Digitized by Google

4° Bor.
1039
1817
Amtsblatt

Digitized by Google

<36626449840018

<36626449840018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in den in den Monaten Januar, Februar und März, 1817 herausgegebenen Amts-Blättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen ꝛc.

Datum der Verordnung.	Nro.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
		I. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
Den 1sten Jan. 1817	1	Bekanntmachung, der Martini-Marktpreise pro 1816 und der darnach zu liquidirenden Marsch-Verpflegung	I	1-2
d. 1. —	6	Bekanntmachung, wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks	II	14
d. 1. —	7	Bekantmachung, die Einfuhr fremder Manufaktur-Waaren betreffend	II	15-16
d. 1. —	2	Bekanntmachung, betreffend die erlaubte Exportation des Brandweins und des Rauchfutters nach den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten	I	3
d. 2. —	4	Bekanntmachung, betreffend die 3te Verloosung der Lieferscheine	II	6-12
d. 2. —	8	Bekanntmachung wegen der einzureichenden Vaccinations-Berichte und Tabellen pro 1816, ingleichen wegen der auch für das Jahr 1817 höhern Orts bewilligten Geld-Prämien für die verdientesten Impfärzte und Beförderer der Vaccination	II	16-17
d. 2. —	9	Bekanntmachung, wegen der im Großherzogthum Posen errichteten 2ten Quarantaine-Anstalt beim Vorwerke Podzumce im Ostrzeczowschen Kreise	II	17-18
d. 3. —	3	Bekanntmachung, wegen Verkaufs der bei dem Depot-Magazin in Oppeln im Bestande verbliebenen 8 Ohm 38 Quart Brandwein	I	3
d. 3. —	10	Bekanntmachung, betrifft die zeither bei dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen, schon abgeschaften gestempelten Wechselformulare	II	18-19
d. 4. —	11	Bekanntmachung, wegen der Vergütigung des Vorspanns für Rußische Truppen und Französische Kriegs-Gefangene	II	19
d. 4. —	15	Eintheilung der Regimenter nach Nummern und Provincial-Namen	III	32-34
d. 5. —	13	Bestimmungen, wegen der Denunciaten-Antheile bei vorkommenden Getreide-Contraventionen	III	23-24

A Be-

Bayerische Staatsbibliothek München
G. 11. 10212
Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nro.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
den 5. Jan. 1817	23	Wegen der zum Oberschlesischen Bergbau sich zu meldenden Arbeiter und wegen der für die Oberschlesischen Königl. und Gewerkschaftlichen Berg- und Hütten-Etablissements zu übernehmenden Fuhren	IV	43-45
d. 5. —	24	Bekanntmachung der Bestimmung, daß diejenigen, welche das ihnen bewilligte Freyholz nicht zu dem bestimmten Zwecke verwenden, solches zur höchsten Taxe bezahlen müssen	IV	45-46
d. 6. —	14	Die Verwaltung und Aufbewahrung des Vermögens der Kirchen, Schulen, und milden Stiftungen betreffend	III	24-32
d. 6. —	16	Verordnung wegen des von den Gerichten und andern betreffenden Behörden vierteljährig an die Regierung einzusendenden Auszugs der Stempel-Straf Listen	III	35
d. 9. —	6	Bekanntmachung, wegen Verdingung des Verpflegungsbedarfs für die im Oppelnschen Departement garnisonirenden Truppen, für den Zeitraum vom 1. Mai c. ab	II	13-14
d. 9. —	17	Betreffend die Einreichung der Kreis-Bonifications Quittungen pro 1816	III	35-36
d. 10. —	18	Wegen der, in den Depositen-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisenden Haus-Collecten-Gelder	III	36
d. 11. —	12	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Gebühren für die besoldeten Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen bei den Official-Geschäften	II	19-21
d. 11. —	22	Die Verlegung der Jahrmarktstage betreffend	III	39
d. 11. —	19	Verordnung, wegen der Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen zwischen den Landräthen und Kreis-Einsaßen, in Privat-Angelegenheiten der letztern	III	37
d. 12. —	20	Bekanntmachung, betreffend die Begünstigung der Bergleute und Studirenden bei Genügung der allgemeinen Militair Pflicht	III	37-38
d. 13. —	21	Betrifft die Betrügereyen mit Leinsaamen	III	38
d. 14. —	29	Bekanntmachung, wegen der von den Meister-Söhnen zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeits-Zeugnissen und Kundschaften ebenfalls bedürfenden gesetzlichen Stempel	V	52

Be-

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nrn.	Inhalt.	Stück des Amts-Blattes.	Seite.
den 15. Jan. 1817.	25	Bekanntmachung, die Bezeichnung der Oberschlesischen Oderkähne betreffend	VI	46
d. 16. —	26	Bekanntmachung, wegen des der Stadt Filehne zugestandenen Remissen-Rechts	IV	47
d. 17. —	30	Bekanntmachung, das Verbot des Handels mit ausländischen alten Kleidungsstücken betreffend	V	53-54
d. 18. —	27	Betreffend die Ausmittelung der in den Feldzügen gegen Rußland und Spanien 1812 und 1813, als französische oder rheinbündische Soldaten gedienten vermißten Individuen	IV	47-49
d. 18. —	31	Bekanntmachung, daß Todesfälle von Personen, die unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterlassen, den resp. Gerichts-Aemtern sogleich anzuzeigen sind	V	54
d. 18. —	32	Bekanntmachung, wegen der Verbrauchs-Abgabe von demjenigen inländischen Alaun, welcher aus den Provinzen links der Weser in die rechts dieses Flusses belegenen Provinzen eingeführt wird	V	55
d. 19. —	35	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einsendung der Nachweisung von der Sommer und Wintersaat im Amtsblatt pro 1816. Stück XIX. Nro. 145.	V	55-56
d. 20. —	40	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz, wegen Vergütigung der Zwangsleistungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813 bis letzten Juni 1814 durch Lieferungs-Scheine	VI	67-68
d. 22. —	34	Bekanntmachung, wegen zum Vorschein gekommener falscher Courant-Stücke	V	56-58
d. 24. —	28	Wegen Beglaubigung der Aktenstücke, von welchen durch die Königl. Preuß. Gesandschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll	V	51-52
d. 24. —	33	Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Brückenzolles bei Damratschhammer	V	59
d. 25. —	36	Bekanntmachung, wegen der Etats pro $18\frac{17}{18}$	V	59-60
d. 25. —	41	Bekanntmachung, die jährliche Einreichung der Listen von den Medicinal-Personen betreffend	VI	68-69
d. 26. —	37	Verordnung, wegen regelmäßiger Einsendung der Verpflegungs-Kosten, Fourage- und Vorspann-Liquidationen	V	61
d. 26. —	42	Bekanntmachung, die Bewilligung von Prämien, für Aufgreifung wichtiger Verbrecher, betreffend	VI	71

Be-

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nro. der Verordnung.	Inhalt	Stück des Amts-Blatts	Seite.
den 27. Jan. 1817.	53	Bekanntmachung, betreffend die Beiträge der nicht regimentirten, pensionirten, oder auf Wartegeld gesetzten Officiere zur Königl. Officier-Wittwen-Casse	VII	81
d. 29. —	43	Aufforderung, an einige Kirchen-Vorsteher zur Einsendung eines 6jährigen Extracts, aus den Kirchen-Rechnungen	VI	71 72
d. 29. —	50	Bekanntmachung, betreffend die Cartel-Convention mit dem Kaiserl. Rußischen und Königl. Pohlnischen Gouvernement	VII	78 79
d. 30. —	38	Bekanntmachung, Erinnerung an die Unterbehörden, wegen endlicher Beitreibung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste	V Beylage	63
d. 31. —	44	Bekanntmachung, betreffend die pünktliche Einreichung der vierteljährigen Nachweisungen von den begangenen Verbrechen	VI	73
d. 31. —	45	Bekanntmachung, die neu errichtete wissenschaftliche Prüfungs-Commißion betreffend	VI	73
d. 31. —	46	Verordnung, den von den Brandweinbrennern zu erlegenden Distillir-Blasen-Zins betreffend	V	74
den 1. Febr. 1817.	47	Verordnung, die Anlegung von Distillir-Anstalten, außerhalb der Städte betreffend	VI	75
d. 2. —	51	Bekanntmachung, wegen der den Militair-Lazarethen zugestandenen Berechtigungen der öffentlichen Krankenanstalten	VII	79
d. 2. —	59	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Einlaßes aller giftsaugenden Waaren, aus dem Königreich Pohlen	V Beylage	64
d. 3. —	48	Bekanntmachung, betrifft die Abänderung des Termins zur Einsendung der Nachweisung von den bei den Gefällen und Abgaben eingekommenen Tresor- und Thalerscheinen, ingleichen von dem dabei aufgekommenen Straf-Agio	VI	75
d. 4. —	39	Aufforderung, betreffend die rückständigen Berichte über die Zeit- und Wochenschriften	VI	76
d. 4. —	52	Aufforderung an die Sanitäts- und Polizei-Beamten zur baldigen Heilung der mit der Krätze behafteten Individuen	VII	80

Aller-

Datum der Verordnung.	Nro.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
den 6. Febr. 1817.	—	Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 23. Jan. c. a. darüber, daß sich im Coseler Kreise bei der Aufzeichnung der jungen Leute für die Armee auf den Aufruf der Freiwilligen zum Militair-Dienst einige 40 Mann gemeldet haben	VII	77
d. 6. —	54	Bekanntmachung, betreffend die Anrechnung der Freiwilligen bei Aushebung der Ersatzmannschaft	VII	82
d. 7. —	55	Bekanntmachung, wegen des Beitritts der sich verheirathenden Geistlichen und Schulbeamten zur allgemeinen Wittwen-Casse	VII	82-83
d. 9. —	57	Publicandum, wegen mehrerer entwichener Rekruten	VII	88-90
d. 12. —	58	Bekanntmachung, wegen der Stempel-Freiheit bei Ceßionen von Lieferungs-Scheinen	VIII	90
d. 13. —	59	Bekanntmachung, betreffend den abgeänderten Termin zur Einsendung der Nachweisung von versorgten Invaliden	VIII	93
d. 14. —	56	Bekanntmachung, wegen genauer Anfertigung der Magazin-Extracte	VIII	86-87
d. 14. —	60	Bekanntmachung, betreffend die den monatlichen Zeitungs-Berichten beizufügenden Nachweisungen, von den Preisen des Getreides, Rauchfutters, der Consumtibilien ꝛc. ꝛc.	VIII	91-92
d. 15. —	61	Bekanntmachung, die Erneuerung des Lumpen-Ausfuhr-Verbots betreffend	VIII	92
d. 15. —	62	Bekanntmachung, wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Achtgroschenstücks	VIII	93
d. 16. —	68	Publicandum, betreffend die Abtretung einiger Dörfer an das Reichenbachsche und Breslausche Regierungs-Departement	IX	99-100
d. 17. —	63	Bekanntmachung, wegen des Debits ungestempelter Kalender	VIII	93-94
d. 18. —	81	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen in Defraudations- und Contraventions-Prozessen gegen minorenne und unter väterlicher Gewalt stehende Personen	XI	145
d. 18. —	64	Bekanntmachung, betreffend die Fortschaffung der Vagabonden	VIII	94
d. 18. —	69	Bekanntmachung daß jährlich zur Erinnerung, an die Verstorbenen ein Kirchenfest gefeiert werden soll	IX	100-102

B:-

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nro.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
den 19. Febr. 1817.	70	Bekanntmachung, wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provincial-Zölle	IX	101
d. 19. —	82	Bekanntmachung, wegen der Stempelfreiheit der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contrakte	XI	146
d. 20. —	65	Bekanntmachung, wegen anderweitiger Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Departement garnisonirenden Truppen	VIII	95
d. 20. —	71	Die Einfuhr-Gefälle von der aus Böhmen eingehenden blauen Farbe O. E. G. betreffend	IX	102
d. 20. —	75	Bekanntmachung, wegen Versteuerung des aus den überweserschen Provinzen eingehenden einländischen Schießpulvers	IX	114
d. 20. —	76	Bekanntmachung, betrifft die ermäßigte Besteuerung des aus dem Herzogthum Sachsen ausgehenden wollenen Garns	IX	103 105
d. 21. —	73	Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung und Verpflegung der Orts-Armen in den Dörfern	IX	114
d. 22. —	66	Aufforderung, zu mehrerer Benutzung des schiffbaren Klodnitz-Kanals	VIII	97
d. 22. —	67	Bekanntmachung, betreffend den öffentlichen Verkauf von 28 Stück Klodnitz-Kanal-Schiffs-Fahrzeugen	VIII	98
d. 22. —	83	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Servis-Verabreichung an die Ehefrauen der Staabs-Capitains und Staabs-Rittmeister	XI	146
d. 23. —	72	Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung des Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs	IX	102 103
d. 24. —	84	Bekanntmachung, die Ertheilung der Paßierzettel und Frachtbriefe, auf das aus den Königl. Factoreyen resp. verkaufte oder zum Transport übernommene Salz	XI	147
d. 24. —	85	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armerie der Servis gleich den Capitains und Rittmeistern des stehenden Heeres verabreicht werden soll	IX	147 148
d. 25. —	74	Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Liquidirung der unquittirten Lieferungen für Rußische Truppen auf Vergütigung in Lieferscheinen	XI	105 113

Ja-

Datum der Verordnung	Nro.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
den 26. Febr. 1817.	77	Instruction, für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civil-Stande	X	117 = 140
d. 26. —	78	Bekanntmachung, die Behandlung der Polizei-Gefangenen, und die Beschaffenheit der Gefängnisse betreffend	X	142 = 143
d. 26. —	79	Bekanntmachung, betreffend die fortdauernde Verbindlichkeit der Communen zur Fuhren-Gestellung in besondern Fällen	X	143 = 144
d. 26 —	86	Die Vorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung des Scharlachfiebers werden in Erinnerung gebracht	XI	148 = 150
d. 26 —	87	Bekanntmachung, die Ausrottung der Wölfe, und die dafür bewilligten Prämien betreffend	XI	150 = 151
d. 28. —	94	Bekanntmachung, wegen Aufhebung der Königlichen Hof- und Civil-Ausgaben Casse in Berlin, und deren Vereinigung mit der Königl. General-Staats-Casse	XII	164 = 165
den 2. März 1817.	88	Verordnung, wegen künftiger Anlegung der Gewerbesteuer-Rollen	XI	151 = 152
d 3. —	89	Bekanntmachung, wegen Einsendung der Vocationen für Pfarrer, Schullehrer und Schulgehülfen	XI	152 = 153
d. 4. —	90	Bekanntmachung, wegen Trennung der Liquidationen über die vor und nach dem 1. Januar 1817 gelieferten Naturalien	XI	153 = 154
d. 4. —	95	Declaration der Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 26. April 16, und 22. Mai 1816 wegen Beschenkung des siebenten Sohnes, und Unterstützung, solcher Eltern, die sieben oder mehrere Söhne zu ernähren haben	XII	165 = 166
d. 5. —	91	Bekanntmachung, wegen Ungültigkeit bloßer Abschriften von ertheilten Cessionen und Hausir-Scheinen zum Gewerbe-Betrieb	XI	154
d. 5. —	92	Bekanntmachung, betreffend die Beschwerden der Müller über die Belästigung durch ihre Gesellen	XI	154 = 155
d. 5. —	96	Publicandum, über den Beitritt der Freiwilligen in das stehende Heer, in Bezug des Gesetzes vom 3. Septbr. 1814 u. der Instruction vom 19. Mai 1816	XII	166 = 167
d. 5. —	103	Bekanntmachung, die stattgefundene zweite Verloosung der Rußischen Tons betreffend	XII	175 = 182

Nach-

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nro. der Verordnung.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
den 6. März 1817.	80	Nachträgliche Bekanntmachung, wegen anderweitiger Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Regierungs-Departement garnisonirenden Truppen	X	144
d. 8. —	97	Bekanntmachung, betrifft die Abgaben-Freiheit der aus den überweserschen Provinzen eingehenden gefärbten baumwollenen Garne	XII	167-168
d. 10. —	93	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß auch die Hebammen in die Listen von den Medicinal-Personen aufgenommen werden sollen	XI	155
d. 11. —	98	Bestimmung, des Verhältnisses der gesalzenen und grünen Häute zu den trockenen bei Erhebung des Ersatz-Zolles	XII	168
d. 11. —	99	Bekanntmachung, wegen der Gültigkeit der Wanderbücher aus dem Herzogthum Sachsen	XII	168-169
d. 11 —	100	Bekanntmachung, betreffend den Einlaß des pohlnischen Viehes, und der giftsaugenden Waaren	XII	169
d. 11. —	101	Bekanntmachung, betrifft die Vorschrift, daß die Dorf-Einnehmer zu einer bestimmten Tageszeit, Behufs der Abfertigung der Steuerschuldigen, in ihrer Behausung seyn, und bei einer Abwesenheit von 24 Stunden, dem Bezirks-Amte, Anzeige machen müssen	XII	170-171
d. 12. —	119	Bekanntmachung, wegen besonderer Berechnung der Gold-Rate, bei den Zoll- und Consumtions-Steuer-Gefällen	XIII	183
d. 14. —	104	Bekanntmachung, betreffend das vorschriftswidrige Zurückhalten der Kinder vom Schulbesuch	XV	202
d. 15. —	102	Bekanntmachung, wegen Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem platten Lande	XII	171-174
d. 15. —	105	Bekanntmachung, betreffend die Fleisch-Portionen bei Natural-Verpflegung der Truppen auf Märschen	XIII	184
d. 16. —	113	Bekanntmachung, betreffend den Stall-Servis für die Compagnie-Chefs	XIV	191
d. 18. —	128	Bekanntmachung, die Aufhebung der Halseisen-Strafe betreffend	XVI	217
d. 20. —	109	Verordnung, wegen der von den magnetisirenden Aerzten vierteljährig einzusendenden Berichte	XIII	186
d. 20. —	127	Bekanntmachung, wegen der von den gerichtlichen Wundärzten und Kreis-Chirurgen stets in gutem Stande zu haltenden Sections-Instrumente		213-214

Be-

Datum der Verordnung	Nro.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seit.
21 März 1817	106	Bekanntmachung, wegen Anstellung von Bau-Bedienten im hiesigen Departement -	XIII	184
d. 21.	107	Erinnerung, wegen der pro 1816 einzusendenden Nachweisungen von Privat-Hütten-Werken, auch metallischen und mineralischen Fabriken	XIII	184-185
d. 21. —	108	Bekanntmachung, wegen der Abgabefreien Einfuhr der in den überelbschen Provinzen verfertigten Kupfer- und Meßing-Waaren -	XIII	185
d. 21.	110	Bekanntmachung, die Anwendung der Königlichen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1816 auf die Wartegelder betreffend	XIII	187
d. 21. —	120	Bekanntmachung, wegen Ausnahme der Salz-Conscriptions-Reste aus dem ersten halben Jahre 1816	XV	203
d. 24. —	111	Bekanntmachung, die Nachweisung von dem im Jahre 1816 in Ober-Schlesien fabricirten Salpeter betreffend - - -	XIII	187
d. 24. —	112	Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen gegen das Kaiserl. Rußische Gouvernement	XIII	188
d. 24. —	114	Bekanntmachung, das Verfahren bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen betreffend	XIV	192-193
d. 27. —	115	Bekanntmachung, betreffend die Feier des Sonntags	XIV	193-195
d. 29. —	123	Bekanntmachung, wegen den den Geistlichen und Schullehrern Allerhöchst bewilligten Immunitäten	XV	209-211
d. 29. —	116	Bekanntmachung des Termins zur Einsendung der Contributions- und Depositen-Rechnungen der Kreis-Cassen pro 1816 des hiesigen Regierungs-Departements - - -	XIV	195-196
d. 29. —	121	Bekanntmachung, betreffend die Einlaßung der Wirthschafts-Wagen aus Pohlen -	XV	203 204
d. 29. —	122	Bekanntmachung, wegen Zinsen-Zahlung auf Lieferungs-Scheine aus der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1816 -	XV	204 208
d. 30. —	117	Bekanntmachung, betreffend die Anfuhrkosten des in den Garnison-Lazarethen erforderlichen Holzes	XIV	196-197
d. 31. —	118	Aufforderung an die betreffenden Dominia, wegen Räumung des Straduna-Flußes	XIV	197

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	Nro.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
		II. Verordnungen des Königlichen Oberschlesischen Ober-Landes Gerichts		
den 7. Jan. 1817	1	Verordnung, betreffend die Beglaubigung der Dokumente die bei französischen Behörden producirt werden sollen - - -	III	40
d. 14. —	2	Bekanntmachung, daß die Rubrik herrschaftl. Justiz-Dienst-Sache zu allgemein sey, und daher keine Portofreiheit mehr bewirke -	III	40·41
d. 14. —	3	Bekanntmachung, wegen der durch das Militair-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen Prozesse	III	50
d. 31. —	4	Publicandum, an sämmtliche Untergerichte Oberschlesiens, in Betreff der Bestimmung und Ausgleichung des Kosten-Punktes bei Kontrakten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privat-Personen	VIII	96
den 25. März.	5	Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und früherer Einsendung der Listen der Vorladungen der Militair-Personen - -	XIII	189
d. 11. —	6	Bekanntmachung, wegen baldiger Anschaffung der nöthigen Hypotheken-Bücher behufs der Eintragung der zu vollziehenden Dienst-Reluitions- und Eigenthums-Recesse - -	XIV	197·198
d. 29. —	7	Publicandum, an sämmtliche Untergerichte Oberschlesiens in Betreff der von ihnen nach erfolgter Aufhebung des privilegirten fiscalischen Gerichtsstandes zu eröffnenden und abzuurteilnden fiscalischen Untersuchungen - -	XV	215
		III. Verordnungen des Königlichen Consistorii zu Breslau.		
d. 21. Dcb. 1816.	1	Bekanntmachung, betreffend Candidaten der Gottesgelahrtheit, welche wählbar zu einem geistl. Amte geworden sind - - -	II	21·22
d. 16.	2	Bekanntmachung, wegen Führung der Kirchen-Bücher	XII	190
d. 17. — Febr. 1817	3	Verordnung, betreffend die Konfirmation der Kinder	XIX	198·200

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1817 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung erschienenen Verordnungen ꝛc.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts	Seite.
		I. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
Den 2ten April 1817	124	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bey Untersuchungen der Salz=Contraventionen.	XV	211. 212
d. 2. —	130	Bekanntmachung, die Heilung der kranken Landwehrmänner von den Bataillons=Chirurgen betreffend.	XVI	219. 220
d. 2. —	138	Bekanntmachung, daß auch in den Städten von Kindtaufen und Trauungen die festgesetzte Abgabe zur Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem platten Lande, erhoben werden soll.	XVIII	248.
d. 3. —	125	Bekanntmachung, wegen der zuzusetzenden Zahlungs=Vermerke auf die Gnaden=Thaler=Anweisungen.	XV	212. 213
d. 8. —	126	Bekanntmachung, betreffend die Servis=Beytrags=Reste.	XV	213.
d. 8. —	149	Bekanntmachung, daß die Pensionairs aus dem Armen=Unterstützungs=Fond, alljährlich außer dem Lebens=Attest noch ein Attest ihrer fortwährenden Hülfsbedürftigkeit beizubringen haben.	XIX	256. 257
d. 10. —	150	Bekanntmachung, betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege	XVI	220. 221
d. 11. —	131	Bekanntmachung, betrift die wieder freygegebene Ausfuhr des einländischen Schießpulvers	XVI	222.
d. 12. —	132	Bekanntmachung, betrift den Stall=Servis für die Compagnie=Chefs	XVI	222.
d. 12. —	137	Bekanntmachung, wegen anzubringender Gesuche und Beschwerden bey Sr. Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien	XVIII	240—248
d. 14. —	133	Bekanntmachung, betreffend die näheren Bestimmungen wegen der aufgehobenen Schlesischen Provinzial=Zölle	XVII	226—228
d. 14. —	134	Aufforderung an die resp. Magisträte wegen thätiger Mitwirkung bey den Wege=Reparaturen	XVII	228. 229
d. 18. —	136	Bestimmungen, die Dienst= und persönlichen Verhältnisse der Landwehrmänner betreffend	XVIII	231—239

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts	Seite.
Den 19ten April 1817	135	Bekanntmachung, die Organisation der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer betreffend	XVII	229. 230
d. 19. —	149	Polizey-Verordnung, das Bauen in den Städten betreffend	XIX	257—269
d. 24. —	140	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bey polizeilichen Vernehmungen der Minderjährigen und unter älterlicher Gewalt stehenden Personen	XVIII	249
d. 24. —	141	Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Freiwilligen in die Garde-Jäger- und Schützen-Bataillone	XIX	251. 252
d. 24. —	160	Bekanntmachung, wegen Stempelung der Kalender in Duodez-Format	XXII	271
d. 25. —	142	Bekanntmachung, wegen des bey veränderten Gegenständen eines Prozesses durch theilweise Entsetzung zu ermäßigenden Werthstempels	XIX	252. 253
d. 26. —	139	Bekanntmachung, betreffend die Saatsbürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenssen im Herzogthum Posen	XVIII	249
d. 1. Mai	152	Bekanntmachung, die Concessionen zu öffentlichen Glücks- und Würfel-Spielen betreffend	XX	264. 265
d. 1. —	155	Bekanntmachung, die neue Russisch-Kaiserliche Paß-Verordnung betreffend	XX	265
d. 1. —	143	Bekanntmachung, der bewilligten Entschädigung für die Neben-Ausgaben der mit der ordinairen Post reisenden Königl. Beamten	XIX	253
d. 1. —	151	Bekanntmachung, betreffend die Constituirung des Revisions-Collegii	XX	263. 264
d. 2. —	144	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit rohen Häuten aus und nach dem Herzogthum Sachsen	XIX	253. 254
d. 2. —	154	Bekanntmachung, daß neben der Accise-Abgabe von einländischem Zink a 8gr. pro Centner die Uebertrags-Accise nicht erhoben werden darf	XX	266
d. 3. —	145	Verordnung, wegen der Steuerpflichtigkeit vorübergehender und nicht erhaltender Gewerbs-Geschäfte	XIX	254
d. 4. —	146	Bekanntmachung, die Garn-Ausfuhr aus Schlesien betreffend	XIX	255

Den

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts	Seite.
d. 5. Mai 1817.	147	Publikandum, betreffend die Verwaltung des vierten Land-Bau-Bezirks = =	XIX	255
d. 5. —	148	Bekanntmachung, betreffend die Sistirung der Servis- und Brodt-Beneficien der Soldaten Familien = = =	XIX	256
d. 7. —	161	Bekanntmachung, die Legitimation wandernder Handwerks-Gesellen betreffend =	XXII	271—273
d. 8. —	—	Bekanntmachung, der Allerhöchsten Kabinets-Order d. d. Berlin den 24. April 1817 die Landwehr-Einrichtung betreffend = =	XX	261. 262
d. 9. —	155	Aufforderung, betr. die quartaliter einzureichende Nachweisung von Dominial-Possessions-Veränderungen = = =	XXI	267. 268
d. 9. —	156	Aufforderung, an qualificirte Wundärzte sich zum Toster und Ratiborer Creis-Chirurgus-Posten zu melden = = =	XXI	268
d. 9. —	157	Bekanntmachung, das nicht zu duldende Herumtreiben der Freiknechte betreffend =	XXI	268. 269
d. 10. —	150	Bekanntmachung, wegen Zinsen-Zahlung auf Lieferungs-Scheine aus der Zeit vom 1. Juli bis letzten Decbr. 1815 = =	XX	262. 263
d. 13. —	162	Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gewerbesteuer-Zugangs-Abgangs- und Ermäßigungs-Listen = =	XXII	273. 274
d. 13. —	163	Bekanntmachung, die Nachweisung von den gewöhnlichen Lohnungen der Handwerker und Tage-Arbeiter betreffend = =	XXII	274
d. 16. —	158	Wegen der in den Berichten zu übernehmenden Maaß-Gewicht- und Geldsummen in Preuß. Maaß, Gewicht, und in Brandenburgschem Gelde.	XXI	269
d. 16. —	167	Bekanntmachung, betreffend das Brenneisen, dessen sich die Quarantaine-Anstalt zu Podzumce, im Großherzogthum Posen, bedient = -	XXIII	283
d. 16. —	—	Bekanntmachung, der Hohen Ministerien des Innern u. des Krieges wegen der bey ihnen einzureichenden Gesuche um Befreiung vom Militair-Dienst ꝛc.	XXVI	333. 334
d. 20. —	159	Aufforderung, wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisung des Amts-Blätter-Bedarfs für das zweite halbe Jahr 1817 = = =	XXI	269. 270

C 2

Den

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts	Seite.
d. 22. Mai 1817	166	Bekanntmachung, das wiederholte Verboth des Jagens mit Jagd-Hunden in den Privat-Forsten betreffend	XXII	280. 281
d. 22. —	168	Bekanntmachung, betreffend die an den Herrn General Staabs Chirurgus-Doktor Görke zu Berlin zu machenden Anfragen, wegen Auskunft über verschollene Militair-Personen	XXIII	284
d. 23. —	165	Bekanntmachung, betrift die neue Kreis-Eintheilung im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln	XXII	276—280
d. 24. —	169	Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Abschoß- und Abfahrtsgelder-Nachweisungen.	XXIII	284
d. 26. —	170	Bekanntmachung, betreffend die ordentliche Verpackung und Einsendung der Collecten-Gelder	XXIII	285
d. 27. —	164	Bekanntmachung, wegen der Vorsichtsmaaßregeln bey Versendung des Arsenicks	XXII	265. 276
d. 27. —	175	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der öffentlichen Ausstellung der Leichen	XXIV	295
d. 27. —	178	Nachtrag, zur Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civil-Stande	XXIV	298
d. 28. —	171	Bekanntmachung, in Betreff des Practizirens der Thierärzte	XXIII	285. 286
d. 28. —	176	Verordnung, daß von Reisenden und Fuhrleuten die öffentlichen Straßen nur auf der Mitte befahren werden sollen	XXIV	296. 297
d. 29. —	172	Bekanntmachung, betreffend die fixirten jährlichen Schweidnitzer Corrections- und Kreuzburger Armenhaus-Beyträge, wie auch die halbjährigen Armen- und Zuchthaus-Gefälle von Käufen über und unter 1000 Thaleren	XXIII	286
d. 29. —	177	Bekanntmachung, wegen der erhöhten Quarantaine-Gefälle	XXIV	297
d. 30. —	179	Bekanntmachung, betreffend einige Haupt-Resultate von Impfversuchen der Schaafpocken	XXIV	298. 299
d. 1. Juni	—	Bekanntmachung, der Direction der Officier-Wittwen-Casse in Berlin wegen Zahlung der rückständigen Pensions Raten	XXIII	287. 288
d. 7. —	188	Bekanntmachung, betreffend die einigen Physikern und Impfärzten im Oppelnschen Departement		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts	Seite.
		wegen ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Schutzpocken-Impfung pro 1816 ertheilten Prämien	XXVI	335. 336
d. 7. Juni 1817	181	Bekanntmachung, betreffend die Einschränkungen unter denen der Handel der österreichischen Einsassen mit Holzwaaren in Oberschlesien gegen Gewerbescheine noch ferner gestattet seyn soll	XXIII	286. 287
d. 7. —	182	Wegen der Allerhöchst befohlenen Befreiung der Invaliden, welche sich durch Korbflechten oder andere Handarbeiten ernähren, von der Gewerbesteuer	XXIV	300
d. 4. —	173	Bekanntmachung, betreffend das Abledern des gefallenen Viehes	XXIV	294
d. 4. —	180	Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Freywilligen von einem Regiment oder Truppentheile zum andern	XXIV	300. 301
d. 6. —	174	Verordnung, die aufgehobene Fruchtsperre gegen Oesterreich betreffend	XXIV	301
d. 8. —	186	Bekanntmachung, betreffend die rückständigen Sold-Ergänzungs- und Gratifications-Forderungen, der beurlaubten und entlassenen Soldaten, von denjenigen Regimentern, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlesien stehen	XXV	330. 331
d. 8. —	189	Bekanntmachung wegen Porto-Freiheit der Collecten-Gelder	XXVI	336
d. 11. —	183	Bekanntmachung, wegen der Zahlungen und Verabreichungen aus Königlichen, ständischen und Kommunal-Fonds an das Militair pro 1814 und 1815 excl. der ersten Landwehr-Einrichtung.	XXV	305—308
d. 11. —	184	Bekanntmachung, betreffend die nachzuweisenden Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahre 1813	XXV	308—313
d. 11. —	185	Bekanntmachung, betreffend die Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten	XXV	313—330
d. 11. —	190	Publikandum, betrift die Wahl der Oekonomie-Commissarien, deren Prüfung und weitere Beförderung	XXVI	336. 337

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts. Blatts	Seite.
d. 12. Juni 1817	187	Bekanntmachung, die anzubringenden Versorgungs-Gesuche zur Civil-Versorgung notirter Militair-Personen betreffend	XXV	331. 338
d. 12. —	191	Bekanntmachung, die den Königl. Kassen zur Last fallenden Kriminal-Untersuchungs-Kosten betreffend	XXVI	338
d. 12. —	192	Bekanntmachung, betreffend die Conservirung der Spritzen	XXVI	338. 339
d. 13. —	193	Bekanntmachung, wegen Beschränkung der Wanderung der Freiknechte	XXVI	339
d. 14. —	200	Bekanntmachung, wegen des nicht zu gewährenden Erlasses an Vermögens-Steuer-Nachschüssen	XXVII	349
d. 15. —	194	Bekanntmachung, wegen Erhöhung der Druckkosten für die zu bezahlenden Inserenden im Breslauschen Intelligenz-Blatte	XXVI	339. 340
d. 17. —	204	Bekanntmachung, betrift die Accise-Freiheit der Bau-Materialen	XXVIII	372
d. 18. —	195	Bekanntmachung, die Führung der Erbschaftsstempel-Tabellen betreffend	XXVI	340 341
d. 18. —	196	Bekanntmachung, wegen der nach dem Herzogthum Sachsen durchgehenden fremden Waaren	XXVI	341
d. 18. —	197	Verordnung, wider das überhandgenommene Betteln ausländischer Handwerksburschen	XXVI	341. 342
d. 18. —	—	Bekanntmachung, daß die General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ihren Sitz in Gros-Strehlitz genommen	XXVI	345. 348
d. 19. —	199	Bekanntmachung, wegen des Lederhandels auf dem platten Lande	XXVI	344
d. 20. —	198	Aufforderung, an sämmtliche städtische und ländliche Polizey-Behörden, wegen Aufnahme der zur Zeit bestehenden Schankstätten	XXVI	342. 343
d. 21. —	201	Bekanntmachung, die aus Stettiner Niederlagen eingehenden Weine betreffend	XXVII	350—352
d. 25. —	202	Bekanntmachung, betreffend das bey Revision, Eingabe und Anerkennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren	XXVII	352—365
d. 25. —	203	Bekanntmachung, betreffend die Kommunal-Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen gebliebener und verstorbener Krieger	XXVII	366—369

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts	Seite.
d. 26. Juni 1817.	205	Bekanntmachung, wegen der von den Kapitals-Schuldnern der aufgehobenen Stifter- und Klöster nur in den Terminen Johannis und Weihnachten abzuführenden Zinsen	XXVIII	373
d. 29. —	207	Erinnerung wegen Instandsetzung der Wege	XXVIII	374
		II. Verordnungen des Königlichen Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.		
d. 15. April 1817	8	Bekanntmachung, des bey Subhastationen von Mühlen und bey Executionen gegen Mühlenbesitzer vorgeschriebenen Verfahrens	XVI	223. 224
d. 25. —	9	Bekanntmachung, wegen der vorzunehmenden Stempel-Revisionen	XIX	259
d. 6. Mai	10	Bekanntmachung, daß den Bergwerks- und Salinen-Beamten, so wie deren Frauen, und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, nicht mehr gestattet seyn soll, Theile von Berg- und Salz-Werken zu erwerben	XX	266
d. 27. —	11	Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen, der Landwehr-Officiere, und Wehrmänner, der zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten und der Train-Soldaten	XXIII	289—292
d. 3. Juni	12	Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und früherer Einsendung der Listen der Vorladungen der in Frankreich stehenden Militair-Personen	XXIV	301. 302
d. 24. —	13	Bekanntmachung, wegen Executions-Nachsuchungen in den Rhein-Provinzen	XXVII	369

Den

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts	Seite.
		III. Verordnungen des Königlichen Consistorii zu Breslau.		
Den 15ten Juni 1817.	4	Bekanntmachung, wegen Eröffnung des Lehrcursus im protestantischen Schullehrer-Seminario.	XXVII	37.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Juli, August und September 1817 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung erschienenen Verordnungen ꝛc.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
den 1. Juli 1817.	211	Bekanntmachung, wegen der grünen Farbe, deren sich die Distillateurs zum Färben der Liqueure bedienen	XXIX	383
— 2 —	206	Bekanntmachung, die Annahme von Rubeln u. andern fremden Münzen in Königlichen Cassen betreffend	XXVIII	373. 374
— 2 —	208	Bekanntmachung, wegen der von den Dorfgerichten zu führenden Gemeinde-Rechnungen . . .	XXIX	377—379
— 4 —	226	Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung einiger Bestimmungen bei Ausstellung von Reise-Pässen .	XXX	395—397
— 5 —	209	Bekanntmachung, betreffend die Qualification und Erfordernisse der Soldaten-Kinder zur Aufnahme in das große Militair-Waisenhaus, und wegen der aus der Anstalt zu verabreichenden Unterstützungen .	XXIX	379—381
— 5 —	212	Bekanntmachung, wegen der nach Rußland einzuführenden Waaren	XXIX	383
— 5 —	225	Bekanntmachung, wegen Erneuerung des Verbots der Wallfahrten ins Ausland	XXX	394. 395
— 7 —	210	Bekanntmachung, betreffend die Ansiedelung und Verheirathung beurlaubter Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener Soldaten und Militairpflichtiger	XXIX	382
— 7 —	221	Verordnung, wegen der Bedingungsweise nachgelassenen Stempelfreiheit der Wanderbücher	XXX	391. 392
— 8 —	213	Bekanntmachung, wegen des für Kammsetzer aus überweserschen Provinzen eingehenden einländischen Eisendraths	XXIX	384
— 8 —	214	Erinnerung zur Einsendung der Quartal Berichte über magnetische Curen	XXIX	384
— 8 —	215	Aufforderung zur Berichtserstattung über die bewirkte Instandsetzung der Straßen . . .	XXIX	384. 385
— 8 —	216	Publikandum, betreffend die Zahlung der Zinsen von den Staatsschuld-Scheinen . . .	XXIX	385. 386

Digitized by Google

Datum der Verordnung	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts	Seite.
d. 8. Juli. 1817.	222	Bekanntmachung, wegen Anfertigung neuer städtischer Feuer-Societäts-Kataster. . .	XXX	392
d. 9. —	217	Bekanntmachung, betreffend die Vorspann-Verabreichung an nach ihrer Heimath entlassene, oder zu Invaliden-Compagnien versetzte Soldaten.	XXIX	386
d. 9. —	220	Bekanntmachung, die Wahl der Magistrats-Personen auf Lebens- oder längere Zeit als 6 oder mehrere Jahre betreffend. . . .	XXIX	388
d. 12. —	219	Bekanntmachung, betreffend die Verabreichung der Servis- und Brodt-Benefizien an die Soldatenfrauen, deren Männer in den Bundes-Festungen stehen.	XXIX	387
d. 15. —	218	Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Zolles in dem Dorfe Pöppelau. . . .	XXIX	387
d. 15. —	223	Bekanntmachung, betreffend die Berücksichtigung der Lehrlinge bei Ermessung des Gewerbe-Umfanges, Behufs der zu entrichtenden Gewerbe-Steuer.	XXX	392. 393.
d. 15. —	246	Bekanntmachung, betreffend die Zuziehung der Eltern und Vormünder, bei den polizeilichen Untersuchungen wider ihre Kinder und Pflegebefohlnen.	XXXIII	422. 423.
d. 16. —	242	Bekanntmachung, wegen Einreichung der Gehalts-Liquidationen der Geistlichen rc., bei den neu dotirten Kirchen. . . .	XXXII	418
d. 16. —	247	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Landes-Verweisung der Vagabonden. .	XXXIII	423. 424.
d. 20. —	245	Bekanntmachung, betrifft die Einziehung bäuerlicher Stellen zum Vorwerks-Lande. . .	XXXIII	421. 422.
d. 21. —	224	Bekanntmachung, betreffend den Servis für Grenz- und sonstige Postirungs-Kommandos in unbequartierten Städten und auf dem platten Lande.	XXX	393
d. 21. —	227	Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 auf Pensionairs aus Communal-Kassen. .	XXXI	399
d. 22. —	228	Bekanntmachung, wegen Versteuerung der aus Erfurth eingehenden einländischen Metall-Knöpfe.	XXXI	400
d. 22. —	229	Bekanntmachung, wegen der Stempel-Freiheit, bei Ausfertigung der Erbpachts-Kontrakte über Bauerhöfe, die an Königl. Domainen-Amts-Einsassen überlassen werden. . . .	XXXI	400
d. 22. —	230	Bekanntmachung, die Befreiung des Herzoglich-Säch-		

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blats.	Seite.
		sischen leinenen Garnes, von den Zoll- und Accise-Abgaben betreffend.	XXXI	401
d. 23. Juli 1817.	232	Bekanntmachung, wegen der Einziehung der Abgaben von Trauungen und Kindtaufen zur Verbesserung der Lage der Hebammen.	XXXI	402
d. 23. —	233	Bekanntmachung, die von Land-Krämern zu führenden Waaren-Artikel betreffend.	XXXI	402. 403.
d. 23. —	234	Bekanntmachung, wegen der den von Kindtaufen und Trauungen aufgebrachten Geldern zur Unterstützung der Land Hebammen bewilligten Porto-Freiheit.	XXXI	403
d. 24. —	235	Bekanntmachung, daß das Dörfchen Schurgast ferner bei dem Falkenbergschen Kreise verbleibt.	XXXI	404
d. 24. —	236	Bekanntmachung, wegen der etwa noch rückständigen Liquidationen, aus der Periode vom 1. Januar 1813 bis ult. Juni 1814.	XXXI	404
d. 25. —	231	Bekanntmachung, betreffend die veränderte Benennung der Landwehr-Regimenter und Garnison-Bataillons.	XXXI	401
d. 25. —	239	Wiederholte Bekanntmachung des §. 7. der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763, wegen Schonung der Warden, Ufer und Dämme.	XXXII	415—417
d. 29. —	237	Bekanntmachung, wegen Präclusion der noch rückständigen Servis- und Brodgelder-Liquidationen für Soldaten-Frauen aus den Jahren 180⅝.	XXXI	405
d. 29. —	240	Bekanntmachung, wegen Versteuerung der aus fremdem Bleie in den überelbschen Provinzen verfertigten Schrots.	XXXII	417
d. 29. —	251	Bekanntmachung, betreffend das Verbot wegen des Ausblasens des Fleisches.	XXXIV	427
d. 29. —	252	Bekanntmachung, wegen Verhütung des Rotzes, des Wurmes und der Räude unter den Pferden.	XXXIV	428
d. 2. August	241	Bekanntmachung, betreffend die Bequartierung der Posthalter mit Pferden.	XXXII	417. 418
d. 5. —	248	Bekanntmachung, betreffend die Vorsichtsmaaßregeln bei Versendung des Arsenik.	XXXIII	424. 425.
d. 6. —	243	Bekanntmachung, den Durchgang der nach Pohlen und Rußland wandernden Individuen, durch die Königl. Preußischen Staaten betreffend.	XXXII	418. 419.
d. 7. —	244	Bekanntmachung, daß in der Berechtigung zum Vie-		

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts	Seite.
		tualien-Handel die Befugniß zum Getränke-Debit nicht mit begriffen ist.	XXXII	419
d. 13. Aug. 1817.	261	Bekanntmachung, in Betreff der Verhütung von Unglücksfällen beim Baden, Schlittschuhlaufen und Wasserfahren.	XXXVI	443—446
d. 13. —	259	Bekanntmachung, betreffend die quartaliter zu erstattenden Berichte und Nachweisungen der begangenen Verbrechen. . . .	XXXV	435. 436.
d. 13. —	249	Bekanntmachung, die Aufhebung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung der Menschenpest aus der Moldau betreffend.	XXXIII	425
d. 13. —	253	Bekanntmachung, betreffend die Freilassung des fremden Roheisens vom Ersatz-Zoll. .	XXXIV	428
d. 13. —	254	Bekanntmachung, in Betreff der von den Marionettenspielern aufzuführenden Stücke. .	XXXIV	428. 429.
d. 13. —	255	Bekanntmachung, in Betreff der für jeden ausgelernten Taubstummen an Künstler und Handwerker zu zahlenden Prämie. . . .	XXXIV	429
d. 13. —	257	Die Zurückweisung von Ausländern, welche verbotene Gewerbe treiben, betreffend. . .	XXXIV	430. 432.
d. 14. —	250	Bekanntmachung, betreffend die von den Geistlichen anzufertigenden Geburtslisten seit 1792.	XXXIII	426
d. 14. —	256	Bekanntmachung, wegen des Verkaufs des Zain-Eisens nach richtigem Gewicht. . .	XXXIV	429. 430.
d. 14. —	258	Bekanntmachung, wegen Einziehung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer. . .	XXXIV	432. 433.
d. 19. —	271	Bekanntmachung, wegen der kleinen von den Pfarrern und Kirchenbedienten selbst zu bestreitenden Reparaturen.	XXXVIII	495. 496.
d. 20. —	260	Bekanntmachung, wegen Veränderung der Arznei-Taxe pro $18\frac{17}{18}$.	XXXV	436. 437.
d. 23. —	262	Bekanntmachung, die General-Transport-Instruktion betreffend.	XXXVI	447—459
d. 23. —	I	Bekanntmachung, in Betreff der neu emanirten Paß-Polizei, enthaltend das allgemeine Paß-Reglement vom 22. Juni c. a. und die hierauf erlassene General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli c. a. . .	Beilage XXXX	1—54
d. 23. —	III	Instruktion für die Schulzen, in Betreff der Verwal-		

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
		tung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande.	Beilage XXXX	62—72
d. 24. Aug. 1817.	II	Bekanntmachung, in Betreff der Aufenthalts-Karten.	dito	55—61
d. 25. —	IV	Bekanntmachung, in Betreff der Aufsicht der Orts-Polizei-Behörden über Reisende und verdächtige Fremde.	dito	73—75
d. 29. —	264	Bekanntmachung, wegen Ausmittelung der Taufsummen.	XXXVI	470
d. 31. —	263	Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Stammrollen in den Communen.	XXXVI	460—469
d. 31. —	265	Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Ersatzmannschaften zur jährlichen Ergänzung für das stehende Heer.	XXXVII	472—484
d. 31. —	266	Bekanntmachung, betreffend den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer.	XXXVII	484—486
d. 31. —	267	Bekanntmachung, betreffend die abgeänderten Termine zur Einsendung der Nachweisungen der fixirten oder gegen Diäten angestellten Beamten und der versorgten Invaliden.	XXXVII	486—489
d. 5. Sptb.	285	Bekanntmachung, wegen Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Inhaftaten.	XXXIX	505
d. 6. —	268	Bekanntmachung der Gewerbesteuer-Sätze für kleinere Brandwein-Distillationen.	XXXVII	490. 491
d. 6. —	269	Bekanntmachung, betreffend die erneute Anweisung wegen genauer Bezeichnung der Königl. Kassen-Gelder und Dienst-Briefe, Behufs der Porto-Freiheit.	XXXVII	491
d. 6. —	273	Bekanntmachung, an sämmtliche Gewerbesteuer-Receptoren.	XXXVIII	497
d. 9. —	275	Bekanntmachung, betreffend die Steingut-Versendungen aus der Fabrik zu Tiefenfurth in der Lausitz nach den alten Provinzen.	XXXVIII	498
d. 9. —	276	Bekanntmachung, die von Trauungen und Kindtaufen aufgekommenen Beiträge zur Unterstützung der Land-Hebammen.	XXXVIII	499
d. 9. —	286	Bekanntmachung, betreffend die auf dem Transport entsprungenen Verbrecher und Vagabonden und deren Verzeichnung in die monatlich einzureichende Gefangen-Listen.	XXXIX	506

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
d. 9. Sptb. 1818.	291	Bekanntmachung, betrifft die Instandsetzung der Fahrzeuge zum Uebersetzen über Flüsse.	XXXX	513
d. 10. —	277	Bekanntmachung, wegen Erstattung der von Königlichen Beamten bei Dienst-Reisen verausgabten Chaussee-Gelder.	XXXVIII	499
d. 11. —	272	Bekanntmachung, wegen der nicht mehr nöthigen Salz-Quittungs- und Annotations-Bücher.	XXXVIII	496. 497
d. 11. —	279	Erinnerung an genaue Befolgung der Forstordnung, wegen des vom Freiholze, im Forst zurück zu lassenden Wipfel- und Astholzes.	XXXVIII	500
d. 12. —	274	Bekanntmachung, die auf ländlichen Grundstücken anzulegenden Ziegeleien betreffend.	XXXVIII	274
d. 12. —	294	Verordnung, wegen strenger Bestrafung derjenigen, welche Wegweiser und Bäume an öffentlichen Straßen beschädigen.	XXXX	520. 521
d. 13. —	270	Bekanntmachung, wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Departement garnisonirenden vaterländischen Truppen, für den Zeitraum vom 1. December d. J. ab.	XXXVII	491. 492
d. 13. —	280	Bekanntmachung, wegen eines in Carlsruhe jährlich abzuhaltenden Jahrmarkts.	XXXIX	501
d. 13. —	295	Bekanntmachung, wegen der wahrgenommenen Verfälschung des Saffrans und des Pfeffers.	XXXX	521. 522
d. 17. —	281	Bekanntmachung, in Betreff der Verpflegungs-Bestimmungen der außerhalb der Militairstraße marschirenden Soldaten.	XXXIX	501—503
d. 18. —	278	Bekanntmachung, betreffend die Landwehr-Uebungen.	XXXVIII	499. 500
d. 19. —	283	Bekanntmachung, wegen Einreichung der Nachweisung von den Preisen der vorzüglichsten Bau-Materialien in den Städten.	XXXIX	504
d. 19. —	289	Bekanntmachung, daß keine Bau-Materialien von der Baustelle durch Maurer und Zimmerleute entwendet werden sollen.	XXXIX	507—509
d. 20. —	282	Publikandum, betrifft den Ankauf von Kavallerie-Pferden im hiesigen Regierungs-Departement.	XXXIX	503. 504
d. 20. —	284	Verordnung. Die Conducteurs und Feldmesser sollen ihren Aufenthalt schriftlich anzeigen.	XXXIX	504

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts=Blatts.	Seite.
d. 20. Sptb. 1817.	290	Bekanntmachung, betrifft die Besetzung erledigter bäuerlicher Stellen mit Wirthen und deren Conservation.	XXXIX	509—511
d. 23. —	292	Bekanntmachung, die stattgefundene Verloosung der Russischen Bons betreffend.	XXXX	514—518
d. 24. —	287	Bekanntmachung, in Betreff der in das Russische ausgestellten Pässe.	XXXIX	Fortſ. ftg. 506
d. 24. —	288	Bekanntmachung, in Betreff der Gültigkeit der Kundschaften und Pässe.	XXXIX	507
d. 24. —	297	Bekanntmachung, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Licitationen städtischer Grundstücke.	XLI	532
d. 26. —	293	Erinnerung, wegen pünktlicher Befolgung der Bestimmung für Schneide=Mühlen.	XXXX	519. 520
d. 29. —	299	Bekanntmachung, betreffend die Stempel=Freiheit der Verhandlungen in Paß=Angelegenheiten.	XLIII	535
		II. Verordnungen des Königlichen Oberschlesischen Ober=Landes=Gerichts.		
d. 19. Aug.	14	Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und frühern Einsendung der Listen, die Vorladungen der in Frankreich stehenden Militair=Personen betreffend.	XXXV	437. 438
d. 26. —	15	Bekanntmachung, für die Inquisitoriate und Untergerichte in Oberschlesien, betreffend die Verfassung der Kriminal=Justiz=Behörden im Königreich Pohlen.	XXXV	438. 439

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten October, November und December 1817 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Oppelnschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.		
den 1. Octb. 1817.	296	Bekanntmachung der neuen Kreis-Eintheilung des Oppelnschen Regierungs-Departements .	XLI	523—528
— 3 —	298	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Abschickung der Vagabonden .	XLI	532. 533
— 7 —	300	Bekanntmachung, betreffend Einsendung der Haus- und Kirchen-Kollekten-Gelder für das Bunzlauer Waisenhaus	XLII	535. 536
— 7 —	305	Bekanntmachung, betreffend die im Lande herumreisenden Musiker	XLII	544. 545
— 8 —	301	Bekanntmachung, wegen der aus Preussen, Litthauen, Posen und andern einländischen Provinzen mit Passierscheinen eingehenden Fabrik- und Manufaktur-Waaren	XLII	536
— 8 —	302	Bekanntmachung, betreffend die Accise-Freiheit auf die aus der Fabrik des Nathusius zu Hundisburg eingehenden Maschinen . . .	XLII	537
— 10 —	303	Bekanntmachung, das Ausgangs-Verkehr mit hoch besteuerten Waaren betreffend . .	XLII	537—543
— 12 —	304	Erinnerung an die praktischen Aerzte und Wundärzte, das Selbstdispensiren der Arzneimittel zu unterlassen.	XLII	544
— 15 —	306	Bekanntmachung der Erlaubniß, alle nicht überhaupt verbotene ausländische Waaren von der Warschauer Messe in das Russische Reich einführen zu dürfen.	XLIII	547
— 15 —	307	Aufforderung an sämmtliche Medizinal-Personen, namentlich an die Herrn gerichtlichen Aerzte und Wundärzte, wegen jedesmaliger Anzeige der bei den im Wasser oder auf andere Art Verunglückten angewandten Rettungsmittel . .	XLIII	548

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
den 15. Oct. 1817.	315	Bekanntmachung, betreffend die Verhältnisse der Paß-Polizei zur Post	XLV	561. 562
— 17 —	308	Bekanntmachung, wegen des Brodtverkaufs an die Soldaten-Familien aus den Magazinen .	XLIII	548
— 21 —	310	Bekanntmachung, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Licitationen städtischer Grundstücke .	XLIV	555
— 22 —	311	Bekanntmachung, betreffend die Verordnung wegen der von den Russischen Consuls auszustellenden Durchgangs-Pässe	XLIV	555. 556
— 23 —	309	Bekanntmachung, betreffend die Unterstützungen der Invaliden, Wittwen und Waisen, aus dem Waterloo-Fond	XLIII	549. 550
— 24 —	312	Bekanntmachung, daß Paß-Formulare und Legitimations-Karten nur an öffentliche Behörden oder obrigkeitliche Personen debitirt werden sollen .	XLIV	556
— 24 —	316	Bekanntmachung, wegen des Gewerbsbetriebes der Bau-Handwerker aus dem Herzogthum Sachsen.	XLV	563
— 24 —	317	Bekanntmachung, die Stempel-Freiheit der Frachtbriefe betreffend	XLV	563
— 25 —	313	Bekanntmachung, wegen Abtretung dreier Ortschaften des Grottkauschen Kreises an den Münsterbergschen Kreis im Departement der Reichenbachschen Regierung	XLIV	557
— 29 —	314	Bekanntmachung, betreffend die Verdingung des Brodkorns und der Fourage für vaterländische Truppen im Oppelnschen Regierungs-Departement.	XLIV	557. 558
— 29 —	318	Aufforderung an die sämmtlichen ehemahls fremdherrlichen Beamten im hiesigen Departement. .	XLV	564
— 29 —	319	Bekanntmachung, betreffend die nähere Bestimmung der Königl. Polnischen Behörden bei Ueberlieferung der Vagabonden . . .	XLV	564
— 29 —	320	Bekanntmachung, betreffend das den Hinterbliebenen der Königl. Beamten bewilligte Gnaden- und Sterbe-Quartal	XLV	565
— 29 —	324	Bekanntmachung, daß in den pfarrlichen Tauf-Matrikul-Büchern auch der Datum der Geburt aufzuzeichnen ist	XLVI	570
1. Novbr.	325	Bekanntmachung, die Kassen-Abschlüsse für das Jahr 1817 betreffend . . .	XLVI	570

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
3. Novbr. 1817.	321	Verordnung, wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen des Bedarfs der Amtsblätter für die erste Hälfte des künftigen 1818ten Jahres	XLV	565
— 4 —	331	Aufforderung, wegen einer Kirchen-Collekte zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Bonn .	XLVII	576. 577
— 4 —	322	Bekanntmachung, wegen Führung der Quittungs- und Revisions-Bücher der Fleischer auf dem platten Lande	XLV	566. 567
— 5 —	326	Bekanntmachung, wegen des Abgabefreien Eingangs der Fabrikate der Glashütte Gernheim .	XLVI	571. 572
— 5 —	328	Bekanntmachung, wegen der Tresorschein-Rate bei Entrichtung von Laudemien und Verreichs-Geldern.	XLVI	573
— 6 —	323	Bekanntmachung, betreffend die Departements-Ersatz-Kommission	XLV	567
— 6 —	327	Bekanntmachung der Termine, zur Einsendung der Veränderungs-Nachweisungen pro 1817 und der Aufnahme-Listen pro 1818, über die Haus- und Personen-Steuer und die unfixirte Contribution.	XLVI	572. 573
— 7 —	348	Bekanntmachung, die namentliche Angabe der jedesmaligen Kontribuenten, in den Steuer-Direktorien, so wie auch in den Anlagen der Haussteuer, unfixirten Kontribution und Personensteuer betreffend.	L	595
— 11 —	333	Verordnung, wegen der einzureichenden Nachweisungen von den gratis ertheilten Lehrbriefen und Pässen.	XLVIII	580. 581
— 12 —	329	Bekanntmachung, betreffend die Vorspann-Gestellung und deren Vergütigung	XLVII	575. 576
— 13 —	334	Bekanntmachung, betreffend die Sammlung einer Haus- und Kirchen-Kollekte zur Erbauung des evangelischen Schulhauses zu Rosenthal, Bunzlauer Kreises	XLVIII	581
— 14 —	335	Bekanntmachung, betreffend die von dem Seifensieder Gamm zu Bromberg zu versendenden Fabrikate.	XLVIII	581
— 15 —	338	Bekanntmachung, wegen des von den Collatoren öffentlicher Stipendien alljährlich einzureichenden Verzeichnisses derselben und ihrer Percipienten.	XLIX	586. 587
— 16 —	330	Bekanntmachung, die Aufnahme des Laufs des Oder-Stroms betreffend	XLVII	576

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 17. Nov. 1817.		Bekanntmachung, die Pensionirung des Königl. Landraths v. Birkhahn Pleßner Kreises . .	XLVII	577
— 18 —	339	Bekanntmachung, betrifft die Versendung an Baumwollen-, Leinen- und Leder-Fabrikaten, aus dem Herzoglich Sächsischen Dorfe Mieski nach den alten Provinzen	XLIX	587
— 18 —	343	Bekanntmachung, betreffend den Ersatz der Kosten beim Transport der Vagabonden . .	XLIX	589. 590
— 20 —	332	Verordnung, in Bezug auf das Ersatz-Aushebungs-Geschäft	XLVIII	579. 580
— 20 —	341	Bekanntmachung, wegen der Zinsenzahlung von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813 .	XLIX	588
— 22 —	336	Bekanntmachung, betreffend die Umarbeitung des 9ten Theils des Reglements für die Infanterie, und die auf die polizeilichen Verhältnisse Bezug habenden Bestimmungen	XLVIII	582
— 24 —	337	Bekanntmachung, wegen der von den Civil-Beamten nachzusuchenden Heiraths-Consense . .	XLVIII	583
— 24 —	357	Bekanntmachung, betreffend den den Militair-Revisions-Commissarien nicht zustehenden Vorspann.	LI	606
— 25 —	344	Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1817.	XLIX	590
— 25 —	345	Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Listen von begangenen Verbrechen im 4ten Quartal d. J.	XLIX	591
— 26 —	342	Bekanntmachung, betreffend das Straf-Verfahren in Getränke-Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge . . .	XLIX	588. 589
— 26 —	351	Bekanntmachung betreffend Paß-Ertheilungen .	LI	601
— 27 —	340	Bekanntmachung, wegen Unwirksamkeit der China nova oder surinamensis . . .	XLIX	587. 588
— 27 —	346	Bekanntmachung, betreffend das Vermögens- und Einkommen-Steuer-Abwickelungs-Geschäft .	L	594
— 28 —	349	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Dismembrationen solcher Grundstücke, welche mit Holzungs- und Hutungs-Servituten auf Königl. Forsten begabt sind	L	595. 597
d. 1. Decbr.	350	Erinnerung an Befolgung der Vorschriften, wegen Beibringung von Legitimations-Attesten über Forst-Produkte	L	598. 599

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amts-blatts	Seite.
d. 3. Decbr. 1817.	347	Bekanntmachung, betreffend die Servis-Zahlung an inaktive auf halben Sold stehende Offiziere von den Linien-Regimentern	L	594
— 9 —	—	Bekanntmachung, der General-Commission zu Regulirung der gutsherrlichen rc. Verhältnisse deren Geschäfts-Führung betreffend . . .	LII	607—610
— 10 —	352	Bekanntmachung, wegen extraordinairer Verpflegung der Truppen in Friedenszeiten . .	LI	601. 602
— 10 —	358	Bekanntmachung, wegen Stundung der Retardat-Zinsen der zur allgemeinen Wittwen-Societät getretenen Beamten rc. rc. . .	LII	610. 611
— 11 —	353	Aufforderung, betreffend die schleunige Legung der Haupt-Verpflegungs-Lazareth-Lieferungs-Schein- und Provlant-Aemter-Rechnungen aus den drei letzten Kriegs-Jahren . . .	LI	602. 603
— 11 —	354	Verordnung, wegen des Ausgangs hochbesteuerter Waaren von der Messe zu Frankfurth an der Oder.	LI	603. 604
— 12 —	356	Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung der Militair-Arrestanten	LI	605
— 13 —	355	Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Rechnungen der Kreis-Communal-Verwaltung .	LI	604
— 13 —	359	Bekanntmachung, das Verfahren in Polizei-Contraventions-Sachen betreffend . . .	LII	611. 612
— 13 —	366	Bekanntmachung, die auszustellende Bescheinigung über die in die Schlesischen Intelligenz-Blätter gratis aufzunehmenden Bekanntmachungen. .	LII	619
— 15 —	363	Bekanntmachung, wegen des neu formirten Rybniker Kreises	LII	615. 616
— 16 —	362	Bekanntmachung, die Unzulässigkeit rückständiger Forderungen von Pflegegeldern für Soldaten-Kinder aus den Jahren 1807/8 betreffend . .	LII	612. 613
— 16 —	361	Bekanntmachung, betreffend die Einbringung Tyroler Decken und Teppiche von ordinairer Ziegenwolle.	LII	613. 614
— 16 —	—	Bekanntmachung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges über die Verpflichtung der Eigenthümer von Luxus-Pferden zur Vorspann-Leistung.	Anhang	621
— 16 —	369	Bekanntmachung, wegen Verlegung mehrerer Jahrmärkte in Beuthen pro 1818 . .	dito	622
— 16 —	370	Bekanntmachung, wegen eines im Kalender pro 1818		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		bei den Jahrmärkten zu Oppeln und Neisse sich vorgefundenen Druckfehlers . . .	Anhang	622. 623
d. 18. Decb. 1817.	364	Bekanntmachung, wegen Einreichung der Nachweisungen der vom stehenden Heere zu entlassenden Soldaten	LII	616. 617
— 19 —	362	Publikandum für die Landräthlichen Offizia und Magistrate, betreffend einige Termin-Sachen aus dem Jahre 1817 in Bezug auf die neue Kreis-Eintheilung	LII	614
— 19 —	367	Bekanntmachung, wegen Verlegung des nach dem Kalender pro 1818 auf den 3. März in Ujest angesetzten Jahrmarktes . .	LII	619
— 20 —	365	Bekanntmachung, daß Tresor- und Thaler-Scheine auch beim Verkauf des Salzes zur inländischen Consumtion angenommen werden können .	LII	617—619
— 20 —	373	Erinnerung an Genügung der Amtsblatts-Verordnung vom 10. April d. J., betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung der Hauptstraßen und Wege	Anhang	624
— 20 —	375	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Verkaufs des Kirchbergschen Augenbalsams .	dito	625
— 23 —	378	Bekanntmachung, die Behandlung der Tabacks-Fabriken im Herzogthum Sachsen, bei der Accise betreffend	dito	626. 627
— 23 —	374	Bekanntmachung, in Betreff des Drucks der Paß-Formularien und Legitimations-Charten .	dito	625
— 24 —	368	Bekanntmachung, daß der Geistliche- und Schulen-Fond der Regierungs-Haupt-Kasse, auf die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse allhier überwiesen worden	extraord. Beilg. zu Stck. LII	—
— 25 —	371	Bekanntmachung, wegen Verlegung des am 23. Mai 1818 anstehenden Jahrmarktes zu Ober-Glogau auf den 8. desselben Monats . .	Anhang	623
— 27 —	376	Bekanntmachung, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse beurlaubter Soldaten des stehenden Heeres.	dito	625. 626
— 28 —	377	Bekanntmachung, betreffend die von den Städten hiesigen Departements pro 1818 aufzubringenden Servis-Beiträge	dito	626

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück.	Seite.
— 29 —	372	Bekanntmachung für sämmtliche dem Oppelnschen Regierungs-Departement untergeordnete Kassen, die Zahlung der Zinsen von von Staats-Schuld-Scheinen betreffend	Anhang	623. 624
		II. Verordnungen des Königlichen Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.		
d. 3. Octbr. 1817.	16	Verordnung, wegen des von den gerichtlichen Stempel-Vertheilern zu debitirenden Stempel-Papiers.	XLII	545
— 10 —	17	Bekanntmachung, die bei Executions-Verhandlungen anzuwendenden Stempel betreffend . .	XLII	545. 546
— 10 —	18	Bekanntmachung, wegen der Kauf-Kontrakte über Grundstücke, welche sich in der städtischen Provinzial-Feuer-Societät befinden . . .	XLIII	551
— 14 —	19	Bekanntmachung, wegen der zur Anstellung oder Entlassung der Schulzen und der Gerichtsmänner erforderlichen Genehmigung des Landraths .	XLIII	552
— 28 —	20	Bekanntmachung, wegen des Verkaufs alter nutzloser Untergerichts-Akten	XLV	567. 568
d. 7. Nov.	21	Publikandum, betreffend die Bestimmung, daß der Besitz, oder die Erwerbung eines Grund-Stücks nicht vom Dienst im Militair entbindet .	XLVII	577—578
d. 5. Decbr.	22	Publikandum an sämmtliche Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements von Oberschlesien, die Verpflichtung der Civil-Beamten welche als Landwehr-Offiziere beurlaubt werden, an den Uebungen der Landwehr Theil zu nehmen, betreffend.	LII	620
— 9 —	23	Publikandum, die Gratis-Einrückungen in die Breslauschen Intelligenz-Blätter betreffend .	Anhang	628

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück.	Seite.
		III. Verordnungen des Königlichen Consistorii zu Breslau.		
d. 13. Oct.	5	Aufforderung, zur würdigen Feier des bevorstehenden Jubelfestes der Reformation . . .	XLII	546
d. 10. Dec.	6	Aufforderung, wegen Subscription auf Pestalozzis Schriften	Anhang	629

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück I.

Oppeln, den 7. Januar 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 1. Bekanntmachung der Martini=Marktpreise pro 1816 und der darnach zu liquidirenden Marsch=Verpflegung.

Nachdem die auf den vorzüglichsten Getreide-Märkten hiesigen Regierungs-Departements statt gehabten Martini-Marktpreise pro 1816 ausgemittelt worden, so werden solche in nachstehender Nachweisung bekannt gemacht, mit dem Beifügen: daß die Einsassen, die bei eiligen Truppen-Märschen und an Commandos vom 1sten November 1816 bis dahin 1817 verabfolgten Naturalien an Brod, Roggen und Fourage nach diesen Preisen zu liquidiren haben, und zwar:

a) nach den Preisen der Stadt Oppeln,
   die Kreise Oppeln, Lubliniß, Groß-Strehliß und Rosenberg;

b) nach den Preisen der Stadt Neisse,
   die Kreise Neisse, Grottkau, Neustadt und Falkenberg;

c) nach den Preisen der Stadt Ratibor,
   die Kreise Ratibor, Leobschüß, Tost, Beuthen, Pleß und Cosel.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht, alle bis ult. October 1816 etwa noch rückständige Fourage-Liquidationen bis zum 15ten d. Monats ganz ohnfehlbar zu überreichen.

II. Nro. 402. u. 448. Decbr. c. Oppeln, den 1sten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nachweisung der Getreide-Marktpreise in verschiedenen Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements im Monat November 1816.

	Namen der Städte.	Getreide-Sorten	Berliner Maas und Gewicht. Preis à Scheffel: höchster			mittler			niederer			thut per fractionem		
			rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Oppeln	Roggen .	2	20	6	2	18	8	2	17	1	2	18	9
		Hafer .	1	5	6	1	4	5	1	3	6	1	4	6
		Heu pro Ctnr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
		Stroh pro Schock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	—
2	Neiße	Roggen .	2	23	6	2	21	2	2	20	6	2	21	9
		Hafer .	1	3	3	1	2	3	1	1	7	1	2	4
		Heu pro Ctnr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2
		Stroh pro Schock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	3
3	Ratibor	Roggen .	3	3	—	2	22	6	—	—	—	3	—	9
		Hafer .	1	4	7	1	2	8	—	—	—	1	3	8
		Heu pro Ctnr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6
		Stroh pro Schock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—

Nro.

Nro. 2. Bekanntmachung, betreffend die erlaubte Exportation des Brandtweins und des Rauchfutters nach den Kaiserlich Oesterreichschen Staaten.

Durch ein Rescript des Hohen Staats-Ministerii ist die Exportation des Brandtweins, und des Rauchfutters, in die Kaiserlich Oesterreichschen Provinzen nachgegeben worden. Es kann daher sowohl ein- als ausländischer Brandtwein und Spiritus, so wie auch Heu und Stroh nach dem Oesterreichschen nach wie vor, aus- und durchgelassen werden, und wird hiernach das Publicandum vom 21. Decbr. sub. Nro. 259 des Amts-Blatts, hiermit wieder aufgehoben.

I. Nro. 1. Januar. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 3. Bekanntmachung, wegen Verkaufs der bei dem Depot-Magazin zu Oppeln im Bestande verbliebenen 8 Ohm und 38 Quart Brandtwein.

Bei dem Depot-Magazin zu Oppeln sind 8 Ohm und 38 Quart Brandtwein im Bestande verblieben, die auf höhern Befehl plus licitanti verkauft werden sollen. Dem Publico wird bekannt gemacht, daß zu diesem öffentlichen Verkauf der 13te Januar d. J. festgesetzt worden ist; weshalb sich Kauflustige an dem obengenannten Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden haben.

II. Nro. 21. Jan. c. Oppeln, den 3ten Januar 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in Dirschelwitz, Neustädter Kreises, verstorbene Freibauer Guths-Administrator Stephan Malorny hat in seinem Testamente der Schule zu Dirschelwitz 100 rthl. ausgesetzt, um von den Zinsen für arme Schulkinder die nöthigen Lehrmittel zu beschaffen.

V. Novbr. 503. Oppeln, den 8. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 14. Januar 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 4. Bekanntmachung, betreffend die 3te Verloosung der Lieferungs-Scheine.

Bei der abermaligen Verloosung der Lieferungs-Scheine am 22. vor. M. sind, der Ankündigung vom 18. Oktober c. gemäß Einhundert Loose gezogen.

Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünftausend Scheine, welche hiernach zur Einlösung kommen.

Diese kann jedoch, da die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse bis zu Ende Februar k. J. mit Zahlung der Zinsen auf die Staats-Schuldscheine schon außerordentlich beschäftigt ist, bei derselben nur erst im Laufe des Monats März 1817 Statt finden, und wird alsdann in nachstehender Ordnung erfolgen:

vom

Nro. 4. Uwiadomienie, względem ciągnienia trzeciego, Szaynow Liferunkowych.

Przy ciągnieniu trzecim Szaynow Liferunkowych, ktore 22go przeszł: miesiąca podług ogłoszenia 18 Pazd. nastąpiło, 100 Losow wyciągnionych zostało.

Przyłączona Specyfikacya Numera w sobie zawiera owych 5000 Szaynow, które wykupione bydź maią.

Ponieważ Kassa zapłaceniem długow Kraiowych się zatrudniaiąca, aż do ostatniego Lutego Prowyzyę za długi Kraiowe wypłacic musi, więc iuż nadto ma do czynienia, i dla tego dopiero w przeciągu Marca R. 1817, czynność wykupienia

vom 3. bis 8. März 1817.
die Nummern der Loose 1 bis 25 incl.
vom 10. bis 15. März
die Nummern der Loose von 26 bis 50 incl.
vom 17. bis 22. März
die Nummern der Loose von 51 bis 75 incl.
vom 24. bis 29. März
die Nummern der Loose von 76 bis 100 incl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungs Scheins und gegen die auf der Rückseite desselben zu setzende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungs Scheine in der 2ten oder folgenden Hand besitzen, müßen außerdem durch vorschriftsmäßige Ceßion legitimirt seyn.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst einzusenden. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden, unter Zuschickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse wenden; denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungs Scheine den Regierungs-Haupt-Cassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats-Schulden-Tilgungs-Casse einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den Regierungs-Haupt-Cassen kann jedoch nur bis zum letzten März 1817 Statt finden.

Die

Szaynow ciągnionych zacznie, ato następuiącym sposobem:
od 3go aż do 8go Marca
Numera Losow 1 aż do 25 inclusive
od 10go aż do 15go Marca
Numera Losow 26 aż do 50 inclusive
od 17go aż do 22 Marca
Numera Losow 51 aż do 75 inclusive
od 24 aż do 29 Marca
Numera Losow 76 aż do 100 inclusive

Zapłacenie nastąpi na oddanie Szaynow Liferunkowych i na Kwit ktory na drugiey stronie Szayna napisany bydź musi.

Posiadacze Szaynow w drugiey albo wnastępuiącey ręce, wprzód przez Cessyą urzędową, się iak prawdziwi posiadacze usprawiedliwic powinni.

Osobom tu nie mieszkaiącym, pozwolono bydź nie może, aby Szayny swoie, prosto do Kassy zapłaceniem długow Kraiowych zatrudniaiącey się odesłały: owszem albo osobiscie tu do odbierania pieniędzi przyiachac, albo Pełnomocnika tu sobie obrac, albo do Kassy głowney Regencyyney naybliżey się udac powinny.

Porządek niby ten iest uczyniony, że kazdy te do wykupienia ciągnione Szayny Liferunkowe głownym Kassom Regencyynym Kwitowane odesłać może, te zaś, Posiadaczom Kwit tym czasowy dac powinny. W pewnych Terminach ie do Kassy zapłaceniem długow kraiowych się zatrudniaiącey odeślą i

w

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden.

Berlin, den 8. December 1816.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung.

w imieniu wierzycielow pieniądze dla nich od biorą.

Przyięcie tych Szaynow do Kass głownych Regencyynych, tylko aż do ostatniego Marca R. 1817 pozwolone bydż może.

Kassa zaś wypłaceniem długow kraiowych zatrudniaiąca się tylko przed południem dnia każdego płacic będzie.

z Berlina d. 8. Grudnia 1816.

Ministeryum Finanzow
Czwarta Generalna Administracya.

Verzeichniß

der bei der 3. Verloosung der Lieferungs-Scheine am 22sten d. Monats gezogenen Nummern in 100 Loosen.

Loose	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose	Nummern der Lieferungsscheine	Loose	Nummern der Lieferungsscheine.
1	1101 bis 1150	26	33751 bis 33800	51	70001 bis 70050	76	110351 bis 110400
2	5451 — 5500	27	35201 — 35250	52	73151 — 73200	77	111201 — 111250
3	5801 — 5850	28	35501 — 35550	53	73351 — 73400	78	111551 — 111600
4	6001 — 6050	29	37251 — 37300	54	73851 — 73900	79	111851 — 111900
5	6451 — 6500	30	38101 — 38150	55	75051 — 75100	80	113001 — 113050
6	7051 — 7100	31	39901 — 39950	56	76651 — 76700	81	116551 — 116600
7	8501 — 8550	32	41301 — 41350	57	76801 — 76850	82	117501 — 117550
8	11201 — 11250	33	42801 — 42850	58	77251 — 77300	83	117601 — 117650
9	12601 — 12650	34	43701 — 43750	59	91101 — 91150	84	117751 — 117800
10	12801 — 12850	35	44051 — 44100	60	91251 — 91300	85	118351 — 118400
11	14601 — 14650	36	44801 — 44850	61	91651 — 91700	86	119301 — 119350
12	16601 — 16650	37	45151 — 45200	62	91701 — 91750	87	123951 — 124000
13	18601 — 18650	38	48351 — 48400	63	91801 — 91850	88	128251 — 128300
14	19801 — 19850	39	48751 — 48800	64	92451 — 92500	89	133701 — 133750
15	23901 — 23950	40	52551 — 52600	65	92801 — 92850	90	134801 — 134850
16	24401 — 24450	41	53401 — 53450	66	93301 — 93350	91	135601 — 135650
17	25001 — 25050	42	53451 — 53500	67	101851 — 101900	92	135701 — 135750
18	26001 — 26050	43	62501 — 62550	68	104951 — 105000	93	136251 — 136300
19	26701 — 26750	44	62701 — 62750	69	105101 — 105151	94	139201 — 139250
20	29001 — 29050	45	63301 — 63350	70	107251 — 107300	95	141301 — 141350
21	30051 — 30100	46	63651 — 63700	71	107351 — 107400	96	141551 — 141600
22	30201 — 30250	47	65951 — 66000	72	107751 — 107800	97	145351 — 145400
23	31201 — 31250	48	66151 — 66200	73	108051 — 108100	98	146501 — 146550
24	31801 — 31850	49	67751 — 67800	74	108701 — 108750	99	146751 — 146800
25	33501 — 33550	50	68301 — 68350	75	109901 — 109950	100	148351 — 148400

Berlin, den 22sten November 1816.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion.
Heynich.

Nach-

Nachdem wir vorstehende Bekanntmachung, sammt dem Verzeichniß der gezogenen Lieferscheine zur allgemeinen Kenntniß bringen; so verordnen wir zugleich, um das Realisations-Geschäft möglichst zu erleichtern, daß diejenigen Lieferungs-Scheine, deren Nummern in dem vorstehenden Verloosungs-Verzeichnisse aufgeführt sind, von den Inhabern, und zwar auf dem platten Lande, so wie in den Provinzial Städten an die resp. Königl. Kreis-Cassen übergeben werden sollen; worüber dieselben einen Empfangs-Schein erhalten werden.

Auf der Rückseite des Lieferscheins ist von dem Inhaber, der übrigens, insofern der Lieferungs-Schein sich nicht mehr in der ersten Hand befindet, durch eine schriftliche Ceßion legitimirt seyn muß, folgende Quittung zu setzen:

„Endes Unterzeichneter bekenne und
„quittire hiermit den richtigen Empfang
„des nach gegenwärtigem Lieferungs-
„Scheine zu fordern habenden Betrags
„von Rthlr.
geschrieben 2c. Reichsthaler
„durch eigenhändige Unterschrift und bei-
„gedrucktes Siegel."

N. N. den ten 1817.
(L. S.) N. N.

Hiernach fordern wir alle diejenigen, welche bei Realisirung dieser in gedachtem Verzeichnisse specificirten Lieferungsscheine intereßirt sind, und sich im hiesigen Regierungs Departement aufhalten, hiemit auf: ungesäumt die hier erwähnten Lieferscheine an die resp. Königl. Kreis-Cassen einzusenden. Diese haben alsdann die Liefer-

Schei-

Zeby, dla ułatwienia zapłacenia tych ciągnionych Szaynow Liferunkowych kazdy Posiadacz Ich, tak po wsiach iako i też w miastach prowincyalnych, ie oddał do Stair-Amtu Cyrkulu albo kresu swego, ktory każdemu kwit tym czasowy oddac powinnien.

Nadrugiey stronie Szayna takiego od posiadacza (ktory ieżeli już nie iest pierwszym Posessorem, oprócz tego cessyą urzędową się legitimowac powinnien) następuiący kwit napisany bydż musi.

Nizey podpisany uznaię i kwituię żem te w tym Szaynie wyznaczoną Summę to iest . . . . Rthl. pisano . . . . Twardych sprawiedliwie odebrał.

Pod pis i pieczęć

N. N. 1817.
(L. S.) N. N.

Więc zapozywamy wszystkich tych którży przy zapłaceniu tych w specifikacyi ciągnionych Nummer interess iaki maią, żeby nieodwłocznie Szayny swoie do kass cyrkulowych oddali. Kassy zaś te obowiązane są specifikacyą in duplo Kassy głowney podac naszey, w ktorey

1. Imie i nazwisko Posiadacza,
2. Nummer,
3. Datum i
4. Kwota wyznaczone bydz muszą.

Duplikat tey Specifikacyi od Kassy glowney z kwitem opatrzony do Kassy cyrkolowey w czasie swoim odesłany będzie.

Jak

Scheine mittelst einer darüber in duplo gefertigten Specification, in welcher:

a) der Name des Inhabers,
b) die Nummer,
c) das Datum und
d) der Betrag

enthalten seyn muß, ohne Zeitverlust hieher an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu befördern, von welcher das Duplicat mit einem Empfangscheine versehen, den Königlichen Kreis Cassen zurückgestellt werden wird.

Hat die Staatsschulden-Tilgungs-Casse den Betrag der Zahlung auf die Königliche Regierungs-Haupt-Casse hieselbst, zur Befriedigung der Interessenten überwiesen, so wird solchen von letzterer ohngesäumt an die resp. Königl. Kreis-Cassen befördert werden, und haben alsdann die Interessenten ihre Befriedigung gegen Zurückgabe des oben erwähnten, zuvor gehörig quittirten Empfang-Scheins zu gewärtigen.

Die Königlichen Landräthlichen Officia machen wir dafür verantwortlich, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Cassen die Annahme dieser Lieferscheine so wie deren Absendung an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse nicht verzögern, auch nach Empfang der Zahlungsmittel die promteste Befriedigung leisten; wobei wir uns veranlaßt finden, die Königlichen landräthlichen Officia nochmals und ganz besonders auf die, wegen Aushändigung und Berechnung der Lieferscheine durch das Circulare der Königlichen Regierung zu Breslau vom 6. März 1815 erlassenen Vor-

Jak prętko Kassa wypłaceniem długow kraiowych zatrudniaiąca się pieniądze do zapłacenia Interessentow do tuteyszey Kassy Glowney odesle, to też nieodwłocznie do Kass cyrkulowych przessane będą i posiadacze Szaynow za oddaniem tym czasowych kwitow wypłacenia Summy swoiey spodziewac się mogą.

Czyniemy Officia Landrackie za to odpowiedzialnemi żeby Kassy Cyrkulowe jeym podległe, tak przy odebraniu Szaynow Liferunkowych, iako i też przy odessaniu ich do Kassy głowney naszey się nie zpozniły i w przyszłym czasie po odebraniu pieniędzy kazdemu iak się należy kwotę Jego wypłaciły.

Przytym JmPanom Landratom przypominamy Cyrkularza Regencyynego Wroclawskiego od 6go Marca R. 1815 względem Szaynow Liferunkowych wydanego, żeby się podług tych w tym cyrkularżu danych rozkazow rządziły.

Kassa wypłaceniem długow kraiowych zatrudniaiąca się od Przes: Ministeryum Finanzow rozkaz mażeby przy wykupieniu tegorocznym Szaynow liferunkowych, też i Prowyzyą zaległą zapłaciła, ale tylko tym ktorży Szayny w pierwszey ieszcze maią ręce.

Wypłacenie Prowyzyi też i Erbom pierwszego Pesiadasza odmowione nie będzie, gdyby też na tych szaynach napisano było że.

Ces-

Vorschriften zu verweisen, und deren pünktliche Befolgung wiederholentlich anzuempfehlen.

Sodann ist auch die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse von dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerio angewiesen, bei der angeordneten Realisation der aus der dritten Verloosung zur Einlösung kommenden Lieferungs-Scheine, zugleich die darauf rückständigen Zinsen zu zahlen, insofern sich die Scheine noch in der ersten Hand befinden.

Den Erben des ersten Inhabers wird jedoch die Zinsen-Zahlung auch in dem Falle nicht verweigert werden, wenn bei der Ertheilung ein Ceßions-Vermerk auf dem Scheine gemacht seyn sollte, insofern nur der Erbe als solcher durch gerichtliche Bescheinigung legitimirt ist.

Auch müssen die Zinsen an Mitglieder solcher Communen gezahlt werden, welche Lieferungsscheine auf ihre Gesammtforderungen empfangen, und sie bei der Auseinandersetzung den einzelnen Mitgliedern cedirt haben, vorausgesetzt, daß darüber zugleich die gehörige Bescheinigung vorhanden ist.

Lieferungs-Scheine unter 25 Rtl. geben keine Zinsen, und eben so kann bei höhern Summen auf den Theil des Betrages nicht Rücksicht genommen werden, der 25 Rtl. nicht erreicht; so daß nur immer der Betrag zum Grunde gelegt werden kann, der durch 25 theilbar ist, was überschießt, giebt keine Zinsen.

An Zinsen-Rückständen, welche hiernach bei Einlösung der Scheine zu zahlen sind, kommen folgende in Betrachtung.

Cessya nastapiła, ieżeli tylko urzędownie dowodzą że prawdziwemi są Erbami.

Prowyzya też zapłacona bydź musi takim poiedynczym osobom, ktore Szayny Liferunkowe od całey Gromady ustąpione posiadaią i ktore dowieść mogą że to w rzeczy samey się tak stało.

Za Szayny Liferunkowe mnieysze od 25 Twardych Prowyzya zadna nie będzie zapłacona, to samo się rozumi przy sumach wyższych ieżeli 25 Twardych nie dosiągną. Na przykład: ieżeli kto ma Szayn na 222 Twardych, to od 200 dostanie Prowyzyą ale od 22 Tw. iuż nie.

Zaległa Prowyzya od Szaynow do wykupienia zdatnych, następuiącym tylko sposobem zapłacona będzie.

a. Od Szaynow aż do ostatniego Grudnia Roku 1815 datowanych Prowyzya zapłacona będzie od 1go Stycznia az do ostatniego Grudnia R. 1816.

b Od Szaynow aż do ostatniego Czerwca 1816 datowanych, Prowyzya będzie zapłacona od 1 Lipca aż do ostatniego Grudnia 1816 R.

Na pozniey wydane Szayny zadna Prowyzya zapłacona do tych czas bydź nie może. Względem zapłacenia Prowyzyi za Szayny do wykupienia zdatnych osobny musi

bydź

a) von den bis letzten December 1815 ausgefertigten Lieferungsscheinen die Zinsen vom 1. Januar bis ult. December 1816;

b) von den bis letzten Juni 1816 ausgefertigten Scheinen die Zinsen vom 1. Juli bis letzten December 1816.

Auf später ausgefertigte Scheine werden noch keine Zinsen vergütet.

In Betreff der Zinsen-Zahlung dieser zur Einlösung kommenden Lieferscheine, müßen besondere Quittungen ausgestellt werden, und zwar nach folgendem Formular:

Zins-Quittung

„die Zinsen vom Lieferungsschein No.
„zu Thaler Capital habe ich mit
„ Thaler für die 6 Monate vom
„ bis richtig erhalten,
„worüber hiermit quittire.
den ten 18
N. N."

welche Quittungen die Kreis-Cassen ebenfalls mittelst einer in separato und in duplo gefertigten Designation an die Regierungs-Haupt-Casse, die auch auf Erfordern den Kreis-Cassen gedruckte Quittungs-Formularien zusenden wird, einzusenden haben.

II. No. 422. Decbr. p. a.
No. 14. Januar c.
Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. 1ste Abtheilung.

bydź dany kwit a to naslęp uiącym sposobem

Kwit Prowyzyi

Zaświadczam że od Kapitału Szayna Liferunkowego No: to iest od Summy Talarow odebrałem Prowyzyą pólroczną od . . . . aż do . . . na co się podpisuię.

d. 1817.
N. N.

Kwity te, Kassy Cyrkułowe, in separato et in duplo w osobney designacyi Kassy Glowney Regencyyney podac powinny, ktora Jeym też na żądanie ich Formularże drukowane na kwity zdatne posle.

Opole d. 2. Stycznia 1817.

II. No. 422. Decbr. p. a.
No. 14. Jan. c. a.

Krolewsko Pruska Regencya w Opolu. 1. Wydział.

Nro. 5. Bekanntmachung wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Departement garnisonirenden Truppen, für den Zeitraum vom 1. May c. ab.

Der Bedarf an Brod-Roggen- und Fourage für die im Oppelnschen Departement stehenden Truppen soll an die Mindestfordernden verdungen werden; und zwar: rücksichtlich des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh für die Zeit vom 1. May c. bis Ende November, in Hinsicht des Heues aber vom 1. May bis Ende September d. J.

Terminus Licitationis wird auf den 30. Januar a. c. festgesetzt, an welchem Tage sich die Entrepriselustigen Vormittags um 9 Uhr im Locale der 1. Abtheilung der Regierung zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben.

Der Zuschlag bleibt zwar bis zum Eingang der Genehmigung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vorbehalten; jedoch werden Nachgebote in keinem Fall berücksichtigt werden, indem bei zu hohen Preisen zum Ankauf geschritten werden soll. Die Mindestfordernden bleiben an ihre im Licitations-Termine gemachten Offerten bis zum Eingang der gedachten Höhern Genehmigung gebunden, wovon möglichst bis Ende Februar d. J. der Mindestfordernd-Gebliebene unterrichtet werden soll.

Die Zahlung der Lieferungs-Gelder geschieht halb in baarem Gelde, halb in Tresorscheinen, wovon die Hälfte sogleich nach eingereichter gehörig belegter Liquidation bei der unterzeichneten Königlichen Regierung, die andere Hälfte aber nach 8 Wochen, wenn die Liquidation Höhern Orts richtig befunden worden, unfehlbar berichtigt wird.

Zur Sicherheit der Gebote müssen die Mindestfordernden eine Caution von 10 pro Cent von dem ganzen auf einen bestimmten Zeitraum übernommenen Lieferungs-Quanto gleich bei der Licitation stellen.

Die übrigen speciellen Bedingungen, so bey der Licitation zum Grunde gelegt werden sollen, werden durch Aushang am Eingang der 1. Abtheilung öffentlich bekannt gemacht, und können von den Entrepriselustigen auch vor der Licitation in der Registratur eingesehen werden.

Wollen einzelne Kreise, wie von uns sehr gewünscht wird, sich zu freiwilligen Lieferungen für sämmtliche oder einzelne Garnison-Oerter, für die Gränz-Commando's oder die Gensd'armerie in ihren resp. Kreisen sich verstehen, so bleibt

solches jedem Kreise unbenommen, nur müssen sie ihre Forderungen entweder im Licitations-Termine durch bevollmächtigte Deputirte, oder schriftlich 4 Tage vor dem Licitations-Termine hieselbst bestimmt abgeben.

II. No. 45) 89) Jan. c. Oppeln, den 9. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 6. Bekanntmachung wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks.

Nach dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz ist kürzlich in einem dortigen Kaufmanns-Gewölbe ein falsches Einthaler-Stück zum Vorschein gekommen.

Dasselbe ist mit der Jahreszahl 1769. und dem Münzzeichen A. versehen, und nach einem ächten Thalerstück aus Meßing gegossen.

Der Guß ist jedoch nicht allenthalben gut gerathen, besonders aber sind die Buchstaben zum Theil nicht ganz ausgedrückt.

Höchst unvollkommen erscheint der Rand, welcher nur mit einzelnen in ungleicher und großer Entfernung stehenden Strichen eingeschlagen ist. Das falsche Thalerstück ist übrigens bis auf das Hervorstehen des vom Silber entblößten Gepräge, welches eine meßinggelbe Farbe zeigt, ziemlich stark versilbert, aber die Oberfläche, so weit sie glatt ist, schlecht polirt.

Die unterzeichnete Königl. Regierung nimmt Veranlassung, das Erscheinen dieses falschen Thalerstücks auch in dem hiesigen Regierungs-Departement zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und das Publikum zur Aufmerksamkeit aufzurufen, um wo möglich dem Verbreiter auf die Spur zu kommen.

XIII. 326. Decbr. c. a. Oppeln, den 1. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro.

Nro. 7. Bekanntmachung, die Einfuhr fremder Manufaktur-Waaren betreffend.

Ohngeachtet sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter des vormaligen Breslauer Departements bereits durch die Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau vom 23. März 1815 (Breslauer Amts-Blatt Stück XIII. Nro. 95.) belehrt worden sind: daß alle vor dem Jahre 1806 bestandenen, und nicht etwa durch besondere Verfügungen aufgehobenen Einfuhr-Verbote, sie mögen französische, englische, oder andere fremde Waaren betreffen, von neuen wieder in Kraft getreten: so haben doch mehrere Aemter dieser Verfügung zuwider gehandelt, weshalb wir hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, daß von fremden Stuhlwaaren nur folgende zum inneren Debit erlaubt sind, als:

1.) die ganz feinen baumwollenen Waaren, wovon die Quadrat-Elle der glatten und brochirten nicht über 1 Loth, und der gestickten nicht über 1¼ Loth wiegen;
2.) Battiste;
3.) Kambrey, oder Kammertuch;
4.) Kamlot und Bercan, Kameelhaarne;
5.) Flor, Kraus- und Krepflor;
6.) Kanten, leinene, gewebte;
7.) Plüsch, Kameelhaarnen;
8.) Broderien, und gestickte Arbeit von Gold, Silber, Seide und Wolle;
9.) ausgenähte Arbeit in Leinwand, Schleier und Nesseltuch.

Alle übrige dergleichen Fabrikate waren schon vor 1806 verboten, und dürfen nach oben beregter Verfügung auch jetzt nicht eingelassen werden.

Was übrigens den, oben sub Nro. 3 aufgeführten Kambrey und Kammertuch anbetrifft, so machen wir den Aemtern zur genauern Instruktion bemerklich; daß darunter nur ein feines leinenes Zeug von feiner und dichter Webung verstanden wird, welches nach ältern, und jetzt bestehenden Vorschriften einzuführen erlaubt ist.

Mit der Benennung von Kambrey oder vielmehr Kambrick wird aber gegenwärtig häufig ebenfalls ein baumwollenes Zeug belegt, welches auch sonst wohl unter dem Namen: baumwollener Battist oder baumwollener Bercan, auch Battist Musselin oder Battiste bekannt ist.

Dieses baumwollene Zeug darf aber so wenig, als andere baumwollene Zeuge ohne Paß, aus der Fremde eingelassen werden; es sey denn daß es in die Cathegorie der oben ad I. aufgeführten, ihres geringen Gewichts von 1 oder 1¾ Loth a Quadrat-Elle wegen zu den einlaßfähigen Waaren gehöre.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemter genauestens zu achten.

G. VIII. Decbr. 518. Oppeln, den 1. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

No. 8. Bekanntmachung, wegen der einzureichenden Vaccinations-Berichte und Tabellen pro 1816, ingleichen wegen der auch für das Jahr 1817 höhern Orts bewilligten Geld-Prämien für die verdientesten Impf-Aerzte und Beförderer der Vaccination.

Sämmtliche Herren Kreis- und Stadt-Physici hiesigen Departements, werden aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Vaccinations-Berichte und Tabellen für das Jahr 1816. ohne den geringsten Verzug an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden, um danach das höhern Orts einzureichende Generale bald anfertigen zu können.

Von Seiten des Königlichen hohen Ministerii dürften auch für das abgelaufene Jahr an diejenigen Prämien bewilliget werden, welche sich in dieser für die Menschheit und den Staat so wichtigen Angelegenheit, ausgezeichnet haben.

Um aber Ansprüche hierauf zu begründen, ist es für die Bewerber nicht hinreichend, die Zahl der Geimpften blos summarisch anzugeben, sondern es wird erfordert, diese Impflisten in der Art anzufertigen, daß in denselben

1.) der Name, das Alter und der Wohnort des Geimpften angeführt,
2.) der Tag der Impfung und der, der Revision des Geimpften bemerkt,
3.) der Erfolg der Vaccination angegeben ist,
4.) ist zu bemerken, ob die Impfung unentgeldlich geschehen, oder eine Belohnung dafür angenommen worden?
5.) ob besondere Schwierigkeiten und Hinderniße bei und wegen der Impfung statt gefunden?

Die in vorstehender Art anzufertigende Impf-Listen müssen demnächst mit dem Atteste der Polizey-Obrigkeit des Orts der Geimpften beglaubigt werden, nämlich:

daß

daß die in der Liste aufgeführte Anzahl der Kinder wirklich geimpft und am 8ten Tage nach der Impfung revidirt worden.

IX. 277. Decbr. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 9. Bekanntmachung wegen der im Großherzogthum Posen errichteten zweiten Quarantaine-Anstalt beim Vorwerk Podzumce, im Ostrzeszowschen Kreise.

Im 29. Stück des Amtsblatts, Nro. 1816 pag. 339. Nro. 221 ist bereits bekannt gemacht:

daß im Großherzogthum Posen, zu Boguslawice, bey Pleßew eine Quarantaine-Anstalt errichtet worden.

Gegenwärtig ist, nach einem Schreiben der Königlichen Regierung zu Posen vom 26. Nov. v. J. eine zweite Anstalt der Art, im Ostrzeszowschen Kreise, bei dem Vorwerk Podzumce, unmittelbar der im gegenwärtigen Königreich Pohlen belegenen Stadt Wieruszew gegenüber, unweit der großen Landstraße welche von dieser Stadt über Kempen nach Schlesien führt, errichtet worden.

Das mit dem Brenneisen dieser beiden Quarantaine-Anstalten, wovon die Figur desjenigen, dessen man sich bei der zuletzt errichteten Anstalt bedient, nachträglich näher bekannt gemacht werden soll, bezeichnete podolische und pohlnische Rindvieh kann hiernach auch in das hiesige Departement, ohne weitere Quarantaine-Gefälle zu entrichten oder einer nochmaligen Quarantaine unterworfen zu werden, sobald sich die Eigenthümer der Heerden mit den geordneten Gesundheits-Attesten legitimiren, eingelassen werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Einlaß nur alsdann geschehen darf, wenn das im 35. Stück dieses Amtsblatts pro 1816 pag. 409 Nro. 271 ergangene Verbot alles Einlaßes des podolischen Rindviehes, wieder aufgehoben seyn wird.

Außer den genannten beiden Quarantaine-Anstalten zu Boguslawice und Podzumce sind im Großherzogthum Posen noch 4 besondere Einlaß-Orte für die Schaafe und das Schwarzvieh bestimmt.

Diese

Diese sind:

1.) im Ostrzeszowschen Kreise, das Zoll-Amt Grabow,

2.) im Adelnauer Kreise, das Neben-Zollamt Kirchendorff (Koscielnawies,)

3.) im Peiseraschen Kreise, das Zollamt Peisern und

4.) das Zollamt Slapce, im nemlichen Kreise.

Dem Publico und den Behörden wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

IX. Decbr. c. 270. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro: 10. Bekanntmachung, betrifft die zeither bey dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen, schon abgeschafften gestempelten Wechsel-Formulare.

Im 5ten Stücke des vorjährigen Amtsblatts ist Nro. 31 Seite 74 und 75 bekannt gemacht worden, wie des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 31. März v. J. festzusetzen geruhet haben:

> daß die zeither beim Haupt-Stempel-Magazin in Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formulare für die Folge ganz abgeschafft werden sollen, so daß die Kaufleute hinführo nur ihre eigenen Formulare zu Wechseln, Assignationen ꝛc. zu brauchen und solche, nach den für diesen Fall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Stempelung darzubringen haben.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat aber wahrgenommen, daß sich das Publikum jener bereits abgeschafften Formulare demohngeachtet mitunter noch bedient, und deshalb jetzt eine endliche Frist bis zum 1. Februar d. J. bestimmt, bis zu welchem nur noch die bey Privatleuten vorhandenen Formulare dieser Art, zur Erstattung bey der unterzeichneten Regierung liquidirt und eingereicht werden können, und nach welcher Frist diejenigen Wechsel, die etwa später noch, der Allerhöchsten Festsetzung entgegen, auf diese Formulare ausgestellt worden seyn sollten, gleich den ungestempelten behandelt und in Anspruch genommen werden sollen.

Dem Publiko und besonders der Kaufmannschaft wird dies bekannt gemacht, um diese endliche Frist zu benutzen und sich vor Schaden zu hüten.

I. 2. Januar. Oppeln, den 3. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 11. Bekanntmachung, wegen der Vergütigung des Vorspanns für Russische Truppen und Französische Kriegs-Gefangene.

Der an Kaiserl. Rußische Truppen seit dem 1. April c. geleistete Vorspann wird mit 2 ggr. pro Pferd und Meile, der an französische Kriegs-Gefangene seit dem 1ten Juny c. geleistete, oder bis 1ten October 1817. noch zu leistende Vorspann wird mit 6 Ggr. pro Pferd und Meile vergütigt.

Indem wir den Königl. Landräthlichen Officiis dieses bekannt machen, weisen wir sie an, die Liquidationen, wenn dergleichen Leistungen vorgekommen sind oder vorkommen sollten, darnach anzulegen.

III. No. 883. Decbr. c. Oppeln, den 4. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 12. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Gebühren für die besoldeten Creis- und Stadt-Phisiker und Creis-Chirurgen bei den Offizial-Geschäften.

Wegen der Gebühren für die besoldeten Creis- und Stadt-Phisiker und Creis-Chirurgen ist durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 8. Octbr. an. pr. folgendes bestimmt worden.

Es ist eine allgemeine und besonders auch bei Criminal-Fällen bisher angewandte Regel, daß ein besoldeter Offiziant für die in seinem Wohnorte vorgenommenen Offizial-Geschäfte keine Diäten liquidiren kann, als welche blos für eine Entschädigung für den durch die Entfernung von der Heimat erwachsenden größern Aufwand zu achten sind.

Ge-

Gebühren können in der Regel nur von vermögenden Privat-Personen, die solche causiren, nicht aber aus öffentlichen Fonds mit Einschluß der Communal-Fonds und Privat-Jurisdictions-Fonds an besoldete Officianten bezahlt werden. In den Fällen aber, wo den Privat-Personen nach Vorschrift der Gesetze von den Gerichten Befreiung von Stempeln und Sportuln zugestanden werden muß, können auch die besoldeten Phisici und besoldeten gerichtlichen Wundärzte von denselben keine Gebühren verlangen, noch sich deswegen an die vorgedachten öffentlichen Cassen regressiren. Sollten aber dergleichen Amtsgeschäfte Reisen nöthig machen, so müssen die subsidiarisch für die Untersuchungs-Kosten, verpflichteten Kassen allerdings auch in diesen Armen-Sachen die Diäten und sonstigen baaren Auslagen, wohin auch insbesondere die Fuhrkosten zu rechnen sind. Auch die bei Ausübung ihrer Funkzionen in loco erweislich verwendeten baaren Auslagen z. E. auf chemische Untersuchungen verwendete Kosten ꝛc. müssen erstattet werden. Unbesoldeten Aerzten müssen jedoch auch in Armensachen jedesmal die in der Medizinal-Taxe V. sub No. 2. 3. 4. 5. normirten Sätze aus dem zur Tragung der Untersuchungs-Kosten subsidiarisch verpflichteten Fonds bezahlt werden, welche Grundsätze übrigens auch schon klar aus No. 5. §. 4. der Criminal-Ordnung von 1805 Seite 254. angehängten allgemeinen Anmerkung hervorgehen.

Daß die Gerichte ohne Noth sich an unbesoldete Aerzte wenden und dadurch die Jurisdictions-Kosten besagter Fonds vermehren werden, ist deshalb nicht zu vermuthen, weil § 147. der Criminal-Ordnung die Gerichte in der Regel an Phisicis verweiset. Sollte indessen wieder Vermuthen hierunter von den Gerichten gefehlt werden, so werden solche deshalb von uns um Remedur ersucht werden. Was die Fragen betrift, ob der Phisikus verpflichtet ist:

a) körperliche und geistige Untersuchungen z. B. bei Inquisiten hinsichtlich ihres Gesundheits-Zustandes, bei Geisteskranken hinsichtlich ihres Gemüthszustandes, wenn Unvermögen vorhanden ist, ex officio zu verrichten, und in casu quod non aus welchen Fonds die Gebühren bezahlt werden sollen.

b) arme Gefangene, Vagabonden, Inquisiten ꝛc. wenn sie krank sind, umsonst zu behandeln; so müssen auch in den ad a, gedachten Fällen die vorstehend entwickelten Grundsätze überall statt finden, wobei es sich von selbst ergeben wird, unter welchen Umständen statt des Malefiz-Fonds die Armen-Fonds eintreten müssen.

ad

ad b. aber ist es keinem Bedenken unterworfen, daß wo nicht besondere Gefängniß- oder Armen-Aerzte bestellt sind, der besoldete Phisikus und Chirurgus arme Gefangene und Vagabonden am Wohnorte ex officio behandeln muß. Sollten in einzelnen Fällen dadurch besondere erhebliche Mühwaltungen für die Phisiker entstehen, so wird deshalb auf eine extraordinäre Gratifikation nach den Umständen angetragen werden.

Oppeln, den 11. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln.

Monitorium wegen baldiger Einsendung der noch rückständigen Kirchen-Rechnungen.

Eine beträchtliche Anzahl Kirchen-Rechnungen sind bis jetzt noch nicht zur Revision eingegangen. Wir fordern daher die Herren Erzpriester und Superintendenten hiermit auf, die noch rückständigen Rechnungen binnen 6 Wochen ohnfehlbar einzureichen.

Von den Kirchen Königlichen Patronats sind die Rechnungen vollständig, von den Kirchen Privat-Patronats und den Fundationen aber, nur nach dem vorgeschriebenen Schema extractweise einzusenden.

XI. Decbr. 116. Oppeln, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii für Schlesien zu Breslau.

Nro. 1. Bekanntmachung, betreffend Candidaten der Gottesgelahrtheit, welche wählbar zu einem geistlichen Amte geworden sind, u. s. w.

Nachstehende Candidaten der Gottesgelahrtheit haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung, Zeugniße über ihre Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

Johann Gottlieb Börner zu Schwerta bei Marklissa in der Ober-Lausitz.
Georg Friedrich Vorwerk in Breslau.

Hein-

Heinrich Julius Gottreu Schwarts zu Sarawerge Neumorkschen Kreises.
Das Zeugniß über ihre pro venia concionandi bestandene Prüfung aber, haben erhalten,
die Candidaten Quint und Eduard in Breslau.

S. C. V. 1031. Decbr. Breslau, den 21. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Thor=Visitator Juraschek zu Ratibor ist vom 1. Januar c. an in Ruhestand versetzt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 21. Januar 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 13. Bestimmungen der Denunciantens-Antheile bei vorkommenden Getreide-Contraventionen.

Wir finden für nöthig, die Straf-Bestimmungen in dem Publikando, wegen der gegen Oesterreich, Frankreich und Kurhessen verhängten Frucht-Sperre vom 23. November a. pr. (conf. Amtsblatt Stück 30.) annoch durch nachstehende Festsetzungen zu ergänzen.

Das inquirirende Forum in Getreide-Exportations-Sachen, erhält von der Geldstrafe $\frac{1}{12}$ oder 2 gr. pro Thaler. Das Confiscat, oder dessen Geldwerth erhält ohne Abzug derjenige, welcher eine Contravention denuncirt, so daß der Denunciat zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann.

Die Contravenienten müssen außer den dieselben nach dem vorbezogenen Publikando

Nro. 13. Ustanowienie O Działu ktorego przy defraudacyi zboża donośiciel dostac ma.

Uznaliśmy za rzecz potrzebną ustanowic karę dla tych, ktorży podług obwieszczenia względem zakazanego wywożenia Zboza do Austryi, Francyi, i Elektorstwa Hassyi podpadną Przekonaniu defraudacyi: vide Publikandum od 23 Listopada pr. R. w 30 Rozdziale Dziennika naszego.

Sąd Inkwizycyą prowadzaiący w interessie defraudowanego zboza od Talara kary dostanie dwunastą cześć albo 2 dobre grosze. Zkonfiskowane zboże, albo wartość iego bez odtrącienia, donieściel dostac ma, ieżeli do tego dopomoże, żeby wywozyciela zboża złapano i do Inkwizycyi przyprowadzono.

fando treffenden Strafen, auch die bei der Untersuchung vorkommenden baaren Auslagen erstatten und 12 gr. Resolutions-Gebühren bezahlen.

Entspringt jedoch der Contravenient, oder ist er sonst auch nicht auszumitteln, oder außer Stande die Geldbuße und baaren Auslagen zu bezahlen, so wird das obgedachte $\frac{1}{12}$ nebst baaren Auslagen und Resolutions-Gebühren aus dem Confiscato entnommen, wogegen nur der Ueberrest des letztern dem Denuncianten bleibt.

VII. 4. Jan. (G. J. Z.)

Oppeln, den 5. Januar 1817.

Königliche Preuß. Regierung 2te Abtheilung.

Ci ktorzy przekonani zostaną że zboże wywozyc chcieli, oprocz tych w wyzey wspomnionym obwieszczeniu wyznaczonych kar, ieszcze kosztа inkwizycyi i 12 dobrych groszy za Dekret zapłacic muszą.

Jezeli Defraudant ucieknie, albo ieżeli koszta zapłacic nie może albo iezeli go nikt nie zna, to te 2 dobre grosze od Talara, koszta Inkwizycyi i nadgroda za Dekret wprzód od wartości skonsiskowanego zboża odtrącone będą, i resztę dopiero doniesiciel dostanie.

VII. 4. Jan. Opole d. 5. Jan. 1817.

Krolewsko Pruska Regencya 2. Wydział.

Nro. 14. Die Verwaltung und Aufbewahrung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betreffend.

Wir finden nöthig, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen:

1. die zu einer Kirche, Pfarre oder Schule gehörigen Gelder, Schuldinstrumente und andre Urkunden sind an einem sichern Orte, in einem besondern mit drei Schlößern versehenen Kasten zu verwahren, wozu der Pfarrer den einen, der erste Kirchen- oder Schulvorsteher den zweiten, und der zweite Vorsteher den dritten Schlüssel hat, der Gestalt, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen über

Nro. 14. Uwiadomienie względem Administracyi i schowania maiątku Kosciołom szkołom i inszym funduszom należącym.

Uznalismy za rzecz potrzebną następuiące prawne rozkazy powtórnie publikowac.

1. Wszystek maiątek kosciołowi, Farże albo szkole należący bądź w pieniądzach, bądź też w Instrumentach albo dokumentach, musi bydź na bezpiecznym mieyscu w skrzyni pod trzema kluczami schowany. Klucz ieden powinnien miec Xiądz Pleban drugi pierwszy i trzeci drugi Starszy Kościelny, a to z tey przyczyny żeby zaden z nich z osobna tym maiątkiem Koscielnym dis-

über das, in dem Kasten Verwahrte verfügen kann, und daß, wenn einer von ihnen abgehalten ist, beim Oeffnen des Kastens gegenwärtig zu sein, derselbe alsdann einem andern sichern Manne seine Schlüßel anvertrauen, und seine Stelle durch ihn vertreten laßen muß. Allgemeines Landrecht, Thl. 2. Tit. 11. §. 625. und Tit. 12. §. 19. des Edicts d. d. Günthersblum den 14. Juli 1793. (Neue Kornsche Edictensammlung, Bd. 4. Nro. 421. fg.)

Wo die diesfällige Einrichtung etwa noch nicht getroffen sein sollte, ist solche ohnfehlbar, bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe, binnen 4 Wochen zu bewerkstelligen. Die Herren Landräthe, Superintendenten und Erzpriester haben sich davon zu unterrichten: ob diese Aufforderung gehörig befolgt sei, und bei eigner Vertretung darauf zu halten, daß derselben Genüge geschehe.

2. Kein Darlehnsgeschäft über Gelder, welche Kirchen, Schulen, oder milden, unsrer Oberaufsicht unterworfenen Stiftungen gehören, darf ohne Genehmigung des Patrons, und ohne vorherige Anzeige an den Erzpriester, oder Superintendenten abgeschloßen werden, der Betrag des auszuleihenden Kapitals mag so hoch oder so niedrig sein, als er wolle. Außerdem ist auch noch zu einem solchen Darlehnsgeschäfte unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich, wenn das auszuleihende Kapital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder auch bei einer mindern Sum-

disponowac nie mogł. Mogło by się trafic żeby ktorykolwiek z tych mężow przytomnym bydz nie mogł, wten czas Klucza swego powierzyc powinnien słusznemu inszemu człowiekowi. Vide Zbior Praw Kraiowych Tom. 2. Tit. 11. §. 625 i Tit. 12. §. 19. Edykt d. d. Güntersblum 14. Lipca 1793 (znayduie się w Zbiorże Edyktow kornowym Tom. 4. Nro. 421.)

Ieżeli ten porządek w niektórych mieyscach ieszcze nie miał by bydź wprowadzony, to od tąd w 4 tygodniach pod karą znaczną nastąpic musi.

Im Panowie Landraci i Im Xięża Superintendenci i Dziekanowie powinni się o tym informowac ieżeli temu rozkazowi naszemu zadosyc uczyniono pod karą osobistey odpowiedzialności.

2. Nie wolno komu kolwiek pozyczac pieniądze kościolom szkolom albo inszym pod naszym dozorem będącym fundusżom, należące, bez pozwolenia kollatora i bez wiedzy Xiędza Dziekana albo Xiędza Superintendenta, Summa niech będzie wielka albo też i mała. W takim interessie pieniędznym pozyczenia komu Summy ieżeli przenosi 50 Talarow też i approbacya nasza potrzebna iest; to samo się rozumi przy niższych Summach, ieżeli Xięża Superintendenci albo Dziekanowie wątpią że bez piecznie lokowane są. Vide Zbior Pr. Kr. Tom. 2. Tit. 11.

Summe der Erzpriester, oder Superintendent die Sicherheit bedenklich findet. Allgem. Land-Recht Thl. 2. Tit. 11. §. 637. sq. Edict vom 14. Juli 1793. Verordnung vom 4. Septbr. 1812. (Breslauisches Amts-Blatt für das Jahr 1812. S. 464.)

Hieraus folgt, daß alle Hipothekenbestellungen über bedingt verheißene Darlehne von den betreffenden Kapitalien, wenn sie mehr als 50 Rthlr. betragen, unterbleiben müßen, bis wir die Genehmigung zur Ausleihung an den Bewerber ertheilt haben, und daß die Darlehnsnehmer sich alle Maaßregeln gefallen laßen müßen, welche ergriffen werden könnten, um ein solches Darlehnsgeschäft, zu welchem wir unsere Einwilligung nicht ertheilen zu können glauben, rückgängig zu machen, selbst wenn auch das Darlehn bereits in das Hipothekenbuch eingetragen, und schon eine Rekognition darüber ausgefertiget sein sollte.

3. In allen Fällen, wo unsere Einwilligung in die Ausleihung eines Kirchen- Schulen oder milden Stiftungskapitals nachzusuchen ist, gehört zur Begründung des Antrages:

a. daß die Bedingungen, unter welchen das Darlehn gegeben werden soll, in Ansehung des Zinssatzes, der Zeit der Entrichtung der Zinsen, der Kündigungsfrist u. s. w angezeigt werden;

b. daß über die von dem Darlehnsnehmer angebotene Sicherheit hinlängliche Auskunft gegeben, ein Hipothekenschein pro informatione von dem

zu

11. §. 637 seq. Edykt 14 Lipca 1793 i rozkaz 4 Wrze. 1812 w Dzien. Wrocl. od R. 1812 na stronie 464.

Z tego wypada że hypotekowanie takich Kapitałow kościelnych 50 Talarow przewyższaiących, przed odebraniem approbacyi naszey, nastąpic nie powinno, bo gdyby też iuż w Xięgy hypotyczne wpisane były, gdyby też i zaswiadczenie dane było, że się to stało, to przecie byśmy mogli bydz powodowani do odmawiania approbacyi naszey.

3. W wszelkich tych przypadkach gdzie approbacya nasza do pożyczenia Komu kapitału Kościelnego szkolnego albo inszego funduszu, potrzebna iest, tym sposobem postępowano bydż musi.

a. żeby Kondycye względem Prowyzyi względem Terminu zapłacenia iey i czasu do ktorego w cudzych, pieniądze maią bydż rękach, nam podane były.

b. Zeby ten ktoremu pieniądze maią bydż powierżone, względem zupełnego bez pieczeństwa Kapitału dokumenta produkował, naprzykład z Księg hypotycznych zaswiadczeniem pokazał, iakie iuż na iego funduszu pieniądze zapisane są? Jeżeli hypotyczny Instrument w zastawę dac chce, to Kopya tego instrumentu nam do przeświadczenia się o prawdzie, podana bydż musi.

c.

zu verpfändenden Grundstücke beigefügt, und, wenn etwa ein Hipothekeninstrument verpfändet werden soll, eine Abschrift davon eingereicht wird, damit die angebotene Sicherheit gehörig geprüft werden kann; und

c. daß die Genehmigung des Patrons mit beigebracht wird.

4. Wenn nun gegen die solchergestalt vorbereitete zinsbare Unterbringung eines Kirchen- Schulen- oder Stiftungskapitals von uns nichts zu erinnern befunden, und unsere Genehmigung dazu ertheilt ist: so haben, nach dem Eingange unsrer Verfügung (früher jedoch niemals) die betreffenden Kassenverwalter die verheißene Hipothekenbestellung so wie die Ausfertigung und Extrahirung des Hipothekenscheins über die geschehene Eintragung durch den Darlehnsbewerber bewürken zu laßen; und, wenn sie beim Empfange dieser Dokumente sich davon überzeugt haben, daß die verheißene Realsicherheit wirklich verschaft sei, erst die Auszahlung des Darlehns gegen Quittung zu leisten.

5. Die Ausleihung der betreffenden Kapitalien darf nicht ohne die gesetzliche Sicherheit erfolgen.

Für gesetzlich sicher ist nur eine innerhalb der ersten Hälfte desjenigen Werthes eines Grundstückes bestellte Hipothek zu erachten, welcher sich bei ländlichen Grundstücken aus der davon aufgenommenen Taxe, oder dem letzten Erwerbungspreise, und bei städtischen Grundstücken aus dem bei dem Feuerkataster an-

c. Zeby Approbacya Kollatora przyłączona była.

4. Jeżeli uznamyże ten Intereſs może bydz ſkończony i ieżeli do pożyczenia takiey Summy Kościelney Szkolney albo funduſzowey, approbacyą naſzą damy, to dopiero ale nie prędzey iak po odebraniu naſzego pozwolenia oſoby dozór nad takiemi Kaſſamy maiące, żądac mogą, żeby ten ktoremu pieniądze pożyczane bydź maią o wpiſanie Summy do Xiąg hypotekow ſię wyſtarał i zaſwiadczeniem ſądowym opatrzony dowiodł, że ſię tak ſtało.

Po zupełnym przekonaniu że Summy te bezpiecznie będą lokowane ich wypłacenie za kwitem naſtąpic może.

5. Pozyczyc komu takiego Kapitału nie wolno, iezeli podług prawa, zupełnego nie maſz bezpieczenſtwa. To bezpieczenſtwo w tym zalezy: zeby przy funduszach wieyſkich albo połowa Taxy albo połowa Ceny za ktorą fundusz kupiony był, i przy domach mieyſkich kwota za ktorą ten funduſz w kataſtrze w przypadku pozaru ognia ubezpieczonym zoſtał, za prawdziwą wartość wzięte były. Vide Zb. P. K. Tom. 2. Tit. 11, §. 636. Edykt 14 Lipca 1793 i §. 10. Roz kazu 29 Stycznia 1812 R. w Dzien. Wrocł. R. 1812 na ſtr. 48.

6.

angeschlagenen Quanto ergiebt. Allgem. Land-Recht Th. 2. Tit 11. §. 636. Edict vom 14. Juli 1793. §. 10. Verordnung vom 29. Januar 1812. (Bresl. Amts-Blatt für das Jahr 1812. S. 48.)

6. Demnach sind sogenannte herrschaftliche Konsense und nicht intabulirte Obligationen der Debitoren zu Sicherstellung des ausgeliehenen Kapitals niemals genügend.

7. Wenn sich zur Unterbringung der betreffenden Kapitalien gegen die ad 5. gedachte Sicherheit nicht sogleich Gelegenheit findet, und insbesondere die Einwechselung Schlesischer landschaftlicher Pfandbriefe, wegen des etwannigen hohen Agios nicht vortheilhaft wäre, so sind die Kapitalien bei der Königlichen Bank zu belegen. Allgem. Land-Recht Th. 2. Tit. 11. §. 635.

8. dem Kirchenpatron, dem Pfarrer und den Vorstehern darf ohne unsre besondere Genehmigung, von den betreffenden Geldern kein Darlehn übergeben, auch nichts davon zur Verwahrung, oder sonst, überlaßen werden. §. 641. und 642. a. a. O. Edict vom 14. Juli 1793. §. 9. und 20.

Dieses gilt insbesondere auch von der Anlegung dieser Kapitalien in städtischen Fonds. Verordnung vom 1. September 1812. (Bresl. Amts-Blatt für das Jahr 1812. S. 464.)

9. Die Aufnehmung von Kapitalien für die betreffenden Aeraria findet ohne Zustimmung des Patrons, oder Kirchenkollegii, oder in deren Ermangelung

6. Z tego wypada ze Konsensa Panow wsi albo obligacye nie hypoteko wane Dłużnikow do ubeszpieczenia Kapitału nie są zdolne.

7. Jeżeli się do pozyczenia takiey Summy podług §. 5. pomyslna nie znalazłaby okazya, i dla wysokiego Agio też i nawet Fandbriwy niemogły by bydź Kupione to taki Kapitał do Banku krolewskiego ma bydź oddany. Vide Zb. Pr. Kr. Tom. 2. Tit. 11. §. 635.

8. Z tych Summ Kośćielnych, ani Kollatorowy, ani Xiędzu Plebanowy, ani Przełozonym koscielnym nic nie ma bydź pozyczono ani nawet do schowania dano. Vide §. 641. 642. Edykt 14 Lipca 1793. §. 9 i 20.

To samo się rozumi od mieyskich fundaszow. Vide Rozkaz od 4go wrzesnia R. 1812 w Dzien. Wroc. R. 1812 na stronie 464.

9. Kośćioły etc. Kapitały od inszych wypozyczac bez pozwolenia Kollatora i starszych koscielnych, albo w przypadku żeby ich nie było, bez pozwolenia cały Gromady, albo Jey zastępcow i bez Approbacyi naszey nie smią. Vide Zb. Pr. Tom. 2. Tit. 11. §. 227 i 645.

10. Do Przedania funduszu koscielnego oprocz kollatora też i Gromada

lung, der Gemeinde oder deren Repräsentanten, und ohne unsere Genehmigung nicht Statt. Allgem. Land-Recht Th. 2. Tit. 11. §. 227. und 645.

10. In die Veräußerung eines Kirchengutes muß außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen §. 647. a. a. O.

Auch kann keine Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welche einer Kirche, oder andern geistlichen Stiftung gehören, ferner keine Erbverpachtung, oder Austhuung gegen Erbzins, und keine Zeitverpachtung auf länger als 6 Jahre, ohne unsere Genehmigung, wozu überdies bei ganzen Landgütern oder Häusern die Autorisation des hohen Ministerii des Innern eingeholt werden muß, Statt finden. §. 219. 220. 647. bis 649. und 673. a. a. O. §. 126. des Anfangs zum Allgem. Land-Recht.

11. Die Kirchenrechnungen müßen mit Ende des Monats December eines jeden Jahres abgeschloßen und bei dem Kirchenpatron längstens bis zum 21. Jan. des nächstfolgenden Jahres zur Abnahme eingereicht werden. Für das Abnahmegeschäft, wenn der Patron es dem Gerichtsamte des Orts an seine Stelle übertragen sollte, können keine Gebühren in den Rechnungen paßiren, weil nach §. 689. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Land-Recht die Abnahme der Rechnung dem Patron gebührt, und sein eignes Intereße es erheischt, daß das

mada przez Reprefentantow fwoich pozwolenie dac musi. §. 647. Też i przedaż Dóbr i Przywileg koscielnych i inszych duchownych funduszow nie mniey dawanie ich w Erbpakt albo w Arendę tym czasową na dłuzey iąk na 6 lat bez naszego pozwolenia nastąpic nie może. Jeżeli o Przedaż Dóbr albo domow kweftya będzie, to się to bez pozwolenia Przes. Ministeryum Spraw we wnętrznych ftac nie może. Vide §. 219. 220. 647. aż do §. 673. i §. 126. z początku Zbioru Praw Kra:

11. Rachunki kościelne 31 Grudnia Roku kazdego z kónczone i zrobione i naypozniey 21 Stycznia następuiącego Roku kollatorowi podane bydź muszą. Za zatrudnienie Rewyzyi tych Rachunkow, gdyby go też kollator polecił Jufticiaruszowi fwoiemu, nie powinno bydź nic zapłacono ponieważ podług §. 689. Tom. 2. Tit. 11. Zb. Pr. Rewyzya Rachunkow kollatora powinnością iest, i własny iego interess zada żeby Kapitały kościelne bezpiecznie lokowanebyły.

Co się zas tycze Rachunków takich kosciołow których Kollatorem Krol Jmsc sam iest, Rewyzya ich u Justicamtu ogłoszona bydź powinna, ktory podług rozkazu względem poprawy, prowincyalnych, poly-

das Kirchenvermögen gesetzlich verwaltet werde. Wegen der Rechnungen von den Kirchen Königlichen Patronats geschieht die Anmeldung zur Abnahme bei dem Justizamte.

Dieses hat die Rechnungsabnahme, in Folge der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden d. d. Königsberg den 26. December 1808. § 50., von uns dazu beauftragt, unentgeltlich zu bewürken.

12. Nur die Rechnungen von den Kirchen Königlichen Patronats sind uns, mit Beifügung der Rechnungsübernahme-Notaten, zur Revision und Decharge einzusenden.

13. Einer Einsendung der Rechnungen der Stadt- und Landkirchen Privat-Patronats an uns bedarf es nach §. 696. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Land-Rechts nicht, einzelne Fälle ausgenommen, in welchen wir solche, wegen bemerkter Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, oder wegen der Beträchtlichkeit des Kirchenvermögens für nöthig erachten sollten. Es ist vielmehr in Ansehung dieser Rechnungen hinreichend, wenn uns aus denselben durch die Superintendenten oder Erzpriester zugleich mit den Visitationsverhandlungen, wie solches a. a. O. verordnet worden, Rechnungsextracte nach den verschiedenen Titeln der Einnahme und Ausgabe, nebst einem speciellen Kapitalien-Verzeichnisse eingereicht werden. Dieses letztere muß nachstehende Rubriken enthalten:

lycyynych i finanzowych władż d. d. krolewiec 26 Grudnia R. 1808 w §. 50 tą czynnośćią bez nadgrody się zatrudnic powinnien.

12. Rachunki od kośćiołow krolewſkiego kollatorſtwa nam tylko wras z Protokołem Rewyzyi do powtorney maią bydź odeſłane Rewyzyi.

13. Odsyłanie Rachunkow tak mieyſkich iako i też wieyſkich kośćiołow ktorych kollatorem Krol Imc nie ieſt, do nas potrzebne nie ieſt. Vide Zb. Pr. §. 696. Tit. 11. Tom. 2. poiedynczy przypadek wyiąwſzy, żeby iaka nieregularność przy Administracyi maiątku się pokazała koscielnego, albo żeby wielkiey był ważności. Względem takich rachunkow dosyc będzie, żeby nam przez Jmość Xięży Superint: i Dziek: wras z Protokołami Rewyzyi kośćiolow, Extrakty podane były, w ktorych nie tylko dochody i Expenſa ale tez głowna Summa Kapitału inſpecie oznacona bydz muſi.

Względem Kapitałow następuiący muſi bydź obſerwowany porządek.

Be-

Betrag des ausgeliehenen Kapitals	Namen und Bezeichnung des Grundstückes, worauf daßelbe ausgeliehen ist.	Werth des Grundstückes u. zwar		Betrag der Kapitalien, welche dem ausgeliehenen Kapitale im Hipothekenbuche vorstehen.	Bemerkung über die Sicherheit u. s. w.
		bei ländlichen Grundstücken, der letzte unverdächtige Erwerbungspreis oder die Taxe	bei städtischen, das bei dem Feuerkatastro angeschlagene Quantum		

Summa pożyczanego Kapitału	Nazwisko i insze znaki funduszu na który ten Kapitał dany.	Wartość funduszu to iest:		Summa tych Kapitałow, które pierwszenstwo przed Kapit. koscielnym w Xięgach Hyp. maią.	Notata względem bezpieczenstwa Kapitału i. t. d.
		Przy wieyskich funduszach albo Taxa albo Summa za ktorą kupione są.	Przy mieyskich kwota, za ktorą ten fundusz w katastrze w przypadku pożaru ognia ubezpieczonym został.		

Zugleich ist, wenn die Kirchen Schulden haben, mit Bemerkung der Veranlaßung zu ihrer Kontrahirung, und Beifügung des dazu erhaltenen Approbations-Dekrets Bericht zu erstatten.

14. Die Abnahme der Rechnungen muß überall im Monat Januar vollzogen werden. Von den Kirchen Königlichen Pa-

Jeżeli koscioły długi maią to nam też powinna bydź dana wiadomość, z iakiey przyczyny zrobione i iezeli Approbacyą maią?

14. Rewyzya Rachunkow zawsze w przeciągu miesiąca Stycznia odprawiona bydź musi. Od Kościołow ktorych krol Jmść kollatorem iest muszą

Patronats müßen selbige mit dem Abnahmeprotokolle spätestens bis zum 1ten März jeden Jahres zu Revision bei uns eingehen. Bei den Kirchen Privatpatronats sind selbige mit dem Abnahmeprotokolle bis zur nächsten Kirchenvisitation zur Vorlegung an den Superintendenten oder Erzpriester zu aßerviren

Wer die hier in Erinnerung gebrachten Vorschriften, der ihm obliegenden Pflicht zuwider, unbeobachtet läßt, setzt sich nicht allein dadurch den gesetzlichen Strafen der verletzten oder vernachläßigten Dienstpflicht aus, sondern ist auch zum vollständigen Ersatze des Verlustes verpflichtet, welcher daraus für die seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertraute Kaße entsteht.

V. Decbr. 740. Oppeln, den 6. Jan. 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

muszą bydz wras z Protokołami Rewyzyi nay pozniey aż do 1go Marca kazdego Roku do nas bydż przesłane. Przy kośćiołach ktorych inszy Priwatny iest Kollatorem, mogą zostac aż do nayblíszey Rewyzyi kośćioła, dla oddania ich Xiędzu Superintendentowi albo Dziekanowi wschowaniu.

Ten ktory by te z nowu publikowane Rozkazy nie uważał i podług nich się nie rządził, nie tylko się niebezpieczenstwu podaie za to kiedy bydz karanym, ale też oprocz tego w przypadku straty iakiey pieniędzney podpadnie karze nadgrodzenia ich.

V. Dec. 740. Opole 6. Stycznia R. 1817.

Krolewsko Pruska Regencya w Opolu. 1 Wydział.

Nro. 15. Eintheilung der Regimenter nach Nummern und Provinzial-Namen.

Des Königs Majestät haben beschlossen, daß die Regimenter neben ihrer Benennung nach Nummern auch noch Provinzial-Namen führen sollen, und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. November v. J. die Liste bekannt zu machen geruht, in welcher angegeben ist, wie die Regimenter künftighin in Absicht der Provinz sich nennen sollen.

Die-

Diese hier nachfolgende Liste:

Infanterie.			Cavallerie.
		1stes Corps.	
1ste Brigade,	1. Inf Reg.	(1. Ostpreußisches)	2. Cuiraß. Reg. (Ostpreußisches)
	3. dito	(2. dito)	1. Husaren dito (1. Leib Hus. Rg.)
2te Brigade,	4. dito	(3. dito)	3. Drag. dito (Litthauisches)
	5. dito	(4. dito)	4. dito dito (Ostpreußisches)
	1. Jäger Bataillon	(Ostpreußisches)	
		2tes Corps.	
1. Brigade,	2. Inf. Reg.	(1. Pommersches)	1. Drag. Reg. (Königin)
	9. dito	(Colbergsches)	5. Hus. dito (Pommersches)
2. Brigade,	14. dito	(3. Pommersches)	6. Drag. dito (Neumärksches)
	21. dito	(4. dito)	4. Ulanen dito (Pommersches)
		3tes Corps.	
1. Brigade,	8. Inf. Reg.	(Leib Inf. Reg.)	3. Cuiraß. Reg. (Brandenburg.)
	12. dito	(2. Brandenburg.)	3. Hus. dito (dito)
2. Brigade,	20. dito	(3. dito)	5. Drag. dito (dito)
	24. dito	(4. dito)	3. Ulan. dito (dito)
		4tes Corps.	
1. Brigade,	6. Inf. Reg.	(Westpreußisches)	2. Hus. Reg. (2. Leib Hus. R.)
	7. dito	(2. dito)	1. Ulan. dito (1. Westp. dito)
2. dito	18. dito	(3. dito)	6. Ulan. dito (2. dito)
	19. dito	(4. dito)	7. Hus. dito (1. dito)
		5tes Corps.	
1. Brigade,	10. Inf. Reg.	(1. Schlesisches)	1. Cuiraß. Reg. (Schlesisches)
	11. dito	(2. dito)	4. Hus. dito (1. dito)
2. Brigade,	22. dito	(3. dito)	2. Ulanen dito (— dito)
	23. dito	(4. dito)	6. Husaren dito (2. dito)
	1. Schützen-Batail.	(dito)	
		6tes Corps.	
1. Brigade,	26. Inf. Reg.	(1. Magdeburg.)	4. Cuiraß. Reg. (Magdeburg.)
	27. dito	(2. dito)	10. Hus. dito (1. dito)
2. Brigade,	31. dito	(3. dito)	8. Drag. dito (Magdeburg.)
	32. dito	(4. dito)	12. Hus. dito (2. dito)
	2. Jäger Bataillon	(Magdeburg.)	

Infanterie.		7tes Corps.	Cavallerie.	
1. Brigade,	13. Inf. Reg.	(1. Westpreußische)	5. Ulanen Reg.	(Westpreußische)
	15. dito	(2. dito)	11. Huf. dito	(2 dito)
2. Brigade,	16. dito	(3. dito)	2. Drag. dito	(Westpreußische)
	17. dito	(14. dito)	8. Husaren dito	(1. dito)
		8tes Corps.		
1. Brigade,	25. Inf. Reg.	(1. Rheinisches)	7. Ulanen Reg.	(1. Rheinisches)
	28. dito	(2. dito)	9. Husaren dito	(Rheinisch)
2. Brigade,	29. dito	(3. dito)	7. Drag. dito	(dito)
	30. dito	(4. dito)	8. Ulanen dito	(2. dito)
	2. Schützen-Bataillon	(Rheinisch.)		

Garde und Grenadier-Corps.

1. Brigade,	1. Garde Regiment	Regiment Garde du Corps
	2. dito	Garde-Husaren-Regiment
	Garde-Jäger-Bataillon	
2. Brigade,	Kaiser Alexander Gren. Reg.	Garde-Dragoner-Regiment
	dito Franz dito	dito Ulan. dito
	Garde-Schützen-Bataillon.	

Reserve-Brigade.

1. Brigade, 33. Infanterie Regiment.
34. dito

Potsdam, den 5. Novbr. 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird, da der Gegenstand nicht nur den Behörden, sondern auch vielen im Publiko interessant seyn dürfte, hierdurch bekannt gemacht.

1. Abth. IV. Decbr. 921. Oppeln, den 4. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Nro.

Nro. 16. Verordnung wegen des von den Gerichten und andern betreffenden Behörden vierteljährig an die Regierung einzusendenden Auszugs der Stempel-Straf-Listen.

Da die Vorschrift des §. 20. der Instruction vom 5ten September 1811. im 22ten Stück der Gesetzsammlung pro 1811,

wornach jede öffentliche Behörde, welche Stempel-Contraventionen zu rügen befugt ist, einen beglaubten Auszug der zu führenden Stempel-Straf-Liste vierteljährig an die betreffende Regierung einsenden soll,

von mehrern Unter-Gerichten und andern der unterzeichneten Königl. Regierung unmittelbar untergeordneten Behörden, nicht gehörig beobachtet wird und sich nicht vermuthen läßt, daß das oft lange oder gänzliche Ausbleiben dieser Extracte sich stets darauf gründe, daß keine Stempel-Strafen diktirt worden, in welchem Falle das Gesetz von der Anzeige dispensirt; so werden vorerwähnte Behörden hiermit aufgefordert und angewiesen:

die Stempel-Straf-Listen-Extracte jederzeit der Vorschrift gemäß anhero einzusenden.

Es wird bey den Registratur-Revisionen durch den Provinzial-Stempel-Fiscal besonders darauf gesehen werden, ob wirklich, im Falle der Nichteinsendung des Straf-Listen Extracts, keine Stempel-Strafe diktirt worden, und bey Ausmittelung des Gegentheils die gesetzlichen Strafen angewendet werden.

V. 1465. December, Oppeln, am 6. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 17. Betreffend die Einreichung der Kreis-Bonifications-Quittungen pro 1816.

Mit Einreichung der uns zur Durchsicht vorzulegenden Quittungen über die pro 1816. gezahlten Creis-Bonifications-Gelder und der an die Dorf Schulzen berichtigten Personen-Steuer Tantieme, sind einige Herrn Landräthe noch im Rückstande geblieben; wir erwarten daher, daß solche mit der erforderlichen Specification nunmehro binnen 14 Tagen bei uns eingereicht werden, unter der wiederholten Erinnerung:

„daß

„daß sämmtliche Bonifications-Quittungen der Richtigkeit der Auszah-
„lung wegen, so wie die Quittung über bezahlte Brand-Remißions-
„Gelder, auch in Absicht der wirklich erfolgten Wiederherstellung der ab-
„gebrannten Gebäude von den Herren Landräthen vorschriftsmäßig atte-
„stirt seyn müßen.

IX. 79. Januar c. a. Oppeln, den 9. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln.

Nro. 18. Wegen der, in den Depositen-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisenden Haus-Collecten-Gelder.

Da bisher die Haus-Collecten-Gelder, welche durch die Kreis-Steuer-Kassen erhoben, und wieder an die Haupt-Instituts-Kasse abgeführt werden, nicht überall nach einerley Form zum Theil auch gar nicht in den Depositen-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen worden sind, so verordnen wir hiermit folgendes:

1.) Die Haus-Collecten-Gelder müßen vom 1ten Januar 1816. an, ohnfehlbar in den Depositen-Rechnungen mit aufgenommen werden.

2.) Zu Justificirung der Einnahme, müßen die von uns an das Landräthliche Officium erlaßenen Ausschreibungen, und die von demselben pflichtmäßig attestirten speciellen Nachweisungen der eingenommenen Collecten-Gelder angewendet werden.

3.) Zu Ausgabe-Belägen werden die von der Haupt-Instituten-Casse ertheilten Quittungen genommen; so wie endlich

4.) Diese Collecten-Gelder auch in die monatlichen Depositen-Extracte, vom 1ten Januar 1817. an, gebracht werden müßen.

Oppeln, den 10. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro.

Nro 19. Verordnung wegen der Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen zwischen den Land-Räthen und Kreis-Einsaßen, in Privat-Angelegenheiten der Letzteren.

Aus bloßer Observanz sind bisher die Verhandlungen zwischen den Land-Räthen und den Kreis-Einsassen, in Privat-Angelegenheiten der Letztern, frey vom Stempel geblieben. Da es sich aber von selbst verstehet, daß auch dergleichen Verhandlungen den allgemeinen Bestimmungen der Stempel-Gesetze unterworfen werden müßen, so kann jene Observanz nicht länger bestehen, vielmehr muß die Stempel Pflichtigkeit besagter Verhandlungen von nun an in keinem Fall unberücksichtigt bleiben.

Den Herrn Land-Räthen so wie den Kreis Einsassen wird solches in Gemäßheit einer ergangenen ministeriellen Verfügung vom 6. September a. pr. hiermit zur Achtung und genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Oppeln, den 11. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 20. Bekanntmachung betreffend die Begünstigung der Bergleute und Studierenden bey Genügung der allgemeinen Militair-Pflicht.

Da es zum größten Nachtheil des Bergbau's gereichen würde, wenn junge Leute, die sich diesem Fache widmen, unbedingt mit dem 20ten Jahre ihres Alters in den Militair-Dienst zu treten verpflichtet wären, so ist in einzelnen Fällen nachgelaßen, daß diese den Antritt ihrer Dienstzeit bis zum 23ten Jahre des Alters hinaussetzen können, und sind daher Anträge der Art von den Behörden zu berücksichtigen. Bey den Bestimmungen, daß Berg- und Hüttenleute, so wie Salinen Arbeiter ausschlüßlich dem Pionir- und Mineur-Corps zu überweisen sind, wenn sie nicht freywillig bei andern Truppentheilen eintreten, hat es sein Bewenden.

Eben so kann jungen Leuten, die sich den Studien widmen und sich zu der Begünstigung des einjährigen Dienstes qualifiziren, nachgelaßen werden, wenn sie ohne wesentlichen Nachtheil mit dem 20ten Jahre ihres Alters ihre Studien nicht unterbrechen können, ihre Dienstzeit bis zum 23ten Jahre ihres Alters zu

ver-

verschieben, nur müßen sie den Antrag auf diese Begünstigung vor oder spätestens mit Erreichung des 20ten Jahres machen, denselben gehörig motiviren, und dabey zugleich das Jahr, in welchem sie ihrer Militair-Verpflichtung genügen wollen, genau angeben.

Die Königl. Landräthlichen Officia haben sich nach diesen Vorschriften in vorkommenden Fällen der Art zu achten.

I. Abtheil. Plen. III. 881. December. pr. Oppeln, den 12. Januar, 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Nro. 21. Betrift die Betrügereien mit Leinsaamen.

Es sind beim Handel mit Leinsaamen dadurch grosse Betrügerien verübt worden, daß mehrere jüdische und auch christliche Kaufleute einländischen Leinsaamen in Gefäße thun, die den rußischen so ähnlich sind, daß nur der geübteste Kenner sie unterscheiden kann, indem die Betrüger sich nicht scheuen, sogar den Brand und das Stadt-Wappen von Riga auf die Tonnen nachzumachen und auf diese Art den einländischen Leinsaamen für rußischen verkaufen.

Es wird daher sämmtlichen Polizey-Behörden, so wie den Accise-Aemtern hiermit aufgegeben, sich die genauste Vigilanz auf diese Betrügereien angelegen seyn zu laßen, bei Entdeckungen sogleich Bericht zu erstatten, und die Verbrecher, um sie den Criminalgerichten zu übergeben, sogleich verhaften zu laßen.

VIII. pr. 27. Januar Oppeln, den 13. Januar 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Be-

Nro. 22. Die Verlegung der Jahrmarktstage betreffend.

Sämmtliche Magistrâte des Departements der unterzeichneten Königlichen Regierung werden hiermit aufgefordert, bis zu Ende künftigen Monats ihre etwanigen gutachtlichen Vorschläge zur Verlegung der zeitherigen Jahrmarktstage, um Collisionen mit den Märkten benachbarter sowohl ein- als ausländischer Städte zu vermeiden — einzureichen. Auch diejenigen Magistrâte, welche keine Veranlassung haben, dergleichen Abänderungen in Antrag zu bringen, müßen bis zum angeordneten Termine wenigstens negativ einberichten, daß bei den ihnen untergeordneten Städten rücksichtlich des Jahrmarkts-Verkehrs dergleichen Collisionen mit benachbarten Städten nicht statt haben, und mithin die bisherigen Orts-Jahrmarkts-Termine beibehalten werden können.

G. VIII. December 449. Oppeln, den 11. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln.

Bekanntmachung wegen einer allgemeinen katholischen Haus- und Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der zerstörten St. Johannis-Kirche zu Thorn.

Die katholische St. Johannis-Kirche zu Thorn ist durch den Krieg und besonders durch die im Jahre 1807. statt gefundene Pulver-Explusion fast ganz zerstört worden.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher diesfalls eine allgemeine katholische Haus- und Kirchen-Collecte Behufs der Wiederherstellung derselben bewilligt.

Wir fordern daher sämmtliche Landräthliche Officia und Magistrâte des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch auf:

das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Collecte, insoweit sie eine Hauscollecte betrift, da wegen der Kirchen-Collecte besonders verfügt worden, ihrerseits zu veranlaßen, und den Ertrag der eingehenden Gelder, nebst einem Verzeichniße der Münzsorten binnen 6 Wochen an unsre Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden.

V. December 772. Oppeln, den 28. December 1816.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 1. Verordnung, betreffend die Beglaubigung der Documente die bei französischen Behörden producirt werden sollen.

Zufolge einer hier eingegangenen Verfügung des Chefs der Justiz, werden sämmtliche Unter-Gerichte Oberschlesiens hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen Documente die bey französischen Behörden producirt werden sollen, von ihnen beglaubiget werden, solche an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht zur Beglaubigung der Unterschrift des Untergerichts, einzusenden.

K. N. 906. c. a. Brieg, den 7. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 2. Bekanntmachung, daß die Rubrik: Herrschaftliche Justiz-Dienst-Sache, zu allgemein sey, und daher keine Porto-Freiheit mehr bewirke.

Durch die Circular-Rescripte vom 26. Januar und 2. März 1805. Mathis Monatsschrift Band 1. Seite 95 —99 ist festgesetzt worden, daß, bey Versendungen der ihrer Natur nach portofreien Sachen, jedesmal der die Befugniß zur Porto-Freiheit bezeugende specielle Inhalt außerhalb auf dem Couvert bezeichnet werden muß; und viele Untergerichte haben sich deshalb der Rubrik: Herrschaftliche Justiz-Dienst-Sachen, bedient. Da indeß neuerlich bestimmt worden, daß diese Rubrik zu allgemein sey, und daher keine Porto-Freiheit mehr bewirken solle, so werden alle Untergerichte Oberschlesiens angewiesen, künftig, zur Abwendung des Ansatzes von Porto auf der Addresse immer eine speciellere Rubrik, z. B.

Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache
Herrschaftliche Organisations-Sache
Herrschaftliche Justiz-Aufsichts-Sache
Herrschaftliche Justiz-Tabellen-Sache

Herr-

Herrschaftliche Polizey - Sache
Unvermögende Vormundschafts - Sache
Unvermögende Inquisitions - Sachen u. s. w.
anzugeben und zu vermerken.

S. N. 1201. c. a. Brieg, den 14. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Polizey Distrikts - Kommissarien im Coseler Creise sind ernannt worden.

1. der Major v. Wrochem für den 2ten	Bezirk
2. der Gutsbesitzer v. Gräwe — 3ten	
3. der Gutsbesitzer Früson — 4ten	
4. der Oberamtmann Fest — 5ten	
5. der Gutsbesitz. v. Stwolinsky — 6ten	
6. der Administ. Goldmann — 7ten	
7. der Oberamtmann Himmel — 8ten	

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Gebühren für besoldete Creis- und Stadt-Phisiker ꝛc. bey Offizial-Geschäften, Stück II. Nro. 12. Pag. 19. in der 11ten Zeile zu Ende von Pag. 20. ab, fehlt hinter den Worten zu rechnen sind, das Wort (vergüten.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IV.

Oppeln, den 28. Januar 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 23. Wegen der zum oberschlesischen Bergbau sich zu meldenden Arbeiter, und wegen der für die oberschlesischen Königlichen und Gewerkschaftlichen Berg- und Hütten-Etablissements zu übernehmenden Fuhren.

Da bei dem oberschlesischen Bergbau sich jetzt viel Gelegenheit zum Nahrungs-Erwerb darbietet; so hat das Königl. Ober-Berg-Amt zu Breslau uns ersucht, dies allgemein bekannt zu machen, damit diejenigen, die Lust zu dieser Arbeit zeigen, entweder bey dem Oberschlesischen Berg-Amt zu Tarnowitz, oder bey dem Geschwornen Buchbach zu Zabrze, oder bey dem Vice-Geschwornen Degenhardt auf der Hoymgrube zu Birteltan sich melden können. Die arbeitslustigen Subjecte werden an diesen 3 Oertern ihre weitere Bestimmung erfah-

Nro. 23. Uwiadomienie dla wszystkich tych, ktorzy do robót górniczych ochotę maią, albo materiały i towary rózne za pieniądze z iedney kopalni do drugiey, bądź krolewskiey bądź prywatney wozyć zachcą.

Naywyższy Bergamt Krolewski Wrocławski uwiadomił nas otym, że przy Kopalniach Gornoszląskich, dosyc iest okazyi, do zarobku, tak z ręczney roboty, iako i tez z furmanki pochodzącey, prosząc nas, zebysmi to, do wiadomości każdego przez Dziennika naszego podali. Czyniemy to, zapozywaiąc wszystkich do zarobku ochotę maiących, aby się głoszyli albo u Gornoszląskiego Bergamtu w Tarnowskich Gorach albo u Przysięgłego Buchbacha w Zabrżu, albo też u Vice Przysię-

fahren. Die Bezahlung der Arbeiter, welche beim oberschlesischen Bergbau sich engagiren, richtet sich nach den körperlichen Kräften, und je nachdem sie zu den bergmännischen Arbeiten Application zeigen. Es werden daher diesen Arbeitern pro Schicht 5 bis 7 Sgl. aus den resp. Gruben-Cassen bezahlt. Alle die neu engagirten Leute die wenigstens durch 3 Monate bey der ihnen angewiesenen Bergarbeit aushalten und zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten sich benehmen, erhalten pro Mann 3 Rthlr. Einrichtungsgeld. Auch ist bey dem oberschlesischen Königlichen und Gewerkschaftlichen Berg- und Hütten-Etablissements zum Fuhrverdienst vielfache Gelegenheit, und können die Vecturanten bey dem oberschlesischen Berg-Amt zu Tarnowitz und bey den Hütten-Aemtern zu Königshütte, Gleiwitz und Rybnik näher erfahren:

1.) welche Materialien und Producte zu transportiren sind,

2.) wohin und wenn solche abgeliefert werden müßen,

3.) wieviel Fuhrlohn dafür bezahlt werden kann.

Diejenigen Vecturanten, die im Laufe dieses Winters Salz von Oppeln nach den oberschlesischen Factoreyen fahren, können den Transport eines Theils der Berg- und Hütten-Producte bis an die resp. Ablagen am Klodnitz-Canal, oder an die Oder, nach ihrer Convenienz und ih-

ſięgłego Degenkardta na Grubie Hoym nazwaney, w Birtułtowie. Na każdym z tych mieyść wiadomość odbierą, dokąd ſię udac maią.

Zapłata za robotę przy tych Kopalniach Gornoſzląſkich, podług ſił ćielesnych i podług pilnośćis kazdego naſtąpi.

Robotnikowi każdemu z kaſs grubowych 5 aż do 7 czeſkich za Szicht roboty zapłacone będą. Wſzyſtkim, tą robotą pierwſzy ras ſię zatrudniaiącym, a przy naymniey 3 mieſiące z ukontentowaniem Przełozonych, pilnie robiącym, oprócz zwyczayney nadgrody, ieſzcze 3 Talary zapłacone będą.

Przy tych Kopalniach Gornoſzląſkich tak krolewſkich iako i też prywatnych okazyi ieſt doſyć do zarobku, dla tych którży ſię furmanką bawią.

Ci ktorży do tego ochotę maią, niech że głoſzą albo u Bergamtu Tarnowſkiego, albo na Hutach krolewſkich w Chorżowie w Gliwicach i w Rybniku, tam ſię dowiedzą:

1. Jakie materiały i Produkta wożyć maią.

2. dokąd ie tranſportowac maią, i kiedy oddane bydż muſzą? —

3. Wiele za kazdą furę zapłaty doſtaną? —

Furmani ci ktorży pod czas tey zimy Sol z Opola daley do miaſt inſzych Gornoſzląſkich wożyć będą, mogą towary rożne z tych fabryk Gornoſzląſkich albo aż do Ka-

ihren Kräften als Rückfracht übernehmen.
I. 36. Jan. c. a. Oppeln, den 5. Jan. 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Kanału, albo aż do Odry nazad z sobą brac, więc z tey furmanki podług sił swoich dupełtowy mogą miec zysk tam i nazad.

I. 36. Jan. c. a.

Opolè d. 5. Stycznia R. 1817.

Krolewska Regencya 2. Wydział.

Nro. 24. Bekanntmachung, der Bestimmung: daß diejenigen, welche das ihnen bewilligte Freiholz, nicht zu dem bestimmten Zwecke verwenden, solches zur höchsten Taxe bezahlen müssen.

Verschiedene Mißbräuche, welche jetzt mit der Verwendung des aus Königlichen Forsten verabreichten Freyholzes gemacht werden, veranlassen uns, die, in der schlesischen Forst-Ordnung vom 19. April 1756. Tit. X. §. 3. enthaltene Bestimmung: daß diejenigen, welche das ihnen bewilligte Freyholz, nicht zu dem bestimmten Zwecke verwenden, oder erhaltenes Frey-Bauholz verbrennen, solches zur höchsten Taxe bezahlen, und verhältnißmäßige Forst-Straf-Arbeit leisten müssen, hierdurch aufs neue bekannt zu machen; auch muß das angewiesene Freyholz in demselben Jahre, in welchem es angewiesen worden, zu dem bestimmten Behufe verwendet oder der Behörde, welche dasselbe bewilligt hat, die Ursachen angezeigt werden, welche den zweckmäßigen Verbrauch bisher hinderten.

Die

Nro. 24. Uwiadomienie, że ci ktorzy drzewo na budowle darmo dostali, albo go na poprawę budinkow używać albo naywyższą taxę za niego zapłacic muszą.

Rożne nieporządki które się pakazały w używaniu darmo na budowle danego drzewa, pobudką dla nas zostały, Publiczności przypomnąc rozkazy dawniey dla porządku Leśnictwa 19 Kwietnia R. 1756 Tit. X. §. 3. dane, w których ustanowiono że ci, ktorży Jeym na budowle darmo danego drzewa niechcą na to używac na co Jeym dane i ktorzy może go wcale zpalą, naywyższą za niego będą musieli zapłacic taxę, i oprócz tego ieszeze robotą leśną karani będą.

Drzewo wyznaczone darmo dane też wtym samym roku, nato, na co dane, używane bydź musi, a ieżeli to bydź nie może, władza nad tym dispozycyą maiąca, o przyczynach temu przeszkadzaiących uwiadomiona bydź musi.

Am-

Die Forst-Aemter werden angewiesen: auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift, ihrer besondern Verpflichtung gemäß, mit allem Nachdruck zu halten, und die, derselben entgegen handelnden Freyholz-Empfänger uns anzuzeigen, das treffende Publikum aber wird aufgefordert, sich darnach auf das genaueste zu achten, und nicht dem durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift, unausbleiblich für dasselbe entstehenden Nachtheile, selbst auszusetzen.

No. 250. Dcbr. p. Oppeln, d. 5. Jan. 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Amty krolewskie Leśnicze (Forszt-Amty) dozor nad lasami maiące, napominamy: żeby tak iak ieym powinność każe, te nasze rozkazy wypelniły; i przeciwnikow wszystkich nam do ukarania podały.

Przytym Publiczność przestrzegamy, żeby podług tych naszych rozkazow się rządziła i kar na przeciwnikow wyznaczonych się strzegła.

250. Decbr. p.

Opole 5. Stycznia 1817.

Regenoya Krolewska.
2. Wydział.

Nro. 25. Bekanntmachung, die Bezeichnung der Oberschlesischen Oder-Kähne betreffend.

Auf hohen Ministerial-Befehl sollen die den Oder-Strohm befahrenden Schiffe eine Bezeichnung nach jedem Regierungs-Departement erhalten.

Es sind also die Schiffer-Aeltesten in Oppeln und Kosel angewiesen worden: sämmtliche Schiffer im hiesigen Departement anzuhalten, daß sie ihre Oder-Kähne mit dem Zeichen S. O. und der fortlaufenden Nummer, welche bey den Schiffern von Oppeln ihren Anfang nimmt, versehen. Diese Bezeichnung der Oder-Kähne soll mit Ende Februar d. J. bewirkt seyn; und indem solches dem dabey interessirten Publico bekannt gemacht wird, werden die Herrn Land-Räthe, die Magisträte, und die Wasser-Bau-Inspectoren angewiesen: darauf zu attendiren, daß diese Bezeichnung auch bis zu gedachtem Termine, wirklich geschiehet.

X. 297. Dezember pr. Oppeln, den 15. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln.

Nro.

Nro. 26. Bekanntmachung wegen des der Stadt Filehne zugestandenen Remissen-Rechts.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben, nach einem an die unterzeichnete Königliche Regierung ergangenen Rescripte vom 2. Decbr. 1816, auch der im Departement der Königlichen Regierung zu Bromberg belegenen Stadt Filehne die Befugniß ertheilt:

fremde unversteuerte Waaren auf Begleitscheine directe dorthin beziehen, am Bestimmungs-Orte versteuern und von dort aus nicht nur im Groß-Herzogthum Posen, sondern auch nach den andern Königlichen Provinzen auf Paßier-Scheine absetzen, und versenden zu dürfen.

Sämmtlichen Accise-Aemtern des diesseitigen Departements wird solches nachrichtlich bekannt gemacht, mit dem Befehl, über die nach der genannten Stadt declarirten Waaren die erforderlichen Begleitscheine zu ertheilen, und die von dorther kommenden Paßier-Zettel zu respectiren.

VI. 1. Januar. Oppeln, den 16. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 27. Betreffend die Ausmittelung der in den Feldzügen gegen Rußland und Spanien 1812. und 1813. als französische oder rheinbündische Soldaten gedienten und vermißten Individuen.

Da einige aus den Königl. Preuß. Staaten gebürtige Individuen im Jahre 1812. als französische oder westphälische Militairs gegen Spanien, und Rußland, oder im Jahr 1813. unter den französischen oder Rheinbunds-Truppen ins Feld gezogen sind, und die Angehörigen derselben sich ohne Nachricht von ihnen befinden, so will Ein hohes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten versuchen, durch die Gesandschaften Gewiß-

heit

Nro. 27. Obwieszczenie dla wszystkich tych, ktorzy o Losie synow albo krewnych swoich w służbie Francuzkiey, albo Xiążąt Renskiecy konfederacyi będących i przeciwko Moskwie albo Hyszpanyi woyne prowadzących, do tych czas nic ieszcze nie słyszeli.

Ponieważ osoby niektóre pod Rząd Pruski należące, w Roku 1812 w Woysku Francuskim albo Westfalskim przeciwko Hyszpanyi albo Moskwie służyły, albo w R. 1813 w Woysku Francuzkim i Xiążąt Konfederacyi Renskiey do Woyny się udały i o ktorych Krewni ich, do tych czas żadney nie maią wiado-

do-

heit über das Schicksal derselben zu verschaffen.

Wir fordern daher die Einwohner unseres Departements, sowohl in den Städten als auf dem Lande, welche sich in Ungewißheit über das Schicksal der Ihrigen befinden, die in den oben bezeichneten fremden Militair-Diensten 1812. und 1813. standen, auf, sich bey dem Kreis-Land-Rath zu melden, und diesem die Data, auf deren Grund eine weitere Nachforschung möglich wird, anzugeben. Wer diese Meldung nicht bis zum 1. März c. anbringt, auf den kann nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Die Herrn Landräthe werden hiermit beauftragt, die bey Ihnen in dieser Angelegenheit sich meldenden Kreis-Eingesessenen vollständig zu hören, und nach dem beikommenden Schema die Nachrichten aufzunehmen, und uns selbige bis zum 15. März c. unfehlbar einzureichen. Da wo niemand sich gemeldet hat, sind Negativ-Berichte zu erstatten.

III. 91. Januar.

Oppeln, den 18. Januar 1817.

Königliche Preuß. Regierung
1te Abtheilung.

domości, dla tego Ministeryum spraw zewnętrznych przed się wzięło przez Posłow cudzoziemskich się wystarac gdzie się ci Synowie oyczyzny podzieli?

Zapozywaiąc obywateli wszystkich Departamentu naszego, tak w miastach iako i też po wsiach, oznaymuiemy Jeym, żeby wszyscy ci, ktorży o krewnych swoich, w woyskach tych wyzey wspomnionych w latach 1812. 1813. służących, do tych czas wiadomosci zadney nie maią, się głoszyli u Landrata kresu albo Cyrkułu swego, i tam wszystko to podali na co się ich ządanie funduie.

Ten ktory to aż do 1 Marca bieżącego Roku nie uczyni, niech sobie sam przypisze że na Jego ządanie inż więceynie będzie uważano.

Im Panowie Landraci obowiązani są wszystkich u nich się głoszących słuchac, i podług tu przyłączonego formularża, to napisac, co Jeym powiedzą, i nam aż do 15 Marca b. R. nie omylnie podac. Tam gdzie się żaden nie głoszył odczekiwami przynaymniey wiadomość ze żadnego nie masz.

III. 91. Jan.

Opole d. 18. Stycznia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.
1. Wydział.

Sig-

Signa-

Signalement

des ehemaligen (Vaterland) Soldaten N. N.

Namen des Vermißten und seiner Eltern	Geburtsort und Departement	Die Zeit seines Abzuges aus seiner Heimath	Namen und Nummer des Regiments	Bezeichnung des Armee-Corps unter welchem er gedient.	Rang des Vermißten	Datum der letzten von ihm vorhandenen Nachrichten	Das Hospital worinn er gebracht.

Imie i nazwisko zginionego i tego rodzicow.	Nazwisko miejsca urodzenia i Departamentu.	Czas w ktorym się od krewnych oddacil	Nazwisko i Numer Regmentu.	Nazuaczenie korpusu w ktorym sluzyl.	Rauga zgubionego.	Data pod ktorą ostatni raz wiadomosc o sobie dat.	Spital w ktorym się zuaydował.

Ver-

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 3. Bekanntmachung, wegen der durch das Militair-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen Prozeße.

Da zum Druck und zur Publication des Verzeichnisses der durch das Militair-Suspensions-Edikt suspendirt gewesenen Prozeße an das Armee-Corps in Frankreich beinah 3 Monate verwendet werden müßen, so werden sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien angewiesen: hiernach die Termine bei den diesfälligen Edictal-Vorladungen weiter hinaus zu setzen.

Nro. 1086, Brieg den 14. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mit Genehmigung der beiden hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen, haben der Domainen-Justiz-Actuarius Otto und der Rendant des Rent-Amtes Cosel, Grimm, ihre Posten vertauscht und dem Otto ist der Character als Intendant verliehen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 4. Februar 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28. Wegen Beglaubigung der Aktenstücke, von welchen durch die Königlich Preußische Gesandschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll.

Von dem Königlichen Hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten bin ich in Kenntniß gesetzt, daß nach einem, von der Königlichen Gesandschaft zu Paris eingegangenen Bericht, gegenwärtig in Frankreich jedes, aus dem Auslande kommende Aktenstück für hinlänglich authentisch anerkannt werde, wenn es von der competenten Behörde ertheilt, und alsdann die Unterschrift entweder von dem, an dem fremden Hofe accreditirten französischen Gesandten, oder von dem Gesandten des fremden Hofes an dem französischen, certificirt sey.

Um daher nunmehr, an die Stelle der zeitherigen Legalisations-Art, den Königlichen Gesandten zu Paris in den Stand zu setzen, auf diese Weise auch die im Verwaltungs-Fache vorkommenden Aktenstücke zu legalisiren, und ihn zugleich über die Aechtheit derselben zu vergewissern, wird für nothwendig erachtet, für alle Documente oder Aktenstücke der Unterbehörden, noch eine Beglaubigung ihrer Ober-Behörden zu erfordern.

In dessen Folge werden sämmtliche Administrations-Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen: Documente und Aktenstücke von welchen durch die Königl. Preuß. Gesandschaft zu Paris ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden soll, der hiesigen Königl. Regierung zur vorgängigen Beglaubigung vorzulegen.

Oppeln, den 24. Januar 1817.

Königl. Preußischer Regierungs-Chef-Präsident.
Graf von Reichenbach.

Nro. 29. Bekanntmachung wegen der von den Meister-Söhnen zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeits-Zeugnißen und Kundschaften ebenfalls bedürfenden gesetzlichen Stempel.

Es ist hier und da die unrichtige Meinung angenommen worden, daß die Söhne der Gewerks-Meister, zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeits-Zeugnißen und Kundschaften, des gesetzlichen Stempels nicht bedürften, und sich daher der, bey den Accise-Aemtern zum Verkauf vorräthigen gestempelten Handwerks-Materialien zu bedienen, nicht nöthig hätten.

Da jedoch auch die Meister-Söhne von dieser gesetzlichen Vorschrift nicht ausgenommen sind; so machen wir dieses zur Warnung und zur Vermeidung der auf den Nichtgebrauch des Stempels gesetzten Strafe hiermit bekannt, indem jeder Lehrbrief, jedes Fähigkeits-Zeugniß und jede Kundschaft der Handwerks-Lehrlinge, ohne Unterschied mit dem Stempel versehen seyn muß, ob zwar armen Soldaten-Söhnen und denjenigen mit einem Zeugniß ihres Unvermögens versehenen Lehrburschen, welche in den beiden letztern Kriegen Militair-Dienste geleistet haben, diese gestempelten Formulare gratis ertheilt, und die Stempel-Beträge zur Niederschlagung liquidirt werden.

XIII. 14. Januar c. Oppeln, den 14. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro.

Nro. 30. Bekanntmachung, das Verbot des Handels mit ausländischen alten Kleidungsstücken betreffend.

Ungeachtet schon durch frühere Verfügungen das Einbringen alter Kleidungsstücke aus dem Auslande zum Handel im Inlande allgemein verboten ist; so bringen wir doch dieses Verbot ausdrücklich und dahin hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung, daß alte Kleidungsstücke, getragene Wäsche und Betten aus dem Auslande zum Gebrauch oder zum Handel im Inlande gar nicht eingelassen werden dürfen.

Nur der Transito-Handel mit den obengenannten Gegenständen nach dem Auslande, ist unter gehöriger Aufsicht von den Packhöfen oder den öffentlichen Niederlagen gestattet; welche Aufsicht dadurch ausgeübt wird, daß dergleichen alte Kleidungsstücke, Betten etc. bis zum wirklichen Ausgange unter den Mitbeschluß der Accise- und Zoll-Beamten verbleiben und der richtige Ausgang von dem Versenden durch Atteste der Grenz-Zoll-Aemter nachgewiesen werden muß.

Hieraus folgt dann von selbst, daß ein solches Transito-Verkehr an Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlage-Plätze vorhanden sind, gar nicht betrieben werden darf.

Den Reisenden dagegen bleibt vor wie nach unverwehrt, genutzte Kleidungsstücke zu ihrem eignen Gebrauch, mit sich zu führen.

Sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Regierungs-Departements, aber beson-

Nro. 30. Zakaz Handlu z staremi sukniami z zagranicznych kraiow pochodzących.

Chocaż iuż dawni wprowadzenie starych sukień z cudzych Kraiow na Handel zakazane było, to przecie powodowani iestesmy, ten rozkaz odnawiać, przypominaiąc Publiczności, że ani starych sukień ani starą iuż używaną bieliznę ani pierzyn ze zagraniczu do kraiu wprowadzie na Handel albo do własnego uzywania nie wolno.

Przeprowadzenie tylko takich rzeczy do zagraniczu pod dozorem ludzi na to wyznaczonych wolne iest, a to tym sposobem, żeby rzeczy które do przeprowadzenia za granice deklarowane są pod odpowiedzialnością Amtow Accisowych zapakowane i tym sposobem przez Granice przewiezone zostały. I Przewoz ich od Amtu ostatniego pogranicznego zaswiadczony bydź musi.

Z tego wypada że Handel z rzeczamy takiemi do przeprowadzenia deklarowanemi, w tych tylko miastach wolnym będzie gdźie budinki na schowanie towarow publiczne się z nayduią, gdzie ich nie masz, tam wcalę zakazany iest.

Podrożnym tak iak dawni, wolno będzie dla przyodziewku swego potrzebne suknie z sobą wożyć. Wierżchnosciom wszystkim Departamentu naszego, osobliwie zas Amtom Pogranicznym Accisowym rozkazuiemy, żeby iak naypilniey na to

da-

sonders den Grenz-Aemtern, wird es zur Pflicht gemacht: genau darauf zu halten, daß dieses Verbot geachtet werde.

Im Nichtachtungs-Falle sind die Einbringer und Käufer zu bestrafen und die eingebrachten Sachen zu vernichten.

VII. Novbr. Nro. $\frac{526}{968}$.

Oppeln, den 17. Januar 1817.

Königliche Preuß. Regierung zu Oppeln. I. Abtheilung.

dawały pozór i wprowadzenie takich sukień nie pozwoliły.

Przeciwniki tego naszego rozkazu tak przedawaiące iako i też kupiące karani i rzeczy ich zniszczone będą.

VII. Novbr. No. $\frac{526}{968}$.

Opple d. 17. Styczuia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya. 1. Wydział.

Nro. 31. Bekanntmachung daß Todesfälle von Personen, die unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterlassen, den resp. Gerichts-Aemtern sogleich anzuzeigen sind.

Die in dem Amtsblatt der Breslauischen Regierung pro 1814 Stück IX. Nro. 76. Pag. 107 enthaltene Verordnung, daß Sterbefälle solcher Personen, die unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterlassen, unverzüglich dem betreffenden Gerichts-Amte angezeigt werden sollen, scheint bei mehrern Herren Geistlichen in Vergessenheit gekommen zu seyn. Wir finden daher für nöthig, diese Verordnung denenselben zur pünktlichsten Beobachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

XI. Jan. 20. Oppeln, den 18. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro.

Nro. 32. Bekanntmachung wegen der Verbrauchs-Abgabe von denjenigen inländischen Alaun, welcher aus den Provinzen links der Weser in die rechts dieses Flußes belegenen Provinzen eingeführt wird.

Da von dem Hohen Finanz-Ministerio festgesetzt worden ist, daß der in den Königl. Preußischen Provinzen links der Weser gewonnene einländische und in verbleiten Collis und mit Ursprungs-Certificaten in den Provinzen rechts der Weser in die Städte eingeführte Alaun lediglich die dem einländischen Alaun auferlegte Verbrauchs-Abgabe von 8 gr. pro Centner Berliner oder 10 sgl. 5 dr. pro Centner Schlesisch erlegen darf, so wird dem Publiko, so wie den Accise- und Zoll-Behörden solches hierdurch bekannt gemacht.

II/VIII. Jan. 242. Oppeln, den 18. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 33. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verordnung, wegen Einsendung der Nachweisung von der Sommer- und Winter-Saat. Im Amtsblatt pro 1816 Stück XIX. Nro. 145.

Es sind die, nach der Verfügung vom 17. September v. J. Amtsblatt Stück XXI. ad Nro. 165 pag. 237 erforderten Nachweisungen, über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Erndte; so wie von dem gewonnenen Flachs, Taback und Röthe, nach dem sub Lit. A. B. C. und D. mitgetheilten Schema, Behufs der anzufertigenden Haupt-Nachweisung als hinlänglich vollständig erachtet, und daher beschlossen worden, die unterm 29. August 1816 im Amtsblatt Stück XIX. ad Nro. 145 pag. 211 wegen Einsendung der Nachweisungen von der Sommer- und Winter-Saat erlassene Verordnung hierdurch aufzuheben.

Den Königlichen Landräthlichen Officiis, desgleichen den Magisträten und dem Königlichen Polizey-Direktorio zu Neiße gereicht solches zum Nachverhalt, um in Zukunft lediglich die nach der oben angeführten Verfügung vom 17ten September 1816 vorgeschriebene Nachweisungen anzufertigen; indem es übrigens bei der in dieser Verfügung enthaltenen Vorschrift verbleibt: daß von den Städten die Magisträte, und in Neiße das Polizey-Direktorium die Specialien an die be-

betreffenden Königl. Landräthlichen Officia einreichen, und von Selbigen diese Nachrichten der Städte in die aus dem Kreise anzufertigenden 4 Haupt-Nachweisungen mit aufgenommen werden; welche 4 Haupt-Nachweisungen sodann die Königl. Landräthlichen Officia, und zwar Jede derselben mittelst besondern Berichts, an den bestimmten Terminen an uns pünktlich zu übergeben haben.

Oppeln, den 19. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 34. Bekanntmachung wegen zum Vorschein gekommener falschen Courant Stücke.

Im Departement der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind in den Monaten Juli, September und October 1815. ferner im October 1816. so wie ganz neuerlich folgende falsche Geld-Stücke zum Vorschein gekommen.

a.) $\frac{1}{6}$ Stücke von den Jahren 1812. 1813. 1814. und 1816. mit dem Münzzeichen A.

b.) $\frac{1}{6}$ Stück mit der Jahreszahl 1814. und dem Münzzeichen B.

c.) $\frac{1}{3}$ Stück vom Jahre 1801. und mit dem Münzzeichen A.

d.) $\frac{1}{1}$ Stück von dem Jahre 1814. mit dem Münzzeichen A.

e.) sächsische $\frac{1}{12}$ Stück mit der Jahreszahl 1812.

Alle diese Geldstücke sind aus einer zinnhaltigen Metall-Composition zum Theil ziemlich geschickt nach ächten Stücken gegossen, aber an bleiartigen Klange und Glanze, fettigem Gefühle, Unreinheit der

Nro. 34. Uwiadomienie względem fałszywey Monety kurantowey, ktora się nie dawno pokazała.

W Departamencie Lignickiey Regencyi krolewskiey, w miesiącach, Lipcu, Wrzesniu, i Pazdzierniku Roku 1815 i Pazdzierniku Roku 1816, jako i też nie dawno, następuiąca fałszywa się pokazała moneta Kurantowa.

a.) Pięc czeskowki od lat. 1812, 1813, 1814 i 1816 ze znakiem mennicznym A.

b.) Pięc czeskowki od Roku 1814 ze znakiem menniczneym B.

c.) Dziesięc czeskowki od Roku 1801 ze znakiem menniczneym A.

d.) Cały Talar od Roku 1801 ze znakiem mennicznym A.

e.) Saskie Dziesięc piętakowe od Roku 1812.

Ta moneta fałszywa z Cyny i z inszego zkomponawana metalu i

der Schrift und Bildzüge und an der fehlenden Rundelung; so wie die sächsischen $\frac{1}{12}$ Stücke besonders noch an ihrer Biegsamkeit, als unächt leicht zu erkennen.

Es ist ferner, im Anfange dieses Monats im Coselschen Kreise ein falsches 8 ggr. Stück mit dem Münzzeichen A. und der Jahreszahl 1812. angehalten worden; dasselbe ist nach einem ächten Stück gegossen, und in den Umrißen der Zeichnung, den ächten sehr ähnlich, unterscheidet sich jedoch von diesen dadurch: daß die Masse aus Zinn ohne Beysatz eines spröden Metalls bestehet, daher eine bläuliche matte Farbe hat, gegen die ächten 8 ggr. Stücke bedeutend leichter ist, sich leicht biegen und schneiden läßt, und beim Aufwerfen einen dumpfen Klang hat.

Wenn uns nun zwar noch keine Anzeige zugekommen ist; daß die ad a bis e. bezeichneten falschen Münzen in dem hiesigen Königlichen Regierungs-Departement in Umlauf gebracht worden wären, so nehmen wir doch Veranlassung das Publikum und ins besondere die Cassen-Beamten und Polizey-Behörden unseres Departements zur Aufmerksamkeit auf sämmtliche vorstehend bezeichnete falsche Münzen hiermit aufzurufen, und denselben die unverzügliche genaue Nachforschung zur Entdeckung der Verbreiter so lange die Spur sich nur verfolgen läßt, anzuempfehlen, im Fall eine dieser falschen

i dosyc fzykownie zrobiona ieft, ale przecie łatwo ſię poznac mozna, bo blaſku żywego i brzęku nie ma i biorąc ie między pałce podobna ieft rzeczy tłuſtym pomazaney. Potret Królewſki i Littery nie dobrze na niey wycisnione ſą i przytym iey zupełnia brakuie okrągłość. Dzieſięc piętakowe ſaſkie nawet zgiąc mozna.

Z Początku tego mieſiąca też i w Departamencie naſzym i mianowicie w kreſie kozielſkim fałſzywa ſię pokazała Dzieſięc Czeſkowka, Roku 1802 ze znakiem Menniczným A, ktora z ſamey tylko Cyny lana, i dobrey monecie dosyc ieſt podobna.

Ale przecie ią łatwo poznac mozna po Kolorże ktory nie tak iaſny tylko modrawo biały, też nie ieſt tak cięſka iak prawdziwa dzieſięc czeſkowka bywa. Przytym ią nagięc i nożem kawalki od niey cdrzynac mozna, brzęku wcale nie madobrego.

Chocaż do tych czas te wyzey od a aż do e wſpomnione monety, w naſzym ſię ieſzcze nie pokazały Departamencie przecie ſobie za powinność mamy uwiadomic otym Publicznoſc.

Oſobliwie zas napominamy Urzędnikow Kaſs królewſkich, żeby na

schen Münzen irgend wo entdeckt werden sollte.

Gewöhnlich kommt dergleichen falsches Geld nur im kleinen Verkehr vor, und am häufigsten wird der gemeine Landmann zuerst dadurch benachtheiliget. Die Dorfschulzen haben daher bey Vorlesung dieser Bekanntmachung in den Gemeinde-Versammlungen die Gemeinde von den Kennzeichen nicht nur der hier in Redestehenden sondern auch aller künftig zu ihrer Kenntniß kommenden falschen Münzen genau zu unterrichten; vorzüglich haben sie ihr Augenmerk auf die Hausirer, die zum Theil solches falsches Geld auf dem Lande abzusetzen pflegen, zu richten, sie im Betretungsfall mit ihren Effecten genau zu untersuchen, und sofort dem Kreis-Landrath oder der nächsten städtischen Polizey-Behörde zu überliefern, von welcher wir dann bey Vorlegung der summarischen Untersuchungs-Verhandlungen, Behufs weiterer Veranlaßung schleunige Anzeige verlangen.

XIII. 327. December p. a.

Oppeln, den 22. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

na oddawcow pieniędzy, dobrze dawały pozór i za fabrikantami fałszywych tych monet ścigały, tak żeby ich dopaść mozna.

Pieniądze takie fałszywe zwyczaynie oszusty przy małym tylko uzywaią handlu, a nayprędzey chłopy przez nie oszukani bywaią. Dla tego obowięzuiemy Szołtisow po wsiach żeby przy przeczytaniu Dziennika, Gromady swoie przestrzegli, i z naki wyzey wspomnionych fałszywych monet dobrze ieym oznaymili.

Przytym ich napominamy: zeby na takich dawali pozór ludzi, ktorży po wsiach rózne przedawaią towary i po części fałszywe przy sobie maią pieniądze. Gdyby się to przy iakim kolwiek Handlerzu trasic miało, powinnością będzie Szołtysa takiego zrewidowac człowieka i znalazszy u niego fałszywych pienędzy go zaaresztowac, i do nayblizszego odesłac Landrata albo Magistratu Miasta. Ci zas powinni takiego człowieku do Protokołu wziąc i nas iak nayprędzey o tym uwiadomic.

XIII. 327. Decbr. p. a.

Opole 22. Hysznia R. 1817.

Krolewsko Pruska Regencya 2 Wydział.

Nro.

Nro. 35. Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Brückenzolles bey Damratsch-hammer.

Nachdem das Königl. Hohe Ministerium der Finanzen auf unsern Antrag zu genehmigen geruhet hat: daß der Brückenzoll bey Damratschhammer im Rent-Amt Kupp, vom Tage George 1817. ab aufhören, und der Uebergang über die Brücke von diesem Zeitpunkt an, völlig frey gelassen werden soll, machen wir solches zur Nachricht für das Publikum hierdurch öffentlich bekannt.

Oppeln, den 24. Januar 1817.

Königl. Regierung. 2. Abtheilung.

Nro. 35. Uwiadomienie względem zniesienia Cła Mostowego przy Damrackiey kuźni.

Na propozycyą naszą Przes: Ministeryum Finanzow resolwowało, że Cło mostowe przy Damrackiey Kuźni w Amcie Kupp od St. Gerżego R. 1817 zniesiony bydź ma. Od tegoż dnia zacząwszy, każdemu wolno bedźie bez opłaty przez most iachać. O tym uwiadomiamy Publiczność.

Opole d. 24. Stycznia 1817.

Krolewska Regencya
2. Wydział.

Nro. 36. Bekanntmachung wegen der Etats für 1817. und 1818.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii soll alles vorbereitet werden, um die sämmtlichen Etats für 1818. zu rechter Zeit zu Stande zu bringen. Es wird daher sämmtlichen von der hiesigen Königlichen Regierung ressortirenden Cassen- und Rechnungs-Beamten, jedoch mit Ausschluß der Königl. Domainen- und Forst-Aemter, welche von Erfüllung dieses Auftrages entbunden werden, hierdurch aufgetragen, die Entwürfe zu den Special-Etats für 1818. ohnfehlbar bis zum 1ten März d. J. einzusenden. Diese Entwürfe müßen nach dem unten abgedruckten Schema gefaßt seyn. In Betreff des Inhaltes verweisen wir die Cassen- und Rechnungs-Beamten auf die darüber erlassenen allgemeinen Verfügungen, und geben ihnen blos zu erkennen, daß weder Zugänge an Einnahme noch Ausgabe gegen den Etat für 1816. worüber keine höhere Genehmigung vorhanden ist, in dem Entwurfe zum Etat für 1818. ausgebracht werden dürfen. Von den unbestimmten Einnahmen und Ausgaben sind 6jährige Fractions-Nachweisungen, so weit solche aus der Erfahrung hervorgehen können, zu fertigen, und

die Positionen darnach in runden Summen anzunehmen. Es verstehet sich von selbst, daß in Fällen, wo die Fraction noch nicht auf 6 Jahre gerichtet werden kann, die kürzere Zeit anzunehmen und die Ursache davon anzugeben ist. Diese Fractions-Nachweisungen, so wie die bey den bestimmten Einnahmen und Ausgaben erfolgten höheren Genehmigungen werden dem Etats-Project beigelegt, und mit der in die Rubrik 7. nach der Reihe einzutragenden Nummer versehen, auch die solchergestalt geordneten Beläge gehörig geheftet.

Uebrigens sind durch die hohe Ministerial-Verfügung vom 17 November v. J. die für 1816. bestättigten Special-Etats annoch für das laufende Jahr 1817. prolongirt.

Indem wir dieses den sämmtlichen Königl. Cassen- und Rechnungs-Beamten bekannt machen, weisen wir sie zugleich an, sich hiernach zu achten, bey ihrer Verwaltung pro 1817. den Etat für 1816. zum Grunde zu legen, auch eine Abschrift desselben einzureichen, damit solche hier geprüft, und den Beamten Behufs der Rechnungslegung approbirt zurück gefertigt werden kann.

II. 1183. December p. a. Oppeln, den 25. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Einnahme (Ausgabe)	Betrag			Darunter in Golde		Der vorige Etat setzte aus			Ist also jetzt Plus		Ist also jetzt Minus		Nro der Beläge.	Gründe
	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	gr. pf.	Rtl.	gr. pf.		

Nro. 37. Verordnung wegen regelmäßiger Einsendung der Verpflegungs-Kosten-Fourage- und Vorspann-Liquidationen.

Es sind bisher die Liquidationen über die an marschirende Vaterländische Truppen verabreichte Beköstigung und Fourage, als auch geleistetes Vorspann betreffend, unregelmäßig eingegangen, wodurch sich deren Vergütigung zum Theil verzögert hat. Mit Bezugnahme auf die Verordnung im vorjährigen Amts-Blatt vom 10. September ejd. a. Stück XXI. fordern wir sämmtliche Landräthliche Officia und Magiſtrate unseres Regierungs-Departements wiederholentlich auf: dergleichen Liquidationen in vorschriftsmäßiger Form ohnfehlbar für den verfloßenen Monat spätestens am 15ten des folgenden Monats, bey 2 Rthlr. Courant Ordnungsstrafe einzureichen, oder wenn keine dergleichen Verpflegung, Verabreichung von Fourage, Vorspann, Statt gefunden hat, ein Negativ-Attest unausbleiblich in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats bey gleicher Ordnungs-Strafe einzusenden, damit den 16ten des Monats jedesmal hierseitig ohne weitern Aufenthalt die diesfälligen General-Liquidationen abgeschloßen werden können.

III. Nro. 275. Januar c. Oppeln, den 26. Januar 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf von Strachwitz auf Groß-Stein zum Polizey-Distrikts-Commißarius Oppelnschen Kreises.

 Nach-

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnſchen Regierungs-Departements, nach Berliner Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Januar a. c.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Roggen pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Gerſte pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Haſer pro Scheffel rtl.	gr.	pf	Heu pro Centner rtl.	gr.	pf	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	2	22	—	2	17	—	1	12	—	1	2	—	—	16	—	6	—	—
2.	= Coſel . .	3	8	—	2	14	—	2	—	—	1	5	—	—	20	—	4	8	—
3.	= Falkenberg .	3	6	—	2	21	—	2	2	—	1	1	—	—	19	—	3	12	—
4.	= Leobſchütz .	3	8	—	2	16	—	1	15	—	1	2	—	—	19	—	4	12	6
5.	= Lublinitz . .	2	22	—	2	6	—	1	6	—	—	23	—	1	—	—	5	—	—
6.	= Neiße . .	2	23	—	2	21	—	1	22	—	1	3	—	1	2	5	4	—	—
7.	im Neuſtädtſchen Kreiſe	3	6	—	2	18	—	1	22	—	1	4	—	—	19	—	4	9	8
8.	Stadt Oppeln .	3	8	—	2	7	—	1	14	—	1	6	—	—	16	—	4	14	—
9.	= Pleß . .	3	8	—	2	16	—	1	20	—	1	3	—	—	16	—	4	4	—
10.	= Ratibor . .	3	1	—	2	18	—	2	2	—	1	3	—	—	23	8	4	16	—
11.	= Roſenberg .	3	20	—	2	14	—	1	12	—	1	3	—	1	—	—	5	17	—
12.	= Groß-Strehlitz .	3	16	—	3	6	—	2	4	—	1	4	—	—	22	—	4	16	—
13.	= Toſt . .	3	8	—	2	8	—	1	20	—	1	—	—	—	14	—	3	8	—

Beilage
zum V. Stück des Amtsblatts.

Oppeln, den 4. Februar 1817.

Nro. 38. Bekanntmachung, Erinnerung an die Unterbehörden wegen endlicher Beitreibung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste.

Sämmtliche mit der Einziehung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste beanstragte Kreis- und Städtische-Behörden, werden hierdurch alles Ernstes angewiesen, sich die Beitreibung dieser Reste, und die endliche Abwickelung dieser Steuer-Partie angelegentlicher als bisher empfohlen seyn zu lassen.

Wir erwarten und fordern die möglichste Anstrengung, um bis zum 1sten März c. die exigiblen Reste völlig einzuziehen, und gleichzeitig die Einreichung der in vorgeschriebener Form angefertigten Nachweisungen von den bis Ende Februar a. c. eingezogenen, von den noch verbleibenden wirklich inexigiblen und mithin zur Niederschlagung geeigneten, so wie von den in Folge früherer Special-Verordnungen der vormaligen Departements Kommission über den zum 1sten März c. angesetzten peremtorischen Termin hinaus noch zu stundenden Resten. Die Unterbehörden welche sich Mangel an Eifer in Beitreibung der Reste zu Schulden kommen lassen, und bis zum 1sten März c. sich durch die einzureichenden Nachweisungen über die eingezogenen, über die inexigiblen, und über die noch länger zu stundende Reste, nicht genügend ausweisen sollten, der endlichen Abwickelung dieser Steuer-Partie ihre ganze Diensthätigkeit gewidmet zu haben, werden unliebsame Erinnerungs- und Straf-Verfügungen lediglich sich selbst beizumessen haben.

VIII. 338. Januar. Oppeln, den 30. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro.

Nro. 39. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Einlasses aller giftsaugenden Waaren aus dem Königreich Pohlen.

Durch das Publikandum vom 25. December 1816 (Amtsblatt Stück XXXV. Nro. 271. Seite 409.) ist der Einlaß des podolischen Rindviehes so lange gänzlich verboten, bis zuverläßige Nachrichten über die Tilgung der erzeugten, im Königreich Pohlen und insbesondere in dem Siedlecker-Departement ausgebrochenen Rindviehseuche, eingegangen seyn werden.

Dennoch beachten einige Behörden nicht die Vorschrift des §. 23. des Patents wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803 pag. 549 des Amtsblattes pro 1813, wonach mit dem Einlaß-Verbot des podolischen Rindviehes auch zugleich das Verbot der Einfuhr giftfangender Sachen von selbst verbunden ist. Wir bringen daher diese Vorschrift in Erinnerung und daß hienach auch der Eingang aller giftsaugenden Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, desgleichen Rindfleisch, Dünger, Pelzwerk, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus dem Königreich Pohlen, um dadurch jedes Verbreiten dieser Rinderpest in diesseitige Provinzen möglichst zu verhindern, verboten ist.

Was übrigens das Einbringen des Schaaf- und Schwarzviehes aus dortigen Gegenden anbelangt; so kann solches über die Quarantaine-Aemter insofern nur geschehen, als das Schwemmen und Reinigen dieses Viehes möglich ist, und durch gültige Atteste bescheiniget werden kann, daß weder die Heerden, noch ihre Treiber einen an der Viehpest betroffenen Ort berührt haben.

II. Februar 289. Oppeln, den 2. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VI.

Oppeln, den 11. Februar 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1816.

Nro. 19. enthält:

(Nro. 381.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15. Novbr. 1816.

(Nro. 382.) Officielle Erklärung vom 18. Novbr. 1816 betreffend die zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich-Meklenburg-Schwerinschen Regierung bestehende Freizügigkeits-Uebereinkunft.

(Nro. 383.) Allerhöchste Declaration vom 12. Decbr. 1816 betreffend den §. 21. der Kriminal-Ordnung.

Jahrgang 1817.

Nro. 1. enthält:

(Nro. 384.) Nachtrag zu dem Tarif vom 28. Februar 1816, wonach in dem Königl. Preußischen Großherzogthum Posen, dem Herzogthum

K Pom-

Pommern, und Fürstenthum Rügen, die daselbst vorkommenden fremden Geldsorten, in den Königlichen Kassen angenommen werden können, de dato den 29. Juny 1816.

(Nro. 385.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. August 1816 auf die Beschlüße des Ostpreußischen General-Landtages wegen der abgelöseten Pfandbriefe.

(Nro. 386.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. Novbr. 1816 wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Ober-Rechnungs-Kammer-Decharge, erforderlichen Stempels.

(Nro. 387.) Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben, und der Privat-Ausspielungen. Vom 7. Decbr. 1816.

(Nro. 388.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816 die Anstellung der Consuls betreffend.

(Nro. 389.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816, daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militair-Personen außer dem Sterbe-Monat, noch ein Gnaden-Monat zu Theil werden soll.

(Nro. 390.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816, betreffend die Klagen gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armee-Bedürfnissen, Namens des Staats contrahirt haben.

(Nro. 391.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Decbr. 1816, wegen Verlängerung der im Hypotheken-Patent vom 22. May 1815 bestimmten Frist in Hinsicht des Bergwerks-Eigenthums.

(Nro. 392.) Verordnung vom 23. Decbr. 1816 wegen Verlängerung einiger im Hypotheken-Patent, vom 22. May 1815 bestimmten Fristen.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 40. Bekanntmachung.

Nach dem §. 10. des Edikts vom 3. Juny 1814 wegen Vergütung der Zwangsleistungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813 bis zum letzten Juny 1814 durch Lieferungs-Scheine, hat das deshalb vorgeschriebene Liquidations-Verfahren mit dem Monat März 1815 völlig beendigt seyn sollen. Der in dem Jahre 1815 ausgebrochene Krieg legte jedoch dem Geschäft unvorhergesehene Hindernisse in den Weg, auch erhielt dasselbe durch die Verordnung vom 1. März 1815 eine größere Ausdehnung und die Liquidation hat daher in das Jahr 1816 übertragen und in demselben fortgesetzt werden müssen. Hie durch ist aber zum Besten der Liquidant n alles und mehr geschehen, als sie der Allerhöchsten Bestimmung nach zu fordern berechtigt gewesen sind, und es ist daher, um die Aussertigung der Lieferungsscheine selbst zum Schluß bringen zu können, die Bestimmung einer letzten Frist zur Einreichung der Liquidation nöthig geworden, dies ist durch eine an die Königlichen Regierungen der ältern Provinzen erlassene, in denen Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verordnung vom 4. October vorigen Jahres geschehen, wonach die Liquidationen mit dem letzten December des eben verflossenen Jahres bei den Kreis- und Städtischen Behörden haben eingereicht seyn sollen, diesen letztern aber

Nro. 40. Uwiadomienie.

Podług §. 10 Edyktu publikowanego 3go Czerwca R. 1814 względem nadgrod ktore za od 1 Stycznia aż do ostatniego Czerwca w R. 1813 dane Liferunki przeż Szayny Liferunkowe nastąpic miały, Likwidacya tych Liferunkow już w Marcu R. 1815 szkończona bydż miała.

Ale woyna niespodziewana R. 1815 przeszkadzała temu Wszystkiemu, i podług rozporządzenia 1 Marca R. 1815 Likwidacya tych Liferunkow aż do Roku 1816 odlożona bydż musiała. Przezto ku Dobru Publiczności wszystko się stało co się tylko stac mogło.

Aby zaś ten Interess Likwidacyyny do Końca przyprowadzony bydż mogł, potrzeba kazała, żeby ostatniego wyznaczyc Terminu do ktorego kazdemu Likwidacye podac wolno było. To się też rozkazem 4go Pazdziernika R. P. w Dziennikach Regencyi wszystkich publikowanego, stało, podług ktorego aż do 31 Grudnia dopiero szkończonego Roku, Likwidacye wszystkie tak u Cyrkułowych iako i też u mieyskich władż podane bydż miały.

Dla Rewyzyl Likwidacyi i dla trudności interessu i szkończenia go, tym władzom dopiero wspomnio-

aber zur Revision und Feststellung der Liquidationen noch eine Frist bis zum letzten März 1817 zugestanden worden ist, so daß mit Ende dieses Termins das ganze Liquidations-Geschäft Seitens der Kreis- und Städtischen Behörden unwiderruflich geschlossen seyn soll. Indem ich diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich zugleich fernerweit bekannt, daß von denselben unter keinen Umständen abgegangen, und daher den einzelnen Liquidanten die nachträgliche Einreichung von Liquidationen über Zwangslieferungen aus der zuvorgedachten Periode nicht weiter gestattet werden kann; vielmehr die noch etwa damit sich Meldenden überall, sowohl von den Provincial-Behörden, als Seitens des Finanz-Ministerii ohne weiteres werden zurückgewiesen werden.

Berlin, den 20. Januar 1817.

Der Minister der Finanzen.
(gez.) v. Bülow.

nionym dany iest czas ieszcze aż do ostatniego Marca R. 1817. W Terminie tym Interess Likwidacyyny ztrony władz tak cyrkułowych iak i mieyskich, koniecznie fzkończony bydź musi.

Publikuiąc to każdemu, oznaymuię, że od tych ustanowień pod żadnym nie ustąpie pretextem. Z tego wypada że poiedyncze Likwidanci, ktorży by ieszcze z tego czasu Woyny przeszłey za iakie kolwiek Liferunki Pretenzye mieli, iuż więcey słuchane nie będą; owszem wszyscy ci, ktorży się miałyby ieszcze meldowac, tak od Wladz prowincyalnych iako i też od Ministeryum Finanzow z prożbami odesłane będą.

z Berlina 20. Stycznia 1817.

Minister Finanzow
Hrabia de Bulow.

Nro. 41. Bekanntmachung, die jährliche Einreichung der Listen von den Medizinal-Personen betreffend.

Es haben sich die Listen von den Medizinal-Personen sowohl in den Kreisen als Städten des gegenwärtigen Oppelnschen Regierungs-Departement wesentlich geändert. Dieserhalb ist für das Jahr 1817. die Anlegung einer vollständigen Nachweisung des sämmtlichen Medizinal-Personals nöthig.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrâte Oppelnschen Departements haben daher sofort eine solche General Nachweisung von den in ihren Amts-Bezirken sich aufhaltenden Aerzten (unter welchen die Phisici oben an zu stehen kommen) Wundärzten, Accoucheurs, Apothekern, Zahn-Aerzten, und Vieh-Schneidern,

dern, in welcher der betreffende Phisikus die Rubrik Conduite auszufüllen hat, nach dem umstehenden Schema, anzufertigen, und solches spätestens mit Ausgang März d. J. zweckmäßig und vollständig anhero einzureichen, künftig aber mit Einreichung der Ab- und Zugangs-Listen, nach demselben Schema, im December jeden Jahres fortzufahren.

Was die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, so wie die Chirurgischen Gehülfen, und Lehrlinge betrift; so werden solche in besondere Listen, und zwar ebenfalls im December, jeden Jahres nachgewiesen. Bloße Barbirer, welche nicht zugleich den Aderlaß, das Schröpfen und dergleichen Operationen vornehmen, gehören nicht in die Medizinal-Personen-Liste.

Das Ableben von Phisikern, Kreis-Chirurgen und Apothekern ist, jedesmal besonders anzuzeigen.

IX. Novmbr. 176. Oppeln den 25. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro.

Nro.	Vor- und Zunamen der Medicinal-Personen.	Benennung des Wohnorts derselben.	Deren Amt.	Deren Alter.	Gehalt oder gesammtes Dienst-Einkommen.	Promotion der Doktoren.		Approbation.		Vereidung.		Zeit wie lange sie am Orte wohnen.	Wie deren Conduite, und dermalige Tauglichkeit zu ihrem Berufe beschaffen?	Bemerkungen.
						zu	Datum derselben	Behörde bei welcher sie erfolgt ist.	Datum derselben	Behörde bei welcher sie erfolgt ist.	Datum derselben	Jahr		

Bemerkung. Dieses Schema gilt eigentlich für die Medicinal-Personen, die auf dem Lande wohnen. Die Magistrāte haben indeß dasselbe Schema für die Medicinal-Personen der Städte, mit Hinweglassung der Rubrik: Benennung des Wohnorts, anzuwenden. Auf die Titelseite kommt bei den Kreisen zu stehen.

Nachweisung des Medicinal-Personals in dem N. Kreise des Oppelnschen Regierungs-Departements für 1817.

Bei den Städten:

Nachweisung des Medicinal-Personals in der Stadt N. für 1817.

Nro.

Nro. 42. Bekanntmachung, die Bewilligung von Prämien für Aufgreifung wichtiger Verbrecher betreffend.

Mit Bezugnahme auf die bereits durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts 1816 unterm 30. October obgedachten Jahres, erlassene Bekanntmachung, wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, wer einen Verbrecher einliefert, welcher der allgemeinen Sicherheit gefährlich ist, eine, nach Verhältniß der Gefährlichkeit desselben, angemessene Prämie erhalten soll.

VII. December 962.

Oppeln, den 26. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 42. Nadgrody przyobiecane są wszystkim tym, ktorzy waznych złoczynscow złapią i oddadzą.

Przypominaiąc kazdemu rozkaz nasz iuż 30go Października Roku przeszłego dany i w Dzienniku naszym przeszłorocznym publikowany, powtarzamy znowu, że kazdy, ktory waznego złoczyncę publicznemu Dobru szkodliwego złapie i odda, podług ważności zbrodni iego, przyzwoitą odbierze nadgrodę.

VII. Decbr. 962.

Opole d. 26. Stycznia 1817.

Krolewska Pruska Regencya 1. Wydział.

Nro. 43. Aufforderung an einige Kirchen-Vorsteher zur Einsendung eines 6jährigen Extracts aus den Kirchen-Rechnungen.

Die Vorsteher bei folgenden Kirchen:

der ehemaligen Kreuzstiftskirche zu Neisse, Pfarrkirche zu Carlowitz, Oppeln, Comprachtzitz, Chrzumcitz, Groschowitz, Czarnowanz, Zielaona, Briunitz, Groß-Döbern, Ratibor, Falkenberg, Rudnick, Rosenberg, Casimir, Rauden, Boguschowitz, Schönwald, Zernitz, Matzkirch, Himmelwitz,

der ehemaligen Dominicaner-Kirche zu Ratibor

den — Minoriten Kirchen zu Cosel und Beuthen,

den — — — zu Ober-Glogau, Loslau

den — Franciskaner-Kirchen zu Leobschütz und Gleiwitz

werden hiermit aufgefordert, einen Extract aus den Rechnungen der letztverflossenen 6 Jahre, nach dem beifolgenden Schema anzufertigen und solchen binnen 3 Wochen an uns einzusenden.

X. Januar 30. Oppeln den 29. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Sechs:

Sechsjähriger Durchschnitt aller Einnahme bei der N. N. Kirche zu N.

Im Jahre	Interessen von dem ausstehenden Kirchen-Capital rtl. sgl. d'.	Antheil von den Fundationen rtl. sgl. d'.	Aus dem Klingelbeutel und Opferkasten rtl. sgl. d'.	An Offertorien und Geschenken rtl. sgl. d'.	Für das Ausläuten rtl. sgl. d'.	Für die Grabstellen rtl. sgl. d'.	Für Wein und Kerzen rtl. sgl. d'.	Für die Plätze in der Kirche rtl. sgl. d'.	An andern Zinsen-Gefällen ꝛc. rtl. sgl. d'.	Summa aller Einnahme rtl. sgl. d'.
1811										
1812										
1813										
1814										
1815										
1816										
Summa										
Hiervon kommt auf 1 Jahr										

Sechsjähriger Durchschnitt aller Ausgaben bei der N. Kirche zu N.

Im Jahre	An Gehältern rtl. sgr. d'.	Für Reinigung der Wäsche und der Kirche selbst rtlr. sgr. d'.	Für Hostien und Wein rtlr. sgr. d'.	Für Wachskerzen, Inselt-lichte u. Oel zur Lampe rtlr. sgr. d'.	Für Ausbesserung der Paramente, Wäsche und Utensilien rtlr. sgr. d'.	Auf neue Paramente, Wäsche u. Utensilien rtlr. sgr. d'.	Bau- u. Reparatur-Kosten rtlr. sgr. d'.	Andere Ausgaben rtlr. sgr. d'.	Summa aller Ausgaben rtlr. sgr. d'.
1811									
1812									
1813									
1814									
1815									
1816									
Summa									
Hiervon kommt auf 1 Jahr									

Nro.

Nro. 44. Bekanntmachung, betreffend die pünktlichere Einreichung der vierteljährigen Nachweisungen von den begangenen Verbrechen.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Officien und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements werden ernstlichst aufgefordert, die nach der Verfügung vom 15. Mai v. J. (Amtsblatt 1816 Stück IV. Nro. 20. Seite 53.) vierteljährlich einzureichenden Verzeichniße von den begangenen Verbrechen, pünktlicher und ordentlicher einzusenden und selbige auch vorschriftsmäßig deutlich anzufertigen.

Die Königl. Landräthlichen Officien haben nur die Verbrechen und Vergehen darin aufzunehmen, welche auf dem Lande sich ereignen, und die Magisträte, diejenige, welche in ihrem Polizei-Bezirk vorfallen.

VII. Decbr. 901. Jan. 201. Oppeln, den 31. Jan. 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 45. Bekanntmachung die neu errichteten wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen betreffend.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Cabinets-Order vom 19. v. M. u. J. die bisherigen wissenschaftlichen Deputationen aufzuheben und dagegen wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen bei den Consistorien anzuordnen. Von diesen Commissionen werden alle, das gelehrte Schulwesen betreffende Prüfungen verrichtet werden, daher sich alle jene Schulamts-Candidaten, welche bei den gelehrten Schulen in hiesiger Provinz angestellt zu werden wünschen, bei dem Königl. Consistorio in Breslau zu melden haben, welches die vorgeschriebene Prüfung durch die daselbst errichtete wissenschaftliche Prüfungs-Commission veranlassen wird.

I. Abtheil. Plenum X. Januar Oppeln, den 31. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln.

Nro. 46. Verordnung den von den Brandweinbrennern zu erlegenden Destillir Blasen-Zins betreffend.

Durch die Verordnung vom 6. Octbr. a. p. (confer. Amtsblatt Stück XXV. Nro 194.) ist bekannt gemacht worden, daß die Brandweinbrenner für das Uebertreiben des Brandweins mit einem Beisatz von Kümmel oder Anis, in den Städten den ganzen und auf dem platten Lande den halben Blasenzins entrichten sollen.

Es ist indeß in Frage gekommen, ob diese Festsetzung auch auf solche Brandweinbrenner Anwendung finde, welche lediglich nur einen ordinairen Brandwein erzielen, und um ihr Fabrikat dem gemeinen Mann wohlschmeckender zu machen, in das zu klärende Lutterwasser bey der zweiten Feuerung oder der sogenannten Wienung etwas Anis oder Kümmel einmischen?

Da nun die Verwandlung des Lutterwassers in Brandwein, kein Uebertreiben des letztern, wovon die obige Verfügung handelt, und die Klärung oder Wienung als eine zur Darstellung des Brandweins unentbehrliche Verrichtung, kein Destilliren wodurch der Brandwein veredelt wird, genannt werden kann, so folgt hieraus, daß die Verfügung vom 6. October pr. auf den fraglichen Fall, keine Anwendung erleidet, wenn auch bey der Klärung die in dem Prozeß der Fabrikation gehört und die mithin bey der jedesmaligen Entsiegelung der Blasen, Behufs des Brandweinbrennens unter der gewöhnlichen Versteigerung begriffen, ein Beisatz von den gedachten Ingredienzien statt findet.

VII. 672. Jan. Oppeln den 31. Jan. 1817.

Königliche Preuß. Regierung

Nro. 46. Rozporządzenie względem Podatku Blazencins nazwanego, ktorego Palarze Gorzalki dac mieli.

Rozpòrządzeniem 6 Pazdziernika R. pr. w Dzienniku naszym pod No. 194 publikowanym, rozkazano było: że Palarże Gorzalki za to, że Gorzalkę przez kminek albo Anizek przepuszczali w miastach cały i po wsiach połowę Podatku Blazencins nazwanego zapłacic mieli.

Nastąpiło zapytanie, ieżeliż to ustanowienie też ma bydż używane przy palarzach prostey tylko Gorżalki, ktorży przy drugim przepuszaniu Gorzalki kminek albo Anizek dla lepszego dodawaią smakn? Na to odpowiedź następniąca: Poniewaź odmiana Brantu na Gorzalkę Przepałenien oneyze o ktorym ow rozkaz mowi i przepuszczanie drugie do zrobienia Gorzalki, Destillacyą Wodki nazwane bydź nie mogą więc rozporządzenie owe 6 Paździërnika R. pr. na to używane bydź nie mą chocaż iby przy drugim przepuszczaniu, ktore do fabrikowania tego Trunku potrzebne iest, przy odpieczętowaniu Garca do Palenia Wodki owe znalazly by się zaprawy, tylko zwyczayny od tego palenia Gorzalki dany ma bydz podatek.

VII. 672. Jan. c.

Opole d. 31. Stycznia 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

Nro.

Nro. 47. Verordnung. Die Anlegung von Destillir-Anstalten ausserhalb der Städte betreffend.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 15. September a. pr. sollen auch Destillir-Anstalten in den Vorstädten, rücksichtlich ihrer Zuläßigkeit, den gewöhnlichen Brandwein-Brennereien gleich behandelt, und hiernach nur ausnahmsweise gestattet werden.

Indem wir diese Festsetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die betreffenden Behörden angewiesen, die Erlaubniß zu Anlegung von Destillir-Anstalten in Vorstädten, jederzeit zuvor bey uns besonders nachzusuchen.

VII. 648. Januar. Oppeln, den 1. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 48. Bekanntmachung, betrift die Abänderung des Termins zur Einsendung der Nachweisung von den, bei den Gefällen und Abgaben eingekommenen Tresor- und Thalerscheinen, ingleichen von dem dabey aufgekommenen Straf-Agio.

Das hohe Ministerium hat zur Erleichterung der Arbeit nachgegeben, daß künftig die Nachweisung von den bei den Gefällen und Abgaben eingekommenen Tresor- und Thalerscheinen ingleichen von dem dabey aufgekommenen Straf-Agio nur tertialiter eingereicht werden dürfen. Wir weisen daher die Kreis-Steuer-Cassen, Domainen-Rent- und Forst-Aemter an, künftig diese Nachweisung nach dem bisherigen Schema nur tertialiter, jedoch unfehlbar mit dem 5. May

5. September

5. Januar

eines jeden Jahres bey einer unausbleiblichen Strafe von 1 Rthlr. die nach fruchtlos abgelaufenem Termine von der Post vorschußweise eingezogen werden wird, an uns einzureichen.

I. 170. Januar 6. Oppeln, den 3. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 49. Aufforderung, betreffend die rückständigen Berichte über die Zeit- und Wochenschriften.

Mehrere Magisträte sind mit der im vorjährigen Amtsblatte Stück XXXIV. Nro. 265. am 12. December 1816 verordneten Einsendung der Berichte über die existirenden Zeit- und Wochenschriften noch im Rückstande. — Die Restanten werden demnach hierdurch aufgefordert: die gedachten Berichte spätestens binnen 8 Tagen bey Vermeidung einer Strafe von 2 rtl. anher einzureichen.

V. 284. Jan. c. Oppeln, den 4. Febr. 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Aufforderung an sämmtliche Herren Superintendenten wegen Sammlung einer Kirchen-Collecte zum Bau der Kirche zu Priorau im Herzogthum Sachsen.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung der durch die Krieges-Drangsale hart mitgenommenen Gemeinde Priorau im Preuß. Herzogthum Sachsen, zur Aufbringung der Kosten zum Bau ihrer den Einsturz drohenden Kirche eine evangelische Kirchen-Collecte in sämmtlichen Staaten bewilliget.

Die Herren Superintendenten der Provinz Schlesien werden daher angewiesen, die Einsammlung dieser Collecte mit Beobachtung der deshalb im allgemeinen schon früher ertheilten Vorschriften zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge an die hiesige Haupt Institute-Casse abzuführen und zugleich die justificirten Nachweisungen binnen 6 Wochen einzureichen.

Breslau, den 17. Januar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schul-Amts-Candidat Johann Grabia, aus Groß-Stein zum katholischen Elementar-Schullehrer zu Imielin.

Der bisherige zweite Lehrer an der Stadt-Schule zu Gleiwitz Raimund Kößler, zum ersten Lehrer und Rector daselbst.

Der vom 15ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment mit Wartegeld verabschiedete Lieutenant Streit als Secretair bey der hiesigen Königl. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VII.

Oppeln, den 18. Februar 1817.

Allerhöchste Cabinets-Order.

Aus dem Zeitungs-Berichte der Regierung zu Oppeln für den Monat December a. J. habe ich mit Wohlgefallen ersehen, daß in dem Coseler Kreise bei der Aufzeichnung der jungen Leute zum Ersatz für die Armee auf den Aufruf der Freiwilligen zum Militair-Dienst sich einige 40 Mann gemeldet haben. Es zeigt dies von einem guten Geiste unter den dortigen Einwohnern, und ich trage der Regierung hierdurch auf, ihnen meine Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben.

Berlin den 23. Januar 1817.

An die Regierung zu Oppeln

(gez.) Friedrich Wilhelm.

List Krola Jegomosci.

Z Nowin Regencyynych Opolskich miesiąca Grudnia R. P. z wielkim ukontentowaniem dowiedziałem się, że przy okazyi Wyboru ludzi do kompletu Woyska 40 Osob dobrowolnych się stawiło w Cirkule albo Kresie Kozelskim. Z nakiem to iest mysli dobrey od obiwatelow tam mieszkuiących.

Zalecam Regencyi żeby Jeym ukontentowanie moie pokazała.

z Berlina d. 23. Stycznia 1817.

do Regencyi Opolskiey.

Frydcrik Wilhelm.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order hiermit öffentlich zur Kenntniß der Einsassen des Coseler Kreises bringen, wünschen wir, daß die übrigen Kreise durch ein gleiches rühmliches Benehmen sich ebenfalls des Beifalls Sr. Majestät des Königs würdig machen mögen.

I. Abth. Plen. III. 283. Jan. c.

Oppeln, den 6. Febr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Kommunikuiąc Ninieyszym Naywyzszy Gabinetowy Rozkaz krolewski Publiczności i obywatelom Cyrkułu kozelskiego, życzymy aby też i obywatele inszych Cyrkułow, podobnym postępowaniem chwalebnym Braci swoich nasladowali i przez to pochwałę Nayiasnieyszego Krola Jegomości dostąpili.

1. Wydział Plen. III. 283. Jan. c.

Opołe d. 6. Lntego 1817.

Krolewska Regencya w Opolu.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50. Bekanntmachung, betreffend die Cartel-Convention mit dem Kaiserl. Rußischen und Königl. Pohlnischen Gouvernement.

Nach einem Erlasse Eines Hohen Ministerii des Innern, vom 14. d. M. erstreckt sich die mit dem Kaiserl. Rußischen und Königl. Pohlnischen Gouvernement abgeschlossene, in dem Amtsblatt für das Jahr 1816 Stück XXXI. pag. 364 erwähnte Cartel-Convention auch auf alle zur Landwehr 1. und 2. Aufgebots gehörigen Mannschaften, und werden diese, wenn sie austreten, ausgeliefert. Indem wir diese Bestimmungen den ländlichen und städtischen Polizey-Behörden, so wie den Einsassen unsers Departements bekannt machen, warnen wir besonders diejenigen, welche an der pohlnischen Grenze wohnen und mit ihren jenseitigen Nachbarn in Verkehr stehn, das Kaiserl. Rußisch-Pohlnische Gebiet ohne gültige Legitimations-Atteste zu betreten, weil sie sich sonst leicht Un-

Nro. 50. Uwiadomienie względem konwencyi o przemianie zbiegow woyskowych zamkniętey z Rządem Cesarsko Moskiewskim i Krolewsko Polskim.

Podług listu od Przes: Ministerynm Spraw wewnętrznych 14go tegoż mieśiąca pisanego, konwencya, o przemianie zbiegow woyskowych z Rządem Cesarsko Moskiewskim i krolewsko Polskim zamknięta, o ktorey w Dzienniku naszym Roku 1816 w No. XXXI. nastronie 364 mowiono iest, też na osoby takie używana bydź ma, ktore albo do pierwszego albo też do drugiego wydziału Landwery należą. Osoby te gdyby za granice uszły nazad oddane będą. Ogłaszaiąc to Władzom wszystkim Polycyynym tak w miastach iako i też po wsiach będącym, przestrzegamy osobliwie Obywateli wszystkich Departamentu naszego, osobliwie tych przy Granicy Polskiey mieszkaiących i z Polskiemi sąsiadami obcuiących żeby

Unannehmlichkeiten und Kosten zuziehen können.

I. Abth. Plen. III. 246. Jan. c.

Oppeln, den 29. Jan. 1917.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln.

by nigdy za granice polską się nie udali, chyba z zaświadczeniem doskonałym opatrzeni bo by w przypadku nieposłuszeństwa mogli by miec Subiekcyi i Unkoszta Jeym nie przyiemne.

Opole, d. 29. Stycznia 1817.

1. Wydział Plen. III. 246. Jan. c.

Krolewska Pruska Regencya.

Nro. 51. Bekanntmachung wegen der den Militair-Lazarethen zugestandenen Berechtigungen der öffentlichen Krankenanstalten.

Die neue Arznei-Taxe vom 10. April 1815. setzt unter den angehängten Bestimmungen über den Rabatt fest:

„daß bei Lieferungen von dispensirten Arzneien für öffentliche Armen- und Krankenanstalten, wenn der Debit im Durchschnitt monatlich die Summe, von 50 Rthlr. übersteigt, bei allen Quantitäten ohne Ausnahme rabatirt, oder von der Summe überhaupt ein Rabatt von 20 bis 25 pro Cent gegeben werden müsse, wenn nicht über den letztern mit den Vorstehern der Armen- oder Heil-Anstalten, bereits besondere Verträge, (wie z. B. in Berlin) bestehen.“

Wenn nun vom hohen Königl. Ministerio des Innern entschieden worden:

„daß auch die Militair-Lazarethe unter die Cathegorie der öffentlichen Kranken-Anstalten gehören, und bei ihnen die vorstehende begünstigende Verordnung der neuen Arznei-Taxe in Anwendung gebracht werden soll“

so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben sich die Apotheker hiernach zu achten.

I. A. IV Jan. Oppeln, den 2. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln.

Nro. 52. Aufforderung an die Sanitäts- und Policei-Beamten zur baldigen Heilung der mit der Krätze behafteten Individuen.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung der Königl. Breslauschen Regierung vom 13. März v. J.

(cf. Breslausches Amtsblatt pro 1816 Stück XI. Nro. 13. Pag. 114.)

werden die sämmtlichen Polizei- und Sanitäts-Beamten wiederholentlich aufgefordert, auf den Ausbruch der venerischen Krankheiten und der Krätze, welche Uebel an mehrern Orten sehr eingewurzelt zu seyn scheinen, aufmerksam zu seyn, damit die Heilung der damit Behafteten unter gehöriger Aufsicht mit der erforderlichen Schonung bewirkt werden kann.

Die mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten und die Scholzen haben dergleichen Kranke, sobald sie davon Kenntniß erhalten, den öffentlichen Sanitäts-Officianten, namentlich den Kreis- und Stadt-Physicis ingleichen nach den Umständen, den Domänen-Amts-Chirurgis nahmhaft zu machen, welche verbunden sind, sich der Heilung sofort zu unterziehen.

Die Cur- und Medicin-Kosten werden nach den Umständen, von den Kranken principaliter, subsidiarisch aber von den Orts-Communen und bey bedürftigen Communen von uns getragen werden.

VII. Jan. 464.

Oppeln, den 4. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 52. Zapozywanie.

Osob wszystkich zdrowiem ludzkim i Polycyą zatrudniających się aby o leczenie na Swierzb chorujących się starali ludzi. Odwołując się na Rozkaz w Dzienniku Regencyi Krolewskiey Wrocławskiey 13. Marca R. p. publikowany:

(Patrz Dziennik Wrocławski Roku 1816 w No. 13 na stronie 114.)

powtornie na pominamy urzędnikow tak zdrowiem ludzkim iako i też Polycya zatrudniaiących się, aby na choroby weneryczne i na Swierzb, ktory w niektorych dosyc iuż panuie mieyscach, gdzie kolwiek by się tylko pokazał, dobry dawali pozor, i aby leczenie tych chorób pod dozorem lekarskim z potrzebną nastąpiło delikatnością.

Polycya mieyscowa i Szołtisi dobry powinni dawac pozor na osoby ktore w podeyrzeniu tych się znayduią chorob; i ieżeli się o prawdzie ich przeswiadczą, na tych miast urzędnikow zdrowiem ludzkim się zatrudniaiących, to iest Fizykow Cyrkułowych i mieyskich albo też Cyrulikow w Amtach krolewskich będących otym uwiadomic muszą.

Unkoszta z tego leczenia pochodzące nayprzod choruiące sami albo Gromady w ktorych mieszkaią nadgrodzic powinny albo przy wcale ubogich my płacic będziemy.

VII. Jan. 464. Opole 4. Lutego 1817.

Krolewsko Pruska Regencya w Opolu. 1. Wydział.

Nro

Nro. 53. Bekanntmachung, betreffend die Beiträge der nicht regimentirten, pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Officiere zur Königl. Officier-Wittwen-Casse.

Durch die von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Instruction d. d. Potsdam den 29. Mai a. pr. betreffend die Officier-Wittwen-Angelegenheiten, ist verordnet:

„daß sämmtliche nicht regimentirte Officiere unter ihren Gehalts-Quittungen jedesmal bezeugen sollen, ob sie verheirathet sind, oder nicht, und im erstern Fall:

wie viel Abzug sie monatlich an Receptur und Officier-Wittwen-Cassen-Beitrag zu erleiden haben

und daß sämmtliche Königl. Cassen verpflichtet seyn sollen, keine Gehalts-Quittungen irgend eines Officiers zu honoriren, worunter dieses unerläßliche Erforderniß nicht beobachtet worden."

Gleichergestalt müssen die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Officiere bey Erhebung ihrer Pensionen und Wartegelder unter den Quittungen jedesmal bemerken:

„ob sie verheirathet oder nicht, und wie viel im erstern Fall der monatliche Beitrag zur Officier-Wittwen-Casse beträgt."

Hiernach sind sämmtliche Königl. Cassen bereits instruirt, und werden obige Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. IV. 95. Jan. Oppeln, den 27. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln.

Nro.

Nro. 54. Bekanntmachung, betreffend die Anrechnung der Freiwilligen bei Aushebung der Ersatzmannschaften.

Nach dem Erlasse Eines hohen Ministerii des Innern vom 17. v. M. werden

1.) diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipiren und dann nur Ein Jahr in einem selbst gewählten Truppentheile dienen, bei Gestellung der Ersatzmannschaft nicht in Anrechnung gebracht, und ändern nichts in der Zahl der ausgeschriebenen Ersatzmannschaften; dagegen

2.) die Freiwilligen, welche einen Truppentheil in der Provinz, aus der sie gebürtig sind, wählen, sich aber selst aus eignen Mitteln nicht equipiren können, folglich 3 Jahre zu dienen verpflichtet bleiben, den Creisen angerechnet werden; welches jedoch

3.) nicht Statt findet, wenn diese sich Truppentheile wählen, die in andern Provinzen stehn.

Hiernach haben sich die Landräthlichen Officia zu achten.

I. Abth. Plen. III. No. 340. Jan. c. Oppeln, den 6. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Nro. 55. Bekanntmachung, wegen Beitritts der sich verheirathenden Geistlichen und Schulbeamten zur allgemeinen Wittwen-Casse.

Nach dem Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 17. Juli v. J. soll jeder Civilbeamte, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, eine bestimmte Erklärung abgeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Casse einkaufen will, und kann demjenigen, der diese Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens nicht ertheilt werden.

Des Königs Majestät haben aber nunmehr durch einen anderweitigen Cabinets-Befehl vom 10. December v. J. zu verordnen geruhet, daß die in jenem Kabinets-Befehl enthaltene Vorschrift auch auf die Geistlichen und Schulbeamten jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchen-Bedienten und der Lehrer bei den niedern Elementar-Schulen angewendet werden soll.

In-

Indem wir dieses also hierdurch öffentlich bekannt machen, verweisen wir zugleich die sich verheirathenden Geistlichen und diejenigen Schulbeamten, welche nach der vorstehenden Bestimmung zum Beitritt in die allgemeine Wittwen-Casse sich eignen, auf unsere im vorigen Jahre durch das Amtsblatt erlassene Publicanda vom 16. November Stück XXXII. No. 242 und 25. December Stück XXXV. No. 270 und bemerken dabei, daß die Gesuche um Heiraths-Consense von Seiten der Geistlichen durch die betreffenden Superintendenten, von Seiten der Schul-Beamten aber, durch die betreffenden Schul-Rectoren an das Präsidium der unterzeichneten Regierung einzureichen, und darin ganz bestimmt die Summen anzugeben sind: „mit welchen sie ihre künftige Gattin in die allgemeine Wittwen-Casse einzukaufen" sich verpflichten, indem übrigens die zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtiget werden müssen.

Sollten jedoch die Beiträge solchen Beamten in einem oder dem andern Falle wegen des geringen Betrages ihrer Amts-Einkünfte zu schwer fallen: so ist Sr. Majestät des Königs allerhuldreichste Absicht, denselben bei den Beiträgen für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Rthlr. bis zur Verbesserung ihres Amts-Einkommens auf Höhe von 400 Rthlr. oder ihrer sonstigen Glücks-Umstände, durch Zuschüsse aus den Staats-Cassen zu Hülfe zu kommen.

Hiernach werden diejenigen sich künftig verheirathenden, receptionsfähigen Geistlichen und Schullehrer, welche auf diese Unterstützung Anspruch machen wollen, zugleich angewiesen, bei Nachsuchung der Heiraths-Consense auch ihre Amts-Einkünfte und sonstigen Vermögens-Verhältnisse anzuzeigen.

I. Abth. Plen. II. Januar c. 119. Oppeln den 7. Februar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln.

Pe-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der mit Wartegeld verabschiedete invalide Seconde-Lieutenant Kambly, als Referendarius, bei der hiesigen Königl. Regierung.

Der Doctor der Medicin und Stadt-Physikus Joseph Mathes, der Kauf- und Handelsmann Joseph Hesse und der Kauf- und Handelsmann Joseph Marschner in Leobschütz zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachung wegen des Sachregisters zum hiesigen Amtsblatt bis ult. December 1816.

Das Sachregister zum Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung vom 1. Mai bis ultimo December pr. a. wird nach Verlauf von 14 Tagen in Druck erscheinen und ist sodann für 6 Sgr. Courant bei der unterzeichneten Redaction zu bekommen; welches zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken gebracht wird, daß Briefe und Gelder portofrei eingesendet werden müssen.

Oppeln, den 14. Februar 1817.

Die Redaction des Königl. Regierungs-Amtsblatts.

Canal.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VIII.

Oppeln, den 25. Februar 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 2. enthält:

(Nro. 393.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abzuges zwischen sämmtlichen Königl. Preußischen- und Königl. Hannöverschen Ländern. Vom 16. Septbr. 1816.

(Nro. 394.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812 zwischen der Königl. Preußischen- und der Herzoglich-Sachsen-Koburgschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königl. Preußische- und Herzoglich-Sachsen-Koburgsche Länder. Vom 6. October 1816.

(Nro. 395.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812 zwischen der Königl. Preußischen- und Herzoglich-Nassauischen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königl. Preußische- und Herzoglich-Nassauische Länder. Vom 31. October 1816.

(Nro. 396.) Publikandum wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes zwischen den Königl. Preußischen Staaten, und den Fürstlich-Waldeckschen Landen. Vom 22. Decbr. 816.

(Nro. 397.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes zwischen sämmtlichen Königl. Preußischen- und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen. Vom 23. December 1816.

(Nro. 398.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811 zwischen der Königl. Preußischen- und der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige Königl. Preußische- und Herzoglich-Anhalt-Dessauische Lande. Vom 23. Decbr. 1816.

(Nro. 399.) Verordnung, betreffend die Todeserklärung derjenigen Militair-Personen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann, imgleichen die Befugniß der Ehefrauen, der nicht zurückgekehrten Militair-Personen, auf Scheidung anzutragen. Vom 13. Januar 1817.

Nro. 3. enthält:

(Nro. 400.) Verordnung wegen des Königl. Titels und Wappens. Vom 9. Jan. 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 56. Bekanntmachung wegen genauer Anfertigung der monatlichen Magazin-Extracte.

Obgleich die Königlichen Proviant-Aemter, so wie die Magistrāte und Magazin-Rendanten in den bequartierten Städten bereits durch die Königliche Breslausche Regierung unterm 15. März 1815.

(conf. Breslausches Amtsblatt pro 1815 Stück XI. Nro. 83 pag. 137.) angewiesen worden sind, alle Monate und zwar jedesmal bis zum 5ten einen nach dem zugefertigten Schema genau angefertigten Extract von dem Zustande der Militair-Verpflegungs-Magazine einzureichen; so ist doch hin und wieder der Fall vorgekommen, daß dieser Extract theils nicht ganz genau nach Anleitung dieses Schema angefertigt, theils nicht zum bestimmten Termine eingesandt worden. Besonders ist darin die erforderte Auskunft: ob und was von Lieferanten eingeliefert, oder von ihnen auf die ihnen überlassene Lieferung noch abzusetzen im Rest verblieben, nicht genau vermerkt, dadurch aber die Uebersicht des wichtigen

Um-

Digitized by Google

Umstandes beschränkt worden: ob auch die verordnete Einlieferung in der bestimmten Quantität und Zeit geleistet, und inwiefern alsdann der currente Bedarf in jedem Magazin oder Magazin-Depot wirklich gedeckt ist? die Königl. Proviant-Aemter, Magisträte und Magazin-Depot-Rendanten haben daher auch künftig in den monatlichen Magazin-Extracten sowohl die im abgelaufenen Monate erfolgten neuen Einlieferungen, als auch die verbliebenen Reste aufs genaueste anzugeben, und im Fall von den Lieferanten weiter keine Reste einzuliefern, sondern von Selbigen die Quanta in der contrahirten Art sämmtlich abgesetzt sind, davon im Begleitungs-Bericht ausdrückliche Meldung zu thun.

Da ferner bei denjenigen Magazinen und Magazin-Depots, aus welchen Remonte-Pferde zu verpflegen sind, auch Gerste, Behufs deren Vermalzung vorkommt, so ist im Extract, bei den Magazin-Artikeln noch die Rubrik: Gerste: hinter dem Roggen beizufügen.

Was aber die Festungs-Approvisionnements-Bestände zu Neiße und Cosel betrifft, so haben die Königl. Proviant-Aemter daselbst solche, da sie eine von der currenten Truppen-Verpflegung verschiedene Bestimmung haben, und also davon ganz zu trennen sind, jedesmal am Schluß des allmonatlich von den Beständen zur currenten Truppen-Verpflegung einzureichenden summarischen Extracts, völlig abgesondert als Anhang, und insoweit sie in Roggen, in Mehl, in Gerste, in Haaser, Heu und Stroh bestehen, bestimmt aufzuführen.

Im Allgemeinen wird übrigens noch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß zur Sicherung der currenten Verpflegung in jedem Magazin- und Magazin-Depot ein completter zweimonatlicher Bedarf stets und ganz ohnfehlbar wirklich als Bestand vorhanden, und daß der Magazin-Extract spätestens bis zum 5ten des nächstfolgenden Monats unfehlbar hier eingegangen seyn muß; widrigenfalls bei etwaniger Verzögerung der Einsendung, die in unserer Verfügung vom 14. Septbr. v. J.

(conf. Oppelnsches Amtsblatt pro 1816 Stück 21. Nro. 164 pag. 255.) festgesetzte Ordnungsstrafe realisirt werden wird.

III. Nro. 401. Febr. c. Oppeln, den 14. Febr. 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 57. Publicandum wegen mehrerer entwichenen Recrouten.

Leider haben bei der diesjährigen Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer mehrere sich dem Kriegsdienst zu entziehen gesucht und die unten benannten Individuen sind sogar entwichen, nachdem sie ausgehoben und bereits vereidet waren. Indem wir die Namen dieser Pflichtvergessenen hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Landräthlichen Officia, Magisträte und sämmtliche Polizei-Behörden an, auf diese Deserteurs strenge vigiliren, im Betretungs-Fall sie verhaften zu lassen und nach gesetzlicher Vorschrift mit ihnen zu verfahren. Da, wo einer von diesen Entwichenen Vermögen besitzt, ist dieses sofort in Beschlag zu nehmen und uns zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen. Eltern und Angehörige, die Wirthschafts-Verwalter, Schulzen und Vögte warnen wir, sich des Verbrechens der Verheimlichung der Deserteurs schuldig zu machen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn die §. 476 bis 480 Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Strafen gegen sie verhängt werden. Die Polizei-Behörden, welche es an der erforderlichen Sorgfalt zur Entdeckung eines dieser Deserteurs fehlen lassen, haben die nachdrücklichste Strafe ohne alle Nachsicht und Schonung zu erwarten.

III. 397. Febr. c.

Oppeln, den 9. Febr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
1ste Abtheilung.

Nro. 57. Uwiadomienie względem różnych zbiegłych Rekrutow.

Przy tegorocznym Rekrutowaniu do kompletu Woyska stało się że różni ludzie do wypełnienia obowiązkow swoich się nie stawili, niektorzy nawet już po przysiędze uciekli. Oznaymuiąc Publiczności imiona tych wynowaycow, obliguiemy Officia Landrackie i władze wszystkie Polycyyne, aby na tych Deserterow dobry dawali pozor i w przypadku złapania ich do areszttu wzięli i podług Praw z nimi postępowali. Tam gdzie taki Deserter maiątek iaki posiada, na tych miast pod sądowy dozór wzięty i nam o tym wiadomość dana bydź musi.

Przestrzegamy Rodzicow i krewnych Urzędnikow, Szoltisow i Woytow aby takich osob nie skryli, bo by podpadli karże w Zbiorze Praw w Tom. 2. Tit. 20. w § 476 aż do 480 wyznaczoney.

Władze zas Polycyyne, ktore by potrzebną ostróżność w złapaniu tych Deserterow nie używali nie omylnie ostro i surowo karani będą.

III. 397. Febr. c.

Opole d. 9. Lutego 1817.

Krolewska Pruska Regencya
I. Wydział.

Nro.

Nro.	Namen der Deserteurs.	Geburts-Ort.
	I. Aus dem Pleßschen Kreise.	
1.	Joneck Gambolis - - -	Jedlin.
2.	Franz Orschelock - - -	Golkowitz.
3.	Stephan Lieteck - - -	Kattowitz.
4.	Joseph Jablonka - - -	Cryszowka.
5.	Franz Duna - - -	Jedlownik.
6.	Anton Juranek - - -	Jaschtrim.
7.	August Mrosink - - -	Staude.
8.	Valek Stotors - - -	Zmieslin.
9.	Valek Lempeck - - -	Ober-Radlin.
10.	Martin Oszeczky - - -	Zabrzeg.
	II. Aus dem Leobschützer Kreise.	
1.	Johann Skroch - - -	Buslawitz.
2.	Joseph Siegmund - - -	Nieboschütz.
3.	Franz Wensezka - - -	Uslawitz.
4.	Johann Hain - - -	Kosemütz.
5.	Joseph Kaspar - - -	dito
6.	Johann Tegel - - -	Hultschin.
7.	Gottfried Sagarb - - -	Sabschütz.
8.	Johann Moch - - -	Leisnitz.
9.	Mathes Dzichelt - - -	Buslawitz.
10.	Leopold Odnomczik - - -	Bolatitz.
	III. Aus dem Ratiborer Kreise.	
1.	Wenzel Saneter - - -	Markowitz.
2.	Stephan Domiczek - - -	Dziemirs.
3.	Simon Buchta - - -	Czuchow.
4.	Woitek Lischka - - -	Lubom.
5.	George Matuschek - - -	Serin.
6.	Jacob Friedrich - - -	dito
7.	Urban Chrusz - - -	Krziskowitz.
8.	Fabian Rubin - - -	Lubom.
9.	Mathes Koska - - -	dito
10.	Johann Klimek - - -	Radulkau-Pschow.
11.	Johann Deutschmannek - - -	Zawada Pschow.
12.	Thaddeus Schendzielorsz - - -	Storitz.
13.	George Glenz - - -	Pschow.
14.	Franz Klimek - - -	dito

IV.

Nro.	Namen der Deserteurs.	Geburts-Ort.
	IV. Aus dem Beuthner Kreise.	
1.	Stephan Kubitzka - - -	Miechowitz.
2.	Thomas Sabrzinski - - -	Gros-Pniowitz.
3.	Ignatz Blaschke - - -	Halimba.
4.	Joseph Pluta - - -	Bokowitz.
	V. Aus dem Lublinitzer Kreise.	
1.	Thomas Loschik - - -	Liebsdorf.
	VI. Aus dem Toster Kreise.	
1.	Johann Kroll - - -	Karschowitz.
	VII. Aus dem Gros-Strehlitzer Kreise.	
1.	Grzech Kirssch - - -	Keltsch.
	VIII. Aus dem Oppelnschen Kreise.	
1.	Lorenz Kundla - - -	Goslawitz.
	IX. Aus dem Grottkauschen Kreise.	
1.	Nicolaus Petzold. - - -	Tscheschdorff.

Nro. 58. Bekanntmachung wegen der Stempel-Freiheit bei Cessionen von Lieferungs-Scheinen.

Ein Hohes Finanz-Ministerium hat in Folge der aufgestellten Frage:

ob zu Cessionen von Lieferungs-Scheinen über Summen von 50 Rtl. und darüber ein Stempel zu lösen sey?

unterm 14. Januar a. c. beschlossen:

daß auch Cessionen von an sich stempelfreien Staats-Papieren, dergleichen die Lieferungs-Scheine sind, wenn solche auf den Obligationen registrirt worden, ohne Verwendung des sonst gesetzlichen Stempels statt haben und so als zuläßig angenommen werden können;

als welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

V. 725. Febr. Oppeln, den 12. Februar 1817.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro.

Nro. 59. Bekanntmachung, betreffend den abgeänderten Termin zur Einsendung der Nachweisung von versorgten Invaliden.

Die Nachweisung von versorgten Invaliden gehet bis jetzt von den Unter-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements theils monatlich, theils quartaliter, theils auch tertialiter ein. Wir haben aber zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und zur Verminderung der Arbeit beschlossen, daß künftig diese Nachweisung nur tertialiter eingereicht werden darf, und machen wir dies den Landräthlichen Officiis, Accise- und Zoll-Aemtern, den Forstämtern, Magisträten, Superintendenten und Erzpriestern mit dem Eröffnen bekannt: daß, wenn diese Nachweisung künftig spätestens

5. May,
5. September und
5. Januar

jeden Jahres bei uns nicht eingehen sollte, die den Termin nicht innehaltende Behörde in eine unausbleibliche Strafe von 1 rthl., die vorschußweise von der Post eingezogen werden wird, verfällt.

II. 139. Oct. pr. / 32. Januar c. Oppeln, den 13. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln.

Nro. 60. Bekanntmachung, betreffend die den monatlichen Zeitungsberichten beizufügende Nachweisungen von den Preisen des Getreides, Rauchfutters, der Konsumtibilien ꝛc.

In den Circular-Verfügungen vom 5ten August v. J., sind sowohl die Landräthliche Officien als auch die Magisträte über die Anfertigung der den monatlichen Zeitungs-Berichten beizufügenden Nachweisungen von den Preisen des Getreides, Rauchfutters, der Consumtibilien ꝛc. sehr genau instruirt worden.

Demohngeachtet werden diese Nachweisungen bis jetzt sehr unvollständig unzuverläßig und hinsichtlich der Getreidepreise auch sehr fehlerhaft eingereicht, indem theils Berliner, theils Breslauer Maas und Gewicht angenommen wird, und die Preise theils in Nominal-Münze, theils in Courant angesetzt werden.

Sämmt-

Sämmtliche Landräthliche Officien und Magisträte werden daher zu mehrerer Beachtung der erwähnten Circular-Verfügungen mit dem Bedeuten aufgefordert: in diesen Nachweisungen die Preise nur nach Courantgelde und zwar sowohl nach Berliner als Breslauer Maas und Gewicht zu berechnen.

Uebrigens fügen wir aber auch noch hinzu, daß für jede nicht nach dieser Weisung gefertigte und eingereichte Nachweisung, die betreffende Behörde in 1 rtl. Strafe genommen werden wird.

VII. Febr. 467. Oppeln, den 14. Februar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 61. Bekanntmachung, die Erneuerung des Lumpen-Ausfuhr-Verbots betreffend.

Bereits durch die Circular-Verfügung vom 5. July 1814 Nro. 29 ist in Folge höherer Bestimmungen die Ausfuhr der Lumpen verboten worden. Wiederholte Beschwerden der einländischen Papier-Fabricanten über deren heimliche Exportation, veranlassen uns, dieses frühere Verbot in öffentliche Erinnerung zu bringen, und zugleich bekannt zu machen, daß wir denjenigen Lumpensammlern, welche sich auf der heimlichen Ausfuhr betreffen lassen, die ihnen ertheilten Gewerbescheine abnehmen werden.

VIII. Febr. 457.

Oppeln, den 15. Febr. 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 61. Odnawianie zakazu wywożenia szmat za granice.

Cyrkularzem na rozkaz wyższy iuż 5 Lipca Roku 1814 publikowanym, wywożenie szmat zakazane iest. Ponieważ Fabrikanci Papieru narzekaią że szmat do robienia Papieru, z przyczyny tey dostac nie mogą ponieważ ich za Granice wywożą; więc powodowani iesteśmy odnawiac ten zakaz i przytym publikowac, że tym szmaciarzom, ktorych by przy wywożeniu szmat złapano, na tych miast Gewerbszain odebrany będzie.

VIII. Febr. 457.

Opole d. 15. Lutego 1817.

Krolewska Regencya.

2. Wydział.

Nro.

Nro. 62. Bekanntmachung wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen 8 Groschen-Stücks.

Es ist in Pleß in Oberschlesien ein falsches 8 Groschenstück mit der Jahreszahl 1813 und dem Münzzeichen A zum Vorschein gekommen, welches folgende Kennzeichen der Unächtheit hat:

1.) dem Gepräge fehlen der scharfe Ausdruck und die scharfen Umrisse, die dem Gepräge der ächten eigen sind.

2.) Die Schrift und Jahreszahl auf der Kehrseite ist in der Stellung der Buchstaben und Zahlen äußerst unregelmäßig und differirt von der eines ächten Stücks vorzüglich darin: daß in den Worten Drey und Thaler ein Buchstaben von dem andern entfernter, in dem Worte Einen aber, worin überdies dem ersten E der unterste Querstrich fehlt, näher an einander ist, als bei den ächten 8 Groschenstücken aus demselben Jahre; daß ferner in der Jahreszahl die 1 schief und unten gespalten, die 8 aber kleiner und die 0 größer ist, als bei den ächten.

3.) Die Eichen-Zweige sind unförmig, und laufen auf beiden Seiten bis an die Jahreszahl an, statt daß bei den ächten noch ein Zwischenraum statt hat.

4.) An den abgenutzten Stellen kommt eine meßingartige gelbe Farbe zum Vorschein.

5.) Auch ist dieses falsche 8 Groschenstück 22 holländische As leichter, als ein ächtes Stück.

Vorstehendes wird daher dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht.

XIII. 169. Febr. c. a. Oppeln, den 15. Februar 1817.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 63. Bekanntmachung wegen des Debits ungestempelter Kalender.

Es ist zur Erleichterung des Absatzes der einländischen Kalender ins Ausland von Seiten des hohen Finanz-Ministerii den Verlegern der einländischen Kalender mittelst Rescripts vom 3. v. M. die Versendung ungestempelter Kalender ins Ausland zwar gestattet, dabei aber verordnet worden, daß diejenigen Verleger, wel-

che einen auswärtigen Absatz beabsichtigen, solches und zugleich die Quanta und Gattungen von Kalendern, die sie zu diesem Behuf ungestempelt zurück behalten, ihrer Orts-Steuer-Behörde sogleich nach erfolgtem Druck der Kalender schriftlich declariren und ihr auch hiernächst von jeder allmählichen Versendung derselben, sofort jedesmal Nachricht geben sollen.

Hiernach haben sich die Verleger pünktlich und bey Vermeidung der Strafe auf Kalender-Stempel-Defraudation, zu achten.

VIII. 478. Febr. c. Oppeln, den 17. Febr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Nro. 64. Bekanntmachung, betreffend die Fortschaffung der Vagabonden.

Die durch das 24ste Stück des vorjährigen Amtsblatts unter Nro. 186 Seite 265 erlassene Verfügung, wonach die Polizei-Behörden bei Stadt und Land in der monatlichen Gefangen-Liste sich über die Vagabonden, welche mit der Weisung nicht wieder zurückzukehren, außer Landes gesendet werden, ausführlich auslassen und außer den Vor- und Zunamen auch das Gewerbe, Alter, Religion und die Haupt-Merkmale, die einen solchen Menschen vor andern auffallend unterscheiden, mit aufgeführt werden sollen, wird wenig oder gar nicht beachtet.

Gedachte Behörden, werden daher nochmals zur genauesten Beachtung der erwähnten Verfügnng mit der Andeutung aufgefordert, daß wenn sich aus den nächsten Gefangen-Listen wieder ergeben sollte, daß diese Vorschrift bei einem über die Grenze gesendeten Vagabonden unberücksichtigt geblieben, die säumige Behörde in Strafe genommen werden wird.

VII. Jan. 342. Oppeln, den 18. Februar 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro.

Nro. 65. Bekanntmachung wegen anderweiter Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Departement garnisonirenden Truppen.

Da das Resultat der im IIten Stück des Oppelnschen Amtsblatts, Nro. 5. pag. 13. unterm 9. Januar c. angekündigten, am 30. ej. m. wirklich abgehaltenen Licitation wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Departement garnisonirenden Truppen für den Zeitraum vom 1. May c. ab, ungünstig ausgefallen, und deshalb der Bedarf für die Monate May und Juny d. J. zu billigern Preisen als im gedachten Licitations-Termin gefordert worden, anderweitig beschaft werden müssen, so ist Höhern Orts die Abhaltung einer zweiten Licitation, und zwar:

für den Bedarf an Körnern und Stroh vom 1. Juli bis Ende November a. c., in Hinsicht des Heues aber vom 1. Juli bis Ende September a. c.

verordnet worden.

Dazu wird unsererseits Terminus auf den 19. März d. J. anberaumt, an welchem Tage sich die Entrepriselustigen, Vormittags um 9 Uhr im Locale der 1sten Abtheilung der Regierung zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben.

Die allgemeinen Bedingungen sind die nämlichen, wie solche in obiger Bekanntmachung vom 9. Januar c. angezeigt worden, und die speciellen Bedingungen, so bei der Licitation selbst zum Grunde gelegt werden, sollen wie gewöhnlich, durch Aushang am Eingang der 1. Abtheilung öffentlich bekannt gemacht, auch können solche von den Entreprieselustigen noch vor dem Licitations-Termine in der Registratur eingesehen werden.

I. Abth. II. Plen. ad Nro. 469. Febr. c. Oppeln, den 20. Febr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 4. Publicandum an sämmtliche Unter-Gerichte Oberschlesiens, in Betref der Bestimmung und Ausgleichung des Kosten-Punkts bei Contrakten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privatpersonen.

Da sich die hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen hinsichts der Bestimmung und Ausgleichung des Kosten-Punktes bei Kontrakten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privat-Personen über folgende Grundsätze vereinigt haben:

1) Bei der Abschließung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiscalischen Behörde und einem Privatmanne, trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung des Kontraktes, die Uebergabe der Sache und bei dem Hypotheken-Buche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragungen des Besitztitels, oder andere Vermerke, an Gerichtsgebühren, Stempel, Kopialien, Siegelungs- und Botengebühren, Porto, oder andere baare Auslagen, entstehen.

2) Die der fiskalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz.

3) Findet sich die fiskalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so entrichtet sie die der Regel nach dem Privatmanne zur Last fallende Kosten-Hälfte, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu können.

4) Kontrakte zwischen zwei fiskalischen Behörden werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet:

so wird dies sämmtlichen Untergerichten Oberschlesiens zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Brieg, den 31. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landes-Aelteste Freyherr von Bibra auf Bolatitz zum Polizey-Distrikts-Commissarius des Leobschützer Kreises.

Der Bartholomäus Silvester in Bauerwitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige Schul-Adjuvant Franz Centner zu Boguschütz zum Schullehrer zu Chronstau Oppelnschen Kreises.

No. 66. Aufforderung zu mehrerer Benutzung des schiffbaren Klodnitz Canals.

Das Handel- und Schiffarth-treibende Publikum wird hierdurch aufgefordert: den schiffbaren Klodnitz-Canal bey dessen diesjährigen Wiedereröffnung Behufs des Verschleußes von Handels Artikeln und andern Gegenständen, möglichst zu benutzen.

Um solches zu erleichtern, und Theilnehmer an der Schiffarth herbeyzuziehen, werden nach der nachstehenden Bekanntmachung vom heutigen Tage 28, der Canal-Bau-Inspection gehörige Böte zum Verkauf gestellt.

Auch steht zu erwarten, daß nach Maaßgabe des §. 5. der Verordnung wegen Aufhebung der Wasser- und Provinzial-Binnen-Zölle vom 11ten Juny d. J. die bisherigen Schleußen-Zoll-Sätze auf ein mäßiges Schiffs-Gefäß-Geld herabgesetzt werden, worüber das Publikum nach Eingang der höhern Entscheidung nähere Nachricht erhalten wird.

X. 170. Febr. Oppeln, den 22. Febr. 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 6ō. Wzywanie do większego używania Kanału Kłodnickiego.

Wzywamy Publiczność Handlem i Jachaniem po wodzie się zatrudniaiącą, aby po skończoney żymie Kanału Kłodnickiego do Jachania na nim i do transportowania różnych towarow uzywała.

Aby to ułatwic, i miłosnikow takich zatrudnień do wypełnienia życzenia ich zdatnieyszych uczynic, oznaymieniem następuiącym pod dziszayszą datą publikowanym: 28 Statkow Inspekcyi Budowliczey należących na Przedaż ofiarnicemy.

Spodziewac się też można, że podług §. 5. Rozporządzenia 11go czerwca, r. p. wydanego, względem znieszonego Cła Prowyncialnego wodnego, też teraznieysze Cło Kanałowe na mierny Podatek znizone będzie, o ktorey to odmianie iak prętko nas naywyższa władza uwiadomi, tak też iak nayprędzey Publiczności wiadomość damy.

X. 170. Febr.
Opole d. 22. Lutego 1817.
Krolewska Pruska Regencya.
II. Wydział.

Nro

No. 67. Bekanntmachung betreffend den öffentlichen Verkauf von 28 Stück Klodnitz-Canal-Schifs-Fahrzeugen.

Dem Handel- und Schiffarthtreibenden Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 18. März d. J. 28 Stück Klodnitz-Canal-Schifs-Fahrzeuge verschiedenen Calibers, durch den Wasserbau-Inspector Feller zu Gleiwitz an Meistbiethende gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden sollen.

Kauflustige werden daher eingeladen: sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr in der Dienstwohnung des Wasserbau-Inspector Feller zu Gleiwitz, welcher die Kaufs-Bedingungen vorlegen wird, einzufinden, und auf die abzugebenden Meistgebote, den Zuschlag der resp. Schifs-Fahrzeuge zu gewärtigen; die Bezahlung kann in zwey Terminen, jedoch nur von höchstens 2 Monathen Zwischenraum geleistet werden.

X. 170. Febr. Oppeln, d. 22. Febr. 1817.

Königliche Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 67. Oznaymienie względem Przedaży Publiczney 28 Statkow na Kanale Kłodnizkim do tych czas wzywanych.

Publiczności Handlem i Jachaniem po wodzie się bawiacey niniéyszym oznaymuiemy: że 18go Maroa b. R. 28. Sztuk Statkow roznego gatunku do używania na Kanale Kłodnickim zdatnych, przez Wodnego Bau-Inspektora Fellera w Gliwicach tym ludziom przedane bydz maią, ktorży w publiczney Aukcyi naywięcey Pieniędzi za nie dac przyobiecnią.

Ci ktorzy takie statki Kupic ochotę maią niechże się w tym wyzey wspomnionym dniu w Pomieszkaniu Bau-Inspektora Fellera w Gliwicach rano o godzinie 10tey Stawią. U niego się o kondycyach, pod ktoremi te statki przedane bydż maią dowiedzą i przez niego też ten ktory naywięcey da, odebrania Kupionego statku spodziewac się może.

Zapłata na 2 Terminy nastąpic może, ieden zas Termin od drugiego więcey iak 8 Niedziel oddalony bydź nie może.

X. 170. Febz.

Opole d. 22. Lutego 1817.

Krolewska Pruska Regencya. II. Wydział.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IX.

Oppeln, den 4. März 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 68. Publicandum, betreffend die Abtretung einiger Dörfer an das Reichenbachsche und Breslausche Regierungs-Departement.

In Folge der durch das Hohe Ministerium der Finanzen und des Innern uns zugekommenen Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht vom 13. Januar c. sollen die Dorfschaften

Hertwigswalde,
Ober- und Nieder-Pomsdorf,
Neuhaus,
Liebenau,
Brockstein,
Wehrdorff, und
Gallendorff

von dem Grottkauer-Kreise,

das Dorf Plottnitz

von dem Neisser-Kreise, an das Königl. Regierungs-Departement zu Reichenbach, und endlich die Dörfer

Frohnau,
Fröbel,

P nebst

nebst der jenseits des Neiß-Flusses bei Schurgast liegenden auf der Charte sogenannten Fischerei,

von dem Falkenberger-Kreise, an das Königl. Regierungs-Departement zu Breslau, Behufs eines bessern Arrondissements abgetreten werden.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, benachrichtigen wir nur noch die Insassen der vorstehend genannten Dörfer, daß wegen der durch diese Abtretung erforderlichen nähern Regulirung bereits das Nöthige eingeleitet wird.

In Betreff der Erhebung der Land-Consumtions-Steuer, so werden diese Dörfer noch pro 1817 in ihrem bisherigen Verhältnisse gegen das gegenwärtige Consumtions-Steuer-Amt bleiben. Auch erleidet durch diese Abtretung die Abwickelung des Liquidations-Wesens aus der verflossenen Zeit, so wie überhaupt die Beendigung der auf die früheren Communal-Verhältnisse Bezug habenden Gegenstände, keine Veränderung.

II. 367. Febr. c. Oppeln, den 16. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln.

Nro. 69. Bekanntmachung, daß jährlich zur Erinnerung an die Verstorbenen ein Kirchenfest gefeiert werden soll.

In Erwägung, daß es den frommen Sinn des edlern Menschen innigst anspricht, die Erinnerung an verstorbene theure Personen, durch die Religion zu heiligen und ihr Andenken an heiliger Stätte in Andacht zu feiern, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 17. Novbr. a. pr. zu befehlen geruhet, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfest, zur Erinnerung an die Verstorbenen, am letzten Sonntage des Kirchenjahres, welches dieses Jahr den 25. Sonntag nach Trinitatis einfällt, in allen evangelischen Kirchen der Königlichen Staaten beider Confeßionen gefeiert werden soll.

Auch soll dieses Kirchenfest nicht gerade nur auf die, im Lauf des letzt verflossenen Jahres, Verstorbenen, Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen erneuern, die jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt und deren Gedächtniß in religiöser Andacht zu feiern, er sich gern veranlaßt sieht.

Die-

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Abth. Plen. XI. Januar 41. Oppeln den 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Nro. 70. Bekanntmachung, wegen Aufhebung der Wasser- Binnen- und Provincial-Zölle.

Ueber die richtige Anwendung des §. 6. der Verordnung vom 11. Junius v. J. wegen Aufhebung der Wasser- Binnen- und Provincial-Zölle, hat das Hohe Finanz-Ministerium am 9. November v. J. nachstehende Declaration erlassen:

1. Die Roß- Vieh- und Land-Mauth-Zölle, für deren Erhebung die Zollberechtigten zur Instandhaltung der Wege und Brücken in ihren Bezirken verpflichtet sind, bleiben deshalb um so mehr noch ganz bei der jetzigen Verfassung, als in den Privat- Land-Zoll-Berechtigungen durch die Verordnung vom 11. Junius v. J. gar nichts geändert ist.
2. Der Wasser- und Schiffs-Mauth-Zoll, welcher zur Instandhaltung der Durchfahrten unter den Brücken und der Landungs-Ufer im Bezirk des Berechtigten bezogen wird, ferner der Wehr- und Durchflöß-Zoll der zur Bestreitung der Kosten, zur Unterhaltung des Schiffs-Zuges, der dazu nöthigen Maschienen, und des Maschienen-Meisters bestimmt ist, und endlich der Ufer-Zoll, welcher zur Unterhaltung der Ufer schon in früheren Zeiten bewilliget worden, sind nicht aufgehoben, insofern solche von den Transport-Mitteln entrichtet werden.

Ruhen sie auf der Waare, ist aber ihr Zweck zur Unterhaltung gewisser Schiffahrts-Anstalten bestimmt erwiesen, so müssen sie in ein Gefäßgeld umgewandelt werden, weshalb die neuen Steuer-Gesetze die weitern Bestimmungen enthalten werden.

Den Zollberechtigten und dem Publico wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. 639. Febr. c. Oppeln, den 19. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln.

Nro. 71. Die Einfuhr-Gefälle von der aus Böhmen eingehenden blauen Farbe O. E. G. betreffend.

In dem Amtsblatt XXXIII. vom 17. December a. pr. ist sub Nro. 257 Pag. 388. die bewilligte Einlassung der blauen Farbe O. E. G. für Kaufleute und Particuliers bekannt gemacht und es ist anbei angeordnet:

daß außer der daselbst festgesetzten Accise-Abgabe der Uebertrag, und 4 Denar Einfuhr-Zoll pro Reichsthaler zu erheben komme.

Damit nun hierbei gleichmäßig verfahren wird, wird noch nachträglich bekannt gemacht, daß der Uebertrag pro Centner 11 sgl. 7 dr. beträgt und 4 dr. pro Reichsthaler Einfuhr-Zoll von der Querbacher blauen Farbe O. E. G., dagegen aber von der aus Böhmen eingehenden dergleichen blauen Farbe O. E. G 8 dr. pro Reichsthaler zu zahlen kommen.

II. 645. Februar. Oppeln, am 20. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Nro. 72. Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung des Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs.

Auf den Grund der in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Nro. 389. enthaltenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December vor. J.

„wonach die unter dem 27. Mai a. pr. ergangenen Festsetzungen, wegen Zah-
„lung des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen der Pensionairs, auch auf
„Militair-Pensionen und Wartegelder in Anwendung gebracht werden sollen."

ist von dem Königl. Departement, für die Invaliden nunmehr eine nähere Bestimmung dahin ergangen:

1) daß den Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs, wohin auch die Pensionen für Wittwen und Kinder gehören, der Gnaden-Monat zu Theil werden müsse wovon nur ausgenommen bleiben:

a.) die Pensionen solcher Wittwen, welche bis dahin, wo ihnen die Officier-Wittwen-Casse Zahlung leistet, aus dem Militair-Pensions-Fond Zahlung erhalten, und

b.) diejenigen Kinder, welchen bis zum 15. Lebensjahre, Behufs ihrer Erziehung, eine Unterstützung ausgesetzt ist.

2) erstreckt sich die Bewilligung des Gnaden-Monats auch auf die kleinen Gnaden-Gehälter für Invaliden, und sind hiervon nur diejenigen ausgenommen, wel-

welche aus den Invaliden-Compagnien und Invaliden-Häusern mit Urlaubs-Tractament als Gnaden-Gehalt entlassen sind, indem deren Stelle bei der Compagnie sogleich wieder besetzt wird. Da die gedruckten Gnaden-Thaler-Anweisungen des Königl. Invaliden-Departements dergleichen Invaliden jedesmal besonders bezeichnen, so kann hierunter kein Zweifel oder Irrthum obwalten.

3) Wenn der verstorbene Pensionair wegen Schulden rc. rc. Abzüge gehabt hat, so hören solche mit dem Sterbe-Monate auf, und wird daher der Gnaden-Monat an die Hinterbliebenen unverkürzt gezahlt.

4) Die Bewilligung des Gnadenmonats an Militair-Pensionairs und Gnadenthaler-Percipienten tritt schon mit dem 1. Juni 1816. ein.

Nach diesen Bestimmungen haben nunmehr sämmtliche mit Special-Zahlungen der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengehälter betroffenen Cassen auf das genaueste sich zu achten, hinführo mit dem Todtenscheine eines Militair-Pensionairs oder Gnadenthaler-Percipienten, zugleich die Quittung ihrer Erben oder Hinterbliebenen über den berichtigten Gnadenmonat der Königl. Regierungs-Haupt-Casse einzureichen, und wegen der nachträglich zu leistenden Zahlungen an die Hinterbliebenen der vom 1. Juni bis Ende December v. J. verstorbenen Interessenten, besondere Nachweisungen zu fertigen, und unter deren Beifügung und mit Beischluß der angeordneten Quittungen, binnen spätestens 4 Wochen mit der Königl. Regierungs-Haupt-Casse sich zu berechnen.

I. A. IV. 531. Febr. Oppeln, den 23. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 73. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung und Verpflegung der Ortsarmen in den Dörfern.

Schon in älteren Zeiten sind Verordnungen erlassen, wie es mit dem Armen-Wesen auf dem Lande zu halten ist, und zwar unterm 7. Januar 1749. und 28. August 1776. In Gemäßheit derselben, hat sich insbesondere der Jauersche Kreis im Departement der Königl. Reichenbachschen Regierung ausgezeichnet, und wir können nicht umhin, die zur

Nro. 73. Uwiadomienie, wzgledem dawania podpory ubogim miescowym we Wsiach.

Iuż w dawnych przeszłych czasach rozkazy wyszły wzgledem dawania podpory ubogim miescowym we Wsiach i mianowicie 7tego Stycznia R. 1749. i 22 Sierpnia R. 1776.

Podług tych rozkazow naywięcey Cyrkul Jaworski w Departamencie Regencyi Reichenbachskiey się rządził, Mami sobie za powinność te czyu-

zur öffentlichen Kenntniß gekommene Thatsachen, auch hierdurch zur Aufmunterung der Gemeinen im hiesigen Regierungs-Departement, bekannt zu machen.

In dem Dorfe Bärschdorf sind in dem Zeitraum von einem Jahr, an 9 Dorfarme 3068 Pfund Brod verabreicht worden, wozu das Dominium 1404 und die Gemeinde 1664 Pfund beigetragen hat.

In Hennersdorf sind an 20 Arme 6240 Pfund Brod, 2080 vom Dominio 4160 von der Gemeine und drey Rthlr. aus der Ortsarmen-Kasse vertheilt worden.

In Herrmannsdorf haben 10 Arme 1315 Pfund Brod und 76 Rthlr. 15 sgl. 4 d'. an Gelde bekommen, wozu das Dominium 438 Pfund Brod und 19 Rthlr. 25 sgl. 1 d'. beigetragen hat.

In Nieder Hertwigswaldau sind 12 Arme mit 6500 Pfund Brod und 38 Rthlr. 22 sgl. 3¾ d'. unterstützt worden, wovon das Dominium 2080 Pfund und 12 Rthlr. verabreicht hat, das übrige aber von der Gemeine aufgebracht worden ist, ohne den in 703 Rthl. 12 sgl. 7 dr. bestehenden Fonds der Ortsarmen-Casse dazu anzuziehen.

Auch ist der Orte Alt-Jauer, Nieder-Leipe, Peterwitz, Riemberg, Malitsch, Profen, Reppersdorf, Schlaup, Skohl, und Triebelwitz einer belobenden Erwähnung geschehen.

Wir fordern sämmtliche Königl. Landräthliche Officien des hiesigen Regierungs-Departements nur noch auf, ihre Sorgfalt für das Armen-Wesen ebenfalls möglichst an den Tag zu legen,

czynności miłosierdzia i braterskiey miłości ktore obywatele tego Cyrkułu ubogim swoim wyswiadczyli, dla nasladowania ich też i w Departamencie naszym, publikowac.

We wsi Bersdorff nazwaney, w przeciągu iednego Roku 9 Ubogim miescowym 3068 Funtow Chleba rozdane zostały, z ktorych Dominium 1404 i Gromada 1664 Funtow dała.

We wsi Henuersdorff nazwaney 20 Ubogim od Dominium 2080 i od Gromady 4160 Funtow Chleba i 3 Twarde Talary pieniędzy dano.

We wsi Herrmannsdorff nazwancy dano 10 Ubogim 1315 Funtow Chleba i 76 Twardych Tal. 15 Czes. 4 Den. do ktorych Panstwo 438 Funtow Chleba i 19 Tw. Tal 25 Czes. i 1 Den. z swego dało maiątku.

W Nizszym Hertwigswaldau 12 Ubogim ludziom 6500 Funtow Chleba i 38 Tw. Tal. 22 Czes. 3¾ Den. dano, z ktorych Dominium 2080 Funtow Chleba i 12 Tw. Tał. dało. Reszta złozona została od Gromady. Kassa dla ubogich w tey wsi eksystuiąca i 703 Tw. Maiątka maiąca do tego uzywana nie była.

Też pochwaly godne sę wsie, następuiące: Stary Jawor, Niższe Leipe, Patcrwitz, Riemberg, Malitsch, Profen, Reppersdorff, Schlaupe, Skohl i Fribelwitz,

Wzywamy Officia Landrackie Departamentu naszego, aby na ubogich Cyrkułu swego baczne miały oko, o ich dobro się starały, i nam w Krotce

auch uns vom Erfolge Nachricht mitzutheilen.

VII. Jan. 173. Oppeln, den 21. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
1ste Abtheilung.

ce o skutku usiłowania ich wiadodomość dali.

VII. Jan. 173.
Opole d. 21. Lutego 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
II. Wydział.

Nro. 74. Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Liquidirung der unquittirten Lieferungen für Rußische Truppen auf Vergütung in Lieferscheinen.

Um das nach unserer in Verfolg der dieserhalb ergangenen höheren Bestimmungen erlassenen Circular-Verfügung vom 18. v. M. noch etwa umzuarbeitende Liquidationswesen der unquittirt gebliebenen Lieferungen an Kaiserlich Russische Truppen aus der Periode vom Januar 1813 bis Ende Juni 1814 gleichmäßig und übersichtlich zu behandeln, haben wir beifolgendes Schema zu einer Nachweisung entwerfen und festsetzen lassen, nach deren Anleitung von jedem Dominio oder jeder Gemeinde die etwa noch zur Liquidation zu bringende unquittirt gebliebene Lieferungen für Kaiserlich Russische Truppen genau dargethan, und erweißlich gemacht werden müssen.

Hiernach fordern wir das Königl. Landräthliche Officium hiermit auf, von Dominien und Gemeinden, welche für unquittirt gebliebene Verpflegung Rußisch Kaiserlicher Truppen, in Gemäßheit der oballegirten Circular-Verfügung vom 18. Januar c. nach dem Edikt vom 3ten Juni 1814 noch sollten liquidationsfähige An-

Nro. 74 Obwieszczenie, względem Likwidacyi Lifarunkow Woysku Moskiewskiemu danych a Kwitami nie opatrzonych, dla zapłacenia ich Szaynami Liferunkowemi.

Cyrkularzem 18tego przeszłego miesiąca publikowanym, dalismy podług wyższego zalecenia rozkaz, aby te, może ieszcze nie likwidowane Liferunki z czasu 1tego Stycznia R. 1813 aż do ostatniego Czerwca R. 1814 pochodzące i Wóysku Cesarsko Moskiewskiemu dane scisley, były dokumentowane. Dla ułatwienia tego Interessu następuiący Formularz przy łączony z komponowac Kazalismy, podług ktorego Dominium kazde i Gromada kazda, te, woysku Moskiewskiemu dane, i kwitem nie opatrzone Liferunki i daniny dokumentnie podac mogą.

Wzywamy więc Officia Landrackie że podług wyzey wspomnionego Cyrkularza 18 Stycznia R. b. datowanego i na Edykt 3 Czerwza R. 1814 fundu iącego się tak Dominia jako i też Gromady napominały, żeby podług tego Formularża przy łączonego, Liferunki Woysku Moskiewskiemu danę i nie Kwitowane, z wszel-

Anforderungen an den Staat formiren können und wollen, nach diesem Schema sofort eine dergleichen Nachweisung sorgfältig anfertigen, und solche mit Unterschrift und Siegel gehörig vollziehen zu lassen.

Da über diesen Gegenstand schon vielfältige Verhandlungen, Berechnungen und Liquidationen aufgenommen, die in Folge der neuern Bestimmungen hier nicht revidirt und festgestellt werden konnten, sondern zum Theil erst vor kurzem mit Verweisung auf die Circular-Verfügung vom 18ten Januar c. zurückgesandt werden mußten; so werden diese Materialien zur Zusammenstellung der vorschriftsmäßigen Nachweisung sogleich wesentlich benutzt werden können, so wie zugleich das Königl. Landräthliche Officium oder resp. die Creis-Verwaltung dadurch in den Stand gesetzt wird, die Interessenten unmittelbar hiebei zu unterstützen.

Auch sind die Magisträte der in dem Kreise belegenen Städte rücksichtlich der städtischen Comune zu einem gleichmäßigen Verfahren zu instruiren, und ihnen zu diesem Ende das Schema gleich nach Empfang dieser Verfügung mit der Aufforderung zuzustellen, danach auch ihrerseits die qu. Nachweisung schleunigst anfertigen, und solche dem Königl. Landräthl. Officio zukommen zu lassen.

Demnächst ist die Nachweisung selbst auf den Grund der frühern Verhandlungen und der eigenen Kenntniß oder sonstigen Nachricht von dem Königl. Landräthlichen Officio genau zu prüfen, und nach befinde-

wszelką ostrożnością na pismie likwidowały i pieczęcią swoią potwierdziły. Wtym interessie rożne już Protokoły napisane i rożne Rachunki i Likwidacye zrobione były, ktore tu dla nowych tym czasem uczynionych ustanowień rewidować i za prawe uznać nie mogliśmy, ale owszem nie dawno na fundamencie Cyrkularza 18 Stycznia b. R. odesłać musieliśmy. Te materiały szczególnie do skomponowania przepisaney Likwidacyi będą mogli bydź używane, i obliguiemy Officia Landrackie i Administracye Cyrkulowe aby obywateli Cyrkulowych wtym interessie maiących, podparli.

To samo się też rozumi o Magistratach w miastach ktorych też o sposobie postępowania w tym Interessie informować i złey przyczyny Ieym Formularz po odebraniu rozkazu naszego podać trzeba aby i one podług niego, Likwidacye swoie zrobić i Jmc Panow Landatrom odesłać mogły.

Te Likwidacye Jmc Panowie Landraci podług dawnieyszego sposobu postępowania i podług ich znaiomości interessu rewidować i uznawszy Prawde, zaswiadczeniem swoim potwierdzić powinni.

Na fundamencie tych porządnie zaswiadczonych Likwidacyi, Generalna powinna bydź zrobiona Likwidacyia in Triplo rzeczy tych na Liferunek danych a ieszcze nie Kwitowanych. To samo powinni uczynić In-

dener Richtigkeit mit dem vorgeschriebenen Attest zu versehen.

Auf den Grund dieser gehörig attestirten Nachweisungen ist sodann über die unquittirt gebliebene Verpflegung eine Haupt-Liquidation nach der gewöhnlichen Form in triplo, so wie auch eine von den Interessenten agnoscirte Haupt-Nachweisung in triplo anzufertigen und einzureichen.

Da diese Angelegenheit wegen des nahe bevorstehenden Abschlußes des ganzen Liquidations-Wesens Behufs der Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen nothwendig die größte Beschleunigung erfordert, so müßen alle und jede noch liquidationsfähigen unquittirten Leistungen von jedem Kreise zusammen in eine Haupt-Liquidation gebracht werden, damit jede Nachtrags-Liquidation, worauf künftig nicht weiter würde gerücksichtigt werden können, sorgfältig vermieden werde. Das beigefügte Schema der Nachweisung enthält übrigens die nähere Instruktion und Anweisung, in wieweit die unquittirt gebliebene Verpflegung der Truppen innerhalb des Tarifs nur liquidirt werden darf und kann.

Wir fügen daher nur noch im Allgemeinen hinzu, daß die Verpflegung einzelner über Nacht oder auf einen Tag einquartirter Trupps, Commandos und Passanten mit zur Quartiergabe zu rechnen ist, welche laut Artikel IV der Verordnung vom 1sten März 1815 nicht vergütiget wird. Hierzu gehört namentlich und auch noch alles verabreichte Lager- und Streu-Stroh.

Interessenci, i zaswiadczeniem swoim potwierdzic.

Interess ten powinniem bydż znaglony, poniewaz Likwidacya ogólna w Krotce zupełnie ma bydż skończona, i Szayny Liferunkowe maią bydż wydane; więc wszystkie do Likwidacyi zdatne daniny nie Kwitowane Cyrkułu albo kresu każdego, do iedney tylko Generalney muszą bydż wzięte Likwidacyi, aby powtórne i zpoznione Likwidacye które też iuż przyięte niebędą nastąpic nie mogły. W przyłączonym Formularżu, też się Instrukcya znayduie, które Liferunki podług Tarissy do Likwidacyi podane bydż mogą a ktore nie.

Przy łączamy ieszcze do tego, że w ogólności żywienie poiedyńczych Komend i woyska prz echodzącego przez iedną noc i ieden dzien na mieśću bawiącego się, do Likwidacyi przyięte bydz nie może, tylko do darmo daney Kwartery poczytane będzie, iak Artikuł 4ty rozpozządzenia 1tego Marca R. 1815 rozkazuic; Także słoma ludżiom woyskowym do przenocowania dana dotych darmo danych rzeczy poczytana będzie.

Cosię zaś tycze szkód z Woyny pochodzących, deklaruiemy Ninieyszym iakeśmy to iuż dawni uczynili, odzywaiąc się na Edykt 3 Czerwca R. 1814 że od Rządu naszego wynadgrodzone nię będą.

Was die Kriegsschäden betrifft, so haben wir bereits in der oft allegirten Circular-Verfügung darauf aufmerksam gemacht, daß solche nach §. 6 des Edikts vom 3ten Juni 1814 von aller Vergütung von Seiten des Staats ausgeschlossen bleiben.

Nachrichtlich bemerken wir hier aber noch: daß außer den in diesem Edikt namentlich angegebenen Schäden, auch noch folgende Gegenstände als Kriegs-Schäden anzusehen und zu behandeln sind.

Das Abgrasen und Abhüten der Wiesen, Klee- und Brachfelder, es mag solches auf oder ohne Anweisung geschehen seyn; die Beschädigungen in den Gärten, an Zäunen, an Obstbäumen, an den Teichen, der Fischereien, Wirthschafts-Inventarienstücken und Mobilien, ferner alle Brettwaaren und solches Holz, welches zum Bau der Bivouacs, zum Kochen und zu Wachtfeuern requirirt worden, so wie auch das zum Bau der Hütten requirirte Stroh, und endlich alle gewaltsame Requisition an Getreide, Fourage und über die tarifmäßigen Sätze hinauslaufenden Lebensmittel, als Caffee, Zucker, Weine, Liqueurs, Bier, Essig, Butter, Käse, Milch, Sahne, Federvieh, Wildpret, Speck, Schinken, Eyer u. s. w.

Das zu den Feldbäckereyen oder anderweitig gelieferte Brennholz, imgleichen Schirrholz, Theer, Säcke, Wagen und dergleichen Gegenstände mehr, sind jedoch in so weit für liquidationsfähig zu achten, als die Erfordernisse des §. 5 des Edikts vom 3ten Juny 1814 wirklich vorhanden sind, und die Leistungen

Q 2 al-

Przytym też opowiadamy Wszystkim ze oprócz tych iuż wspomnionych szkód, też i następuiące obiekta do szkód z woyny pochodzących poczytane będą: a to mianowicie.

Zeńcie trawy i paszenie po łąkach i po polach bądź koniczyną zasianych bądź też tylko ugorem leżących, czyli na rozkaż czyli też sweywolnym to uczynione było sposobem. Wszelka szkoda w ogrodach, w płotach albo w drzewach ich uczyniona, to samo ta w Stawach, Łowiskach, w rzeczach inwentarskich gospodarskich iako to w Koniach i wozach, także w Sukniach i w domowych rzeczach naprzykład w stolach i inszych meblach i w deskach iako i też w takim drzewie i wtakiey słomie zrobiona była, ktorże zołnierna polu bawiące się do wystawienia bud, albo do warżenie potraw potrzebowali. Naymniey nadgrodzone bydź mogą szkody uczynione przez Rekwizycyą gwałtowną zboza albo furażu, i nad Taryfe wybraney zywności iako to za kawe, Cukier, Wino, Likier, Piwo, ocet, masło, ser, mleko, smietanke, kury, Zwierzyne, Słonine, Szinke iaie etc.

Drzewo na piekarnie polowe albo na insze potrzeby wypisane, smoła, worki, Wozy i insze obiekta, do Likwidacyi podane bydź mogą, ieżeli te w §. 5. Ediktu 3 Czerwca R. 1814 ustanowione Rekwisita wypełnione są, a to co ludzie dali, ani do szkód z woyny pochodzących, ani

do

also ihrer Natur nach weder als Kriegsschäden betrachtet werden können, noch zu den mit der Einquartierung verbundenen Lasten gehört.

Dieses allgemeine Prinzip muß überhaupt aufrecht erhalten, und darnach diese Angelegenheit überall behandelt werden.

Hiernach haben sich nun sowohl die liquidirenden Behörden bei Anfertigung der Liquidationen über die unquittirten Lieferungen, als auch die Interessenten selbst auf das genaueste zu achten.

Da übrigens von Seiten Eines Hohen Finanz-Ministerii durch die Bekanntmachung vom 20sten Januar c. in dem 9ten Stück der Berliner Vossischen Zeitung der letzte März d. J. als Terminus aller und jeder von Seiten der liquidirenden Behörden zu übergebender zur Vergütigung auf Lieferungs-Scheine lautender Liquidationen ein für allemal festgestellt worden ist: so bestimmen und erklären wir hiermit, daß auch nur bis zu diesem Termin dergleichen Liquidationen hier angenommen werden können und dürfen; wogegen jede vom 1sten April c. ab etwa noch eingehende Liquidation auf Lieferungs-Scheine ohne alle Rücksicht auf anzuführende Hindernisse oder Entschuldigungen geradehin zurückgewiesen werden wird und muß, die säumige Behörde aber in Strafe genommen werden, und den Interessenten für jeden Nachtheil verhaftet bleiben soll.

Breslau, den 11ten Februar 1817

Königl. Preuß. Regierung.

do ciężarow Kwarterunkowich poczytane bydź nie mogą.

To ogólne principium w swoiey bydź musi utrzymane wartości, i podług niego wszyscy się rządzic powinni.

Podług rozkazow naszych nie tylko władze Likwidacye za nie Kwitowane Liferunki Woysku Moskiewckiemu dane, formuiące ale tez Interessenci rządzic się powinni.

Ponieważ zas Przesw. Ministeryum Finanzow przez obwieszczenie swe-ia od 20tego Stycznia b. R. w Nrze 9. Berlinskich Gazet Vossa ustanowiło: że od Władz Likwidacyami zatrudniaiących się, Likwidacye do nadgród zdatne, tylko aż do ostatniego Marca b. R. odessane bydź maią; więc rozkazuiemy i stanowiamy Teraznieyszym, że tylko takie Likwidacye aż do tego Terminu tu przyięte będą. Od. 1go Kwietnia b. R. Likwidacye bez względu na exkusy i mniemane przeszkody odessane, albo w cale przyięte nie będą. Władza w tym interessie niedbała Karana będzie i Interessentom odpowiedzialną zostanie.

z Wrocławia d. 11 Łutego 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

Ten

Vorstehende Circular-Verfügung der mit Abwickelung des frühern Liquidations-Wesens auch für das hiesige Regierungs-Departement beauftragten Königl. Regierung zu Breslau vom 11. dieses Monats, in Betreff der aus der Kriegs-Periode pro 1813 1814 noch zu liquidirenden Leistungen, wird zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Beobachtung der sämmtlichen Innsassen des hiesigen Regierungs-Departements so wie den mit dem Liquidations-Wesen nach dem Edict vom 3. Juni 1814 beschäftigten Behörden gebracht.

II. Nro. 512. Febr. 17.
Oppeln, den 25. Februar 1817.

Königliche Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Ten tu publikowany Cyrkularz od 11. Lutego R. 1814 Krolewſkiey Regencyi Wrocławſkiey, ktora do tych czas dokońceniem Intereſſu dawnieyszych Liferunkow z czasu Woyny Roku 1813 i 1814 też i w Departamencie naszym ieszcze zatrudniona ieſt, znowu do wiadomośći Kazdego podaiemy, i przytym, tak obywatelom wszyſtkim, Departamentu naszego, iako i też władzom Likwidacyami podług Edyktu 3tego Czerwca Roku 1814 zatrudnionym, zalecamy. żeby ſię scisle podług niego rządziły.

II. No. 512. Febr. 1817.

Opole d. 25. Lutego 1817.

Krolewſka Pruſka Regencya
1. Wydział.

Nro

Schema.

Nachweisung

der in dem Zeitraum vom Januar 1813. bis ult. Juny 1814. von dem (Dominio N.) (der Gemeine) des N. N. Kreises, an Kaiserlich Russische Truppen innerhalb des Tarifs ohne Quittung verabreichten Naturalien, welche an die Stelle der Magazin-Verpflegung getreten sind, und der zur Vergütung geeigneten ohne Quittung verabreichten Fourage.

Pro Notitia.

a.) Wenn gegen die an Eidesstatt versicherte Richtigkeit der Truppenzahl nach den früheren Angaben keine erheblichen Bedenken von Seiten der Königlichen Landräthl. Officia obwalten, so sind diese zum Grunde zu legen; eventualiter muß hiebey die eigene Kenntniß der Letztern oder die Notizen, welche sich in der Landräthl. Registratur vorfinden, entscheiden.

b.) Die wie umstehend verlangte nähere Bezeichnung der Truppen, darf nur im Allgemeinen nach Anleitung des Tarifs (Amts-Blatt 1813. Pag. 290) als Garde-, Feld Regimenter, Zugpferde rc. angegeben werden, da die Bezeichnung der einzelnen Regimenter oft den Einsassen unmöglich seyn dürfte.

c.) Die den Truppen an Heu, Stroh und Hafer gegebene Fourage ist liquidationsfähig, wenn auch nicht die Verabreichung auf Anrechnung einer bestimmten Magazinlieferung geschehen, insoweit nur der Tarifsmäßige Satz nicht überstiegen, und die tarifsmäßige Verpflegung nicht schon anderweit zur Vergütung gebracht worden ist. Die Verpflegung der einquartirten Mannschaft setzt aber immer die vorgängige Ausschreibung in ein bestimmtes Magazin voraus, wenn selbige zur Vergütung geeignet seyn soll.

An-

	Anzahl und Bezeichnung der Truppen.	Anzahl der Rationen.	Anzahl der Portionen.	Brodt à 3 Pfd. p. Port. Pfund.	Bie[...] Breslauer[...] oder dafür Roggen- oder Weitzen-Mehl Schfl. Mz. Pfd.
1	Vom , , bis , , sind verpflegt worden Mann, Pferde				Wenn hier 3. E Roggen, sind, so wer Sätzen mit li
2	rc. rc.				
3	rc. rc.				
	Dieses macht zusammen Mann, auf Tage, welche nach dem Tarif à (hier werden die zu fordern gehabte Tarif-Sätze eingeschaltet) zu empfangen gehabt ,				
	Desgleichen, zusammen Garde-Pferde Cuirassier-Pferde Artillerie-Pferde auf Tage, welche nach dem Tarif à (hier werden wieder die laut Amts-Blatt 1813 Pag. 290. für jede Gattung bestimmten Rations-Sätze eingeschaltet) in Summa an Rationen zu erhalten hatten				
	Summa				
a.	Hiezu ist aus dem Magazin verabreicht worden , ,				
b.	Von den Truppen selbst sind die Dominia und Gemeinden quittirt worden, über				
	Summa der erhaltenen Magazin-Verpflegung und des quittirten				
	Mithin ist gegen obige Summe unquittirt geblieben, und wird liquidirt Dom.) N. N. den ten Gem.)				

Daß diese Truppen-Anzahl durch die oben angegebene Zeit, (dem Dominio / (der Gemeine Officio oder des Magistrats zu N.) oder auf Abschlag der unterm ten Lieferung verpflegt worden ist, wird hiermit auf Eid und Pflicht attestirt.

tualien.

Maaß und Gewicht.

Erbsen. à ½ Pfd. p. Port.	Graupe. à ¼ Pfd. p. Port.	Grütze. à ¼ Pf. p. Port.	Fleisch. à ¼ Pfd. p. Port.	Brandwein. à ½ Qrt. p. Port.	Salz. à 1 Loth.	Fourage. Hafer.	Fourage. Heu.	Fourage. Stroh.
Schf. Mz.	Schf. Mz.	Schfl. Mz.	Pfund.	Eim. Qrt.	Ctr. Pfd.	Schefl. Metz.	Cntr. Pfund.	Schock. Bund.

statt dieser Tarifs Artikel, andre Naturalien, Weitzen, Gerste, Bohnen, verabreicht worden den auch solche nach den bekannten Reductions-quidirt.

NB. Hiervon bleibt ausgenommen altes Gras was durch Wiesen- und Felder-Abhuthung gegeben worden.
Auch bleibt die Quartier-Fourage-Verpflegung einzelner auf 1 Tag oder über Mittag gehabter Commando's hier ausgeschlossen

Unterschrift und Siegel des Dominii oder der Gemeine.

N. N.)
N. N.) in Folge einer schriftlichen Anweisung (des unterzeichneten Landräthlichen
(von Einer Königlichen Regierung
(oder von mir } in das Magazin zu N. N. ausgeschriebenen
N. N. den ten Königl. Landräthl. Officium.

Digitized by Google

Nro. 75. Bekanntmachung, wegen Versteuerung des aus den überweserschen Provinzen eingehenden einländischen Schießpulvers.

Bisher ist das Schießpulver aus den überweserschen Königl. Provinzen mit der Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ Procent belegt gewesen. Nach einem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 21. v. M. III. 838. sollen jedoch die Gefälle davon lediglich nach dem Provincial-Accise-Tariff erhoben werden, wenn nämlich das in den überweserschen Provinzen verfertigte Schießpulver, mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Certifikaten begleitet eingeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Accise- und Zoll-Aemter unsers Departements angewiesen, von dem aus gedachten Provinzen mit Certifikaten eingehenden Schießpulver nur 22 sgl. pro schlesischen Centner zu erheben und zu berechnen.

II. 674. Febr. Oppeln, den 20. Februar 1817.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 76. Bekanntmachung, betrifft die ermäßigte Besteuerung des aus dem Herzogthum Sachsen ausgehenden wollenen Garns.

In Gemäsheit eines an die Königl. Regierung zu Merseburg ergangenen Rescripts des Hohen Ministerii der Finanzen und des Handels vom 13. December pr. wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements so wie dem Publico nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht:

daß die bisherige Zoll-Abgabe für das aus dem Herzogthum Sachsen ausgehende wollene Garn von 1 Ggr. für das Stück, auf Sechs Pfennige vom Thaler Werth, herabgesetzt worden; jedoch mit der Bestimmung, daß der hierbei auf 150 Rthl. angenommene Werth eines Centner wollen Garn in allen Fällen, als Durchschnitts-Werth gelten soll.

Was dagegen die ausländisch zum Verspinnen nach dem Herzogthum Sachsen eingehende Wolle betrifft, so soll das Garn davon ferner zollfrei ausgehen.

II. 618. Febr. Oppeln, den 20. Februar 1817.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betrifft die zum Aufbau der protestantischen Kirche zu Ostrowe im Herzogthum Posen bewilligte allgemeine Haus= und Kirchen=Collecte.

Das hohe Ministerium des Innern hat zum Wieder-Aufbau der evangelischen Kirche zu Ostrowe, im Herzogthum Posen, eine evangelische Haus- und Kirchen Collecte bewilligt. Wir fordern demnach die Herren Superintendenten, Landräthe und sämmtliche Magisträte auf, das Erforderliche wegen Einsammlung der Beiträge zum Aufbau dieser Kirche möglichst bald zu besorgen. Die eingegangenen Kirchen-Collecten-Gelder sind durch die Herren Superintendenten, die Haus-Collecten-Gelder aber durch die Herren Landräthe und die Magisträte, mittelst besonderer Nachweisungen an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse sub rubro:

Collecten-Gelder zum Wiederaufbau der Kirche zu Ostrowe

einzusenden.

V. Jan. 338. Oppeln, den 1. Februar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizey-Bereuter Pätzold und Kreis-Dragoner Müller im Lublinitzer Kreise, sind wegen Altersschwäche in den Ruhestand versetzt.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Februar a. c.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	2	20	—	2	16	—	1	8	—	1	—	—	—	16	—	8	—	—
2.	= Cosel . .	3	7	9	2	15	10	2	2	4	1	7	6	—	16	—	4	12	—
3.	= Falkenberg .	3	10	—	2	16	—	1	21	9	1	2	—	1	—	—	4	—	—
4.	= Grottkau .	3	9	—	2	8	—	1	19	—	1	6	—	—	19	—	2	1	8
5.	= Leobschütz .	3	15	3	3	5	1	2	4	9	1	10	10	—	19	3	4	12	—
6.	= Lublinitz . .	2	22	—	2	7	8	1	8	—	1	—	—	1	—	—	5	—	—
7.	= Neiße . .	3	2	9	2	23	5	1	20	10	1	4	3	1	2	5	4	13	9
8.	= Neustadt .	3	10	3	3	1	1	2	1	3	1	5	4	—	19	5	4	9	8
9.	= Oppeln . .	3	7	6	2	18	7	1	16	1	1	6	10	—	23	—	4	16	—
10.	= Pleß . .	3	8	—	2	16	—	1	20	—	1	3	6	—	16	—	4	12	—
11.	= Ratibor . .	2	18	9	2	17	7	2	1	10	1	4	5	1	2	1	5	3	5
12.	= Rosenberg .	4	1	6	2	13	8	1	15	—	1	3	4	1	—	—	5	17	—
13.	= Groß-Strehlitz .	3	4	—	3	—	—	2	4	—	1	4	—	—	22	—	5	12	—
14.	= Tost . .	3	8	—	2	8	—	1	20	—	1	—	—	—	14	—	3	8	—

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 11. März 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 77. Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civil-Stande.

Die Unzulänglichkeit der, in Absicht des Transports der Verbrecher und Landstreicher vom Civil-Stande, vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens, hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende nähere Instruction nothwendig gemacht.

Nro. 77. Instrukcya Generalna względem Transportu zbrodniarzy stanu cywilnego.

Niedostateczność znayduiących się przepisow prawa względem transportu zbrodniarzy i włoczęgow stanu cywilnego, tudzież rozmaitość w postępowaniu sobie w teymierże były częstokroc powodem do nieporządku publicznemu bezpieczenstwu nader szkodliwego, i wskazały potrzebę zapobieżenia mu zebraniem exystuiących wtey mierże postanowień i wydaniem dokładnieyszey instrukcyi w sposobie następuiącym: *)

*) Punkta w tym rozporządzeniu ktore każdy z obywateli Szląska Gornego wiedziec powinnien też po polsku tu tłumaczone znaydzie.

§. 1.

I. Gegenstand dieser Instruction.

Die gegenwärtige Instruction gilt für alle, von Polizei-Behörden jeder Art angeordnete oder geleitete Transporte der Verbrecher, verdächtiger Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militairstande gehören, und daher auf Anordnung einer Militair-Behörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Innland transportirt werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporte folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht geschehen werden kann. (§. 6.)

Sie verbindet alle Diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gensdarmerie oder anderes Militair eintretenden Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§. 2.

II. Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Circular-Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1ten und 10ten October 1814 gemachten, Anordnung, daß die Justiz-Behörden die, auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportirenden Verbrecher jedesmal an die Polizei-Behörde zur Vollstreckung des Transportes abliefern. Die Polizei-Behörden müßen aber auch bei andern Verbrechern die Transport-Requisitionen der Justiz-Behörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

§. 3.

III. Haupt-Transport-Straßen und deren Stationen.

Im Departement der hiesigen Regierung werden nach der zur bessern Uebersicht unten beigefügten Zeichnung folgende Haupt-Straßen, und Stations-Orte Behufs dieser Transports bestimmt:

A. zur Communication mit dem Breslauer Regierungs-Departement:

a) von

a.) von Oppeln die Straße über Schurgast nach Brieg
Stations-Ort Schurgast.

b.) von Neisse die Straße über Grottkau nach Brieg
Stations Ort Grottkau

B. zur Communication mit dem Reichenbacher Regierungs-Departement.

a.) von Oppeln die Straße über Falkenberg, Neisse, nach Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz ꝛc.
Stations Orte hiesigen Regierungs-Departements Falkenberg und Neisse.

b.) von Leobschütz die Straße nach Münsterberg
Stations-Orte Oberglogau, Neustadt, Neisse.

C. zur Communication mit dem Königreich Pohlen.

a.) von Oppeln die Straße über Guttentag und Lublinitz in die Gegend bei Czenstochau.
Stations-Orte: Guttentag, Lublinitz

b.) von Oppeln die Straße über Gros-Strehlitz, Tost, Tarnowitz, in die Gegend bei Czeladz.
Stations-Orte: Gros-Strehlitz, Tost, Tarnowitz.

D. zur Communication mit dem Frei-Staat Cracau.

Von Oppeln über Tost, Gleiwitz, Nicolai nach Klein Chelm.
Stations-Orte: Gros-Strehlitz, Tost, Gleiwitz, Nicolai.

E. zur Communication mit Kaiserl. Oesterreichisch Gallicien über Oswiencin, und mit dem Teschenschen über Bielitz.

Von Oppeln die oben sub Litt. D. bezeichnete Straße bis Nicolai, sodann über Berun nach Oswiencin und resp. von Nicolai über Pleß nach Bielitz.
Stations-Orte: Groß-Strehlitz, Tost, Gleiwitz, Nicolai, und Pleß.

F. zur Communication mit Oesterreichisch Schlesien und Mähren.

Von Oppeln die Straße über Krappitz, Ober-Glogau, Leobschütz nach Troppau.
Stations-Orte: Krappitz, Ober-Glogau, Leobschütz.

§. 4.

IV. Neben-Straßen.

Die Nebenstraßen bestimmen sich durch die punktirten Linien der unten stehenden Zeichnung.

§. 5.

V. In den meisten dieser Orte sind die nöthigen Anstalten zur sichern Aufbewahrung der Transportanten schon vorhanden, wo es jedoch an einem oder dem andern Orte daran noch fehlen sollte, haben die betreffenden Landräthlichen Officia

da,

davon schleunige Anzeige zu machen, jedenfalls aber auch die Vorkehrungen zu treffen, daß die von nun an eingehenden Transportaten sicher bewacht werden. Auch sind die Orts-Behörden, sowohl darüber, als über das bei dem Transport selbst zu beobachtende Verfahren, nach Anleitung dieser Instruction von ihnen vollständig anzuweisen; so wie endlich die Landräthlichen Officia in Absicht der in ihren Kreisen befindlichen Stationen zu untersuchen haben, ob dieselben mit hinreichendem Schließgeräth versehen sind, welches, im Fall dies nicht vorhanden sein sollte; sofort beschaft werden muß.

§. 6.

VI. Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden. Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruction, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction, unmittelbar auf derselben erfolgen.

§. 6.

Kierunek Transportami.

Każdy Transport odbyty bydź powinien, iedynie przepisaną drogą transportową, należy iey się więc trzymac iak naymocniey, i unikac dróg pobocznych.

§. 7.

VII. Wechsel des Transports.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern, und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt. In Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizei-Behörden bleibt indessen unbenommen, nach Maaßgabe der

§. 7.

Zmiana Transportu.

Transport kazdy obbywany będzie od iedney do drugiey stacyi transportowey, na ktorey też iedynie prowadziciele odmienieni bydź mogą, co się zastyczy Konwoiu woyskowego omienianie się onegóż oznaczy instrukcya udzielic mu się wtey mierze maiąca.

Zo-

Verhältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§. 11) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen von Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden Statt, wenn

1.) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden, Orte abgeliefert werden soll, oder

2.) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestattet, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§. 14.) muß.

Zostawia się iednak do woli władz policyynych, czy wedle okoliczności raz na zawsze, czy też za każdym poiedynczym przypadkiem uczynic zechcą takie rozporządzenie, że konwoy nie od stacyi do stacyi, tylko od miesca do miesca odmieniac się będźie; prowadziciel atoli transporta powinien bydź ile mozności, iedynie na stacyach odmieniony.

Co do odmiany transportu na mieyscach etapowych mogą nastąpic excepcye skoro.

1. Transportat (to iest człowiek ktorego z mieysca do mieysca pod strażą prowadzą) oddany bydź ma w mieysca między dwoma stacyami leżącym albo też.

2. Przypadek iaki nieszczęsliwy Kontinuowac transporta do nayblizszey stacyi nie dozwoli, w Ktorym to razie Zwierzchność mieysca tego, gdzie przypadek wydarzył się wstąpi w mieysce i obowiązki Zwierzchność stacyi do ktorey transport doyść nie mogł i wtym samym sposobie iak by to ostatniey uczynic wypadło, postara się o straż pewną i odesłanie transportata aż do rzeczoney stacyi, tudzież Koszta transportowe zwroci i zaforszusuie.

§. 8.

VIII. Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden, Individuen hängt von dem, alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtigenden, Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besondern Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöheter Vorsicht transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

§. 9.

IX. Transportarten.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandniß der Verhältnisse zuläßig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften mussen in einzelnen Fällen nach Maaßgabe derselben bestimmt werden.

II. auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zuläßig,

1.) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;

2.) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;

3.) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;

4.) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;

5.) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterweges eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse das, §. 7. Nro. 2. gedachte Auskunftsmittel nicht gestatten.

6.) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter

§. 11.

(§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

7.) wenn der Transportat unterweges so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fusse nicht weiter gebracht werden kann; und

8.) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. und 7. aber der Transportführer unterweges die Fuhre annehmen, und ihn hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Scholzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen, wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zuläßig.

IV. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zuläßig ist.

§. 10.

X. Militair- oder Civil-Transport.

Der Transport ist, nachdem er von der Gens'darmerie und anderen Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Civil- und Communal-Transport.

I. Der Militair-Transport ist in folgenden Fällen erforderlich.

1.) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende gefährliche Verbrecher, sind in Gemäsheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. December 1804. (Jahrbücher der Preußischen Gesetzsammlung, Heft XIV. Abschnitt III, Nr. III.) und der auf deren Grund erlassenen Directorialrescripte vom 18. desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804. pag. 63.) und vom 15. Januar 1805. (Jahrbücher a. a.) nicht anders, als militairisch, mithin, nach Vorschrift des §. 81. des Gens'darmerie-Ediktes vom 30. Juli 1812., von der Königl. Gens'darmerie oder, wenn diese in genugsamer Anzahl nicht vorhanden sein sollte, von dem, dazu requirirten, Militair zu transportiren.

Die absendende Behörde oder die der Stationsörter, hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequar

quartirten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gens'darmerie zu haben ist; so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gensdarmen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gens'darmerie beizugebenden Civilbegleiter, ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bey Transporten durch Militair, nach dem Direktorial-Rescripte vom 12ten März 1805 der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militair für die, den Civilbehörden bisher obgelegenen Transporte von ihnen zu leistenden Vergütigung, nämlich:

a.) von einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeldlich zu stellenden Reitpferde für den, bei starken Transporten kommandirten Offizier und

b.) von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf den Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königl. Kabinetsordre vom 3. December 1804. und den Direktorialrescripten vom 15. Januar und 12. März 1805. Uebrigens geschieht die Bewachung in den Nachtquartiren nicht durch das transportirende Militair, sondern wo keine Garnison ist, durch die Mitwirkung der Bürgerschaften und Dorf-Gemeinen.

2.) Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Arrestanten, werden von der Gens'darmerie, wenn dies aber wegen Schwäche oder anderweitiger Beschäftigung nicht zuläßig ist, von den Gemeinden, allenfalls unter militairischer Bedeckung transportirt, und hängen im erstern Falle die, der Gens'darmerie beizugebenden Civilbegleiter und deren Anzahl, von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird aber hier noch ausdrücklich bemerkt:

daß es wegen der Ansprüche der Gens'darmerie auf Vergütigung bei denen von ihnen zu leistenden Transporten, bei der bisherigen Verfaßung sein Bewenden behält, und die Gens'darmerie in der Regel nicht berechtigt ist, Transport-Vergütigung zu begehren.

§. 11.

XI. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse, von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station zu bringen.

Bei Civil-Transporten zu Fuß müssen mindestens

zwei	Begleiter	auf	einen	Transportaten
vier	—	—	zwei	—
fünf	—	—	drei	—
sieben	—	—	vier	—

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig.

Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militairtransporten (§. 10.) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterweges behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren,

§. 11.

Skład i inne szczegóły Konwoiu skład konwoiu i liczba Konwoiuiących oznaczoną będzie przez władze Transport wysyłaiącą podług liczby, niebezpieczeństwa i stanu osób transportować się maiących. Z uwagą na porę roku drogę i inne okoliczności, tak iednak aby do pewnego od prowadzenia transportu do nayblizszey stacyi była wystarczaiącą.

Do transportow cywilnych pieszych trzeba naymniey

2	ludzi do konwoiu		1	transportata
4	—	—	2	—
6	—	—	3	—
7	—	—	4	—

i tak daley w stosunku co raz większym; do transportu męszczyzn słabych, kobiet i dzieci można mnieyszey użyc liczby; do innych zaś prócz pieszych i woyskowych transportow (§. 10) potrzeba liczbę konwoiuiących według okoliczności wymiarkować.

Prowadziciel albo Dowodzca transportu, powinien nie tylko starac się o to ażeby liczbę ludzi do Konwoiu wyznaczoną dostał w ciągu transportu w zupełności, — zaczem w przypadku, gdyby który z nich doznac miał w drodze przeszkody ktoraby go od Kontynuowania transportu wstrzymywała, o dostawienie innego w iego mieysce, winien w nayblizszey

in welchen ihm gestattet seyn würde, einen Wagen anzuschaffen (§. 9. Nr. II.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverläßige, unerschrockene; handfeste und gewandte Männer genommen, mithin,

1.) Weiber;
2.) Männer über 60 Jahr alt;
3.) junge Leute unter 18 Jahren;
4.) schwache und unbehülfene Menschen; und
5.) Menschen von zweideutigem, üblem Rufe

durchaus davon ausgeschlossen und dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Wir behalten uns übrigens vor, auf den Transportstationen, für den Fall, daß wir bemerken sollten, daß durch nicht Befolgung der Vorschriften dieses Paragraphen sich hin und wieder Unordnungen ereignen sollten, eine angemessene Anzahl gehörig qualificirter Transporteurs auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Communal-Diensten, oder andere angemessene Vergütigung ein für allemal zu Transporteurs zu ernennen.

Die absendende und resp. Stations-Behörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transport-Kosten und Transport-Dokumente (§. 19. bis 21.) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besondern Bewachung anzuvertrauen

szey wsi lub mieście kogo wypada zarekwirować, — ale też iego iest obowiązkiem domagać się w ciągu transportu, na każdym mieścu wzmocnienia Konwoiu w przypadkach takich, w którychby muwęz do transportu wynaiąć było wolno. (§. 9. No. II.)

Do konwoiu używać należy tylko męszczyzn wiernych, pewnych, odważnych silnych i obrotnych, zaczem.

1. Kobiety.
2. Męsczyzn w wieku przeszłych 60 lat,
3. ludzie młodzi 18 lat nie maiący,
4. słabi i niedołęzni, także,
5. ludzie wątpliwey albo złey konduity.

Koniecznie od tego wyłączeni bydź powinni, a co także względem zastępcow zachowywać potrzeba. Regencyom poruczamy wybór stosowney liczby zdatnych do tego osób na stacyach transportowych, za uwolnieniem ich od osobistych posług gminnych lub udzieleniem stosowney nadgrody.

Władza wysyłaiąca i resp. Władza na stacyi, wyznaczy iednego z nich, na prowadziciela transportu, którego rozporządzeniom wszyscy inni posłuszni bydź muszą, i któremu powierzone będą koszta, i dokumenta transportowe. (§. 19. do 21.)

Czyli i wiakim sposobie poruczyć wypadnie poiedynczych transportatow szczególnieyszey straży każdey oddzielnie z osob konwoy składaiących

sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen, mit Waffen, auf jeden Fall aber, mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen seyn, als Individuen transportirt werden.

cych zaleczeć, to będzie od postanowienia władzy.

Procz tego może władza wysyłaiąca w razie potrzeby wyznaczyc ieszcze urzędnika policyynego, lub innego do dyrygowania transportem, lub też przydac iednego człowieka na koniu do konwoiowania transportu.

Składaiący konwóy powinni w miarę niebezpieczenstwa, liczby transportatow i innych okoliczności, bydź opatrzonemi w broń, w kazdym zas razie winni miec mocne kiie, tudzież kaydany i postronki, z przyczyny uzycia ich w przypadku potrzeby; na reszcie przynaymniey tyle konwuiących powinno bydź w broń opatrzonych, ile będzie osób do transportowania.

§. 12.

XII. Transportkosten.

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1.) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2.) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferde-Miethe in den Fällen der Zuläßigkeit dieser Transportmittel (§. 9.);
3.) die Vergütigung für das Militair bei Militair-Transporten (§. 10.);
4.) Die Bekleidungskosten (§. 17);
5.) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürften;
6.) die zuläßigen Vergütigungen an Gerichts-Polizei- und andere Unter-Officianten;
7.) die Bewachungskosten;
8.) die etwannigen Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren;
9.) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

Digitized by Google

In Ansehung aller dieser Kosten, ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den, unter Nr. 9. gedachten Auslagen, auf Bescheinigung der Ausgabe, und bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden; so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§. 13.

Diese Kosten trägt

I. Der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1.) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Ministerial-Bestimmungen diese Justizbehörde;

2.) wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und

a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;

b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,

aa.) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder

bb.) wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.

3.) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individium ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14.

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andre Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation vorschießen will. Im

ad I. erstern Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartende Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportetappe erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterweges etwa erwachsenen fernern Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurück gehenden Transportaten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschiessen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§. 13.); so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei uns.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7.), so wie die annehmende Behörde, muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anzubringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde, erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen seyn sollte (§. 32.)

§. 15.

Verfahren beim Transporte.

a. Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande geseßlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei

Bei den, von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§. 2.) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverläßig aus den Acten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuförderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§. 16.

b. Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Transportanden.

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sey. (§. 9.)

§. 17.

c. Bekleidung desselben.

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gensd'armerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

§. 18.

d. Anweisung der Transporteurs.

Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche nach Maaßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gensd'armen und dem Militair die zu transportirenden Individuen nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der zum Transporte zu kommandirenden Subjekte gerichtet werden könne.

§. 19.

e. Transportzettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1. das

1) das vollständige Signalement, und
2) die Bekleidung des Transportanden,
3) die Ursache des Transportes,
4) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5) der Bestimmungsort,
6) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers,
7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§. 9.) ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dergl.
8) die, den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effecten und Papiere.
9) Die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung ꝛc.
10) die, wegen des Transportes gegebenen, besonderen Anweisungen (§. 18.) und
11) Tag und Stunde des Abganges des Transportes, genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist
1) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2) nicht blos mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 20.

f. Signalementsexemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24.).

§. 21.

g. Andere Papiere und Effekten.

Der Führer des Transportes bekommt ferner
1) einen Paß, insofern er nöthig ist;
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Acten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die, dem Transportanden abgenommenen, Gelder, Effecten und Papiere.

§. 22.

§. 22.

h. Sicherheitsmaaßregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sichern Führung desselben nöthigen Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher, und Vagabonden, müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportanführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind nur berechtigt, hievon abzugehen wenn

1. der Transportat unterweges die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2. die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte.
3. einer der Begleiter behindert seyn sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4. überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Brechen des Wagens rc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich seyn können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen, und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind;

§. 22.

h.) Szrodki bezpieczenstwa.

Względem bezpiecznego prowadzenia transportu należy przed odeysciem oneyż siosownych uzyc srodkow i oneż rozporządzic.

Zbroniarzy i włoczęgow nie bezpiecznych, silnych i upornych, transportowac zwykle trzeba związanych lub w kaydany okutych. Prowadziciele transportow rządzic się sciele w tey mierze powinni do postanowienia władzy wysyłaiącey, albo władz na stacyach; i wtedy tylko odstąpic mogą od niego.

1. gdyby transportat chciał w drodze uciec albo opierał się.
2. gdyby nadchodząca noc zwiększac miała obawe ucieczki.
3. gdyby, ktorego z konwuiących przypadek iaki wstrzymac miał od dalszego transportowania i na miesce iego inny zaras nie mogł bydź stawiony.
4. gdyby w. ogolnośći niespodziewane iakie zdarzenie n. p. złamanie wozu i. t. d. koncem zabazpieczenia transportata tego wymagało.

Przed oddaniem Transportata wręce Konwoiuiących należy go wich przytomności iak nayscisley zrewidowac, one muż wszelkie narzędzia, ktoreby ma ucieczke, ułatwic i wszelkie papiery mogące ma bydź w ucieczce pozyteczne, tudzież pientądze gotowe odebrać, i wszystko to prowadzicielowi transportu oddac. Zboycom, rozboynikom i złodzieiom

oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art ausgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23.

i.) Führung des Transportes.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11.) oder Fesselung (§. 22.) zu sichern; oder einen Wagen zu nehmen (§. 10); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27: verfahren werden.

§. 24.

k.) Betragen der Begleiter auf dem Transport.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, und

om lub innym wielkim zbrodniarżom i niebezpiecznym włoczęgom ktorży iuż dawniey z transportu zbiegli, albo szczegolnieysza obawe ucieczki stwierdzaią, może bydź za uznaniem władzy wysyłaiącey i z uwagą na zdrowie, głowa całkiem albo w oczy wpadniącym sposobem, ogolona. O wyslac się maiącym transporcie powinna władza wysyłaiąca ile moznosci wprzód uwiadomić władze w mieyscu przeznacenia albo władze na nay bliższych stacyach.

§. 23.

i.) Prowadzenie transportu.

Transport iść powinien bez przerwy, bez względu na dnie niedzielne i uroczyste, i ile możności tak bydź urządzany aby ieszcze przed wieczorem stanął na stacyi.

Jezliby nadspodziewane zdarżenia stawiły się temu na przeszkodzie w tedy zalcześ będzie od prowadziciela przenocowac na iakiem mieyscu posredniem, albo transport wzmocnieniem Konwoiu (§. 11.) lub skrępowaniem transportata (§. 22.) zabezpieczyc, albo też na reszcie wóz wynaiąc. (§. 10.) w razie pierwszym, należy transportata oddac zwierzchności co się tyczy strożowania go, postąpic sobie wedle przepisu §. 27.

§. 24.

k.) Sprawowanie się konwoiuiących na transporcie.

Konwoiuiący, albo prowadzaiący powinni się na transporcie zachowywać scisle w ogolności podług ni-

den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben und leztere besonders in Wäldern oder andern gefährlicheren Gegenden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen; ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht,

nieyszey instrukcyi i w szczegolności podług informacyi im się udzielic maiącey i zalecen prowadziciela transportu; mianowicie zas naymocnieyszą dawac bez przerwy baczność na transportatow ich sprawowanie się i podwaiac ią szczegolni w borach i w innych niebezpiecznych okolicach i tak wtey mierze, iako też we wszystkich innych ucieczkę ułatwyc mogącycli okolicznościach przed sie brac wiadome srodki bez pieczenstwa.

Konwoiuiący niepowinni rozmawiac z transportatami o ich występku i położeniu okolicy wktorey się znayduią, ani też im dozwalac rozmowy między sobą lub w ogólności z ludzmi nieznaiomymi w drodze; transpartatow maiących z sobą znaiomość, trzeba ile możności rozłączyc; konwoiuiący nie powinni naymnieyszey rzeczy od transportatow kupowac, zamieniac ani też podarunkow przyymowac, kto na wozie będzie transportowany nie powinien z niego bez konieczney potrzeby schodzic a skoro zeydzie, winien bydz wtedy iak naymocnicy strzeżony a nawet w miarę potrzeby skrępowany lub na postronku prowadzony. Prowadzaiącym ostro zakazuie się spac w czasie transportu; bez zezwolenia prowadziciela żaden z Konwoiuiącyeh nie powinien się oddalac od transportu. Transport także nie powinien bez potrzeby wstępowac do karczem i tylko w zwyczayney godzinie obiadowey wstąpic mu wolno a wtedy trans-

wacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gensd'armen und Gemeinden; wobei die §. 20. gedachten Signalements zugebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gensd'armen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

portat powinien bydź wedle okoliczności iak nayscisley ſtrzeżony i nalezycie w kaydany okuty lub ſkrępowany.

Jeżeliby ktory z transportatow chciał uciec lub uciekł, trzeba wtedy wszelkich ſil użyc, aby go od ucieczki wſtrzymac lub też znowu złapac, nalezy go wtedy okuc w kaydany lub ſkrępowac, albo wrazie potrzeby uzyc w nayblizszym mieysću woza do dalszego transportu. Skoro ktory ucieknie, trzeba dozór nad pożoſtalemi wzmocnic, albo ich związac i wzelkie przed ſię wziąsk środki do przytrzymania zbiega, udaiąc ſię natych miaſt za nim w pogoń albo rekwiruiąc nayblizsze zwierzchności, żandarmow i Gminy, do czego wspomnionych w §. 20. rysopisow uzyc nalezy; konwoiuiącym nikt wsparcia i pomocy odmowic nie może. Dowodzća albo Prowodziciel transportu o kazdym zbiegu donieść nayblizszey i kazdey następney zwierzchności na drodze transportowey tudzież kazdemu Zandarmowi i soltysowi azeby i oni dopełnic także mogli obowiązku ścigania go liſtami gończymi i wysłaniem ludzi w pogoń.

Es werden die Behörden hier zugleich auf die Verfügung des 27. Breslauer Amts-Blatts Nro. 187 pag. 304. bis 307. für das Jahr 1814. hingewiesen, welche auch im 36. Amts-Blatt derselben Behörde sub Nro. 266. pag. 416. und 417. des Jahres 1815. republicirt wurde, und welche das Verfahren vorschreibt, welches im Fall der Entweichung eines Verhafteten in Ansehung der zu erlaßenden Steckbriefe befolgt werden muß.

§. 25.

I.) Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit, ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen Gegenden, darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

§. 25.

I.) Obchodzenie się z transportatuimi.

Z transportantami potrzeba się w prawdzie obchodzic z ostrośćią, jakiey bezpieczeństwo transportu wymaga ale bez zbytniey surowośći.

Jaki wzgląd na ich zdrowie miec trzeba w tey mierze już wyżey postanowiono, na transporcie winien im bydź dozwalany potrzebny spoczynek, w ciągu ktorego należy na nich dawac baczność przyzwoitą, w boru zas, na drodze bez ludney i winnych ucieczce sprzyiaiących okolicach, nigdy im spoczynku dozwalac nie trzeba.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den, darüber vorhandenen, oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizeigefängnisse unterm 12. August 1815 erlassener, unten abgedruckten, Circulars des Polizei-Ministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten und, außer dem Falle der Widersetzlichkeiten, und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams ꝛc. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen. Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

Prowadzaiącym nie wolno krzywdzic transportatow to iest prowadzonych, ani ich tez bic, oprocz gdy się opieraią, lub uciec usiłaią, w ktorym to razie iednak zadnego zbytku dopuszczac się nie powinni o opieraniu się, nieposłuszeństwie i. t. d. transportatow doniesc owszem należy władzy nayblizszey stacyi Koncem ich ukarania.

Obowiązkiem iest także prowadzaiących zastaniac i zabezpieczac transportatow od pokrzywdzeń z strony pospolstwa.

§. 26.

m.) Ablieferung des Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte, oder wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem an seine Stelle tretenden Orte, (§. 7.) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat; der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache, oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gensd'armerie, des Militairs, oder der Gerichts- oder Polizei-Officianten genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

§. 26.

m.) oddanie transportata.

Prowadzony albo Transportat oddany bydź powinien na stacyi albo też, ieżeli sey dosięgnac nie można, w miescu stacyą zastępuiącym nie officyalistom nizszym ale władzy policyyney o ktorey prowadziciel transportu zgłosic się i dalszych iey rozkazow o czekiwac iest obowiązany; do poki to wypełnionym nie zostanie transportat powinnien bydź oddany na Hauptwach albo do Aresztu, lub tez strzeczony scisle przez konwoy a w razie po trzeby przez żandarmeryą, woysko i officyalistow sądowych lub policyynych.

Na kazdey stacyi potrzeba transportata, przed oddaniem go, dokładnie zrewidowac, cedułę transportową, przey rzec, i uchibienia, iakie w niey zachodzic mogą, sprostowac, zapisuiąc przytym na teyże samey cedułe zaszłe na transporcie zmiany, takze czas przybycia i powody spóznienia się transportu.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Acten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§. 32.) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effecten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Acten, Gelder und Effekten einen Empfang-Schein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 27.

n.) Bewachung.

Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Rescripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren, der Regel nach in den Civil-Gefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Concurrenz des Militairs, in unbequartierten Orten aber auf die, dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminal-Gefängnissen aufzubewahren.

§. 27.

n.) Strózowanie.

Władza na stacyi obowiązana iest starac się o pewne i przyzwoite strózowanie transportata; stosownie do Reskriptu Dyrektoryalnego zdnia 12. Marca 1805 powinien on bydź strzezony pod czas noclegu zazwyczay w więzeniu cywilnym, w miastach garnizowych w razie potrzeby za pomocą woyska, a w miescach, gdzie woyska niemasz, w sposobie iakiego tam ze do strzeżenia więzniow uzywaią.

Zbrodniarzy zaś wiebezpiecznych miescic należy w więzeniach kryminalnych.

§. 28.

o. Weiterer Transport.

Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel seyn.

§. 29.

p.) Ablieferung am Bestimmungs-Orte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze, oder sonst entgegen geschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. verfahren.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

a.) Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten, und Schulzen, mit gehöriger Ach-

§. 30.

m.) Postanowienia ogólne.

a. dopełniane rekwizycyy transportow.

Transporty powinny bydź wszędzie przez kazdego a szczegolniey

tung

tung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§. 31.

b.) Transport-Anweisungen.

So wie §. 18. und 24. bereits vorgeschrieben ist, wie die Behörden, welche Transporte absenden, die Transporteurs umständlich instruiren müssen, auf welche Art sie sich auf dem Transporte selbst zu benehmen haben, so wird ihnen auch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den Transporteurs vor der Absendung, so wie bei der Ankunft denen Wächtern, welche die Transportaten an den Stationsplätzen bewachen müssen, jedesmal besonders bekannt zu machen:

daß, wenn sie den Transportaten auch nur aus Fahrläßigkeit entspringen lassen, sie außer denen §. 32. ihnen erwachsenden Nachtheilen, noch eine ihrem Verschulden angemessene Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

§. 32.

c.) Bestrafung der Nachläßigkeiten und Vergehen.

Diese und die im §. 31. gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachläßigung der darin enthaltenen Vorschriften, ist mit angemessener Strafe zu beahnden und bei

przez zwierzchności i sołtisow znależyta uwagą przyymowane, rekwizycye pro wadziciela transportu winny bydz dopełniane z chęcią i pospiechem i w ogolności transportom wszędzie wsparcie i pomoc udzielana. Konwoiuiący zas transport winni się na wzaiem skromnie zachowywac, i nie bydź powodem do uzaleń sprawiedliwych, inaczey bowiem surowo nkaranymi zostaną.

§. 31.

b. Informowanie względem transportow.

Już w §. 18. i 24. rozkazans iest iak władze te ktore transporty od syłaią postępowac maią iakie konwoiuiącym powinny dawac instrukcye sprawowania się pod czas transportowania, oprocz tego na nich iescze te powinność kładziemy zeby tak konwoiuiącym przed odeysciem ich, iako i też Wachtarzom albo strożom, ktorzy na stacyach transportatow pilnowàc maią. Oznaymiły że iezeli ktorzy chocaż tylko zniedbałości albo nieostrozności ieym ucieczenie tylko te §. 32. wyznaczone podniesą szkody ale oprocz tego ieszcze aresztem karani będą.

§. 32.

c. ukaranie zanadbań i uchybień.

Instrukcya ninieysza tudzież instrukcye §. 31. dane i wszelkie inne powinny bydź z iak naywiększą punktualnością i iak naysciesley wykonywane, naymnieysze zaniedbanie przepisow niemi obiętych przyzwoicie karac należy a w razie większych gro-

grober Nachläßigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen, Kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen, verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrläßigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien rc. tragen, auch dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§. 14.), Transportkosten ersetzen; überdem sind nachläßige Transporteurs von fernern Transporten auszuschliessen, und auf ihre Kosten durch zuverläßige Stellvertreter zu ersetzen.

zaniedbań faworyzacyy i porozumień szkodliwych postąpić sobie wedle prawa kryminalnego.

Konwoiiący, ktorzy transportatowi dozwolą na transporcie uciec, choćaż im naymnieyszy tylko stopień niedbałości za winę poczytany zostanie, utracą oproczkar, czy to administracyynie czy też Kryminalnie zawyrokowac się maiących, prawo do swey należytości transportowey, i będą winni ponieść koszta nadgrody i. t. d. koncem pochwyczenia zbiega płacone, tudzież zwrocić koszta transportowe przez wierzchność ich forszusowane, ktorych zwrotu inaczey (§. 14.) pozyskać by nie mogła; procz tego niedbali konwoiiący od dalszych transportow wyłączeni i na miesce ich zastępcy godni zaufania, na koszt ich przyięci zostaną.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachläßige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und dem Befinden nach, strenger zu bestrafen und in die, durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen.

§. 33.

d.) Transportkontrolle.

Denen Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorf-Behörden, so wie die Schulzen, in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrolliren und die dabei vermerkten Vernachläßigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder in besonders bedeutenden Fällen uns zur Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie sich selbst verantwortlich machen. Damit wir jedoch von allen Fällen der Art bestimmte Nachrichten erhalten, haben die Landräthlichen Officia, Polizei-Behörden und Magisträte bei Einreichung der monatlichen Gefangen-Listen jedesmal zu bemerken:

welche Arrestanten und Transportanten entsprungen sind, wer sich dabei nachläßsig gezeigt, und wie derselbe bestraft worden ist.

Uebrigens verweisen wir sämmtliche Polizeibehörden auf die im 30. Stück des vorjährigen Amtsblatts pag. 349 und 350. publicirte Verordnung, wegen des Transports der Vagabonden ins Correctionshaus zu Schweidnitz.

VII. 246. Januar c. Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Charte

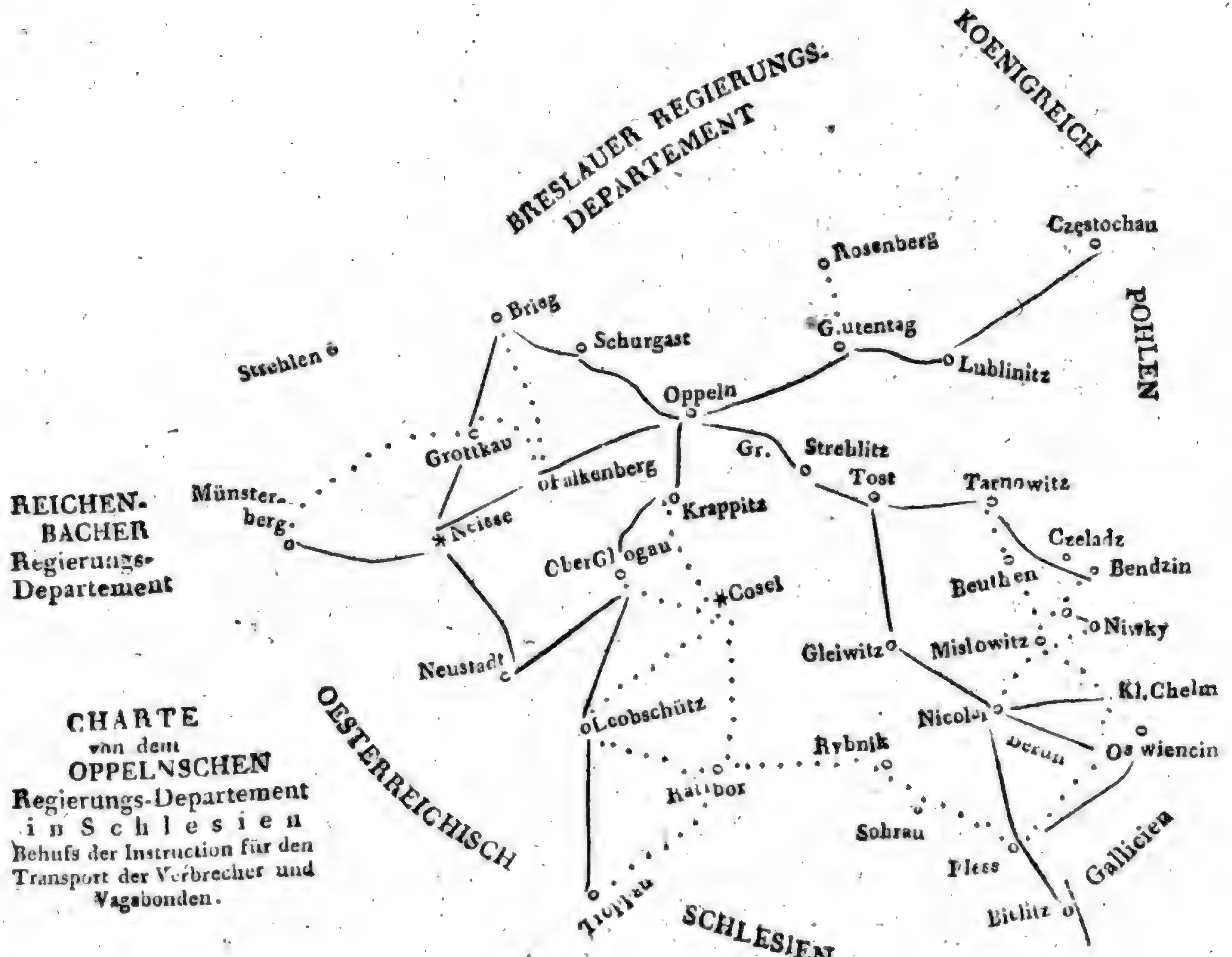
KOENIGREICH
POHLEN
BRESLAUER REGIERUNGS-
DEPARTEMENT
Częstochau
Rosenberg
G.utentag
Lublinitz
Brieg
Schurgast
Strehlen
Oppeln
Gr.
Strehlitz
Tost
Tarnowitz
Czeladz
Bendzin
Beuthen
Niwky
Mislowitz
Gleiwitz
Kl.Chelm
Nicolai
Oswiencin
Grottkau
Falkenberg
Krappitz
Münster-
berg
Neisse
OberGlogau
Cosel
Neustadt
Leobschütz
Rybnik
Ratibor
Sohrau
Pless
Bielitz
Troppau
Gallicien
OESTERREICHISCH
SCHLESIEN
REICHEN-
BACHER
Regierungs-
Departement
CHARTE
von dem
OPPELNSCHEN
Regierungs-Departement
in Schlesien
Behufs der Instruction für den
Transport der Verbrecher und
Vagabonden.

No. 78. Bekanntmachung, die Behandlung der Polizei-Gefangenen, und die Beschaffenheit der Gefängnisse, betreffend.

Mit Bezug auf die §. 25. der vorstehenden Instruction allegirte Verfügung Eines hohen Polizei-Ministerii vom 12. August 1815. machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Beachtung nochmals bekannt.

§. 1.

Polizei-Beamte dürfen keinen Gefangenen thätlich mißhandeln, oder vom Pöbel mißhandeln lassen. Den Fall, der durch andere Mittel nicht abzuwehrender Widersetzlichkeit abgerechnet, müssen sie sich alles Schlagens und anderer thätlicher Behandlung enthalten.

§. 2.

Die Aufbewahrung der Kleider und anderer Effekten der Verhafteten ist Pflicht der Polizei-Beamten.

§. 3.

Die Polizei-Gefangene müssen nicht unmittelbar nach der Arretirung in das Gefängniß, sondern zuvor an den Polizei-Dirigenten oder dessen Stellvertreter zum Verhör und zur weiteren Verfügung gebracht werden, den Fall ausgenommen, wo ein Polizei-Contravenient bei Nachtszeit flagranti betroffen wird, wo dann ein solcher, wenn er nicht verlangt, sofort vor den Polizei-Dirigenten geführt zu werden, außer dem Fall eines wirklichen Verbrechens nicht ins Gefängniß gebracht, sondern im Wachtzimmer aufbewahrt werden muß, und der Polizei-Dirigent die Pflicht hat, die Untersuchung am nächsten Morgen gleich vorzunehmen.

§. 4.

Die polizeilichen Untersuchungen müssen in Arrestfällen nicht verzögert, vielmehr ganz vorzüglich beschleunigt werden.

Um zu beurtheilen: ob die Behörden ihre Pflichten erfüllen, werden die monatlich einzureichenden Gefangenlisten geprüft, und nicht nur die Fälle geahndet, wo Nachläßigkeiten bemerkt werden, sondern auch die Nachläßigen dem hohen Polizei-Ministerio angezeigt werden.

§. 5.

Die Polizei-Gefangenen dürfen mit den Kriminal-Gefangenen nicht zusammen aufbewahrt werden, sondern in einem eignen Locale.

§. 6.

Die Gefängnisse müssen reinlich und gesund seyn, für die ärztliche und chirurgische Pflege der Gefangenen muß gesorgt und ihnen Strohsäcke nebst wollenen Decken gegeben werden.

§. 7.

§. 7.

Gefängniß-Beamte haben die ihnen übergebenen Gefangenen zwar mit Ernst zu behandeln, aber nicht zu mißhandeln; ihnen unter keinem Vorwande Geld oder andre Sachen abzupressen; und durchaus keine außerordentliche Belohnungen anzunehmen.

§. 8.

Die Gefängniß-Beamten dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizei-Dirigenten, niemanden den Zutritt zu den Gefangenen erlauben, oder ihnen einen Briefwechsel gestatten. Die Gefängnisse und Gefangenen sind aufmerksam zu visitiren. Auch Schreibmaterialien dürfen keinem Gefangenen ohne Genehmigung des Polizei-Dirigenten zugelassen werden.

§. 9.

Die Polizei-Dirigenten müssen die Gefängnisse theils selbst, theils durch ihre Untergebene, so oft und genau als möglich visitiren, und zwar wöchentlich wenigstens einmal und unerwartet. Dabey müssen die Gefangener über ihre Behandlung befragt und diese Frage auch bei dem Verhör vor der Entlassung im Protocoll vermerkt werden.

VII. 246. Januar c. Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 79. Bekanntmachung, betreffend die fortdauernde Verbindlichkeit der Kommunen zur Fuhren-Gestellung in besondern Fällen.

Die Paragraphen 9. 12. 16. und 23. der heut publicirte Transport-Instruction, erwähnen der zu gestellenden Fuhren beim Transport von Verbrechern und Vagabonden.

Dieses veranlaßt uns generell zu bemerken:

Daß von demjenigen Vorspann, welcher früher, vermöge allgemeiner Landespflicht gestellt werden mußte, und welcher durch das Edict vom 28. Oct.

Nro. 79. Uwiadomienie, względem obowiązku Gmin do odstawienia fur w szczególnych przypadkach.

W §§. 9. 12. 16 i 23. dziszay publikowaney instrukcyi generalney względem transportu zbrodniarzy, spomniono fur, ktorych dla transportowania zbrodniarzy i włoczęgow od stawione bydź maią.

To nas pobudza deklarowac że tych podwod albo Forszpanow, ktorcych dawni z ogolney powinnośći kraiowey dane bydź musiały, i ktore Edyktem 28. Pazdziernika R. 1810. znie-

1810. aufgehoben worden ist, der Vorspann wohl unterschieden werden muß, welcher den Gemeinen als Kommunal-Last, nach der Bestimmung §. 37. Nr. 8. Tit. 7. P. II. des allgemeinen Landrechts obliegt

Dieser ist keinesweges aufgehoben, und darf mithin eben so wenig verweigert werden, als die Fortbringung der in die Landarmen und Corrections- oder Zuchthäuser einzuliefernden Bettler, Landstreicher oder Sträflinge, in so fern diese zu Fuß nicht transportirt werden können, und dürfen.

In Absicht der Vergütigung für diesen noch fortdauernden Kommunal-Vorspann, bleibt es lediglich bey der in Schlesien üblichen Verfaßung.

VII. 246. Januar. c.

Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

zniesionym zostały, pomieszac nie trzeba tym, ktory z powinności gminu podług §. 37. Nr. 8. Tit. 7 P. II. Zbioru Praw dany bydź musi.

Ten nie iest zniesiony i dac go zadna się nie powinna sprzeczac Gromada, dla transportowaniu żebraków, tułaczow albo złoczyncow, ktorych do domow poprawy albo wcale do Cuchthausu władze odsylaią i ktorzy albo pieszo chodzic nie mogą albo nie smią.

Względem nadgrod za taki dany Forszpan z powinności Gminskiey pochodzący zostaie przy zwyczaiu dawnieyszym Szląskim.

VII. Jan. 173.

Opole d. 26. Lutego 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

Nro. 80. Nachträgliche Bekanntmachung, wegen anderweitiger Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Departement garnisonirenden Truppen.

Unterm 20. Februar c. ist bereits bekannt gemacht: daß eine zweite Licitation, wegen Verdingung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs im Oppelnschen Regierungs-Departement für die Zeitperiode vom 1. Juli d. J. ab, auf den 19. dieses anberaumt worden. Die Entrepreiselustigen werden indessen noch nachträglich benachrichtiget, daß, wenn in diesem Termine ganz billige und annehmbare Forderungen gemacht werden, die unterzeichnete Königliche Regierung nach den Umständen, dem Billigst- und Mindestfordernden die von ihnen übernommenen Lieferungen bald zuzuschlagen, höhern Orts authorisirt ist.

P. II. 582. März. Oppeln, den 6. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Camell.

Amts-Blatt der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 18. März 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 81. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen in Defraudations- und Contraventions-Prozessen gegen minorenne und unter väterlicher Gewalt stehende Personen.

Da nach den Gesetzen minorenne und unter väterlicher Gewalt stehende Personen sich ohne Beistand ihrer Eltern oder Vormünder vor keiner Behörde gültig auslassen können; so werden sämmtliche untergeordnete Behörden des hiesigen Departements hiermit angewiesen:

bei den Untersuchungen der Defraudationen und Contraventionen, welche von minorennen Personen begangen worden, oder wenn selbige sonst abgehört werden müssen, jederzeit die Eltern oder Vormünder mit zuzuziehen und diese gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht zu lassen.

V. 758. Februar. Oppeln, den 18. Februar 1817.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 82. Bekanntmachung, wegen der Stempelfreiheit der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte.

Mit Rücksicht auf die Instruction zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 17. October 1811. sollen alle Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte stempelfrei gelassen werden, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung, oder gegen baare Vergeltung geschieht; als welches in Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung vom 14. Januar c. hierdurch bekannt, gemacht wird.

V. 753. Febr. Oppeln, den 19. Februar 1817.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 83. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Servis-Verabreichung an die Ehefrauen der Staabs-Capitains und Staabs-Rittmeisters.

Durch die Bekanntmachung im hiesigen Amts-Blatt Stück XXXV. ad No. 280. pro 1816 ist festgesetzt worden: daß die activen Capitains und Rittmeister auf den Servis der Compagnie- und Escadrons-Chefs sämmtlich Anspruch haben; weil die ehemalige Abtheilung der Premier- und Staabs-Capitains und resp. Rittmeister aufgehoben ist.

Hieraus folgt nun aber auch: daß wenn die Männer zu Felde stehen, den Ehegattinnen der Capitains und Rittmeister zweiter Classe, die früher in diesem Falle den halben Servis ihrer Männer zu erhalten gehabt, solcher nicht mehr gezahlt werden darf, wornach also die im Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Breslau vom Jahre 1815, Stück XLVIII. No. 336. enthaltene Bestimmung vom 27. Novbr. d. a. als aufgehoben zu betrachten, und der Anspruch der Ehegattinnen aller Capitains und Rittmeister auf Servis, wenn ihre Männer im Felde stehen, völlig erlöschen ist.

Hiernach haben die Magisträte und Servis-Deputationen hinsichtlich der Ehegattinnen der bei der mobilen Armee in Frankreich sich befindenden Capitains und Rittmeister sich zu achten, dagegen aber behält es dabei sein Bewenden: daß die bei den Brigaden angestellten Auditeurs den Servis eines ehemaligen Staabs-Rittmeisters erhalten.

I. Abth. IV. 494. Febr. Oppeln, den 22. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 84. Bekanntmachung, die Ertheilung der Paßier-Zettel und Frachtbriefe auf das aus den Königl. Factoreyen resp. erkaufte oder zum Transport übernommene Salz.

Um etwanigen Mißdeutungen vorzubeugen, wird hiermit das Publicandum vom 19. December vor. Jahres im Amts-Blatt Stück XXXV. No. 272., worin es unter andern heißt:

daß alles Salz, was ohne Paßier-Zettel in den von den Factoreyen ertheilten Frachtbriefen auf dem Transport betroffen wird, in Beschlaggenommen werden soll,

dahin näher verdeutlichet:

daß alles Salz, was ohne einen in jenem Publicando näher bezeichneten Paßier-Zettel, oder insofern dasselbe für Königl. Rechnung transportirt wird, ohne einen von der absendenden Factorei ausgestellten Fracht-Brief auf dem Transport betroffen wird, in Beschlag zu nehmen ist.

Es ist ferner höheren Orts nicht für nöthig erachtet worden: daß wie es in dem Publicando vom 19. December pr. vorgeschrieben ist, auf den an ausländische Salz-Käufer zu ertheilenden Paßier-Zetteln vermerkt stehe: „zum Debit ins Ausland", indem einem jeden ohne Unterschied erlaubt ist, das aus Königl. Factoreyen erkaufte Salz Abgabenfrei außer Landes zu führen. Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Accise- Zoll- und Grenz-Beamten wiederholt aufgegeben, der Abgabefreien Ausfuhr des aus Königl. Factoreyen erkauften Salzes keine Hindernisse in den Weg zu legen.

XIII. Febr. 224. Oppeln, den 24. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 85. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armerie der Servis gleich den Capitains und Rittmeistern des stehenden Heeres verabreicht werden soll.

Es hat bis jetzt den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armerie überall nur der, für die sonstigen Staabs-Capitains und Staabs-Rittmeister im Servis-Regulativ ausgeworfene Servis vergütet werden dürfen.

Da indeß höhern Orts den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armerie der Servis, gleich den Capitains und Rittmeistern des stehenden Heeres zu bewilligen be-

funden worden, jedoch mit der Beschränkung: daß sie dagegen verpflichtet seyn sollen, sich ohne weitre Zuschüße, und ohne sonstige Belästigung der Commune, die Wohnung und Wohnungs-Bedürfnisse selbst zu beschaffen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben nach dieser Bestimmung die Magisträte und Servis-Deputationen sich zu achten.

I. Abth. IV. 576. Febr. Oppeln, den 24. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 86. Die Vorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung des Scharlachfiebers werden in Erinnerung gebracht.

Obgleich durch unsere Verfügung vom 11. Oct. v. J. (conf. Oppelnsches Amtsblatt pro 1816. Stück 26. Nr. 201. Pag. 297.) die früher Seitens des vormaligen Königl. Ober-Collegii Medici et Sanitatis emanirte Instruction vom 5. September 1801., wie beim allgemein herrschenden Scharlachfieber zu verfahren, nochmals zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht worden, so scheinen doch die darin gegebenen Vorschriften nicht überall genau in Anwendung gebracht und das Weiterumsichgreifen dieser Krankheit durch Ansteckung mit Nachdruck verhindert worden zu seyn, auch mag hie und da die Vernachläßigung der mit dieser Krankheit befallenen Kinder ihren Tod an den Folgen dieser Krankheit, der Wassersucht, veranlaßt haben.

Wir finden uns daher veranlaßt, zu obiger Instruction noch nachstehende Vorschriften zur Verhinderung der Verbreitung des Scharlachfiebers öffentlich be-

No. 86. Instrukcya iakim sposobem Febrze szarlatowey zapobiedź trzeba.

Chocaż przez obwieszczenie nasze 11go Pazdziernika R. p. datowane (patrż Dziennika naszego Rok. 1816 w No. 201. na stronie 297) inż Instrukcya 5 Wrzesnia R. 1801. Towarzystwa naywyższego dawnieyszego zdrowiem ludzkim zatrudniaiącego się, od nas publikowana została: iaką niby kazdy przy chorobie Febry szarlatowey postępowac powinien ostroznością, to przecie się zdaie, iak gdyby te w tym uwiadomieniu zarekommendowane ostróżności, nie wszędzie obserwowane były, bo choroba się rozszerzyła, i nie iedno dziecie przez niedbałosc rodzicow na wódnistą puchlinę umarło.

Nayprzod daiemy do uwagy że też w ten czas, kiedy choroba bardzo letka się bydźzdaie, chory przecie 4 tygodnie w łożku Koniecznie zostać musi, i też i w lecie przez 6 tygodnie z izby wychodzic nie smi, poniewazita choroba chocż się zdaie bydź

kannt, und das Publikum zur Befolgung derselben besonders aufmerksam zu machen.

Zuförderst wird bemerkt, daß auch bei dem gelindesten Anfall dieser Krankheit der Kranke wenigstens 4 Wochen das Bette, und sogar im Sommer und mithin noch um so mehr in dieser Jahreszeit 6 Wochen die Stube hüten muß, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfriesel die obengedachte Wassersucht entsteht.

Diese Zeitbestimmung ist nothwendig, weil das Abschuppen der Haut in einzelnen Fällen auch länger als diese Zeit, in welchen Fall auch um so länger die Stube gehütet werden muß, hindurch dauert, und der Ansteckungsstoff an den Kleidern, den Betten und der Wäsche rc. wenn dieselben nicht vorher recht sorgfältig gereinigt worden sind, auch längere Zeit hindurch sich wirksam erhalten kann.

Hierauf machen wir Aeltern und Schullehrer besonders aufmerksam, für welche letztere wir noch hinzusetzen, daß es in der Zeit herrschender hitziger Ausschlags-Krankheiten nothwendig ist, jeden von Fieberzufällen ergriffenen Schüler bis zur nähern Entwickelung des Krankheits-Charakters von den Unterrichts-Zimmern entfernt zu halten, so wie auch bei Eltern mehrerer Kinder wenn auch nur eins derselben am Scharlachfieber erkrankt darnieder liegt, die übrigen Kinder dieser Eltern nicht in die Schule oder zu Besuchen geschickt werden können.

Nach überstandener Krankheit und vollkommnen beendigtem Abschuppen, dürfen die Wiedergenesenen zum freien Umgange mit Ansteckungsfähigen nicht zu-

bydź letka przez oziembienie wodnist zą sobą pociągnąc może puchlinę.

To długie bawienie w izbie bardzo potrzebne iest, ponieważ łuszczenie skory tak długo trwa i czasem ieszcze dłuzey, więc i choruiący też w izbie zostac musi, ponieważ zarazliwa materya w Saknia pierzynach i bieliznie do póki się zatrzymnie, do póki rzeczyte iak nayostrożni chędożone nie będą.

Na to rodzice i szulmaistrowie albo szkolni po wsiach dobry powinni dawac pozór, i ostatnim ieszcze oprócz tego daiemy do uwagy, zeby dzieci na wyrzut choruiących, pod czas choroby do Szkol nie przyymowali. Rodzice zas, gdyby też iedno tylko na Febre szarlatową choruiące mieli dziecie, to resztę dzieci chocaż ieszcze zdrowych ani do szkoły ani do nawiedzenia innych dzieci wysiłac pod czas choroby nie maią.

Po skonczoney chorobie i wyłaszczeniu skory dziecie takie prędzey do obcowania z inszemi dziecimi przypuszczone bydź nie smi, aż suknie bielizna i pierzyny i w ogólnosci izba i rzeczy wnich, zupełnie chędozone i przewietrzone nie będą.

Jeżeli dziecie takie umrże to przy chowaniu onegóż wszystkie ostrożnośći policyyne ktore przy zarazliwach chorobach bądz iakiego kolwiek gatunku przepisane są, uzywane bydź muszą.

Od-

gelassen werden, wenn ihre Kleider, Wäsche, Betten und überhaupt ihr Krankenzimmer, Geräthe rc. nicht vorher nach der bekannten Vorschrift vollständig gereinigt, und ausgelüftet worden sind.

Bei Todesfällen am Scharlachfriesel dürfen die bei der Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen vorgeschriebenen polizeilichen Anordnungen keinesweges unbeobachtet bleiben und zwar ohne Unterschied ob der Scharlach-Ausschlag von einem nerviösen oder tiphösen Fieber begleitet gewesen ist oder nicht.

Von den Herrn Aerzten wird nicht besorgt, daß dieselben die zur Verhütung dieser Krankheit durch ihre Besuche nothwendige Vorsicht unberücksichtigt lassen werden.

Bei der Masern-Krankheit, die im hiesigen Regierungs-Departement ebenfalls hie und da zu grassiren anfängt, wird dieselbe Vorschrift in allen Beziehungen nicht minder anempfohlen.

IX. 228. Dcbr. Oppeln, d. 26. Febr. 1817

Königl. Preuß. Regierung. 1ste Abth.

Od Jmc Panow Lekarżow się spodziewac mozna że i oni sami wszystkie te używac będą ostroznośći ktore tak bardzo potrzebne są.

Choroba, odrą narwana też i w Departamencie naszym panowac zaczyna. Zalecamy przy tey okazyi kazdemu obywatelowi na odrę choruiących osob maiącemu, aby iak nayostrozniey i też temi osobami postępował.

IX. Dcbr. 228.
Opole d. 26. Lutego 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

Nr. 87. Bekanntmachung, die Ausrottung der Wölfe und die dafür bewilligten Prämien betreffend.

Nach Maaßgabe der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz vom 17. Januar d. J., wird hierdurch bekannt gemacht: daß wegen der bedeutenden Vermehrung der Wölfe und der dringenden Nothwendigkeit, selbige zu vertilgen, und bei der Ueberzeugung: daß letzteres vorzüglich durch angemessene Prämien für erlegte Wölfe erreicht wird, diese allgemein vom

No. 87. Uwiadomienie, względem wyniszczenia wilkow i względem nadgród za to przy obiecanych.

Za rozkazem Jw. Grafa de Bulow Ministra Finanzow 17 Stycznia b. R. publikowanym oznaymuiemy Ninieyszym: że nadgroda za zabytych wilkow wyznaczona iest poniewaz się bardzo rozmnozyły i potrzeba każe żeby ich wytępic. kazdy niby ktory wilka zabye, następuiącą nadgrodę odbierże.

a.

1. Januar 1817 ab, folgendermaaßen bestimmt worden sind:
a.) für eine alte Wölfin = 12 Rthl.
b.) = einen alten Wolf = 10 —
c.) = einen jungen Wolf vom 1. Juni bis Ende Sept. 8 —
d.) = einen Nestwolf = 4 —
e.) = einen ungebornen Wolf 1 —
gleichviel auf welche gesetzlich erlaubte Art sie erlegt sind. Es muß jedoch hierbey dahin gesehen werden, daß zu Vermeidung von Unterschleifen, die erlegten Wölfe gleich nach der Erlegung, jedesmal ganz, und nicht blos deren Bälge vorgezeigt und ihnen sodann die Gehöre oder Ohren abgeschnitten werden.

Nach diesen Bestimmungen, können die in Rede stehenden Prämien für erlegte Wölfe liquidirt und deren Auszahlung aus der Regierungs-Haupt-Casse gewärtiget werden. Das bisherige Verfahren hierüber bleibt bestehen.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich empfohlen, alle übrigen Maaßregeln zur Vertilgung der genannten Raubthiere zu ergreifen, welche nach den Local-Verhältnissen Anwendung finden können.

IV. 268. Februar.

Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königliche Preuß. Regierung.

a. Za ſtarą wilczycę 12 Tal.
b. Za ſtarego wilka 10 —
c. Za młodego wilka od 1go Czerwca aż do oſtatniego Wrzesnia 8 —
c. Za wilka dopiero ulągnionego 4 —
d. Za wilka w żywocie matki zabytey ieszcze ſię znayduiącego 1 —
Zabcie ich niech naſtąpi bądź iakim Kolwiek prawnym sposobem.

Przytym kazdy uwazac powinniem żeby dla uniknienia oszukanſtwa zabyty wilk w całości był pokazany a nie tylko ſkora iego, ażeby ſłuchy albo uszy, iego po pokazaniu onegoż urznięte zoſtały.

Podług tych uſtanowień wyznaczone nadgrody za zabyte wilki likwidowane bydź mogą, i głowna Kaſſa Regencyyna ich zapłaci. Poſtępowanie dawnieysze w walorże swoim zoſtaie.

Przytym też zalecamy zeby kazdy, w swoiey mocy maiących uzywał szrodkow, do wyniszczenia tego Publiczności szkodliwego zwierza.

IV. 268. Febr. Opole, d. 26. Lutego 1817.

Krolewſka Pruſka Regencya.

Nro. 88. Verordnung, wegen künftiger Anlegung der Gewerbe-Steuer-Rollen.

Die Uebersicht und Revision der von den Unter-Behörden der Städte und des platten Landes aufgenommenen Gewerbe-Steuer-Rollen wird dadurch erschwert, weil

weil sämmtliche Gewerbtreibende ohne Unterschied, ob zu ihrem Gewerbs-Betriebe zuvor die Qualification nachgewiesen werden muß, oder ob sie ohne diesen Nachweis zum Gewerbe zugelassen werden können, in eine und dieselbe Rolle gebracht werden.

Wir ordnen daher für die Zukunft an, daß die Rolle getheilt, und in die eine alle Gewerbtreibende, welche des Qualifications-Ausweises rücksichtlich der Geschicklichkeit, oder der persönlichen Unbescholtenheit den gesetzlichen Vorschriften gemäß bedürfen, aufgenommen, in die andre Rolle aber sämmtliche übrige Gewerbtreibende, die ohne Qualifications-Bekundung sofort zum Gewerbsbetriebe zugelassen werden dürfen, verzeichnet werden sollen. Uebrigens verbleibt es bei der bereits bestehenden Einrichtung, daß von den Hausirenden, und von den mit Gratis-Scheinen zu versehenden Gewerbtreibenden, besondere Nachweisungen angefertiget werden müssen, so wie wir auch wiederholentlich den zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen in dem August- und September-Monat, und den zu ihrer Einreichung spätestens auf den 1. October jeden Jahres durch den §. 25. des Edicts vom 2. November 1810. festgesetzten Termin den Unter-Behörden in Erinnerung bringen.

VIII. Februar 562. Oppeln, den 2. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 89. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Vokationen für Pfarrer, Schullehrer und Schulgehülfen.

Nach den diesfälligen Vorschriften müssen die Vokationen der evangelischen Prediger an das Königl. Consistorium zu Breslau zur Bestätigung, und die der katholischen Pfarrer an das Breslauische General-Vicariat-Amt und von diesem an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zur Nachsuchung des placiti regii eingesendet werden. Da indessen die Bestätigung der gedachten Vokationen erst dann erfolgen kann, wenn gegen die richtige Ausstellung der Vokationen selbst und gegen das Verzeichniß der Amts-Emolumente nichts zu erinnern ist, und sich die nächsten Mittel zu der hierüber anzustellenden Prüfung in unsern Händen befinden: so werden die Patrocinia sowohl der evangelischen, als auch der katholischen Kirchen, die Herren Superintendenten und Erzpriester hierdurch aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede seyenden Vokationen nicht unmittel-

tel-

telbar an das Königl. Consistorium zu Breslau, oder an das General-Vicariat-Amt daselbst, sondern zunächst an die unterzeichnete Regierung eingesendet werden, welche sie sodann, nach vorhergegangener Prüfung resp. an das Königl. Consistorium oder an das General-Vicariat zu Breslau übersenden wird.

Nicht minder haben die Patrocinia sowohl der evangelischen als auch d.r katholischen Schulen und die Herren Schul-Inspectoren dafür zu sorgen, daß auch die Vocationen für die anzustellenden Schullehrer und Schulgehülfen an uns zur Einsicht und Prüfung eingesendet werden.

Die Vocationen, sowohl die für die Pfarrer, als auch die für die Schullehrer und Schulgehülfen, sind in dreien Exemplaren einzureichen und es ist denselben ausserdem noch eine simple Abschrift davon beizufügen, um solche zu den hiesigen Acten nehmen zu können. Sie müssen ein richtiges Verzeichniß der mit den betreffenden Stellen verbundenen Emolumente enthalten, oder es muß denselben ein gehörig beglaubigtes Verzeichniß beigefügt werden. Auch ist jedesmal der Vocation noch eine Beglaubigung der Tüchtigkeit des Berufenen zu dem betreffenden Amte beizuschliessen, insofern dieser Nachweis nicht etwa schon bei einer andern Gelegenheit beigebracht seyn sollte.

XI. Januar 36.)
X. Februar 318.) Oppeln, den 3. März 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 90. Bekanntmachung, wegen Trennung der Liquidationen über die vor und nach dem 1. Januar 1817. gelieferten Naturalien.

Der ausdrücklichen Bestimmung des Hohen Finanz-Ministerii vom 18. Januar a. c. zu Folge, sollen die Liquidationen über die zur Truppen-Verpflegung gelieferten Naturalien, in den Jahren 1816 und 1817 von einander getrennt, und selbige für nachstehende Perioden, als:

1.) vom 1. Januar bis ult. Mai 1816.

2.) vom 1. Juni bis ult. December 1816.

und

3.) vom 1. Januar 1817. ab,

besonders gefertigt werden, woraus denn folgt, daß über die in jeder Periode gelie-

ferten Naturalien auch besondere Proviant-Amts-Quittungen, in welchen der Zeitraum der Lieferung genau anzugeben ist, extrahirt werden müssen.

Den Königl. Landräthlichen Officiis und Creis-Steuer-Aemtern wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. No. 579. März c. Oppeln, den 4. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 91. Bekanntmachung, wegen Ungültigkeit bloßer Abschriften von ertheilten Conceßionen und Hausir-Scheinen zum Gewerbe-Betriebe.

Mehrere vorgekommene Mißbräuche haben die Hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei veranlaßt, unter dem 5. vor. Monats zu verordnen, daß die nach §. 8. des Edikts vom 2. November 1810 bei gewöhnlichen Gewerbtreibenden zuläßigen beglaubigten Abschriften der ihnen ertheilten Gewerb-Scheine, bei den Höchsten Orts oder von uns ertheilten Conceßionen zum Gewerbstriebe nicht hinreichend seyn, sondern den Inhabern nur gegen Vorzeigung der Original-Conceßion, der Gewerb-Betrieb verstattet werden soll. Die den Polizei-Unter-Behörden vorkommenden für ungültig erklärten Abschriften von ertheilten Conceßionen zum Betriebe irgend eines öffentlichen Gewerbes, sind daher abzunehmen und einzureichen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Abschriften von Hausir-Gewerbscheinen gleichfalls ungültig sind. Auch muß das die Hausir-Gewerbscheine charakterisirende Signalement des Gewerbtreibenden jedesmal mit dem Vorzeiger verglichen, und bei Befund einer Unrichtigkeit, der Hausir-Schein sogleich einbehalten und an uns mittelst Berichts, eingesandt werden.

VIII. Febr. 617. Oppeln, den 5. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Nro. 92. Bekanntmachung, betreffend die Beschwerden der Müller über Belästigung durch ihre Gesellen.

Das Hohe Königliche Polizei-Ministerium hat sich wegen eingegangener Beschwerden über Mißbräuche bei den Müllergewerken und Belästigung der Mühlen-

lenmeister durch ihre Gesellen, veranlaßt gefunden zu bestimmen, daß in den Wanderbüchern und Pässen der Müllergesellen für die Zukunft bemerkt werden soll, ob der Inhaber ein Wind- oder Wasser-Müller sey, damit verhütet werde, daß sogenannte Feierburschen sich, wie oft geschieht, Monate lang ohne zu arbeiten umhertreiben, und den Meistern durch Betteln beschwerlich fallen, deren Anträgen zum in Arbeit nehmen, sie dadurch zu entgehen pflegen, daß sie sich bei dem Windmüller für einen gelernten Wassermüller und umgekehrt, ausgeben.

Sämmtlichen mit Ausfertigung von Pässen beauftragten Polizei-Behörden, wird diese Hohe Bestimmung zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

VII. März. 943. Oppeln, den 5. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 93. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß auch die Hebammen, in die Listen von den Medizinal-Personen aufgenommen werden sollen.

In Verfolg unserer Verfügung vom 25. Januar c. a. (Amtsblatt Stück VI. No. 41. Pag. 68, wegen Aufnahme und Einreichung der Listen von den Medizinal-Personen) bestimmen wir noch nachträglich:

daß auch die Hebammen zur Cathegorie der Medizinal-Personen gehören, mithin von den Herren Landräthen und Magisträten in die quäst. Liste ebenfalls aufgenommen werden müssen, und dabei ihre Qualification anzugeben ist.

II. No. 647. März. Oppeln, den 10. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, betreffend die zum Wiederaufbau der protestantischen Kirche zu Drehnow bei Croßen bewilligte Haus- und Kirchen-Collecte.

Die evangelische Kirche zu Drehnow bei Croßen ist im Jahre 1802 abgebrannt und kann bei der großen Armuth der Gemeinde, ohne öffentliche Unterstützung nicht wieder aufgebaut werden.

X 2 Das

Das Hohe Ministerium des Innern hat daher diesfalls eine protestantische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Wir fordern daher die sämmtlichen Königl. Landräthl. Officia, Herren Superintendenten und die Magisträte unsers Departements hierdurch auf:

das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen und den Ertrag der eingehenden Gelder, nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten, sub rubro:

Kirchen = Collecten = Gelder

binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten-Casse anhero einzusenden.

V. Febr. 385. Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß sie im bevorstehenden Zahlungs-Termine:

1) die am 1sten April 1817 praenumerando für das halbe Jahr vom 1sten April bis 1sten October 1817 fällig werdenden Pensionen in Golde an sämmtliche Wittwen,

2) die Antrittsgelder an sämmtliche bis einschließlich den 78sten Termin, den 1sten October 1814, ausgeschiedene Interessenten unter nachstehenden Receptions-Nummern:

85, 200, 274, 279, 376, 382, 426, 472, 483, 505, 528 548, 555, 564, 631, 677, 700, 705, 780, 811, 864, 867, 891, 895, 902, 939, 947, 953, 974, 1013, 1096, 1113, 1148, 1221, 1269, 1303, 1312, 1330, 1406, 1434, 1453, 1468, 1476, 1533, 1554, 1601, 1606, 1634, 1638, 1643, 1654, 1693, 1716, 1782, 1788, 1794, 1800, 1804, 1806, 1902, 1922, 1932, 2053, 2079, 2097, 2109, 2130, 2144, 2151, 2154, 2163, 2224, 2299, 2307, 2323, 2338, 2241, 2352, 2363, 2369, 2376, 2399, 2413, 2486, 2500, 2540, 2546, 2551, 2573, 2575, 2582, 2633, 2637, 2670, 2762, 2766, 2773, 2779, 2827, 2855, 2878, 2905, 2909, 2939, 2953, 2962, 3039, 3084, 3089, 3101, 3124, 3141, 3143, 3188, 3194, 3196, 3208, 3229, 3259, 3263, 3278, 3337, 3391, 3399, 3431, 3436, 3439, 3457, 3476, 3481, 3483, 3484, 3515, 3522, 3525, 3527, 3555, 3591, 3605,

3605, 3608, 3646, 3662, 3675, 3706, 3712, 3724, 3729, 3740, 3776, 3794, 3817, 3837, 3847, 3854, 3859, 3882, 3949, 3957, 3962, 3966, 4013, 4025, 4035, 4060, 4087, 4113, 4118, 4140, 4219, 4230, 4255, 4266, 4348, 4382, 4396, 4408, 4409, 4423, 4434, 4461, 4505, 4555, 4467, 4572, 4581, 4584, 4600, 4620, 4642, 4674, 4741, 4758, 4772, 4803, 4808, 4912, 4942, 4949, 4960, 4963, 4965, 4987, 5044, 5059, 5064, 5103, 5123, 5164, 5168, 5198, 5214, 5339, 5396, 5410, 5436, 5458, 5485, 5512, 5513, 5522, 5631, 5672, 5673, 5688, 5715, 5749, 5751, 5776, 5833, 5899, 5911, 5914, 5936, 5942, 5995, 6045, 6058, 6075, 6078, 6103, 6155, 6180, 6219, 6235, 6246, 6331, 6461, 6571, 6577, 6616, 6787, 6816, 6862, 6891, 6907, 6930, 6943, 7036, 7049 7057, 7142, 7184, 7185, 7237, 7315, 7351, 7450, 7501, 7579, 7620, 7671, 7810, 7877, 7919, 7925, 7989, 8016, 8048, 8059, 8070, 8197, 8289, 8340, 8346, 8417, 8557, 8682, 8678, 8769, 8770, 8839 8848, 8952, 8959, 9002, 9090, 9123, 9140, 9152, 9164, 9224, 9264, 9302, 9310, 9316. 9328, 9346, 9374, 9516, 9549, 9676, 9682, 9693, 9757, 9767, 9773, 9778, 9786, 9835, 9840, 9939, 9945, 9952, 10072, 10110, 10114, 10176, 10204, 10261, 10262, 10303, 10380, 10529, 10575, 10659,

auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3. April dieses Jahres und die der Antrittsgelder mit dem 15. März dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende April dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1. April dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen; die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 15. April dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohlthun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordnete Commissarien, oder durch einen hiesigen Mandatarius, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen, und solche nebst den Ausgabe-Belägen — ohne welche keine Ausgabe in Rechnung ge-

stellt

stellt werden darf — so zeitig abzusenden, daß solche spätstens den 10. April dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Documente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher, im Monat März dieses Jahres, vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Documente die vorgeschriebene Form haben.

Wegen der übrigen rückständigen Antrittsgelder, so wie wegen der vom 1. April 1812 bis 1. October 1814 einschließlich restirenden fünf Pensions-Raten, muß sich die General-Direction lediglich auf ihre früheren Bekanntmachungen beziehen, da die Angelegenheit der im Königreich Pohlen und Großherzogthum Posen ausstehenden Kapitalien noch nicht so weit regulirt ist, daß für den Augenblick eine mehrere Zahlung geleistet werden könnte.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat März dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann J. G. Ueberfeld zu Frankfurt am Mayn hat sich unterfangen, Frankfurter Klassen-Lotterie-Loose an hiesige hohe Staatsbeamten auf eine höchst zudringliche Art zu übersenden. Wahrscheinlich sind von demselben dergleichen Zusendungen auch in die übrigen Theile des Reichs geschehen. Die unterzeichnete Direction nimmt daher Veranlassung, Jedermann vor dem zudringlichen Ueberfeld zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 7. December 1816. nicht allein das Spielen in fremden Lotterien mit einer Strafe von 200 Thalern für jedes Loos und Erlegung der Einsatzgelder verpönt ist, wovon der diesfällige Anzeiger jedesmal die Hälfte erhält; sondern daß auch alle diejenigen mit gleicher Strafe belegt werden sollen, welche die ihnen zugesendeten auswärtigen Lotterie-Loose nicht innerhalb

24 Stunden nach deren Empfang, ihren Orts-Polizei-Behörden zur Vernichtung abliefern. Letztere werden dienstlichst ersucht, zur Erreichung des erwähnten Königl. Allerhöchsten Willens ihres Orts möglichst mitzuwirken, auch die unterzeichnete Direction von jeder bei ihnen geschehenen Ablieferung und Vernichtung fremder Lotterie-Loose, unter gefälliger Angabe der betreffenden Lotterie in Kenntniß zu setzen, damit auch von hieraus gegen dergleichen auswärtige Lotterie-Unternehmer die weitern nöthigen Sicherheitsmaaßregeln genommen werden können.

Berlin, am 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.
Scherzer. Heynich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Mitgliedern der im Gesetze vom 3. September 1814. §. 19. angeordneten Creis-Commißionen, Behufs der Ergänzung der verschiedenen Truppentheile sind unter dem Namen:

„Creis-Landwehr-Ausschuß,"

welchem der jedesmalige Creis-Landrath als Präses beitritt, Nachgenannte von den Creisen gewählt und von uns bestätigt.

III. No. 455. Febr. c. Oppeln, den 1. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

I. Im Beuthenschen Creise:

1. Von Seiten der Stände:

v. Schalscha auf Koslowagura, v. Reinbaben auf Michalkowitz.

2. Von Seiten der Städte:

Bürgermeister Radlinsky in Beuthen.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

v. Hochberg in Broslawitz.

II. Im Coselschen Creise:

1. Von Seiten der Stände:

Graf v. Pückler auf Borislawitz. v. Stwolinsky auf Lenkau.

2. Von Seiten der Städte:

Rathmann Johann Siebler.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Scholz, Johann Schmidt, zu Groß-Ellguth.

III. Im Falkenbergschen Creise:

1. Von Seiten der Stände:

Creis-Verwaltungs-Deputirter v. Kalinowsky in Hilbersdorff. Hauptmann von der Armee v. Arnstedt zu Schönwitz.

2. Von Seiten der Städte:

Burgermeister und Stadtrichter Meridies in Falkenberg.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Scholz Böhm zu Weschell.

IV. Im Grottkauschen Creise:

1. Von Seiten der Stände:

Guthsbesitzer Krautwurst auf Zedlitz. Guthsbesitzer Fischer auf Zauritz.

2. Von Seiten der Städte:

Bürgermeister von Rosainsky zu Grottkau.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Erbscholz Hauche zu Halbendorff.

V. Im Leobschützer Creise:

1. Von Seiten der Stände:

v. Rottenberg auf Pommerswitz.

2. Von Seiten der Städte:

Syndicus Richter in Leobschütz.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Erbrichter Kosch zu Leimerwitz.

VI. Im Lublinitzer Creise:

1. Von Seiten der Stände:

Guthsbesitzer Gerlach auf Wiersbie. v. Auloch auf Kochtzitz.

2. Von Seiten der Städte:

Bürgermeister Haase zu Lublinitz.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Stebel zu Lubetzko.

VII. Im Neißschen Creise:

1. Von Seiten der Stände:

Creis-Deputirte Büttner auf Kleinhoff. Lieutenant und Guthsbesitzer v. Maubeuge auf Deutschwette.

2. Von Seiten der Städte:
Polizei-Direktor Stegmann in Neiße.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Creis-Deputirte und Taxator Bayer in Groß-Neundorff.

VIII. Im Neustädter Creise:
1. Von Seiten der Stände:
Baron v. Gruttschreiber auf Oberwitz. Graf v. Mattschka auf Zülz.
2. Von Seiten der Städte:
Bürgermeister Schulz zu Neustadt.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Erbscholz Rehmet.

IX. Im Oppelnschen Creise:
1. Von Seiten der Stände:
Landrath v. Zawadzky. Guthsbesitzer Strahler auf Dzekainstwo. Rittmeister und Rent-Amts-Administrator v. Aulock zu Kupp.
2. Von Seiten der Städte:
Fölkel, Schützen-Hauptmann und ehemals Inhaber einer Apotheke.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Scholze Martin Langosch in Ellguth-Proskau.

X. Im Pleßschen Creise:
1. Von Seiten der Stände:
Distrikts-Commissarius v. Schimonsky auf Rudoltowitz. Distrikts-Commissarius v. Minnigerode auf Pohlom.
2. Von Seiten der Städte:
Bürgermeister Dr. Jacob in Pleß.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Kreis-Verwaltungs-Deputirte und Scholz Harazin aus Sandau.

XI. Im Ratiborer Creise:
1. von Seiten der Städte:
Major Freyherr von Lyncker auf Seibersdorff
Freyherr v. Stillfried auf Lesseck.
2. Von Seiten der Städte:
Bürgermeister Zietasko in Rybnick,
3. Von Seiten des Rustical-Standes.
Gemeinde-Vorsteher Frank aus Benkowitz.

XII. Im Rosenberger Creise:
1. Von Seiten der Stände:
Major von Reisewitz. Rittmeister von Studnitz.
2. Von Seiten der Städte:
Justiz-Rath Richter.

3. Von

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Inspector Hirsch.

XIII. Im Groß-Strehlitzer Creise:

1. Von Seiten der Stände:

Franz Graf v. Strachwitz auf Sackrau.

Leopold Graf v. Gaschin auf Zyrowa.

2. Von Seiten der Städte:

Justiz-Rath und Stadtrichter Werner zu Groß-Strehlitz.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Scholz Nockoin aus Suchau.

XIV. Im Toster Creise:

1. Von Seiten der Stände:

Graf v. Wengersky, Majoratsbesitzer der Herrschaft Pilchowitz.

Landes-Aeltester v. Jarotzky auf Blazecowitz.

2. Von Seiten der Städte:

Kaufmann Galli d. j. in Gleiwitz.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Creis-Verwaltungs-Deputirter Soyrba zu Schlawentczitz.

Der Lieutenant Kern vom 15ten Schles. Landwehr Infanterie-Regiment zum interimistischen Kreis-Secretair Groß-Strehlitzschen Kreises.

Der bürgerliche Hausbesitzer und Riemermeister Joseph Thanhäuser in Patschkau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Conrad.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XII.

Oppeln, den 25. März 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 4. enthält:

(Nro. 401.) Verordnung, betreffend das richtige Verhältniß der vormaligen Conscribirten zu ihren Stellvertretern in den Rhein-Provinzen. Vom 31. Januar 1817.

(Nro. 402.) Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1298. et seq. die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betreffend. De dato den 8. Februar 1817.

(Nro. 403.) Erklärung vom 12. Februar 1817. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Baierschen Landen.

(Nro. 404.) Erklärung vom 12. Februar 1817. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preußischen und Herzoglich-Oldenburgschen Landen.

(Nro. 405.) Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8 §. §. 958. und 1093. et seq. daß auch der Indossatar seinem Wechsel-Verkäufer im executiven Prozesse verhaftet ist, und die Zahlungs-Verbindlichkeit bei Dato-Wechseln betreffend. De dato den 16. Februar 1817.

(Nro. 406.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1817. betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Krieges-Denkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militair-Personen, von ihren bisherigen Landesherrn verliehen worden.

(Nro. 407.) Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 191. et seq. wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Gränze gebrachten fremden Landstreicher. De dato den 28. Februar 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 94. Bekanntmachung, wegen Aufhebung der Königl. Hof- und Civil-Ausgaben-Casse in Berlin und deren Vereinigung mit der Königl. General-Staats-Casse.

In Folge Allerhöchster Genehmigung, ist die Verwaltung der bisherigen Hof- und Civil-Ausgaben-Casse hieselbst aufgehoben und der General-Staats-Casse beigelegt worden; so daß statt beider, ferner nur eine Casse unter dem Namen

General-Staats-Casse

bestehen wird.

Allen öffentlichen Behörden und Interessenten, welche bisher mit der Civil-Ausgaben-Casse in Verbindung gestanden oder Zahlungen aus derselben erhalten haben, wird dies hiermit bekannt gemacht, um sich von jetzt an, lediglich an die General-Staats-Casse zu wenden.

Berlin, den 14. Februar 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.
(gez.) Villaume.

Diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die bisher über fortlaufende Unterstützungen auf die Hof- und Ci-

Civil-Ausgaben-Casse gestellten Quittungen der Percipienten, nunmehro auf die Königl. General-Staats-Casse ausgestellt werden müssen.

IX. 312. Febr. c. a. Oppeln, den 28. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 95. Declaration, der Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 26. April, 16. und 22. Mai 1816, wegen Beschenkung des siebenten Sohnes, und Unterstützung solcher Eltern, die 7 oder mehrere Söhne zu ernähren haben.

Die Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 26. April, 16. und 22. Mai 1816, wegen Beschenkung des siebenten Sohnes, und Unterstützung solcher Eltern, die 7 oder mehrere Söhne zu ernähren haben, haben am 27. December vor. J. folgende nähere Bestimmungen erhalten:

1) Solchen siebenten Söhnen, die vor Erlassung des Allerhöchsten Kabinets-Befehles vom 26. April vor. J. getauft worden sind, kann das Pathengeschenk von 50 Rthl. nur in den ehemaligen Chur-Trierschen Ländern und im Herzogthum Sachsen, und zwar aus dem Grunde in diesen beiden Provinzen bewilliget werden, weil der darin früher statt gefundene Gebrauch von des Königs-Majestät bestätiget worden, so daß dort den siebenten Söhnen, die seit der Zeit der Erhebung der Einkünfte durch die Preuß. Staats-Cassen, getauft sind, das übliche Pathen-Geschenk zu verabreichen ist.

2) Da die bezogenen Allerhöchsten Kabinets-Befehle nicht bestimmen, daß die 6 vorgebornen Söhne noch am Leben seyn müssen, um dem siebenten dieser aus einer Ehe ohne Dazwischenkunft einer Tochter, gebornen Söhne, den Anspruch auf das Pathen-Geschenk zu verschaffen, so wird das letztere, unabhängig von dem Tode eines oder mehrerer der gebornen Söhne, gegeben werden.

3) Die Unterstützung dürftiger Eltern von 7 Söhnen kann für jetzt nach der wörtlichen Bestimmung des Allerhöchsten Kabinets-Befehles vom 22. May v. J. nur dann erfolgen, wenn sämmtliche 7 Söhne noch leben und von den Eltern ernährt werden. Ob jedoch in Fällen, wo nicht sämmtliche 7 Söhne mehr am Leben sind, oder nicht mehr in väterlicher Pflege und Kost sich befinden, dennoch

noch künftig eine Unterstützung wird eintreten können, und von welchen speciellen Erfordernissen in Hinsicht der Verhältnisse der Eltern solche abhängig zu machen seyn dürfte, darüber wird zuförderst die unmittelbare Erklärung Sr. Majestät erbeten werden.

4. Jüdische Familien schließt der Allerhöchste Kabinets-Befehl von der Theilnahme am Pathengeschenk selbst aus, da sie solches nur Täuflingen bewilliget. Von der Unterstützung würden dürftige jüdische Eltern ebenfalls ausgeschlossen seyn, theils, weil des Königs Majestät den frühern in einigen Provinzen der Monarchie statt gefundenen Gebrauch vor Augen gehabt haben, und dieser die Juden bestimmt ausschloß, theils, weil die jüdischen Familien ihre eigenen Wohlthätigkeits-Anstalten haben, und an den christlichen Einrichtungs-Anstalten dieser Art nirgend Theil nehmen. Indeß wird auch hierüber noch die unmittelbare Bestimmung Sr. Majestät nachgesucht werden.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Officia und Magistrate des Oberschlesischen Regierungs-Bezirkes werden aufgefordert, bei Prüfung der Gesuche um Pathen-Geschenke für siebente Söhne und um Unterstützungs-Ueberweisungen, nach diesen nähern Bestimmungen sich genau zu achten.

Anträge von Bewerbern, die nicht nach den gegebenen Bestimmungen gerechtfertigt sind, dürfen von diesen Behörden der Königlichen Regierung nicht erst vorgetragen, sondern müssen unter Verweisung auf das Gesetz, abgelehnt werden.

VII. März. 895. Oppeln, den 4. März 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 96. Publicandum über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer, in Bezug des Gesetzes vom 3. September 1814 und der Instruction vom 19. Mai 1816.

Es sollen die Begünstigungen, welche nach dem Gesetz vom 3. September 1814 den Freiwilligen zugesagt worden, und durch die Instruktion vom 19. Mai d. J., §. §. 9. und 10. (Amtsblatt vom Jahre 1816, Stück XXVIII.) zur nähern Ausführung vorgeschrieben sind, nicht strenge blos auf Studierende beschränkt werden, sondern auch auf alle Individuen Anwendung finden, welche den vorgeschriebenen Grad von wissenschaftlicher Ausbildung erhalten, wenn sie sich auch einem andern beliebigen Stande gewidmet haben.

Dem Publico und insbesondere den Königl. Landräthlichen Officien und Magisträten hiesigen Departements, wird dies zur Vermeidung besonderer Anfragen hiermit zur Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

I. Abtheil. Plen: III. Febr. 470. Oppeln, den 5. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 97. **Bekanntmachung, betrifft die Abgaben-Freiheit der aus den überweserschen Provinzen eingehenden gefärbten baumwollenen Garne.**

Mit Bezugnahme auf die im Breslauer-Regierungs-Amtsblatte de 1815. Stück XIX. sub Nro. 137. pag. 217. und Stück XXXIII. sub Nro. 244 pag. 384 enthaltenen Verordnungen

wegen der aus Preußischen Provinzen jenseits der Weser mit Certificaten eingehenden Fabrik-Waaren,

und im Verfolg des dieserhalb von der vormaligen Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu Neisse erlassenen Circularis Nro. 162 vom 8. August 1815, nach welchem letztern sub 1. angeordnet ist:

daß das in den Provinzen links der Weser verfertigte Baumwollen-Garn, wenn solches in die Provinzen rechts dieses Flusses mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Bescheinigungen und in verbleyten Collis eingeführt wird, völlig Abgaben frey bleiben soll,

wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements zu ihrer Achtung und dem Publico zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht: daß, da in den zuerst gedachten Provinzen mehrere Färbereyen für roth gefärbtes baumwollenes Garn existiren und von daher bedeutende Versendungen in die Provinzen rechts der Weser gemacht werden, das hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 28. Jan. c. (III. 21599.) zu bestimmen befunden:

daß die Abgaben-Freiheit auf das einländische baumwollne Garn aus den Provinzen zwischen der Weser und Maaß, ohne Unterschied, ob selbiges gefärbt oder ungefärbt eingeführt wird, in dem Fall zugestanden werden soll, wenn die Absendung direct aus dem Fabrications-Orte erfolgt, das Garn in

der

verbleyten Collis verpackt und mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Bescheinigungen begleitet ist.

(G) II. Abtheil. II. 865 März. Oppeln, am 8. März 1817.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 98. Bestimmung des Verhältnisses der gesalzenen und grünen Häute zu den trocknen bey Erhebung des Ersatz-Zolles.

Um den mannigfaltigen Beschwerden über das bisher angenommene Verhältniß der eingehenden gesalzenen und grünen Häute zu den trocknen Häuten bey Entrichtung des Ersatz-Zolles abzuhelfen, hat das hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 11. v. M. III. 1938 das Verhältniß

wie fünf zu zwey

festgesetzt, so daß 5 Centner gesalzene oder grüne Häute, gleich 2 Centner trockner Häute zu versteuern sind.

Zur Vermeidung der Bruchtheile soll jedoch der Ersatz-Zoll von 1 Centner gesalzener und grüner Häute beim Durchgang 9 gGr. 6 Pf. oder für den schlesischen Centner 12 Sgl. 4 D'., beim Verbleiben im Lande aber mit 5 gGr. pro Berliner Centner oder 6 Sgl. 6 D'. für den schlesischen Centner erhoben werden.

Wir bringen diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Accise- und Zoll-Aemter unsers Departements zugleich an, nicht nur hiernach sich zu achten, sondern auch darauf zu sehen, daß nicht trockne Häute als gesalzene und grüne, wegen des für letztere bestimmten niedern Satzes, declarirt und versteuert werden.

(H) II. Abtheil. II. 920. März Oppeln, am 11. März 1817.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 99. Bekanntmachung, wegen der Gültigkeit der Wanderbücher aus dem Herzogthum Sachsen.

Auf hohe Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii, soll in den Wanderbüchern in dem Herzogthum Sachsen, da solche die Stelle der Pässe vertreten, bei ihrer

ihrer Ausfertigung bemerkt werden, daß zu denselben ein Stempelbogen von 12 Gr. cassirt worden.

Die Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch angewiesen, bei Visirung solcher Wanderbücher darauf zu sehen, ob die Cassation des Stempels darinn vermerkt und im Fall dies nicht geschehen, darüber den Innhaber zu constituiren und für die nachträgliche Berichtigung des Stempels zu sorgen.

VII. Febr. 719. Oppeln, den 11. März 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 100. Bekanntmachung, betreffend den Einlaß des pohlnischen Viehs und der giftfangenden Waaren.

Da sich aus den eingegangenen Nachrichten ergeben hat, daß die in Absicht der Rinderpest und deren Verbreitung aus dem Königreich Pohlen obgemeldete Besorgniß gehoben ist, so wird hierdurch bekannt gemacht:

daß der Einlaß des Viehs aus dem Königreich Pohlen nach 21 tägiger Quarantaine, so wie der Handel mit giftfangenden Waaren von daher durch das Rescript des hohen Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. v. M., wiederum nachgelassen worden, mithin die durch die Publicanda vom 25. Debr. a. pr. und 2. Febr. a. c. Amtsblatt Stück XXXV. Nro 271. pag. 409. pro 1816. und Stück V. Nro. 39. pag. 64. pro 1817. verfügt gewesene Sperre aufgehoben ist.

VII. März 946. Oppeln, den 11. März 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 101. Bekanntmachung, betrifft die Vorschrift, daß die Dorf-Einnehmer zu einer bestimmten Tageszeit, Behufs der Abfertigung der Steuerschuldigen, in ihrer Behausung seyn und bei einer Abwesenheit von 24 Stunden dem Bezirks-Amt Anzeige machen müssen.

Zu dem Amtsblatte der Königl. Breslauer Regierung de 1812., Stück 44. ist durch die daselbst sub Nro. 412. pag. 526. ergangene Verordnung vom 24. October 1812. bereits festgesetzt worden:

1) daß die Dorfs-Einnehmer, welche sich, ihrer Gewerbe wegen, von Zeit zu Zeit von ihren Wohnungen entfernen, verbunden seyn sollen, eine Zeit zu bestimmen und den Dorfbewohnern bekannt zu machen, zu welcher sie, Behufs der zu leistenden Versteuerungen, täglich in ihrer Behausung anzutreffen sind;

2) daß insofern wider Vermuthen auch während dieser Zeit ihre Abwesenheit in besondern Fällen erforderlich seyn sollte, sie von ihrer Entfernung und der Zeit und Dauer ihrer Abwesenheit die Gewerbtreibenden benachrichtigen; auch

3) daß die Dorfs-Einnehmer, wenn sie sich über 24 Stunden von ihrem Wohnorte entfernen wollen, zuvor dem ihnen vorgesetzten Bezirks-Amte Anzeige machen sollen, damit das Nöthige wegen der interimistischen Besorgung der Dorfs-Einnehmer-Geschäfte eingeleitet werden kann.

Diese Vorschrift scheint jedoch von den Dorfs-Einnehmern nicht durchaus befolgt zu werden, da öfters der Fall vorkommt, daß ländliche Steuerschuldige, welche wegen unternommener Schlachtungen ohne

No. 101. Powtarzenie rozkazu, żeby Eynemerowie wieyscy, w pewnych godzinach wyznaczonych u siebie się znaydowali, dla wydawania Kwitow podatkowych, i żeby w przypadku oddalenia się od domu na 24 godzin, Amt naybliższy otym uwiadomili.

Już dawni w Dzienniku Wrocławskim Roku 1812 w No. 412 na stronie 526 pod 24 Pardz. 1812 rozkazano było:

1. żeby Eynemerowie wieyscy, ktorży dla zarobku swego od czasu do czasu od domow swoich oddaleni bydź muszą, pewne wyznaczyli obywatelom wśiow godziny, w ktorych ich Kazdy dlazapłacenia podatkow u siebie zastać może.

2. żeby gdyby też i wtych godzinach oddalenie ich od domu potrzebne było wprzód mieszkańcow wszystkich otym uwiadomili.

3. żeby w przypadku oddalenia się na 24 godzin i na więcey wprzód Amtowi Cyrkułowemu otym wiadomość dali, aby on potrzebne zastąpienie ich w urzędzie Eynemerowskim uregułował.

Rozporządzenie to zdaie się bydź zapomnione, bo się nie ras i trafi że się obywatele wieyscy nie maiąc Kwity za zapłacony podatek od Rżeży tym wymawiaią:

że Eynemera w domu nie zastali. Aby te exkusy bądź prawnym bądź nieprawnym sposobem uczynione, iuż więcey nastąpic nie mogły: rozkażuiemy powtornie: Zeby Eynemero-

Besitz der Steuer-Quittungen in Anspruch genommen worden, sich damit entschuldigen:

daß sie wegen Abwesenheit des Dorfs-Einnehmers die nöthigen Quittungen nicht hätten erhalten können.

Damit nun aber dergleichen Entschuldigungen von den Steuerschuldigen weder mit Grund noch als Vorwand gebraucht werden können, wird den sämmtlichen Dorfs-Einnehmern des hiesigen Regierungs-Departements zur Pflicht gemacht, sich nach der vorstehenden Verordnung genau zu achten, indem sie bei Vernachläßigung der diesfälligen Vorschriften, Ordnungsstrafe zu gewärtigen haben.

Die Consumtions-Steuer-Aemter haben die Dorfs-Einnehmer ihres Bereichs hierüber noch besonders zu instruiren und auf die Befolgung der Vorschriften streng zu halten.

(D) VII. 892. März. Oppeln, den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

merowie wszyscy wieyscy Departamentu naszego, podług rozkazu dziszay znowu danego się iak nayścisley rządzili, bo wprzypadku nieposłuczenstwa nie omylna dla nich nastąpiła by kara.

Amtow Konsumcyynych podatkowych oprocztego obowiązkiem ieszcze będzie osobliwym, Eynemerow wieskich o tym naszym informowac dziszayszym rozkazie, i na wypełnienie onegoż baczne miec oko.

VII. 892. März.

W Opolu dnia 11. Marca roku 1817.

Krolewzko Pruska Regencya.

II. Wydział.

No. 102. Bekanntmachung, wegen Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem platten Lande.

Seiner Majestät haben mittelst einer an die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 16. Ja-

No. 100. Uwiadomienie względem poprawy losu Kobiet rodzącym pomayaiących i powsiach mieszkaiących.

Nayiasnieyszy Krol Jmc. rozkazem gabinetowym do Ministeryum spraw wewnętrznych i Finanzow odesłanym iestanowic raczył.

nuar c. erlassenen Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet:

1) daß von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht, von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 Gr. und 1½ Gr. durch die Geistlichen erhoben, und diese Beiträge zur Unterstützung der Land-Hebammen verwendet werden sollen.

2) daß jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, von allen Personal-Leistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Communal- als grundherrlichen und Königlichen, befreit werden soll, und nur, wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sey.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung wird die gesammte Geistlichkeit im Oppelnschen Regierungs-Departement hiermit aufgefordert: von jetzt an in allen Fällen, wo sie, die Geistlichen, Stol-Gebühren für sich erheben, und selbige nicht wegen Armuth der Interessenten völlig erlassen, von den Land-Bewohnern bei jeder Trauung 3 Ggr. und bei jeder Kindtaufe 1½ Gr. für die Hebammen zugleich zu erheben, diese Gelder bei dem Kirchen-Aerario zu sammeln, und solche zum erstenmal in Termino Johannis Bapt. a. c., in der Folge aber halbjährig mit einer doppelten Specification und Berechnung derselben versehen, an die betreffende Creis-Steuer-Casse abzuführen.

Die Vorsteher der Mährischen Brüder-Gemeinden und der mosaischen Glaubensgenossen sind gehalten, bei Eheverbu-

1. że od teraznieyszego czasu iak to iuż dawni w Prusiech zwyczay był, przez Duchowienstwo, przy słubie i Chrzcie kazdym 3 i poltora dobrego grosza zebrane bydź maią i pieniądze takie na poprawę losu kobiet wiefkich rodzącym pomagaiących używane bydź maią.

2. Ze niewiasta kazda od Wierzchności do wypełnienia tego obowiązku approbowana do poki do wypełnienia onegoż zdatna iest, do poki też od podatkow wszystkich osobistych tak Krolowi Jmci iako i też Panu wsi winnych, uwolniona bydź ma, a tylko ieżeli by miesce iakie miała, te tylko ztego gruntu pochodzące podatki płacic powinna.

Na fundamencie tego rozkazu nayważszego: wzywamy Wielebne Duchowienstwo Departamentu Opolskiego, żeby zaras po wyczytanu tegóż rozkazu w kazdym razie gdżie one za funkcye duchowne podług taxy stolæ nadgrodę dostaie, też i od tych osób za kazdy ślub 3 dobre grosze i za kazde chrzciny poltora dobrego grosza zebrało, tych tylko weale ubogich osób wyiąwszy, od ktorych i one dla ubostwa ich nic dostac i nic zadac nie może. Te pieniądze tym czasem w skarbie kościelnym Xiądź kazdy schowac powinnien i pierwszy ras na S. Jan i na potym co pół roku do Kassy cyrkułowey oddac ma, przyłączywszy Specifikacyą in duplo, w ktorey oznay-

dungen und Geburten auf dem Lande gleichfalls eine Abgabe von resp. 3 Gr. und 1½ Ggr. einzuziehen, und solche in vorstehend bezeichneten Terminen an die Creis-Casse abzuführen.

Die sämmtlichen Kreis-Steuer-Cassen werden hiermit angewiesen: diese Gelder, nebst Specificationen, in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und solche in obigen Terminen, mit einer anzufertigenden General-Nachweisung versehen, an die hiesige zur Einziehung instruirte Königl. Regierungs-Haupt-Instituten- und Communal-Casse, abzuführen, und uns wie geschehen, unter Beifügung eines Duplicats der General-Nachweisung Anzeige zu machen.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, die in ihren resp. Kreisen befindlichen approbirten Hebammen, nach den Polizeilichen Distrikten, namentlich anzuzeigen, und zugleich die Umstände, worinnen sich jede von ihnen befindet, näher anzugeben, wonächst bestimmt werden soll, welche Hebammen, nach Bewandniß der Umstände, und des Betrags des aufgekommenen Fonds, von Michaelis c. ab, werden unterstützt werden können.

Uebrigens haben die Herren Landräthe dafür zu sorgen, daß sämmtliche Hebammen auf dem Lande, von allen Persönl-Leistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Communal als Grundherrlichen und Königlichen, auch wirklich befreit werden.

naymiono bydź muſi kiedy i wiele tych pieniędzy ſię zebrało. Bracia Morawscy albo iak ich nazywaią Hernhuci i Zydzi obowiązani są te 3 dobre grosze i półtora dobrego grosza od osob po wsi mieszkaiących zebrac i wtych samych Terminach do Kaſsy cyrkolowey oddac.

Kaſsom zaś Krolewſkim cyrkulowym zalecamy żeby pieniądze te i przyłączone specifikacye przyięły, oddawcom Kwity dały i na potym zrobiwszy wprzód generalną specifikacyą, do naszey iuż o tym informowaney Kaſsy Inſtitutow odesłały; nam zas przyłączywszy duplikat tey likwidacyi o odesłaniu tych pieniędzy wiadomość dały.

Kazdemu z Jmc Panow Landratow zalecamy aby nam od kazdego Dyſtriktu Cyrkułu swego imiona approbowanych kobiet Kommunikował, i przy tym ſtan w ktorym ſię kazda z nich znayduie opisał. Podług tego opisu i podług summy pieniędzy ktora ſię zbierże zależeć będzie, ktore Kobiety od S. Michała tego roku podpory doſtaną. Jmc Panowie Landraci też o to ſię ſtarac powinni aby wszyſtkie niewiaſty rodzącym pomagaiące approbowane i po wſiach mieszkaiące od kazdego podatku i obowiązku osobyſtego, tak Krolewskiego iako i też dominialnego albo Panſkiego też i w rzeczy samey uwolnione zoſtały.

Na reszcie ieszcze względem kobiet w miaſtach mieszkaiących ſtanowiamy.

Endlich wird noch in Absicht der Städtischen Hebammen bemerkt: daß diese zwar nicht auf eine baare Unterstützung aus dem auf vorbemeldete Art zu bildenden Fonds, wohl aber auf Befreiung von allen persönlichen Abgaben gleichfalls Anspruch haben, weshalb auch die Abgaben von Trauungen und Taufen blos von den Land-Gemeinden erhoben werden, jedoch haben die Herren Geistlichen in den Städten von den Trauungen und Taufen solcher Dorf-Gemeinden, die zu einer Städtischen Parochie geschlagen sind, obige Abgabe ebenfalls einzuziehen.

Plen. VII. Nro. 794. Febr. c.

Oppeln, den 15. März 1817.

Königliche Preuß. Regierung.

my, że te tych podpór niewiastom po wsiach zyiącym przyobiecanych się spodziewac nie mogą, ale też i one od podatstow osobystych uwolnione bydź maią.

Z tego wypada ze podatek który od ślubow i chrztow od teraznieyszego czasu od Duchowienstwa po wsiach zebrany bydź ma, w miastach od obywateli miasta dany bydź nie może. Tam zaś gdzie do Fary mieskiey wsie rozne przyłączone są, Pleban kazdy od ślubow i Chrztow tych wiesniakow ktorzy w postaci Parafianow do iego Farnego mieyskiego należą kościoła, podatek ten dziszay wyznaczony zebrac powinnien.

Plenum VII. No. 794. Febr.

Opole d. 15. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya. w Opolu.

Nro. 105. Bekanntmachung, die stattgefundene Zweite Verloosung der Rußischen Bons betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22. April v. J. wegen Einlösung der Russischen Bons und mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 11. Januar c. a. wornach die zweite Verloosung dieser Bons durch die Königl. General-Lotterie-Direktion am 15. ejusd. angekündiget wurde, gereicht den Inhabern derselben hierdurch zur Nachricht, daß die Ziehung an jenem Tage stattgefunden hat, und dabei die in der anliegenden besonders abgedruckten Liste verzeichneten Nummern herausgekommen sind.

Die Zahlung des Capitals und fälligen Zinsen-Betrages wird bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu Berlin im Laufe des Monat May d. J. dergestalt geleistet werden, daß

1.) Die Nummern der Loose von 1 bis 258 incl. vom 5 bis 10. May c.
2.) „ „ „ „ „ 259 bis 516 vom 12 bis 17. May c.
3.) „ „ „ „ „ 517 bis 773 vom 19 bis 24. May c.
und 4.) „ „ „ „ „ 774 bis 1030 vom 26 bis 31. May c.

zur Einlösung kommen.

Bei Einziehung des Capitals und Zinsen-Betrages müssen wieder die in der Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. (Berliner Zeitung Nro. 88. und Intelligenz-Blatt Nro. 176 des Jahres 1816) enthaltenen Vorschriften genau befolgen werden.

Indem wir vorstehende in den Berliner Zeitungen erlassene Hohe Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir das Publicum auch darauf noch aufmerksam machen:

daß die in derselben zur Einlösung bestimmten Termine verlängert und der letzte Einlösungs-Termin bis zum letzten Juny d. J. herausgesetzt worden ist.

IX. 342. März c. a. Oppeln, den 5. März 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

der bei der 2ten Verloosung der Rußischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.
1	601 bis 650	34	11601 bis 11650	67	20951 bis 21000	100	29151 bis 29200
2	651— 700	35	11651—11700	68	21001—21050	101	30001—30050
3	1101— 1150	36	12301—12350	69	21051—21100	102	30101—30150
4	1401— 1450	37	12951—13000	70	21101—21150	103	30301—30350
5	1551— 1600	38	13001—13050	71	21501—21550	104	30951—31000
6	2201— 2250	39	13451—13500	72	21601—21650	105	31001—31050
7	2301— 2350	40	13551—13600	73	21751—21800	106	31301—31350
8	2601— 2650	41	13601—13650	74	22051—22100	107	31601—31650
9	2751— 2800	42	13851—13900	75	22201—22250	108	31651—31700
10	3151— 3200	43	14151—14200	76	22351—22400	109	31751—31800
11	3251— 3300	44	14651—14700	77	22651—22700	110	31901—31950
12	3601— 3650	45	14701—14750	78	23401—23450	111	32101—32150
13	4051— 4100	46	15001—15050	79	23551—23600	112	32401—32450
14	4101— 4150	47	15801—15850	80	23651—23700	113	32451—32500
15	5001— 5050	48	15851—15900	81	24051—24100	114	32951—33000
16	5101— 5150	49	16651—16700	82	24251—24300	115	33251—33300
17	5851— 5900	50	16801—16850	83	25251—25300	116	33651—33700
18	6151— 6200	51	17151—17200	84	25751—25800	117	33901—33950
19	6601— 6650	52	17201—17250	85	25801—25850	118	34051—34100
20	7351— 7400	53	17501—17550	86	26451—26500	119	34151—34200
21	7551— 7600	54	17751—17800	87	27051—27100	120	34301—34350
22	8051— 8100	55	18251—18300	88	27101—27150	121	34451—34500
23	8101— 8150	56	18451—18500	89	27201—27250	122	34701—34750
24	8601— 8650	57	18901—18950	90	27301—27350	123	34851—34900
25	8851— 8900	58	19051—19100	91	27401—27450	124	34951—35000
26	9051— 9100	59	19151—19200	92	27551—27600	125	35051—35100
27	9401— 9450	60	19201—19250	93	27601—27650	126	35201—35250
28	9701— 9750	61	19401—19450	94	27851—27900	127	36101—36150
29	9851— 9900	62	19451—19500	95	28201—28250	128	36451—36500
30	10001—10050	63	19801—19850	96	28251—28300	129	36501—36550
31	10651—10700	64	20551—20600	97	28351—28400	130	36651—36700
32	10951—11000	65	20801—20850	98	28651—28700	131	36901—36950
33	11351—11400	66	20851—20900	99	28901—28950	132	37001—37050

Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.
133	37351 bis 37400	168	47901 bis 47950	203	56601 bis 56650	238	66501 bis 66550
34	37601—37650	69	48001—48050	204	7001— 7050	239	67001 - 67050
35	37851—37900	70	48901—48950	205	7201— 7250	240	67201 - 67250
36	37951—38000	71	49301—49350	206	7901— 7950	241	67301 - 67350
37	38251—38300	72	50551—50600	207	7951— 8000	242	68101 - 68150
38	38301—38350	73	50701—50750	208	8001— 8050		
39	38701—38750	74	50801—50850	209	8201— 8250	243	68201 - 68250
40	38951—39000	75	51201—51250	210	8251— 8300	244	68251 - 68300
41	41151—41200	76	51751—51800	211	8951— 9000	245	68401 - 68450
42	41201—41250	77	52151—52200	212	9201— 9250		
43	42501—42550	78	52401—52450	213	9601— 9650	246	68851 - 68900
44	42601—42650	79	52501—52550	214	9751— 0800	247	68901 - 58950
45	42651—42700	80	52551—52600	215	9951—60000	248	69801 - 69850
46	42801—42850	81	52601—52650	216	60001—60050		
47	43001—43050	82	52651—52700	217	60701—60750	249	69851 - 69900
48	43351—43400	83	52751—52800	218	61001—61050	250	70051 - 70100
49	43851—43900	84	52951—53000	219	61151—61200		
50	44151—44200	85	53001—53050	220	61401—61450	251	70101 - 70150
51	44451—44500	86	53151—53200	221	62001—62050	252	70151 - 70200
52	44751—44800	87	53401—53450	222	62201—62250	253	70301 - 70350
53	45001—45050	88	53751—53800	223	62601—62650		
54	45651—45700	89	53951—54000	224	62851—62900	254	70551 - 70600
55	45701—45750	90	54201—54250	225	63251—63300	255	70601 - 70650
56	46151—46200	91	54251—54300	226	63351—63400	256	70751 - 70800
57	46201—46250	92	54301—54350	227	63501—63550		
58	46351—46400	93	54351—54400	228	63951—64000	257	71401 - 71450
59	46451—46500	94	54901—54950	229	64051—64100	258	71701 - 71750
60	46701—46750	95	55151—55200	230	64201—64250	259	71751 - 71800
61	46801—46850	96	55501—55550	231	64351—64400		
62	46851—46900	97	55801—55850	232	64401—64450	260	71901 - 71950
63	46901—46950	98	55951—56000	233	64551—64600	261	71951 - 72000
64	47001—47050	99	56251—56300	234	64601—64650	262	72401 - 72450
65	47051—47100	200	56301—56350	235	65351—65400		
66	47601—47650	201	56451—56500	236	65651—65700	263	73201 - 73250
67	47801—47850	202	56501—56550	237	66201—66250	264	73351 - 73400

Loose	Nummern der Rrißischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.
65	73551 bis 73600	309	87251 bis 87300	353	100851 bis 100900	397	113101 bis 113150
266	73601 — 73650	310	87851 — 87900	354	00951 — 01000	398	13451 — 13500
267	73751 — 73800	311	88251 — 88300	355	01301 — 01350	399	13601 — 13650
268	74301 — 74350	312	88451 — 88500	356	01951 — 02000	400	13651 — 13700
269	74901 — 74950	313	89251 — 89300	357	02151 — 02200	401	13751 — 13800
270	74951 — 75000	314	89401 — 89450	358	02301 — 02350	402	13901 — 13950
271	75601 — 75650	315	89451 — 89500	359	02401 — 02450	403	14751 — 14800
272	75751 — 75800	316	89801 — 89850	360	02851 — 02900	404	15051 — 15100
273	75851 — 75900	317	90501 — 90550	361	02901 — 02950	405	15251 — 15300
274	76151 — 76200	318	91401 — 91450	362	03401 — 03450	406	15501 — 15550
275	76451 — 76500	319	91451 — 91500	363	03451 — 03500	407	15401 — 15450
276	76701 — 76750	320	91551 — 91600	364	03651 — 03700	408	15551 — 15600
277	76751 — 76800	321	91701 — 91750	365	04501 — 04550	409	15601 — 15650
278	77051 — 77100	322	92001 — 92050	366	04601 — 04650	410	15751 — 15800
279	77101 — 77150	323	93001 — 93050	367	05101 — 05150	411	16801 — 16850
280	77401 — 77450	324	93401 — 93450	368	05401 — 05450	412	17051 — 17100
281	77551 — 77600	325	94151 — 94200	369	05551 — 05600	413	17301 — 17350
282	77701 — 77750	326	94901 — 94950	370	06251 — 06300	414	17851 — 17900
283	77851 — 77900	327	94951 — 95000	371	06401 — 06450	415	18101 — 18150
284	78701 — 78750	328	95301 — 95350	372	06501 — 06550	416	18951 — 19000
285	79201 — 79250	329	96151 — 96200	373	07701 — 07750	417	19001 — 19050
286	80201 — 80250	330	96601 — 96650	374	07951 — 08000	418	19051 — 19100
287	80251 — 80300	331	96701 — 96750	375	08051 — 08100	419	19101 — 19150
288	80851 — 80900	332	97301 — 97350	376	08501 — 08550	420	19801 — 19850
289	80951 — 81000	333	97501 — 97550	377	08801 — 08850	421	20101 — 20150
290	81151 — 81200	334	97551 — 97600	378	08851 — 08900	422	20451 — 20500
291	81301 — 81350	335	97901 — 97950	379	09001 — 09050	423	20751 — 20800
292	81451 — 81500	336	97951 — 98000	380	09051 — 09100	424	21151 — 21200
293	81701 — 81750	337	98051 — 98100	381	09401 — 09450	425	21201 — 21250
294	82201 — 82250	338	98101 — 98150	382	09501 — 09550	426	22501 — 22550
295	82401 — 82450	339	98251 — 98300	383	09751 — 09800	427	23001 — 23050
296	83051 — 83100	340	98401 — 98450	384	09801 — 09850	428	23201 — 23250
297	83651 — 83700	341	98451 — 98500	385	09851 — 09900	429	23551 — 23600
298	83801 — 83850	342	98801 — 98850	386	10201 — 10250	430	23751 — 23800
299	84151 — 84200	343	99251 — 99300	387	10651 — 10700	431	23951 — 24000
300	84901 — 84950	344	99301 — 99350	388	10801 — 10850	432	24201 — 24250
301	85001 — 85050	345	99601 — 99650	389	10901 — 10950	433	24501 — 24550
302	85351 — 85400	346	99751 — 99800	390	10951 — 11000	434	24601 — 24650
303	85401 — 85450	347	100051 — 100100	391	11101 — 11150	[illegible]	25101 — 25150
304	85851 — 85900	348	100101 — 100150	392	11401 — 11450	[illegible]	25251 — 25300
305	86501 — 86550	349	100201 — 100250	393	11601 — 11650	[illegible]	25401 — 25450
306	86551 — 86600	350	100451 — 100500	394	11851 — 11900	438	25451 — 25500
307	86901 — 86950	351	100501 — 100550	395	12651 — 12700	439	25551 — 25600
308	87001 — 87050	352	100651 — 100700	396	13001 — 13050	440	25651 — 25700

Looſe	Nummern der Rußiſchen Bons.		Looſe	Nummern der Rußiſchen Bons.		Looſe	Nummern der Rußiſchen Bons.		Looſe	Nummern der Rußiſchen Bons.	
441	126751 bis	126800	485	141151 bis	141200	529	154651 bis	154700	573	168901 bis	168950
442	26951 —	27000	486	41301 —	41350	530	54701 —	54750	574	68951 —	69000
443	27801 —	27850	487	42151 —	42200	531	54951 —	55000	575	69101 —	69150
444	28901 —	28950	488	42451 —	42500	532	55051 —	55100	576	69501 —	69550
445	28951 —	29000	489	42601 —	42650	533	55101 —	55150	577	69651 —	69700
446	29201 —	29250	490	42701 —	42750	534	55401 —	55450	578	69851 —	69900
447	29251 —	29300	491	42751 —	42800	535	55651 —	55700	579	70551 —	70600
448	29951 —	30000	492	43501 —	43550	536	55751 —	55800	580	70601 —	70650
449	31651 —	31700	493	43901 —	43950	537	56151 —	56200	581	71001 —	71051
450	32301 —	32350	494	44701 —	44750	538	56251 —	56300	582	71251 —	71300
451	32351 —	32400	495	45001 —	45050	539	56401 —	56450	583	71751 —	71800
452	32951 —	33000	496	45401 —	45450	540	56851 —	56900	584	71851 —	71900
453	33101 —	33150	497	45651 —	45700	541	57251 —	57300	585	72601 —	72650
454	33151 —	33200	498	45951 —	46000	542	58201 —	58250	586	73051 —	73100
455	34051 —	34100	499	46301 —	46350	543	58401 —	58450	587	73601 —	73650
456	34201 —	34250	500	46901 —	46950	544	58551 —	58600	588	73801 —	73850
457	34801 —	34850	501	47201 —	47250	545	58901 —	58950	589	73951 —	74000
458	34851 —	34900	502	47351 —	47400	546	59451 —	59500	590	74051 —	74100
459	35001 —	35050	503	47751 —	47800	547	59601 —	59650	591	74401 —	74450
460	35201 —	35250	504	48051 —	48100	548	60201 —	60250	592	74601 —	74650
461	35251 —	35300	505	48101 —	48150	549	60251 —	60300	593	74701 —	74750
462	35501 —	35550	506	48401 —	48450	550	60351 —	60400	594	75001 —	75050
463	35551 —	35600	507	48701 —	48750	551	60801 —	60850	595	75601 —	75650
464	35601 —	35650	508	49201 —	49250	552	61051 —	61100	596	75951 —	76000
465	36201 —	36250	509	49801 —	49850	553	61801 —	61850	597	76051 —	76100
466	36251 —	36300	510	50201 —	50250	554	62401 —	62450	598	76751 —	76800
467	36301 —	36350	511	50251 —	50300	555	62551 —	62600	599	76851 —	76900
468	36501 —	36550	512	50501 —	50550	556	62901 —	62950	600	77051 —	77100
469	36801 —	36850	513	50651 —	50700	557	63101 —	63150	601	77251 —	77300
470	36901 —	36950	514	50901 —	50950	558	63201 —	63250	602	77451 —	77500
471	37151 —	37200	515	51151 —	51200	559	63401 —	63450	603	77851 —	77900
472	37201 —	37250	516	51451 —	51500	560	63851 —	63900	604	78001 —	78050
473	37601 —	37650	517	51651 —	51700	561	64451 —	64500	605	78401 —	78450
474	38101 —	38150	518	52501 —	52550	562	65101 —	65150	606	78551 —	78600
475	38801 —	38850	519	52601 —	52650	563	66501 —	66550	607	78901 —	78950
476	38901 —	38950	520	52701 —	52750	564	67101 —	67150	608	78951 —	79000
477	39551 —	39600	521	53051 —	53100	565	67251 —	67300	609	79101 —	79150
478	39901 —	39950	522	53451 —	53500	566	67801 —	67850	610	79301 —	79350
479	40051 —	40100	523	53851 —	53900	567	67851 —	67900	611	79401 —	79450
480	40151 —	40200	524	53901 —	53950	568	67901 —	67950	612	79951 —	80000
481	40201 —	40250	525	54401 —	54450	569	68201 —	68250	613	80101 —	80150
482	40451 —	40500	526	54501 —	54550	570	68301 —	68350	614	80801 —	80850
483	41001 —	41050	527	54551 —	54600	571	68501 —	68550	615	81401 —	81450
484	41051 —	41100	528	54601 —	54650	572	68601 —	68650	616	81501 —	81550

Looſe	Nummern der Rußiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Rußiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Rußiſchen Bons.	Looſe	Nummern der Rußiſchen Bons.
617	181651 bis 181700	661	195551 bis 195600	705	208801 bis 208850	749	224501 bis 224550
618	81701 — 81750	662	95601 - 95650	706	208951 - 209000	750	24551 - 24600
619	81851 — 81900	663	95651 - 95700	707	209351 - 209400	751	24601 - 24650
620	81951 — 82000	664	95751 - 95800	708	210001 - 210050	752	24751 - 24800
621	82201 — 82250	665	96201 - 96250	709	10451 - 10500	753	25201 - 25250
622	82401 — 82450	666	96601 - 96650	710	10551 - 10600	754	25451 - 25500
623	82651 — 82700	667	96851 - 96900	711	10601 - 10650	755	25501 - 25550
624	83551 — 83600	668	97051 - 97100	712	10901 - 10950	756	25751 - 25800
625	84101 — 84150	669	97901 - 97950	713	11051 - 11100	757	26151 - 26200
626	84251 — 84300	670	98451 - 98500	714	11501 - 11550	758	26251 - 26300
627	84451 — 84500	671	98801 - 98850	715	11701 - 11750	7[illegible]	26601 - 26650
628	84551 — 84600	672	98951 - 99000	716	11751 - 11800	760	26851 - 26900
629	85401 — 85450	673	99301 - 99350	717	11951 - 12000	761	27051 - 27100
630	85501 — 85550	674	200101 - 200150	718	12701 - 12750	762	27101 - 27150
631	85551 — 85600	675	200901 - 200950	719	13151 - 13200	763	27351 - 27400
632	85801 — 85850	676	201101 - 201150	720	13801 - 13850	764	27551 - 27600
633	86351 — 86400	677	201251 - 201300	721	13851 - 13900	765	28001 - 28050
634	86551 — 86600	678	201551 - 201600	722	14551 - 14600	766	28401 - 284[illegible]
635	87351 — 87400	679	201601 - 201650	723	15501 - 15550	767	28451 - 28500
636	87551 — 87600	680	201801 - 201[illegible]	724	16101 - 16150	768	28701 - 28750
637	87751 — 87800	681	201851 - 201900	725	16351 - 16400	769	29401 - 29450
638	87801 — 87850	682	202301 - 202350	726	16451 - 16500	770	30101 - 30150
639	87901 — 87950	683	202351 - 202400	727	17051 - 17100	771	30151 - 30200
640	88351 — 88400	684	202601 - 202650	728	17601 - 17650	772	30251 - 30300
641	89151 — 89200	685	203551 - 203600	729	18501 - 18550	773	30901 - 30950
642	89201 — 89250	686	204351 - 204400	730	18651 - 18700	774	31101 - 31150
643	89301 — 89350	687	204551 - 204600	731	19301 - 19350	775	31201 - 31250
644	89801 — 89850	688	205101 - 205150	732	19651 - 19700	776	31301 - 31350
645	89901 — 89950	689	205151 - 205200	733	19701 - 19750	777	31401 - 31450
646	90201 — 90250	690	205201 - 205250	734	20001 - 20050	778	31551 - 31600
647	90651 — 90700	691	205301 - 205350	735	20301 - 20350	779	32401 - 32450
648	91751 — 91800	692	205851 - 205900	736	21501 - 21550	780	32851 - 32900
649	92251 — 92300	693	206101 - 206150	737	21701 - 21750	781	33301 - 33350
650	92701 — 92750	694	206401 - 206450	738	22051 - 22100	782	33701 - 33750
651	93101 — 93150	695	206551 - 206600	739	22351 - 22400	783	33951 - 34000
652	93301 — 93350	696	206851 - 206900	740	23001 - 23050	784	34151 - 34200
653	93701 — 93750	697	207051 - 207100	741	23101 - 23050	785	34401 - 34450
654	93901 — 93950	698	207151 - 207200	742	23151 - 23200	786	34451 - 34500
655	94351 — 94400	699	207251 - 207300	743	23401 - 23450	787	34551 - 34600
656	94401 — 94450	700	207401 - 207450	744	23651 - 23700	788	35001 - 35050
657	94701 — 94750	701	207651 - 207700	745	23751 - 23800	789	36051 - 36100
658	94801 — 94850	702	208151 - 208200	746	23951 - 24000	790	36301 - 36350
659	95101 — 95150	703	208401 - 208450	747	24001 - 24050	791	36401 - 36450
660	95451 — 95500	704	208551 - 208600	748	24151 - 24200	792	36951 - 37000

Loose	Nummern der Rußischen Bons.			Loose	Nummern der Rußischen Bons.			Loose	Nummern der Rußischen Bons.			Loose	Nummern der Rußischen Bons.		
793	237001	bis	237050	849	251501	bis	251550	905	268551	bis	268600	961	285851	bis	285900
794	37051	—	37100	850	51701	—	51750	906	68651	—	68700	962	86051	—	86100
795	37101	—	37150	851	51901	—	51950	907	69001	—	69050	963	86401	—	86450
796	37151	—	37200	852	51951	—	52000	908	69201	—	69250	964	87151	—	87200
797	37501	—	37550	853	52051	—	52100	909	69601	—	69650	965	87251	—	87300
798	37701	—	37750	854	53151	—	53200	910	69901	—	69950	966	87501	—	87550
799	37801	—	37850	855	53351	—	53400	911	70201	—	70250	967	87751	—	87800
800	37951	—	38000	856	53901	—	53950	912	70301	—	70350	968	87801	—	87850
801	38201	—	38250	857	54001	—	54050	913	70451	—	70500	969	88301	—	88350
802	38751	—	38800	858	54151	—	54200	914	70651	—	70700	970	88351	—	88400
803	39001	—	39050	859	54601	—	54650	915	70801	—	70850	971	88501	—	88550
804	39301	—	39350	860	54751	—	54800	916	71151	—	71200	972	89101	—	89150
805	40051	—	40100	861	55101	—	55150	917	71251	—	71300	973	89451	—	89500
806	41101	—	41150	862	55901	—	55950	918	71301	—	71350	974	90451	—	90500
807	41551	—	41600	863	56301	—	56350	919	71751	—	71800	975	90601	—	90650
808	41601	—	41650	864	56401	—	56450	920	72101	—	72150	976	90801	—	90850
809	42501	—	42550	865	56951	—	57000	921	72601	—	72650	977	90901	—	90950
810	42651	—	42700	866	57351	—	57400	922	72751	—	72800	978	91251	—	91300
811	42701	—	42750	867	57401	—	57450	923	73051	—	73100	979	91401	—	91450
812	43251	—	43300	868	57751	—	57800	924	73151	—	73200	980	91801	—	91850
813	43451	—	43500	869	58001	—	58050	925	73301	—	73350	981	92451	—	92500
814	43851	—	43900	870	58051	—	58100	926	73351	—	73400	982	92501	—	92550
815	43951	—	44000	871	58151	—	58200	927	73501	—	73550	983	93201	—	93250
816	44201	—	44250	872	58201	—	58250	928	73601	—	73650	984	93301	—	93350
817	44301	—	44350	873	58251	—	58300	929	74351	—	74400	985	93501	—	93550
818	44701	—	44750	874	58951	—	59000	930	74501	—	74550	986	93951	—	94000
819	44801	—	44850	875	59301	—	59350	931	74801	—	74850	987	94001	—	94050
820	45101	—	45150	876	59501	—	59550	932	74851	—	74900	988	94051	—	94100
821	45551	—	45600	877	60101	—	60150	933	76101	—	76150	989	94251	—	94300
822	45901	—	45950	878	60201	—	60250	934	76201	—	76250	990	94401	—	94450
823	46601	—	46650	879	61351	—	61400	935	76401	—	76450	991	94751	—	94800
824	46751	—	46800	880	61701	—	61750	936	76801	—	76850	992	95051	—	95100
825	46901	—	46950	881	62001	—	62050	937	77501	—	77550	993	95701	—	95750
826	47301	—	47350	882	62301	—	62350	938	77701	—	77750	994	95801	—	95850
827	47351	—	47400	883	62351	—	62400	939	77751	—	77800	995	96151	—	96200
828	47551	—	47600	884	62651	—	62700	940	78451	—	78500	996	96251	—	96300
829	47651	—	47700	885	63051	—	63100	941	78501	—	78550	997	96301	—	96350
830	47701	—	47750	886	64251	—	64300	942	78601	—	78650	998	96451	—	96500
831	47751	—	47800	887	64451	—	64500	943	78801	—	78850	999	96551	—	96600
832	48251	—	48300	888	64801	—	64850	944	79751	—	79800	1000	97051	—	97100
833	48301	—	48350	889	64851	—	64900	945	80001	—	80050	1001	97101	—	97150
834	48801	—	48850	890	64951	—	65000	946	80101	—	80150	1002	98701	—	98750
835	48851	—	48900	891	65401	—	65450	947	80201	—	80250	1003	99151	—	99200
836	48951	—	49000	892	65901	—	65950	948	80451	—	80500	1004	99201	—	99250
837	49001	—	49050	893	65951	—	66000	949	80751	—	80800	1005	99501	—	99550
838	49101	—	49150	894	66101	—	66150	950	81051	—	81100	1006	300151	—	300200
839	49401	—	49450	895	66151	—	66200	951	81601	—	81650	1007	300501	—	300550
840	49551	—	49600	896	66201	—	66250	952	82201	—	82250	1008	300851	—	300900
841	49651	—	49700	897	67001	—	67050	953	82401	—	82450	1009	301251	—	301300
842	49951	—	50000	898	67351	—	67400	954	83351	—	83400	1010	301401	—	301450
843	50201	—	50250	899	67801	—	67850	955	83701	—	83750	1011	302101	—	302150
844	50301	—	50350	900	67951	—	68000	956	84001	—	84050	1012	302201	—	302250
845	50451	—	50500	901	68151	—	68200	957	84151	—	84200	1013	302251	—	302300
846	50701	—	50750	902	68251	—	68300	958	85351	—	85400	1014	302501	—	302550
847	50801	—	50850	903	68401	—	68450	959	85601	—	85650	1015	302901	—	302950
848	51251	—	51300	904	68451	—	68500	960	85701	—	85750	1016	303151	—	303200

Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.	Loose	Nummern der Rußischen Bons.
1017	303601 bis 303650	1021	305901 bis 305950	1025	307451 bis 307500	1029	308401 bis 308450
1018	304701 = 304750	1022	306151 = 306200	1026	307551 = 307600	1030	308901 = 308950
1019	305451 = 305500	1023	306601 = 306650	1027	307851 = 307900		
1020	305651 = 305700	1024	306751 = 306800	1028	308301 = 308350		

Berlin, den 15. Januar 1817.

Königl. Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Heynich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am 7. d. M. ist das 50jährige Amtsjubiläum des würdigen Pastors Richter zu Malapane im Oppelnschen Kreise gefeiert worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 1. April 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 5. enthält:

(Nro. 408.) Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen. Vom 9. Februar 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 104. Bekanntmachung, wegen besonderer Berechnung der Gold-Rate bei den Zoll- und Consumtions-Steuer-Gefällen.

Die Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter unsers Departements werden hierdurch aufmerksam gemacht:

daß bei Ausmittelung der Gold-Rate, der Betrag des Ersatz-Zolls dem der übrigen Abgaben nicht zugerechnet werden darf, vielmehr die Gold-Rate von jeder Gattung der Abgaben nach Maaßgabe ihres Betrages einzeln zu berechnen und zu erheben bleibt.

Hiernach haben die Aemter sich zu achten und bei Berechnung und Erhebung der in Golde zu entrichtenden Zoll-Gefälle und der Consumtions-Steuer von fremden Gegenständen zu verfahren

(G.) II. 995. März. Oppeln, am 14. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 105. Bekanntmachung, betreffend die Fleisch-Portionen bei Natural-Verpflegung der Truppen auf Märschen.

Die Stück XXVII. Nro. 207. des vorjährigen Amtsblatts publicirte Verordnung setzt die Fleisch-Portion eines Soldaten auf dem Marsche mit ½ Pf. täglich fest, und versteht darunter Berliner Fleischer-Gewicht. Da aber letzteres Gewicht jetzt nicht mehr gebraucht werden darf und die Fleischer sich ebenfalls des Kramer-Gewichts bedienen müssen, so wird auf den Grund eines Erlasses der hohen Ministerien vom 8. v. M. hiermit bekannt gemacht:

daß die Fleisch-Portion in 17½ Loth Berliner Kramer-Gewicht besteht.

III. Nro. 734. März c. Oppeln, den 15. März 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 106. Bekanntmachung, wegen Anstellung von Bau-Bedienten im hiesigen Departement.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Novbr. vor. J. (Amts-Blatt von 1816, Stück XXIX. Nro. 222. Seite 540 und 541) benachrichtigen wir hierdurch das Publikum und die sämmtlichen Behörden, daß

1) die zweite Wasserbau-Inspektor-Stelle im hiesigen Departement dem bisherigen Lieutenant und Adjudanten im ersten Schlesischen Husaren-Regiment, Wasserbau-Conducteur Promnitz zur einstweiligen Verwaltung anvertraut und
2) ein Wege-Bau-Conducteur in der Person des Lieutenants und Conducteurs Rampoldt angestellt ist.

Beide Beamten haben ihren Wohnsitz in Oppeln.

II. 1125. März. Oppeln, den 21. März 1817.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 107. Erinnerung, wegen der pro 1816 einzusendenden Nachweisungen von Privat-Hütten-Werken und metallischen auch mineralischen Fabriken.

Die Königl. Landräthlichen Officia Falkenberger, Grottkauer, Neustädter und Rosenberger Kreises, so wie die Magisträte der Städte Beuthen, Cosel, Falkenberg, Glei-

Gleiwitz, Ober-Glogau, Guttentag, Krappitz, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Neustadt, Nicolai, Peiskretscham, Schurgast, Sohrau, Zülz sind mit Einsendung der in dem Breslauer Regierungs-Amts-Blatt de 1811, Stück 28. pag. 326. und de 1812, Stück 15. pag. 135 vorgeschriebenen Nachweisung von den in ihren Bezirken befindlichen Privat-Hütten-Werken und metallischen auch mineralischen Fabriken für das Jahr 1816 annoch im Rückstande, daher wir die **sofortige** Einsendung dieser Nachweisung nach den im Amtsblatt pro 1812, Stück 15. pag. 135 vorgeschriebenen Schema oder einer negativen Anzeige, falls dergleichen Werke und Fabriquen nicht vorhanden sind, hierdurch in Erinnerung bringen. Für die Folge wird die Anherosendung dieser Nachrichten Anfangs Februar jeden Jahres unerinnert erwartet.

I. März 422. Oppeln, den 21. März 1817.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 108. Bekanntmachung, wegen der Abgabefreie Einfuhr der in den überelbschen Provinzen verfertigten Kupfer- und Messing-Waaren.

Da fremdes Kupfer und fremder Messing in den überelbschen Provinzen, als:

im Magdeburgschen,
im Halberstädtischen,
in der Altmark,
im Saal-Kreise,
im Mannsfeldschen und
in der Provinz Quedlinburg

eben der Verbrauchs-Abgabe unterworfen ist, welche davon diesseits der Elbe erlegt werden muß; so hat das hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 16. vor. M. (III. 731) zu bestimmen befunden:

daß die in gedachten Provinzen verfertigten Kupfer- und Meßing-Waaren, wenn sie diesseits mit gehörig ausgestellten Paßierscheinen eingehen, keiner weitern Abgabe unterworfen werden sollen.

Diese Bestimmung wird den Accise- und Zoll-Aemtern zur Achtung, und dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht.

(K. M.) II. 1075. März. Oppeln, am 21. März 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 109. Verordnung, wegen der von den magnetisirenden Aerzten vierteljährig einzusendenden Berichte.

Damit der Misbrauch möglichst verhütet werde, welcher aus der Anwendung des Magnetismus zur Heilung der Krankheiten entstehen könnte, ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden:

1) daß nur den gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt seyn soll, magnetische Curen vorzunehmen, und

2) daß diejenigen Aerzte, welche sich mit dergleichen Curen abgeben, verpflichtet seyn sollen, jedes Vierteljahr über den Verlauf der von ihnen behandelten Krankheiten, und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte zu erstatten.

Hiernach werden sämmtliche im Oppelnschen Departement practizirende Aerzte, namentlich aber diejenigen unter ihnen, welche sich mit magnetischen Curen abgeben sollten, aufgefordert:

jedes Vierteljahr einen sorgfältig abgefaßten Bericht über die von ihnen durch Anwendung des Magnetismus behandelten Kranken, und über die dabei genau angestellten Beobachtungen an die unterzeichnete Königl. Regierung einzusenden.

Der Termin zur Einsendung des ersten dieser Quartal-Berichte wird zum 24. Juni c. festgesetzt, die übrigen in gleichmäßiger Zeitentfernung, namentlich zum 24. September, 24. December und 24. März jeden Jahres.

Die Herren Landräthe, Kreis-Physiker, so wie sämmtliche mit der ausübenden Polizei beauftragte Beamten werden gemessenst angewiesen darauf zu halten, daß in ihrem Amtlichen Bereich keine andere Personen, als nur die zur medicinischen Praxis gesetzlich approbirten Aerzte sich mit magnetischen Curen befassen.

I. Abth. Plen. IX. März 203. Oppeln, den 20. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Nro. 110. Bekanntmachung, die Anwendbarkeit der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1816. auf die Wartegelder betreffend.

Nach einem Rescript der Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 16. August 1816. vertreten die Wartegelder die Stelle des wirklichen Gehalts. Diesem gemäß sind auch die Hinterbliebenen der auf Wartegeld gesetzten Beamten nach den Bestimmungen der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April vor. J. in Rücksicht der den Hinterbliebenen der Königl. Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Quartale zu behandeln.

Dieselbe Bestimmung findet auch in Ansehung der aus Communal-Cassen besoldeten Polizei-Beamten statt, weil diese ebenfalls Beamte des Staats und nicht der Commune sind.

IX. 597. März. c. a. Oppeln, den 21. März 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 111. Bekanntmachung, die Nachweisungen von dem im Jahre 1816 in Ober-Schlesien fabricirten Salpeter betreffend.

Wir bedürfen der Nachweisung von dem in unserm Departement im abgewichenen Jahre fabricirten Salpeter und alkalischem Salze. Sämmtliche Königl. Landräthliche Officia und Magistrate haben daher binnen 4 Wochen einzuberichten: ob und wieviel Salpeter-Siedereien in ihren Bezirken bestehen? und wieviel an Salpeter und alkalischem Salze im verflossenen Jahre von ihnen zu gut gemacht und erzeugt worden sind? Künftig werden diese Nachweisungen alljährlich unaufgefordert vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres erwartet.

VIII. März 858. Oppeln, den 24. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Nro.

Nro. 112. Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen gegen das Kaiserlich Rußische Gouvernement.

Mit Bezug auf unsere sub No. 244. Stück XXXII des vorjährigen Amtsblattes erlassene Verfügung vom 22. Novbr. v. Js, machen wir auf Befehl Eines Hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hiemit bekannt:

daß die Einsassen unseres Departements ihre Gesuche wegen Forderungen an Rußland (falls letztere nicht aus Geschäften und Privat-Verträgen herrühren, die sie auf eigene Gefahr und Rechnung mit den Kaiserl. Rußischen Behörden eingegangen haben) durchaus nur an uns als die ihnen vorgesetzte Provincial-Behörde zu richten haben, weil keine andere zu Verificirung ihrer desfallsigen Ansprüche im Stande ist.

III. No. 756. März c.

Oppeln, den 24. März 1817.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

No. 112. Uwiadomienie względem Pretenzyi do Rządu Moskiewskiego maiących.

Odwołuiąc się na rozkaz nasz w Nro. 244 i XXXII. przeszło rocznego Dziennika naszego publikowany i 22go Listopada p. R. wydany, na rozkaz Przes. Ministeryum spraw zewnętrznych oznaymuiemy: że.

Obywatele Departamentu naszego ktorzy Pretenzye iakie do Rządu maią Moskiewskiego (z prywatnego z Moskiewskiemi władzami na własny risiko zrobionego niepochodzące kontraktu) tylko do nas iak do władzy prowincyalney Jeym przełozoney się udac powinni, bo żadna insza Jeym tak pożyteczna bydz nie może.

III. No. 756. März c.

Opole d. 24. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

Oeffentliche Belobung.

Der Tagelöhner George Michalsky ritt am 12. Febr. d. J. die Pferde des Justiz-Rath Friedreich hieselbst, zur Schwemme in die Oder, verunglückte an einem gefährlichen Orte durch den Sturz des Pferdes, auf welchem er saß, und wurde vom Oder-Strome fortgerissen. Er würde ein Opfer der Fluth geworden seyn, wenn er nicht durch das Herbeieilen des 14jährigen Schiffer-Sohns Anton Schwierz und der Einliegerin Agneta verw. Blaszczik mit einem Kahne glücklich gerettet worden wäre.

Die-

Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Hülfeleistenden unser Beifall zu erkennen gegeben.

VII. Febr. 838. Oppeln, den 4. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 5. Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und früherer Einsendung der Listen der Vorladungen der Militair-Personen.

Obgleich schon mehrmals die Untergerichte Oberschlesiens und neuerdings unterm 14. Januar d. J. aufgefordert worden sind, nicht nur die Termine in den durch das Militair-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen Prozessen und in den neuern diesfälligen Angelegenheiten dergestalt weit hinaus anzusetzen, sondern auch ihre Verzeichnisse dergestalt hieher zu schicken, daß die Anfertigung, der Druck, und die Absendung dieser Listen nach Frankreich zur gehörigen Zeit erfolgen kann; so sind doch einige, künftig zur unrühmlichen Auszeichnung namentlich zu nennende Untergerichte, dieser Aufforderung so schlecht nachgekommen, daß entweder die Termine noch jetzt zu kurz angesetzt worden, oder die Listen so spät eingegangen sind, daß erst bei der nächstfolgenden Liste hiervon Gebrauch gemacht werden kann.

Hierdurch entsteht für die Interessenten durch die säumigen Untergerichte der Nachtheil, daß neue Termine angesetzt und diese Untergerichte zur Erstattung der Mehrkosten auf Andringen der Interessenten werden angehalten werden müssen. Da nun die zweimonatlichen Listen, welche pro Februar und März 1817, April, Mai, Juni und Juli und so weiter angefertigt werden, stets in den letzten Tagen des letzten Monats, und in gleicher Art künftig immer den letzten Tag jedes in der Verordnung vom 20. März vor. J. bestimmten zweimonatlichen Zeitraumis angefertiget, zum Druck befördert, und auch sofort nach Frankreich gesandt werden müssen; so werden sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien nochmals aufgefordert, hiernach die Einsendung ihrer Verzeichnisse zu beschleunigen, oder zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten und Gefahr von ihren Verzeichnissen erst bei der nächsten Liste Gebrauch gemacht werden wird, und außerdem die Säumigen durch Ordnungsstrafe werden zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Brieg, den 25. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorii für Schlesien zu Breslau.

No. 2. Bekanntmachung, wegen Führung der Kirchen-Bücher.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß die Kirchen-Bücher nicht allenthalben vorschriftsmäßig geführt werden, indem theils das ganze Geschäft den Organisten allein überlassen bleibt, theils das erforderliche Duplicat fehlt, theils die Kirchenbücher selbst nicht einmal den erforderlichen festen Einband haben, den der häufige Gebrauch und die Aufbewahrung nothwendig macht.

Mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden Vorschriften auf deren Befolgung wir aufs neue dringen müssen, wird daher hierdurch verordnet:

1) daß jeder Prediger nach den gesetzl. Bestimmungen des Allg. Landr. Th. II. Tit. XI. §. 481—503 sowohl für die Mutter- als Tochter-Kirchen das Haupt-Buch selbst führe und sich dabei einer deutlichen und reinlichen Handschrift befleißige.

2) Daß eben so der Organist das Duplicat des Kirchenbuchs mit gleicher Sorgfalt abfasse.

3) Das Haupt-Buch und das Duplicat am Ende eines jeden Monats verglichen werden, wobei der Pfarrer die Richtigkeit des letztern durch seine Unterschrift zu bescheinigen hat.

4) Daß am Schlusse eines Jahres der Pfarrer das Duplicat, ist die Stelle Königl. Patronats an das Domainen-Justiz-Amt; ist sie Privat-Patronats, in den Städten an den Magistrat, auf dem Lande an den Kirchen-Patron, oder an die Patrimonial-Gerichte gegen Bescheinigung einreiche, wobei zugleich alle Patronats-Berechtigte hierdurch verpflichtet werden, diese Duplicate möglichst sicher aufzubewahren.

5) Daß zu den Kirchenbüchern festes Papier genommen und für einen haltbaren Einband gesorgt werde, versteht sich von selbst, jedoch finden wir uns veranlaßt, es besonders in Erinnerung zu bringen.

Die Herrn Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, bei Kirchen-Visitationen, Installationen, und wo sich sonst eine schickliche Gelegenheit findet, genau darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe, jeden Mangel ihrer Befolgung aber anzuzeigen, und in den Kirchen-Visitations-Berichten jedesmal zu bemerken, ob die Duplicate unserer Bestimmung gemäß an die Patronats-Behörden sind abgeliefert worden.

Breslau, den 16. Februar 1817.

Königlich Preußisches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Steuer-Rath Wils, welcher dem ersten steuerräthlichen Departement vorstehet, ist nachgegeben worden, sein Domicilium von Neiße nach Neustadt zu verlegen.

Der Amtmann Dylla zu Stubendorff Groß-Strehlitzschen Kreises, zum Polizei-Distrikts-Commissarius, an die Stelle des Ober-Amtmann Weiß zu Klein-Rosmirka.

Der Justiz-Rath Hetschko auf Schieroth Toster Kreises hat sein Amt als Polizei-Distrikts-Commissarius niedergelegt, und statt seiner ist der v. Koschützki auf Kempciowitz und Zawada erwählt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 8. April 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 113. Bekanntmachung, betreffend den Stall-Servis für die Compagnie-Chefs.

Nach dem Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedens-Verpflegungs-Etat pro 1816. haben, wie aus der durch das vorjährige Amts-Blatt Nro. XII. ad 104. ergangenen Bekanntmachung hervorgeht, auch die 4 Capitains eines Infanterie-Bataillons als Compagnie-Chefs, was früherhin nicht der Fall gewesen, eine Ration zu beziehen. Das Servis-Regulativ vom 17. März 1810. enthält nun zwar in der Nachweisung sub Lit. A. ad b., die Bestimmung: daß bei den Officieren, und Unterstaabs-Beamten der Stall-Servis für die Dienstpferde, in den ausgeworfenen Servis-Sätzen mit begriffen sey, da indessen der Anspruch der Compagnie-Chefs auf eine Ration erst jetzt denselben zugestanden worden, mithin bei Ausmessung ihres Personal-Servises auf das Stallgelaß für Ein Pferd nicht hat Bedacht genommen werden können; so ist höhern Orts nachgegeben worden:

„daß den Compagnie-Chefs, welche jetzt eine Ration etatsmäßig beziehen, der „Stall-Servis mit 9 Ggr. monatlich neben dem Betrage ihres regulativmäßigen Personal-Servises vergütet werden darf".

Die Magisträte und Servis-Deputationen haben hiernach bei Liquidirung der Garnison-Servis-Kosten sich zu achten.

I. Abth. IV. 762. März. Oppeln, den 16. März 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 114. Bekanntmachung, das Verfahren bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen betreffend.

Die in unserm diesjährigen Amtsblatt Stück III. Nro. 14. über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Fundations-Vermögens erlassene Verordnung, hat in Betreff der Rechnungs-Abnahme mehrere Anfragen veranlaßt, ohnerachtet solche in dem Edict d. d. Guntersblum, den 14. Juli 1795, so wie auch in dem Reglement d. d. Berlin, den 8. August 1750, welche beide Verordnungen in der Kornschen Edicten-Sammlung befindlich sind, ihre Erledigung finden. Das Erstere schreibt Tit. V. §. 7. et seq. ausdrücklich vor: daß die von dem Pfarrer und den Kirchenvätern angeferigte und unterschriebene Rechnung alljährlich binnen 3 Wochen von ult. December an gerechnet, dem Kirchen-Patron zugestellt, und von Letzterm entweder selbst oder durch einen seiner Beamten revidirt werden soll. Nach dieser Revision wird von dem Patron ein Tag der Rechnungs-Abnahme angesetzt und solcher dem Pfarrer nebst den Kirchen-Vorstehern bekannt gemacht.

In Termino der Rechnungs-Abnahme, müssen die Rechnungen genau durchgegangen, die Documente, Instrumente, baaren Gelder vorgezeigt, revidirt, und endlich über alles ein Protocoll aufgenommen werden, das von sämmtlichen Interessenten zu unterschreiben ist. Der Kirchen-Patron ist berechtigt, zu dieser Rechnungs-Abnahme das Wirthschafts-Amt oder den Justitiarius zu authorisiren, auch hat der Patronus am Orte der Kirche das Recht zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe. Der Pfarrer ist sonach schuldig, dem Erzpriester die Rechnung und das Abnahme-Protocoll zuzustellen, und letzterer hat in Folge der Verfügung vom 25. Mai 1815 bei den Königlichen Patronats-Kirchen diese vollständige Rechnung nebst allen Belägen und dem Abnahme-Protocoll, bei den Privat-Patronats-Kirchen aber nur einen Extract an uns mittelst besondern Berichts einzureichen, in Betreff der Fundationen sind indeß sowohl bei Kirchen Königl. als Privat-Patronats nur Extracte einzusenden.

Wegen Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme selbst, bleibt es ganz bei der Bestimmung des Reglements vom 8. August 1750, wo unter andern sub Nro. 11. Lit. K. verordnet ist, daß der Erzpriester nicht gehalten seyn soll, bei der Abnahme der Rechnungen in domo patroni zu erscheinen, dagegen hat derselbe aber die canonische Visitation bei jeder Kirche in loco vorzunehmen, und aus sämmtlichen Kirchen- und Fundations-Rechnungen ebenfalls Extracte dem vorgesetzten Vicariate mitzutheilen.

Hiermit ist deutlich angegeben, wie bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen verfahren werden soll, und fügen wir diesen Bestimmungen blos hier noch bei, daß wir bei den Königl. Patronats-Kirchen die resp. Justiz-Aemter eines jeden Orts authorisiren, diese Rechnungen nomine Fisci zu revidiren und abzunehmen.

X. Januer 170. Oppeln, den 24. März 1817

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 115. Bekanntmachung, betreffend die Feier des Sonntags.

Die auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1810. unterm 30. desselben Monats und Jahres erlassene und damals schon zur allgemeinen Kenntniß gebrachte hohe Ministerial-Verordnung, betreffend die Feier des Sonntags, scheint hin und wieder in Vergessenheit gekommen zu seyn. Wir finden uns daher veranlaßt, dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach, aufs Neue in Erinnerung zu bringen.

1. Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, müssen die Thüren der Kirchen geschlossen und erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden. An derjenigen Thüre die am wenigsten im Angesichte der Gemeinde und dem Altar und der Sacristei am nächsten liegt, muß ein Thürhalter sich während des Gottesdienstes befinden, um Personen, welche wegen plötzlicher Krankheit oder um anderer dringender Nothfälle willen, die Kirche zu verlassen gezwungen sind, mit möglichster Vermeidung alles Geräusches heraus zu lassen.

No. 115. Uwiadomienie, względem swięcenia Niedzieli.

Naywyższy rozkaz Krolewſki Gabinetowy 25 Stycznia R. 1810 wydany i iuż 30go tegoż mieſiąca i Roku przez Przes. Miniſteryum publikowany, swięcenia niedzieli tyczący ſię zdaie ſię bydź zapomniony, więc powodowani ieſtesmy go powtarzac.

1. Przy oſtatnym wierszu piesni przed Kazaniem spiewaney, drzwi kascielne na zamek zamknięte bydź muszą i dopiero po ſkończonym kazaniu i przy zaczętym spiewaniu piesni otworzone bydź mogą. Przy drzwiach pobocznych, ołtarzowi i Sakryſtyi naybliższych, powinnien bydź Kośćielny poſtawiony z kluczami, ktory osobom dla choroby nagłey albo inszey ważney przyczyny potrzebę maiącym do wychodzenia z naywiększą oſtrożnośćią i cichoscią drzwi otworzył.

2. In jeder Kirche muß bei dem öffentlichen Gottesdienst in Städten ein Polizei-Officiant und in Dörfern eine Dorf-Gerichts-Person zugegen seyn, um, wenn Störungen vorkommen sollten, selbige auf Verlangen der Kirchen-Vorsteher oder Diener sofort beseitigen zu können.

3. Außerhalb den Kirchen auf den Kirchhöfen und an den Kirchthüren sind ebenfalls Aufseher anzustellen, um in der Nähe der Kirche alles Lärmen und Geschrei und alles Fahren mit Wagen und Schlitten mit Schellengeläuten abzuwehren, und das unanständige Eindringen von Kindern, Handwerksburschen und andern den Gottesdienst störenden Personen in der Kirche zu verhindern.

4. Dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten während der Stunden des Gottesdienstes keine Verhandlungen und Geschäfte vorgenommen werden, wodurch Personen vom Besuche der Kirche verhindert werden. Gutsherrschaften, Justitiarien, Domainen-Beamte, Rechnungsführer rc. werden sich verantwortlich machen, wenn sie diese Gesetzes Vorschrift unbeachtet lassen sollten.

5. Während der Stunden des Gottesdinstes, sowohl Nachmittags als Vormittags ist aller öffentlicher bürgerlicher Verkehr strenge untersagt. Das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, das Fahren der Bier- und Mehl-Wagen auf den Straßen, auch alles mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder andern Orten, z. E. von

2. W Kosciele kazdym pod czas publicznego nabozenstwa w miastach officialista policyyny i we wsiach przysiegły ieden przytomny bydź musi, aby w przypadku nieporządku iakiego na żądanie starszych koscielnych iemu zapobiegł.

3. Przy drzwiach kościelnych zewnątrz i na Cmentarzach tez dozorcy bydź muszą aby przy kościołach wszystek hałas i Krzyk zabraniali i ieszdzenie z wożami i sankami osobliwie zdzwónkami nie pozwolili.

4. Władze publiczne i urzędnicy pod czas godzin nabozenstwa nie powinni osobie iakiekolwiek do siebie zapozwac i przez to zawołanie do siebie ie od nawiedzenia nabozenstwa wstrzymac. Panowie wsiow, Sędziowie, Urzędnicy i rachunki prowadzaiące osoby za to od powiedzialnemi zostaną.

5. Pod czas nabozenstwa tak przedpołudniowego iako i też popołudniowego wszystek handel i kupiectwo zakazane są. Wywołanie towrrow po ulicach w budach i domach, ieżdzenie z furami na ktorych piwo i mąkę wożą i wogolności robota wszelka hałas robiąca rzemieslnikow w domach i na inszych miescach zakazana iest, iako to pracowanie kowalow, cieslow, mularzow, bednarzow i. t. d. Kramy i sklepy Kupcow Włochow, cukiernikow

Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Böttchern, Steinsetzern und dergl. muß nicht verstattet werden. Alle Laden und Gewölber der Kaufleute, Italiener, Zuckerhändler und Trödler, die Coffeehäuser, Wein- Bier- und Brandwein-Stuben müssen geschlossen seyn, und keine Gäste gesetzt werden. Nur die Apotheker dürfen während des öffentlichen Gottesdienstes Arzneien verabfolgen lassen. Auf keinen Fall aber sind öffentliche, geräuschvolle Vergnügen irgend einer Art während dieser Zeit zu dulden.

In den Städten und Oertern, wo die Jahrmärkte an Sonntagen nachgelassen werden, darf der Marktverkehr und auch das Auslegen der Waaren nicht früher beginnen, als bis der Gottesdienst völlig beendiget ist.

Indem wir also vorstehende Königl. Verordnung hiermit wiederholt in Kenntniß bringen, fordern wir die Königl. Landräthliche Officia, Polizei-Behörden, Magistrate und Dorfgerichte, so wie auch die Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit auf, dafür zu sorgen, daß derselben überall auf das Genaueste nachgelebt werde.

X. März Nro. 427. Oppeln, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

i inszych handel prowadzaiących osob i domy w ktorych kawę, wino, piwo albo wodki przedawaią, pod czas nabożeństwa zamknięte bydź muszą, i goscie w nich żaden przyiąc nie powinnien Aptekarze tylko lekarstwo przedzwac mogą. Publiczne zabawy hałas robiące pod żadnym pretextem pozwolone bydź nie mogą.

W miastach i w miescach tych, gdzie Jarmarki w niedziele odbywac pozwolono iest, budy prędzey iak po zupełnie skończonym nabożeństwie otworzone bydź nie powinny.

Powtornie publikuiąc rozkaz ten napominamy Officia Landrackie Władze policyyne Magistraty i Szoltisow także i Duchowieństwo Departamentu naszego aby się o to postorali żeby woli naszey zadoszyc uczyniono było.

X. März. No. 427.

Opole, den 27. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

Nro. 116. Bekanntmachung, des Termins zur Einsendung der Contributions- und Depositen-Rechnungen der Kreis-Cassen pro 1816. des hiesigen Regierungs-Departements.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. October v. J. (Amtsblatt Stück

Stück XXVIII. Nro. 215. pag. 352.) die Rechnungs-Abschlüsse sämmtlicher Königlicher Cassen des hiesigen Regierungs-Departements betreffend, machen wir den sämmtlichen Kreis-Cassen nicht nur bekannt, daß die hiesige Haupt-Casse am 12. d. M. pro 1816. abgeschlossen hat, sondern weisen sie auch zugleich an, nunmehro

binnen 14 Tagen, die Behufs der ihnen zu ertheilenden Rechnungs-Atteste erforderlichen Bonifications-Nachweisungen an die Haupt-Casse zur Prüfung in duplo

einzusenden.

Diese Nachweisungen müssen nach den vorgeschriebenen Titeln der Rechnungen nicht nur angelegt werden, sondern auch diejenigen Titel enthalten, bei welchen keine Vergütigung aus der Haupt-Casse geschehen ist, um die Ertheilung eigener diesfälligen negativ Atteste entbehrlich zu machen.

Demnächst sind die Rechnungen pro 1816. selbst mit dem 15. Mai c. unausbleiblich bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 5 Rthl. an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

IX. 476. März. c. a. Oppeln, den 29. März 1817.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 117. Bekanntmachung, betreffend die Anfuhr-Kosten des in den Garnison-Lazarethen erforderlichen Holzes.

Die von dem Königl. General-Staabs-Chirurgus und Chef des Militair-Medicinal-Wesens der Armee, Herrn Doctor Görke entworfene Instruction, nach welcher die Kranken von der Königl. Preuß. Armee in den Garnison-Lazarethen verpflegt werden sollen, d. d. Königsberg in Preußen den 30. Septbr. 1809 benennt ad §. 7. unter den Ausgaben, die der Lazareth-Fond übernehmen muß, auch das Fuhrlohn des Holzes, und die beim Anfahren desselben nöthig werdenden Ausgaben.

Wie wohl nun dieser Umstand bis jetzt unbeachtet geblieben, vielmehr die Vergütung der Anfuhr-Kosten des Lazareth-Holzes bis jetzt aus dem Departements-Servis-Fond erfolgt ist, so ist doch höhern Orts entschieden worden: daß vom 1. April a. c. ab, der Provincial-Servis-Fond nur die Kosten des Holzes selbst, dahingegen aber der Militair-Lazareth-Fond, die Anfuhr und sonst bei dem Anfahren nöthig werdenden Kosten übernehmen muß.

Die Magistråte und Servis-Deputationen werden daher angewiesen, die letztgedachten Kosten, sich von den Garnison-Lazareth-Commissionen erstatten zu lassen, und in den monatlichen Liquidationen der regulativmäßigen, so wie auch der überregulativmäßigen Lazareth-Kosten, nur den Netto-Betrag des Holzes, inclusive Holz-Accise in Ansatz zu bringen.

I. Abth. IV. 948. März Oppeln, den 30. März 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 118. **Aufforderung an die betreffenden Dominia wegen Räumung des Strabuna-Flusses.**

Sämmtliche Dominia, durch deren Grundstücke der Strabuna-Fluß führt, werden hierdurch aufgefordert: die långst verordnete und nunmehr dringend nöthige Räumung des genannten Flusses, in der vorschriftsmäßigen Breite und Tiefe, sobald es die Jahreszeit und der Wasserstand dieses Flusses zuläßt, ohne Verzug zu bewirken und dadurch den vorliegenden Grund-Besitzern die nöthige Vorfluth zu verschaffen.

Den betreffeuden Herren Landråthen so wie den Wasser-Bau-Inspectoren, wird hierbei zur besondern Pflicht gemacht: dahin zu sehen, daß dieser Aufforderung von den betreffenden Dominiis gehörig genügt wird.

X. 295. März c. Oppeln, den 31. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 6. Bekanntmachung, wegen baldiger Anschaffung der nöthigen Hypothecken-Bücher Behufs der Eintragung der zu vollziehenden Dienst-Reluitions- und Eigenthums Verleihungs-Recesse.

Der Artickel 113. der Allerhöchsten Declaration vom 29. Mai 1816. verordnet gleich nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die Errichtung der Hypotheken-Bücher für die bisher nicht eigenthümlichen bäuerlichen Besitzer.

Sämmt-

Sämmtliche Gerichts-Aemter Oberschlesiens werden daher hierdurch aufgefordert, die nach dem Umfang ihres Sprengels künftig nöthig werdenden Hypotheken-Bücher bei Zeiten und ohne auf das Ende der Regulirung zu warten, anzuschaffen, damit die Eintragungen in dieselben zu Folge des oben allegirten Artikels unmittelbar nach der Regulirung ohne Aufenthalt erfolgen kann.

Brieg, den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorii für Schlesien zu Breslau.

Nro. 3. Verordnung, betreffend die Confirmation der Kinder.

Es ist uns schon mehr als einmal der Fall vorgekommen, daß Eltern, deren Kinder zwar das zur Confirmation bestimmte gesetzliche Alter von 14 Jahren erreicht haben, aber dennoch wegen mangelhafter Kenntniß im Christenthum weder zu dieser Handlung, noch zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden konnten, dennoch mit solchen Kindern in andern Gemeinden, wo sie unbekannt sind, den Pfarrer hintergangen und an der Feier des heiligen Sacraments, ohne durch die Einsegnung dazu berechtigt worden zu seyn, Theil genommen haben. Eben so geschieht es noch häufiger, daß die Kinder vor der geendeten Schul-Zeit in Dienst genommen, nnd dann gehindert werden, die Schule und den Confirmanten-Unterricht ferner zu besuchen. Diesen zum Theil aus Rohheit und Gewissenlosigkeit entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, wollen wir hierdurch festsetzen:

No. 3. Rozkaz przyięcia dzieci do stołu Bozego.

Juz często się trafiło, że rodzice dzieci maiące więcey iak 14 lat stare, ale w fundamentach Religyi nie dosyc cwiczone, i dla tego do stołu Bozego nie przyięte, do inszych ich prowadzą Fat i oszukuiąc Xiędza Plebana swego, tam z nimi do wieczerzy Panskiey idą. Ieszcze częśći się trafi, że dziecie takie przed odebraniem nauki dostkanałey w Religyi już od inszych do służby przyięte bywaią i potym ani do szkoły ani do Xiędza na naukę religyiną chodzic nie mogą.

Aby zapobiedź takiemu nieporządkowi i bezbozności rozkazuiemy.

1. Xiądz kazdy, kazdemu od niego w Religyi cwiczonemu i pierwszy raz do stołu Bozego przyiętemu dzie-

1. Jeder Prediger wird angewiesen, dem von ihm confirmirten Kinde darüber, und wie es sich von selbst versteht, unentgeldlich eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Innhabers und Ort und Zeit der geschehenen Confirmation enthalten seyn muß.

2. Wenn sich junge dem Pfarrer noch unbekante Leute zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden, so ist er von jetzt an berechtigt und verpflichtet, die Vorzeigung des Confirmations-Zeugnisses zu verlangen und bis solches beigebracht worden, die Feier der Handlung auszusetzen, weshalb jeder Confirmirte die ihm darüber gewordene Bescheinigung sorgfältig aufzuheben hat.

3. Erneuern wir die frühere Vorschrift, nach welcher laut §. 2. des Königl. Schul-Reglements vom 12. August 1763. Brodherrschaften die Kinder nicht nach Willkühr aus der Schule in Dienst nehmen sollen, sondern nur, wenn sie in allen Gegenständen des Jugend-Unterrichts einen guten Grund gelegt haben, und dem Alter der Confirmation nahe sind.

4. Da wir erfahren, daß Eltern deren Kinder noch zu unwissend sind, um mit gutem Gewissen zur Confirmation zugelassen werden zu können, gleichwohl die Annahme derselben, wenn sie nur das gesetzliche Alter erreicht haben, von dem Pfarrer erzwingen wollen; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Tüchtigkeit in der Erkenntniß mit dem gesetzlichen Alter von vollen 14 Jahren verbunden seyn muß, wenn sich der Pfarrer zur Confirmation für berechtigt halten darf.

dziecięciu, zaswiadczenie darmo dac powinuien, wyrazywszy w nim imię i nazwisko i czas przyięcia onegóż do Kommunyi.

2. Jeżeli by się trafiło, żeby młody, Xiędzu nieznaiomy człowiek się pokazał, i do spowiedzi uniego się meldował, to od teraznieyszego czasu moc i prawo miec będzie o to zaswiadczenie onegóż się zapytac i ieżeli go nie ma do stołu Bozego go nie przypuszczac, więc kazdy z tych młodych ludzi zaswiadczenie swoie dobrze schowac powinnien.

3. Od nawiamy dawnieyszy rozkaz, w §. 2. Krolewskiego dla szkól iuż 12 Sierpnia R. 1763 zrobionego rozporządzenia, dany w ktorym gospodarzom i Panow zakazano iest sweywolnym sposobem dzieci ze szkól do sluzby przymowac, ktorzy doskonałą w religyi ieszcze nie maią naukę i do stołu Bezego ieszcze przyięte nie są.

4. Poniewaześmy się dowiedzieli że się dosyć bezboznych znayduie rodzicow, ktorzy od Plebanow swoich ządaią żeby ich nie dosyc w Religyi uczonych i do stołu Bozego nie przyiętych dzieci koniecznie przymowali, więc rozkazuiemy że Xiądz Pleban kazdy, prawo miec ma decidowac, ieżeli dziecie 14 lat liare tyle nauki ma; że do stołu Bozego przypuszczone bydż może albo nie.

Zau

Wir hegen zu sämmtlichen Herren Geistlichen das Zutrauen, daß sie das Wohlthätige dieser Verfügung einsehen und dieselbe gern befolgen werden, weshalb wir alle Behörden dringend auffordern, sie zum allgemeinen Wohl und zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung möglichst verbreiten zu helfen, und zu ihrer Befolgung mitzuwirken.

S. C. V. Januar 122. Breslau, den 17. Februar 1817.

Königlich Preußisches Consistorium für Schlesien.

Zaufanie mamy w kazdym z Jmość Xięży, że się o dobroci tego naszego przeświadczy rozporządzenia i z radością go wypełni.

Władze zaś Krajowe zapozywamy, żeby do wypełnienia rozkazu naszego dołożyły usiłowanie swoie, aby porządek przez to był utrzymany Kościelny.

S. C. V. Januar 122.

z Wrocławia d. 17. Lutego 1817.

Krolewsko Pruski Konsistorż w Szląsku.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat März a. c.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	2	21	6	2	14	6	1	9	6	1	—	—	—	13	—	8	4	—
2.	„ Cosel	3	9	—	2	19	6	2	5	9	1	4	—	—	16	—	4	12	—
3.	„ Falkenberg	3	14	5	2	18	6	2	2	—	1	4	3	1	4	9	3	19	5
4.	„ Grottkau	3	7	3	2	5	—	1	6	4	1	8	—	—	18	—	3	4	6
5.	„ Leobschütz	3	13	1	3	8	1	2	4	4	1	10	10	—	19	3	4	12	—
6.	„ Lubliniß	3	6	—	2	8	—	1	6	—	—	21	—	1	—	—	6	—	—
7.	„ Neiße	3	1	1	2	14	6	1	20	2	1	3	3	—	23	1	6	—	—
8.	„ Neustadt	3	7	—	2	23	8	2	2	2	1	6	5	—	22	—	4	22	11
9.	„ Oppeln	3	10	7	2	18	3	1	17	9	1	7	5	—	20	8	4	21	4
10.	„ Pleß	3	8	—	2	14	—	1	18	—	1	3	6	—	16	2	4	—	—
11.	„ Ratibor	3	7	9	2	22	1	2	4	8	1	8	4	—	21	4	3	3	5
12.	„ Rosenberg	4	6	10	2	13	8	1	17	2	1	3	4	1	5	5	5	17	—
13.	„ Groß-Strehliß	3	9	5	3	—	2	2	1	10	1	3	5	—	23	—	6	10	—
14.	„ Tost	3	8	—	2	5	—	1	20	—	1	—	—	—	18	—	4	12	—

Cane

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XV.

Oppeln, den 15. April 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 6. enthält:

(No. 409.) Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein betreffend. Vom 24. December 1816.

No. 7. enthält:

(No. 410.) Verordnung, wegen der den Civil-Beamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7. Februar 1817.

(No. 411.) Verordnung, wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20. März 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 119. Bekanntmachung, betreffend das vorschriftswidrige Zurückhalten der Kinder vom Schulbesuch.

Es ist uns angezeigt worden, daß noch häufig auf dem Lande, Kinder in Dienste genommen werden, ohne daß sie die gesetzliche Zeit hindurch die Schule besucht haben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die diesfälligen Vorschriften der §. 34 und 35 des Schul-Reglements d. d. Potsdam den 3. November 1765, so wie die Verordnung vom 20. Septbr. 1812 (Amtsblatt Jahrgang 1812, Stück 39. Nro. 374. Seite 483) aufs neue in Erinnerung zu bringen, nach welcher Kinder nicht der Schule entzogen werden sollen, und hiernach nicht eher in den Dienst genommen werden können, bis sie in den Gegenständen des Jugend-Unterrichts einen guten Grund gelegt haben und dem Alter der Confirmation nahe sind. Die Aeltern und Vormünder solcher Kinder haben diese Vorschrift, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, gehörig zu beobachten und die betreffenden Behörden werden hierdurch insbesondere aufgefordert, auf die Befolgung dieser Vorschriften mit Nachdruck und Strenge zu halten.

V. Januar 291. Oppeln, den 12. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

No. 119. Uwiadomienie, względem nie ſłusznego wſtrzymania dzieci od chodzenia do ſkól.

Dowiedzilismy ſię że często osobliwie po wſiach dzieci biorą do ſłuzby ze ſzkól, nim ieſzcze naukę odebrali doſkonałą.

Powodowani więcieſtesmy powtarzać rozkazy i mianowicie ten w rozporządzeniu dla ſzkól w Potsdamie 3. Liſtop. R. 1765 wydany i w §. 34 i 35. wypiſany i ten 20go września R. 1812. w Dzienniku t. R. w No. 374. naſtronie 483 znaydujący ſię, w ktorych rozkazano było, że dzieci prędzey ze ſzkól wziąc i komu do służby dac nim wolno nie ieſt potrzebną naukę nie doſtali i wieku temu gdżie do ſtołu Bozego przyięte bydz mogą ſię nie zblizali.

Rodzice i opiekunowie powinni ſię podług tego rozkazu rządzic, i władze polycyyne na to uważać obowiązane ſą, żeby temu rozkazowi naszemu zadosyc uczyniono było, iezeli karże nie omylney podpasc niechcą.

V. Jan. No. 291.
Opole, dnia 12. Marca 18 17.

Krolewſka Pruſka Regencya.
I. Wydział.

Nro. 120. Bekanntmachung, wegen Ausnahme der Salz-Conscriptions-Reste aus dem 1. halben Jahre 1816.

Von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bis jetzt noch nicht ausgenommenen Salz-Conscriptions-Reste mehrerer Dominien und Gemeinden im hiesigen Regierungs-Departement für das erste halbe Jahr 1816 nunmehr in Folge des frühern Publicandi vom 1. Juli 1816 (Amtsblatt Stück X. Nro. 74. Seite 119) sofort ausgenommen werden müssen, widrigenfalls die betreffenden Restanten ohne längere Nachsicht dazu executivisch angehalten werden sollen.

VIII. März 817. Oppeln, den 21. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

No. 120. Uwiadomienie, że Reszta od 1go Stycznia aż do 31. Lipca R. 1816 niewybrana soli, wybrana bydź ma.

Z Strony nizey podpisaney Regencyi uwiadomia się Publiczność, że te do tych czas z dawnieyszey Konskrypcyi od 1. Stycznia aż do ostatniego Lipca R. 1816 pochodzące długi za niewybraną sól, tak od Panow iako i też od Gromad w tuteyszym Departamencie Regencyynym zapłacone bydź maią. Na fundamencie dawnieyszego naszego rozkazu 1. Lipca R. 1816 w Dzienniku naszym pod No. 74. na stronie 119. publikowanego, upominamy wszystkich żeby tę sól wybrali, bo w przypadku niepossłuszeństwa bez exkusy eklekucyą do tego przymuszeni będą.

VIII. No 817. März c.
Opole d. 21. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
II. Wydział.

Nro. 121. Bekanntmachung, betreffend die Einlassung der Wirthschafts-Wagen aus Pohlen.

Das hohe Finanz-Ministerium hat zur Bequemlichkeit der Grenzbewohner per Rescriptum vom 25. vor. M. (III. 2499) zu genehmigen befunden, daß hinführo die Wirthschafts-Wagen aus Pohlen gleich den aus dem Oesterreichschen (conf. Circulare Nro. 225. vom 16. März 1811) gegen Erlegung von Einem Sgl. Drei Denar Accise und Vier Denar Zoll außer dem Ersatz-Zolle, eingelassen werden dürfen.

No. 121. Obwiesczcenie, względem wprowadzenia prostych wozow z Polskiey.

Przeswietne Ministeryum Finanzow dla wygody, przy granicy Polskiey mieszkiących ludzi, pod 25 przest. miesiąca pozwoliło: że w przyszłości wozy proste gospodarskie z Polskiey na podobieństwo tych z kraiow Austryackich (patrz Cyrkularz No. 225. pod 11. Mar. 1811 wydanego) pochodzące, za zapłatą poltora Czeskiego Akcysu i Graycara Cła oprocz cła

Den Accise- und Zoll-Aemtern wird solches zu ihrer Achtung und den Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

(M.) VII. 1098. März c. Oppeln, den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 122. Bekanntmachung, wegen Zinsen-Zahlung auf Lieferungs-Scheine, aus der Zeit vom 1. Januar bis letzten December 1816.

Nachstehende, wegen fernerer Zinsen-Zahlung auf die dazu geeigneten Lieferungs-Scheine bis letzten December 1816 höhern Orts ergangene Aufkündigung:

„Es ist eine abermalige Zinsenzahlung auf die Lieferungsscheine angeordnet. Dem gemäß wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in der Zeit vom 1. bis letzten Mai d. J. die Zahlung der fälligen Zinsen vom 1. Januar bis letzten December 1816 auf die noch nicht eingelöseten in erster Hand befindlichen Lieferungsscheine, in eben der Art als früherhin leisten, weshalb auf die Bekanntmachungen vom 22. December 1815 und 23. Januar vor. J. (pag. 1 und 79 des Breslauer Amtsblatts pro 1816) Bezug genommen wird".

„Zu der gegenwärtigen Zinsen-Zahlung gelangen alle jene noch in erster Hand befindliche Scheine, welche in der Zeit bis letzten Juni 1816 ausgefertigt sind, und zwar in der Art:

cła nadgrodowego do Kraiu wprowadzone bydź mogą.

O zanymuiemy to Amtom Akcyfowym i Celnym i kazdemu z obywateli Departamentu naſzego Regencyynego.

VII. No. 1098. März.

Opole den 29. März 1817.

Krolewſka Pruſka Regencya. I. Wydział.

No. 122. Obwieszczenie, względem płacenia prowyzyi od Szaynow Liferunkowych z czasu lgo Stycznia aż do 31. Grudnia R. 1816.

Uwiadomienie naſtępuiące względem płacenia prowyzyi aż do 31go Grud. R. 1816 od Szaynow Liferunkowych:

Nowe płacenie prowyzyi od Szaynow Liferunkowych rozkazane ieſt. Kaſſa więc Kraiowa długi płacąca oznaymuie: że w przeciągu Maia b. R. płacic będzie prowyzyą zapadłą od 1go Stycznia az do 31go Grudnia R. 1816. od ſzaynow Liferunkowych, ktore ieszcze wykupione nie ſą tym ſamym ſpoſobem iak dawni ſię ſtało, z tey przyczyny od wołuiemy ſię na uwiadomienie 22go Grud. R. 1815 i 23. Stycznia R. 1816 wydane i na ſtronie 1. i 79 Dziennika Wrocławſkiego R. 1816 publikowane.

Do odebrania Prowyzyi doſtąpic mogą wſzyſcyci ktorzy Szayny Liferunkowe aż do 30. Czerwza R. 1816 wydane w pierwſzych ieſzcze maią rękach i to takim ſpoſobem, że od Szay-

daß auf die Scheine, deren Ausfertigung bis letzten December 1815 erfolgt ist, die Zinsen vom 1. Januar bis letzten December 1816, auf die aber, welche vom 1. Jannar bis letzten Juni 1816 ausgefertigt sind, die Zinsen vom 1. Juli bis letzten December 1816 gezahlt werden."

„Die Zahlung dieser Zinsen geschieht bei der gedachten Casse in den Vormittagsstunden, und kann nur auf Vorzeigung des Lieferungsscheins, worauf die Zahlung vermerkt werden muß, gegen Quittung erfolgen".

„Zu den Lieferungsscheinen der ersten Hand werden auch solche gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Communen, welche solche Scheine für ihre Gesammtfordrungen empfangen, und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungsscheinen selbst, oder außerdem vorhanden ist."

„Hiebei wird zugleich aus jenen frühern Bekenntmachungen in Erinnerung gebracht, daß Lieferungsscheine unter Fünf und Zwanzig Thalern keine Zinsen geben, welches auch bei den Lieferungsscheinen zu höhern Summen auf den Theil des Capital-Betrags, der nicht 25 Rtzl. erreicht, Anwendung findet".

„Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehungd er Zinsen zu erleichtern, ist wieder die Einrichtung getroffen, daß

Szaynow którez do ostatniego Grudnia R. 1815 wydane zostały, prowyzya od 1go Stycznia az do 31. Grudnia R. 1816, od Szaynow zaś od 1go Stycznia aż do 30. Czerwca R. 1816 wydanych, prowyzya tylko od 1go Lipca az do 31. Grudnia R. 1816 zapłacona będzie.

Wypłacenie prowyzyi od wspomniony Kassy tylko w godzinach przed południowych, a mianowicie tym tylko sposobem nastąpic może, żeby szayny liferunkowe na ktorych odebranie prowyzyi zaświadczone bydź musi, pokazane były, i kwit za odebrane pieniądze przyłączony był.

Do szaynow w pierwszych rękach znayduiących się poczytane też będą takie ktore Erbom pierwszych posiadaczow należą albo członkom takich Gromad, ktore ie za ogólne dostały liferunki i iednemu z wspolbraci odstąpiły, rozumi się samo przez się, że to albo na szaynie samym, albo inszym sposobem doskonale zaświadczone bydź musi.

Przytym też ieszcze każdemu z dawnieyszych przypominamy rozporządzeń naszych że za Summy mnieysze iak 25 Talarow prowyzya płacona nie będzie, to się też rozumi od sum wyższych 25 Twardych nie dosięgaiących.

Aby w prowincyach odległych mieszkaiącym obywatelom odebranie prowycyi ułatwione bydź mogło, znowu na to pozwoliliśmy: żeby głow-

die Regierungs-Haupt-Cassen, jedoch ebenfalls nicht anders, als gegen Vorlegung des Lieferungsscheins und gegen Quittung Zahlung leisten, und zwar gleichmäßig in der Zeit vom 1. bis letzten Mai dieses Jahres".

„Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungs-Haupt-Casse dieserhalb wenden".

„Dagegen ist es durchaus nicht zulässig, daß Lieferungs-Scheine an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse eingesandt werden, um von ihr den Zinnsen-Betrag zu erhalten; die Casse wird und muß vielmehr dergleichen etwanige Anträge ablehnen".

Berlin, den 12. März 1817.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung.
(gez.) Villaume.

wird hierdurch zu Jedermanns-Kenntniß gebracht, und die im hiesigen Regierungs-Departement wohnenden Interessenten, welche nach dieser Bekanntmachung auf die Zins-Zahlung für ihre in Händen habende Lieferungs-Scheine Anspruch machen können, hiermit aufgefordert, sich mit diesen Lieferungsscheinen sowohl, als mit einer über den Zinns-Betrag in nachstehender Form abgefaßten Quittung:

Zins-Quittung.

„die Zinsen vom Lieferungsschein Nro.
„ zu Thaler Capital ha-
„be ich mit Thaler Gro-
„schen für die Zeit vom 1. Januar bis
„letzten December 1816, (oder 1. Juli,

głowne Kassy Regencyyne prowyzyą ale też tylko na pokazanie Szaynow liferunkowych i za Kwitem przyłączonym w przeciągu mieśiąca Maia b. R. płaciły:

Kazdemu więc wolno do naybliższey się udac Kassy Regencyyney: złego zaś wypada, że zakazano iest szayny liferunkowe prosto do Kassy długi kraiowe płacącey posłac i od niey oddanie prowycyi żądac, ona się takim płaceniem poiedynczym zatrudnic nie może.

z Berlina 12. Marca 1817.

Ministeryum Finanzow.
Czwarta Generalna Administracya.
(podpis) Villaume.

Do wiadomości wszystkich się publikuie, i wzywamy Kazdego w naszym Departamencie mieszkaiącego Interessenta, ktory podług naszego dziszayszego obwieszczenia szayny liferunkowe w pierwsnych posiada rękach aby z nimi i z Kwitem następuiącym.

Kwit prowyzyi.

Na szayn liferunkowy No.
Summe Talarow Kapitału
w sobie zawieraiącey, odebrałem prowyzyi Tal. Grosze od czasu 1go Stycznia aż do 31. Grudnia R.

1816

„bis letzten December 1816) richtig er„halten; worüber ich hiermit quittire".
den ten 181
N. N.

in der Zeit vom 1. bis zum letzten Mai dieses Jahres bei der Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst zu melden.

Zu Erleichterung des Zahlungs-Geschäfts können jedoch diese Lieferungs-Scheine, nebst Quittungen auch an die betreffenden Königl. Kreis-Cassen abgegeben werden; worüber dieselben einen Empfang-Schein erhalten werden. Die Kreis-Cassen haben alsdann diese Lieferungs-Scheine sammt den Zins-Quittungen mittelst einer darüber in duplo anzufertigenden Specification, in welcher

a. der Name des Inhabers des Lieferungs-Scheins,
b. die Nummer,
c. das Datum und
d. der Betrag desselben, so wie
e. der Zins-Betrag auf den betreffenden Zeitraum

enthalten seyn muß, ohne Zeitverlust hieher an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu befördern, von welcher das Duplicat, mit einem Empfang-Scheine versehen den rc. Kreis-Cassen zurückgesandt werden wird. Nach geschehener Revision wird die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vom 1. bis letzten Mai dieses Jahres den betreffenden Kreis-Cassen die Zins-Zahlungsmittel überweisen, auch die eingereichten Lieferungsscheine zugleich zurücksenden und haben alsdann die Interessenten ihre Befriedigung rücksichtlich der Zinsen sowohl, als wegen Zurücker-

1816 albo od 1go Lipca aż do 31. Grudni R. 1716 z Ktorych ninieyszym Kwituie. Dzieło się 1717.
N. N.

w przeciągu czasu od 1go aż do 31. Maia b. R. w tuteyszey się głosił Regencyi.

Dla większego ieszcze ułatwienia płacenia prowyzyi, szayny liferunkowe i Kwity też Kassom Krolewskim Cyrkułowym oddane bydź mogą, ktore Interessentom zaswiadczenie dać powinny że papiery odebrały.

Kassy zaś cyrkułowe specifikacyą z wszystkich tych szaynow i Kwitow i dupło zrobic powinny, w ktorey:

a. imie i nazwisko posiadacza.
b. Numer.
c. Data.
d. Kwota Summy i
e. Kwota prowyzyi wyrażona bydź musi.

Przytym też tych Kas powinnością będzie specifikacye do Kassy głowney Regencyyney przesłac ktora duplikat z zaswiedczeniem opatrzony do Kassy cyrkulowey odesle.

Po skończoney Rewyzyi Kassa tuteysza głowna Regencyyna 1go w przeciągu Maia b. r.

Kassom cyrkułowym prowyzyą wraz z Szaynami liferunkowemi odesle, więc Interessenci na potym od tych

haltung der übergebenen Lieferungsscheine, gegen Zurückgabe des eben erwähnten, gehörig zu quittirenden Empfang-Scheins zu gewärtigen.

Die Königl. Landräthlichen Officia machen wir dafür verantwortlich, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Cassen die Annahme dieser Lieferungs-Scheine und Zinns-Quittungen so wie deren Absendung an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Casse nicht verzögern, auch nach Empfang der Zahlungsmittel und zurückerhaltenen Lieferungsscheinen, den Interessenten durch Auszahlung der Zinsen und Zurückgewährung der Lieferungs-Scheine, gegen Zurücknahme der oben erwähnten den Interessenten von ihnen ausgestellten, zu quittirenden Empfang-Scheine die promteste Bedienung leisten.

Uebrigens ist die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Casse auch angewiesen, den ꝛc. Kreis-Cassen auf Erfordern gedruckte Formularien zu den Zins-Quittungen zu übersenden.

I. Abth. Pl. II. Nro. 703. März c.

Oppeln, den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

tych Kass cyrkułowych tak prowyzyą iako i też szayny liferunkowe po oddaniu wyzey wspomnionego zaswiadczenia odbierą.

Obwięzuiemy officia Landrackie i czyniemy ie za to odpowiedzialnemi, aby na ieym podległe Kassy cyrkułowe dobry dawały pozór i do prętkiego odebrania Szaynow i Kwitow i do odesłania ich do Kassy głowney Regencyyney napominały, i też się otostarały zeby po odebraniu prowyzyi, Interessentom nie tylko te pieniądze wypłaciły, ale też szayny liferunkowe ieym powierżone za oddaniem zaswiadczenia wyzey wspomnionego i Kwitowanego iak nayprędzey oddały.

Tuteysza Kassa głowna Regencyyna też otym informowaua została, żeby Kassom cyrkułowym na żądanie ich formularże na Kwity przysłała drukowane.

I. Wydział Pr. II. No. 703. März.

Opole den 29. Marca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No.

Nro. 123. Bekanntmachung wegen der den Geistlichen und Schullehrern Allerhöchst bewilligten Immunitäten.

In Folge der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau vom 3. December 1815. (Amtsblatt vom Jahre 1815 Stück IXL. Seite 555 und 556. Nro. 345.) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäs dem von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern am 27. Februar d. J. ergangenen Rescript, nunmehr des Königs Majestät geruht haben, über die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets Ordres vom 13. September 1815 und 11. März 1816, durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806. genoßenen Immunitäten festgesetzt worden, die näheren Bestimmungen mittelst eines unterm 30. Januar d. J. von des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht, allergnädigst erlassenen Kabinets-Befehles zu ertheilen, und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen. Zur vorläufigen Kenntniß dieser Allerhöchsten Bestimmungen dient folgendes:

1. Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Communal-Lasten, in Ansehung ihrer Amts-Einkünfte und Amts-Wohnungen befreit seyn.

2. dies soll namentlich auch auf die Vorspann-Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienst-Grundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße wie vor dem Jahre 1806. Anwendung finden.

3. Die Befreiung der Geistlichen von den Communal-Lasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften.

4. In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edikts vom 28. October 1810, wegen der Consumtions-Steuer ausgeführt werden, sollen

a. die Geistlichen, ihre Familien und ihre Gesinde von der Personen-Steuer frey seyn. Dagegen soll

b. die Consumtions-Steuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müßen, aus der Consumtions-Steuer-Casse vollständig vergütet werden.

Zu Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen werden nunmehr die Königl. Landräthlichen Officien und Magisträte nochmals angewiesen:

a. die schon am 3. December 1815. angeordnete Befreyung der Geistlichen, von allen Communal-Lasten, diesen sowohl als den Schullehrern unbedingt angedeihen zu lassen. Hierunter sind auch die nach den Grundsätzen der Delaration vom 11. December 1809. zum §. 44. der Städte-Ordnung zur Bestreitung der Communal-Kosten bewilligten Gehalts-Abzüge begriffen, und dürfen also ebenfalls nicht gefordert werden. Da nun die Geistlichen in der hiesigen Provinz bis zum Jahre 1806 von dem Hausnutzungs-, dem Exemtions-Servis, und von der Natural-Einquartirung gänzlich befreyt gewesen sind, so können sie sowohl, als auch die Schullehrer fernerhin weder zur Uebernahme dieser Lasten selbst, noch zur Zahlung eines Surrogats künftig angezogen werden.

b. Da es schon vor dem Jahre 1806 observanzmäßig statt gefunden hat, daß die Geistlichen, welche Wiedmuten haben, von der Vorspannleistung in Friedenszeiten, und von Gestellung der Transport-Fuhren im Kriege, befreyt gewesen sind, so muß diese Immunität, nach ihrem vollsten Umfange itzt wieder eintreten, und auf das etwanige von den Schullehrern zur Bestellung ihrer Dienst-Aecker gehaltene Zugvieh ausgedehnt werden. Indeß versteht es sich von selbst, daß, wenn Geistliche und Schullehrer eigenthümliche Grundstücke besitzen, das zu deren Bewirthschaftung gehaltene Zugvieh zur Theilnahme an den vorkommenden Lasten, des Vorspannes und den Kriegs-Transport-Fuhren nach dem allgemeinen Maasstabe angehalten werden muß.

c. Nach der Allerhöchsten Festsetzung soll die Befreyung der Geistlichen und Schullehrer von den Communal-Lasten auch auf diejenigen Leistungen sich erstrecken, die in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften; dagegen müßen die beym Erscheinen dieser Bekanntmachung schon wirklich ausgeschriebenen Beiträge zu solchen Lasten von den betreffenden Geistlichen und Schullehrern noch getragen werden.

d. Wegen der Befreyung der Geistlichen und Schullehrer von den Abgaben, die

die in Folge der durch das Edikt vom 28. October 1810 bey der Einführung der neuen Consumtions-Steuer ausgesprochenen Bestimmungen entstanden sind, weisen wir

1. Die Königl. Landräthlichen Officien an, die Personen-Steuer von den Geistlichen und Schullehrern, so wie von deren Familien und Gesinde nicht weiter erheben, zugleich auch den Betrag der vom 1. Januar d. J. ab bereits erhobenen Steuer ermitteln zu lassen, und uns unter Vorlegung einer speciellen Berechnung anzuzeigen.

2. Die Erhebung der Consumtions-Steuer auf dem platten Lande von den Geistlichen und Schullehrern nach Maasgabe der darüber bestehenden Vorschriften muß dagegen nach wie vor erfolgen, und ist die nähere Feststellung der dafür zuzubilligenden Vergütung noch zu erwarten.

Nach diesen Bestimmungen hat sich nun jeder, den es betrift, genau zu achten.

II. 1097. März. Oppeln, den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Nro. 124. Bekanntmachung betreffend das Verfahren bei Untersuchungen der Salz-Contraventionen.

Das Königl. Ministerium der Finanzen hat mittelst Rescripts vom 3. Januar c. zu bestimmen geruht:

daß, wenn Denunciationen in Salz-Contraventions-Sachen bei den Accise- und Zoll-Aemtern außerhalb des Orts der Salz-Faktoreyen angebracht werden, selbigen auch die Führung der summarischen Untersuchung zu überlassen sey, und wenn nach erfolgter Einsendung der Akten an die Königl. Regierung das Straf-Resolut abgefaßt worden, es nur deßen Mittheilung an die betreffende Faktorey zur Einziehung und Verrechnung der Strafen bedürfe.

Diese Bestimmung findet besonders jedesmal statt, wenn der Ort der Beschlagnahme des Salzes einem Accise-Amte näher als einer Faktorey gelegen ist, und muß in diesem Fall auch das beschlagene Salz nebst Fuhrwerk beim Accise-

Amte abgeliefert und von diesem für Rechnung der betreffenden Faktorey nach den bestehenden Vorschriften darüber disponirt werden.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, so wie die Herrn Grenz-Inspectoren unseres Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, nach dieser Bestimmung künftig zu verfahren.

Dem Publiko und den sämmtlichen Behörden wird aber diese Anordnung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

XIII. März 528. 471. Oppeln den 2. April 1817.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung

No. 125. Bekanntmachung, wegen der zuzusetzenden Zahlungs-Vermerke auf die Gnaden-Thaler-Anweisungen.

Es ist zu einer gehörigen Controlle bei oft vorkommenden Transferirungen der Gnaden-Thaler-Zahlungen von einer Creis-Casse auf eine andere durchaus nöthig,: daß auf die Anweisungen, welche die Invaliden in Händen haben, jedesmal die erfolgte Zahlung Monat für Monat vermerkt wird. Da mehrere Creis-Cassen dies nicht genau beobachten, andere aber solches gänzlich unterlassen, so werden solche zur Ergreifung jener Maasregel hierdurch mit dem Eröffnen angewiesen:

daß bey allen vom 1. May a. c. ab, bey uns vorkommenden Transferirungen, die Zahlung an die Casse desjenigen Orts, nach welchem der Invalide sich aufs neue begeben will, von dem 1. des Monats ab, für welchen die Zahlung noch nicht auf der Anweisung vermerkt ist, von uns verfügt werden wird, ohne deshalb eine weitere Rückfrage bey derjenigen Creis-Casse zu halten, auf welche bisher die Zahlung angewiesen worden.

Geschieht daher durch die unterlassene Befolgung obiger Vorschrift eine schon geleistete Zahlung aus einer andern Creis-Casse, nochmals; so hat es sich diejenige Creis-Casse, welche hierzu Veranlassung giebt, selbst beyzumessen, wenn solche zu dem Ersatz des hieraus entstehenden Verlustes angehalten, und noch überdem nach Befund in eine Ordnungs-Strafe genommen werden wird.

Ue-

Uebrigens ist es nöthig, daß auf den Anweisungen, welche bisher noch gar keinen Vermerk enthalten, verzeichnet werde, daß bis zum 1. May a. c. die Zahlung geleistet ist.

I. A. IV. 5. April. Oppeln, den 3. April 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 126. Bekanntmachung, betreffend die Servis-Beitrags-Reste.

Die Magisträte der unbequartirten Städte werden hiermit erinnert, und nachdrücklich verpflichtet, die Servis-Beiträge, welche gröstentheils noch vom Januar c. ab, im Rückstande geblieben, bis Ende dieses Monats vollständig einzuzahlen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn nach Ablauf dieses Monats mit executiven Maasregeln gegen sie vorgegangen werden wird.

I. A. 123. April. Oppeln, den 8. April 1817.

Königl. Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 127. Bekanntmachung, wegen der von den gerichtlichen Wundärzten und Kreis-Chirurgen stets in gutem Zustande zu haltenden Sections-Instrumente.

Nach einer Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern ergangenen Verordnung, soll jeder gerichtliche Wundarzt und Kreis-Chirurgus von Amts wegen zur Verrichtung der Obduktionen folgende Sektions-Instrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen als:

4 bis 6 Scalpelle, davon 2 mit grader, die übrigen mit bauchicher Schneide,
1 Scheermesser,
2 starke Knorpelmesser, davon eins zweischneidig ist,

2 Pincetten,
1 Pincette, mit einem Haken verbunden,
2 einfache Haken,
1 Doppelhaken,
2 Scheeren, eine grade, die vorn ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen, nicht spitzig, sondern abgerundet ist; dann eine krumme oder Richtersche,
1 Tubulus,
2 Sonden,
1 Säge,
1 Meissel mit Schlägel,
6 krumme Nadeln, von verschiedener Größe,
1 Taster Zirkel,
1 Zollstab,

Eben so müssen die Physiker zu gleichem Zweck

1 Zollstab,
1 ajustirtes Mansurir-Gefäß,
1 ajustirte Waage, mit 10 Pf. Gewichten haben.

Nach dieser hohen Bestimmung haben sich die Herrn Kreis-Physiker, so wie die gerichtlichen Wundärzte und Kreis-Chirurgen aufs genauste zu achten.

IX. März, 212. Oppeln, den 20. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 7. Publikandum an sämmtliche Untergerichte Oberschlesiens in Betreff der von ihnen nach erfolgter Aufhebung des privilegirten fiskalischen Gerichtsstandes zu eröffnenden und abzuurtelnden fiskalischen Untersuchungen.

Nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz:

Nach Aufhebung des privilegirten fiskalischen Gerichtsstandes, hat es kein Bedenken, daß fiskalische Untersuchungen auch von Untergerichten eröfnet werden können, in sofern sie nicht ausdrücklich davon ausgeschloßen werden. — Diese Befugniß steht indessen nur den, mit Kriminal-Gerichtsbarkeit versehenen Untergerichten zu, und es sind dabey die Vorschriften der Kriminal-Ordnung, in sofern die Allgemeine Gerichts-Ordnung nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt, analogisch zu befolgen.

Berlin, den 4. März 1817.

Der Justiz-Minister (gez.) Kircheisen.

wird sämmtlichen Untergerichten Oberschlesiens zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Brieg, den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Groß-Strehlitzer Kreise ist an die Stelle des Herrn Grafen Franz v. Strachwitz der Herr Major v. Thun auf Wyssoka zum Mitglied des Kreis-Landwehr-Ausschußes gewählt und bestätigt.

Der Polizey-Bereuter Mattheus Franke im Neißer-Kreise, ist am 23. Februar a. c. mit Tode abgegangen.

Der

Der Gutsbesitzer v. Garnier auf Woysko 2. Antheils, Toster-Kreises, zum Polizey-Distrikts-Commissarius an die Stelle des abgegangenen Commissarii Kreis-Verwaltungs-Deputirten v. Fragstein.

Der Gutsbesitzer Ludwig v. Crousatz auf Wilmirzowitz Groß-Strehlitzschen-Kreises zum Stellvertreter der Deputirten aus dem Stande der Ritter-Guts-Besitzer.

Der Kretscham-Besitzer Mathes Donath aus Olschowa als Rustikal-Deputirter und

Der Kretscham-Besitzer Lorenz Kruppa aus Zyrowa als erster Stellvertreter des Rustikal-Deputirten.

Der Schullehrer Kretschmer zu Kirchberg Falkenbergschen Kreises hat den 28. November 1816 sein Amts-Jubiläum gefeiert. Da er sich durch 50jährige treue und gewissenhafte Amtsführung selbst den Beifall der obersten Staatsbehörden erworben hat, so ist ihm von Seiten Eines Hohen Ministerii des Innern zum besondern Beweise des Anerkenntnißes seiner Verdienstlichkeit ein Gnaden-Geschenk von 100 Thaler. bewilliget worden.

XI. März 95. XI. dito. 106. Oppeln, den 12. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Canal.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVI.

Oppeln, den 22. April 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro 128. Bekanntmachung die Aufhebung der Halseisen-Strafe betreffend.

Da die Strafe mit dem Halseisen durch das allgemeine Landrecht für abgeschaft zu halten, indem letzteres diese Strafart nirgends vorschreibt oder billigt, und die annoch gesetzliche Ausstellung der Verbrecher mit dem Anlegen des Halseisens nicht nothwendig verbunden ist, so werden sämmtliche Königl. Landräthliche Officia und sonstige polizeiliche Behörden hiesigen Regierungs-Departements in Gemäsheit einer Anweisung des Königl. hohen Ministeriums hierdurch beauftragt, diese Strafwerkzeuge da, wo sie noch vorhanden sind, wegnehmen zu lassen.

VII. Februar 790. Oppeln, den 18. März 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Ff No.

Nro. 129 Bekanntmachung wegen Verhütung der Unglücksfälle durch tolle Hunde.

Sämmtlichen Königl. Landräthlichen Officien, Magisträten, Polizei-Behörden, Polizei- und Forst-Beamten, wird das Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde (Breslauer Regierungs-Amtsblatt 1815 Stück 28 Seite 327 Nro. 214.) desgleichen die Verordnung, daß keine Hunde ohne Aufsicht herum laufen sollen, (dasselbe Amtsblatt Stück 46 Seite 510 Nro. 317.) ernstgemessenst hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen: diese allegirte Verordnungen zu republiciren, und besonders darauf zu halten, daß nicht nur die tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde sogleich getödtet, sondern auch, wenn selbige entlaufen, nach Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1805 in der Gemeinde, wo ein solcher Hund bemerkt wird, zu Fuß und zu Pferde, verfolgt, auch den benachbarten Gemeinden sogleich davon Nachricht gegeben werde, bei welchen polizeilichen Vorkehrungen insbesondere auch die berittenen Gens'darmes thätigst mitzuwirken haben, bis man eines solchen Hundes habhaft und derselbe getödtet worden.

Bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen dieser Art, soll jedesmal untersucht werden, in wiefern in den betreffenden Ortschaften erweislichermaßen alle diese polizeilichen Vorschriften genau beobachtet worden.

Jede Contravention ist zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

VII. März c. 1242.

Oppeln, den 28. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

No. 129. Obwieszczenie, względem zapobieżenia nieszczęściu ktore by od wściekłych psow nastąpic mogło.

Wszystkim Jmośc Panom Landratom, Magistratom, Władzom policyynym, i Amtom leśniczym, przypominamy Edykt względem wściekłości psow (vide dziennika Wrocł. R. 1815 w No. 214 na stronie 327.) tudzież rozkaz, zeby tułanie psow bez dozoru nie pozwolic (w tym samym dzienniku No. 317 na stronie 510.) i zalecamy Jeym aby te rozkazy znowu publikowali i nie tylko prawdziwie iuż wściektych psow albo w podeyrzenia wściekłości znayduiących się zabic kazali ale też w przypadku ucieczki tak pieszo iak konno za nimi ścigac kazali i w pograniczu mieszkaiącym obywatelom otym wiadomość dali. Zandarmow Konnych do tey usługi policyyney uzywac mogą, ktorży do zabycia bestyow takich ieym pomocni bydź maią.

Jeżeli nieszczęście iakie nastąpic by miało, ostro wyszukano bydź ma, ieżeli w miescu nieszczęścia albo w poblizkich cokolwiek zauiedbano nie zostało wsiach?

Każdy temu porządkowi się przeciwiaiący Karany bydź ma.

VII. März No. 1242.

Opole, den 24. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

Nro. 130. Bekanntmachung die Heilung der kranken Landwehrmänner von den Bataillons-Chirurgen betreffend.

In der von des Königs Majestät Allerhöchst selbst vollzogenen Instruktion für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr d. d. Potsdam den 10. December 1816. ist §. 9. bestimmt:

daß der Bataillons-Chirurgus dessen ganze Wirksamkeit vorzugsweise erst dann eintreten kann, wenn die Landwehr-Bataillons und Eskadrons zur Uebungszeit zusammen sind, auch außer der Zeit, der Heilung und ärztlichen Behandlung, der nicht zu entfernten kranken Wehrmänner sich unterziehen muß.

Ist indeß der kranke Wehrmann von dem Standorte des Bataillons-Chirurgus zu weit entfernt, so sollen selbige von den Civil-Aerzten in ihrer Heimath unentgeldlich, jedoch gegen Verabreichung der Arzneykosten behandelt werden, insofern sie sich entweder an dem Wohnorte des Stadt- oder des Kreis-Physici befinden, oder sich dahin begeben wollen, und insofern dieselben wirklich nicht des Vermögens sind, die Kur-Kosten bezahlen zu können.

Jedenfalls aber, bleiben immer dem Wehrmanne die Arzney-Kosten zu bezahlen zur Last. Ist derselbe aber außer Stande, diese zu bezahlen; so muß ihm diejenige Unterstützung gewährt werden, die auch andern seines bürgerlichen oder bäuerlichen Verhältnisses zusteht.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und da-

No. 130. Uwiadomienie, względem leczenia Landweristow chorych od Chyrurga Batallonu.

W Instrukcyi od samego Krola Jegomości dla Inspektorow i Kommendantow Landwery z Potsdamu 10go Grudnia R. 1816 wydaney w §. 9tym ustanowiono iest: że Chyrurg Batallonu, ktorego czynność, do piero w ten czas nastąpic może, kiedy Batallony i Szwadrony dla mustrowania ich zgromadzone są, powinnien też oprocz tego czasu leczyc nie daleko od niego mieszkaiących Landweristow.

Jeżeli zas choruiący Landwerista od miesca pomieszkania Chyrurga Batallonu nadto oddalony iest, to go Lekarż cywilny nayblizszy darmo leczyć powinnien, lekarstwo zas mu zapłacone bydź musi. Ale rozumi się przytym że chory Landwerista, albo iuż oddawna w miescu pomieszkania mieskiego albo cyrkułowego Fisika sam mieszkał, albo pod czas choroby do niego się udał.

Zapłacenie lekarstwa zawsze powinnością Landweristy będzie. Jeżeli tak maiętym nie będzie żeby go zapłacił, to mu ta pomoc dana bydź musi, ktora kazdemu mieszkancowi albo chłopu ubogiemu Gromada by dac musiała.

Podaiemy ustanowienia te do wiadomości kazdego i przytym przypominamy Publiczności Rozporzadzenie

bei die Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 28. December 1814 im Amtsblatt:

daß solchergestalt die Aufnahme der beurlaubten Landwehrmänner in den Militair-Lazarethen nicht zuläßig

in Erinnerung gebracht.

I. Abth. VII. März 1269

Oppeln, den 2. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

nie Krolewskiey Regencyi Wrocławskiey 28 Grudnia R. 1814 w Dzienniku wydane:.

Ze z przyczyny wyzey wspomnioney chory na Urłopie się znayduiący Landwerista do Lazaretow woyskowych przyięty bydź nie może.

VII. No. 1269. März.

Opole den 2. Kwietnia 1817.

Krolewska Pruska Regencya. I. Wydział.

Nro. 130. Bekanntmachung betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege.

In Bezug auf die Bestimmungen des Wege-Reglemenes vom 11. Januar 1767 werden

1. Die Landräthlichen-Behörden hiermit aufgefordert, die Haupt-Landstraßen und stark befahrenen Communications-Wege bald zu bereisen, und die nach §. 1 und 5 fehlende Breite, besonders aber in den Dörfern, wo nicht vermeidliche Hinderniße eintreten, durch Zurückrückung der Zäune nach dem Gesetz zu ergänzen und die Polizey-Distrikts-Commißarien, Dominia und Orts-Behörden dafür verantwortlich zu machen, daß die Wege nicht durch Holz und andere Materialien verengt und die Zäune nicht weiter vorgerückt werden, überhaupt aber streng darauf zu halten, daß sämmtliche Zäune successive wieder hinter den Bäumen gesetzt werden, damit künftigen Verschmälerungen der Wege vorgebeugt wird, indem sonst in der Regel bey jeder Reparatur des Zaunes weiter in den Weg herein vorgegriffen wird.

2. bestimmt der §. 6. des besagten Wege-Reglements, daß außer dem Grundherrn und Scholzen, die auf die Unterhaltung der Wege zu sehen haben, in jeder Gemeinde noch 1 oder 2 der geschicktesten Gerichtsmänner auszusuchen sind, die als Aufseher über die Instandhaltung der Wege anzusehen und von denen die Befolgung der Vorschriften des Wege-Reglements bey eigner Vertretung zu fordern sey. Ins-

Insbesondere ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch zeitige Abhelfung der kleinen Mängel der Wege den größern, vorgebeugt wird, z. B. daß das Wasser nach den Regengüßen bald abgezogen wird, daß die Gleise bey Zeiten planirt werden, damit nicht erst Löcher entstehen.

Fast in jeder Gemeinde finden sich alte oder schwache Leute, die keine schwere Arbeit verrichten können und die auch als Arme unterstützt werden.

Die Dominia und Gemeinden haben sich mit dergleichen Leuten nur zu einigen, daß sie gegen eine billige Unterstützung den kleinen Mängeln der Wege zur gehörigen Zeit abhelfen, wo dann größere Mängel und Reparaturen vermieden werden.

Wir fordern hiernach sämmtliche Herrn Landräthe und durch diese die Herrn Polizey-Distrikts-Commißarien auf, daß sie, sobald eine Strecke Weges dieses Jahr von den dazu Verpflichteten, und wo es deren Kräfte übersteigt, durch Kreishülfe in guten vorschriftmäßigen Stand gesetzt werden, oder wo dies schon geschehen, diese sogleich den betreffenden Dominien und Gemeinden, so wie den nach §. 6. des Reglements zu bestellenden Aufsehern zur fernern guten Instandhaltung durch Aufnahme eines schriftlichen Protokolls förmlich zu übergeben, wovon Abschrift anhero einzureichen ist.

3. Endlich werden die Landräthlichen-Behörden wiederholt auf unsere Verfügungen vom 11. May v. J., 26. Februar c. und auf das Publikandum vom 26. September 1816 Nro. 174 des hiesigen Amtsblatts aufmerksam gemacht und erwarten wir die genaue und prompte Befolgung dieser Vorschriften.

Auch haben die Herrn Landräthe in Bezug auf das Publikandum vom 3. May 1816 pag. 70 des Amtsblatts, zu Anlegung von Chaußeen durch Privat-Unternehmungen die Kreis-Einsaßen aufzumuntern

X. 256. März   Oppeln, den 10. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro.

Nro. 131. Bekanntmachung betrift die wieder frey gegebene Ausfuhr des einländischen Schießpulvers.

Das bisher bestandene Ausfuhr-Verbot des einländischen Schießpulvers (videatur Circulare Nro. 113 vom 27. May 1815.) ist durch ein Reskript der Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 11. pr. (III. 3776.) aufgehoben worden, welches dem Publiko und den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß bey der Ausfuhr die früher vor dem Ausfuhr-Verbot bestandenen, nämlich im Zoll-Tarif vom ... November 1788 pag. 100 angeordneten Ausfuhr-Gefälle wiederum eintreten.

(S.) II. 33. April. Oppeln, den 11. April 1817.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 132. Bekanntmachung betrift den Stall-Servis für die Compagnie-Chefs.

Durch die im 14. Stück des diesjährigen Amts-Blatts ad 113. ergangene Bekanntmachung, ist den Magisträten und Servis-Deputationen zwar eröfnet worden:

daß den Compagnie-Chefs, welche jetzt eine Ration etatsmäßig beziehen, der Stall-Servis mit 9 gl. monatlich, neben dem Betrage ihres regulativ-mäßigen Personal-Servises vergütet werden dürfe.

Wenn indeßen nach einer spätern anderweiten Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern:

die Capitains der Infanterie und Fuß-Artillerie, wenn sie sich ein Pferd halten, und hierauf eine Ration erhalten, dennoch auf Stall-Servis keinen Anspruch haben sollen,

so wird solches in Verfolg gedachter Verfügung hierdurch bekannt gemacht, und da sonach dergleichen Stall-Servis-Kosten in den Garnison-Servis-Liquidationen nicht werden paßirt werden, so haben die Magisträte und Servis-Deputationen hiernach sich zu achten, und bei etwa schon geleisteten Zahlungen, die indebite gewährten Vergütungen wieder einzuziehen.

I. A. IV. 143. April. Oppeln, den 12. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 8. Bekanntmachung des bey Subhastationen von Mühlen und bey Executionen gegen Mühlenbesitzer vorgeschriebenen Verfahrens.

Der Chef der Justiz hat an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht nachstehende Verfügung:

„Da die gesetzliche Declaration über den Entschädigungspunkt aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mühlen- und Getränke-Zwanges sich noch verzögert, so werden einige vorläufige Anordnungen, zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten, von Seiten der Finanz-Behörde getroffen werden. Es hat jedoch, dieser Anordnungen ungeachtet, bey der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juny v. J., durch welche die Execution gegen die Mühlen-Besitzer durch die Subhastation der Mühlen beschränkt ist, das Verbleiben, und wenn zu einer Mühle, deren Veräußerung im Wege der Subhastation nach der erwähnten Cabinets-Ordre nicht statt findet, Landwirthschaftliche-Besitzungen als Pertinenzstücke mit dem dabey befindlichen Vieh- und Feld-Inventarium gehören, so folgt aus der Bestimmung der Cabinets-Ordre schon, daß diese auch nicht zur Subhastation gebracht werden können. Haben aber die Mühlenbesitzer noch anderes Vermögen, in welches die Execution zuläßig ist und deren Vollstreckung ihren Ruin herbey führen würde, so kommt es hauptsächlich auf die zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten weiter zu nehmenden Maasregeln an, und hierzu soll von den kompetenten Gerichten dadurch mitgewirkt werden, daß in dem Falle, daß die rückständigen Erbpächte und Erbzinse Privatberechtigte zu fordern haben, die Sühne mit möglichstem Fleiße versucht werde, um dem Schuldner gegen die von ihm zu machenden Vorschläge im Wege der Güte Frist zu verschaffen."

Berlin, den 22. März 1817.

erlassen, und zugleich befohlen, daß, was hiermit geschiehet, die Untergerichte auf die Berücksichtigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juny 1816, besonders wegen der Pertinenzstücke der Mühlen aufmerksam gemacht und angewie-

sen

sen werden sollen, den in dem oben angegebenen Falle angeordneten Sühne-Versuch sorgfältig vorzunehmen.

Brieg, den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Doesow aus Rosenberg ist zum Mitgliede des Kreis-Landwehr-Ausschußes Rosenberger Kreises, an die Stelle des ausgeschiedenen Justiz-Raths Richter erwählt und bestätigt worden.

Der invalide Unterofficier vom 2. Pommerschen Infanterie-Regiment George Grunert zum Chaussee-Wärter zu Wreske Oppelnschen Kreises.

Der Verwalter Ballasek zu Deutsch-Crawarn und der Verwalter Skiotta zu Löwiz zu Polizey-Distrikts-Commißarien im Leobschützer Kreise.

Canal

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVII.

Oppeln, den 29. April 1817.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die letzte Bekanntmachung vom 18. December 1815:

die damals angeordnete Berichtigung der Zinsen von den noch in Cirkulation befindlichen Interims-Scheinen der Anleihe von 1½ Million Thaler aus dem Edikt vom 12. Februar 1810. betreffend,

wird hierdurch anderweit zur Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die Zahlung der Zin en auf dergleichen Interimsschein: für das Jahr vom 1. Januar bis letzten December 1816, wie bisher, sowohl bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst, als auch bei den Kassen der Banco-Comtoirs zu Breslau

Uwiadomienie.

Odwołuiąc się n- ostatne uwiadomienie nasze 18. Grud. R. 1815. względem przyobiecanego zapłacenia prowyzyi (Interessu albo uroku) od tym czasowych ieszcze w cyrkulacyi się znaydniących szaynow pozyczki połtora Milliona Talarow podług Edyktu 12. Lut. R. 1810.

Oznaymuiemy że też teras prowyzya odtey pozyczki na szayny tym czasowe od 1go Stycznia aż do 31. Grudnia R. 1816. zapłacona bydź ma, i mianowicie przy głowney Kassy Handlu morskiego w Berlinie i także przy Kassach Kantoru Banku Wroclaw-

Königsberg in Preussen gegen Quittung und Präsentation der Original-Scheine, worauf die geschehene Zinsen-Zahlung abgeschrieben werden muß, baar geleistet werden wird,

Künftig werden die benannten drey Kassen die Zinsen auf die nur noch in geringer Anzahl vorhandenen Interims-Scheine, bis zur erfolgten Zurückzahlung der Kapitalien jährlich ununterbrochen und zwar nach dem 1. Januar, gegen Präsentation der Scheine, fortlaufend zahlen.

Berlin, den 20. März 1817.

Der Minister der Finanzen.

IV. 7234

lawskiego i w Krolewcu w Prusich znayduiącego się, aletylko na originalne szayny na Ktorych za zapłacona prowyzyą Kwitowano bydź muzi.

Wyżey wzpomione 3 Kassy w przyszłożći aż do zapłacenia Kapitału, ztych w małey tummie między ludzmi się znayduiących szaynow tym czasowych co rok od 1go Stycznia zacząwszy prowyzyią regulernie płacić będą.

z Berlina d. 20. Marca 1817.

Minister Finanzow.

IV. Nro. 7234.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 133. Bekanntmachung betreffend die nähern Bestimmungen wegen der aufgehobenen Schlesischen Provinzial-Zölle.

Zu Vermeidung aller Mißdeutungen der im hiesigen Amts-Blatt Stück XI. sub. Nro. 86. befindlichen Verordnung vom 8. July v. J.

die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Schlesischen Provinzial-Zolles und Einführung eines Wasser-Zolles betreffend.

imgleichen des unterm 4. Februar c. erlassenen Circularis Nro. 14.

den Provinzial-Zoll und das Handels-Verkehr mit den alten und neuländischen Provinzen betreffend.

wird im Verfolg dieser Verfügung dem Publiko zur Nachricht, den vor uns ressortirenden Accise- und Zoll-Aemtern aber zu ihrer Nachachtung Folgendes hierdurch bekannt gemacht.

1.) Nicht allein der Schlesische Provinzial-Ein-Aus- und Durchfuhr-Zoll von dem Verkehr Schlesiens mit den alten Staaten, sondern auch der schlesische Ein-Aus- und Durchfuhr-Zoll, welcher von dem Verkehr Schlesiens mit dem Auslande zu erlegen war, ist aufgehoben, so bald als letztere Falls die Waaren, Produkten rc. rc. durch die alten Staaten ein- oder ausgeführt

geführt werden, der Transport mag nun zu Wasser, Oder- oder Elbwärts oder zu Lande erfolgen, so bald die Waare rc.

die Linie längs der Märkschen Grenze von Contop bis Naumburg am Bober passiret, oder passirt ist.

2.) Die Schlesischen Zölle bleiben nach den bisherigen Vorschriften zu erheben.

a.) von allen Waaren rc. welche die Linie von Naumburg am Bober längs der sächsischen Grenze und

b.) von allen Waaren rc. welche die Linie von Greiffenberg bis Pitschen, längs der Oesterreichschen, Krakauschen und Rußischen Grenze passiren.

3.) Rücksichtlich der Exporte nach dem Posenschen auf der Linie von Pitschen, längs der Schlesischen Grenze bis Contop, ist der Schlesische Ausfuhrzoll auf das Verkehr nach dem Posenschen schon früher aufgehoben, und es ist dabey verfügt worden, daß nur bei dem unmittelbaren Waaren-Durchgange zu Lande aus der Fremde nach dem Posenschen eine Ergänzungs-Abgabe auf den Unterschied zwischen dem an der alten Grenze entrichteten Eingangs-Zoll und dem Conventions-Zoll Statt finden soll, wobei es sein Bewenden behält.
Dagegen ist von allen Waaren, welche aus dem Auslande durch die alten Staaten entweder zu Wasser oder zu Lande auf der Linie von Contop bis Naumburg am Bober ankommen und demnächst zu Lande nach dem Posenschen ausgeführt werden, kein Aus- oder Durchfuhr-Zoll in Schlesien zu erheben, so wie denn auch alle fremde versteuerte Waaren rc. aus Schlesien nach dem Posenschen Zollfrei auszulassen und darüber blos Accise-Paßier-Zettel zu ertheilen sind.

Eben so ist mit den nach dem Posenschen auszuführenden einländischen versteuerten Fabrikaten und Produkten zu verfahren.

Unversteuerte einländische Fabrikate und Produkte, welche vom platten Lande nach dem Posenschen ausgeführt werden, sind gleichfals Zollfrei auszulassen nud es bedarf nach Lage der hiesigen Provinz in der Regel keiner Bezettelung.

Rücksichtlich der einländischen Bergwerks- und Hütten-Produkte, so nach dem Großherzogthum Posen und dem Culmer und Michelauer Lande verkauft werden, verweisen wir die Accise- und Zoll-Aemter auf die Circular-Verfügung Nro. 282. de dato Neiße den 19. December 1815, nach welcher dergleichen Produkte nur versteuert nach dem Posenschen ausgehen können.

4.) Wenn Posensche Fabrikate und Produkte durch Schlesien nach dem Auslande verführt werden, so sind

a.) die mit richtigen Paßier-Zetteln eines der zur Ausstellung derselben au-

thorisirten Posenschen Consumtions-Steuer-Aemter begleiteten Posenschen Fabrikate und Produkte, völlig Zollfrei durchzulassen; dagegen unterliegen

b.) die Posenschen Fabrikate und Produkte des platten Landes, welche ohne dergleichen Paßier-Zettel durchgeführet werden sollen, jedoch mit Dominial-Attesten versehen sind, welche die inländische Abkunft erweisen, bei der Durchfuhr durch Schlesien nach dem Auslande, derselben Behandlung und Gefälle-Entrichtung, welche dieselben Gegenstände des platten Landes Schlesiens bei der Versendung nach dem Auslande unterworfen sind.

c.) Können sich die Fieranten in dem Fall zu b. nicht mit Dominial-Attesten über die inländische Abkunft der Fabrikate legitimiren, so sind selbige als ausländische zu betrachten, und es ist davon bei der Durchfuhr der Ersatz-Zoll zu erfordern.

d.) In den Fällen zu b. und c. sind über die durch Schlesien nach dem Auslande zu transportirenden Waaren und Producte, welche in Schlesien einer Verbrauchs-Abgabe unterworfen sind, wegen Sicherung derselben, Begleitscheine gegen Bürgschaft oder Caution zu ertheilen, und die Ausfuhr derselben muß erwiesen werden.

5.) Wenn pohlnische und rußische Waaren und Produkte durch das Posensche und durch Schlesien nach dem Auslande geführt werden sollen, wovon bei dem Eintritt ins Posensche die bestehenden Conventions- und Ersatz-Zoll-Gefälle, laut den zu producirenden Grenz-Expeditionen, schon entrichtet worden, so ist in Schlesien nichts weiter an Zoll-Gefällen zu erheben; übrigens aber haben die Aemter wegen Ertheilung der Begleitscheine die Vorschrift des § 30. des denselben per Circulare Nro. 27. vom 4. Februar pr. zugefertigten Promemoria d. d. Berlin den 20. October 1815. genau zu befolgen.

VII. 1169. März c. Oppeln, den 14. April. 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 134. Aufforderung an die resp. Magistråte, wegen thätiger Mitwirkung bey den Wege-Reparaturen.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß einige Magistråte, rücksichtlich der Wege-Reparaturen, den Anordnungen der von uns deshalb besonders instruirten Kreis-Landräthe, nicht willig genügen, und wohl gar aus unrichtiger Ansicht, sich dazu nicht verpflichtet glauben.

Wir fordern daher die betreffenden Magisträte bey ernstlicher Ahndung hiermit auf: in Zukunft den Landräthlichen Anordnungen in Betreff der Wege Reparaturen, unweigerlich zu genügen, und von selbst zu diesem allgemeinen nützlichen Zwecke möglichst mitzuwirken.

X. 343. März. Oppeln, den 14. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 135. Bekanntmachung die Organisation der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer betreffend.

Des Königs Majestät haben in Folge der Organisation der Provinzial-Behörden geruhet, auch der Ober-Rechnungs-Revisions-Behörde eine der jetzigen Ausdehnung der Monarchie angemessene, mit den allgemeinen Organisations-Grundsätzen übereinstimmende Einrichtung zu geben, und deshalb mittelst eines am 13. März v. J. an des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, erlassenen Kabinets-Befehles den Wirkungs-Kreis und die Verfassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Cammer in nachstehender Art angeordnet:

1.) Die Königliche Ober-Rechnungs-Cammer ist in 2 Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bey der ersten Abtheilung alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preussen, Westphalen, und am Rhein herrührende zum Ressort der Königlichen Ober-Rechnungs-Cammer gehörende Geschäfte bearbeitet werden,

2.) Jede dieser Abtheilungen besteht für sich, unter der Benennung: Königliche Ober-Rechnungs-Cammer

I. Abtheilung oder, II. Abtheilung,

und hat eine ganz gleiche Befugniß.

3.) In allen zu den speciellen Geschäften beider Abtheilungen gehörenden Angelegenheiten vollziehet jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen.

Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung und Vollziehung ein.

4.) Für die erste Abtheilung ist der zeitherige Präsident Herr von Schlabren-

dorf als solcher bestätiget, für die zweite Abtheilung aber der Herr Geheime Staats-Rath von Beguelin zum Präsidenten ernannt.

5.) Die Königliche Ober-Rechnungs-Cammer ist nach wie vor des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht, untergeordnet.

In Gemäsheit der hohen Ministerial-Verfügung vom 22. Februar d. J. wird solches dem Publiko und den sämmtlichen Behörden zur Nachricht bekannt gemacht.

Plen. II. 38. April c. a. Oppeln den 19. April. 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Der 2. Polizei-District im Falkenbergschen Creise, dem der Marsch-Commissarius von Kallinowsky vorstand, ist aufgelöst. Die bisher dazu gehörig gewesenen Dörfer Gros- und Klein-Mangersdorf, Stroschwitz und Hilbersdorf sind zum District des Grafen Stanislaus von Stosch, die Dörfer Heidersdorf und Geppersdorf zum District des Grafen Erdmann von Pückler, und Pohlnisch Leipe zum District des Polizei-Commissarii Mehlis geschlagen.

Oppeln den 8. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Personal Chronik.

Der Candidat der Gottesgelahrheit Voigt zu Winzig zum Evangelisch lutherischen Schul-Rektor in Neustadt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 6. May 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 136. Bestimmungen, die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Landwehrmänner betreffend.

Durch die unterm 10. December v. J. Allerhöchst vollzogene Instruktion für die Herren Inspecteure und Commandeure der Landwehr, sind mehrere allgemeine, die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Landwehrmänner betreffende Bestimmungen in folgender Art festgesetzt worden, welche einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen;

Betreffend die Eintheilung und Formirung der Landwehr.

1.) die in die Compagnie-Bezirke commandirten Feldwebel erhalten von den Orts-Behörden das namentliche Verzeichniß der in den verschiedenen Orten des Bezirks befindlichen Wehrmänner. Es wird aus denselben das 1. Aufgebot zu der

Nro. 136. Ustanowienia względem situacyi w ktorey się Landwerista tak z strony służby iako i też osoby swoiey znayduie.

Przez instrukcyą dla Jmc Panow Inspektorow i Kommendantow Landwery, od samego Krola Jmci d. 10go Grudnia zeszłego Roku publikowaney, rozne ustanowienia tak względem osobistey iako też z służby Landweristy pochodzącey situacyi, nastąpiły, ktore Publiczność wiedziec powinna.

Względem formacyi i rozłączenia Landwery.

1. Ci w Okręgu Kompanyi Kommenderowane Feldwebry od władz mieścowych liczbę wszystkich w poiedynczych mieścach mieszkaiących Landweristow na piśmie dostac powinni. Z tego uwiadomienia pi-

vorgeschriebenen Stärke, und von den übrigbleibenden nach ihrem Alter das 2. Aufgebot formirt, und so die Zahl deßen, was noch zu stellen ist, ausgemittelt.

semnego tak pierwsze ruszenie Landwery iako i też drugie podług wieku każdego ma bydz formowane, a osobliwie złey przyczyny aby wiedziec można wiele ieszcze brakuie ludzi.

Aerztliche Hülfe für kranke Landwehrmänner.

2.) der Bataillons-Chyrurgus, deßen ganze Wirksamkeit zwar vorzugsweise erst dann eintritt, wenn die Bataillons und Escadrons zusammen sind, unterzieht sich jedoch auch außer der Uebungszeit der Heilung der nicht allzuentfernten kranken Wehrmänner, wobei bemerkt wird, daß diese, wenn sie allzuentfernt von dem Bataillons-Chyrurgus sind, von den Civil-Aerzten in ihrer Heimath unentgeldlich, jedoch gegen Verabreichung der Arzney-Kosten, behandelt werden sollen, insofern sie sich entweder an dem Wohnorte des Stadt- oder Kreis-Physici befinden oder sich dahin begeben wollen, und in sofern dieselben wirklich nicht des Vermögens sind, die Kur-Kosten bezahlen zu können, die Arzeney-Kosten fallen immer dem Wehrmann zu. Ist derselbe aber außer Stande, diese zu bezahlen, so kann er allein auf diejenige allgemeine oder örtliche Unterstützung Anspruch machen, welche auch andern Armen seines bürgerlichen oder bäuerlichen Verhältnißes zusteht.

Względem pomocy lekarskiey dlo chorych Landweristow.

2. Chyrurg Batallonu, ktorego czynność naywaznieysza, dopiero wten czas nastąpic może kiedy Batallony i Szwadrony zgromadzone są, powinnien też oprocz tego czasu nie daleko od niego mieszkaiących leczyc Landweristow. Jezeli Landwerista choruiący od miesca pomieszkania Chyrurga Batallonu nadto oddalony iest, to go lekarz cywilny nayblizszy bez opłaty leczyc powinnien, ale lekarstwo mu zapłacone bydź musi. Rozumi się przy tym że taki człowiek choruiący, albo na miescu tym gdzie Fisik miasta albo Cyrkułu się znayduie, mieszkać, albo pod czas choroby do niego się udac powinnien.

Zawsze zapłacenie lekarstwa powinnością Landweristy będzie, ieżeli się wtym stanie nie znayduie, to mu ta pomoc dana bydź musi, ktorą mu iak ubogiemu, Gromada wsi albo miasta chocaż by nie był żołnierzem dac by musiała.

Betreffend schriftliche Ausfertigungen für Landwehrmänner in Dienstangelegenheiten.

3.) Nächstdem, daß dem Compagnie-Bezirks-Feldwebel die Anfertigung und Einsendung der Listen von den Wehr-

Względem na pismie dla Landweristow w służbie ich potrzebnych wykaż.

3. Powinnością iest Feldwebra raportu wszystkie w okręgu swoim tak pierwszego iako i też drugiego ruszenia

männern seines Bezirks von beiden Aufgeboten obliegt, ist derselbe auch verpflichtet, alle schriftliche Ausfertigungen, die ein Wehrmann seines Bezirks in dienstlichen Beziehungen bedarf, ohne Unterschied, von welcher Truppen-Gattung derselbe ist, unentgeldlich anzufertigen.

Jurisdictions-Verhältnisse der Landwehr

4.) Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

5.) Rechtsverhältniße der beurlaubten Landwehr-Officiere, die nicht durch unmittelbare Dienst-Vergehungen erzeugt wurden, gehören nicht zur Beurtheilung der Staabs-Officiere und Inspecteure, sondern vor die Civil-Gerichtshöfe, und haben die Officiere, nach der darüber gegebenen Bestimmung den Gerichtsstand der Eximirten.

6.) In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Officier allein der Militair-Jurisdiction unterworfen, indem diese, so wie andere, nur auf das Verhältniß als Officier sich beziehende Angelegenheiten, entweder vor das, nach §. 77. der Landwehr-Ordnung, jährlich zusammentretende Ehren-Gericht, oder vor ein Kriegs-Gericht gehören.

7.) Die Verbrechen der Landwehrmänner zerfallen in 3 Abtheilungen:

a.) in solche, welche sie während der Uebungszeit bei der versammelten

zia napisać i odesłać. Oprocz tego natrudnic się ieszcze powinnien, wszystkiemi Landweriscie na pismie potrzebnemi wykazami i to bez zapłaty.

4. Landwerista kazdy przy stabie się znaduiący i traktament odbieraiący tak w Kriminalnych iako i też w cywilnych od niego wypełnionych zbrodniach podległy iest sądowi woyskowemu.

5. Processa na Urlopie się znayduiących officerow Landwery nie należą pod sąd stabsofficerow i Inspektorow, (chyba żeby podczas służby co zawinili) tylko pod sąd cywilny, i maią prawo od wyższych bydź tylko sądzeni sądow.

6. W okolicznośćiach tylko służby woyskowey tyczących się Officir Landwery do iurisdikcyi militarney nalezy, ktora Interessa iego do służby woyskowey, należące albo podług §. 77. porządku dla Landwery zrobionego, przez sąd honorowy, co rok się zgromadzaiący, albo przez sąd woyskowy sądzić każe.

7. Zbrodnie Landweristow na 3 częsci się dzielą.

a. Są takie ktorych się podczas Mustrow w Kompanyi zgromadzoney, dopuszczaią.

b. Albo takie, które niebędąc zgromadzeni wypełnią, do tych należą.

1.

Compagnie oder Escadron begehen.

b.) in militairische Dienst-Vergehungen der nicht zusammen gezogenen Landwehr. Hierzu gehören:

1.) Desertion, oder Entweichung aus der Heimath in der Absicht, sich dem Militair-Dienst zu entziehn.

2.) Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Ein solches Insubordinations-Vergehen kann aber nur durch Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten Dienstbefehl, der durch außerordentliche Dienstverhältnisse nöthig wurde, herbeigeführt werden.

Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen gehöret keinesweges hierher.

c.) In diejenigen, welche bei Ausübung der Gewerbe, und in bürgerlichen Verhältnissen des Landwehrmanns verübt werden.

Die unter a. und b. begangenen Verbrechen gehören zur Beurtheilung der Militair-Gerichte, dagegen wird über die unter c. bezeichneten Vergehen von den Civil-Gerichten des Landwehrmanns, jedoch mit Rücksicht auf die durch die Kriegs-Artikel vorgeschriebene Art der Strafen erkannt.

8.) In den ad c. erwähnten Vergehungen können die Civil-Gerichte erkennen:

a. auf Geld,
b. auf Arrest, und
c. auf Festungsstrafe,

beide letztere mit und ohne körperliche Züchtigung, je nachdem solche durch die

1. uciekanie albo wychodzenie z mieść pomieszkania swego, z intencyą nie wrocenia się.

2. Nieposłuszeństwo przeciwko przełozonym woyskowym pod czas słuzby pokazane, i tylko nastąpic moze od Landweristy przeciwiającego się szczególnemu rozkazowi woyskowemu z osobliwey wazney przyczyny iemu danemu, przypadkowa kłotnia w prywatnym obywatelskim interessie do tego nie nalezy.

c. Takie ktore Landwerista w cywilnym życiu swoim czasem wypełni. Wady o ktorych pod litterami a. i. b. mowiono należą pod sąd woyskowy, wady zaś oktorych pod litterą c. mowiono pod sąd cywilny należą, kary winowaycom od sądow cywilnych przysądzone, zgadzac się powinny ztemi ktore w prawach woyskowych ustanowione są.

8. Jeżeli Landwerista w zwyczaynym zyciu swoim obywatelskim niecnoty iakie wypełnił, to go cywilne sądy albo.

a. pieniędzmi, albo
b. aresztem, albo
c. też karą fortecową karac mogą.

Jeżeli prawa woyskowe za pewne wypełnione zbrodnie karę też i cielesną ustanowiły, to też oprocz kary ostrego aresztu albo więżenia, cywilny sąd mu cielesną moze przysądzic-

Kriegs-Artikel für gewisse Vergehen bestimmt, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Fall wird aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civil-Gerichts in die 2. Classe des Soldatenstandes versetzt, ohne welche Versetzung keine körperliche Züchtigung Statt finden darf.

9.) Die verhängte Geldstrafe kann der Landwehrmann ohne weiteres erdulden. Den zuerkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Orts erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches allein für entehrende Verbrecher bestimmt ist.

10.) Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestanten während des Arrests, fallen dem Wehrmann, oder bei dessen Unvermögen demjenigen zu, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der Unterhaltungskosten bei Civil-Personen überhaupt obliegt.

Eben so wird es auch mit denen bei Untersuchungen vorfallenden baaren Auslagen gehalten. Wird bei den Gerichten auf eine strengere Strafe, als das gewöhnliche Gefängniß, nämlich auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt, so erleidet diese letztgenannte Strafe der Landwehrmann entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Straf-Section, in welche Strafarten dann die Zuchthaus- oder Festungsstrafe durch das nächste Militair-Gericht, nach der darüber ertheilten allgemeinen Be-

zic karę. Wtym razie Landwerista dekretem sąducywilnego natych miast do drugiey Klassy żołnierskiey od sądzony iest, bo w pierwszey Klassie żaden cielesnie karany bydź nie może.

9. Kara Landweristom przysądzona pieniędzna zaras na nim wypełniona bydź, może Aresztu iemu przysądzonego w każdym cywilnym może wycierpiec więżeniu, bądź w mieścu pomieszkania iego, bądz w inszym, tylko nie w Kryminalnym,

10 Unkoszta z aresztu pochodzące albo Landwerista sam zapłacic musi, albo w przypadku ubostwa iego, ten ktorego powinnośćią iest w processach cywilnych zastępowac inszych. To samo nastąpi względem Forszussu pieniędzy do prowadenia sprawy. Jeżeli podług dekretu sądu cywilnego Landwerista nie tylko aresztem zwyczaynym, ale ostrzeyszą karą iako to Cuchthausem albo fortecą Karany bydź ma, to zwyczayuie kara w ostry areszt woyskowy albo fortecowy przez sąd naybliższey woyskowy odmieniona będzie, do ktorego cywilny sąd złoczyńce odesłac powinnien. Jeżeli zbrodniarż Unterofficierem iest, to zamiast ostrego aresztu, przedłużony szredni nastąpi areszt, albo na prostego będzie degradowany żołnierza.

11. Zywienie Aresztanta na iego właue nastąpic musi koszta, albo tego ktory ubogich zastąpic musi.

12.

stimmung, verhältnißmäßig verwandelt, und der Arrestant deshalb durch das Civil-Gericht, zur Vollziehung der Strafe, an das Militair-Gericht abgeliefert wird.

Bei einem Unterofficier tritt statt des strengen Arrests, nach Vorschrift der Kriegs-Artikel, entweder ein verlängerter mittlerer Arrest ein, oder der Verbrecher wird degradirt.

11.) Die Verpflegung während der Arrestzeit geschieht ebenfalls immer auf Kosten des Verurtheilten, oder desjenigen, welcher dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

12.) Sobald die Festungsstrafe von 6 Monaten bis über 1 Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden, welches aber von Seiten des Militair-Gerichts geschieht.

15.) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung kann niemals öffentlich Statt finden, und nur durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie, dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen, auf eine andere Art aber nicht vollstreckt werden.

Der Feldwebel der Compagnie muß bei der Bestrafung zugegen seyn, sobald diese anderswo vollzogen wird, und davon dem Capitain der Compagnie, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Officier derselben Anzeige machen, der hiernächst den Bestraften in das Straf-Verzeichniß aufnimmt.

14.) Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienste der Grundherrschaft faul, unordentlich oder

12. Kara fortecowa dłużey iak rok trwaiąca też wyłączenie Jego z Landwery za sobą pociąga ale mu tylko od sądu woyskowego przysądzona bydź może.

13. Kara Landweristowi przysądzona cielesna nigdy nie może na nim publicznie bydź wypełniona, ystlko przez Kapitana albo iego za tępcę Officera, Feldwebrowi albo Unterofficerowie do wypełnienia zlecona bydź musi.

Jeżeli karę przysądzoną gdzie indzey wycierpiec na, Feldweber Kompanyi przytomny bydz musi aby Kapitanowi, albo w niebytności iego nayſtarſzemu officerowi rapport uczynił i aby karany do Reiestru ukaranych mogł bydź wpisany.

14. Jeżeli Landwerista na Urlopie się znayduiący zle się zprawuie w sluzbie Pana swego, leniwym nieaporzdnym i spornym iest, to go Pan iego bez wiedzi sądu na 24 i na 36 godzin do Areſztu może kazac wsadzic. Względem mieſca areſztu, obſerwowac powinnien oſtroznośc w Nro. 9. przepisaną, względew ukaraniu zasLzndweriſtow osiadłich-

widerspenstig bez''gt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denselben mit 24stündiger bis 3tägiger Gefängniß-Strafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift unter No. 9. ein, wegen Bestrafung angesessener Wirthe aber, in sofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei der Bestimmung des §. 232. und f. Tit. 7. Theil 2. des allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

15.) Wenn ein Landwehrmann eine Strafe verwirkt, die nach den Kriegs-Artikeln die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, also hier aus der Landwehr nothwendig macht, und wodurch derselbe unfähig wird, das Bürgerrecht zu erhalten, so wird dies, gleich wie es bey den Soldaten des stehenden Heeres in diesem Falle geschieht, durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Betreffend Reisen und Wohnorts Veränderungen der Landwehr-Officiere und Landwehrmänner.

16.) daß ein Landwehrmann seinen Wohnort verändern darf, ist schon durch §. 12. des Gesetzes vom 3. September 1814 bestimmt, und von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern durch das Rescript vom 15. October v. J. wiederholt erklärt worden. Damit jedoch die hiebei nöthige übersichtliche Ordnung aufrecht erhalten werde, wird rücksichtlich der in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner folgendes verordnet:

łych gospodarzy powinność swoią niewypełniających, od wołuiemy się na Prawa w Tom. II. Tit. 7. i w §. 232. w ogólnyn. prawie Kraionym ogłoszone.

15. W przypadku że Landwerista tak często zgrzeszył, że podług praw woyskowych kara wyłączenia go z Landwery nastąpic musi, ktora oddalenie iego od wszystkich praw obywatelskich za sobą pociąga, to strata tego prawa, tak iak przy woysku regularnym w publicznych Dziennikach Regencyi Publiczności oznaymiona bydź ma.

Względem od prawienia podrozy i odmienienia pomieszkania officerow i prostych Landweristow.

16. Landwerista Kazdy miesca pomieszkania swego od mienic moze, iuż to w prawie 3 Pazdciernika R. 1814 rozkazano i per rescriptum Przes. Ministeryum Finanzow i spraw wewnętrznych 15go Listop. p. R. powtorzono iest. Aby zas potrzebny utrzymany był porządek względem do domu na Urlop puszczonych Landweristow,

rozkazuiemy:

Kazdy Landwerista przybywszy do domu Pasztport urlopowy władzey miescowey do schowania oddac powin-

Jeder Landwehrmann ist verpflichtet, seinen Urlaubs-Paß sofort an die Orts-Behörde zur Aufbewahrung abzugeben. Diese Abgabe geschieht in den Städten an den Polizey-Magistrat und auf dem platten Lande an die Dorfschulzen. Will hiernächst der Landwehrmann seinen Wohnort innerhalb des Preußischen Staats verändern: so meldet er sich zuerst bei der genannten Orts-Behörde, und erhält den dort in Verwahrung gegebenen Urlaubs-Paß zurück.

Jeder Landwehrmann muß sich sodann auch vor dem Abzuge bei dem Feldwebel seines Bezirks melden, damit dieser es in seinem Dienstschein, sowie in den Listen bemerken kann, und würde derselbe im Unterlassungsfalle den Verdacht böslicher Entfernung auf sich laden, und eine Untersuchung sich zuziehen.

In derselben Art hat der Wehrmann sich bei seiner Ankunft in dem neuen Bezirk bei dem dortigen Feldwebel, sowie bei der Orts-Behörde zu melden, indem er sogleich in die Landwehr des bezogenen Kreises eintritt. Wird bei diesem Umziehen eine Veränderung an der Montur, am Kragen und an den Aufschlägen nöthig, so hat der Wehrmann diese sogleich nach seiner Ankunft in dem neuen Wohnort, und zwar auf seine Kosten zu bewirken.

17.) Wenn Officiere ihren Wohnort in einem andern Bezirk nehmen wollen, so haben sie dies ihrem Bataillons-Commandeur anzuzeigen, und sie gehen alsdann zu dem Officier-Corps ihres neuen Wohnorts über. Ist die Versetzung in

winnien w miastach Magistratowi po wsiach szołtisowi. Gdyby się trafiło żeby Landwerista od iednego do drugiego chciał się udac miesca w Kraiu, to się tylko meldowac powinnienu władzy miescowey i ta mu Paszport nazad oddac powinna. Nim się oddali też się u Feldwebra Dystriktu swego meldowac powinnien, żeby ten przypadek w Xięgy zapisac mogł, bo gdyby to Landwerista nie uczynił mogł by przyyść w podeyrzenie, że po taiemnie odeyść albo wcale ucic zamyslał, i do inkwizycyi by przyszedł.

Tym samym sposobem powinnien na nowym miescu pomieszkania swego, tak u władzy miescowey iako i też u Feldwebra Dystriktu się meldowac, bo natych miast wstępuie do Landwery nowego pomieszkania. Jeżeli przy mundirunku, na Kolnierzu i obszlegach odmiany iakiey trzeba, to ie Landwerista Kosztem swoim musi Kazac zrobic.

17. Jeżeli officerowie miesce pomieszkania odmieniaią i do insze go się udadzą dystriktu, Komendantowi o tym wiedzy dac powinni, i zaras po przybycin na nowym miescu do grona officerow tam teyszego wstępuią.

Jeżeli do inszego by musieli wstępowac Reymentu, to też wsprzod ap-

ein anderes Regiment erforderlich, so muß auf dem gewöhnlichen Wege die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. Beurlaubte Landwehr-Officiere bedürfen außer der Uebungszeit zu ihren Geschäftsreisen innerhalb der Provinz keinen Urlaub, sie müssen aber stets hinterlassen, wo sie zu finden sind.

18.) Ausser der Uebungszeit können die Wehrmänner ihrer Gewerbe wegen ungehindert verreisen, wenn dies jedoch ausser Landes oder in entfernte Provinzen auf länger als 4 Monate oder während einer Uebungs-Periode Statt finden müßte, so hat sich der Wehrmann ausser bei seiner Orts-Obrigkeit, auch bey seinem Feldwebel zu melden. Niemand aber darf während zwey auf einander folgender Uebungs-Perioden beurlaubt werden.

Wie wir nun diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der dabey besonders interessirten, zum Dienst bei der Landwehr verpflichteten Individuen bringen, so fordern wir auch die städtischen und Kreis-Behörden zugleich auf, für deren pünktliche Beobachtung mit Aufmerksamkeit zu sorgen.

III. No. 278 April. c. Oppeln, den 18. April. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

approbacya Krolewska nastąpic musi Oprocz czasu mustrow, officerowie do odprawienia podroży w kraiu w przywatnych intereßach Urlopu nie potrzebuią, ale u siebie Krewni albo przyaciele ich wiedziec powinni do kąd poiechali.

18. Oprocz czasu mustrow też się prosty Landwerista od domu swego w priwatnym interesie oddalic może. Jeżeli mu Interessa iego każą do cudzego poiechać kraiu, albo w odlegle prowincyie na dluzey iak 4 miesiące w drogę się udac, to się prosty Landwerista nie tylko u wierzchności miescowey ale tez u Feldwebra swego meldowac powinnien. 2 razy pod czas mustrow od domu oddalony bydź nie moze. Rozkazy te nie tylko znowu do wiedzy kazdego w Landwerze służącego publikuiemy Obywatela ale przytym też władze mieskie i wieskie napominamy: żeby o wypełnienie onych że zostroznością się starały.

III. No. 278. April c.
Opole d. 21. Kwiet. 1817.
Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

Nro. 137. Bekanntmachung, wegen der anzubringenden Gesuche und Beschwerden bey Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien.

Wir finden uns veranlaßt das nachstehende Publikandum wegen der bey Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden d. d. Berlin den 14. Februar 1810. hiermit zu republiciren.

Sr. Königl. Majestät von Preussen rc. rc. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bey den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I.) Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bey der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nehmlich die Polizey- Domainen-Gewerbe- oder Steuer-Sachen, Unterstützungs- Remissions- Pensions- und dergleichen Gesuche bey dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath, oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justiz-Sachen bey dem gehörigen Gericht. Die Beschwerden über diese Behörden, müssen in Justiz-Sachen bey den Ober-Landes-Gerichten, und in andern Sachen bey den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bey dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässig-

No. 137. Obwieszczenie, względem prozb i użaleń ktorych by obywatele do Krola Jmci samego, albo do Ministeryum Jego podac chcieli.

Powodowani iesteśmy powtornie publikowac naywyższy rozkaz Nayiasnieyszego Krola wydany w Berlinie 14 Lutego R. 1810, względem prozb i użaleń, które do naywyższey osoby Krola Jemci, albo do Ministeryum Jego podawane bywaią:

Nayiaśnieyszy Krol Pruski etc. etc. obciązony nadto częstemi prozbami nie słusznemi i nie potrzebne mi, następuiący rozkaz wydać raczył.

I. Prożby każdy i użalenia swoie nayprzód do władz tych podac powinnien od ktorych rozkazow osobiscie dependuie. Jeżeli w Interessie policyynym gospodarskim podatkowym albo podpór nadgród i Pensiow tyczącym się iakies użalenia ma, to do Amtow gospodarskich, do Magistratow mieskich, do Landratow, albo do inszych władz, w interessie zaś processow do sądow się udac powinnien. Jeżeli zas ci podług zdania iego mu sprawidliwośći nie uczynili to w interessie prawnym do sądu kraiowego w interessie zaś inszym do Regencyi się udac może, i na reszcie w przypadku żeby ieszcze resolucyami tych władz się nie kontentował, prozby swoie nawet do Ministeryum podac może.

Ten, ktory tą roga szedł i Resolucyą Ministrowską by się nie kontentował temu zabroniono nie iest

keit seines Gesuchs nicht überzeuget ist, steht endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Sr. Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II.) Den unmittelbar oder bey dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beyzulegen. Bey der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bey Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter zu setzen nicht unterlassen.

III.) Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschikken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV.) Ein Jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Sr. Königl. Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Ausserdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bey den Oberlandesgerichten und Regierungen, bey al-

prozbą swoią do Krola Jmci samego się udać.

Jeżeli wypadł dekret w procesie przez wszystki instancye niepomyslni dla niego, to mu iu niż e wolnoy an do Krola Jemci ani do Ministeryum Jego użalenie swoie podac.

II. Prożba Nayiaśnieyszemu Panu i Ministeryum podana zawsze rozumnie z Komponowana i dobrze napisana, i resolucyą ostatnią władzy, in originali opatrzona bydź musi.

Przy podpisie prózb takich oznaymiono bydź powinno, ieżeli Suplikant sam prozbę napisał i podpisał, albo ieżeli to przez kogo inszego uczynic kazał.

Prozby w imieniu całych Gromad podane, imieniami i przezwiskami gospodarżow tych podpisane bydź muszą, na ktorych ządanie suplika napisana była.

III. Suplikanci do odsyłania prozb swoich ordinarney używac maią poczty, bo deputowanych do Krola Jmci wysyłac zakazano iest.

IV. Kazdy umieiętność zKomponowania i pisania listow maiący człowiek, prozby swoie własne, albo Krewnych przyaciół i znaiomych swoich, ktore Nayiaśnieyszemu Panu albo Ministeryum Jego podac zamysla, sam napisac może.

Dla

len Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V.) Wer den unter den No. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI.) Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden. Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöht.

Bey Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt. Diese Strafen werden von den betreffenden Ministerien unmittelbar, oder von der Behörde, durch ein blosses Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

VII.) Diejenigen, welche Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästi-

Dla tych ktorzy tego nie umieią taki iuż uczyniony iest porządek żeby oni, bądź przy Regencyach, bądź tez przy niższych sądach i inszych władz prożby swoie do protokołu podać mogli.

V. Ten ktory tym w No. I i II. rozporządzeniom danym zadosyc nie uczyni, i opuszczaiąc władze niższe, albo nie uważaiąc na przepisaną formę, przecie prożby swoie poda, niech sam sobie przypisie, że ich bez resolucyi nazad dostanie.

VI. Ten ktory się nie da poprawic i prozby swoie nieporządnym sposobem odnawia, albo ten ktory odebrawszy iuż resolucyą bez wszelkiey przyczyny wazney znowu się żali, na 2 tydnie albo 4 niedziele do domu poprawy albo weale do Cuchthausu w Areszt wzięty bydź ma. Dla nieposłusznych i przeciwnych areszt ten powtarzony i odnowiony bydź może. Maiętni Kare pieniędzną wazną, za nieposłuszeństwo ich płacic będą.

Ministerya prawo maią Kary wyzey wspomnione dekretem tylko ustanowic, iak prętko się przeświadczą że suplikant przeciwko prawu zgrzeszył, niższe zas władze ie wypełnic maią.

VII. Ci ktorży Nayiasnieyszego Krola i Ministeryum Jego osobystym użaleniem obciążaią i na reflexye ieym

nez-

gen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizey-Behörde zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bey Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizey-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten, und in ihre Heimath zurückgeschaft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen No VI. bestraft und behandelt.

VIII.) Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14-

ucrzymione, żeby się do domu udali i tam odpowiedzi czekali uwazac nie chcą przez Policyą nazad odesłane będą. Jeżeli się wrocą podług tych w No. VI. publikowanych ustanowień ukarani będą.

Gromadi i Deputowani Gromad ktore miesca pomieszkania opuszczaią i z przyczyny suplikowania do Nayiasnieyszego Krola samego albo do Jego Ministeryum w drogę się udadzą od władz policyynych w podrozy zatrzymane i nazad odesłane bydź maią. Wprzod ieym suplika ma bydź odebrana, ale prozby i żądania ich Koniecznie do protokołu wzięte i pocztą tam gdzie ich trzeba odesłane bydź muszą. Jeżeli by się przecie przekradli i osobiscie suplikowali to podług No. VI. ukarani będą.

VIII. Ci ktorży supliki, ani doskonale z Komponowac, ani napisac nie potrafią; i przecie chocaż ieym zakazano było ie w imieniu inszych podawaią podług No. VI. Karani będą. Ci ktorży dla przyacioł, krewnych i znaiomych supliki piszą ale w nich przepisaną ostrożność nie obserwuią, maią pierwszy ras do tygodniowego albo 2 tygodniowego aresz-

tägiger Strafe in einer Gefängniß-Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bey ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8. bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung. Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin d. 14. Februar 1810.

(L. S.) gez: Friedrich Wilhelm.

In Bezug auf vorstehende Allerhöchste Verordnung, machen wir insbesondere noch darauf aufmerksam:

1.) daß, wenn in dem §. IV. des vorstehenden Publicandi denen welche fähig sind, deutlich zu schreiben und eine Vorstellung deutlich zu fassen, erlaubt worden ist, nicht allein für sich, sondern auch für ihre Verwandte, Freunde und Bekannte, Vorstellungen an öffentliche Behörden anzufertigen, dies nur unentgeldlich geschehen kann, da bei Dienstleistungen für Verwandte, Freunde und Bekannte in der Regel vermuthet wird, daß sie aus blosser Gefälligkeit, nicht

tu bydź wzięci, i ieżeli nie posłuszenstwo swoie odnawiaią dupełtową i ieżeli się nie poprawią i większą karą karani bydź maią.

IX. Kary w ogólnym prawie kraiowym naznaczone zostaią w swoiey wartośći i chcemy żeby źli i swey wolni Kwerulanci i pokryome Pisarże ie osobliwie za dekretem prawnym wycierpiały.

Jego Krolewska Mość Pan nasz miłościwy chce żeby rozkaz ten publikowany i kazdemu do wiadomości podany był.

z Berlina d. 14. Lut. R. 1817.

(L. S.) podpis Frideryk Wilhelm.

Odwołuiąc się na ten dopiero publikowany rozkaz Krolewski, chcemy żeby ieszcze na to było uważano:

1. Ponieważ wszystkim tym, ktorży w stanie się znayduią żeby sami w imieniu pokrewnych przyacioł i inszych supliki z Komponowac i napilac mogli, pozwołono iest to uczynic, więc ich napominamy, żeby to darmo uczynili, bo usługa przyacielowi Krewnemu i znaiomemu uczynio-

aber gegen eine Belohnung geleistet werden, und, wenn ein Lohn dafür genommen wird, dies in ein Gewerbe ausartet, welches nach allgemeinen Grundsätzen ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht getrieben werden kann, und denjenigen, welcher dasselbe ohne eine solche Erlaubniß treibt, strafbar macht.

2. Wenn §. V. und VIII. des angeführten Publicandi und §. 440. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung festgesetzt worden ist, daß diejenigen, welche die in Rede stehenden Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, und solches nicht in der gehörigen Form thun, mit 8 bis 14tägiger Strafe, in einem Gefängniß- Arbeits- oder Besserungs-Hause bestraft, und im Wiederholungsfalle mit doppelter Strafe belegt werden sollen! so wird noch bemerkt: daß sowohl nach den erwähnten Gesetzesvorschriften, als auch insbesondere nach dem Publicandum vom 21. May 1799. §. 5. zu der zu beobachtenden Form ganz vorzüglich gehört: daß unter der Supplik sowohl der Name und Aufenthaltsort des Supplikanten als auch der Name und Character desjenigen, welcher die Vorstellung aufgesetzt und geschrieben hat, vollständig verzeichnet und unterschrieben seyn muß. Wer dieses unterläßt, oder einen falschen Namen unter der Supplik verzeichnet, oder bei Gesuchen ganzer Gemeinden nicht diejenigen Mitglieder namentlich anmerkt, welche die Eingabe veranlaßt haben, soll als Winkelschriftsteller zur Untersuchung gezogen und nach

miona, nie muſi bydź przyczyną do zarobku, tylko znakiem przyiasni i miłoſci. Za ktorą przyaciel od przyaciela zapłaty ządac nie powinnien.

2. Poniewaž w No. V. i VIII. dopiero wydanego publikandum i §. 440. dodatku, porządku ſądowniczego uſtanowiono ieſt, že wſzyſicy ci ktorży pozwolenia maią Krewnym przyacielom i znaiomym prozby napiſac ale ie podług rozkazu nie piſzą. 8 dniowey albo 2 tygodniowey w domie poprawy albo w Cuchthauſie podpadną Karžę i ieželi powtórnie ſię zprzeciwiac będą na dupeltową zaſłuzą karę, więc ieſzcze ulubiono ieſt uſtanowic, že podług5. obwieſzczenia 21. Maia R.ich wiel kazdą ſ.p ntoą zod i-upkuiąalikęr k powinnoś § będ ie Komopćiz9ą7,9 mie i nazwiſko ſwoie podpiſac.

Kto to zaniedba albo wcale inſzego fałſzywego podpiſze imienia albo zkomponuiąc prozby dla całych Gromad, nie podpiſze imiona tych ktorży naybardziey pismo to ządali, ma

za

den gesetzlichen Vorschriften ernstlich bestraft werden.

3.) Diejenigen welche nicht fähig sind, ihre Vorstellungen selbst abzufassen, werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß sie, statt sich dazu unbefugter eigennütziger und unwissender Rathgeber zu bedienen, zu Vermeidung aller Nachtheile, welche hieraus für sie entstehen könnten, wohlthun werden, sich wegen ihrer Anträge und Gesuche, in Gemäßheit des Publikandi vom 17. März 1798. §. 4., des Publicandi vom 21. März 1799. §. 4., und des vorstehenden Publicandi vom 14. Februar 1810. ad No. IV. bey dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien, oder den Königl. Landräthlichen Offizien, den Gerichtsbehörden, Magisträten rc. und anderen öffentlichen Behörden, deren Justiz-Commissarien, oder auch bey der unterzeichneten Königl. Regierung zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Wenn nun aber endlich

4.) schon öfters, und namentlich durch die Verfügung vom 1. October 1811. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1811. Stück 24. No. 191.) gerügt worden, daß Unterbehörden, die bey ihnen angebrachten Gesuche und Beschwerden nicht angenommen, sondern die Kreis- und Orts-Einsassen damit unmittelbar an die Königl. Regierung verwiesen haben; so finden wir uns durch den zu grossen Andrang von unstatthaften und unverständlichen Anträgen und besonders dadurch, daß die Bittsteller oder Beschwerdeführer ihre Vorstellungen häufig unter Versäumniß ihrer Wirthschaft und ihres Gewerbes persön-

za pokryomego pisarża bydź poczytany i ostro karany.

3. Ci ktorzy pisac nie umieią lepiey uczynią żeby pomocy żądali od osob rozumnych na to wyznaczonych, jak to też Publikanda od 17 Marca R. 1798 w §. 4. od 21. Marca R. 1799 w §. 4. i od 14. Lutego R. 1810 ad No. IV. Każą.

Do pomagania tych nie umieiętnych obwiązani są, glowny sąd kraiowy gorno szląski, Officia Landrackie sądy niższe, Magistraty, Komisarże sądownicze i nawet Regencya tuteysza.

4. Ponieważ się też już często trafiło, bo nawet to już w obwieszczeniu 1. Wrzelnia R. 1811 w Dzienniku Wrocławskim R. 1811 pod No. 191 ganiono było, że władze niższe prożby osob niektorych wcale nie przyymowali, tylko obywatelow uskarżaiących się, do nas odesłali, i przez to nie tylko nie rozumitedlne prozby nas dochodzą ale ludzie tu przybywaiące w gospodarstwie swoim szkodę sobie robią przetoż rozkazuiemy: żeby officia Landrackie Magistraty, urzędnicy Krolewscy albo insze władze niższe

sich überbringen und mündlich suppliciren veranlaßt, den sämmtlichen Königl. Landräthlichen Offizien, respect. Magisträten, Domainen-Beamten oder sonstigen Unterbehörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch wiederholt aufzugeben, und auch in Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1798. §. 4. sämmtliche Gerichte hiermit aufzufordern, die ihnen vorgetragenen Gesuche und Beschwerden nicht von der Hand zu weisen, sondern sofort, wenn sich die Supplicanten melden, gehörig zu Protokoll zu nehmen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen, wenn sie an die unterzeichnete Königl. Regierung gelangen sollen, zur weitern Veranlassung uns bald zu überreichen, oder solche an die etwanigen andern kompetenten Behörden zur weitern Verfügung einzusenden, insofern der das Protokoll aufnehmenden Behörde nicht selbst die Untersuchung und Entscheidung der Sache zukommt.

Sämmtlichen der unterzeichneten Königl. Regierung untergeordneten öffentlichen Behörden, wird noch insbesondere zur Pflicht gemacht, in Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften, dafür zu sorgen, daß die betreffenden Supplicanten in Rücksicht auf die Zulässigkeit und Unzulässigkeit ihrer Gesuche, vorschriftsmässig belehrt werden. Wenn aber der Supplicant sich nicht bedeuten lassen will; so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und solches dann an die betreffende Behörde befördert, oder auf

sze, i podług naywyższego rozkazu Krolewskiego 17. Marca R. 1798 wydanego, nawet i sądy, kazdego proszącego i uskarzaiącego się obywatela słuchali i ządania iego do protokołu napisali. Jeżeli te prozby nam maią bydź oddane iak nayprędzey musi bydź uczynione, ieżeli do władz inszych, to tym samym sposobem nastąpic musi.

Powinnością oprocz tego wszystkich tuteyszey Regencyi podleyłych władz będzie suplikantow o słuszności albo niesłuszności prozb ich informowac. Przestawaią przecie na zządaniu swoim, to nawet i niesłuszne prozby ich sumiennie napisac i albo do władzy tey ktora otym wiedziec ma, albo na ządanie ich do rąk suplikantow oddac powinni.

V. No. 89. April.

Opole den 12. Kwietnia 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

I. Wydział.

K f. No.

sein Verlangen zur eignen Absendung ihm zugestellt werden.)

V. No. 89. Apr. Oppeln den 12. April 1817.

Königliche Preußische Regierung
Erste Abtheilung.

Nro. 138. Bekanntmachung, daß auch in den Städten von Kindtaufen und Trauungen die festgesetzte Abgabe erhoben werden soll.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. März d. J. wegen Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem platten Lande, (cf. Amtsblatt pro 1817. Stück 12. No. 102. pag 171.) wird dem Publikum und den Behörden nachträglich bekannt gemacht, daß, nach einer deshalb ergangenen Bestimmung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, auch in den Städten die festgesetzte Abgabe von resp. 3 ggl. und 1½ ggl. zu Gunsten der Land-Hebammen erhoben werden soll.

Auf den Grund dieser Hohen Bestimmung werden die Herren Geistlichen im Oppelnschen Departement, so wie die Vorsteher der mährischen Brüder-Gemeinde, und der mosaischen Glaubensgenossen aufgefordert, auch von den Stadt-Bewohnern diese Abgabe von resp. 3 ggl. und 1½ ggl. in der Art, wie dieses unterm 15. März d. J. verordnet ist, einzuziehen, zu asserviren, und weiter abzuführen.

Die sämmtlichen Kreis-Steuer-Cassen und die Herren Landräthe werden hiebei wiederholentlich auf obige Bekanntmachung verwiesen.

Plen. I A. VII. No. 2. April c. Oppeln, den 2. April 1817.

Königlich Preußische Regierung.

No. 138. Rozkaz żeby przepisany podatek od chrztow i slubow też i od obywatelow miast zebrany był.

Odwołuiąc się na rozporządzenie 15go Marca b. r. względem poprawy losu kobiet ktore po wsiach mieszkaiącymi w ciąży się znayduiącym niewiastom przy rodzeniu pomagaią (patrz. Dzien. od roku 1817. w No. 102. na stronie 171) oznaymuiemy Publiczności i władzom wszystkim że podług rozkazu przes Ministeryum spraw wewnętrznych w przyszłości też i w miastach podatek wyznaczony od slubow i chrztow to iest 3 dobre grosze i połtora dobrego grosza na podporę tych Kobiet na wsi mieszkaiących zebrany bydź ma.

Na fundamencie tego rozkazu wzywamy Jmc Xięzy w Departamencie Opolskim, iako i też Przełozonych Unyi Braterztwa Morawskiego i wyznania zydowskiego, aby też i od obywatelow mieskich po 3 grosze i połtora dobrego grosza tym samym zebrali sposobem iak iuż 15. Marca tego roku rozkazano było żeby te pieniądze u siebie schowali, i w przyszłości podług przepisu oddali.

Napominamy wszystkich Stair-Amtow i też Jmc Panow Landratow, aby się podług dawnieyszego sprawowali rozporządzenia.

Pl. I. A. VII. No. 2. April c.
Opole den 2. Kwietnia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No.

Nro. 139. Bekanntmachung, betreffend die staatsbürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Posen.

Mit Bezug auf die schon durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau erlassene Vorschriften, (Jahrgang 1815. Stück 28. Seite 336. Nro. 220.) wird hierdurch nochmals bekannt gemacht, daß die Juden in dem Gros-Herzogthum Posen, noch nicht die Rechte der Staatsbürger haben, sich also in Schlesien auch unter anderen Bedingungen als es überhaupt bei Ausländern mosaischen Glaubens der Fall ist, nicht niederlassen können.

VII. Februar 795. Oppeln, den 26. April. 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 22. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bey polizeylichen Vernehmungen der Minderjährigen und unter älterlicher Gewalt stehenden Personen.

Da es nicht allein der Billigkeit, sondern auch den bestehenden Gesetzen gemäß ist, daß, wenn Minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Personen in Anspruch oder Untersuchung zu nehmen sind, bei der Instruktion die resp. Vormünder oder Aeltern derselben zugezogen werden: so werden sämmtliche Polizey-Behörden des hiesigen Departements in Gemäsheit eines Rescripts des hohen Polizey-Ministerii vom 6. d. Monats und mit Bezug auf die bereits unterm 18. Februar c. a. im Amtsblatt des laufenden Jahres No. 81. Seite 145. erlassene Bekanntmachung, betreffeud das Verfahren bei Untersuchungen in Defraudations- und Contraventions-Prozessen gegen minorenne und unter väterlicher Gewalt stehende Personen hierdurch aufgefordert, in polizeilichen Angelegenheiten ein gleiches Verfahren zu beobachten.

V. April 141. Oppeln, den 24. April 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der zu Bischoffswalde im Neisser Kreise verstorbene Johann Christoph Seckel hat in seinem Testamente der dortigen Schule 340 rtl. ausgesetzt.

V. April. 33. Oppeln, den 13. April 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

In der Stadt Landsberg Rosenbergschen Kreises, haben nachstehende magistratualische Wahlen statt gefunden.

Der Bürgermeister Schneider.
- Cämmerer Kreisich.
- Rathmann und Servis-Rendant Müller.
- Rathmann und Feuer-Societäts-Rendant Blasius Guttmann, und
- Rathmann Moritz Skuras.

Im Neustädter Creise, hiesigen Departements, ist der bisherige 2. Polizey-District, dem Herrn Guths-Besitzer Ober-Amtmann Käßner zur polizeilichen Aufsicht übertragen, und dessen Besitzung Krobusch, dazu geschlagen worden.

Für den 6. ist der Herr Baron von Seher auf Moschen zum Polizey-Districts-Commissarius gewählt und bestätigt worden.

Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln den 13. April 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat März a. c.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	3	4	—	2	12	8	1	16	—	1	2	—	—	18	—	8	—	—
2.	= Cosel	3	6	6	2	17	4	2	5	—	1	13	10	—	16	—	4	—	—
3.	= Falkenberg	3	12	—	2	13	6	1	19	6	1	5	—	—	13	4	—	—	—
4.	= Grottkau	3	7	3	2	5	—	1	16	4	1	8	—	—	—	—	—	—	—
5.	= Leobschütz	3	6	6	2	18	10	2	1	10	1	8	—	—	19	3	4	12	—
6.	= Lublinitz	3	6	—	2	8	—	1	6	—	—	21	—	1	—	—	6	—	—
7.	= Neiße	3	2	9	2	8	6	1	20	10	1	3	11	1	2	3	4	9	8
8.	= Neustadt	3	3	4	2	16	7	1	22	3	1	5	11	—	22	—	5	5	6
9.	= Oppeln	2	7	3	1	22	4	1	10	—		23	6	—	21	8	4	1	5
10.	= Pleß	3	8	—	2	12	—	1	16	—	1	6	—	—	14	—	4	12	—
11.	= Ratibor	3	4	5	2	17	11	2	4	4	1	6	8	—	20	1	5	—	—
12.	= Rosenberg	4	6	10	2	8	3	1	12	—	1	3	4	1	5	5	5	17	—
13.	= Groß-Strehlitz	3	9	5	3	—	2	2	1	10	1	5	5	—	22	—	7	12	4
14.	= Tost	3	8	—	2	5	—	1	20	—	1	—	—	1	—	—	8	4	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIX.

Oppeln, den 13. May 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 241. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Freiwilligen in die Garde-Jäger- und Schützen-Bataillone.

Wenn auch den jungen Leuten, welche mit eigener Equipirung freiwillig in das stehende Heer treten, gesetzmäßig frei stehet, den Truppen-Theil, bei dem sie eintreten wollen, selbst zu wählen, so ist doch dabei vorausgesetzt, daß dieselben schon ihrer häuslichen Verhältnisse wegen, meist zu den zunächststehenden Regimentern gehen werden, und der Beschluß: daß Freiwillige hier bei dem Garde-Schützen-Bataillon und dem Garde-Jäger-Bataillon zur Lösung ihrer Verbindlichkeit zum Dienst im stehenden Heere auf ein Jahr eintreten dürfen, ist hauptsächlich nur zu Gunsten hiesiger Einwohner und solcher jungen Männer, welche sich der Studien auf der Universität hieselbst widmen wollen, gefaßt worden. Da nun die dazu bestimmt gewesenen Stellen gegenwärtig besetzt sind, so können von jetzt an junge Leute aus andern Orten, welche die hiesige Universität besuchen wollen, in gedachte Bataillone auf ein Jahr nur insofern aufgenommen werden, als die Erledigung von Stellen eintritt; sie müssen sich also, bevor sie persönlich hieher kommen, bei den bei-

den Bataillonen erkundigen, ob sie eintreten können, um für den Fall des Mangels an Platz zu verhüten, daß sie die Reise nach Berlin vergeblich unternehmen.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. April 1817.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium.
(gez.) von Boyen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

III. Nro. 320. April c. Oppeln, den 24. April 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 142. Bekanntmachung, wegen des bei veränderten Gegenständen eines Prozeßes durch theilweise Entsagung zu ermäßigenden Werth-Stempels.

Nach einer von Seiten des Hohen Justiz-Ministerii, in Folge eines mit dem Hohen Finanz-Ministerio getroffenen Einverständnißes in Ansehung des bei veränderten Gegenständen des Prozeßes durch theilweise Entsagung zu erlegenden Werthstempels, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg unterm 17. Januar c. erlassenen Verfügung, sollen.

1) insofern der vor dem Instructions-Termin aus dem Prozeße scheidende Theil des ursprünglichen Anspruchs stempelpflichtig ist, die zu den bis dahin ergangenen Verfügungen und Verhandlungen genommenen Stempel caßirt werden; in dem ferneren Verlaufe des Prozeßes soll aber der Werthstempel nach Maaßgabe des Residui des Prozeß-Gegenstandes normirt werden.

2) Soll, wenn die Theilweise Renunciation erst nach dem Instructions-Termin erklärt wird, der halbe Werthstempel auf Höhe des ganzen ursprünglich streitig gewesenen Gegenstandes entnommen, von dem Residuo aber, insofern es stempelpflichtig bleibt, ein nochmaliger halber Werthstempel erhoben werden.

Dabei ist jedoch zu Vermeidung von Mißverständnissen bemerklich zu machen: daß in dem ad 1. erwähnten Falle die zu caßirenden einzelnen Stempel von resp.

2 Gr

2 Gr. und 8 Gr. Betrag, in ihrem Gesammt-Betrage den halben Werthstempel des renuncirten Quanti nie übersteigen dürfen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

V. 326. April Oppeln, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 143. Bekanntmachung, der bewilligten Entschädigung für die Neben-Ausgaben der mit der ordinairen Post reisenden Königlichen Beamten.

Die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben festgesetzt, daß die zur Extra-Post nicht berechtigten Subalternen-Beamten, welche mit der ordinairen Post bei commissarischen Geschäften in Königlichen Dienst-Angelegenheiten reisen müssen, nicht blos für das Postgeld, sondern auch für alle erweißliche Neben-Ausgaben entschädiget, und hierin den mit Extra-Post reisenden Beamten gleich gestellt werden sollen. Es sind demnach diese Königliche Beamten berechtiget, auf die Trinkgelder an den Postilon, an den Schirrmeister und auf andere bei Reisen mit der ordinairen Post übliche Anforderungen 2 Gr. für die Meile, oder 4 Gr. für die Station, jede Station zu 2 Meilen gerechnet, zu liquidiren. Auch ist ihnen die Liquidirung der erweislichen Ueberfracht als einer baaren Auslage gestattet.

Beides kann von heutigen Tage ab Statt finden.

II. 258. April. Oppeln, den 1. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 144. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit rohen Häuten aus und nach dem Herzogthum Sachsen.

Durch die im Breslauer Regierungs-Amtsblatt de 1815, im 46sten Stück sub Nro. 320. pag. 514. ergangene Verordnung, sind bereits die aus dem Herzogthum Sachsen mit Certificaten begleitet eingehenden rohen Produkte und unter

diesen auch die rohen Häute und Felle von dem Ersatz-Zoll befreit worden und es hat bisher, da sie keiner Accise unterworfen sind, davon nur der Eingangs-Zoll erhoben werden dürfen.

Um indeß den Verkehr mit den rohen Häuten weniger zu beschränken, hat das hohe Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 20. März c., nicht nur die im Herzogthum Sachsen bestandene Exportations-Abgabe von rohen Häuten, wenn solche nach andern einländischen Provinzen versendet werden, aufgehoben, sondern auch angeordnet,

daß aus allen anderen einländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen ein gleicher freier Verkehr in Ansehung der rohen Häute Statt finden und dem gemäß also von den rohen Häuten, die altländische Exportations-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ Procent von den Schaaffellen oder sonstige Ausgangs-Abgabe von rohen Fellen hinsichtlich des Herzogthums Sachsen nicht weiter mehr zur Anwendung und resp. Erhebung kommen und mithin bei den rohen Häuten überall ein Unterschied zwischen dem Herzogthum Sachsen und den übrigen Preußischen Provinzen, nicht mehr Statt haben soll.

Dem handelnden Publico, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

(H.) II. 147. April c. Oppeln, den 2. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 145. Verordnung, wegen der Steuerpflichtigkeit vorübergehender und nicht anhaltender Gewerbs-Geschäfte.

Durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 25. vor. M. ist befohlen worden, daß auch vorübergehende Gewerbs-Geschäfte. z. B, Lieferungs-Entreprisen gewerbesteuerpflichtig seyn sollen.

Sämmtliche mit der Gewerbesteuer-Erhebung und Kontrolle beauftragte Behörden, so wie Individuen, welche sich mit dergleichen vorübergehenden Geschäften, insbesondere mit Lieferungen befassen, haben sich hiernach gemeßenst zu achten.

VIII. 172. April. Oppeln, den 3. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln.

No.

Nro. 146. Bekanntmachung, die Garn-Ausfuhr aus Schlesien betreffend.

Damit die aus Schlesien gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. 8 Gr. pro Schock in Ausfuhr erlaubte gebleichte und solche rohe leinene Garne, die bei der Schau für die einländische Fabrikation als untauglich erkannt werden, nicht heimlich nach dem Herzogthum Sachsen, von da aber ganz frei nach dem Auslande gehen können, hat das hohe Finanz-Ministerium durch ein Rescript vom 11. December pr. a. als vorläufige Maaßregel anzuordnen befunden

daß die Lausitzschen Zoll-Aemter an der Schlesischen Grenze, sich von den Garn-Einbringern die schlesische Zoll-Amts-Quittungen über den bewilligten Ausfuhr-Zoll von 2 Rthlr. 8 Gr. für das Schock vorzeigen lassen und in Ermangelung eines Verzollungs-Beweises, die Abgabe nachträglich erheben sollen.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Accise- und Zoll-Aemter unsers Ressorts in Gemäsheit derselben angewiesen:

von den nach dem Herzogthum Sachsen ausgehenden Garnen die oben gedachte Abgabe zu erheben und den Exportanten zu ihrem Ausweis die nöthigen Quittungen darüber zu ertheilen.

Zugleich wird den Landräthlichen Officiis und Magisträten aufgegeben, ihrer Seits zur Erreichung des Zwecks, so wie überhaupt zur Verhütung der verbotenen Ausfuhr roher zur einländischen Fabrikation tauglicher leinenen Garne, dadurch mit zu wirken, daß sie bei Ertheilung von Gewerbescheinen zum Garnhandel mit der größten Vorsicht verfahren, damit nur rechtlichen, bekannten und ganz zuverläßigen Einländern, dergleichen ertheilt werden.

(G.) VII. ad 1169. März c. Oppeln, den 4. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regiernug in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 147. Publicandum, betreffend die Verwaltung des 4ten Land-Bau-Bezirks.

In Beziehung auf das Publicandum vom 5. November 1816 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der interimistische Bau-Inspector Deschner nunmehro die Verwaltung des 4ten Land-Bau-Bezirks antritt, und haben hiernach die Behörden und Einsaßen der Kreise Tost, Beuthen, Pleß und Groß-Strehlitz in den betreffenden Bau-Angelegenheiten, sich an den Bau-Inspector Deschner zu wenden.

I. 29. April c. Oppeln, den 5. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 148. Bekanntmachung, betreffend die Sistirung der Servis- und Brodt-Beneficien der Soldaten-Familien.

Nach der in dem Amtsblatt pro 1816, Stück XXXIV. ad No. 267. erlassenen Bekanntmachung, sind die Servis- und Brodt-Beneficien, den Militair-Familien, deren Männer in entfernten Garnisonen stehen, in Betracht, daß sie die Reise dahin, bei der damals vorgerückten Jahreszeit und rauhen Witterung nicht würden unternehmen können, noch bis zum 1. Mai a. c. bewilligt worden.

Wenn nunmehro der Termin abgelaufen, so wird obige Verfügung in Erinnerung gebracht, und den Herrn Landräthen, Magisträten und Servis-Deputationen bemerklich gemacht: daß die Unterstützung an Servis und Brodt vom 1. Mai a. c. ab, nur noch denjenigen Soldaten-Familien zu Theil werden darf, deren Männer erweißlich, bei der mobilen in Frankreich stehenden Armee sich befinden.

Die übrigen Soldaten-Frauen hingegen, können, vorausgesetzt: daß sie vor dem 1. Januar 1810 verheirathet, nur dann zur Perception des Servises gelangen, wenn sie gegen Empfangnahme der bei dem Königlichen General-Commando von den Magisträten für sie zu liquidirenden in der Bekanntmachung des vorjährigen Amtsblatts Stück XXII. ad No. 170. und Stück XXVIII. ad No. 220. näher bezeichneten Reisegelder in die dermaligen Garnisonen ihrer Männer sich begeben.

Die Herrn Landräthe und die Magisträte werden daher angewiesen, hiernach zu verfahren, und den betreffenden Soldaten-Familien solches zu eröffnen.

I. A. IV. 500. April. Oppeln, den 5. Mai 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 149. Bekanntmachung, daß die Pensionairs aus dem Armen-Unterstützungs-Fond alljährlich außer dem Lebens-Attest noch ein Attest ihrer fortwährenden Hülfsbedürftigkeit beizubringen haben.

Es sind zuweilen Fälle eingetreten, daß Personen, welche aus dem Armen-Unterstützungs-Fond monatliche Beiträge erhalten, durch Erbschaften, Heirathen oder andere Ereignisse in den Stand versetzt werden, wo sie dieser Unterstützung zu ihrem Unterhalt nicht mehr bedürfen, und in diesem Falle durch den noch längeren

Ge-

Genuß derselben, andere wahrhaft Bedürftige beeinträchtigen, welche, da der Unterstützungs-Fond nicht überstiegen werden darf, hülflos abgewiesen werden müssen.

Um diesem Mißbrauch zu begegnen, wird die bereits unterm 12. Februar 1800 erlassene, aber ins Vergessen gekommene Verordnung dahin erneuert, daß jeder Empfänger einer Unterstützung aus der ehemaligen Haupt-Armen-Haus-Casse welche nunmehr durch die hiesige Regierungs-Haupt-Casse gezahlt wird, im Monat December außer den gewöhnlichen auf der Quittung selbst zu registrirenden Lebens-Attest, noch ein besonderes Zeugniß darüber beibringen muß, daß derselbe dieser Hülfe wirklich noch bedürfe. Dieses Zeugniß muß entweder von der Gerichts-Obrigkeit oder von der Polizei-Behörde des Orts auf einen besondern Bogen ausgestellt seyn, und jeder Empfänger hat es bei Erhebung der Pension für den Monat December derjenigen Casse, durch welche selbige bezogen wird, zu überreichen, und im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß ihm die Auszahlung derselben verweigert werde.

Für das laufende Jahr ist dieses Attest bei Erhebung der Pension im Monat Junius beizubringen.

Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß jeder Pensionair im Monat December eine mit dem Lebens-Attest versehene Haupt-Quittung über die für das ganze Jahr bezogene Pension ausstellen und beibringen muß.

VII. April 89. Oppeln, den 8. April 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 149. Polizey-Verordnung, das Bauen in den Städten betreffend.

In Bezug auf die den Magisträten sub hodierno gedruckt zugefertigten erneuerten Baupolizei-Gesetze, wird hier noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und gleichzeitig verordnet, daß vorzüglich dafür gesorgt werden muß,

No. 149. Rozkaz policyyny, względem wybudowania domow w miastach.

Odwołuiąc się na szczególne dziśiay osobno drukowane i Magistratom Kommunikowane prawa wybudowania dowow tyczących się, oprocz tego ieszcze Publiczności do wiadomośći ieszcze następuiące podaiemy rozkazy.

a. Mie-

a.) daß die wüsten Baustellen in den Städten wieder bebauet werden,

b.) daß die noch vorhandenen Schindel- und Stroh-Dächer, sowohl in den Städten selbst, als in deren Vorstädten, die Dächer der nahen Scheunen in letzteren nicht ausgenommen, nach und nach, aber doch bald abgeschaft werden, und um dem bisherigen Vorwand zu begegnen, als wären keine Dachziegel zu haben, werden

c.) die Kämmereien und Dominien, welche Ziegeleien besitzen, hiedurch aufgemuntert, die Dachstein-Fabrikazion aus allen Kräften zu befördern.

d.) Neue Gebäude in den Städten und Vorstädten dürfen von nun an, nicht ausgeführt werden, ohne daß vorher davon ordentliche Zeichnungen angefertigt und durch die Magiſtrate dem Königl. Kreis Bau-Inspector zur Revision zugesandt worden sind. Betreffen die Bauten publike Gebäude; so müssen sogar die Zeichnungen davon uns zur Genehmigung vorgelegt werden. — Diese Bestimmungen treten auch bei solchen Gebäuden ein, wo mit den Gebäuden Hauptveränderungen vorgenommen und hauptsächlich die Feuerungen und die Fronten derselben abgeändert werden sollen.

e.) Neue oder einer Hauptreparatur unterworfene Gebäude müssen schlechterdings mit Ziegel gedeckt werden; nicht minder muß Ziegelbedachung erfolgen, wenn ein ganz neues Dach auf ein übrigens altes und nicht eben einer Haupt-Reparatur b dürfendes Haus gebracht wird, oder wenn eine Haupt-

a. Mieysca ieszcze do tych czas zpusztoszone w miastach zabudowane bydz maią.

b. Dachy się dziołami i słomą przykryte tak w miastach iako i też w przedmieściach od czasu do czasu ale przytym iak nayprędzey w dachy dachowką przykryte odmienione bydź maią.

c. Aby więcey wymowy nie było, że dachowek nie masz, napominamy obywatelow miast i Panow cegelnie posiadaiących, aby o fabrykowanie dachowek się postarali.

d. Budynki nowe w miastach i w przedmieściach bez rysunkow i bez wiedzi Bauinspektorow wybudowac nie wolno. Jeżeli publiczne iakież domostwo wybudowane bydź ma, rysunek iego nawet nam do approbacyi podany bydź musi. Porządek ten też utrzymany bydź ma przy odmianach głownych domostw, naprzykład przy odmianach Kominow, ognisk i wierzchow domow.

e. Domostwa nowe, albo głowną poprawę potrzebuiące Koniecznie dachowką przykryte bydź muszą. Ta sama reguła nastąpic ma przy domach nowy tylko dach potrzebuiących i w ogolności głowną poprawę zadaiących.

f. Ko-

Reparatur am Dache vorgenommen werden soll, und endlich

f.) müssen durchaus, wo noch hölzerne geklebte Schornsteine sich befinden, diese sogleich cassirt und in von Ziegel gemauerte verwandelt werden.

Pl. VIII. No. 75 Decbr. pr. Oppeln, den 19. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

f. Kominy drewniane i zgliny lepione Konieczne zaras zburzone i z Cegieł wymurowane bydź maią.

Pl. VIII. No. 75. Dcbr.

Opole d. 19. Kwiet. 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 9. Bekanntmachung, wegen der vorzunehmenden Stempel-Revisionen.

Da von Seiten des Justiz- und Finanz-Ministerii die Veranstaltung getroffen worden, daß der Kriegsrath Berger in Brieg den Regierungs-Rath von Hauteville in seinen Arbeiten als Provinzial-Stempel-Fiscal von Schlesien unterstützen, und besonders Hinsichts der Revisionen der Gerichts-Registraturen vertreten wird; so haben sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien sich hiernach zu achten, und demselben, sobald er sich wegen einer vorzunehmenden Registratur-Revision in Hinsicht auf Stempel-Verwaltung bei denselben meldet, ihm Akten und Journale ohne Verzug zur Durchsicht vorzulegen.

Brieg, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Das Königl. Hochlöbliche Consistorium hat uns mittelst Schreibens vom 26. März 1817 bekannt gemacht, daß die Candidaten der Theologie

1) Eduard Franke in Ottwitz bei Grosburg
2) Friedrich Samuel Schneider in Rogau bei Zopten
3) Wilhelm Güntzel in Meffersdorff bei Lauban
4) Wilhelm Erdmann Winkler in Kempen und
5) Alter in Wohlau

veniam concionandi und

der Candidat Johann Samuel Gührich in Bernstadt das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben,

welches wir also hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

IX. April 20. Oppeln, den 22sten April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Berichtigung.

Im XVIII. Stück des Amts-Blattes Pag. 250 muß bey der Getreide-Preis-Nachweisung statt Monat März

Monat April c. a.

gelesen werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XX.

Oppeln, den 20. May 1817.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Ich habe aus verschiedenen von Ihren Berichten mit lebhaftem Wohlgefallen ersehen, welchen guten Fortgang die Landwehr-Einrichtung in Schlesien gehabt hat, und wie von allen Seiten darauf hingewirkt worden ist, sie nach den darüber gegebenen Vorschriften zu Stande zu bringen. Es ist Mir dies ein sehr angenehmer Beweis von den guten Gesinnungen der dortigen Einwohner, und indem Ich Ihnen Meine besondere Zufriedenheit darüber gern bezeige, gebe Ich Ihnen anheim, dies Anerkenntniß ihres lobenswerthen Benehmens zur öffentlichen Kenntniß in der dortigen Provinz zu bringen.

Berlin, den 24. April 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den General-Lieutenant v. Hünerbein.

List Gabinetowy Nayiasnieyszego Krola Jegomosci.

Z róznych uwiadomień w Pana wyczytałem z ukontentowaniem wielkim iaki pomyslny formacya Landwery w Szląsku wszrόst bierże, i iak z wszystkich stron kazdy się usiłuie aby moim zyczeniom zadoszyc uczynił. Znakiem to iest dobrego ducha w Szląsku panuiącego, i pokazuiąc w Panu za to ukontentowanie moie, zalecam Jemu abys otym Obywatelow uwiadomił.

z Berlina d. 24. Kwietnia R. 1817.

Fryderik Wilhelm.

Do Generala Leutnanta de Hynerbein w Wrocławiu.

Indem wir vorstehende an des kommandirenden Generals, Herrn General-Lieutenant v. Hünerbein Excellenz erlaßene Allerhöchste Kabinets-Ordre zur Kenntniß der Behörden und Einwohner unseres Departements bringen, fordern wir dieselben auf, sich durch fortgesetzte Thätigkeit und Bereitwilligkeit des Allerhöchsten Beifalls ganz würdig zu machen, und da, wo rücksichtlich der Landwehr-Formation noch irgend etwas fehlt, dieses sofort zu ergänzen, damit bei der schon im nächsten Monate Juni erfolgenden Zusammenziehung der Landwehr 1sten Aufgebots auf 14 Tage, Alles in bester Ordnung befunden werde.

I. Abth. Plen. III. 473. Mai c.

Oppeln, den 8. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Komunikuiąc Obywatelom Departamentu naſzego dopiero przeczytany liſt Nayiasnieyſzego Pana do Jw Generała Hynerbaina piſany, napominamy ich przytym aby ſię poſtarali bydź czynnemi i poſłuſznemi i przez to przywiązanie ſwoie do porządku publicznego pokazali. Oſobliwie zyczymy aby tam gdźie by względem formacyi Landwery ieſzcze co brakło, iak naywięcey ſię uſiłowali rozkazy wypełnic Krolewſkie oſobliwie przy zgromadzeniu pierwſzego ruſzenia Landwery, ktore w przyſzłym mieſiącu Czerwcu na 2 tygodnie na ſtąpic ma.

I. Wydział. Pl. III. 473. Maia c.

Opole den 8. Maia 1817.

Krolewſka Pruſka Regencya w Opolu.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 150. Bekanntmachung, wegen Zinsen-Zahlung auf Lieferungs-Scheine aus der Zeit vom 1. Juli bis letzten December 1815.

Da, nach der Seitens der Königl. Breslauschen Regierung im 54. Stück der Breslauschen Zeitung veranlaßten Bekanntmachung höhern Orts nachträglich bestimmt worden:

daß auch die rückständigen Zinsen vom 1. Juli bis letzten December 1815 auf diejenigen Lieferscheine, welche vor dem 1. Juli 1815 ausgefertigt worden, und sich zur Zeit noch in der ersten Hand befinden, berichtigt werden können,

so werden die betreffenden Interessenten in dem hiesigen Regierungs-Departement

No. 150. Uwiadomienie, względem płacenia Prowycyi od ſzaynow Liferunkowych z czaſu pierwſzego Lipca aż do oſtatniego Grudnia R. 1815.

Poniewaz podług uwiadomienia Regencyi Krolewſkiey Wrocławſkiey w Gazetach Wrocławſkich w No. 54. władza naywyżſza na to pozwoliła, że Prowyzya do tych czas nie zapłacona od 1. Lipca aż do 31. Grudnia R. 1815, od takich ſzaynów Liferunkowych ktore ſię do tych czas w pierwſzych ieſzcze znayduią rękach i przed pierwſzym Lipcem wydane ſą, zapłacona bydź ma, wiec uwiadomiamy też i otym Intereſ-

hiervon ebenfalls und mit nochmaliger Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. März d. J.

(conf. das Amtsblatt pro 1817, Stück XV. No. 122. pag. 204.)

zu ihrem Nachverhalt benachrichtiget.

II. 200. Mai c. Oppeln, den 10. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

sentow w naszym Departamencie zyiących, i szaynow takich maiących, i od wołuiemy się na obwieszczenie nasze od 29. Marca b. r.

(Patrz Dzien. b. r. 1817, No. 122. na stronie 204) napominaiąc ich, żeby się podług tego rządzili.

II. 200. May c.

Opole den 10. Maia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.
I. Wydział.

Nro. 151. Bekanntmachung, betreffend die Constituirung des Revisions-Collegii.

Zur Entscheidung der bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vorkommenden Streitigkeiten in 2ter Instanz, ist das Revisions-Collegium für ganz Schlesien in Breslau nach dem Edicte vom 14. Septbr. 1811. und dessen Declaration vom 29. Mai v. J. §. 104. seq. konstituirt.

Die Mitglieder desselben sind

der Herr Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident v. Fischer als Dirigent;

von Seiten der Justiz:

die Herrn Ober-Landes-Gerichts-Räthe Müller und Wentzel;

von Seiten der Regierung:

die Herren Regierungs-Räthe von Leen und Nöldechen.

Außer diesen beständigen Mitgliedern steht es dem Directorio frei, in Fällen, wo es besonders auf Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte ankommt, einen Oekonomie-Commissarius mit zuzuziehen.

No. 151. Uwiadomienie, względem Erekcyi władzy sądowniczey do Rewyzyi spraw w interessach gospodarskich ustanowioney.

Do rozsądzenia spraw w interessach gospodarskich Pańskich i chłopskich władza była potrzebna sądownicza w drugiey instancyi podług deklaracyi 29. Maia R. 1816. w §. 104. Uwiadomiamy Publiczność że w Wrocławiu władza taka ustanowiona iest rewyzyyna dla całego Szląska.

Złozona iest z następuiących osób.

Wice Prezessem tey Władzy iest w Jm Pan Fiszer

Konsyliarzami Prawnemi W W Jm Panowie Miller i Wencel. Konsyliarzami Regencyynemi W W Jm Panowie de Lœu i Neldechen.

Oprocz tych członkow na zawsze ustanowionych, pozwolono iest aby władza wyższa, w potrzebie osobliwey rady gospodarskiey ieszcze Komisarza obrała, w gospodarstwie rolniczym cwiczonego.

Indem wir dieses zur Kenntniß der Behörden und Einsassen unsers Departements bringen, machen wir sie noch darauf aufmerksam, daß das Revisions-Collegium blos ein Spruch-Collegium ist, welches mit der Instruction und mit den Ausmittelungen von Thatsachen sich nicht befassen kann, und weshalb dasselbe mit allen darauf Bezug habenden Anträgen verschont werden muß, vielmehr sind diese an den Königl. General-Commissarius Herrn Präsidenten von Jordan zu richten.

Plen. III. 365. April. Oppeln, den 1. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Daiąc otym wiadomość Publiczności w Departamencie naszym oznaymuiemy przy tym obywatelom że ta władza sądownicza tylka podług pisanych aktow sprawy rozlądzac będzie, więc instrukcyą i wyszukiwaniem szczególnich dowodow w procesie zatrudnic się nie może. Jeżeli strona iedna i druga do obiasnienia interessu swego, iakieś zadania by miała, to się nimi nie do tey władzy ale do Generalnego Komisarża W Jm Pana Prezessa de Jordan udac musi.

Pl. III. No. 365. April.

Opole d. 1. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

Nro. 152. Bekanntmachung, die Conceßionen zu öffentlichen Glücks- und Würfel-Spielen betreffend.

Um durch öffentliche Glücks- Würfel- und Döpken-Spiele, keine Nachtheile erwachsen zu sehen, hat das Königl. hohe Polizei-Ministerium bestimmt: daß

1) zu dergleichen schädlichen Glücksspielen keine Conceßionen weiter ertheilt oder erneuert werden sollen, und
2) die darüber etwa noch vorhandenen Conceßionen einer Revision zu unterwerfen, und bei befundenem Mangel an Moralität des Inhabers oder anderen gesetzmäßigen Gründen sie den Inhabern abzunehmen.

Wir weisen sämmtliche Ortsbehörden hiesigen Regierungs-Departements hiernach an, zum Betriebe dergleichen schädlichen Spiele auch ihrer Seits keine Erlaubniß zu ertheilen und über die etwa noch vorhandenen Conceßionen dieser Art, die strengste polizeiliche Aufsicht zu führen, auch wenn sich Conceßionisten der Art in ihren Bezirken befinden, deren Moralität zu prüfen, und unter Einsendung der Conceßionen darüber zu berichten. Jedoch wird noch bemerkt, daß zu diesen verbotwidrigen Glücks-Spielen das mit einem kleinen Waarenhandel in Verbindung

dung stehende Würfelspiel, welches gewöhnlich zu den unschuldigen Volksvergnügungen gehört, nicht mit gerechnet werden darf.

VII. April 392. Oppeln, den 1. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 153. Bekanntmachung, die neue rußisch-kaiserlich Paß-Verordnung betreffend.

Nach einem unterm 13. Febr. d. J. erlassenen kaiserlich-rußischen Ukas, ist festgesetzt worden:

daß

1) alle vom Auslande Kommende, um über die Grenze nach Rußland durchgelassen zu werden, von kaiserlich rußischen, sich bei den auswärtigen Mächten befindenden Ministern und anderen Agenten, Pässe besitzen müssen;

2) die aus solchen Städten und Orten Kommende, in welchen keine kaiserlich rußische Mißionen oder Konsulate sich befinden, müssen auf der Grenze Päße, die ihnen von den Gouverneurs dieser Orte oder von den Oberbefehlshabern ertheilt worden, vorzeigen; denn Päße von Beamten, die jenen untergeordnet sind, von Landkommissarien, Landräthen, Magisträten, werden nicht angenommen.

Die Chefs der kaiserlich rußischen Grenz-Gouvernements werden besondere Vorschriften erhalten, auf welche Art sie dieser Regel gemäß, mit den Grenz-Befehlshabern der angrenzenden Staaten über diesen Gegenstand Rücksprache zu nehmen, und dann hiernach auf der Grenzpostirung Befehle zu geben haben, von wem namentlich die Päße, welche anzunehmen sind, ertheilt seyn müssen.

Der alltägliche Verkehr der Grenz-Landleute verbleibet übrigens in der bisherigen Art.

Wir bringen diese Festsetzungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

VII. April 374. Oppeln, den 1. Mai 1817

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No.

Nro. 154. Bekanntmachung, daß neben der Accise-Abgabe von einländischem Zink ad 8 Ggr. pro Centner die Uebertrags-Accise nicht erhoben werden darf.

In Beziehung auf die im Amtsblatt der Königl. Breslauer Regierung de 1812, Stück III. sub No. 29. Seite 31. ergangene Bekanntmachung, wornach von dem einländischen Zink nur 8 Ggr. pro Centner an Accise erhoben werden soll, wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements, in Folge Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 21. März c. (III. 4387.) zur Achtung bekannt gemacht:

daß neben dieser Abgabe kein Uebertrag erhoben werden darf.

(U. Z.) II. 55. April. Oppeln, am 2. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 10. Bekanntmachung, daß den Bergwerks- und Sallnen-Beamten so wie deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern nicht mehr gestattet seyn soll, Theile von Berg- und Salz-Werken zu erwerben.

Da den Bergwerks- und Salinen-Beamten, so wie deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1806, fernerhin nicht mehr gestattet seyn soll, Theile von Berg- und Salzwerken zu erwerben; so werden, da hiedurch die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2, Tit. 16. §. 158. folg. abgeändert worden sind, die sämmtlichen Untergerichte in Oberschlesien angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen von Eintragungs-Gesuchen in Absicht solcher Erwerbungen genau zu achten.

Brieg, den 6. Mai 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 27. May 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 155. Aufforderung, betreffend die quartaliter einzureichende Nachweisung von Dominial-Possessions-Veränderungen.

Die Königl. Landräthlichen Officien des hiesigen Regierungs-Departements werden mit Bezug auf die bereits von der Königl. Regierung zu Breslau unterm 15. Februar vor. Jahres (Amtsblatt 1816, Stück VIII., No. 66, Seite 86) erlassene Verfügung hierdurch wiederholend aufgefordert: die vierteljährlich einzusendenden Nachweisungen von Dominial-Possessions-Veränderungen, in den bestimmten Terminen und zwar Ende März, Juni, September und December eines jeden Jahres nach nachstehendem Schema, bei Vermeidung der deshalb festgesetzten Strafe von 1 Rthlr., ohnfehlbar bei uns einzureichen. Wenn keine Dominial-Possessions-Veränderungen vorgefallen: so sind in den bestimmten Terminen Negativ-Atteste einzusenden.

VII. 494. Mai c. Oppeln, den 9. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No.	Namen der Herrschaft oder des einzelnen Gutes.	Namen des bisherigen Besitzers	Namen des neuen Besitzes	Titel der neuen Possession	Wenn die Natural-Tradition geschehen.	Erwerbs-Preis			Sonstige Anmerkungen.
						in Golde.	in Silber-Geld	in Staats-papieren.	

Nro. 156. Aufforderung an qualificirte Wundärzte sich zum Toster und Ratiborschen Kreis-Chyrurgus-Posten zu melden.

Der Toster und Ratiborsche Kreis-Chyrurgus-Posten, deren jeder mit Einhundert Thalern jährlich fixirten Gehalts dotirt ist, soll besetzt werden. Die approbirten Wundärzte, welche der pohlnischen Sprache mächtig sind, und sich dem Examini, als Chyrurgus forensis, bei dem Königl. Medizinal-Collegio für Schlesien zu Breslau unterwerfen wollen, werden aufgefordert, sich zu diesem Posten bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden.

III. 535. Mai c. Oppeln, den 9. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 157. Bekanntmachung, das nicht zu duldende Herumtreiben der Freiknechte, betreffend.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Officien, Polizei-Behörden und Magisträte werden hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß nicht Freiknechte zur Last des Landes, unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, sich mit ihren Familien herumtreiben.

Die

Die Freiknechte müssen mit dem im Circular vom 27. Mai 1772, (Kornsche Edicten-Sammlung Band XIII. Seite 234.) vorgeschriebenen gedruckten Attest versehen seyn, widrigenfalls sie arretirt und in ihre Heimath transportirt, auch nöthigenfalls bestraft werden sollen.

VII. Mai c. 495. Oppeln, den 9. Mai 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung

Nro. 158. Wegen der in den Berichten zu übernehmenden Maaß- Gewicht- und Geld-Summen in Preußl. Maaß, Gewicht und in Brandenburgschem Gelde.

Mit Bezugnahme auf die in der Gesetzsammlung von 1816 sub Nro. 365. den 15. May pr. pag. 142 et seq. publicirte Maaß- und Gewichts-Ordnung für die Preuß. Staaten, wird den Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer so wie den übrigen Abgaben-Beamten, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 8. Februar c. hierdurch bekannt gemacht:

daß, wenn selbige in ihren Berichten Maaß, Gewicht oder Geld-Summen anzugeben haben, von jetzt an, jedesmal der Betrag in Preußl. Maaß und Gewicht und in Brandenburgschem Gelde mit zu übernehmen ist, z. B. ein Eimer Schlesisch oder 48 Quart Berliner, 2 rtl. 25 sgl. oder 2 rtl. 20 gr., 1 Pfd. 5 Loth Schles. oder 1 Pfd. Berliner.

Wird von Tarif-Sätzen gesprochen, dann ist ebenfalls neben dem Schles. Maaß, Gewicht und Geld das Preußische und resp. Brandenburgische Maaß, Gewicht und Geld beizumerken.

Wir gewärtigen die Befolgung dieser Anordnung.

(G. M.) II. 226. Mai Oppeln, den 16. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Aufforderung.

Nro. 159. Wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen, über den Bedarf der Amtsblätter für die zweite Hälfte des laufenden Jahres 1817.

Die Königlichen Landräthlichen Officien, Magisträte und sonstige betreffende Behörden, werden hiermit aufgefordert:

den

den Bedarf der zahlbaren und gratis Exemplare des Regierungs-Amts-Blattes für die zweite Hälfte des laufenden Jahres 1817., mittelst einer bis zum 15. Juny c. a. in duplo anhero einzureichenden Nachweisung, anzuzeigen, und bey Anfertigung diese rNachweisung, alle bishero ertheilte Vorschriften genau zu beobachten.

Die quäst. Nachweisungen müßen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Bedarf bey Zeiten bestellt werden kann; eine jede betreffende Behörde die dieser Aufforderung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungs-Strafe von Einem Thaler, welcher sofort durch Postvorschuß eingezog..i werden soll.

Anlangend den vorschriftsmäßigen Pränumerations-Betrag; so muß derselbe nach Abzug der Distributions-Tantieme, mit Ende Juny c. a. an den Regierungs-Kanzley-Inspector und Sportul-Rendanten Kranz abgeführt seyn.

II. 517. May c. Oppeln den 20. May 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der verstorbene Professor und Religions-Lehrer bei dem Gymnasio zu Leobschütz, Leopold Funke, hat in seinem Testament ein Vermächtniß von 20 rthlr. zur Vertheilung an die ärmsten Gymnasiasten, und ein Vermächtniß von 10 rthlr. zur Vertheilung an die dürftigsten Armen daselbst ausgesetzt.

V. April 37. Oppeln den 3. May 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Marsch- und Polizey-Districts-Commissarius v. Koscziclsky, Lublinitzer Kreises, hat seine Stelle niedergelegt, und der Administrator zu Schirokau, Lieutenant Juske selbige übernommen.

III. No. 537. May c. Oppeln den 9. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Der Hausbesitzer und Rathmann Israel Böhm zum Kämmerer
Der Kaufmann Leopold Chyträus
= Grundbesitzer Anton Heintze
= desgleichen Franz Apfeld
zu unbesoldeten Rathmännern und
der Hausbesitzer u. Chirurgus Gottlieb Henkel zum Stadtverordneten-Vorsteher, sämmtlich zu Ujest Toster-Creises.

Canal

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXII.

Oppeln, den 3. Juny 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 160. Wegen Stempelung der Kalender in Duodez-Format.

Da nach einer Verordnung des vorgesetzten Finanz-Ministerii vom 17ten März c. die ausländischen Kalender in Duodez-Format demselben Stempel, wie die Kalender in Octav unterworfen werden sollen, so wird solches unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13. November vor. Jahres sub No. 237. St. XXXI. Pag. 363. des vorjährigen Amts-Blattes, den resp. Polizei- und Accise-Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

VIII. April 79. Oppeln, den 24. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 161. Bekanntmachung, die Legitimation wandernder Handwerks-Gesellen betreffend.

Die große Anzahl arbeitslos umherwandernder Handwerks-Gesellen, die sich zum Theil aus dem Auslande eindringen, und die durch gröbliche Betteley dem Publikum sehr lästig werden, giebt Veranlassung, die Behörden zur Handhabung

der Sicherheits-Polizei mit aller gesetzlichen Strenge gegen diese Klasse von Individuen, ernstlichst hierdurch aufzufordern.

Zu diesem Zweck wird daher:

1.) Hinsichtlich der aus dem Auslande einwandernden Gesellen, mit Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, den zur Ertheilung von Eingangspässen authorisirten Magiströten hierdurch wiederholentlich zur Pflicht gemacht, von jedem dergleichen Einwanderer, außer der gültigen Legitimation durch Polizeipaß und Wanderbuch, auch den glaubhaften Nachweis zu fordern, daß derselbe unmittelbar vor dem Eintritt in die Provinz, längstens nur die beiden letzten Monate ohne Arbeit gewesen, bis dahin aber in Gewerbe gemässer Arbeit gestanden und sich nicht umhergetrieben haben. Daß dieser Ausweis genügend geführt worden, ist fortan in jedem Eingangspaß eines fremden Gesellen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rtl. umständlich zu bemerken.

In Ermangelung eines solchen Ausweises, muß jeder ausländische Geselle ohne Weiteres über die Grenze zurückgewiesen werden.

2.) Die zur Controlle und Beobachtung der Fremden abzweckende Maaßregel des Paß-Visirens, wird besonders auf dem Lande vernachläßiget; obwohl die Instruction für die Schulzen d. d. Berlin vom 11. Februar 1814 (Amtsblatt der Breslauer Regierung 1814, Stück XVII. No. 125, Seite 191 bis 199.) darüber die gemessenen Vorschriften enthält.

Wir fordern daher die Königl. Landräthlichen Officien auf:

a. Die Bücher über die fremde Meldungen, welche die Schulzen nach §. 8. der Instruction führen sollen, und worüber die Königl. Landräthlichen Officia itzt die Schulzen wiederholentlich und auf das genaueste zu instruiren haben, von Zeit zu Zeit zu revidiren;

b. Die Gensd'armen in den Wirthshäusern fleißig nachsehen und ihnen die für Entdeckung unterlassener Meldungen zugesicherte Remuneration von 16 Ggr. in jedem vorkommenden Falle zukommen zu lassen.

3.) Diejenige Behörde, welche bei Revision des Passes eines wandernden Handwerks-Gesellen, Lücken findet, welche von unterlassener Paß-Visa zeigen, muß, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, den Paßinhaber deshalb constituiren und die Ortschaften auszumitteln suchen, wo er der Aufmerksamkeit der Polizei entgangen ist.

Von solchen Fällen ist uns demnächst Anzeige zu machen.

4.) Jeder wandernde Handwerks-Geselle, welcher länger als die zuletzt vergangenen 2 Monate ohne gültige Entschuldigung arbeitslos im Lande herumgezogen ist, muß festgenommen werden.

Ausländer sind in solchen Fällen über die Grenze zu schaffen; Einländer aber mittelst Schubes in ihre Heimath zu transportiren oder nach Bewandniß der Umstände, wenn sie für sogenannte Fechtbrüder anzusehen oder sonst eines liederlichen Lebenswandels verdächtig sind, in das Correctionshaus nach Schweidniß abzuliefern.

5.) Ein gleichmäßiges Verfahren muß gegen Handwerksburschen, die auf gröblicher Bettelei in Dörfern betroffen werden, ohne Nachsicht eintreten, daher in der Regel auch nur das Wandern von Stadt zu Stadt in grader Richtung zuläßig ist, wenn erweislich das Gewerbe des Handwerks-Gesellen in den Dörfern nicht betrieben wird.

6.) Diejenige Behörden, welche zu Ertheilung von Eingangspässen, für fremde Künstler und Handwerks-Gesellen bevollmächtiget sind, haben die vorgeschriebenen Verzeichnisse davon regelmäßig einzureichen.

VII. 496. Mai c. Oppeln, den 7. Mai 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 162. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gewerbesteuer- Zugangs- Abgangs- und Ermäßigungs-Listen.

Es wird mißfällig von der unterzeichneten Königl. Regierung bemerkt, daß die Magistråte häufig

1. die Zugangs- Abgangs- und Ermäßigungs-Listen von Gewerbetreibenden und Gewerbesteuerpflichtigen nur in simplis und nicht wenigstens in duplis einreichen, und
2. daß die Abgangs- und Ermäßigungs-Nachweisungen nicht jederzeit wie im §. 8. der Instruction vom 7. Februar 1812 angeordnet wird, von den Orts-Accise-Aemtern mit unterschrieben eingehen.

Die Magistràte werden demnach bei 5 Rtl. Strafe für jeden dieser beiden Contraventions-Fälle an strengere Beobachtung der hierunter bestehenden Vorschriften erinnert, und haben rücksichtlich derjenigen in Rede stehenden Listen, welche auch für die Folge ohne Mit-Unterzeichnung der Accise-Aemter eingehen sollten, außerdem noch zu gewärtigen, daß ihnen selbige portopflichtig werden zur Vervollständigung zurückgesandt werden.

VIII. Januar 319. Oppeln, den 13. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 163. Bekanntmachung, die Nachweisung von den gewöhnlichen Löhnungen der Handwerker und Tage-Arbeiter betreffend.

Sämmtlichen Landräthlichen Officien und Magisträten des hiesigen Regierungs-Bezirks, wird hierdurch aufgegeben, in dem jedesmaligen Zeitungsbericht das Steigen und Fallen des Arbeitslohnes und wie hoch das gewöhnliche nicht durch Urbarien, sondern durch freie Concurrenz bestimmte Lohn eines Tagearbeiters im Kreise ist.

Ist das Lohn, in verschiedenen Gegenden des Kreises verschieden, so muß diese Verschiedenheit nebst ihren Gründen, eben so das nach Verschiedenheit der ländlichen Beschäftigungen verschiedene Lohn gehörig angegeben werden; z. B. welches Lohn in der Erndte, bei Teicharbeit, Grabenziehen, Holzeinschlagen ꝛc. gegeben wird, auch ist das Lohn der vorzüglichsten Handwerker, als z. B. Maurer, Zimmerleute, Ziegelstreicher ꝛc. anzuzeigen und dabei zu bemerken, ob die Zahlung in Courant oder in Nominal-Münze geleistet wird.

VII. Mai c. 536. Oppeln, den 13. Mai 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung

Nro.

No. 164. Bekanntmachung, wegen der Vorsichtsmaasregeln bei Versendung des Arseniks.

Das Publikum und die Behörden sind bereits durch unsre Verfügung vom 11ten Juni v. Jahres

(conf. Oppelnsches Amtsblatt pro 1816, Stück VII. No. 47. Pag. 95.)

auf die Gefahren des Arseniks, insofern solcher durch unbefugte Personen als Mäusegift gelegt wird, aufmerksam gemacht worden. Die gegenwärtige Verordnung ist auf die Versendung des Arseniks gerichtet. Dabei ist verschiedentlich bemerkt worden: daß durch zu wenige Sorgfalt bei Verpackung desselben, besonders in den ausländischen Hüttenwerken, und durch Unachtsamkeit auf dem Transport, die Fässer schadhaft geworden sind, und Arsenik ausgestreut haben. Um der daraus entstehenden großen Gefahr vorzubeugen, ist Seitens der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei die erneuerte Anweisung ergangen:

dies Gift nur in starke besonders dazu auszuwählende Fässer zu verpacken, deren Fugen inwendig mit derber Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind, wobei zugleich auf die Verordnung im Amtsblatt vor. J. Stück IX., No. 71. Pag. 115. Bezug genommen wird.

Hiebei erwähnen wir auch besonders der, schon bestehenden, Einrichtung: daß von den Käufern des Arseniks, Atteste darüber ausgestellt werden: daß sie denselben vollkommen gut gepackt, empfangen haben, so wie die Hütten-Officianten eine Strafe von 10 bis 50 Rtl. trifft, wenn sie diese vorgeschriebenen Sicherheitsmaasregeln nicht beachten.

Um jedoch Unglücksfälle auch bei der Versendung des Arseniks zu verhüten, wird auf Veranlassung der gedachten Hohen Staats-Behörden, den Fuhrleuten, Spediteurs und Lagerhaltern dieses Gifts, zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

daß, wenn unterweges oder bei der Umpackung Reifen von den Fässern abspringen, oder sich als schadhaft zeigen, sie sofort tüchtige Reifen an die Stelle der abgesprungenen oder schadhaften legen lassen müssen.

Auch ist, die Versendung dieses Gifts betreffend, als Vorsichtsmaasregel, Seitens des Königl. Hohen Finanz-Ministerii angeordnet:

daß jedem mit Arsenik gepackten Fasse eine eigne, für jedes Jahr laufende Nummer eingebrannt, diese in gedruckte besondere Scheine eingerückt, und letztere von dem Fuhrmann unterschrieben, und bei dem betreffenden Bergamte aufbewahrt werden sollen.

Die-

Diese Festsetzungen werden dem Publico zur Kenntniß, und gebührenden Achtung, so wie den mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten besonders aber den Grenz-Zoll-Aemtern, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

VII. $\frac{1121}{1301}$ Mai c. Oppeln, den 27. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 165. Bekanntmachung, betrifft die neue Creis-Eintheilung im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Durch den an des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Dürchlaucht gerichteten Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 10. vor. M. ist die künftige Creis-Eintheilung des hiesigen Regierungs-Bezirkes nunmehr angeordnet und entschieden worden, daß selbiger nachbenannte 15 Kreise enthalten soll.

1.) Den Beuthenschen Creis; dieser soll bestehen:

a. aus sämmtlichen jetzt dazu gehörenden Ortschaften; außerdem werden dazu abgetreten,

b. vom Toster Creise, die Dörfer Grzibowitz nebst Kolonie Marienau, Dorf Wieschowa, Kunary, Nierada, Kolonie Glinitz, Kolonie Phillppsdorf, Dorf Kempczowitz, Kolonie Georgendorf, Dorf Broslawitz, Groß-Wilkowitz, Kolonie Larischhof, Dorf Miedar, Antheil von Rokittnitz.

c. vom Pleßer-Creise, der Flecken Myslowitz, das Schloß dieses Namens, die Dörfer Schopienietz, Rozdien, Bogutschitz, Brzenczkowitz, das Gut Slupnia nebst Brzezinka, das Gut Zalensche und das Dorf Katowitz.

2.) Den Coseler Creis. Zu demselben gehören künftig:

a. die sämmtlichen jetzt darin liegenden Ortschaften; zugeschlagen werden dazu:

b. aus dem Oppelnschen Creise, die Dörfer Stradunа und Dobersdorf nebst Malkwitz;

c. vom Ratiborer Creise, die Güter und Dörfer Dobischau, Dobroslawitz, Warmuntau, Matzkirch und Autischkau.

d. vom Groß-Strehlitzer Creise das Domainen-Amt Januschkowitz nebst den Dörfern

fern Rokitsch und Raschowa, die Dörfer Krassowa und Dziechowice und das Gut Wirlmerzowiez.

e. vom Toster Creise das Gut und Dorf Schlawenzitz, die Kolonie Schlawenzitz, die Dörfer Miestze, Lenartowitz, Miedar und Blechhammer, Brzezetz, das Gut und Dorf Birawa, die Dörfer Libischau, Alt-Cosel, Kanderzin und Pogorzelletz, die Kolonie Sackenhain, das Meßingswerk Jacobswalde, die Dörfer Ortowitz, Goschütz, Klein-Althammer.

3.) Den Falkenberger Creis; derselbe besteht künftig:

a. aus sämmtlichen jetzt dazu gehörenden Ortschaften; hiezu werden gewiesen

b. vom Grottkauer Creise die Güter Grieben nebst Zubehör und Sonnenberg,

c. vom Neißer Creise die Güter und Dörfer Groß-Mahlendorf, Bielitz, Schadewitz, Lamsdorf und Bauschwitz.

d. vom Oppelnschen Creise die Tillowitzer Güter mit sämmtlichen dazu gehörigen Ortschaften, darin das Vorwerk Sockolnick, und die Ortschaften Sabina, Ellguth, Fridland, Hammer nebst Willhelmshof, Friedrichsfelde, Flost, Wostrach, Jamcke nebst Heinrichau, Pichotzütz, Puschin und Plieschniz.

4.) Den Grottkauer Creis; Dieser Creis soll umfassen:

a. Die zu seinem gegenwärtigen Umfange gehörenden Ortschaften, außer den wie vor zu 3. b. erwähnt, zum Falkenberger Creise und außer den zum Neißer Creise zu schlagenden Oertern Stephansdorf und Jeutsch.

b. Dagegen werden dem Grottkauer Creise überwiesen, aus dem Neißer Creise die Güter und Dörfer Koppendorf, Groß-Briesen, Friedewalde Mogwitz, Petersheide, Schönheide, Gellendorf, Hennersdorf und Eckwertsheide.

5.) Den Leobschützer Creis; von diesem sollen nachbenannte 51 Ortschaften getrennt und dem Rattiborer Creise zugetheilt werden: Die Stadt Hultschin, das Dorf Autoschowitz, der Flecken Beneschau, die Dörfer Beneschau, Bielau, Bobrownick, Bolatitz, Boleslau, Boratin, Buslawitz, Chlebsch, Cosmitz, Teutsch-Crawarn, Groß-Darkowitz, Klein Darkowitz, Ellgoth, Hatsch, Henneberg, Hoschialkowitz, Groß-Hoschütz, Klein Hoschütz, Schloß Hultschin, die Dörfer Kauthen, Koblau, Koberwitz, der Flecken und das Dorf Kranowitz, die Dörfer Kuchelna, Langendorf, Ludgerzowitz, Marquartowitz, Odersch, Owschütz, Klein-Peterwitz, Groß-Peterwitz, Peterskowiz, Pischz, Ratsch, Rohow, Schammerwiz, Schlausewitz, Schreibersdorf, Schülersdorf, Sczepankowitz, Steuberwitz, Strandorf, Tröm, Wrbkau, Wrzesin, Zabrze, der Flecken Zauditz, das Dorf Zawada.

Da-

Dagegen wird der Leobschützer Kreis bestehen:

a. aus den übrigen in seinem jetzigen Umfange liegenden Ortschaften, und

b. aus den zeither zum Neustädter Creise gehörenden Oertern, Dorf Casimir, Gut und Dorf Glösen, aus den Dörfern Schönau, Berndau, dem Vorwerke Thomnitz und dem Gute Stubendorf.

6.) Den Lublintzer Kreis; welcher in seinem zeitherigen Umfange bleibt.

7.) Der Neißer Creis; Derselbe verliert die nach No. 3. c. und nach No. 4. b. an den Falkenberger und Grottkauer Creis abzutretenden Ortschaften; erhält dagegen vom Grottkauschen Kreise die Dörfer Stephansdorf und Jentsch

8.) Den Neustädter Kreis; welcher bis auf die nach No. 5. b an den Leobschützer Kreis abzutretenden Ortschaften, und bis auf die zum Gros-Strehlitzer Kreise zu schlagenden Güter Oberwitz und Roswadze in seinen zeitherigen Grenzen bleibt.

9.) Den Oppelnschen Creis. Derselbe tritt ab an den Coseler Creis die ad No. 2. b. genannten Ortschaften, und an den Falkenberger Creis die ad No. 3. d. aufgeführten Oerter. Zum Groß-Strehlitzer Creise werden davon genommen. die Güter und Dörfer Groß-Stein, Klein-Stein, das Vorwerk Grabow, das Gut und Dorf Ottmuth, das Dorf Malino, die Kolonie Oderwanz, das Dorf Chorulla, das Vorwerk Gorradsze. Dagegen erhält der Oppelnsche Creis vom Rosenberger Creise das Dorf Kobylno.

10.) Den Pleßer Creis. Von diesem Creise werden getrennt, die nach No. 1. c. zum Beuthenschen Creise zu schlagenden Ortschaften und die freie Minderherrschaft Loslau, nebst der Herrschaft Oderberg Preußischen Antheiles, welche zum Ratiborer und Rybnicker Creise getrennt werden. Die übrigen Ortschaften machen den künftigen Umfang des Pleßer Creises aus.

11.) Den Rattiborer Creis. Dieser tritt an den Rybnicker Creis ab, die beiden Städte Rybnick und Sohrau und nachbenannte ländliche Ortschaften: die Dörfer Barglowka, Budziska, Hammer, Turzy, Nendza, Ruda, Schimschütz, Sollarnia, Babitz, Raschütz, Adamowitz, Bogunitz, Jaschkowitz, die Güter Lißeck, Neudorff, Luckow, Dziermierz, Zittna, Pstronzna, Rzuchow, Loulß, die Dörfer Summin, Gurreck, die Güter Ober-Radoschau, Ober-Niewiadom, Nieder-Niewiadom, Czemitz, Sczirbitz mit dem Dorfe Sollarnia, Pietze, das Vorwerk Peterkowitz, das Gut Seibersdorf nebst der Kolonie Schlichtendorf, das Domainen-Amt Rybnick nebst den dazu gehörigen 29 Vorwerkern und Dörfern, das Gut Nieder-Schwirklan und Kolonie, die Guter Brodeck, Vorbrigen und Kolonie Henriettendorf, Baranowitz,

das

das Dorf Oschin, das Gut Rogoisna, das Vorwerk Skrzeßkowitz, das Gut Pallowitz mit den Kolonien Matthesthal und Paulsdorf, das Gut und Dorf Ober-Belck, die Dörfer Nieder-Belck, Groß-Dubensko und Vorwerk Brzezine, Alt-Dubensko, Czerwionka, die Güter Stanowitz, Czuchow, Leschzin und Kolonie Egersfeld, die Dörfer Stein, Groß-Rauden, Klein-Rauden, Chwalentzitz, Jankowitz, Stonitz, Stodol, Zwonowitz, die Kolonie Rennersdorf, das Dorf Klischczow, das Gut und Dorf Pschow, die Dörfer Sawada, Ridultau, das Gut Ober-Ridultau, die Kolonie Orlowietz. An den Coseler Creis tritt der Rattiborer Creis die ad No. 2. c. genannten Ortschaften ab, und besteht sodann der Rattiborer Kreis,

a. aus den übrigen in seinem jetzigen Umfange sich befindenden Ortschaften,

b. aus den vom Leobschützer Creise nach No. 5. an ihn abzutretenden 51 Ortschaften,

c) aus dem vom Pleßer Creise zu ihm zu schlagenden diesseitigen Antheile der Herrschaft Oderberg, nemlich der Vorstadt Annaberg, und den Dörfern Belschnitz, Groß-Goschitz, Odrau, Olsau und Zabelkau.

12.) Den Rosenberger Creis; welcher bis auf das an den Oppelnschen Creis abzutretende Dorf Kobylno unverändert in seinen zeitherigen Grenzen bleibt.

13.) Den Rybnicker Creis, der neu gebildet wird,

a. aus den ad No. 11 genannten 2 Städten und ländlichen Ortschaften.

b. aus der im Bezirke der freien Minderherrschaft Loslau sich befindenden Stadt Loslau, und den dazu gehörenden 37 ländlichen Ortschaften.

14.) Den Groß-Strehlitzer Creis. Diesem werden abgenommen die nach No. 2. d. zum Coseler Creise zuschlagenden 6 Ortschaften. Sodann besteht derselbe,

a. aus den übrigen Ortschaften seines jetzigen Umfanges.

b. aus den nach No. 8. vom Neustädter Creise zukommenden Gütern Oberwitz und Roswadze.

c. aus den nach No. 9. vom Oppelnschen Creise abzutretenden 8 Ortschaften.

d. aus der nach No. 15. vom Toster Creise abzugrenzenden Stadt Ujest nebst dem Schlosse Ujest, aus den Dörfern Alt-Ujest, Miestrowitz, Klutsch, Kaltwasser, den Vorwerken Gay und Lalock, Koppau dem Gute Jarischau und dem Dorfe Lubinia.

15.) Den Toster Creis. Derselbe verliert, die nach No. 1. b. zum Beuthenschen Creise gezogenen 12 Ortschaften, die nach No. 2. e. zum Coseler Creise zu schlagenden 15 Oerter, die nach No. 14. d. vom Groß-Strehlitzer Creise abzutretenden 10 Ortschaften.

Die übrigen jetzt zum Toster Creise gehörenden Ortschaften bilden dessen künftigen Umfang.

Die neue Creis-Eintheilung soll im Jahre 1818 ausgeführt werden. Da nun des Königes Majestät Allerhöchstselbst zu bestimmen geruhet haben, daß besonders bei der Ausgleichung der Creise unter sich die Dominial-Verhältnisse möglichst berücksichtiget werden sollen, so fordern wir sämmtliche hierbei intereßirte Grundherrschaften und Einsassen hiermit auf, ihre etwanigen Einwendungen, und sonstigen Anträge in Betreff der beschlossenen neuen Creis-Eintheilung bis Ende des künftigen Monates bei uns anzubringen und das Weitere nach den Umständen zu erwarten.

II. Mai. No. 209. Oppeln, den 23. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

No. 166. Bekanntmachung, das wiederholte Verbot des Jagens mit Jagd-Hunden in den Privat-Forsten betreffend.

Es ist bereits von der Königlichen Regierung zu Breslau in deren Amtsblatte Stück XVII. 1812, No. 171. bekannt gemacht worden: daß zu Folge des Forst-Regulativs vom 26. März 1788, das Jagen mit Jagdhunden bei 30 Rtl. Strafe gänzlich verboten sey, und nur in einzelnen Feld-Büschen, und auf Brüchen, wo es die Wildbahn nicht stört, geschehen dürfe. Demohngeachtet haben wir miß-

No. 166. Polowanie, psamy po lasach prywatnych osób zakazane iest.

Już w Roku 1812 pod No. 171. przez Regencyą Wrocławską w Dzienniku Jey oznaymiono było, że podług porządku leśniczego 26. Marca R. 1788 publikowanego, zakazano było, żeby się żaden pod karą 30 Talarow nie podważył psamy polowac, chyba na gołym polu w gaiach i bagnach, tam niby, gdzie ani ielenia ani sarny nie masz. Ponieważ

sal-

fällig in Erfahrung gebracht: daß jenes Verbot, besonders von denen Privat-Forst-Besitzern nicht beachtet, sondern fortwährend gegen dasselbe gehandelt wird.

Wir bringen solches daher aufs neue mit der Bestimmung in Erinnerung: daß in vorkommenden Contraventions-Fällen, auf welche die Königl. Forstbedienten insbesondere, so wie die Polizei-Beamten pflichtmäßig zu vigiliren hierdurch angewiesen werden, jene Strafe an den Schuldigen ohnfehlbar vollzogen werden wird.

IV. 220. Mai. Oppeln, den 22. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung.

zas do wiadomości naszey przyszło, że przeciwko temu zakazowi osobliwie przez posiadaczow lasow postępowano, ktorży na to nie uwazaiąc wciąż psamy poluią; więc powtornie ow zakaz publikuiemy i kazdego przestrzegamy, żeby się takiego wstrzymał polowania. Forst-Amty krolewskie iako i też insze władze polycyyne na to dożorowac maią zeby się to więcey nie stało. Przeciwnik nie omylnie karże wyżey wyznaczoney pod padnie.

IV. 220. May c. Opole den 22. Maia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.
II. Wydział.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer und Organist Joseph Langhammer in Ziegenhals zum wirklichen dritten Schullehrer bei der katholischen Elementar-Schule daselbst.

Der bisherige Schul-Adjuvant Franz Schreier aus Hennersdorff zum Schullehrer und Organisten, bei der Parochial-Kirche zu Bladen, Leobschützschen Creises.

Der Oeconom und Hausbesitzer Schmuse zum Bürgermeister in Krappitz, Oppelnschen Creises.

Der bisherige Lehrer am Neustädtschen Knaben-Hospital zu Breslau, Gottlieb Krause, zum 2ten Lehrer bei der evangelischen Stadt-Schule und zum Cantor bei der evangelischen Kirche zu Rattibor.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat May c. a.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	3	4	—	2	12	—	1	16	—	1	2	—	—	20	—	8	—	—
2.	= Cosel	3	6	—	2	14	3	1	23	—	1	5	2	—	16	—	[illegible]	—	—
3.	= Falkenberg	3	12	—	2	18	1	1	19	6	1	8	—	—	25	—	4	6	—
4.	= Grottkau	3	6	3	2	19	—	1	19	6	1	17	—	—	—	—	—	—	—
5.	= Leobschütz	3	9	—	2	21	—	2	4	—	1	10	—	—	19	3	4	12	—
6.	= Lubliniß	3	6	—	2	6	—	1	10	—	1	—	—	1	4	—	7	—	—
7.	= Neiße	3	8	—	2	15	10	1	22	6	1	6	7	1	2	3	4	9	9
8.	= Neustadt	3	5	10	2	17	5	2	3	9	1	7	10	—	22	8	3	12	10
9.	= Oppeln	3	10	3	2	13	2	2	4	7	1	4	9	—	22	7	6	12	—
10.	= Pleß	3	8	—	2	9	6	1	18	—	1	3	6	—	16	8	4	—	—
11.	= Ratibor	3	6	7	2	20	1	2	6	5	1	6	11	—	21	4	4	15	9
12.	= Rosenberg	4	—	—	1	22	3	1	12	—	1	3	4	1	3	5	5	17	—
13.	= Groß-Strehlitz	3	3	3	2	17	9	1	21	10	1	1	5	—	22	1	7	6	4
14.	= Tost	3	8	—	2	3	—	1	20	—	1	—	—	1	4	—	9	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIII.

Oppeln, den 10. Juny 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 167. Bekanntmachung, betreffend das Brenneisen, dessen sich die Quarantaine-Anstalt zu Podzumce, im Großherzogthum Posen, bedient.

Das Brenneisen, dessen man sich bei der Quarantaine-Anstalt zu Podzumce, im Großherzogthum Posen, bedient, enthält die Buchstaben:

Q. P. D. P.

(Quarantaine Podzumce Departement Posen.)

Das Publikum und die Behörden werden, in Verfolg der Verfügung vom 2. Januar d. J. im diesjährigen Amtsblatt Stück 2. No. 9. pag. 17. hiervon nachträglich in Kenntniß gesetzt.

IX. Febr. 124. Oppeln, den 16. Mai 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 168. Bekanntmachung, betreffend die an den Herrn General Staabs-Chyrurgus Doktor Görke zu Berlin zu machenden Anfragen, wegen Auskunft über verschollene Militair-Personen.

Es sind die, während der Feldzüge 1813, 1814 und 1815 bei dem hohen Ministerio des Innern eingegangenen Todten-Listen der in den Lazarethen und Quartieren ꝛc. verstorbenen Militair-Personen, sämmtlich dem Herrn General-Staabs-Chyrurgus Doktor Görke in Berlin übergeben worden.

Alle diejenigen also, deren Angehörige aus den Feldzügen 1813, 1814 und 1815, noch nicht zurückgekehrt sind, können, wenn sie eine nähere Auskunft zu erhalten wünschen, sich unmittelbar an den Herrn ꝛc. Görke zu Berlin in Portofreien Briefen dieserhalb wenden.

IV. 536. Mai c. Oppeln, den 22. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 169. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Abschoß- und Abfahrtsgelder-Nachweisungen.

Die Verpflichtung der Gerichte zu Einreichung der jährlichen Abschoß- und Abfahrtsgelder-Nachweisungen, hängt nur davon ab: ob von den Gerichts-Eingesessenen dem Fisco Abschoß- und Abfahrtsgelder anfallen können, oder nicht. Da nun nach Bestimmung der Edicte vom 10. December 1748, 9. Octbr. 1807 und nach der deklaratorischen Verfügung vom 5. März 1809, ad 11 der Fiskus rücksichtlich der Schlesischen Patrimonial-Jurisdictionen dergleichen Anfälle von den Verlassenschaften nicht eximirter Personen, und von dem Vermögen, welches Nichteximirte exportiren, nicht mehr zu erwarten hat; so werden auf den Grund eines Erlasses der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 8. Januar c. a.

die Patrimonial-Gerichte von der fernern Einsendung der Abschoß- und Abfahrtsgelder-Nachweisungen und der diesfälligen Negativ-Atteste hiermit entbunden. Doch versteht es sich, daß die Fürstenthumsgerichte zu Neiße und Leobschütz und die Standesherrlichen-Gerichte zu Pleß und Tarnowitz die betreffenden Nachweisungen und Negativ-Atteste, nach wie vor einzureichen haben.

Hiernach haben sich auch die Königl. Landräthlichen Officia zu richten.

V. No. 672. März. 156. April. Oppeln, den 24. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro

Nro. 170. Bekanntmachung, betreffend die ordentliche Verpackung und Einsendung der Collecten-Gelder.

Sehr häufig kommen noch Fälle vor, daß die Königl. Landräthlichen Officia und Magisträte, Collecten-Gelder, welche besonders ausgeschrieben und für ganz verschiedene Theilnehmer bestimmt sind, zusammen packen und mittelst Eines Berichts und in Einer Summe einsenden.

Es wird daher hierdurch die Verordnung vom 28. Mai 1815 (Bresl. Amtsblatt für 1815, Seite 260. No. 170.) wieder in Erinnerung gebracht, und sind die Collecten-Gelder, für jeden beschädigten Ort, so wie sie einzeln ausgeschrieben werden, mittelst besondern Anschreibens an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, mit Beilegung eines Sortenzettels des jedesmal abgesondert einzupackenden Geldquanti einzusenden, an uns aber ist zugleich davon, daß dies geschehen, jedesmal eine besondere Anzeige, unter Angabe der eingesandten Summe zu machen.

V. Mai. c. No. 264. Oppeln, den 26. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 171. Bekanntmachung, in Betreff des Practizirens der Thierärzte.

Es ist höhern Orts wegen des Practizirens der Thierärzte festgesetzt: daß die Thierheilkunde, als Gewerbe, von dazu nicht qualifizirten Personen zwar nicht ausgeübt werden darf; indeß sollen einstweilen und bis wegen Prüfung der Thierärzte werden Einrichtungen und Bestimmungen getroffen und gegeben seyn, Atteste der Dresdener- und Wiener-Thierarznei-Schule, daß die Inhaber derselben den theoretischen und practischen Unterricht aus diesen Anstalten genossen haben, den ähnlichen Zeugnissen der Thierarznei-Schule zu Berlin gleich geachtet werden, so daß darauf auch Gewerbescheine ertheilt werden sollen.

Dergleichen Thierärzte, die hiernach einstweilen zur Praxis zugelassen worden, werden künftig in jedem einzelnen Falle namhaft gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich vor dem Schaden gewarnt dem es sich aussetzen würde, wenn es sich an unwissende und nicht approbirte Thierärzte wenden sollte. Die zur Thierheilkunde nicht befugten Personen hingegen werden an die Verantwortlichkeit erinnert, welche sie auf sich laden, wenn

wenn ansteckende Thierkrankheiten verkannt und zum Schaden Anderer verbreitet würden.

Plen. I. A. VII. 127. May c. Oppeln, den 28. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Nro. 172. Bekanntmachung, betreffend die fixirten jährlichen Schweidnitzer Corrections- und Kreutzburger Armenhaus-Beiträge, wie auch die halbjährigen Armen- und Zuchthaus-Gefälle von Käufen über und unter 1000 Floren.

In Bezug auf die Verordnungen im Amtsblatte vom vorigen Jahre Stück XXIV. Nro. 187. 188. und 189. fordern wir die Königl. Landräthlichen Officia, Königl. Stadt- und anderen Gerichten und die Magisträte hiermit auf: die Nachweisungen und Gelder über die fixirten jährlichen Schweidnitzer Corrections- und Kreutzburger Armenhaus-Beiträge, wie auch von den halbjährigen Kreutzburger Armen- und Zuchthaus-Gefällen, bei Käufen über und resp. unter 1000 Floren in dem jetzt herannahenden Termine, mit Ende Juni, bei Vermeidung der bereits festgesetzten Ordnungsstrafe, für jede fehlende Nachweisung und jedes fehlende Attest, nämlich: die Nachweisungen und Atteste an uns; die Gelder aber an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, mittelst besonderer Anschreiben, und besonders verpackt so wie unter dem vorschriftsmäßigen Rubro einzusenden.

V. Mai. Nro. 261. Oppeln, den 29. Mai 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung

Nro. 173. Bekanntmachung, betreffend das Abledern des gefallenen Viehes.

Die hohen Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei haben unterm 26. Februar d. J. auf Veranlassung mehrerer Anfragen in Absicht des Abdeckerey-Wesens, bestimmt:

1) daß keiner Scharfrichterey oder Abdeckerey eine Beschränkung der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, zu gestatten sey.

2) daß die polizeilichen Vorschriften, die beim gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den Ein-

Einwohnern zu befolgen seyn, die gefallenes Vieh nicht vom Abdecker abledern lassen.

Diese Festsetzungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht und haben die Königl. Landräthlichen Officia, die Königl. Polizei-Behörden und die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Magisträte darüber zu halten.

Bei dieser Veranlassung wird insbesondere den Einwohnern, welche ihr Vieh durch den Abdecker abdecken lassen, das Verbot des Ablederns des am Milzbrande (Lungenbrand) gefallenen Viehs in Erinnerung gebracht und werden selbige zur pünktlichen Beobachtung der bestehenden Vorschriften, wegen Anzeige von dem Erkranken der Hausthiere, zur Abwendung von Seuchen und wegen des Vergrabens der Aeser, angewiesen.

I. A. I. Juni. 300. Oppeln, den 4. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Die Direction der Königlichen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß dieselbe nunmehr im Stande ist, mit Zahlung der für die Jahre 1813 und 1814 rükständigen Pensions-Raten den Anfang zu machen, und im Juli dieses Jahres außer sämmtlichen Antrittsgeldern der ausgeschiedenen Interessenten und den am 1. Juli dieses Jahres fällig werdenden halbjährigen Pensionen, die noch unbezahlten, am 1. Januar 1813 fällig gewesenen halbjährigen Pensionen, ohne alle Ausnahme, gegen vorschriftsmäßige auf diesen Termin lautende Quittungen, ausgezahlt werden sollen.

Die Zahlung nimmt mit dem 4. Juli c. den Anfang und wird von der Officier-Wittwen-Kasse in ihrem Local, Molkenmarkt No. 3. in den Vormittags-Stunden von 9 Uhr an, bis zum 1. August c. geleistet. Von da an, muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1. Januar künftigen Jahres geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Bei den, durch die doppelte Zahlung ansehnlich vermehrten Geschäften wird mit Absendung der Pensionen durch die Post, vor dem 21. Juli dieses Jahres nicht der Anfang gemacht werden können. Diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, werden daher wohl thun, solche durch Mandatarien von der WittwenKasse erheben zu lassen, und wird hiezu, denen, welchen

chen es an Bekanntschaft fehlen sollte, der Hofrath Behrendt Ober-Wallstraße No. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Uebrigens wird Hinsichts der Pensions-Quittungen wiederholt, daß sie durchaus die vorgeschriebene Form haben, mit der Wittwen-Nummer und dem gesetzlichen Stempel, so wie auch mit dem Attest der eigenhändigen Unterschrift und des unverheiratheten Standes der Wittwen versehen seyn müssen; auch dürfen die Pensions-Quittungen pro 1. Juli c. nicht früher als an diesem Tage ausgestellt und bescheinigt werden.

Berlin, den 1. Juni 1817.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.
von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Warnigung.

Nachstehendes trauriges Beispiel wird denjenigen zur Warnung aufgestellt, welche sich verleiten lassen durch Aberglauben, statt durch ärztliche Hülfe, ihre verlorne Gesundheit wieder zu erhalten.

Die Ehefrau des Pfannschmidts Kaspar Kerber, zu Königshuld, Namens Mariana 27 Jahr alt, war seit mehrern Jahren periodisch und zuletzt stets kränklich. Der Wahn, daß Kranke, die alle Mittel zur Genesung jedoch vergeblich angewendet, wenn sie sich am Charfreitage vor Sonnen-Aufgang in einem Fluße baden, ihre verlorne Gesundheit dadurch wieder erhalten, mag diese sonst sehr ordentliche Frau zu einem ähnlichen Schritt verleitet haben. Denn als ihr Ehemann am Charfreitage dieses Jahres früh aufstand, vermißte er seine Frau in ihrem Bette, und begegnete ihr in der Hausthür bei ihrer Rückkehr aus dem dasigen Hütten-Kanal, worin sie sich eben

Przypadek

następuiący bardzo smutny niech służy kazdemu ku przestrodze, aby się nie dał powiarą zwieść a nie szukał gdzie indziey iak tylko u lekarza pomocy pod czas choroby.

Marianna Zona Kowala Kaspra Kerbera w Kœnigshuldzie 27. lat stara i iuż od kilku lat chorowita, w tym mniemaniu się znayduiąca że iuż wszystkich do nabycia zdrowia uzywała srodkow, zwieść się dała i przed wschodem słońca w wielki piątek do rzeki przy hucie płynącey się udała i tam się kompała. Mąz Jey rano wstawaiąc i żonę nie znayduiąc, szukał i spodkał ią na progu domu swego powracaiącą z Kompieli.

Zradością mu powiadała co zrobiła, i upewniła go że ta Kompiel iuż Jey puchlinę z nog wyciągła, ale smutek nie długo potym nastąpił, bo puchlina z nog do żywota się udage-

gebadet hatte. Sie erzählte ihm was sie gethan, und versicherte mit Freuden, daß dies Bad die Geschwulst aus den Füssen getrieben. Diese aber hatte sich in den Unterleib gezogen, denn Tags darauf klagte sie über heftige Schmerzen in demselben, welche stündlich zunahmen, und die ihrem Leben am 14. April d. J. ein trauriges Ende machten.

VII 453. Mai c. Oppeln, den 9. Mai 1817.

ła i na zaiutrż iuż narzekała, że nieznosne w żywocie czuie boleści, ktore od dnia do dnia się powiększyły i wktorych 14go Kwietnia b. r. nutnym sposobem umarła.

VII. 453. May c. Opole den 9. Maia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.
I. Wydział.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 11. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, der zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, und der Train-Soldaten.

Den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz mit der Anweisung bekannt gemacht: sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Des Königs Majestät haben in der Instruktion für die Inspecteurs und Kommandeure der Landwehr vom 10. December 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, Folgendes festzusetzen geruhet:

1. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Kriminal- und Injuriensachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.

2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3. Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Ge-

Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden, so wird die Abführung des verurtheilten Offiziers nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranstaltet.

4. In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Offizier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem kompetenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Akten aber werden den Militairgerichten Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a.) die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Escadron begangenen Vergehen.

b.) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammengezogen seyn oder nicht. Dahin gehören

1. Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

2. Insubordination gegen Militairvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Kognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehrmänner wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a. auf Geld

b. auf Gefängniß- und

c. auf Festungs-Strafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher

in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden seyn, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht statt findet.

7. Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8. Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts der Arrestanten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen beim Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß oder als Festungsstrafe bei einer Strafsektion. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in einer der zuläßigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängerter mittler Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungs-Strafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe, an das nächste Militair-Gefängniß abgeliefert

10. Die Verpflegung während der Arrestzeit geschiehet auch hier auf Kosten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11. Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieses geschiehet indessen von Seiten des Militairgerichts.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung, darf niemals öffentlich statt finden und wird durch den Kapitain oder Kommandeur der Kompagnie, dem Feldwebel oder Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts denselben mit 24stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub No. 7. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe

the, insofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei den Bestimmungen des §. 232. und f. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festsetzung

ad No. 10. wird noch bemerkt, daß die Kosten der Verpflegung der Verurtheilten während der von den Militair-Behörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, selbige von den Militairbehörden beschaft werden und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungsstrafarbeit in Straffectionen eingetheilt sind, auf 3 Rthlr. 6 Gr. für einen Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 Ggr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthige und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende Kleidungsstücke an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegsreserve gehörende Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres in Gemäßheit der Verordnungen, vom 11. December 1802 und 21. Februar 1811, von Untersuchungskosten frei sind.

Berlin, den 6. Mai 1817.

Der Justiz-Minister.
(gez.) v. Kircheisen.

Brieg, den 27. Mai 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnung, die aufgehobne Fruchtsperre gegen Oesterreich betreffend.

Nach einem, uns mitgetheilten Rescript des Königl. Hohen Staats-Ministeriums vom 21. vor. M. ist die bisher gegen Oesterreich bestandene Fruchtsperre aufgehoben, und die Getreide-Ausfuhr aus Schlesien und dem Gros-Herzogthum Posen nach dem Oesterreichschen wieder gestattet worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß zu der itzt wieder erlaubten Getreide-Ausfuhr, auch die Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mühlenfabrikate und Backwaaren gehören, welche nach der im Amtsblatt Stück XXX. befindlichen Verordnung, No. 236. vom 23. November a. pr. gleich allen Getreide-Sorten zur Ausfuhr nach dem Oesterreichischen verboten waren, und daß die vor der, gegen Oesterreich verhängten Fruchtsperre, wegen der Getreide Aus- und Durchfuhr bestandenen Verordnungen wiederum in Kraft getreten sind, daher unsere Zoll-Aemter sich von itzt ab nur nach diesen, insbesondere der Circular-Verordnung No. 94. d. d. Neisse den 1. Oktober 1814 zu achten haben.

VII. 478. Juni. Oppeln, den 6. Juni 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 24. Juny 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 183. Bekanntmachung, wegen der Geldzahlungen und Verabreichungen aus Königl. ständischen und Kommunal-Fonds an das Militair pro 1814 und 1815 (excl. der ersten Landwehr-Einrichtung.)

Auf Veranlassung der zu Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens aus den letzten 3 Jahren zu Berlin niedergesetzten Königl. Immediat-Kommission, hat die Königl. Regierung zu Breslau durch deren Amtsblatt nachstehende Verfügung erlassen:

In Verfolg der Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers vom 14. Juny 1816. (Berliner Zeitung Nro. 72. Sonnabend den 15. Junius 1816) das zu berichtigende Militair-Cassen- und Rechnungs Wesen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 betreffend, verlangt die hiezu Allerhöchst verordnete Immediat-Commission die genauesten Verzeichnisse von sämmtlichen seit dem 1. Januar 1813 bis zum 31. Decbr. 1815, (beide Tage einschlüßlich) an das Militair baar gezahlten Summen oder ertheilten, gehörig realisirten Anweisungen, ferner von sämmtlichen an dasselbe gelieferten Naturalien, Pferden, Geräthschaften, Utensilien ꝛc., in so weit nämlich solche nicht schon aus den diesfälligen

der hochgedachten Immediat-Commission zur Revision und Decharge vorkommenden Geld-, Materialien- und Naturalien-Rechnungen hervorgehen.

Um Errores dupli und sonstige Mißverständnisse im voraus möglichst zu beseitigen, werden folgende Bemerkungen zum Leitfaden aufgestellt. —

I. Betreffend die Geld-Zahlungen.

1) Sämmtliche Geld-Zahlungen müssen nachgewiesen werden, welche in den Büchern der Cassen als unmittelbare Zahlungen an das Militair entweder förmlich verausgabt sind, oder noch als Vorschuß offen stehen; — daraus folgt, daß diejenigen Militair-Zahlungen, welche für Rechnung der General-Militair-Casse, und Haupt-Krieges-Casse geleistet, und durch Quittungs-Wechsel mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in der Art berichtiget worden, daß sie in den Rechnungen als abgelieferte Ueberschüsse zur Ausgabe kommen, in die einzureichenden Nachweisungen nicht aufgenommen werden dürfen.

2) Nicht nur die, aus den Königl., sondern auch die etwa aus ständischen Kämmerei- und Communal-Cassen an das Militair gezahlten und aus Königl. Cassen nicht erstatteten Summen, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch die Zahlungen für Servis, für Lazareth-Kosten immobiler Truppen aus den Servis-Fonds, und für die Wachen des garnisonirenden Militairs, da hierüber besonders zur Revision gelangende Rechnungen gelegt werden.

3) die für Rechnung der im Jahre 1815 eingerichteten Provincial-Krieges-Casse geleisteten Zahlungen gehören ebenfalls nicht hieher, da selbige längst mit der Provinzial-Krieges-Casse durch die Regierungs-Haupt-Casse dergestalt abgerechnet seyn müssen, daß die Special-Cassen über abgelieferte Ueberschüsse quittirt sind Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall seyn, so wird deshalb sofortige Anzeige erwartet.

4) In die Nachweisungen gehören sämmtliche Zahlungen vorgedachter Art (mit Ausschluß der genannten Ausnahmen), welche seit dem 1. Januar 1813 bis zum 31. Decbr. 1815 (beide Tage einschlüßlich) geleistet worden sind, gleichviel, ob das Geld zur Berichtigung von Forderungen aus den frühern Jahren, oder für das folgende Jahr 1816 und spätere Jahre gezahlt worden ist; der Tag der ausgestellten Quittung entscheidet daher ganz allein.

5) Ueber die für die Casse des ehemaligen Schlesischen Militair-Gouvernements (detachirte Militair-Casse) geleisteten Zahlungen, müssen eigentlich bis jetzt alle Abrechnungen mit der Regierungs-Haupt-Casse längst beendet seyn. Sollten aber dennoch wider alles Erwarten, irgendwo noch Vorschüsse bestehen, so ist dar-

darüber unter Berücksichtigung obiger Bemerkungen eine besondere Nachweisung einzureichen.

6) Unter Militair-Personen, deren Geld-Empfang näher nachzuweisen ist, sind nicht allein das stehende Heer mit Inbegriff der Landwehr, sondern auch alle Behörden und Officianten, niemand davon ausgeschlossen zu verstehen, welche mit der Militair-Administration und Oeconomie zu thun hatten.

Sollten Zahlungen an Subjecte, die zwar nicht zur Cathegorie der Militair-Officianten gehören, geschehen, die Gelder jedoch Behufs der Bestreitung von Militair-Kosten bezogen worden seyn, so sind solche in den zu fertigenden Verzeichnissen mit nachzuweisen.

Nur einzig und allein die Zahlungen zu Errichtung und Verpflegung der Landwehr bis dahin, wo solche für Königliche Rechnung ihre Verpflegung und Bedürfnisse erhalten, bleiben gänzlich ausgeschlossen, indem nach einer besonderen Aufforderung vom heutigen Tage die Rechnungen über die den Kreisen und Städten zur Last gefallenen Landwehr-Errichtungs-Kosten besonders eingefordert werden.

7) Von den geleisteten, nachzuweisenden Zahlungen, ist das Verzeichniß nach folgenden neun Rubriken anzulegen:
   a) fortlaufende Nummer;
   b) Namen der Casse, welche Zahlung geleistet hat —
   c) Namen und Character des Empfängers und dessen jetziger Aufenthalts-Ort;
   d) zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden;
   e) auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist;
   f) Jahr und Tag der Quittung, welche möglichst in beglaubigter Abschrift beizufügen;
   g) wo sich die Quittung jetzt befindet;
   h) Betrag der erhaltenen Summen:
      in Golde,
      „ Tresorscheinen,
      „ Silbergeld,
      „ Summa
   i) Bemerkungen.

Damit zeitraubende Weitläuftigkeiten beseitiget werden, sind die verschiedenen Kolonnen mit der höchsten Genauigkeit und Präcision auszufüllen.

Sollten Gelder ohne Quittungen in Empfang genommen seyn, so ist darüber eine besondere Nachweisung zu fertigen, und dabei das oben bezeichnete Sche-

Schema nur mit Weglassung der Rubriken c und d zu benutzen, sub rubro der Bemerkungen aber das Sachverhältniß ausführlich vorzutragen.

Jede Summe, welche nach vorstehenden Erläuterungen in die erforderten Nachweisungen gehöret, aber nicht darinnen aufgenommen wird, fällt den Cassen-Officianten und Curatoren zur Last, deren Pflicht es ist, solche zur weiteren Recherche jetzt anzuzeigen, dergestalt, daß man sich lediglich an diese halten wird, wenn nach beendigtem Revisions-Geschäft die wirklichen Empfänger wegen der erhaltenen Decharge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

8) Gelder, welche von feindlichen, oder auch alliirten Truppen gewaltsam, oder auf dem Wege der Requisition genommen worden sind, werden nicht verzeichnet.

9) Eben so wenig gehört in diese Nachweisung, was von Einzelnen an patriotischen Beiträgen zu militairischen Zwecken gezahlt oder gegeben ist.

II. Betreffend die Naturalien-Lieferungen.

Diese beschränken sich auf die eigentlichen Lebensmittel, als Hafer, Heu, Stroh, Brod, Mehl, Brandtwein, Fleisch rc., welche zur Verpflegung der Mannschaften und Pferde dienten, und durch einzelne Individuen, Gemeinden, Kreise, oder für deren Rechnung durch Lieferanten in gewöhnliche oder Etappen-Magazine, oder auch an Militair-Personen in der ad I. Nro. 6. aufgestellten Ausdehnung zur sofortigen Vertheilung und zwar nicht freiwillig, sondern Zwangsweise auf Befehl der dazu autorisirten Behörden geliefert worden sind. Ist jedoch dafür bereits Zahlung geleistet, gleichviel ob baar oder durch Lieferungs-Scheine, so eignen sich solche nicht zur Uebernahme in die Nachweisungen, weil deren Verwendung alsdann auf den Grund der dafür bezahlten Summen verfolgt wird.

Auch gehören die von den Bequartirten an die Einquartirten verabreichten Portionen nicht in die anzufertigenden Nachweisungen.

Sämmtliche Naturalien- und Militair-Bedürfnisse, welche durch die Provinzial-Krieges-Commissionen angeschafft worden sind, bleiben von der Uebernahme in die zu fertigenden Nachweisungen ausgeschlossen, weil die Provinzial-Krieges-Casse darüber besondere, durch die Geld-Rechnungen justificirte Naturalien-Rechnung legen muß, deren Einsendung gehörig controllirt wird.

Zu den Nachweisungen der bis jetzt weder bezahlten, noch liquidirten Naturalien-Lieferungen, werden hiermit folgende Rubriquen vorgeschrieben, als:

1) Fortlaufenden Nummer.
2) Benennung der Individuen, Gemeinden, Kreise ꝛc. welche geliefert haben.
3) Benennung der Magazine oder Militair-Personen, an welche geliefert worden ist.
4) Auf wessen Ordre die Lieferung geschehen ist.
5) Jahr und Tag der Quittung.
6) Wo sich die Quittung jetzt befindet.
7) Benennung und Betrag der gelieferten Verpflegungs-Objekte nach Unter-Abtheilungen z. B.
   Hafer,
   Heu,
   u. s. w.
8) Bemerkungen.

Lieferungen ohne Quittungen werden mit Weglassung der 5ten und 6ten Rubrique, unter Anführung des Sachverhältnisses, besonders designirt.

III. Betreffend die Lieferungen von Pferden, Materialien und Effecten.

In gleicher Art, wie sub II. wegen der Naturalien angeordnet und erläutert, sind auch die andern zu miltairischen Zwecken verabfolgten Gegenstände, als Pferde, Bekleidungsstücke, Bekleidungs-Materialien, Geschirre, Sattel, Waffen ꝛc. nach gehörig geordneten Unterabtheilungen, nachzuweisen.

Alle Nachweisungen sind, wie sich von selbst versteht, in duplo an uns einzureichen.

Zugleich gereichet hierdurch zur Belehrung, daß durch die Einsammlung dieser Nachrichten keinesweges Ansprüche begründet werden können, welche nach dem Edicte vom 3. Juny 1814 unbefriedigt bleiben müssen.

Die Landräthlichen Officia und Magisträte, so wie alle andere Behörden, auf welche diese Verfügung Anwendung finden kann, in den sämmtlichen Kreisen des ehemaligen Breslauschen Regierangs-Departements werden hierdurch aufgefordert, die durch gegenwärtige Verfügung erforderte Nachweisung der Zahlungen ad I. binnen vier Wochen an uns einzusenden, oder wenn nichts zu designiren ist, solches anzuzeigen.

Die Nachweisungen ad II. und III. können zwar nicht eher eingesandt werden, als bis das Liquidations-Geschäft auf Lieferscheine völlig geschlossen ist, weil nur

nur die nicht baar oder durch Lieferungsscheine bezahlten Gegenstände in die Nachweisung gehören. Es sind aber alle Materialien zu sammlen und zu ordnen dergestalt, daß 14 Tage nach dem Abschluß des Liquidations-Geschäfts auf unsere deshalb zu erlassende Anordnung sogleich die angeordneten Nachweisungen bei uns eingehen können.

A. I. April. 159. X. Breslau, den 26. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Da nun die Regulirung und Abwickelung der Rechnungs-Angelegenheiten der sämmtlichen Kreise des ehemaligen Breslauer Regierungs-Departements der Königl. Regierung zu Breslau vorbehalten worden, so werden die Königl. Landräthlichen Officia und Magiſträte des Oppelnschen Regierungs-Departements angewiesen, der vorstehenden Verfügung vollständig zu genügen, und die desiderirten Nachweisungen, binnen der festgesetzten Frist der Königl. Regierung zu Breslau einzureichen.

I. A. IV. 752. Juny Oppeln, den 11. Juny 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln.

Nro. 184. Bekanntmachung, betreffend die nachzuweisenden Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahre 1813.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, wegen der excl. der ersten Landwehr-Einrichtungskosten der Königl. Regierung zu Breslau nachzuweisenden Geldzahlungen und Verabreichungen aus Königl. ständischen und Communal-Fonds in den Jahren 1814 und 1815, wird die, wegen der Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahre 1813 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau ergangene Verfügung, ebenfalls hierdurch bekannt gemacht:

Die im Juni 1816 zu Berlin niedergesetzte Königl. Immediat-Commission zu Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens aus den drei letzten Jahren, verlangt außer den Nachweisungen der Zahlungen und Leistungen, derentwegen in der vorstehenden Bekanntmachung das Erforderliche angeordnet worden, die Rechnungen der aus ständischen und Kommunal-Vermögen geschehenen, zum Ersatz aus Königl. Fonds sich nicht eignenden Zahlungen und Leistungen, welche durch die Errichtung und Verpflegung der Landwehr nach dem Edict vom 17. März 1813 verursacht worden, worüber folgende Nachweisungen nöthig werden, als:

A)

A) die mit Belägen justificirte Rechnung von den zu diesem Zwecke verwendeten Fonds; hierbei ist die Frage zu erledigen, ob und von wem diese Rechnung etwa bereits revidirt, abgenommen, decidiret und dechargirt worden ist.

B) Ein Nachweis aller angeschaften Gegenstände, welche in Bezug auf die Rechnung und Beläge tabellarisch nachgewiesen werden müssen, und wenn nicht durch Ankauf alle Bedürfnisse herbeigeschafft, sondern dafür auf andere Weise, als z. B. durch Einsammlung freiwilliger oder ausgeschriebener Beiträge rc. gesorgt worden; so ist über solche aus der Landwehr-Organisations-Rechnung nicht zu entnehmende Gegenstände eine besondere Nachweisung anzufertigen, wohin auch dasjenige gehört, was der Landwehrmann zum Soulagement des Kreis-Fonds nothwendig bei seiner Einstellung aus eigenen Mitteln mitgebracht hat.

Eine Recapitulation dieser beiden Nachweisungen gewährt sodann die Summen aller Anschaffungen für das auf Kosten des Kreises gestellte Landwehr-Contingent.

C) Eine Nachweisung von der gestellten Mannschaft und zwar nach den Rubriken:

a) wie viel Mannschaft zur Infanterie und Mannschaft und Pferde zur Kavallerie haben gestellt werden sollen, und

b) wie viel derselben wirklich gestellt und den Chefs übergeben werden, worüber die sprechenden Beweise beizubringen.

Die Mannschaft ist nach den Graden von Officiers, Feldwebel, Unterofficiers, Gemeinen und Spielleuten, in Zahlen zu benennen.

D) Eine Nachweisung von den an diese Mannschaft und deren Chefs zur Bekleidung, auch sonstigen Equipirung verabreichten Gegenständen, nach den bei dem Militair herkömmlichen Unterabtheilungen, nach dem beifolgenden Schema.

Diese Nachweisung muß möglichst mit den Quittungen der Empfänger belegt seyn; in so weit nicht besondere Quittungen ertheilt, sondern die Ablieferung auf den zur Geldrechnung gekommenen Special-Belägen bescheinigt seyn sollte, muß die Nummer des Rechnungs-Belages deutlich angegeben werden, wo die Empfangnahme der gelieferten Artikel beglaubiget ist.

Jede Truppen-Gattung, als Infanterie und Kavallerie, erfordert eine besondere Nachweisung.

E) Eine Nachweisung von allen der Mannschaft und resp. den Chefs der Landwehr zu Löhnungen und andern Bedürfnissen zugeflossenen Geldern. Da diese Ausgaben wahrscheinlich vollständig in der Landwehr-Kosten-Rechnung enthalten seyn werden, so wird es genügen, in der daraus zu extrahirenden Nachweisung die Nummer der Rechnung anzuführen, wo der Belag zu finden ist. —

Sind

Sind aber dergleichen Zahlungen aus andern ständischen und Kommunal-Fonds bestritten worden, so sind unter deren Benennung auch die Quittungen möglichst originaliter, mindestens in beglaubigter Abschrift beizufügen; zu dieser Nachweisung sind folgende Rubriken anzunehmen, als:

1) Fortlaufende Nummer,
2) Namen der Kasse, welche die Zahlung geleistet hat,
3) Namen und Charakter des Empfängers und dessen jetziger Aufenthalt,
4) zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden,
5) auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist,
6) Jahr und Tag der Quittung,
7) wo sich die Quittung jetzt befindet,
8) Betrag der erhaltenen Summen, und zwar:
   a) in Golde,
   b) in Tresorscheinen,
   c) in Silbergeld,
   d) Summa
9) Bemerkungen.

Die Landräthlichen Aemter der Kreise des vormaligen hiesigen Regierungs-Departements, nach dem Umfange vor Einrichtung der gegenwärtigen Regierungen in Schlesien, werden hierdurch aufgefordert, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß die vorstehend genannten Nachweise mit Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt werden.

Jede Piece, (die Beläge ausgenommen,) ist zweifach an uns einzusenden.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist zugleich die möglichste Beschleunigung dieser Nachweise sehr zu empfehlen, und wir erwarten daher, daß binnen vier Wochen sämmtliche Landräthliche Aemter diese Verfügung erledigt haben werden.

Uebrigens werden die Magisträte der Städte in dem vorerwähnten Umfange des hiesigen Regierungs-Departements, excl. Breslau, hierdurch angewiesen, ihre diesfällige Specialien den Landräthlichen Aemtern der Kreise, worinnen die Städte gelegen, unverzüglich zu übergeben, um in die Kreis-Nachweisungen aufgenommen zu werden.

A. I. 159. April X. Breslau, den 26. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung

Ue-

Uebersicht
der Classification von Militair-Bekleidungs- und Equipirungs-Gegenständen für Infanterie. Cavallerie.

A) Große Montirungsstücke.

Infanterie.

1. Czakots.
2. Dienstmützen (mit) (ohne) Schirm.
3. Ueberzug zu Czakot und Mütze.
4. Mantel.
5. Rock (Litewka) (für Unterofficiere. (für Gemeine.
6. Tuchene Hosen.
7. Wollene Socken.
8. Tuchene Handschuhe (für Unteroff. (für Gem.
9. Lederne Handschuhe für Unteroff.
10. Port-Epees (für Feldwebel. (= Unteroff. (= Gem.
11. Unter-Kamisol.

Cavallerie.

1. Helme.
2. Czakots mit Lederbesatz.
3. Dienstmützen (mit) (ohne) Schirm.
4. Ueberzug zu Czakots und Mützen.
5. Collets (für Unteroff.
6. Litewka (= Gem.
7. Schärpen für Uhlanen.
8. Reithosen mit Lederbesatz.
9. Tuchene Handschuhe.
10. Lederne Handschuhe.
11. Tuchene Fouragiermützen.
12. Leinene Stallhosen.
13. Wollene Socken.
14. Tuchene Mäntel.
15. = Mantelsäcke.
16. Wachtmeister-Port-Epees.
17. Lederne Faustriemen.
18. Wollene Säbelquasten.
19. Säbeltaschen (von Tuch. (von Leder.
20. Anschlage-Sporen.

B) Kleine Montirungsstücke.

Infanterie.

1. Hemde.
2. Halsbinde.
3. Leinene Hosen.
4. Schuhe.
5. Sohlen.
6. Stiefletten.
7. Stiefeln (kurze.)
8. Vorschuhe.

Cavallerie.

1. Hemde.
2. Halsbinde.
3. Stiefeln (kurze.)
4. Sohlen.
5. Vorschuhe.

C) Lederzeug.

Infanterie.

1. Trommel.
2. Trommelfelle (wenn deren besonders vorkommen.)
3. Signalhorn mit Riemen.
4. Pfeifen mit Futteral.

Cavallerie.

1. Kartuschen für Unteroff.
   = = Gem.
2. Trageriemen dazu.
3. Carabiner-Riemen.
4. Carabiner-Hacken.

Tt Für

Für Infanterie. | **Für Cavallerie.**

C) Lederzeug.

Für Infanterie.

5. Gehenk.
6. Tornister mit Riemen.
7. Tornister-Säcke.
8. Leinene Brodbeutel.
9. Patrontaschen.
10. Patrontaschenriemen.
11. Pfannendeckel.
12. Unterofficier-Kartusche.
13. Riemen dazu.
14. Regendeckel.
15. Gewehr- und Büchsenriemen.
16. Tambour-Bandelier mit Unter-Trommelriemen.
17. Tambour-Schurzfelle.
18. Messingene Pulverflaschen.
19. = Sterne.

u. s. w.

Für Cavallerie.

5. Degen-Gehenke.
6. Gewehrriemen.
7. Pfannendeckel.
8. Armriemen zur Lanze.
9. Flaggenriemen.
10. Lanzen-Fähnchen.
11. Messingne Taschenbleche.
12. = Trompeten.
13. Kameelhaarne Trompeten-Banderollen.
14. Futterbeutel.

NB. Bei den Riemen sind weiße und schwarze besonders, jedoch neben einander, aufzuzeichnen.

D) Sattel-, Zaum- und Putzzeug.

1. Deutsche Sättel.
2. Ungarische Sättel.
3. Sattelgurte zum deutschen Sattel.
4. Sattelstrippe zum ungarischen Sattel.
5. Untergurte = = =
6. Obergurte = = =
7. Packriemen, 3 Stück zur Garnitur zu beider Art Sättel.
8. Mantelriemen zu beider Art Sättel.
9. Pistolenhalftern, Paar.
10. Halftergürtel, Paar.
11. Lederne Ueberwurf zum deutschen Sattel.
12. Pistolendeckel desgl.
13. Vorderzeug.
14. Hinterzeug.
15. Steigeriemen, Paar.
16. Trensen mit Gebieß und Zügel.
17. Carabinerschuh.
18. Lanzenschuh.
19. Lederne Halftern.
20. Halfterstricke
21. Hauptgestelle.
22. Eiserne Panzerkolben.

Für

Für Infanterie. | Für Cavallerie.

D) Sattel-, Zaum- und Putzzeug.

23. Pferde-Decke zum deutschen Sattel.
24. Woelach zum ungar. Sattel.
25. Deckgurt zum deutschen Sattel.
26. Steigbügel, Paar.
27. Kandaren.
28. Striegel.
29. Kartätschen.
30. Mähnenkämme.
31. Tuchene Chabraquen.
32. Tuchne Ueberdecken.
33. Schaaffellene Ueberdecken.

E) Feld-Equipagen-Stücke.

Für Infanterie:

1. Koch- und Trinkgeschirre.
2. Ueberzugbeutel dazu.
3. Beile.
4. Spaten.

u. s. w.

Für Cavallerie:

1. Koch- und Trinkgeschirre.
2. Ueberzugbeutel.
3. Fouragierstricke, Paar.

u. s. w.

F) Bekleidungs-Materialien,

(wenn dergleichen statt der Mondirungsstücke gegeben worden)

Nach Benennung, zu was für Mondirungsstücken.

1. Tuch.
   1) blau. 2) roth. 3) gelb. 4) grau. 5) schwarz u. s. w.
2. Boy.
   1) roth. 2) weiß.
3. Leinwand.
   1) Futterleinwand. 2) Hemdenleinwand.
4. Knöpfe.
   1) messingne. 2) zinnerne. u. s. w.

(Für Cavallerie:) Wie nebenstehend.

NB. Kommen Gegenstände vor, die in vorstehenden Nachweisen Lit. A. — F. nicht bekannt sind, so werden solche an den dazu passenden Stellen eingeschoben.

Die Königl. Landräthlichen Officia und Magisträte haben dieser Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau zu genügen, und derselben die verlangten, gehörig justificirten Nachweisungnn binnen der bestimmten Frist einzureichen.

I. A IV. 752. Juni. Oppeln, den 11. Juni 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 185. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten.

Von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern ist nachstehende Anweisung, wie die in dem Regulativ vom 28. Februar 1816, wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten bestimmten Sätze, auf die nicht ausdrücklich genannten Officianten der Finanz-Behörden angewandt werden sollen, eingegangen.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung. an Diäten täglich. rtl.	gr.	auf Extra-Postpferde. Anzahl	an Wagen-Miethe täglich. rtl.	gr.	an Post-St.-Geld auf 2 M. rtl.	gr.	an Trink-Geldern pro Meile rtl.	gr.
1	**Aktuarius,**									
	bei den Domainen-Aemtern . . .	1	—	2	—	8	—	4	—	4
2	**Arkanist,**									
	der erste bei der Porzellan-Manufactur .	2	—	3	—	12	—	6	—	4
	= 2te = = = = . .	1	12	2	—	8	—	4	—	4
3	**Assessor,** siehe **Mitglieder.**									
4	**Assistent,**									
	der Arkanisten und Lehrer bei der Porz. Manufact.	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
	= Verkaufsbeamten = = = =									
	Calculatur- bei den Berg- Hütten- u. Salzämtern									
	Kanzlei) Kassen-) bei denselben . . .									
	= = - bei der indir. Abgaben-Parthie .	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
	Packhofs-									
	Registratur-									
	Vermessungs-									
	jeder Art, sowohl beim Betriebe der Berg- Hütten- und Salzämter als sonst unter einander.									
5	**Aufseher,**									
	bei der indirecten Abgaben-Parthie . .									
	Bezirks-, bei derselben . . .	—	16	Desgleichen . .						
	Magazin-, beim Salz-Speditions-Wesen .			Desgl. oder Meilengeb. bei						
	Ablage-, bei der Porzellan-Manufactur .	—	12	Fußreisen . .						
6	**Ausreuter,** siehe **Bote.**									
7	**Bergrath,** siehe **Mitglieder.**									
8	**Berg-Meister**	1	12	2	—	8	—	4	—	4
9	= **Richter**									
10	= **Probirer**	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
11	**Bote,**									
	bei der Münz-Direction, Lotterie, Seehandlung, Bank, Bureau-, Amts-, Forst- und Postamts-Kanzlei-	—	12	Reisegelder mit d. ord. Post od. Meileng. bei Fußreisen						
	Hieher gehören auch alle Aus- und Landreuter, Kanzlei- und Kassen-Diener, Kreis-Dragoner ꝛc.									
12	**Böttcherei-Offiziant,**									
	bei den Salinen	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						

Digitized by Google

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Polizei-Inspectoren.	
den Regierungs-Räthen. den Bau-Inspectoren.	
dem Kreis-Sekretair.	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Kanzleidienern.	
den Bau-Inspectoren . . .	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Kanzleidienern und Boten bei den Regierungen . . .	
den Regierungs-Kanzlisten.	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung. an Diäten täglich. rtl.	gr.	auf Extra-Vorspann Pferde. anzahl	an Wagen-Miethe täglich. rtl.	gr.	an Post-Stations-Geld auf 1 M. rtl.	gr.	an Armen-Geldern pro Meile rtl.	gr.
13	**Brigadier,**									
	bei der indirecten Abgaben-Parthie	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
14	**Buchhalter,**									
	bei der Bank, Seehandlung, Lotterie, Münze, General-Salz-Direction und Porzellan-Manufactur	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	" dem Schiffahrts-Wesen									
	" den Salz-Speditions-Magazinen	1	—	2	—	8	—	4	—	4
	Packhofs									
	bei den Berg-, Hütten- und Salz-Aemtern	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
15	**Calculator,**									
	bei der General-Salz-Direction	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	" " " " Seehandl.									
	" den Berg, Hütten- und Salz-Aemtern	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
16	**Commissarius,**									
	Fabriken-, so unmittelbar vom Ministerio ressortirt	3	—	2	—	8	—	4	—	4
	" " in den Provinzen									
	Auctions- bei der Porzellan-Manufactur	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Berg-									
	Hütten-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
17	**Conducteur,**									
	bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
18	**Controlleur,**									
	Amts-									
	Forst-									
	Salz-Speditions-Magazin-	1	—	Desgl.						
	beim Schiffahrts-Wesen									
	bei einer Kreis-Kasse									
	Holz-									
	Kassen-, bei den Berg-, Hütten- und Salzämtern									
	Waage- Wein- Visirungs-	—	16	Desgl.						
	bei den Salz-Debits-Magazinen									
	Gränz-	—	12	Desgl. oder Meilengeld bei Fußreisen						
19	**Director,**									
	Banco									
	General-Münz									
	Ober-Berg Amts-	4	—	4	—	16	—	8	—	4
	Seehandlungs-									
	General-Lotterie- oder Chef									
	Lotterie-Director	3	—	2	—	8	—	4	—	4

Digitized by Google

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Regierungs-Kanzlisten . .	
dem Regierungs-Buchhalter; die Reisekosten wie die Büreau-Dirigenten bei den Regier.	
den Polizei-Inspectoren . .	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
wie ad 14.	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Dirig. eines Subalt. Bureau im Min. den Bau-Inspectoren.	
den Bau-Inspectoren . .	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Kreis-Calculatoren und Regierungs-Calculatur-Assistenten.	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Regierungs-Boten.	
den Regierungs-Directoren.	
den Dirigenten eines Subalternen-Bureau der Ministerien	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung: an Diäten täglich. rtl.	gr.	außer Extra-Postpferde Anzahl	an Wagen-Miethe täglich. rtl.	gr.	an Post-St.-Geld auf 2 M. rtl.	gr.	an Trink-Geldern pro Meile rtl.	gr.
20	**Dirigent,**									
	eines Bureau's bei der Bank, Seehandlung, Lotterie, bei den Haupt-Münz-Comtoirs und bei den Münz-Aemtern									
	bei dem Berliner Salz-Schiffahrts-Comtoir	2	—	3	—	12	—	6	—	4
	„ den Berg-, Hütten- und Salz-Aemtern									
	„ „ Producten-Handlungen									
	„ „ Kalk-Factoreien	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	„ „ Eisen-Magazinen									
	„ dem Torf-Schiffahrts-Comtoir zu Berlin									
21	**Einfahrer**	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
	Ober	1	12	2	—	8	—	4	—	4
22	**Einnehmer**									
	Kreis-Steuer-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Ober-) bei der indir. Abgaben-Parthie	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	Unter-) bei der indir. Abgaben-Parthie	1	—	2	—	8	—	4		4
23	**Eleven,**									
	beim Berg-, Hütten- und Salzwesen	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
24	**Expedient,**									
	bei der Bank, Lotterie, und bei der General-Seehandlungs-, Salz- und Münz-Direction	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	„ der Porzellan-Manufactur	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
25	**Factor,**									
	beim Schiffahrts-Wesen									
	bei den Salz-Spedit-Magazinen	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
	„ „ „ Debits-Magazinen und Factoreien									
26	**Förster,**	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
	Ober-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Unter-	—	12	Reisegelder mit d. ord. Post						
27	**Forstrath,**	1	12	2	—	8	—	4	—	4
28	**Forstmeister,**	2	—	3	—	12	—	6	—	4
29	**Geldzähler** bey der Münze	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
30	**Gerichtsdiener,**	—	12	Meilengebühren						
31	**Geschworner,**									
	Ober-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Berg-	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
	Gerichts-	—	12	Meilengelder bei Fußreisen						

Digitized by Google

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen
den Regierungs-Räthen.	
den Dirigenten der Subalternen Bureaus .	
den Regierungs-Kanzlisten . . den Bau-Inspectoren . .	
den Dirig. eines Subalt. Bur. bei den Regier. den Regierungs-Referendarien. den Polizei-Inspectoren . .	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
wie ad 14. den Assistenten der Regierungs-Expedienten.	
den Regierungs-Calculator-Assistenten	
Desgleichen. dem Bau-Inspector. den Regierungs-Boten. den Bau-Inspectoren. den Regierungs-Räthen und Assessoren . den Regierungs-Kanzlisten. den Regierungs-Boten.	
den Bau Inspectoren . . den Regierurgs-Kanzlisten . - - Boten .	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung. an Diäten täglich. rtl.	gr.	auf Extra-Postpferde Anzahl	an Wagen Miethe täglich rtl.	gr.	an Post-St.-Geld auf 2 M. rtl.	gr.	an Trink-Geldern pro Meile rtl.	gr.
32	Gradirmeister	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
33	Grenz-Bereuter									
34	Handlanger der Waarenlager bei der Porzellan-Manuf.	—	12	Dergl. oder Meilengebühren bei Fußreisen .						
35	Heegemeister	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
36	Hoheofenmeister . . .									
37	Holz-Setzer, salarirte, beim Salzwesen, .	—	12	Dergl. oder Meilengebühren bei Fußreisen .						
38	= Wärter									
39	Hüttenmeister	1	—	Reisegeld. mit d. ord. Post						
40	= Baumeister	—	16							
41	Jäger,									
	Ober- bei den Forsten . . .	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	= = der indir. Abgaben-Parthie . .	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
	Land- und Grenz-	—	12	Dergl. oder Meilengebühren bei Fußreisen .						
42	Inspector,									
	General-Steuer	2	—	3	—	12	—	6	—	4
	Berg-									
	= Bau-									
	Bau, bei der Porzellan-Manufactur . .									
	Hütten-									
	= Bau-									
	Holz-, bey der Salz-Parthie . . .									
	Kanzlei bei der Gen. Seehandl.- und Salz-Direction	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Maschinen-									
	Ober- Berg-									
	= Hütten-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	= Salz-									
	= Stadt-									
	= Torf-									
	= Salz-Schiffahrts-									
	Oekonomie, bei der Porzellan-Manufactur .									
	Salinen-									
	= Bau-									
	Torf- und Salz-									
	bei den Salz-Speditions-Magazinen . .									
	= - - Debits-Magazin- und Factor- .	.	-	Reisegelder mit d. ord. Post						

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Regierungs-Boten . .	
den Regierungs-Kanzlisten.	
den Regierungs-Boten . .	
(den Kreis-Sekretarien . . (den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Domainen-Beamten. den Regierungs-Kanzlisten . . - - Boten.	
den Kreis-Steuer-Räthen . .	
den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.	
den Bau-Inspectoren . .	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung. an Diäten täglich rtl.	gr.	auf Extra-Postpferde Anzahl	an Wagen-Miethe täglich rtl.	gr.	an Post-St.-Geld auf 2 M. rtl.	gr.	an Trink-Geldern pro Meile rtl.	gr.
	Aestimations-									
	Grenz-									
	Hütten- als Subalternen des Hüttenamts									
	Kanzlei- der Berg-Hütten- und Salzämter									
	Packhofs-									
	Plombage-	1	—	2	—	8	—	4	—	4
	Salz-Siedungs-									
	Stadt-									
	Vermessungs-									
	Visitations-									
	Waage-									
	Zoll-									
	Gradirungs-	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
43	Intendant,									
	Domainen-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
44	Journalist,									
	bei den Berg-Hütten- und Salzämtern	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
45	Justitiarius,									
	bei den Domainen	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Hütten-									
46	Kanzlist,									
	bei der Bank, Lotterie und bei der General-Seehandlungs-Direction									
	bei der General-Salz-Direction									
	- - - Münz-									
	- - Porzellan-Manufactur	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
	- den Berg-Hütten- und Salzämtern									
	- - Salz-Speditions-Magazinen									
	Justizamts-									
47	Kassirer,									
	bei der General-Seehandlungs- und Salz-Direction	1	8	2	—	8	--	4	—	4
	- - Münze,	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
	- den Berg-Hütten- und Salzämtern									
48	Magazin- und Speditions-Bediente.									
	bei den Berg-Hütten- und Salzämtern	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
49	Mahlerei-Vorgesetzte,									
	bei der Porzellan-Manufactur	1	12	2	—	8	—	4	—	4

Digitized by Google

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Polizei-Inspectoren . .	
den Regierungs-Kanzlisten . ,	
den Domainenbeamten.	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Domainenbeamten . .	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
wie ad 14.	
den Kreis-Sekretarien . .	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Bau-Inspectoren.	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung. an Diäten täglich.		auf Extra-Postpferde.	an Wagen-Miethe täglich.		an Post-St.-Geld auf 2 M.		an Trink-Geldern pro Meile	
		rtl.	gr.	Anzahl	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.
50	Markscheider,									
51	Maschinen-Meister,									
52	Materialien-Offiziant,	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
	beim Salinen-Wesen									
53	Mechanikus, Haupt-Münz-									
54	Madailleur, Münz-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
55	Mitglieder.									
	der Ober-Bau-Deputation	5	—	4	—	16	—	8	—	4
	- General-Seehandl. Direction									
	- - Salz-									
	- technischen Gewerbe- und Handels-Deputation	3	—	2	—	8	—	4	—	4
	des Haupt-Münz-Comtoirs und der Münzämter									
	der Berg-, Hütten- und Salzämter									
56	Modellmeister,	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	bei der Porzellan-Manufactur									
57	Mühlen-Bereuter,	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
58	- Verweser									
59	Münz-Meister,	2	—	3	—	12	—	6	—	4
60	- Stamm-Arbeiter.	—	12	Meilengeb. bei Fußreisen						
61	- Wardein,	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	General-	2	—	3	—	12	—	6	—	4
62	Ober-Brenner, bei der Porzellan-Manufactur	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
63	- Dreher bei der Porzellan-Manufactur									
64	- Forstmeister,	3	—	3	—	12	—	6	—	4
65	Registrator,									
	bei der Bank, Lotterie, General-Münz- und									
	- - General-Seehandlungs-Direction									
	- - - Salz-	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	- - Porzellan-Manufactur									
	- dem Schiffahrts-Wesen	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
	- den Salz-Speditions-Magazinen									
	- - Berg-, Hütten- und Salzämtern									

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Bau-Inspectoren.	
den Ministerial-Räthen.	
den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus des Ministerii.	
den Bau-Inspectoren . .	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Regierungs-Räthen.	
den Regierungs-Boten.	
den Bau-Inspectoren.	
den Regiernngs-Räthen.	
den Regierungs-Calculatur-Assistenten.	
. . . .	
wie ad 14.	
den Regierungs-Calculatur-Assistenten .	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung. an Diäten täglich. rtl	gr.	auf Extra Postpferde. Anzahl	an Wagen Miethe täglich. rtl	gr.	an Post-St.-Geld auf 2 M. rtl.	gr.	an Trink-Geldern pro Meile rtl.	gr.
66	Rendant,									
	des Schiffahrts-Comtoir zu Berlin									
	Depositai- und Sportel-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	der Porzellan-Manufactur									
	- Berg-, Hütten- und Salzämter	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
	- General-Staats-Hof- u. Civil-Ausgaben-Kasse.	3	—	3	—	12	—	6	—	4
	- Bank, Seehandlung, Lotterie, General-Salz-Direction und der Haupt-Münze	2	—	3	—	12	—	6	—	4
67	Rentmeister,	1	12	2	—	8	—	4	—	4
68	Revisor,									
	Berg-, Hütten- oder Salzamts-	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
69	Salzknecht,	—	12	dgl. Meileng. bei Fußreisen						
70	= wärter,									
71	Schichtmeister,	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
72	Schmelzer,	—	12	Dergl. oder Meilengelder						
	Ober-	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
73	Schleußen-Meister	—	12	Dergl. oder Meilengelder.						
74	Schreiber,									
	Amts-									
	Berg-									
	Factorei-									
	Forst-	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
	Gerichts-									
	Geschirr-									
	Hütten.									
	Kassen-	—	12	Dergl. oder Meilengelder.						
	Thor-			bey Fußreisen						
75	Sekretair,									
	Lotterie,									
	Forst-									
	Justizamts-	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
	Berg-, Hütten- und Salzamts-									
	bei den General Steuer-Inspectoren									
76	Seidemeister,	—	12	Dergl. oder Meilengelder.						
	Ober-	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						

Digitized by Google

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.	
den Regierungs-Calculatur-Assistenten . wie ad 64.	
den Regierungs-Räthen. den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus. den Regierungs-Calculatur-Assistenten .	
den Regierungs-Boten . .	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Regierungs Boten . . " " Kanzlisten. " " Boten.	
den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Regierungs-Boten . .	
den Kreis-Calculatoren . .	
den Regierungs-Boten. den Regierungs-Kanzlisten.	

Tr Nro.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung. an Diäten täglich rtl.	gr.	auf Extra-Vorspann etc. Anzahl	an Wagen-Miethe täglich rtl.	gr.	an Post-Stall-Geld auf 2 M. rtl.	gr.	an Trink-geldern pro Meile rtl.	gr.
77	Steiger,									
	Ober-	—	16	Dergleichen						
	Fahr-	—	12	Dergl. od. Meilengebühren						
	Unter-									
78	Supernumerarius	—	12	Dergl. od. Meilengebühren						
79	Torfmeister									
80	Verificateur,									
	bei der Münze	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
81	Verkaufs-Beamter,									
	bei der Porzellan-Manufactur	1	—	Reisegelder mit d. ord. Post						
82	Verpacker, } daselbst	—	12	Dergl. od. Meilengebühren						
83	Verpackungs-Beamter, } daselbst	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
84	Verwalter,									
	Haupt-Waaren-Lager-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Güter-									
	Materialien- und Magazin- beim Münzwesen	1	—							
	Zeug-, beim Schiffahrtswesen									
	- - bei den Salz-Speditions-Magazinen									
	Torf-	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
85	Visitator,									
	bei der indirecten Abgaben-Parthie	—	12	Dergl. od. Meilengebühren						
86	Vorspann-Besteller,	—	12	Desgleichen						
87	Vorsteher,									
	des Haupt-Waaren-Lagers bei der Porz. Manufactur	2	—	3	—	12	—	6	—	4
88	Waagemeister,									
	Mühlen bei der indirecten Abgaben-Parthie	—	16	Reisegelder mit d. ord. Post						
	Packhofs-									
89	Wald- oder Hayde-Läufer	—	12	Dergl od. Meilengebühren						
90	Wein-Visirer		16	Reisegelder m. d. ord. Post						
91	Werkmeister,									
	bei der Münze	—	16							
	- dem Berg-, Hütten- und Salzwesen	—	12	Dergl. od. Meilengebühr.						
92	Wrakker	—	12							

Digitized by Google

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen
Dergleichen	
den Regierungs-Boten	
den Regierungs-Boten	
den Regierungs-Kanzlisten.	
den Regierungs-Calculatur-Assistenten.	
den Regierungs-Boten.	
" " Kanzlisten,	
(den Dirigenten der Subaltern-Bureaus.	
(den Polizei-Inspectoren.	
den Regierungs-Kanzlisten.	
den Regierungs-Boten	
Desgleichen.	
den Regierungs-Mitgliedern.	
den Regierungs-Kanzlisten	
den Regierungs-Boten	
den Regierungs-Kanzlisten	
den Regierungs-Bothen	

Nach.

Nach den in dieser Anweisung festgestellten Sätzen können nunmehr die Diäten von allen zu unserm Ressort gehörenden Beamten liquidirt werden.

Plen. A. II. 876. Juni c. a. Oppeln, den 11. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Nro. 186. Bekanntmachung, betreffend die rückständigen Sold-Ergänzungs- und Gratificatious-Forderungen, der beurlaubten und entlassenen Soldaten, von denjenigen Regimentern, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlesien stehen.

Die in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung sich aufhaltenden beurlaubten oder gänzlich entlassenen Soldaten, derjenigen Regimenter und Bataillone, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlesien stehen, werden hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, sich wegen der ihnen etwa noch zustehenden Forderungen, an Sold, Sold-Gratification oder Vergütung für den erlittenen Victualien-Abzug aus dem Jahre 1815 bei dem Landrath ihres Kreises zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen.

Hierunter sind jedoch nur diejenigen beurlaubten oder entlassenen Soldaten gemeint, welche beim Abgange vom Regimente oder Bataillon ein schriftliches von dem Kommandeur oder Rechnungsführer unterzeichnetes Anerkenntniß über den Betrag ihrer Forderungen erhalten haben, und solches bei Anmeldung ihrer Ansprüche vorzeigen können.

Nro. 186. Uwiadomienie, względem żądań ktore urlobnicy albo abszeytowani żołnierże, w inszych teraz prowincyach kraiu się znayduiących Reymentow swoich maią i ktore z nie wybranego Traktamentu albo z inszych ieym przyobiecanych nadgrod pochodzą.

Urlobnicy albo wcale abszeytowani żołnierże teraz w inszych Kraiach albo prowincyach się znayduiących Reymentow i Batallonow, ktorzy za nie wybrany Traktament albo za insze nadgrody, na przykład za nie wybrany chleb etc. z Roku 1815 żądanie jakie maią, powinni u Landrata Kresu swego się meldowac i pretensye swoie podac.

Rozumi się przez się że ci tylko się meldowac mogą urlobnicy i żołnierże ktorzy przy wystąpieniu z Reymentow zaswiadczenia od komendę maiącego Stabsofficera albo Rachmistrza Reymentu podpisanego, dostali, na ktorym Summa ktora się ieym nalezy wyrazona bydź niusi, i ktorego w rzeczy samey pokazac mogą.

Ur-

Die Beurlaubten der in Schlesien stehenden Regimenter sind hiervon ausgeschlossen, und müssen sich mit ihren etwanigen Forderungen an ihre Regimenter selbst wenden.

Die Herrn Landräthe haben die auf den Grund der erwähnten Scheine formirten Ansprüche in eine Nachweisung zu bringen, in welche jede Art der Forderung und der Betrag so wie der Name des Ausstellers, des Orts und das Datum des Scheins in besondere Kolonnen aufzunehmen sind.

Diese Nachweisung wird des fördersamsten gewärtigt.

I. A. IV. 702 Juni. Oppeln, den 8. Juni 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Urlobnicy w Szląfku ftoiących Reymentow od tego wylączeni fą, botych powinnośćią będzie z zządaniami fwoiemi profto do Reymentow fwoich tu w fzląfku będących fię udac.

Jm Panowie Landraci ządania na owych zafwiadczeniach fundowane przyiąc powinni i oprocz tego obowiązkiem ich będzie Tabelle formowac, na ktorey Summa Pretenzyi, imie tego ktory zafwiadczenia dał, miefce i datum w ofobnych Kolumnach wyrazone bydź mufzą.

Zpodziewamy fię wypełnienia tego rozkazu iak nayprędzey.

I. A. IV. 702. Junii c. Opole d. 8. Czerwca 1817.

Krolewfka Prufka Regencya

Nro. 187. Bekanntmachung, die anzubringenden Versorgungs-Gesuche zur Civil-Versorgung notirter Militair-Personen betreffend.

Wir werden seit einiger Zeit durch mündliche Gesuche derjenigen Militair-Personen, welche Ansprüche auf Civil-Versorgung haben, zu sehr behelligt und nicht selten finden sich selbige aus entfernten Gegenden von allen Subsistenz-Mitteln entblößt hier ein, um ihre Prüfung und sofortige Anstellung zu bewirken. Es ist mit der Dienst-Ordnung ganz unverträglich ihre Wünsche jederzeit zu erfüllen, und sie gerathen also in die Verlegenheit hier längere Zeit warten zu müssen, als

Nro. 187. Uwiadomienie, względem ofob z woyfką pochodzących, ktorzy o flużbę cywilną fię ftarają.

Od nie ktorego czafu bardzo wiele ofob woyfkowych, ktorży dofzukania fobie flużby w cywilnych urzędach do nas odeflani fą, czafem z nayodleg gleyfzych ofobiscie tu przybywaią ftron, mysląc ze na tych miaft flużbą opatrzeni bydź mogą. To tak prętko nie idzie, ich ządania Koniecznie zaras wypełnione bydź nie mogą, więc iezeli ubodzi fą, to tu przez długie czekanie na miefcu do fzkody i biedy przyyfć mufzą.

Uwiadomiamy ofoby takie, że żądania i prożby fwoie na pismie nam

ihr Unterhalt gesichert ist. Deshalb fordern wir dergleichen Individuen auf, sich mit ihren Gesuchen von ihrem Wohnorte aus schriftlich an uns zu wenden und abzuwarten bis sie zum Prüfungs-Termine vorgeladen werden. Sind sie nicht im Stande ihre Anliegen schriftlich vollständig vorzutragen, so haben sie sich an ihre nächsten Behörden, die Landräthlichen Officia und Magistrate zu wenden, welche sie vernehmen und ihre Gesuche an uns einreichen werden, und sie können baldigen Bescheides gewiß seyn. Wer in der Folge dennoch unaufgefordert sich hier einfindet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er nicht sofort abgefertigt wird, und durch den Aufenthalt in Verlegenheit geräth.

I. Plen. III. 918. Juni Oppeln, den 12. Juni 1817.

Königliche Preußische Regierung.

nam podac; i resolucyą naszą spokoinie odczekiwac muszą. Czas ieym wyznaczony będzie, Kiedy do Examinu przypuszczeni bydź mogą.

Jeżeli sami w pisaniu nie są wydoskonaleni, do naybliższych się udac mogą władź albo do Jmc Panow Landratow albo do Magistratow, ktore ich prożby i żądania do protokołu wziąc i nam podać powinny, na ktore iak nayprędzey od nas dostaną resolucyą. Ten ktory w przyszłości osobiscie bez rozkazu tu przybędzie niech sam sobie przypisze że tu dłużey będzie musiał czekac, i przez to większe będzie miał, do wyzywienia się tu na miescu, wydatki.

I. Pl. III. 918. Junii.
Opole d. 12. Czerwca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

Die zu Neustadt verstorbene Kriegsräthin Antonia Gregori geborne Höptner hat für die dortigen Hausarmen 5 rthlr. und für das Männer-Hospital daselbst 2 rthlr. als Interessen eines irredimiblen Capitals und zwar jene zur jährlichen Vertheilung an ihrem Sterbetage ausgesetzt.

V. Mai. Nro. 360. Oppeln, den 23. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Kreis-Physikus Doctor Hildebrand zu Beuthen ist die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt und für seine gutgeleisteten Dienste der Character als Hofrath ertheilt worden. Seinen bisherigen Posten wird der Stadt-Physikus Doctor Kühnel zu Tarnowitz verwalten.

Der Kämmerer Zema in Sohrau ist wiederum auf anderweite sechs Jahre in dieser Qualität gewählt, und bestätiget worden.

Plen. Abtheil. IX Mai. 184. Oppeln den 7. Juni. 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVI.

Oppeln, den 1. July 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 9. enthält:

(Nro. 421.) Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 18. April 1817, ratificirt am 3. Mai dieses Jahres.

(Nro. 422.) Erklärung, wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlich-Preußischen und Königlich-Sächsischen Landen. Vom 17. Mai 1817.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der allgemeinen Bekanntmachung vom 2. Mai vor. J. werden dennoch einzelne Gesuche bei dem Kriegs-Ministerio eingereicht, welche entweder:

Uwiadomienie.

Przeciwko obwieszczeniu ogólnemu 2go Maia przeszłego roku publikowanemu, do Ministeryum woyny, przecie rozne bywaią przysłane prozby.

a. die gänzliche Befreiung vom Militair-Dienst und Verschonung bei der Aushebung, oder

b. nach schon geschehener Einziehung und Einstellung in einem Truppentheil, die unverzügliche Loßlassung, oder aber auch

c. die Entlassung zur Kriegs-Reserve vor Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit zum Gegenstande haben.

Abgesehen davon, daß dergleichen Bittschriften die Geschäfte auf eine unnöthige Weise vermehren, so kann auch selbst die Entscheidung darauf nicht unmittelbar verfügt, sondern es müssen die Anträge einer besondern Prüfung von den Provinzial-Behörden unterworfen werden, wodurch offenbar statt der von den Supplikanten gehofften Beschleunigung nur eine Verzögerung in dem Betriebe ihrer Angelegenheiten entstehen muß.

Die unterzeichneten Ministerien bringen daher die Bekanntmachung vom 2. Mai vor. J. mit dem Beifügen in Erinnerung, daß alle an sie gerichtete Entlassungs- und Befreiungs-Gesuche vom Militair-Dienst weder berücksichtigt noch beantwortet werden können, wenn sie nicht zuvor bei der betreffenden Königl. Regierung angebracht und die von derselben erhaltenen Resolutionen beigefügt sind, indem es zunächst den Königlichen Regierungen obliegt, die Nothwendigkeit der nachgesuchten Entlassungen zu prüfen,

a. Niektórży żądaią uwolnienia zupełnego od słuzby woyskowey, i nie chcą się stawic do Reymentow.

b. Niektórzy zaś pretenduią iuż w Reymentach słuząc, abszeytu.

c. Niektórzy zaś ządaią żeby ich puszczono do reserwy nim ieszcze 3 letnią odbyli słuzbę.

Prozby takie nie potrzebnym sposobem powiększaią pracę i przecie osoby proszące natych miast odpowiedzi dostac nie mogą, ponieważ władz w prowincyach czynnych wprzód zapytac trżeba, iezeliż okoliczności suplikantow, wypelnienia ich prózb dopuszczaią? więc zamiast że taci ludzie odpowiedzi się spodziewaią prędszey daleko pozniey jeym przysłana bydź może.

Ministeryum woyny powtórnie obwieszczenie 2go Maia prz: roku publikuie z tym dodatkiem, że na zadne takie prozby o obszeyt albo uwolnienie, od powiedzi nie da, chyba że proszący wprzod do Regencyi pod ktorą stoi prozbą swoią się udał i resolucyą mu od niey daną wraz z prożbą swoią do Ministeryum przysle. Jest niby powinnością osobliwą. Regencyi kazdey się doskonale dowiadowac, ieżeliż prożby takie wypełnione bydź mogą albo nie? i prze-

swia-

und auf den Grund dieser Untersuchung das Erforderliche bei den Militair-Behörden zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1817.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann. Ministerium des Krieges. (gez.) v. Boyen.

swiadciwszy się o zdatnośći prózb dopiero do Ministeryum ie podac može.

z Berlina 6go Maia 1817.

Ministeryum spraw wewnętrznych. *de Szukmann.* Ministeryum Woyny. *de Boyen.*

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 188. Bekantmachung, betreffend die, einigen Physikern und Impfärzten im Oppelnschen Departement, wegen ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Schutzpocken-Impfung pro 1816 ertheilten Prämien.

Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern ist unterm 22. vor. M. einigen Physikern und Impfärzten im Oppelnschen Departement, wegen ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1816 die Summe von 500 Rthlr Courant zu Prämien bewilligt worden. Davon erhalten

1. der Kreis-Physikus D. Kinzel zu Neiße der sich in beiden Jahren 1815 und 1816 um die Vaccination sehr verdient gemacht.	100 Rtlr.
2. der Kreis-Physikus D. Hildebrand zu Beuthen der ebenfalls in vorgedachten beiden Jahren bei der Schutzpocken-Impfung sich ausgezeichnet.	50 —
3. der Kreis-Physikus D. Reimann zu Rosenberg der sich von jeher bei der Vaccination viel Mühe gegeben.	50 —
4 der Toster Kreis-Physikus D. Zweigel zu Gleiwitz	50 —
5. der Neustädter Kreis-Physikus D. Marx zu Ober-Glogau der sich ebenfals bei der Vaccination ausgezeichnet hat.	50 —
6. der Chyrurgus Reisewitz zu Grottkau	25 —
7. der Domainen-Amts-Chyrurgus Holder zu Oppeln	25 —
8. der Chyrurgus Müller zu Beneschau, Leobschützer Kreises	25 —
9. der Chyrurgus Lorenz zu Bladen, Leobschützer Kreises	25 —

10. der Chyrurgus Heilmann zu Falkenberg 25 rtlr.
11. der Chyrurgus Altmann zu Neustadt 25 —
12. der Rent-Amts-Chyrurgus Berger zu Kupp 25 —
und 13. der Chyrurgus Schneider zu Landsberg, Rosenbergschen Kreises 25 —

Durch ihre und mehrerer achtbarer Medizinal-Personen, deren Verdienste ebenfalls nicht verkannt werden, gemeinschaftliche Bemühungen, sind im Jahre 1816 im Oppelnschen Regierungs-Departement

15,261 Kinder

geimpft worden.

IX. No. 198. Mai c. Oppeln, den 7. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

Nro. 189. Bekanntmachung, wegen Porto-Freiheit der Collecten-Gelder.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. m. pr. den von den Provinzialbehörden für Kirchen und Schulen oder zu andern milden Zwecken auszuschreibenden Haus- und Kirchen-Collecten-Geldern, die Porto-Freiheit zu bewilligen geruht. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

V. May No. 452. Oppeln, den 8. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 190. Publicandum, betrifft die Wahl der Oeconomie-Commissarien, deren Prüfung und weitere Beförderung.

Des Königs Majestät haben wegen der Wahl der zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse anzustellenden Oeconomie-Commissarien, deren Prüfung, Geschäftsbetriebes und weitern Beförderung am 10. April d. Jahres Nachstehendes Aberhöchst zu verordnen geruhet:

1. Damit fähige Männer aus der Classe practischer und wissenschaftlich gebildeter Oeconomen ermuntert und ihnen die Gelegenheit eröffnet werde, sich den öffent-

fentlichen Geschäften zu widmen und zu denselben mehr und mehr geschickt zu machen, sollen die von den Regierungen geprüften und bestätigten Oeconomie-Commissarien zu allen schicklichen, von den administrirenden Behörden ressortirenden commissarischen Geschäften gebraucht werden.

2. Denjenigen, welche sich für gewisse Zeit dem collegialen Geschäftsbetriebe bei den Regierungen widmen wollen, soll gleich den Regierungs-Referendarien Zutritt und Beschäftigung gewährt; auch sollen

3. ausgezeichnete Subjecte in Fällen des Bedürfnisses für gewisse Zeit als Hülfsarbeiter beschäftigt und remunerirt werden.

4. Des Königs Majestät behalten Sich vor, diejenigen Oeconomie-Commissarien, welche sich durch geschickte Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte auszeichnen und durch den Erfolg ihrer Unterhandlungen zur gütlichen Beilegung der bäuerlichen Regulirungen der Gemeinheitstheilungen und anderer ihnen aufgetragenen Regulirungen über das Vertrauen des Publikums ausweisen werden, mit dem Character und den Prärogativen von Oeconomie-Commißions-Räthen zu begnadigen, und wenn sie bei eminenten Fähigkeiten und wissenschaftlicher Ausbildung durch vieljährige Dienstführung das in sie gesetzte Vertrauen bewähren, sie zu Landes-Oeconomie-Räthen zu ernennen.

5. Die Oeconomie-Commissions- und Landes-Oeconomie-Räthe sollen vornehmlich zu den wichtigen Aufträgen in öconomischen Angelegenheiten des Ressorts der Königl. Regierungen und General-Kommissariate, vorzugsweise aber die Landes-Oeconomie-Räthe zu sachverständigen Erörterungen in der Appellations-Instanz und bei andern Superrevisionen öconomischer Ausarbeitungen gebraucht und zu Obmännern ernannt werden.

6. Gedachte Räthe, ingleichen die bei den General-Kommissariaten angestellten Ober-Kommissarien und rechtsverständigen Beysitzer, sollen auch nach vorgängiger Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission bei Besetzung der Rathsstellen in den Regierungen berücksichtigt und die erstern, falls die Wahl der Kreisstände auf sie falle, vorzugsweise als Landräthe angestellt werden.

Pl. II. 463. Juni c. Oppeln, den 11. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung

No.

No. 191. Bekanntmachung, die den Königl. Kassen zur Last fallenden Kriminal-Untersuchungs-Kosten betreffend.

Sämmtliche im hiesigen Regierungs-Departement befindliche Königl. und andere Untergerichte, welche in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen die Bezahlung von Kriminal-Untersuchungs-Kosten aus Königl. Cassen bei uns nachzusuchen haben, werden hierdurch angewiesen:

1. die Liquidationen genau nach den Vorschriften des Kosten-Regulativs d. d. Berlin den 10. October 1815, (Bresl. Amtsblatt, Jahrgang 1815, Seite 520 seq.) anzulegen, und in 2 Exemplaren einzureichen, zugleich aber
2. jedesmal die Untersuchungs-Akten beizufügen, und
3. im Begleitungs-Berichte mit Anführung der betreffenden Stellen in den Untersuchungs-Akten, die Gründe bestimmt anzuzeigen, weshalb Fiskus zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verbunden seyn soll.

Hierzu gehört der Nachweis:

a. daß das Verbrechen in einem namentlich anzuführenden Königl. Kriminal-Jurisdictions-Bezirk begangen worden, und daß resp. der Verbrecher seinen bestimmten persönlichen Gerichtsstand im Sinn des Gesetzes bei einem Königl. Gerichte hat, (Kriminal-Ordnung §. 623 und 624) imgleichen
b. daß der Verbrecher bei der darüber jedesmal vorher erfolgten Ausmittelung unvermögend befunden worden sey, also die subsidiarische Verbindlichkeit des Fiskus, als Gerichtsherrn, die Kosten zu tragen, wirklich eintritt.

Alle Kriminal-Kosten-Liquidationen, die künftig ohne vollständige Beobachtung dieser Vorschriften bei uns eingehen, werden wir den gedachten Gerichten auf ihre Kosten zur Vervollständigung zurücksenden.

V. 497. Juni c. a. Oppeln den 12. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 192. Bekanntmachung, betreffend die Conservirung der Spritzen.

Sämmtlichen Königl. Landräthlichen Officien, Magisträten und den betreffenden Beamten wird hierdurch die Anweisung:

wie alle Feuerlösch-Spritzen in der Wartung und Pflege gehalten und wie über-

überhaupt damit umgegangen werden muß, d. d. Breslau, den 28. April 1777, welche in der Schlesischen Edicten-Sammlung Band 15, sub No. LXXXVIII. zu finden ist,

zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

I Abtheil. VIII. Juni. 72. Oppeln den 12. Juni. 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 193. Bekanntmachung, wegen Beschränkung der Wanderung der Freiknechte.

Um die Wanderungen der größtentheils ausländischen, sogenannten Freiknechte, die wegen der gewöhnlich noch in ihrer Begleitung befindlichen Personen nicht allein für die Scharfrichtereyen sehr lästig, sondern auch der öffentlichen Sicherheit nachtheilig sind, zu beschränken, ist höhern Orts festgesetzt:

1. diejenigen ausländischen Freiknechte, aus deren Päßen sich ergiebt, daß sie das Wandern nur als Gelegenheit zum Herumziehen gebrauchen, gar nicht über die Gränze zu laßen, und auf jeden Fall die Familien solcher Freiknechte, die nicht nachweisen, daß sie bereits ein fixes Unterkommen im Lande haben, zurück zuweisen; auch

2. die nachgesuchten Wanderpäße für inländische Freiknechte nur für ihre Person, nicht aber zugleich für ihre Familien auszustellen.

Die Herrn Landräthe, so wie die mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten, die Magisträte und Grenz Zoll-Behörden werden gemessenst angewiesen, sich nach dieser hohen Bestimmung aufs genaueste zu achten.

III. Juni. Nro. 910. Oppeln, den 13. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 194. Bekanntmachung, wegen Erhöhung der Druckkosten für die zu bezahlenden Inserenden im Breslauischen Intelligenz-Blatte.

Das fortwährende Steigen der Druck- und Papier-Preise hat auch für den Druck des Breslauischen Intelligenz-Blattes und des Papiers zu demselben, höhere Sätze zu bewilligen veranlaßt; daher die bisherigen Gebühren für jede Zeile der zu bezahlenden Inserenden im Breslauischen Intelligenz-Blatte von 1 sgl. pro Zeile

nicht

nicht mehr ausreichen. Es sind daher selbige vom 1. May c. a. an, auf 1 ggl. pro Zeile erhöht worden, welches dem Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

V. 499. Juni c. Oppeln den 15. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 195. Bekanntmachung, betrifft die Führung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtlichen uns untergeordneten Behörden machen wir hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt, daß Seitens der Königl. hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen

in Betreff der Erbschafts-Stempel-Tabellen

Nachstehendes festgesetzt worden ist, und zwar:

1. daß zur Erleichterung der Revisions-Kontrolle in Fällen, wo die Regulirung einer Erbschaft von einer incompetenten Behörde der competenten Gerichts-Stelle übergeben wird und wo die erstere in ihrer Erbschafts-Stempel-Tabelle anzuzeigen hat,

quo dato dies geschehen ist?

das competente Gericht bei Aufnahme solcher Fälle ganz kurz die Worte:

ex notificatorio des ꝛc. Gerichts d. d. den ꝛc. ꝛc.

oder nach Umständen

ex delegatione des ꝛc. ꝛc.

beifüge, so wie auch, daß wenn ein Erbfall an ein Patrimonial-Gericht abgegeben wird, außer dem Namen des letztern, auch der Name des Kreises in dem es liegt, mit aufgeführt werde.

2. daß von jedem einzelnen Gericht besondere Erbschafts-Stempel-Tabellen geführt, auch besondere Akten darüber angelegt und solches mit dem 1. Januar 1817 angefangen werde; daß ferner Justitiarien, welche mehrere Gerichts-Aemter verwalten, von diesen verschiedenen Gerichts-Aemtern künftig nicht eine Tabelle, sondern daß von jedem einzelnen Gericht eine besondere Erbschafts-Stempel-Tabelle geführt und besondere Akten darüber angelegt werden, es wäre denn, daß ein und dasselbe Gerichts-Amt mehrere Ortschaften unter sich begriffe.

3. daß künftig in Fällen, wo nach dem Allgemeinen Landrecht P. II. Tit. I. §. 622, 627 und 647. ein überlebender Ehegatte den ganzen Nachlaß ab intestato erbt, jedesmal besonders bemerkt werde:

daß solches in Ermangelung naher Verwandten geschehen, oder daß keine nahe Verwandten vorhanden seyn,

weil

weil in der Regel der überlebende Ehegatte nicht das ganze nachbleibende Vermögen erben kann.

V. 894. Mai. Oppeln, den 17. Juni 187.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Nro. 196. Wegen der nach dem Herzogthum Sachsen durchgehenden fremden Waaren.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 13. v. M. III. 6798. zu bestimmen befunden:

daß von allen denjenigen Gegenständen, welche aus der Fremde kommen, blos durch das alte Land und zum Verbrauch nach dem Herzogthum Sachsen gehen, wo sie zur Consumtion versteuert werden, eine Durchgangs-Abgabe in den vorliegenden alten Provinzen nicht erhoben werden darf, sondern jene Gegenstände nur beim Eingange mit dem Ersatz-Zolle und dem Eingangs-Zolle betroffen werden können, in sofern diese Abgaben überhaupt bey andern für das alte Land bestimmten Objecten tarifmäßig Statt haben, in welchem Falle sie in Sachsen mit der Zoll-Angabe verschont werden sollen.

Den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements machen wir diese Bestimmung zur Achtung hierdurch bekannt, mit der Aufgabe: wenn von den nach dem Herzogthum Sachsen durchgehenden Objecten Ersatz- und Eingangs-Zoll erhoben wird, solches und den Betrag, auf den Begleit-Scheinen jedesmal zu bemerken, weil in diesem Falle, die durchgehenden Objecte im Herzogthum Sachsen von der Zoll-Abgabe befreit bleiben.

W. Z. II 344. Juni. Oppeln, den 18. Juni 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 197. Verordnung, wider das überhandgenommene Betteln ausländischen Handwerksburschen.

Das Betteln der, besonders aus dem benachbarten Auslande einwandernden Handwerksburschen hat so überhand genommen, daß die unterzeichnete Königl. Regierung, um es zu steuern, sich veranlaßt findet, in Verfolg der im diesjährigen Amts-

Amts-Blatt, Stück XXII. pag. 271. erlaßenen Bekanntmachung, die Legitimationen wandernder Handwerks-Gesellen betreffend, noch Nachstehendes zu verordnen:

1. Indem aus dem benachbarten Auslande einwandernden Handwerksburschen ist bei dem Eintrit in hiesige Provinz von den betreffenden Grenz-Polizei-Behörden, sobald er sich wegen Ertheilung des Eingangs-Paßes meldet, vorzuhalten:

daß das Betteln schlechterdings verboten sey; daß, wenn ein Handwerksbursche nicht Arbeit finde, und er, ohne eine Gabe nicht fortkommen könne, er sich um diese in den Städten an die Gewerks-Aeltesten, und wenn in einer Stadt dergleichen seines Gewerks nicht existirten, er sich an den Magistrat wegen nothwendiger Unterstützung zu wenden habe; und daß, wenn derselbe demungeachtet beim Betteln betroffen würde, es sey in den Städten, in den Dörfern, oder auf der Straße, er zu seinem Unterhalt bei öffentlichen Bauten gegen das festgesetzte Tagelohn angestellt, oder wenn er dieses nicht wolle, als muthwilliger Bettler in das Corrections-Haus zu Schweidnitz werde gebracht werden.

2. Daß vorstehende Warnigung vor dem Betteln und den Folgen deßelben vorgehalten worden, ist in den Reisepäßen oder Wanderbüchern dieser einwandernden Handwerksburschen ausdrücklich zu vermerken.

Hiernach haben die Landräthe und Polizei-Behörden der Grenz-Kreise sich pünktlich zu achten.

I. Abthl. III. Juni 950. Oppeln, den 18. Juni 1815.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 198. Aufforderung an sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden wegen Aufnahme der zur Zeit bestehenden Schankstätten.

Der Andrang von Gesuchen um Gewerbscheine zum Getränke-Ausschank veranlaßt die unterzeichnete Königl. Regierung, den ihr untergeordneten mit der Aufnahme der Gewerbsteuer-Rollen beauftragten städtischen und ländlichen Polizei-Behörden zur Vermeidung unstatthafter Anträge die gesetzlichen Beschränkungen in Erinnerung zu bringen, welche rücksichtlich des Schank-Gewerbes bestehen.

Der im Jahre 1810 eingeführten allgemeinen Gewerbe-Freiheit ohngeachtet ist das Schank-Gewerbe besonders in Vorstädten und auf dem platten Lande

von

von dem polizeilichen Ermessen der öffentlichen Gemeinnützigkeit abhängig, und dessen ungebührliche Vermehrung in sittlicher Hinsicht für nachtheilig erkannt und erklärt worden.

Um daher die bereits schon über das wirkliche Bedürfniß angewachsene Anzahl von Schankstätten in Ober-Schlesien den vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gemäß auf die wirkliche öffentliche Nothdurft zu ermäßigen und dem Hange zum Müßiggange Seitens der Schenkhalter, und zur Völlerey Seitens der niedern Volks-Klassen Einhalt zu thun, werden sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden aufgefordert, eine mit möglichster Sorgfalt aufzunehmende Nachweisung von den in ihren Polizei-Bereichen an jedem Orte zur Zeit bestehenden Schankstätten, namentlich

1. den Zwangspflichtigen und mithin schon vor der neuern Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung vom Jahr 1810 bestandenen;

2. den gleichfals schon vor dem Jahre 1810 bestandenen; dem Zwangs-Verlage jedoch nicht unterliegenden;

3. den seit dem Jahre 1810 gegen Gewerbschein neu angelegten Schankstätten einzureichen, mit Angabe deren möglichst genau ausgemittelten Debits, über welchen die Orts-Accise-Behörden Auskunft geben werden, und mit dem wohl erwogenen Begleitungs-Gutachten, welche Schankstätte namentlich der letztern Classe ad 3 als überflüßig und lediglich dem Müßiggange und der Völlerey Vorschub leistend vom Jahre 1818 ab zu supprimiren seyn dürften.

Wir empfehlen diese in Gewerbepolizeilicher sowohl als in sittlicher Hinsicht wichtige Aufgabe der reifen und unbefangenen Beprüfung und erwarten von den Landräthlichen-Officiis und den städtischen Polizei-Behörden und Magisträten die verlangten und begutachteten Nachweisungen spätestens bis zum 1. August d. J.

VIII. Juni 731. Oppeln den 20. Juni 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 199. Bekanntmachung, wegen des Leder-Handels auf dem platten Lande.

Nach der Verfügung des hohen Finanz-Ministerii vom 22. vor. M. leidet es gar kein Bedenken, außer den ländlichen Gerbern und Leder-Fabrikanten auch andern Bewohnern des platten Landes den Handel mit einländischem ausgearbeitetem Leder ohne Hausir-Schein zu gestatten; nur muß selbiger dadurch controllirt werden, daß die Händler den Ankauf der Leder aus einer einländischen Gerberei den Steuer-Beamten nachweisen und darüber mit ihnen Conto-Bücher geführt werden.

Diese Anordnung wird dem Publikum und den treffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

VIII. Juni 757. Oppeln, den 19. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 199. Uwiadomienie, względem handlu z skorami po wsiach.

Podług rozkazu przes. Ministeryum Finanzow 22go przeszłego miesiąca publikowanego, zadnemu nie podlega wątpieniu, że handel z skorami w kraiu wyrobionemi po wsiach, oprócz od Garbierzy i fabrikantow skór, też od inszych ludzi bez zaswiadczenia, hausirszain nazwonego prowadzony bydź może.

Aby zas wiedziec mozna, że ten handel z skorami w kraiu tylko wyrobionemi prowadzony bywa, potrzeba każe, żeby handlerze kziąski mieli, w ktorych Officialiści podatek odbieraiące zaswiadczyli, że skory te z fabryk Kraiowych pochodzą.

Publiczności i władzom interess w tym maiącym, rozkaz ten Ninieyszym publikuiemy.

VIII. Junii 757.

Opole d. 19. Czerwca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

Be-

Bekanntmachung.

Nach der Anordnung eines hohen Ministerii des Innern vom 12. Februar d. J. ist

Groß-Strehlitz

die Kreis-Stadt gleiches Namens am rechten Oder-Ufer von Ober-Schlesien zum Sitz der

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien

ernannt werden, und hat ihre Geschäfts-Verwaltung daselbst bereits eröffnet, weshalb alle Eingaben, und Berichte dahin an dieselbe zu dirigiren sind.

Die Geschäfts-Verwaltung der General-Kommission umfaßt die Ausführung des Edicts vom 14. September 1811 und der Deklaration desselben vom 29. Mai vor. J., findet daher nur auf diejenigen Dienststellen Anwendung, welchen das Eigenthum bisher noch nicht verliehen ist. Auf alle Dienstpflichtige, welche ihre Stellen bereits eigenthümlich besitzen, hat jenes Edict nach der wörtlichen Vorschrift desselben §. 3. und der Deklaration Art. 2. keinen Bezug, welches hier zur Vermeidung eines so oft vorkommenden Irrthums und darauf begründeter Dienst-Auseinandersetzungs-Anträge ausdrücklich wiederholt wird. — Dienstpflichtige, welche ihre Stellen nach den

Uwiadomienie.

Podług ustanowienia Przeswietnego Ministeryum spraw wewnętrznych 12go Lutego r. b. datowanego

Wielkie Strzelce.

Miasto głowne Cyrkułu albo Kresu tegóż samego nazwiska na prawym brzegu rzeki Odry leżące w gornym Szląsku ma bydź residencyą

Generalney Komissyi,

Krolewsko pruskiey do uregułowania Interessow gospodarskich między Panami i chłopami w Szląsku ustanowioney. Już zaczęła bydź w tym miescie czynną, więcteż listy i prozby od obywateli do Niey pisane do tego powinny bydź adressowane miesca.

Generalna ta Kommissya wypełnieniem tylko Edyktu 14go września R. 1811 i deklaracyi 29go Maia R. 1816 się zatrudnic może, więc usiłowanie Jey na takie tylko gospodarstwa chłopskie wpływ miec może, ktore do tych czas ieszcze niebyły własnościami posiadaczow na nich gospodaruiących. Ci zaś gospodarże rol chłopskich Pańszczyny odrabiaiące, ktorzy już są właścicielami miesc swoich podług §. 3 w Edykcie i podług Artikułu 2 w Deklaracyi prozbami swoiemi do tey Komissyi Generalney

darüber ausgefertigten Kauf- und Erwerbungs-Instrumenten bereits eigenthümlich besitzen, müssen sich daher über die Aufhebung ihrer Dienste entweder mit ihrer dienstberechtigten Gutsherrschaft durch eine freiwillige gerichtlich zu vollziehende Uebereinkunft einigen, — ein Auskunftsmittel, welches nicht nur von der obersten Staatsbehörde vorzugsweise empfohlen, sondern auch dasjenige ist, welches am leichtesten zum Ziele führt, und das wahre auf Oertlichkeit und individuelle Verhältnisse begründete Interesse beider Theile am sichersten begründet— oder nach Art. 2. der Deklaration vom 29. Mai vor. J. die Emanation der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erwarten, um nach den darin aufgestellten Grundsätzen auf die Erledigung ihrer Dienstpflicht gegen Entschädigung ihrer dienstberechtigten Gutsherrschaft bei der vorgesetzten Behörde anzutragen.

Der Geschäfts-Bezirk der General-Kommission umfaßt zunächst diejenigen Kreise, die das Departement der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln bilden. Vorläufig sind indeß nach der Bestimmung eines hohen Ministerii des Innern vom 18. Juli vor. J. dem Wirkungskreise derselben, auch die Geschäfte in den drei übrigen Regierungs-Departements zu Breslau, Liegnitz und Reichenbach überwiesen, in sofern in denselben noch Dienstverhältnisse statt finden, die sich zur Auseinandersetzung nach dem

ney się udac nie powinni, co się Jeym powtornie opowiada i publikuie, bo prozby ich przyięte bydź nie mogą.

Posiadacze dziedzicni rol chłopskich Kupy maiące i od przodkow swoich iuż mieścia posiadaiące, ktorzy do od robienia Pańszczyzny do tych czas obowiązani są, ieżeli uwolnienia od tey powinności sobie życzą, albo z Panami prawo żądania od nich roboty maiącemi, dobrowolnym sposobem zgodzic się mogą; (ten sposob postąpienia od naywyższych władz nie tylko za naylepszy uznany iest, ale też nayłatwi strony do Konca przyprowabzic może, ponieważ na miescowe i szczegolne okoliczności uważac mogą.) - Albo podług artikulu 2. deklaracyi 29. Maia r. b. na prawo to czekac muszą, ktore względem Separacyi Interessow gospodarskich Pańskich i chłopskich ieszcze w przyszłości ma bydź publikowane.

W ten czas dopiero po publikacyi tego prawa, za nadgrody, Panom prawo żądania pańszczyżny maiącym, uwolnienie od robot żądac od władz w ten czas ustanowionych mogą.

W Departamencie Przes. Krolewskiey Regencyi Opolskiey Generalna Komissya osobliwie czynną będzie, ale podług rozkazu przes. Ministeryum 18. Lipca r. 1816 datowanego,

Edict vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai vor. J. eignen.

Die General-Kommission mit einem für höhere Landes-Kultur und Landes-Wohlfarth so höchst wichtigen Gegenstand beauftragt, wird ihre Anstrengungen rastlos dahin richten, daß dieser große Zweck des Staats nach dessen wohlwollender Absicht auf dem kürzesten und für den landwirthschaftlichen Betrieb am wenigsten störenden Wege erreicht wird! — Männer von Gemeinsinn werden sich mit ihr vereinigen, in die Absichten und Zwecke des Staats einzugehen; die entgegentretenden Schwierigkeiten zu erleichtern suchen, dadurch eben so sehr ihre bessere Einsicht und ihren redlichen Willen für das Gute bethätigen, als durch ihr Beispiel auf andere nützlich einwirken.

Die Dienstpflichtigen dagegen, denen der Staat Dienstfreiheit und Eigenthum zugesichert hat, werden, nachdem sie ihre Anträge auf Auseinandersetzung bei der General-Kommission eingereicht haben, mit Ruhe und Vertrauen derselben entgegen sehen, solche durch Folgsamkeit gegen die Belehrungen des Kommissarii und Annahme der gesetzlichen, oder von der Oertlichkeit vorgeschriebenen nicht verschränkten Bestimmungen, besonders im

też Intereſſami goſpodarſkiemi w Departamentach Przes. Regen. w Wrocławiu, w Lignicu, i w Reichenbachu ſię zatrudnic może ieżeli w tych Departamentach takie ſię znayduią okoliczności goſpodarſkie, ktore podług Edyktu 14 Września r. 1811 i deklaracyi 29go Maia r. 1816 do Jey rozſądku należą.

Komiſsya Generalna zlecenie maiąca żeby ſię dobrem Kraiowym ogolnym goſpodarſkim zatrudniała, ſtarac ſię będzie z naywiękſzym uſiłowaniem, aby tego od Rządu uſtanowionego doſzła wielkiego celu, a to nay Krótſzą i goſpodarſtwa wſzyſtkich naymniey obciązaiącą drogą.

Mężowie ktorzy dobro publiczne Kochaią zapewnie ſię z Komiſsyą złączą, aby zamyſły Rządu do Konca przyprowadzili i pokazuiącym ſię trudnościom zapobiegli. Przez to nie tylko ochote, do mądro poſtąpienia ale też i chęc do dobro czynienia pokażą; i przykładem ſwoym inſzym pozytecznemi będą.

Obywatele niedziedziczni ktorży do odrobienia Panszczyzny obowiązani ſą, i ktorym rząd uwolnienie od robót i własność rol przyobiecuie, po oddaniu żądań ſwoich Komiſsyi Generalney wcichości i zaufaniem reſolucyą czekac powinni.

Oſobliwie ich napomina Komiſsya generalna aby poſluſznemi byli Ko-

mir-

Wege der gütlichen Einigung, in jedem Fall aber bei Vermeidung der auf Widersetzlichkeit und Selbsthülfe gesetzten Strafen ihrer Dienstpflicht bis zu dem bestimmten Zeitpunkt der eintretenden Dienstfreiheit pünktlich und ordnungsmäßig genügen.

Groß-Strehlitz, den 18. Juni 1817.

Königl. Preuß. Präsident und General-Kommissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

v. Jordan.

misarżom ich Interessem się zatrudniaiącym, żeby na prawa publikowane uważali, i gdzie mieścowa iaka nastąpiła by sprzecka w dobroci się zgadzali.

Osobliwie zas do poki czas uwolnienia ich od robót Panu winnych nie nastąpi żeby się nie podważyli, pod karą na przeciwnikow wyznaczoną Panstwu swemu te powinności od mawiac do ktorych aż do tych czas obowiązani byli.

Wielkie Strzelce 18go Czerwca 1817.

Krolewsko Pruski Prezes i Generalny Komisarż do uregułowania Interessow gospodarskich między Panami i chłopami w gornym Szlązku ustanowiony.

de Jordan.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 8. July 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 200. Bekanntmachung, wegen des nicht zu gewährenden Erlasses an Vermögens-Steuer-Nachschüssen.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz:

Zur Genügung eines des Königs Majestät Allerhöchstselbst mir ertheilten Auftrages, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Regel, auf die jetzt häufig einkommenden Gesuche in Vermögens-Steuer-Sachen, um Erlassung der Nachschüsse, nicht Rücksicht genommen werden kann, indem diejenigen, welche durch fehlerhafte Angaben vor mehreren Jahren, der vollen Beitragsleistung sich zu entziehen gewußt haben, jetzt nicht glimpflicher als alle übrigen Personen behandelt werden dürfen, welche zur gehörigen Zeit ihre Verpflichtung redlich erfüllt haben.

Berlin, den 22sten Mai 1817.

Der Minister der Finanzen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

VII No. 736. Juni c. Oppeln, den 14. Juni 1817.

Königliche Preußische Regierung Zweite Abtheilung.

No. 201. Bekanntmachung, die aus Stettiner Niederlagen eingehenden Weine betreffend.

Auf die von der Königl. Regierung zu Stettin bei der höchsten Behörde gemachte Anzeige, daß die Revisions-Atteste der schlesischen Accise- und Zoll-Aemter mit den Stettiner Begleitscheinen über Weine aus dortigen unversteuerten Niederlagen nicht übereinstimmen und auf den Antrag, die Empfänger zur Versteurung des auf den Begleitscheinen als abgesandt vermerkten Wein-Quanti, in jeglichem Falle anzuhalten, hat Ein hohes Königl. Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 27. April c. wiederholend zu erklären geruhet, daß es hierunter bei dem Grundsatze

> wornach im Bestimmungsorte nur das durch die Revision ausgemittelte Wein-Quantum versteuert werden darf und darnach die Bescheinigung der Begleitscheine erfolgen soll, mithin die Nachversteuerung des fehlenden Quanti auf den Versender zurückgewiesen werden kann,

verbleiben müße, wie solches den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements bereits durch die Circular-Verordnung Nro. 6 vom 17. Mai a. pr. bekannt gemacht worden ist.

Um jedoch den Stettiner Versender dagegen zu sichern, daß derselbe nicht aus einer unrichtigen Visirung am Bestimmungsorte und einer daraus hervorgehenden mindern Versteurung der Weine zu einer Nachzahlung der Gefälle verpflichtet werde, soll in Fällen, wo der Visir-Befund mit dem Stettiner Begleitschein nicht übereinstimmt, und wo die Absendung des Weines auf Gefahr des Empfängers geschehen ist, des letztern Umstandes ungeachtet dennoch aber die Versteuerung nach dem Begleitschein verweigert wird, der Wein in Gegenwart des Empfängers zweimal visirt, hiernächst aber von demselben zum Protokoll erklärt werden, daß er wirklich nicht mehr als visirt worden, vom Transportanten empfangen habe; wobei jedoch den Wein-Empfängern eröffnet wird, daß wenn der Wein auf ihre Gefahr von Stettin abgesandt worden, dieselben mit den Versendern leicht in Rechtsstreit verwickelt werden können, Falls sie durchaus nur nach obigem Grundsatz behandelt zu werden verlangen. Wenn die Weingebinde bis an den Spund angefüllt eingehen und dennoch sich Differenzien gegen den Begleitschein ergeben, dann fordert das Interesse des Empfängers und des Versenders eine noch größere Vorsicht, und Fälle dieser Art, sollen nur unter Zuziehung eines Ober-Beamten behandelt werden, indem eine bedeutende Abweichung zwischen spund-

spundvoll eingehenden Gebinden und den mitkommenden Begleitscheinen nur in einer unrichtigen Visirung entweder im Absendungs- oder im Eingangs-Orte, imgleichen in einer Vertauschung der Gebinde liegen kann.

Die Accise- und Zoll-Aemter werden demnach angewiesen, dergleichen etwa vorkommende Fälle dem Kreis-Steuer-Rath anzuzeigen und dieser hat sodann die nöthige Untersuchung anzustellen, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe zur weitern Veranlassung anhero einzureichen. Den Aemtern dient hierbei zur Richtschnur, daß der von dem Steuer-Rath zu visirende Wein auf so lange als diese Visirung nicht erfolgen kann, unter Accise-Beschluß, jedoch ohne Gefahr für den Wein genommen werden muß.

Uebrigens wird für beide vorgedachte Fälle bemerkt, daß für Differenzien, welche aus nicht ganz übereinstimmenden Visirungen entspringen, bei Versendungen aus unversteuerten Lagern ½ pro Cent ganz übersehen werden soll.

Nächst denen für die Visirung der Weine ertheilten Vorschriften, ist die Attestirung der Begleitscheine ein Gegenstand von Wichtigkeit. Die Aemter erhalten demnach die Anweisung, die Begleitscheine nicht sowohl nach den gebuchten Gefällen, sondern vorzüglich nach dem Visir-Befunde und zwar, folgendergestalt zu bescheinigen:

visirt und vorgefunden sind nach Breslauer Maas	— Eimer.	— Ort.
oder nach Berliner Maas , ,	— ,	— ,
und eben so viel versteuert.		

Kommen die Weine nicht aus unversteuerten Niederlagen, sondern, mit Stettiner Begleitscheinen directe über Stettin, in welchem Falle nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung Nro. 33. vom 16. Februar 1816 die Vergütigung des 16ten Eimers oder 6¼. pro Cent als Leccage statt findet, so erfolgt die Attestirung der Begleitscheine nachstehendermaßen:

visirt und vorgefunden sind nach Breslauer Maas ,	— Eimer.	— Ort.
davon Abzug die Leccage des 16. Eimers oder 6¼. pro Cent	— ,	— ,
es sind mithin zur Versteurung gekommen ,	— ,	— ,
oder nach Berliner Maas , ,	— ,	— ,

Die Rechnungs-Controlle wird darauf sehen, daß die Stettiner Begleitscheine jederzeit wie hier vorgeschrieben ist, attestirt werden.

Schließlich machen wir die Aemter noch darauf aufmerksam, daß die auf Weine und andere Getränke zu Stettin ausgestellten Begleitscheine, nicht mehr wie bisher auf Visirungs-Eimer a 64 und 60 Berliner Quart, sondern auf Versteuerungs-Eimer a 60 und 56¼. Berliner Quart lauten. Diese Abänderung ist an und für sich zwar gleichgültig, da die Weine nicht anders als nach dem Visir-Befunde versteuert werden sollen, wenn der Empfänger seiner Convenienz es nicht angemessen findet auch das Manquement zu versteuern; dagegen aber würde die Casse eines Gefälle-Verlustes ausgesetzt werden, wenn die Aemter bei Erklärung der Wein-Empfänger, die Gefälle nach den Begleitscheinen entrichten zu wollen, sich damit begnügten, das Berliner Maas von 60 und resp. 56¼. Quart ohne Visirung in Schlesisches Maas zu reduciren und darnach die Gefälle zu berechnen, indem seit der veränderten Begleitschein-Ausstellung zu Stettin, hierselbst wahrgenommen wird, daß Oxhoftgebinde zu 3 Berliner Eimer a 60 und 56¼. Quart ankommen, die dennoch resp. 4 und 3¼ Breslauer Eimer enthalten, daher die Visirung in jedem Falle auf das genaueste vorgenommen werden und der Gefälle-Berechnung vorhergehen muß. Hiernach haben sich die sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemter pünktlich zu achten.

(W. B.) VII. 430. Mai. II. Abth. Oppeln, den 21. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung

No. 202. Bekanntmachung, betreffend das bei Revision, Eingabe und Anerkennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren.

Nachfolgende, aus dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio an die Militairbehörden erlassene höhere Bestimmungen, welche das bei Revision, Eingabe und Anerkennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren betreffen, werden nebst den zu denselben gehörigen Beilagen A. und B., hiermit des allgemeinen Interesse halber zur Kenntniß des Publikums gebracht;

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. December v. J. zu befehlen geruhet haben:

„daß bei dem eingetretenem Friedenszustande, in Hinsicht auf die Ergänzung der Garnison-Bataillone, und die Anerkennung und Versorgung der Invaliden, die diesfälligen älteren Vorschriften wieder in Kraft treten sollen."

so

so hat die Nothwendigkeit, das hierbei zu beobachtende Verfahren überall in einen regelmäßigen und gleichförmigen Gang zu bringen, zu nachstehenden nähern Bestimmungen und Erläuterungen Veranlassung gegeben:

(Eintheilung in Ganz- und Halb-Invalide.) 1. Die Invaliden überhaupt theilen sich in zwei Hauptklassen, nämlich:

a) in die der Halb-Invaliden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit, zwar zur Ertragung der Beschwerden des Felddienstes nicht mehr geeignet, — zum Dienst in der Garnison aber noch brauchbar; und

b) in die der Ganz-Invaliden, welche weder zum Feld- noch Garnisondienst mehr tauglich sind.

(Eintheilung in Versorgungs-Berechtigte und nicht Berechtigte) 2. Da jedoch die erwiesene physische Dienstunfähigkeit, zwar eine unumgängliche — jedoch für sich allein in den meisten Fällen noch nicht zureichende Bedingung zur Begründung von Versorgungs-Ansprüchen ist; so zerfällt jeden dieser Classen von Invaliden in zwei Unterabtheilungen; nämlich:

a) in solche, welche durch die Veranlassung ihrer Invalidität oder durch ihre Dienstzeit, nach den bestehenden Vorschriften, gesetzlichen Anspruch auf Versorgung irgend einer Art gewonnen haben, und

b) in solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die vorgeschriebene Eingabe, und die Anerkennung des ersten Departements im Kriegs-Ministerio, nur in Hinsicht der zur Klasse a gehörigen Invaliden erforderlich ist; und daß auch nur diese, auf die ihnen zustehenden Ansprüche, freiwillig Verzicht leisten, oder zu einer ihrer Qualification entsprechenden Versorgung anerkannt werden können, und zwar, in so fern sie Halb-Invalide sind:

zur Anstellung in den Garnison-Bataillonen oder in der Gensd'armerie;

in so fern sie Ganz-Invalide sind, aber zur Unterbringung in Invaliden-Häusern, in Invaliden-Compagnien, zum Genuß eines Gnadengehalts, oder zur Versorgung im Civil.

Alle Invaliden, deren Nicht-Qualification zur Versorgung aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unbezweifelt hervorgehet, und welche daher zur Klasse b. zu rechnen sind, — bedürfen dagegen lediglich der Approbation der Brigade-Chefs; die Eingabe derselben, und ihre Anerkennung von Seiten des ersten Departements, ist nicht erforderlich, weshalb schon von den Regimentern, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Brigade-Chefs, und zwar zur Zeit des jährlichen Ersatzes, über sie den Umständen gemäß, ohne weiteres bestimmt werden kann.

Sämmtliche Invaliden dieser Klasse sind daher mit ihren etwanigen unstatthaften Versorgungsanträgen sofort ab-, und dem 2ten Aufgeboth der Landwehr ihrer

Hei-

Heimath zu überweisen, in so fern sie nur halb invalide, und noch in dem gesetzlich dienstflichtigen Alter sind; — oder alsbald gänzlich zu entlassen, wenn sie ganz dienstunfähig, oder bereits in den Jahren sind, welche sie gesetzlich nur noch zum Dienst im Landsturm verpflichten.

Es kann daher zuweilen der Fall eintreten, daß dergleichen Individuen zum Besten des Dienstes ohne Weiteres entlassen werden müssen; und es ergiebt sich, daß sie alsdann zur Verzichtleistung auf Versorgungsansprüche, die ihnen gesetzlich nicht zustehen, nicht angehalten werden können.

Die Unterstützung solcher Invaliden liegt übrigens bei vorhandener großer Hülfsbedürftigkeit den Communen ihres Geburts- oder Wohnorts ob. In außerordentlichen Fällen, die eine Ausnahme von der Regel nöthig machen sollten, würde über dergleichen Leute, zur Veranlassung des Weitern nach den Umständen besonders berichtet werden müssen.

(Ausfertigung von Entlassungsscheinen für Invaliden.) 3. Bei der Ausfertigung von Entlassungsscheinen überhaupt, ist daher jedesmal darin zu vermerken, daß der Entlassene:

als ganz invalide, gegen freiwillige Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten; oder:

da er keine gesetzlichen Ansprüche auf Invaliden-Versorgung machen kann; oder endlich:

als Halbinvalide und da er sich bereits in dem, gesetzlich nur noch zum Dienst im Landsturm verpflichteten Alter befindet;

entlassen worden ist.

(Prüfung des Grades der Invalidität.) 4. In welche der ad 1 erwähnten Klassen ein Invalider zu rechnen ist, kann sich nur aus einer, über seinen körperlichen Zustand veranstalteten ärztlichen Untersuchung ergeben, welcher, die hiezu von dem Herrn General Staabs-Chirurgus Doctor Görcke unterm 22. Mai 1813 gegebene kurze Anweisung ꝛc. ꝛc. zum Grunde gelegt werden muß.

Dergleichen Untersuchungen können in der Regel nur von einem Militair-Ober-Arzt vorgenommen, und nur die von einem solchen ausgestellten Invaliditäts-Atteste, als genügend erachtet werden.

Als wesentliche Bedingung der Vollständigkeit solcher Atteste ist erforderlich, daß

a) in denselben nicht nur die Art, sondern auch der Grad und die Veranlassung der Invalidität möglichst kurz und deutlich ausgedrückt, und mithin daraus ersichtlich sey:

b) ob der Invalide nur zum Feld- oder zu allen Kriegs-Dienste untauglich ist; und:

c) ob er durch seine Invalidität gänzlich oder doch größtentheils zum Selbsterwerb

werb seines Unterhalts unfähig gemacht; — oder ob ihm der Betrieb seines frühern bürgerlichen Gewerbes, oder eines erlernten Handwerkes ꝛc. ꝛc. dadurch nur in einem geringen Grade, oder gar nicht erschwert wird; und er mithin nur einer Beihülfe zu seinem Fortkommen bedarf? und endlich:

c) ob die Invalidität durch den Dienst entstanden, und auf welche Art solches geschehen ist. In Fällen, wo sich dies (wie z. B. bei Verwundungen ꝛc. ꝛc.) nicht von selbst ergiebt, ist hierüber die, dem chirurgischen Atteste beizufügende Bestätigung des Compagnie- oder Schwadron-Chefs, erforderlich.

Da es hiernach bei Beurtheilung der Versorgungs-Qualification der Invaliden hauptsächlich auf die pflichtmäßige Erklärung des untersuchenden Arztes ankommt: so liegt es den Truppentheilen ob, ihre Regiments- und Bataillons-Chirurgen, von den gegenwärtigen Bestimmungen, genau in Kenntniß zu setzen, und sie auf die Wichtigkeit einer Handlung aufmerksam zu machen, bey welcher das künftige Wohl verdienter Krieger, und der Vortheil der Staats-Kassen, verhältnißmäßig so sehr in Betracht kommen.

(Prüfungen der gesetzlichen Versorgungs-Berechtigung.) 5. Die Klassificirung der Invaliden (nach 2) in Versorgungs-Berechtigte, und nicht Berechtigte, erfolgt nach den, in der auszugsweise (Beilage A.) beigefügten Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 enthaltenen Vorschriften; jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) In ihrer ganzen Ausdehnung finden diese Bestimmungen, auf alle aus den Garnison-Bataillonen als ganz invalide ausscheidenden Leute Anwendung, welche den letzten denkwürdigen Kriegen von 1813 bis 1815 nicht activ beigewohnt und sich schon vor Ausbruch derselben bei den Garnison-Bataillonen befunden haben.

b) Dagegen ist durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Februar v. J. zu Gunsten aller, in diesen Kriegen invalide gewordener Leute;

aa) eine Ermäßigung der durch die früheren Bestimmungen vorgeschriebenen Dienstzeit, für diejenigen, welche nur durch die Länge derselben, und nicht durch erlittene Verwundungen, Anspruch auf Versorgung gewinnen,

bb) eine verhältnißmäßige Erhöhung des Gnadengehalts für diejenigen, welche ein solches, der ihnen gesetzlich zustehenden Aufnahme in Invalidenhäusern, oder Invaliden-Kompagnien vorziehen; und

cc) die Bewilligung des gewöhnlichen Gnadenthalers für alle in Folge der letzten Kriege invalide gewordenen Leute, selbst wenn sie durch ihre Invalidität, zum Selbsterwerbe nicht unfähig gemacht, übrigens aber unbemittelt und gesetzlich dazu qualificirt sind;

nachgegeben worden; aus welchen dieser Klasse von Invaliden zugestandenen Vergünstigungen, sich von selbst die Nothwendigkeit ergiebt:

in

in den Invaliden-Listen, nicht nur die Inhaber von Ehrenzeichen, sondern auch die Besitzer der Kriegs-Denkmünze, besonders zu bezeichnen.

c) Für alle älteren Soldaten des stehenden Heeres, welche nicht noch vor Eintritt ihrer Invalidität, zur Kriegs-Reserve und demnächst zur Landwehr übergehen; — imgleichen für alle diejenigen, welche künftig freiwillig im stehenden Heere fortdienen, — tritt die Berechtigung zu Versorgungs-Ansprüchen in Gemäßheit des §. 17. des Gesetzes vom 3. September 1814 nach der zweiten freiwilligen Verlängerung des wirklichen Dienstes im stehenden Heer, und also nach 15 jähriger Dienstzeit, ein. In wie weit von dieser Vorschrift bei besonders berücksichtigungswerthen Fällen, zu Gunsten von Feldwebeln, Unteroffizieren, Inhabern von Ehrenzeichen rc. rc. annoch abgewichen werden kann, unterliegt alsdann der jedesmaligen Beurtheilung des ersten Departements.

6. (Dürftigkeitsbescheinigungen.) Bei der großen Anzahl zu versorgender Invaliden kann die bloße Bedürftigkeit der Individuen allein noch keine Berechtigung zu Invaliden-Wohlthaten geben; sondern es ist hiezu immer die vorschriftsmäßige Versorgungs-Qualification nöthig. Eben so wenig können, in anderer Hinsicht als qualificirt zu erachtende Subjecte, zur Aufnahme in eine Invaliden-Compagnie oder in eine andere Invaliden-Versorgungs-Anstalt gelangen, wenn sie wohlhabend, und der Unterstützung des Staats notorisch nicht bedürftig sind; und selbst bei Bewilligung des gewöhnlichen Gnadenthalers ist, — so lange die Beschränktheit der Geldmittel des Staats noch nicht gestattet, solchen den ad 5. cc. erwähnten Individuen sofort, und ohne Rücksicht auf ihre mehr oder mindere Hülfsbedürftigkeit, allgemein anzuweisen, — die vorzugsweise Berücksichtigung der Mittellosesten unter ihnen, der Billigkeit gemäß.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse gehört zum Ressort des Departements für die Invaliden; — und da diese Beurtheilung sich lediglich auf die eingeführte Beibringung von Dürftigkeits-Attesten gründen kann; so ist zur Vollständigkeit einer Invaliden-Eingabe, nächst den (ad 4 erwähnten) Invaliditäts-Attesten, auch noch ein Ausweis darüber erforderlich:

daß der zu Versorgende zu seinem Unterhalt keine, oder doch nur unzulängliche eigene Mittel besitzt.

Die hierüber sprechenden Bescheinigungen, welche, um volle Gültigkeit zu haben von den Kreis-Directorial-landräthlichen oder magistratualischen Behörden ihrer Geburts- oder Wohnörter ausgestellt seyn müssen, — sind daher den Invaliden-Listen beizufügen; oder in Fällen, wo dies nicht alsbald zu bewerkstelligen möglich seyn sollte, mit Bezugnahme auf die erfolgte Anerkennung des ersten Departements — welche sodann abzuwarten ist — dem Departement für die Invaliden nachträglich direct einzusenden.

7. (Qua-

(Qualification zur Civil-Versorgung.) 7. Der Civil-Versorgungsschein, soll in der Regel nur sehr gut gedienten Invaliden bewilligt werden, (Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 6. e.) Ueber diejenigen Leute, welche auf denselben Anspruch machen, ist daher die Beibringung eines Attestes ihrer Dienstvorgesetzten über ihre tadellose Führung und ihre moralische Qualification zu einer Versorgung im Civile erforderlich; — welches mit den ad 4. d. erwähnten Bescheinigungen verbunden werden kann.

(Qualification zur Gensd'armerie.) 8. Dasselbe findet in Hinsicht derjenigen Halbinvaliden statt, welche auf Anstellung in der Gensd'armerie antragen. Diese setzt übrigens (nach 4) die Qualification und Berechtigung zur Anstellung in einem Garnisonbataillon voraus, welche auch in der Regel der Annahme in der Gensd'armerie vorangehen muß, da diese nur allmählig, und nach Maaßgabe entstehender Vakanzen, erfolgen kann.

(Besondere Verhältnisse für den Friedenszustand) 9. Es liegt in der Natur der Sache, daß, im Frieden, der Uebergang vom Zustande der Felddienstfähigkeit, zu dem der völligen Invalidität — seltene Fälle und insbesondere die, unmittelbarer Beschädigungen im Dienst (Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 A 5. a 2) ausgenommen — nicht plötzlich, sondern nur allmählig, statt finden kann; und daß in der Regel der Mittelzustand der Halb-Invalidität, eintreten muß (1 und 2). Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Invaliden der Feldtruppen, mit Berücksichtigung der vorerwähnten Ausnahmen, zuförderst nur zu den Garnisonbataillonen, und von diesen nach den Umständen zur Gensd'armerie, übergehen; — und daß in der Regel nur solche Individuen zu den, für Ganz-Invalide bestimmten Versorgungen (nach 2, 6 und 7) gelangen können, welche zuvor in einem Garnison-Bataillon, oder in der Gensd'armerie gestanden haben.

(Beim stehenden Heer) 10. Aus den in den in der Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 sub A. 5 enthaltenen Vorschriften über die, zur Anstellung in einem Garnison-Bataillon erforderliche Qualification, ergiebt sich von selbst, daß nur Halb-Invalide des stehenden Heeres dazu gelangen können; und daß:

(Bei der Landwehr.) 11. hienach, und bei der, der Landwehr gegebenen Verfassung, nur solche Individuen derselben zu Versorgungsansprüchen berechtiget seyn können, welche (nach §. 78 der Landwehr-Ordnung) wirklich im Dienst z. B. durch unmittelbare Beschädigung bei den jährlichen Uebungen — invalide geworden sind. Alle übrigen, in ihrem Alter einer Unterstützung bedürftigen, ausgedienten Landwehrmänner, können zu einer solchen, nur in Folge des §. 82 der Landwehr-Ordnung gelangen; über dessen Ausführung noch nähere Bestimmungen erfolgen werden.

(Revision der Invaliden vor ihrer Eingabe.) 12. Die Besichtigung und vor-

läufige Approbation der in Reih und Glied stehenden Invaliden, geschieht bei den Linientruppen, durch die, den verschiedenen Waffengattungen vorgesetzten Brigade-Chefs und Brigadiers; — bei den Garnison-Bataillon und der Landwehr, durch den Landwehr-Inspecteur des Bezirks, oder den besondern Brigadier der Garnison-Bataillone, in sofern er noch da ist, und zwar alljährlich zur Zeit der Frühjahrsübungen.

(Aufnahme und Eingabe der Invaliden-Listen.) 13. Die Aufnahme der Invaliden-Listen, von den solchergestalt revidirten und genehmigten Invaliden, welche nach 2. a. zu Versorgungsansprüchen berechtigt sind; erfolgt sodann nach dem anliegenden Schema, (Beilage B.) und es werden solche in Begleitung der, nach 4 6, 7 u. 8 erforderlichen Atteste, so wie der Protokolle über die Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten derer, welche nur ihre Entlassung verlangen — durch die Brigade-Chefs, Brigadiers und Landwehr-Inspecteure, an die Königliche General-Commandos in den Provinzen (bei der Artillerie und den Pionieren, an die resp. Chefs dieser Corps) — und von diesen, an das erste Departement im Kriegsministerio — und zwar ultimo Juni eines jeden Jahres — zur Prüfung und Anerkennung eingereicht.

Die Listen der bei den Garnison-Bataillonen befindlichen gelernten Jäger, welche beim Eintritt ihrer Ganz-Invalidität auf Versorgung im Forstfach Anspruch machen, sind dem jedesmaligen Inspecteur der Jäger- und Schützen-Bataillone zur weitern Veranlassung einzusenden.

Von den Truppentheilen selbst können hienach dergleichen Invaliden-Eingaben, weder Einzeln noch im Ganzen, bei dem gedachten Departement unmittelbar gemacht werden.

(Bekanntmachung der Anerkennung.) 14. Auf demselben Wege wird den verschiedenen Truppentheilen die erfolgte Anerkennung der eingegebenen Invaliden bekannt gemacht, bis zu welcher solche bei den Regimentern, Bataillonen rc. rc. bleiben und verpflegt werden müssen, wenn sie nicht aus eigenem Antriebe darauf antragen, vorläufig entlassen zu werden, um ihre Versorgung in ihrer Heimath abzuwarten.

(Entfernung der anerkannten Invaliden) 15. Sobald dagegen die Anerkennung erfolgt ist, müssen die Invaliden auf jeden Fall sogleich aus den Truppenabtheilungen, bei denen sie bisher gestanden haben, und aus der Verpflegung, scheiden; indem Se. Majestät durchaus keine Invaliden in den activen Truppen geduldet und verpflegt wissen wollen.

(Auf welche Art ihre Entfernung zu bewirken.) 16. Ueber die zur Versorgung anerkannten Ganz-Invaliden wird sodann von Seiten des Königlichen Departements für die Invaliden; — über die, als Halb-Invalide anerkannten, und als solche unterzubringenden Individuen aber, von Seiten der betreffenden Königlichen

lichen General-Commando's, oder des Chefs der Gensd'armerie, — anderweitig verfügt, und zwar über die Letzteren, nach Maaßgabe der erfolgten Anerkennung, und der diesfälligen Eröffnung des ersten Departements, und je nachdem sie (nach A. 5 der Cabinets-Ordre vom 14. März 1811) in Klasse a, zur augenblicklichen Anstellung, nöthigenfalls selbst als überzählig, oder in Klasse b und c, nur zur vorläufigen Notirung bei ermangelnden Vakanzen in den Garnison-Bataillonen und in der Gensd'armerie, anerkannt worden sind. Die anerkannten Halbinvaliden gehen übrigens in der Regel zu den Garnison-Bataillonen derjenigen Provinz über, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Anerkennung befinden, in sofern sie jedoch in andern Provinzen zu Hause gehören, und ihre persönlichen Verhältnisse ihnen die Versetzung dahin wünschenswerth machen; — werden die, in die Invaliden-Eingaben dieserhalb aufzunehmenden besonderen Anträge von dem ersten Departement berücksichtiget werden, und wird es dem gemäß das Erforderliche veranlassen.

(Die Eingabe erfolgt alljährlich nur einmal.) 17. Außer den einmaligen (nach 13) alljährlich zu machenden Invaliden-Eingaben, können im Laufe des Jahres keine dergleichen mehr angenommen werden; und wenn deren dennoch ja außer der Zeit einkommen sollten, so werden sie nur resp. an die betreffenden Königlichen Behörden zur Aufbewahrung bis zum nächsten Termine übersandt werden.

(Ressort-Verhältnisse.) 18. Sobald die Anerkennung eines Invaliden durch das erste Departement einmal erfolgt ist, können Gegenvorstellungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen nur in solchen Fällen statt finden, wo sich für den Invaliden nachträglich besondere, in der früheren Eingabe noch nicht mit angeführt gewesene Berücksichtigungsgründe daraus ergeben. Uebrigens gehören alle ferneren Verhältnisse eines einmal anerkannten Invaliden in keinem Betracht mehr zum Ressort des ersten, sondern zu dem des Departements für die Invaliden, welches dagegen mit der Prüfung der Versorgungs-Qualification (nach 2 und 5) und der eigentlichen Anerkenntniß der Invaliden nichts zu thun hat. Berlin, den 15. April 1816.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium. v. Boyen.

IV. No. 645. Mai. 837. Juni. Oppeln, den 23. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Beilage A.

Auszug

aus der Cabinets-Ordre d. d. Berlin, den 14. März 1811, an das allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement, betreffend die Bestimmungen über die Qualification zur Anerkennung, der Versorgung und Unterbringung der halb und ganz invaliden Soldaten der Armee.

Um die in verschiedenen Zeiten einzeln gegebenen Prinzipien, wonach die 2te Division des allgemeinen Krieges-Departements bei Anerkennung der Invalidität, und

und die 4te Division des Militair-Oeconomie-Departements bei Vertheilung der Invaliden zu verfahren hat, an einem Orte zusammen zu fassen, und neue Bestimmungen, welche Ich für nöthig erachte, hinzuzufügen, verordne Ich Folgendes:

A. Bei den activen Truppen.

5. Halb-Invalide sind, wie bereits vorgeschrieben ist, von dem Brigade-General, der Mir dafür verantwortlich bleibt, zu besichtigen und zu approbiren. Sie werden hierauf von Seiten der 2ten Division des allgemeinen Krieges-Departements zu den resp. Garnisen-Compagnien designirt, wenn sie

a. 1) durch Blessuren vor dem Feind, oder

2) durch unmittelbare Beschädigungen im Dienst, z. B. durch das Auffliegen von Munition, Verbrennen beim Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufs, Verwundung bei den Uebungen, Sturz mit dem Pferde, Herabfallen von den Festungswerken bei nächtlichen Patrouillen u. dgl. halb invalide geworden sind, oder

3) wenn sie das Militair-Ehrenzeichen tragen (worunter niemals die Ehrentroddel, sondern nur die Medaille zu verstehen ist) und die Art, wie sie halbinvalide geworden sind, ihnen nicht zum Vorwurf gereicht. Dergleichen qualificirte Halb-Invaliden sind ohne Rücksicht auf ihre Chargen und Dienstzeit zuerst anzustellen.

b. Hierauf folgen die durch anderweite Ursachen, welche jedoch Folgen des Dienstes seyn müssen, halb invalide gewordenen Feldwebel, Wachtmeister, Chirurgen, Unterofficiere und Bombardiere, wenn sie wenigstens 6 Jahre, Gemeine aber, wenn sie mindestens 8 Jahre gedient haben.

c. Zuletzt die nicht durch den Dienst halb invalide gewordenen, und auch nicht mit dem Militair-Ehrenzeichen versehenen Feldwebel, Wachtmeister rc., wenn sie wenigstens 12 Jahre, und Gemeine, wenn sie mindestens 16 Jahre gedient haben.

Nur die sub a. bezeichneten Halb-Invaliden müssen in jedem Fall, und könnte es nicht anders seyn, auch im Ganzen überzählig angestellt werden; diejenigen aber der Klassen b. und c., welche bei Mangel der nöthigen Vacanzen nicht untergebracht werden können, werden nach ihrer Folge notirt; auch können einzelne, nicht so lange Gediente, als in b und c. vorgeschrieben ist, wenn ein musterhaftes Betragen sie ausgezeichnet hat, jenen angehängt werden. Diese Notirten sind, wenn sich Vacanzen ergeben, nach der Reihefolge einzustellen, bis dahin aber mit Laufpässen zu entlassen. Alle übrigen, nicht unter obigen Bestimmungen begriffenen Halb-Invaliden werden nur verabschiedet. Auch ist denjenigen Individuen, welche nach obiger Festsetzung ihrer Anstellung entgegen sehen können, wenn sie vorziehen, den Abschied gegen Verzichtleistung aller Ansprüche auf Gnadenwohlthaten zu erhalten, derselbe zu ge-

gewähren, nur muß in beiden Fällen die Halb-Invalidität vorschriftsmäßig und gehörig nachgewiesen seyn.

6. Ganz-Invalide werden, wie bisher, auf die bei den Feldtruppen durch den Brigade-General, bei den Garnison-Compagnien durch den Gouverneur, zum Beweise der Genehmigung autorisirten Listen, von der 2ten Division des allgemeinen Kriegesdepartements anerkannt und designirt.

a. Zu Invaliden-Compagnien, auch bei denselben ihre Versorgung im Civil abzuwarten:

1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganz invalide, und zur Selbsternährung unfähig gewordenen Soldaten, ohne Rücksicht auf Charge und Dienstzeit.

2) wenn Wachtmeister ꝛc. 21 Jahre, und Gemeine 28 Jahre gedient haben, ganz invalide und zur Selbsternährung unfähig sind, wenn gleich sie dies nicht in Folge des Dienstes geworden.

b. Zum Gnadengehalt, welches in der Regel für den Feldwebel, Wachtmeister und Chirurgus 3 Thaler, für den Unteroffizier und Bombardier 2 Thaler, und für den Gemeinen 1 Thlr. seyn soll. Es darf künftig nur in solchen Fällen von dieser Regel mäßig abgewichen werden, wo das Individuum das Gnadengehalt einer Anstellung bei den Invaliden-Compagnien vorzieht.

1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganz invalide, oder zur Selbsternährung nicht unfähig gewordenen Soldaten, ohne Rücksicht auf Rang und Dienstzeit;

2) diejenigen, welche nicht durch den Dienst unmittelbar, sondern nur als Folge desselben ganz invalide, und sich selbst zu ernähren unfähig geworden sind, wenn Feldwebel ꝛc. wenigstens 8 Jahre, Gemeine aber geringstens 12 Jahre gedient haben;

3) alle Feldwebel ꝛc., wenn sie 18 Jahre, und Gemeine, wenn sie 24 Jahre gedient haben, und ihre Invalidität, wiewohl sie nicht durch den Dienst erfolgt ist, ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht.

Die Invaliden der beiden letzten Klassen können jedoch nur das Gnadengehalt erhalten, in so weit es der Zustand der Kassen gestattet.

c. Invalide Soldaten, welche das Militair-Ehrenzeichen tragen, dürfen, wenn sie bedürftig sind, in keinem Fall ganz ohne Unterstützung vom Staat gelassen werden. Dem gemäß

1) wird ihnen die Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie nicht nur in Gemäßheit der sub a festgestellten Bedingungen, sondern auch schon bei der Hälfte der daselbst festgesetzten Dienstzeit zu Theil.

2) Sie erhalten den Gnadenthaler nicht nur nach den Bestimmungen sub b., son-

sondern, wenn sie ihn bedürfen, auch ohne Rücksicht auf Dienstzeit, und selbst dann, wenn ihre Invalidität, dafern sie ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht, noch nicht ganz den Grad erreicht hat, der sie zum Festungsdienst völlig unbrauchbar macht.

d. Es versteht sich von selbst, daß, wenn Ganz-Invalide, welche nach a. bei Invaliden-Compagnien angestellt zu werden verlangen können, vorziehen, mit dem Gnadenthaler verabschiedet zu werden, ihnen solches zu gewähren ist.

e. Den Versorgungsschein sollten in der Regel nur sehr gut gediente Invaliden erhalten, da derselbe nicht von den Wohlthaten sub a. und b. ausschließt. Wenn aber Leute freiwillig aus der Klasse a. in die Klasse b treten, oder die, welche nur in die letztere gehören, auf das Gnadengehalt verzichten wollten, unter der Bedingung, daß ihnen der Versorgungsschein ertheilt werde; so kann dies zum Vortheil Meiner Kassen geschehen.

f. Alle übrigen Ganz-Invaliden, welche keine der obigen Bedingungen erreicht haben, sind nur zu verabschieden, und gehören, wenn sie sich nicht selbst ernähren können, blos unter die Ortsarmen. Wenn es jedoch Ausländer sind, welche keiner Commune sollten überwiesen werden können; so hat die 4. Division des Militair-Oeconomie-Departements dafür, so wie bisher, ferner Sorge zu tragen, daß selbige, wenn ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, auf irgend eine Art ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen.

g. Der zweiten Division des allgemeinen Krieges-Departements soll es, wie bisher, überlassen bleiben, in einzelnen Fällen, die eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. bei Feldwebeln und Wachtmeistern, oder bei andern sich im Dienst besonders ausgezeichneten Leuten, von obigen Bestimmungen eine begünstigende Ausnahme zumachen.

7) Soldaten, welche in die 2te Klasse versetzt sind, dürfen aus derselben weder als Halb-Invalide noch als Ganz-Invalide, weder bei den Garnison- noch Invaliden-Compagnien aufgenommen werden. Als Halb-Invalide, auch wenn sie Ganz-Invalide sind, und ihnen nur der Gnadenthaler zustehen würde, erhalten sie nur den Abschied; haben sie aber Ansprüche auf Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie, so bekommen sie den Gnadenthaler. Civil-Versorgungsscheine dürfen ihnen in keinem Fall ertheilt werden.

8) Alle bisher gegebenen Bestimmungen leiden in der Regel nur auf diejenigen Individuen Anwendung, welche weder beurlaubt, noch als exercirte Leute ins Kanton entlassen worden sind. Finden sich Leute, welche als solche zum Dienst in der Garnison zurückgekehrt sind, so können die Jahre ihrer Abwesenheit vom Bataillon etc. nur nach folgenden Modalitäten gerechnet werden.

Einem Dienstjahr ist gleich zu achten: wenn der Beurlaubte 6 Monate desselben

selben Jahres bei den Fahnen sich befunden, oder beide volle Uebungen im Frühjahr und Herbst mitgemacht hat, oder 3 Monate gegen den Feind marschirt ist.

Soldaten, welche während dessen, daß sie beurlaubt oder mit Laufpässen ins Kanton entlassen, so invalide geworden sind, daß sie sich nicht mehr selbst ernähren können, müssen eigentlich von den Communen unterhalten werden; wenn sie aber das Militair-Ehrenzeichen tragen, und ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, oder diese bei andern eine Folge schwerer Blessuren ist; so kann beiden das Gnadengehalt als eine Beihülfe verabreicht werden.

9) Alle von der zweiten Division des allgemeinen Krieges-Departements als Ganz-Invalide anerkannte Individuen erhalten zwar ihren Invalidenschein von der 4. Division des Militair-Oeconomie-Departements ausgefertigt, sie müssen aber, dafern sie für den Festungsdienst noch brauchbar sind, wie schon gesagt, bei den Brigade Garnison-Compagnien vertheilt werden, wodurch zugleich mancher bestimmt werden dürfte, auf Urlaub zu gehen, und Meinen Kassen Ersparnisse erwachsen würden. Die zum Dienst in den Festungen nicht mehr geeigneten Ganz-Invaliden werden dagegen im Allgemeinen bei den Invaliden-Compagnien untergebracht.

10) Alle Krüppel und gebrechliche Invaliden, insonderheit wenn deren Körperverletzungen durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst entstanden sind, so wie auch Invaliden von hohem Alter, müssen in den Invalidenhäusern untergebracht werden; dabei giebt wieder, unter gleichen Umständen, das Militair-Ehrenzeichen den Vorzug. Vacanzen dürfen daher nur erst dann in den Invalidenhäusern bleiben, wenn alle dergleichen Invaliden, und insofern sie nicht in zu entlegenen Provinzen sich befinden, untergebracht sind.

Invalide, welche aus Invalidenhäusern beurlaubt werden können, gehören nicht in diese Anstalt, müssen daraus entfernt, und können künftig, wenn zugleich die oben gegebenen Bestimmungen erfüllt worden, gar nicht mehr zugelassen werden, indem es ganz unangemessen ist, in dergleichen Anstalten Beurlaubte zu haben.

11) Endlich will Ich auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festsetzen, und bestimme Ich hiemit: daß sämmtliche Listen von anzuerkennenden Halb- und Ganz-Invaliden nur einmal im Jahre, und zwar sogleich nach beendigten Frühjahrsübungen, eingereicht werden sollen, damit die Leute nicht mehr einzeln, wie es bisher durch Nachträge veranlaßt worden; sondern in ganzen Abtheilungen und nur einmal im Jahre abgeschickt werden können.

B. Inactive Soldaten.

Für diejenigen, welche sich im Lande befinden, bleiben, so lange als es noch welche zu versorgen giebt, die in der Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1809 gegebenen Festsetzungen. Dagegen befehle Ich ausdrücklich, daß die so häufig aus den abgetretenen Provinzen noch jetzt in Meine Lande kommenden Soldaten vormaliger Preußischer Regimenter, um ihre Versorgung nachzusuchen, gänzlich abgewiesen, und den Polizei-Behörden übergeben werden sollen. Friedrich Wilhelm.

Beilage B.

Bemerkungen über die Ausfüllung der Liste.

1) Die Namen sind möglichst in alphabetischer Ordnung (die Zunamen voran) aufzuführen.
2) Die angegebene Dienstzeit muß mit den Compagnie-Rollen übereinstimmen, und es bürgt der Commandeur durch Vollziehung der Liste für die Richtigkeit der Angabe.
3) Die Rubriken: Ursache der Invalidität, dürfen nicht blos mit ja oder nein, sondern müssen mit einem kurzen Auszuge aus den chirurgischen Attesten ausgefüllt werden.
4) Die Versorgungs-Gesuche der Invaliden sind in der dazu bestimmten Rubrik speciell und deutlich durch Eintragung der Worte: in ein Invalidenhaus,
in eine Invaliden-Compagnie,
auf den Gnadenthaler,
auf den Civil-Versorgungsschein,
zu bezeichnen, wobei, im Fall auf den Gnadenthaler angetragen wird, zugleich die Casse anzugeben ist, aus welcher sie solchen zu beziehen wünschen. Hierbei ist zu bemerken, daß mit Ausnahme des Civil-Versorgungsscheines gleichzeitig nur immer auf eine der gedachten Versorgungsarten angetragen werden kann.

5) Die-

No.	Charge.	Zu- und Vornamen.	Alter.	Dienstzeit.	Vaterland.		Kinder.		Ursache der Invalidität.			Ob er noch in Reih und Glied stehet.	Ob er schreiben und rechnen kann.	Ob er noch rührig ist.	Ob und wie viel Caution er stellen kann.
			Jahr.		Ort.	Provinz.	Söhne.	Töchter.	Ob er durch erhaltene Wunden invalide geworden ist.	Andere Ursachen der Invalidität.	Ob er durch die Invalidität außer Stande ist, sich Unterhalt zu erwerben.				

5) Dieselbe Rubrik dient zur Bezeichnung derer, welche nur ihre Entlassung gegen Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten verlangen, und wird bei den Halb-Invaliden mit den Worten:

zum Garnison-Bataillon oder zur Gensd'armerie

ausgefüllt. Bei einer, einigermaaßen beträchtlichen Anzahl von einzugebenden Invaliden, wird es am besten seyn, von jeder Classe derselben, nämlich von den Versorgungs-Suchenden, Ganz- und Halb-Invaliden, imgleichen von den Verzichtleistenden, besondere Listen zu entwerfen.

6) Bei der Anführung des Regiments, bei welchem die Invaliden in den Jahren 1805 bis 1806., und 1812 bis 1815 gestanden, muß zugleich die Compagnie oder Schwadron, bei welcher sie sich befunden haben, jedesmal richtig mit angegeben werden, um nöthigenfalls die Angabe der Dienstzeit, nach den vorhandenen Maaß- und Stammrollen prüfen zu können.

7) Die Rubrik: Aufenthalts-Ort bleibt ganz unausgefüllt, insofern der Invalide noch in Reih und Glied steht, oder sein künftiger oder gegenwärtiger Aufenthalt kein anderer, als sein, in der dazu bestimmten Rubrik schon aufgeführter Geburtsort ist.

8) Die Rubrik: zu welcher Classe der Invalide anerkannt worden, wird mit: halb oder ganz ausgefüllt, je nachdem er in dem chirurgischen Atteste für halb oder ganz invalide erklärt wird.

9) Die Invaliden-Listen sind übrigens in einem diesem Schema entsprechenden Format abzufassen, um sie ohne Beschwerde zu den Akten nehmen zu können.

Auf welche Art der Invaliden-Versorgung er Anspruch macht.	Ob er sich selbst ernähren kann.	Regiment und Compagnie oder Schwadron.			Ob er in die ate Klasse des Soldaten-Standes gehört.	Ob er verheirathet ist.		Militair Ehrenzeichen		Besitzt die Denkmünze von	Aufenthaltsort.	Zu welcher Classe der Invalide anerkannt worden.	Bemerkungen.
		wo er in den Jahren … gestanden hat.		wo er gegenwärtig stehet.		vor dem 1sten Januar 1810.	nach dem 1sten Januar 1810.	Verdienst-Medaille.	Eisernes Kreuz.				
		1805 oder 1806	1812 bis 1815										

Nro. 203. Bekanntmachung, betreffend die Communal-Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen gebliebener und verstorbener Krieger.

Es ist wahrgenommen, daß in Unterstützungs-Angelegenheiten der Invaliden, und der Wittwen und Waisen gebliebener und verstorbener Krieger in den Creisen hiesigen Departements nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, daher wir zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens nachstehendes hiermit anordnen und resp. bekannt machen:

§. 1.

Die Invaliden und die Familien der Gebliebenen und Verstorbenen theilen sich in 2 Classen. a. von der Landwehr und den Freiwilligen
b. von den Linien-Truppen.

§. 2.

Die in den Kriegen 181¾ und 1815 invalide gewordenen Landwehrmänner und Freiwilligen, so wie die Wittwen und Waisen der Gebliebenen, haben, insofern sie einer Unterstützung bedürftig sind, solche von demjenigen Creise zu erwarten, zu welchem sie gehört haben, d. h. von welchem der Landwehrmann bei Errichtung des Landwehr-Regiments, oder bei Gestellung der Ersatz-Mannschaften für dasselbe gestellt, und resp. aus welchem der Freiwillige gebürtig ist, oder seinen Aufenthalt gehabt. Diese Unterstützung beruht auf der bereits allgemein anerkannten nationellen Verpflichtung der resp. Creise, und der deshalb von des Königs Majestät, vermittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Troyes den 18. März 1814 ertheilten Bestätigung.

Der Staat tritt zwar, wie bei den Invaliden vom stehenden Heere, durch Pensions- und Gnadenthaler-Bewilligungen, durch Aufnahme einzelner Invaliden in die bereits bestehenden Invaliden-Institute, und durch Anstellung derselben im Civildienst hinzu, indessen ruht die Haupt-Verpflichtung zur Unterstützung dieser Invaliden, Wittwen und Waisen auf der Nation, und die Creise sind daher verpflichtet, den Invaliden, Wittwen und Waisen von der Landwehr und Freiwilligen, wenn sie vom Staate keine Unterstützung erhalten, oder nur unzureichend ihnen zu Theil wird, solche nach dem wirklichen individuellen Bedürfniß zu gewähren.

Da nun der Gesammtheit desjenigen Creises die Unterstützungs-Verpflichtung obliegt, welcher den Landwehrmann gestellt hat, und diese Verpflichtung alternirt werden kann, wenn auch Landwehr-Invaliden, Wittwen und Waisen (mit Inbegriff der Freiwilligen) ihren Wohnsitz außerhalb des ursprünglich zur Unterstützung verpflichteten Creises verlegen, und sich in andere Creise innerhalb des Regierungs-Bezirks oder

der Provinz begeben, sofern nur das Unterstützungs-Bedürfniß das nämliche bleibt; so ist mit den Königl. Schlesischen Regierungen zu Breslau, Reichenbach und Liegnitz, eine Unterhandlung angeknüpft, und mit den erstern beiden Königl. Regierungen bereits das Abkommen getroffen: daß wenn ein dergleichen Individuum sich in einen zu jenen Departements gehörenden Creis begiebt, es zwar den bisher genossenen Unterstützungs-Betrag, durch den Unterstützungs-Comite des Creises erhalten soll, wo es seinen Aufenthalt genommen, jedoch nur für Rechnung desjenigen Creises, der principaliter zur Unterstützung verpflichtet ist. Diese Maasregel, die auch in Anwendung kommt, wenn dergleichen Invaliden, Wittwen und Waisen ihren Aufenthalt in einen andern Creis innerhalb des Regierungs-Bezirks verlegen, macht es nothwendig, daß die resp. Comites in dergleichen Fällen sich in nähere Beziehung setzen, und die für gegenseitige Rechnung vorschußweise geleisteten Zahlungen, in gewissen Zeit-Abschnitten sich erstatten.

Damit die Correspondenz der resp. Comites und die Uebersendung der Gelder durch die Post keine Kosten verursachen möge, ist auf unsere Verwendung von dem Königl. General-Postamte zu Berlin die Postfreiheit bewilligt worden, sobald dergleichen Schreiben und Gelder unter der Bezeichnung:

„Freiwillige Unterstützungs-Sachen"

zur Post gegeben werden.

§. 3.

Die Invaliden, Wittwen und Waisen von den Linien-Truppen zerfallen in Beziehung auf ihre Communal-Unterstützungs-Ansprüche in 2 Classen, nämlich:

a.) Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Kriegen 181¾ und 1815, und

b.) die vor und nach diesen Kriegen invalide geworden, und die hierher gehörigen Wittwen und Waisen.

§. 4.

Die Classe ad a.) hat die dringendsten Ansprüche auf Unterstützung der Nation. Von diesem Grundsatze geht auch die von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigte Instruction vom 10. Mai 1814, (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau pro 1814, No. XIX. pag. 223.) aus, wenn §. 2. daselbst bemerkt wird, daß, weil alle Krieger nur für ein Vaterland und für einen Zweck gestritten, auch alle auf die Dankbarkeit der Nation, und deren Unterstützung für sich und die Ihrigen, gleiche An-

 sprü-

sprüche haben: und wenn auch die unterm 26. Juni d. a. erlassene Verordnung, (loc. cit. Stück XXVI. No. 131. in Betreff eines gemeinschaftlichen Fonds nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr jeder Creis die Versorgung seiner Invaliden ꝛc. selbst übernommen, so bleiben doch die Grundsätze, welche die Instruction in Ansehung der Unterstützungs-Ansprüche aufstellt, unverändert in Kraft.

Wenn nun aber ursprünglich, und nach dem Sinne der frühern Gesetzgebung, die Verpflichtung zu Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen vom stehenden Heere nur auf den Orts-Communen lastet, diese aber bei der grossen Anzahl der in den Kriegen 18 $\frac{1}{2}$ invalide gewordenen Krieger, so wie der Wittwen und Waisen in einzelnen Fällen nicht im Stande seyn werden, dem Zweck zu entsprechen, so tritt zu Vermeidung einer Ueberlast einzelner Communen der Creis ins Mittel, und übernimmt, wie bei der Landwehr ꝛc. auch die Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen des stehenden Heeres aus den Kriegen 18 $\frac{1}{2}$ insoweit sie deren bedürftig, oder von Seiten des Staates nicht hinreichend erhalten. Da indessen, wie erwähnt, die Verpflichtung ursprünglich auf der Orts-Commune lastet, und der Creis nur subsidiarisch diese Unterstützung übernimmt, so hört auch der Anspruch der sub Litt. a. erwähnten Invaliden, Wittwen und Waisen auf die Creis-Communal-Unterstützung auf, wenn sie den Creis verlassen, und findet bei ihnen die wegen der Invaliden und Familien von der Landwehr §. 2. vorstehend angeordnete Fortgewährung der Unterstützungen in anderen Creisen nicht statt, sondern geht auf den Creis ihres neuen Aufenthalts über.

§. 5.

Die Classe der Invaliden, Wittwen und Waisen ad b.) hat auf Creis-Communal-Unterstützung keinen Anspruch, und gehört, wenn sie vom Staate keine Unterstützung erhalten, oder bis dahin, daß ihnen solche gewährt wird, vorausgesetzt, daß sie überhaupt der Unterstützung bedürftig sind, zu den Orts-Armen, wie solches frühere Gesetze bestimmen, und aus der unter heutigem Tage bekannt gemachten Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii, wegen Revision ꝛc. der Invaliden, und der derselben extractivisch angehängten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. März 1811 hervorgeht.

§. 6.

Nach diesen Bestimmungen haben die Landräthl. Officia, die Creis-Unterstützungs-Comites und die Magisträte auf das genaueste sich zu achten, und hegen wir zu ih-

ihnen das Vertrauen, daß sie der großen nationellen Schuld: für die in Vertheidigung des Vaterlandes invalide gewordenen Krieger und deren Familien zu sorgen, eingedenk, sich beeifern werden, ihren Verpflichtungen durch Wille und That jederzeit zu entsprechen.

I. Abth. IV. 645.) 837.) Juni. Oppeln, den 23. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 13. Bekanntmachung, wegen der Executions-Nachsuchungen in den Rhein-Provinzen.

Den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz vom 7. dieses Monats.

Nach der in den Rhein-Provinzen noch bestehenden französischen Gerichts- und Justiz-Verfassung werden Urtel und Mandate der Gerichte mit der executivischen Klausel versehen, ausgefertigt, und auf Anrufen der Partheien durch die Gerichts-Executoren (Huissiers) ohne Konkurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht. In Gemäßheit dieser Verfassung, sind in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den altpreußischen Provinzen gegen einen Einwohner in den Rhein-Provinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe, unter dem Innsiegel und der Unterschrift des Gerichts und bei Ober-Gerichten, des Präsidenten derselben, und unter Beifügung einer Klausel, welche das Urtel für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, zu veranlassen, und der obsiegenden Parthei auszuhändigen.

zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Brieg, den 24. Juni 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorii für Schlesien zu Breslau.

No. 4. Bekanntmachung.

Der Lehrcursus, nach welchem die Zöglinge des hiesigen Seminars für protestantische Schullehrer gebildet werden, geht mit dem 3. August zu Ende, und wird wiederum auf zwei Jahre mit dem 1. September d. J. eröffnet. Es werden daher diejenigen, welche sich in der gedachten Anstalt zu Volks-Schullehrern vorbereiten wollen, hierdurch aufgefordert, sich Behufs der vorläufigen Prüfung, wodurch die Aufnahme in das Seminar bedingt wird, den 28. und 29. Julius hieselbst zu melden und haben dann alle die, welche die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, zu erwarten, daß sie vom 1. September an als Zöglinge in das Seminar eintreten können.

Breslau, den 15. Junius 1817.

S. C. V. Juni c. Nro. 775.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juni c. a.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	3	4	—	2	12	—	1	16	—	1	2	—	—	18	—	8	—	—
2.	" Cosel . .	3	10	7	3	7	—	2	4	5	1	10	—	—	16	—	4	12	—
3.	" Falkenberg .	3	17	9	2	11	9	2	6	10	1	5	10	—	20	10	4	6	10
4.	Grottkausche Kreis .	3	8	—	2	16	—	1	23	—	1	8	—	—	18	—	—	—	—
5.	Stadt Leobschütz .	3	12	—	2	21	—	2	8	—	1	10	—	—	19	—	4	12	—
6.	" Lublinitz . .	3	6	—	2	6	—	1	10	—	1	—	—	1	4	—	7	—	—
7.	" Neisse . .	3	17	1	2	15	2	2	3	6	1	7	11	1	2	5	4	9	8
8.	" Neustadt .	3	10	5	2	18	11	2	4	9	1	9	—	—	22	—	5	12	—
9.	" Oppeln . .	3	12	3	2	15	5	1	22	10	1	7	2	—	22	6	6	—	—
10.	" Pleß . .	3	8	—	2	14	—	1	18	—	1	3	6	—	16	8	4	—	—
11.	" Ratibor . .	3	7	9	2	19	4	2	9	4	1	8	5	—	15	5	4	17	2
12.	" Rosenberg .	—	—	—	1	22	3	1	12	—	1	3	4	1	5	5	5	17	—
13.	" Groß-Strehlitz .	3	3	5	2	16	2	1	21	10	1	1	5	—	22	1	7	6	4
14.	" Tost . .	3	—	—	2	—	—	1	20	—	1	—	—	—	16	—	6	—	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 15. July 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 10. enthält:

(No. 423.) Durchmarsch und Etappen-Konvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Kurhessen. Vom 9ten Mai 1817, ratificirt am 16ten desselben Monats.

(No. 424.) Erklärung wegen Ausdehnung der zwischen der Königl. Preußischen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche gegenseitige Lande. Vom 17ten Mai 1817.

(No. 425.) Berichtigung eines Druckfehlers, in Beziehung auf die Verordnung vom 31sten Januar d. J. betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konscribirten zu ihren Stellvertretern in den Rhein-Provinzen. Vom 29ten Mai 1817.

(No. 426.) Verordnung, wegen Zurückgabe der diesseits deponirten Nachsteuer-Beträge an die Interessenten in den Königlich Baierschen Landen. Vom 3ten Juni 1817.

(No. 427.) General-Pardon für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neuerworbenen Provinzen ausgetreten sind. Vom 20sten Juni 1817.

Nro. 11. enthält:

(No. 428.) Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königlich Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung. Vom 3ten Juni 1817.

(No. 429.) Allgemeines Paß-Edict für die Preußische Monarchie. Vom 22ten Juni 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 204. Bekanntmachung, betrifft die Accise-Freiheit der Bau-Materialien.

Es sind darüber Bedenken geäußert worden: ob die Accise-Freiheit auf die, in die Städte einkommenden Ziegeln und andere Bau-Materialien ferner Statt finden solle.

Wenn nun auf den dieserhalb dem hohen Finanz-Ministerio gemachten Vortrag, Hochdasselbe mittelst Rescripts vom 28. v. M. III. 8145. zu bestimmen befunden: daß die diesfälligen Bestimmungen des Accise-Tarifs vom 20. October 1788, Seite 51 und 261, wornach die Ziegeln und andere daselbst benannte Baumaterialien Accisefrei zu lassen sind, als noch bestehend betrachtet werden sollen, so wird diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(B) II. A. 570. Juni. Oppeln, den 15. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
II. Abtheilung.

Nro. 204. Materiały na budowle potrzebne od accisu uwolnione są.

Wątpienia nastąpiły iezeli Cegły i insze na budowle potrzebne materiały też i w przyszłości w miastach od accisu uwolnione bydź maią? — Zapytano się o to u Przes. Ministeryum Finanzow, ktore w liście swoim 28 przest. mies. III. 8145 pisanego, rozkazac raczyło: że usta nowienia w dawnieyszym Tarifie Accisowym 20 go Pazdziernika R. 1788 wydancgo i na stronach 51 i 261 znayduiące się, podług ktorych Cegły i insze materiały na budowle potrzebne od accisu uwolnione bydź mogą, ieszcze w swoim zostać maią walorże, co się do wiadomości Kazdego publikuie.

II. B. 570. Junii.
Opole d. 25. Czerwca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.
II. Wydział.

No. 205. Bekanntmachung, wegen der von den Capitals-Schuldnern der aufgehobenen Stifter und Klöster nur in den Terminen Johannis und Weihnachten abzuführenden Zinsen

Durch die Verschiedenheit der Termine in welchen die Schuldner der aufgehobenen Stifter und Klöster, jetzt des Königlichen Fisci die Capitals-Zinsen abzuführen haben, wird für die betreffenden Cassen die Erhebung ungemein erschwert. Wir haben daher beschlossen, nur zwei Zins-Zahlungs-Termine für sämmtliche in Rede stehende Schuldner, nämlich Ende Juni und Ende December jeden Jahres festzusetzen, dergestalt: daß die vor einem jeden dieser Termine fällig werdenden Zinsen erst beim Eintritt der eben angezeigten allgemeinen Zinsen-Zahlungs-Termine eingezahlt werden sollen. Sämmtliche Capitals-Schuldner der aufgehobenen Stifter und Klöster des hiesigen Regierungs-Departements, werden daher hiermit aufgefordert, sich hiernach genau zu achten, oder zu gewärtigen, daß ihnen bei einer unzeitigen Zahlung die Zinsen auf ihre Kosten werden remittirt werden.

XIII. No. 420. Juni. Oppeln, den 26. Juni 1817.

Königliche Preuß. Regierung.

Nro. 205. Prowyzya od Kapitałow dawni Klasztornych tylko na S. Jan i na Boze narodzenie zapłacona bydź ma.

Termina w ktorych Prowycya od zapozyczonych Kapitalow dawni klasztornych teraz Krolewskich zaplacona bywała, dla Kass Krolewskich bardzo trudniące były: więc ustanowilismy:

że tylko w dwoch Terminach to iest ku Końcu Czerwca i ku Końcu Grudnia kazdego roku Prowyzya od tych Kapitałow zapłacona bydź ma, a to takim sposobem, że pieniądze ktore przedtemi dopiero wyznaczonemi Terminami miały by bydź zapłacone dopiero w tych Terminach oddane bydź maią.

Napominamy Dłusznikow Kapitalow, dawni Klasztornych teras Krolewskich; żeby się podług tego rządzili, bo gdyby prędzey prowyzyą płacili, to niech sobie sami przypiszą, że Jeym pieniądze na ich Koszta odesłane będą.

XIII. No. 420. Junii.

Opole, den 26. Czerwca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

Nro. 206. Bekanntmachung, die Annahme von Rubeln und andern fremden Münzen in Königlichen Kassen betreffend.

Gemäß der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18. Mai

No. 206. Uwiadomienie, żeby Rulle i insze monety cudzoziemskie w Kassach Krolewskich już więcey przyięte nie były.

Pobług rozkazu Jw Ministra Finanzow od 18 Maia b. r. zniesione zostało

pu-

c. kann die durch das Publikandum des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 29. Juli 1813, Gesetzsammlung von 1813, No. 189 gestattete Annahme der Rubel und übrigen fremden Münzen in Königl. Cassen nicht mehr Anwendung finden, da die Zeit-Umstände, aus welchen die Festsetzungen hervorgegangen sind, sich verändert haben. Vielmehr ist Jedermann, sowohl Einheimischer als Fremder, der Zahlungen an die Königl. Cassen zu leisten hat, verpflichtet, sich mit den kassenmäßigen Münzsorten des Landes zu versehen.

Wir machen diese hohe Verordnung dem Publikum und den sämmtlichen Cassen zur Nachricht und Achtung bekannt.

IX. 311. Juni. Oppeln, den 2. Juli 1817.

Königlich Preußische Regierung.

publikandum J. O. Xięcia Kanzlerża 29 Lipca r. 1813 wydane i w zbiorże praw r. 1813 w. No. 189 wydrukowane, podług którego przyięcie rublow i inszych monet cudzoziemskich pozwolone było, ponieważ czasy się odmieniły. Teraz kazdy, bądź kraiowy obywatel, bądź cudzoziemiec, ktory pieniądze podatkowe do Kass Krolewskich płacic ma, monetą taką się opatrzyc powinnien, ktora tu w kraiu Kurs ma.

Rozkaz ten, tak Publiczności iako i też Kassom Królewskim do wiadomości podaiemy, i do rządzenia się podług niego napominamy.

I. 311. Junii c. a. Opole, den 2. Lipca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 207. Erinnerung wegen Instandsetzung der Wege.

Die sämmtlichen Landräthlichen Behörden im hiesigen Regierungs-Bezirke, werden hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen anzuzeigen: ob in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10ten April c. betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege (Amtsblatt von 1817, Stück XVI No. 130.) die instandgesetzten Wege den betreffenden Dominien und Gemeinden, so wie den anzustellenden Aufsehern bereits förmlich übergeben sind? oder in welcher Lage sich diese Angelegenheit befindet?

Zugleich erwarten wir die erforderten Abschriften der Uebergabe-Receße.

X 279. Juni c. Oppeln, den 29. Juni 1817.

Königliche Preußische Regierung Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem practischen Arzt Doctor Woche zu Nicolai, welcher bisher die Geschäfte eines Kreis-Physikus im Pleßschen Kreise interimistisch respizirte, ist das Physikat gedachten Kreises nunmehr völlig übertragen, und ihm die höhern Orts ertheilte Bestallung zugefertigt worden.

IX. Junius. 264. Oppeln, den 26. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 22. July 1817.

General-Pardon,

für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Nach den Berichten der Landes-Behörden haben sich aus den mit Unserer Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen, sowohl vor Unserer Besitznahme, als auch während Unseres Besitzes verschiedene Einwohner entfernt und außer Landes begeben, von denen manche durch das unter ihren vormaligen Regierungen eingeführte Militair-Conscriptions-System, manche in der Absicht sich dem Unserm Staate gesetzlich zu leistenden Kriegsdienste, manche auch durch leichte Vergehungen und aus Furcht vor der verwirkten Strafe verleitet worden sind, ihr Vaterland zu verlassen.

Pardon - Generalny,

dla wszystkich podanych pruskich ktorzy albo z Prowincyow dawniey do Monarchyi Pruskiey należących i teraz znowu znią złączonych, albo z nowych dopiero nabytych, się oddalili.

My z łaski Bozey, Fryderyk Wilhelm Król Pruski etc.

Dowiedzielismy się z roznych uwiadomien władź Kraiowych, że tak z prowincyow dawniey pruskich, i teraz z nowu z Monarchyą pruską złączonych iako i też z nowych dopiero nabytych osoby rozne nie tylko przed panowaniem naszym ale i też za panowania naszego, z kraiu się oddalili. Niektorży to uczynili z boiazni przed Konskrypcyą dawnieyszą woyskową, niektorży z niechęci do służby naszey woyskowey, niektorży bali się kary za lekkie wypełnione przestępstwa zasłużoney.

Wszy-

Diesen Unsern Unterthanen, in so fern sie nicht bereits in der allgemeinen Begnadigung, wegen leichter Vergehungen vom 13. September 1815, oder im General-Pardon vom 7. Januar 1816, begriffen sind, doch mit ausdrücklicher Ausschließung derer, welche bei Unserm Heere bereits wirklich eingestellt und zur Fahne vereidet waren, sichern Wir hierdurch in Erwartung, daß sie forthin ihrem Vaterlande mit pflichtmäßiger Treue anhängen werden, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie binnen zweien Monaten, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, spätestens bis zum 20. September d. J. zurückkehren, Verzeihung und Begnadigung zu, und wollen, daß allen denjenigen, welche aus sämmtlichen, seit dem Jahre 1813 und bis jetzt zu Unserer Monarchie wieder erlangten und neu erworbenen Ländern, Gebieten und Ortschaften unerlaubterweise und ohne rechtmäßige Ursache, entweder um sich dem Kriegsdienste zu entziehen oder um leichter, mit höchstens einjährigem Verlust der Freiheit gesetzlich zu verbüßender Vergehungen willen, oder aus welchem andern Grunde es wolle, aus dem Lande gegangen sind, die gesetzliche Strafe, selbst wenn sie schon durch richterliches Erkenntniß feststeht, erlassen, und sie durch diesen General-Pardon in den Stand getreuer Unterthanen hergestellt seyn sollen, in sofern sie binnen der oben gesetzten Frist bei der Orts-Obrigkeit sich gestellen.

Diejenigen, die sich in dieser ihnen vergönnten Frist nicht wieder einfinden, sollen auf Begnadigung keinen Anspruch, viel-

Wſzyſtkim tym naſzym poddanom, ieżeli w ogolnym ogłoſzeniu łaſkinaſzey 13go Wrzesnia r. 1815 albo w generalnym pardonie 7 Stycznia r. 1816 nie ſą zawarci, z excepcyą tych, ktorzy iuż w woyſku naſzym ſłużyli i przyſięgę przez ucieczkę łamali; opowiadamy i przyobiecuiemy ieżeli w przyſzłości lepiey ſię ſprawowac będą i ieżeli w przeciągu dwoch mieſięcy to ieſt aż do 20go Wrzesnia r. b. do kraiu ſię wrocą, odpuſzczenia ich winy i łaſkawego przyięcia; i chcemy żeby wſzyſtkim tym, ktorży z prowincyow dawni pruſkich i zacząwſzy od r. 1813 do Monarchyi pruſkiey wroconych i z nowu nabytych pochodzą i dla uwolnienia ſię od ſłuzby woyſkowey albo dla inſzego lekkiego przeſtępſtwa z kraiu wyſzli, kara wſzelka, gdyby też nawet iuż od ſądu była naznaczona darowana była. Przypuſzczeni bydź maią do liczby wiernych poddanow, ieżeli aż do 20go Wrzeſnia b. r. u wierżchności ſwoiey mieſcowey głoſzyc ſię będą.

Ci ktorży w przeciągu tego czaſu ſię nie wrocą z tego Pardonu zyſkac nie mogą, owſzem w przypadku złapania ich podług prawa ſądzeni i Karani będą.

Ci ktorży w rzeczy ſamey iuż w woyſku złuzyli i uciekli, z tego pardo-

Digitized by Google

mehr im Betretungsfall strenge Ahndung nach den Gesetzen zu gewärtigen haben.

Diejenigen, welche schon wirklich bei dem Heere eingestellt waren, und ihre Fahne meineidig verlassen haben, können zwar auf die Begnadigung keinen Anspruch machen, haben jedoch bei freiwilliger Rückkehr die Milderung der gesetzlichen Strafe zu hoffen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck und auf sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Juni 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
C. H. v. Hardenberg.

dona zyskac nie mogą ale przynaymniey, ieżeli dobro wolnie się wrocą, Kary mnieyszey się spodziewac mogą.

Rozkaz ten drukowany i publikowany bydź ma.

Pod pieczęcią naszą i podpisem naszym Krolewskim.

z Berlina d. 20. Czerwca 1817.

Frideryk Wilhelm.

C. Xiąże Hardenberg.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 208. Bekanntmachung, wegen der von den Dorfgerichten zu führenden Gemeinde-Rechnungen.

Es ist zwar durch die Verfügung vom 25. März 1809 die unterm 24. März 1777 ergangene und unterm 28. Juni 1780 republicirte Verordnung in Erinnerung gebracht worden:

„daß die von den Dorfgerichten zu führenden Gemeinde-Rechnungen bei jedem Jahresschluß von der Gutsherrschaft, mit Zuziehung des Justitiarii, oder wenigstens, in Verhinderung der erstern, von diesem allein

No. 208. Uwiadomienie, że od sądow wieyskich rachunki gminskie zrobione bydź maią.

Już 25. Marca R. 1809 przypomnione Publiczności były rozkazy, 24. Marca R 1777 i 28. Czerwca R. 1780 publikowane:

że niby rachunki gminskie od sądow wieyskich zrobione, przy Koncu roku kazdego, albo od Pana wsi albo od Justiciarusza

prze

abgenommen und attestirt werden sollen; daß solches geschehen, vom Justitiario dem Landrath des Kreises angezeigt und hiernächst von diesem hierüber medio Februar, mit Ueberreichung der Atteste, berichtet werden soll."

Diese Verordnung scheint aber ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn, daher die unterzeichnete Königl. Regierung sich veranlaßt sieht, die erwähnte Vorschrift den Landräthen, Dominien und Justitiarien abermals in Erinnerung zu bringen.

Sämmtliche Dominia und Justitiarien werden daher angewiesen, diesem Gesetz von jetzt an, pünktlich zu genügen und auf die Legung der Gemeinde-Rechnungen zu halten, und müssen künftig die diesfälligen Atteste von den Herrn Landräthen jeden Jahres, in der Mitte des Monats Februar, als der hierzu festgesetzte Termin, hier eingehen.

Uebrigens wird bemerkt, daß bei Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, die Dominia und Justitiarien auf die Tilgung der während der letzten Kriege in manchen Dörfern etwa gemachten Gemeinde-Schulden zu sehen haben werden.— Bei dieser Gelegenheit wird endlich das zu öftermalen gegebene Verbot wiederholt: daß kein Dorfgericht sich beigehen lassen soll, außer den etatsmäßigen Königl. Abgaben, ohne Genehmigung des Dominii oder des Landraths, das Mindeste auf die Gemeinde zu repartiren und zu erheben und werden die Herrn Landräthe hiermit angewiesen, bei Gelegenheit der Bereisung des Kreises, sich selbst an Ort

przeglądane bydź muszą, zaświadczenie zas o porządku ich dane i Landratowy odeslane bydź ma ktorego zaświadczenia w poszród Lutego nam odesłac powinnien

Rozkaz ten wcale się zdaie bydź zapomniony, więc podpisana Regencya powodowana iest tak Landratom iako i też Panom i Justicyaruszom powtornie go przypomnąc.

Napominamy Dominia i Justiciaruszow aby od dnia dziszayszego rozkazowi temu punktualnie zadoszyc uczynili; zawiadczenia zas od Jm Panow Landratow w wyznaczonym Terminie to iest 15. Lutego tu czekamy.

Oprocz tego ieszcze rozkazuiemy żeby Panowie i sędziowe przy odebraniu rachunkow na to uważali, żeby te wostatni woynie zrobione długi zapłacone zostały.

Przy tey okazyi przypominamy zakaz tak często iuż powtarzony żeby się żaden sąd wieyski nie podważył insze podatki iak tylko Krolewskie wyznaczone na członki rozdzielać gromady, chyba za pozwoleniem Pana albo Landrata.

Daiemy przez ninieyszе pozwole-

und Stelle von der ordentlichen Führung der Gemeinde-Rechnung zu überzeugen, und letztere sich zuweilen selbst, besonders von den Orten, wo ihnen bekannt: daß die Dorfgerichte bei Führung der Rechnungen unordentlich verfahren, oder sich gar ein verbotwidriges Ausschreiben erlauben, vorlegen zu lassen, selbige genau zu revidiren und die vorgefundenen Unordnungen abzustellen.

I. Abth. Plen. III. Juni 840.

Oppeln, den 2. Juli 1817.

Königliche Preuß. Regierung.

lenie Im Panom Landratom ażeby się od prawiając podroży w Cyrkulie o porządnym prowadzeniu rachunkow przeświadczyli, osobliwie w takich ie przeglądali gromadach gdzie już podeyrzenie nie porządnego prowadzenia rakunkow nastąpiło, i w przypadku że iest nieporządek podług możności iemu zapobiegli.

1. Wydział Pl. III. Czerwiec 840.

Opole, den 2. Lipca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 209. Bekanntmachung, betreffend die Qualification und die Erfordernisse der Soldaten-Kinder zur Aufnahme in das große Militair-Waisen-Haus, und wegen der aus der Anstalt zu verabreichenden Unterstützungen

Nachstehendes von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, wegen Reception und Verpflegung, ganz und halbwaiser Soldaten-Kinder ergangenes Publicandum:

Von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin sind unterm 10. hujus rücksichtlich der Qualification und der Erfordernisse zur Aufnahme verwaiseter Soldaten-Kinder in die gedachte Anstalt, oder zu deren Unterstützung aus dem Fond derselben, folgende grundsätzliche Bestimmungen mitgetheilt worden, welche hierdurch besonders den Magisträten und Landräthen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden.

Zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus sind nach Maaßgabe des allerhöchst

No. 209. Uwiadomienie, względem przyimowania dzieci zołnierskich osierociałych do domu wielkiego sierocego militarnego w Potsdamie, i względem dawania niektorym podpory pieniędzney, chocaż w tym domie nie mieszkaiącym.

Następuiące publikandum wydane od Dyrektorium domu wielkiego sierocego militarnego względem przyięcia sierot zolnierskich do niego.

Z strony Dyrektorium wielkiego domu sierocego w Berlinie względem przyimowania dzieci osierociałych prawidła ustanowione są następuiące, ktore tak Magistratom iako i też Landratom do wiadomości i do sprawowania się podług nich podawamy.

Do przyimowania do domu sierocego militarnego podług rozkazu 20go Marca r. 1792 wydanego takie tylko dzieci zołnierskie bądz chłopcy bądz dziewczyny zdatne są, ktore wcale iuż rodzicow nie maią i między 6 i 12 rokiem wieku swego się znayduią. O-

procz

vollzogenen Regulativs vom 20. März 1792 nur ganz elternlose Soldaten-Kinder beiderlei Geschlechts von 7 bis incl. 12 Jahren, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen seyn müssen, geeignet. So lange der Raum der Anstalt und der Fonds es gestatten, werden aber auch halbwaise und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtiget, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben, oder in einem Feldlazareth verstorben sind.

Die Reception geschiehet in 4 Terminen, nemlich am 1. Januar, 1. April 1. Juli und 1. October jeden Jahres. Es muß daher der Antrag, um Aufnahme zwei Monate oder wenigstens 6 Wochen vor dem nächsten Receptions-Termine, beim Directorio gemacht und mit folgenden Attesten justificirt werden, als:

1) mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter, wenn diese ebenfalls nicht mehr am Leben seyn sollte,
2) mit einem Dürftigkeits-Atteste,
3) mit dem Taufscheine der Kinder und
4) mit einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten Gesundheitsscheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken ist:

„ob jedes Kind vollkommen gesund und „ohne alle körperliche Gebrechen sey oder „nicht, ob es schon die natürlichen oder „die Schutzblattern gehabt habe oder „nicht."

Hiernächst werden, wiewohl auch nur, in so weit die Kräfte und die Fonds des Instituts es gestatten, auf verwaisete Soldaten-Kinder nach den Umständen entweder bis zum receptionsfähigem Alter von 6 Jahren, oder bis zum zurückgelegten 13ten Jahre Pflegegelder oder Unterstützungen außer dem Hause gezahlt.

Dieses Beneficium genießen solche Kinder, denen vollkommene Ansprüche an Reception zustehen, und deren Vormünder, weil sie zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben, die Geld-Unterstützung vorziehen,

procz tego zupełnie zdrowi bydź muszą i bez wszelkiey wady.

Do poki obszerność i fundusz domu nato pozwala też i dzieci o poł osierocałe przyięte będą z dzieci tych ci pierwszeństwo miec maią, ktorych oycowie w ostatni woynie albo na mieyscu zostali albo w lazaretach polnich umarli.

Przyięcie ich w 4ech tylko terminach nastąpic może, i mianowicie 1go Stycznia, 1go Kwietnia, 1go Lipca i 1go Pazdziernika roku kazdego.

Prożby o Przyimowanie dzieci takich u Dyrektorium 2 miesiące albo przynaymniey 6 tygodni przed terminem nayblizszym podane bydź muszą i z zaswiadczeniami następuiącemi opatrzone bydź powinni.

1. Zaswiadczeniem smierci oyca albo i matki ieżeli i ona iuż nieżye.
2. Zaswiadczeniem ubostwa.
3. Listem rodnym z metriki wyiętym.
4. Zaswiadczeniem lekarża approbowanego o zdrowiu sieroty, w ktorym koniecznie wyrazono bydź musi:

„że sierota zupełnie iest zdrowa i zadny „nie ma wady, i że albo na naturalne „chorowała chrosty albo w szczepione „miała Krowskie."

Jeżeli fundusz i siły domu nato pozwolą też osierocałe dzieci żołnierskie podług okoliczności alb aż do 6go roku albo aż do zkonczonego 15go roku pieniędmi mogą bydź podparci chocaż w tym domie mieszkac nie będą.

Dobrodzieystwa tego dostąpic tylko mogą, dzieci takie ktore prawo zupełne do przyimowa-

so wie auch diejenigen, welche theils wegen ihres Alters, theils wegen körperlicher Gebrechen, und theils wegen ermangelnden Abgangs in der Anstalt, entweder gar nicht, oder doch nicht in den nächsten Receptions-Terminen aufgenommen werden können.

Die Pflegegelder oder Unterstützungen, welche nach Maaßgabe des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel nach verschiedenen Sätzen angewiesen werden, sind jedoch ihrer Natur nach, nur für das laufende Bedürfniß bestimmt, und es können solche daher auf eine bereits verflossene Zeit nicht gezahlt werden.

Auch ist es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft werden, wenn sie nicht bereits die natürlichen überstanden haben, oder schon früher vaccinirt worden sind.

Die Anträge auf Pflegelder müssen also:

1) mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter,
2) mit einem Dürftigkeits-Attest,
3) mit dem Taufscheine der Kinder und
4) mit einer ärztlichen Bescheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben,

begründet werden.

Uebrigens sind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung der Geld-Unterstützungen bei bemeldeten Directorio in Berlin zu machen, die weitern Correspondenzen in Betreff der Auszahlung der von ersterem schon bewilligten Pflegegelder aber mit der Administration des Militair-Waisenhauses zu Potsdam zu führen:

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben darnach sämmtliche Herrn Landräthe und Magiſträte auf das genaueste sich zu achten.

I. Abth. IV. Juni 941. Oppeln, den 5. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

wania ich do domu malą sierocego, i ktorych opiekunowie okazyą maią w inszym ie chowac domie i pienię́dzną preferuią podporę: albo też takie, ktore dla wieku swego, albo dla wady iakiey, albo dla mnostwa dzieci w domie sierot iuż się znayduiących, albo ktore wcale nie, albo przynaymniey w Terminie, nayblizszym przyięte bydź nie mogą.

Pienię́dzna pomoc, ktora tylko podług okoliczności i potrzeby i podług możności funduszu dana bydź może, na przyszłe a nie na przeszłe dana będzie czasy.

Dzieciom takim też Koniecznie chrosty Krowskie wszczepione bydź muszą, ieżeli ie dawni wszczepione nie mieli.

Wraz z prozbami o taką pienię́dzną pomoc przysłane bydź muszą.

1. Zaswiadczenie że oyciec i matka iuż nie zyią.
2. Zaswiadczenie ubostwa.
3. List rodny dziecię́cia.
4. Zaswiadczenie lekarskie, że dziecie albo iuż ospę naturalną miało, albo że mu Krowska była wszczepiona.

Na reszcie się oznaymuie że prozby o przyimowanie do domu sierot, albo o danie pienię́dzney pomocy tylko od Dyrektorium w Berlinie przyię́te będą; wypłacenie zas tey pomocy pienię́dzney od administracyi domu sierot w Potsdamie zawyslo, do ktorey się każdy listami swoiemi udac musi.

Publiczności do wiadomości podaie my i Jm Panow Landratow i Magistratow do wypełnienia wszystkiego tego obowiazuiemy.

I. Wydział. IV. Junii. 941.

Opole d. 5. Lipca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No.

No. 210. Bekanntmachung, betreffend die Ansiedelung und Verheirathung beurlaubter Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassener Soldaten und Militairpflichtiger.

Beurlaubte, Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten und diejenigen, welche sich im militairpflichtigen Alter befinden, ohne ihre Dienstpflicht erfüllt zu haben, bedürfen zwar zur Erwerbung von Grundstücken, zum Betriebe eines selbstständigen Gewerbes oder zu Verheirathungen keines Consenses einer Militair- oder Civil-Behörde, rücksichtlich der Verpflichtung zum Kriegsdienst; wir machen aber allen diesen wiederholt bekannt: daß, so wenig der Besitz eines Grundstücks als der Betrieb eines Gewerbes sie vom Militair-Dienst befreien kann, und noch besonders, daß auf die Familien derjenigen, welche sich vor Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht verheirathet haben, gar keine Rücksicht genommen werden kann, sondern sie bei ihrer Einstellung für den Unterhalt derselben, ohne auf Beihülfe des Staats zu rechnen, Sorge tragen müssen.

Damit niemand sich mit der Unkenntniß dieser gesetzlichen Bestimmungen entschuldige, so haben die Gerichte und Magistrate beim Erwerb von Grundstücken oder dem Anfang eines Gewerbes, und die Geistlichen bei Verheirathungen der Militairpflichtigen ihnen selbige ausdrücklich auch noch bekannt zu machen.

III. 1008. Juni c. Oppeln, den 7. Juli 1817.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

No. 210. Uwiadomienie. Landweriści na urlopie będące, ci na reserwę woyskową do domu odesłane żołnierze i wogólności wszyskie do służby woyskowey obowiązone osoby okupic i ożenic się mogą.

Na urłopie będące Landweriści na reserwę woyskową do domu odesłane żołnierze i wszyscy w tym wieku młodym się ieszcze znayduiące osoby w ktorym ich powinnością iest w Woysku służyc, do okupienia i ożenia się, ani od woyskowey ani od ciwilney władzy pozwolenia nie potrzebuią: ale powtornie się ieym opowiada, że ani gospodarstwo, ani prowadzenie handlu ani ożenie, nie ich od służby woyskowey uwolnic nie może.

Ci zas ktorzy się ożenili nim powinność swoią w woyskowey służbie odbyli; niech że się zadney nie zpodziewaią pomocy od rządu dla zon albo dla dzieci, sami ze swego maiątku ie zywic powinni.

Aby się nikt nie wymawiał że o tym nic nie wiedział, napominamy sądy i magistraty tak ze i Duchowieństwo aby pierwszi przy nabyciu gospodarstwa, i ostatni przy dawaniu slubu, takim osobom rozkaz ten naywyzszy wytłumaczyli.

III. 1008. Junii c.
Opole, d. 7. Lipca R. 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

No.

No. 211. Bekanntmachung, wegen der grünen Farbe, deren sich die Distillateurs zum Färben der Liqueure bedienen.

Die Bestandtheile der grünen Farbe, deren sich die Distillateurs zum Färben der Liqueure bedienen, sind Indigo, Schwefelsäure und Curcume.

Ersterer und letzterer Bestandtheil sind bis jetzt nicht der menschlichen Gesundheit als nachtheilig bekannt; der zweite Bestandtheil aber ist im concentrirten Zustande nur ätzend, und da als solcher derselbe nicht in der Farbe vorhanden seyn kann, so kann derselbe blos als verdünnte Säure auf die Zähne nachtheilig wirken. Diesem Uebelstande aber ist dadurch leicht zu begegnen, daß die Auflösung des Indigo mit Kalk oder Kreide oder Pottasche abgestumpft wird.

Hierdurch wird es auch einerlei, ob sich die Distillateurs drei oder vier Theile von Schwefelsäure zur Lösung des Indigo bedienen, denn der Ueberschuß der Säure, hört durch gedachte Abstumpfung auf.

Daß sich statt der so wohlfeilen Curcume, diese Fabrikanten des Safrans bedienen sollten, ist bei den heutigen Preisen nicht zu erwarten.

Die Liqueur-Fabrikanten und Distillateurs werden hiermit angewiesen, sich zur Abstumpfung der Säure, vermittelst welcher sie die Auflösung des Indigo bewirken, der Kreide oder der Pottasche zu bedienen, und das gelbfärbende Pigment aus der Curcume durch Spiritus auszuziehen, weil die durch die Abstumpfung der Schwefelsäure mit Kreide oder Pottasche gebildeten Substanzen in Spiritus wenig oder gar nicht auflöslich sind, mithin bei der Mischung herausfallen und durch Absetzen oder Filtration ganz davon geschieden werden.

I. Abth. Juni VII. 834. Oppeln, den 1. Juli 1817.

Königlich Preußische Regierung.

No. 212. Bekanntmachung, wegen der nach Rußland einzuführenden Waaren.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Kaiserlich Rußischen Ukase vom 10. Mai d. J. das Kaiserlich Rußische Zoll-Amt Polangen zur Einfuhr aller in dem Rußischen Zoll-Tarif vom vorigen Jahre zu Lande einzuführen erlaubten Waaren, eröffnet worden ist.

II. 175. Juli c. a. Oppeln, den 5. Juli 1817.

Königliche Preußische Regierung Zweite Abtheilung.

No. 213. Bekanntmachung, wegen des für Kammsetzer aus überweserschen Provinzen eingehenden einländischen Eisendrahts.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst des an die Königl. Regierung zu Liegnitz erlassenen Rescripts vom 25. April c. III. 6049. bestimmt:

daß von dem aus Provinzen links der Weser und namentlich aus Iserlohe eingehenden einländischen Eisendraht, in sofern er von Kammsetzern, Strichmachern und dergleichen Arbeitern zur Fertigung guter Appretur-Apparate für Tuch und Zeuge, und nicht zum Handel, erweislich bezogen wird, in verbleiten Collis und mit den vorschriftsmäßigen Ursprungs-Bescheinigungen directe eingehet, keine Accise-Abgabe zu erheben ist, indem der einländische Eisendraht nicht höher besteuert werden soll, als der für Kammsetzer ꝛc. eingehende fremde.

Dem Publikum, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

II. A. 22. Juli. Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 214. Erinnerung zur Einsendung der Quartal-Berichte über magnetische Curen.

Die Herren Kreis- und Stadt-Physiker, so wie die sämmtlichen practicirenden Aerzte hiesigen Departements, werden an die baldige Einsendung des durch die 109te Verfügung im diesjährigen Amtsblatt Stück XIII. pag. 186. erforderten Quartal-Berichts, über die magnetischen Curen insofern sich selbige damit abgeben, erinnert.

I. A. II. Juli 133. Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 215. Aufforderung, zur Berichts-Erstattung über die bewirkte Instandsetzung der Straßen.

Die Herren Landräthe, Bau-Inspectoren und Polizey-Districts-Kommissarien hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert: über die, in Gemäsheit der diesfalls ergangenen Verordnungen im laufenden Jahre bewirkte Instandsetzung der Straßen, nachdem letztern zuvörderst von ihnen bereiset worden sind, mit Ablauf des Monats September d. J. gemeinschaftlich umständlichen Bericht zu erstatten.

Mit

Mit diesem Berichte wird zugleich die Einreichung einer Tabelle mit nachstehend angegebenen Rubriquen, gewärtiget; als

1. Namen des Kreises,
2. Benennung der Wegestrecke, welche in Stand gesetzt worden ist.
3. Länge derselben nach der Meilen-Zahl.
4. Beschaffenheit der Straße nach erfolgter Instandsetzung — ob sie mit Steinen oder Kies gebaut ist.
5. Ob die Straßen von beiden Seiten mit Graben und Bäumen versehen sind,
6. Ob und wo und wie viel Brücken auf den Straßen befindlich und resp. neu angelegt, und von welcher Beschaffenheit solche sind?
7. Wem die Aufsicht auf die Unterhaltung der Straßen und Brücken übertragen worden ist, und wem solche eigentlich obliegt?

   und

8. Welche Anordnungen zur Fortsetzung des Straßenbaues im folgenden Jahre getroffen worden sind; diejenigen Herrn Landräthe welche sich, wider Erwarten hierunter säumig bezeigen sollten, werden ungern in eine Strafe von 25 Rthlr. genommen, und überdem zur Verantwortung gezogen werden, weil diesem wichtigen polizeilichen Gegenstande durchaus die möglichste Aufmerksamkeit und Thätigkeit gewidmet werden muß.

Die Herrn Landräthe haben den Termin zur gemeinschaftlichen Bereisung der Straßen festzusetzen, und den Bau-Inspectoren und Polizey-Districts-Kommissarien denselben zeitig bekannt zu machen.

X. 393. Juni c. Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 216. Publikandum, betreffend die Zahlung der Zinsen von den Staats-Schuldscheinen.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenz-Blatt enthaltene Bekanntmachung vom 23. v. M.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juni c. fällig werdenden 5ten Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis ultimo Juni c. so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons in den beiden Monathen Juli und August c. betreffend,

Fff 2 wer-

werden in Folge eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23. v. M. sämmtliche der unterzeichneten Königl. Regierung untergeordnete Cassen hiermit angewiesen:

1. Die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche
2. Während des Zahlungs-Termins vom 1. Juli bis 30. August c. unweigerlich baar zu realisiren und die solchergestalt empfangenen Coupons der Regierungs-Haupt-Casse bey Uebersendung der monatlichen Ueberschüße als baar anzurechnen.

IX. 19. Juli c. a. Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 217. Bekanntmachung, betreffend die Vorspann-Verabreichung an nach ihrer Heimath entlaßene oder zu Invaliden-Compagnien versetzte Soldaten.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 24. März c. machten wir den Herrn Landräthen bekannt, daß den, aus den Lazarethen am Rhein rückkehrenden Militairs, welche durch Verwundungen dergestalt zu Krüppeln geworden, daß sie nicht marschiren können, ausnahmsweise für das laufende Jahr Vorspann, Behufs der Rhein Rückkehr in ihre Heimath bewilligt worden. Diese Vergünstigung ist jedoch nach dem Erlaß des hohen Ministerii des Innern vom 12. April c. nicht auf die Fälle auszudehnen, wo aus den Garnison-Oertern Invalide nach ihrer Heimath entlaßen oder zu Invaliden-Compagnien versetzt werden. Haben diese auch wirklich Atteste, daß sie den Marsch zu Fuß nicht machen können, so darf ihnen dennoch kein Vorspann gestellt werden, wenn nicht specielle Anweisung von uns erfolgt, sondern es wird in der Regel die competente Militair-Behörde für ihr Fortkommen sorgen.

Hiernach haben die Herrn Landräthe sich pünktlich zu achten.

III. Nro. 72 Juli c. Oppeln, den 9. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 218. Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Zolles in dem Dorfe Poppelau.

Sr. Majestät der König haben auf den Antrag des hohen Finanz-Ministerii Allergnädigst geruht, den zeither in dem zum Rent-Amt Kupp gehörigen Dorfe Poppelau bestandenen Brücken-Zoll aufzuheben.

Wir haben die Gestattung der freien Paßage über die übrigen bisher mit Zoll belegten Brücken dato verfügt und machen solches dem Publico zur Nachricht bekannt.

Oppeln, den 15. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 219. Bekanntmachung, betreffend die Abreichung der Servis- und Brodt-Beneficien an die Soldaten-Frauen, deren Männer in den Bundes-Festungen stehen.

Auf den höhern Orts zur Sprache gebrachten Umstand, ob den Soldaten-Frauen und Kindern, deren Männer und resp. Väter zu den Garnisonen in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg gehören, die Servis- und Brodt-Beneficien verabreicht werden dürften? oder nicht? hat das Königl. Ministerium des Innern per Rescriptum vom 27. Juni a. c. zu bestimmen geruht:

daß die Familien, deren Männer und resp. Väter in gedachten beiden Bundes-Festungen stehen, in Hinsicht ihrer aus dem militairischen Verhältniß der Männer entspringenden Ansprüche, denen gleich geachtet werden sollen, deren Männer bei der mobilen Armee in Frankreich stehen.

Es haben daher erwähnte Familien an der Servis- und Brodt-Unterstützung gleich den Familien, deren Männer zur mobilen Armee in Frankreich gehören, Antheil, welches in Verfolg der in dem diesjährigen Amtsblatt Stück XIX. ad No. 148. erlassenen Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und haben sich die Herrn Landräthe, Magisträte und Servis-Deputationen hiernach zu achten.

I. A. IV. 102. Juli. Oppeln, den 12. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

No. 220. Bekanntmachung, die Wahl der Magistratspersonen, auf Lebens- oder längere Zeit als 6 oder 12 Jahre betreffend.

Es hat zwar durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1815 schon festgestanden, daß die Wahl der Magistrats-Mitglieder auch auf Lebenszeit geschehen könne, es dürfte jedoch diese Lebenslängliche Conferirung eines städtischen Postens nur dann erfolgen: wenn der Eintritt einer neuen Wahl dazu Veranlassung gab, wogegen die Dienstverhältnisse der einmal gewählten städtischen Officianten, mitten im Laufe ihres Dienstes nicht verändert werden sollten.

Nach einer Verfügung des hohen Ministerii des Innern vom 13. Juni a. c. kann bei den Nachtheilen der Anstellung städtischer Officianten auf wenige Jahre, gedachte Kabinets-Ordre auch auf solche Fälle ausgedehnt werden, wo dergleichen Beamte außer der Zeit einer neu eintretenden Wahl-Periode von den Stadt-Verordneten zur Bestätigung in ihren Aemtern auf Lebenszeit oder doch auf mehrere als 6 und resp. 12 Jahre vorgeschlagen werden.

Indem wir diese Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir zugleich, daß wir es zum Besten derjenigen Städte, welche bereits vorzügliche Beamte besitzen, gerne sehen werden, wenn die diesfälligen Beschlüsse der Sadt-Verordneten bald an uns gelangen.

I. Abth. Plen. VII. Juni 812. Oppeln, den 9. Juli 1817.

Königliche Preußische Regierung zu Oppeln.

Die in Ottmachau verstorbene Bürgerin Johanna Neumann, hat der dortigen Schule 100 Rthlr. Courant legirt und dabei bestimmt, daß von den jährlichen eingehenden Zinsen armen Schul-Kindern die nöthigen Schul-Bücher angeschafft werden sollen.

V. Juni 667. Oppeln, den 1. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Chirurgie Franz Josch hat die Approbation als practischer Wundarzt zu Tarnowitz erhalten.

Der Kandidat der Chirurgie, gewesene Bataillons-Chirurgus Johann George Milde ist als practischer Wundarzt approbirt, und hat sich in der Stadt Beuthen niedergelassen.

Dem Herrn Augustin Foitzick, der in der Königl. Veterinär-Schule zu Berlin den practischen Unterricht genossen, und im Examine sehr gut bestanden, ist die Praxis als Thierarzt, im Toster-Kreise, nachgegeben worden.

Plan

Plan

zur Sechs und Dreyßigsten Königlich-Preußischen Klassen-Lotterie von 65000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 22000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 10000 Freilosen.

Erste Klasse zu $2\frac{1}{2}$ Thlr. Einsatz.	Betrag Thl.	Zweite Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 1500 rtl.	1500	1 Gewinn zu 2500 rtl.	2500	1 Gewinn zu 3000 rtl.	3000
2 Gewinne = 750 —	1500	2 Gewinne = 1000 —	2000	2 Gewinne = 1200 —	2400
3 — = 400 —	1200	3 — = 500 —	1500	3 — = 700 —	2100
4 — = 200 —	800	4 — = 300 —	1200	4 — = 400 —	1600
5 — = 100 —	500	5 — = 150 —	750	5 — = 200 —	1000
10 — = 50 —	500	10 — = 60 —	600	10 — = 70 —	700
25 — = 40 —	1000	25 — = 50 —	1250	25 — = 60 —	1500
50 — = 35 —	1750	50 — = 45 —	2250	50 — = 50 —	2500
100 — = 30 —	3000	100 — = 40 —	4000	100 — = 45 —	4500
200 — = 25 —	5000	200 — = 30 —	6000	200 — = 40 —	8000
300 — = 20 —	6000	300 — = 25 —	7500	300 — = 30 —	9000
300 — = 15 —	4500	1300 — = 20 —	26000	2300 — = 25 —	57500
1000 Freiloose zu 5 —	5000	2000 Freiloose zu 5 —	10000	3000 Freiloose zu 5 —	15000
1000 Gew. u. 1000 Freiloose	32250	2000 Gew. u. 2000 Freiloose	65550	3000 Gew. u. 3000 Freiloose	108800

Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Fünfte Klasse zu $7\frac{1}{2}$ rtl. Einsatz.	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 4000 rtl.	4000	1 Gewinn zu 100000 rtl.	100000
2 Gewinne = 1500 —	3000	1 — = 50000 —	50000
3 — = 800 —	2400	1 — = 30000 —	30000
4 — = 500 —	2000	1 — = 20000 —	20000
5 — = 300 —	1500	1 — = 15000 —	15000
10 — = 100 —	1000	1 — = 10000 —	10000
25 — = 80 —	2000	2 Gewinne = 8000 —	16000
50 — = 70 —	3500	3 — = 6000 —	18000
100 — = 60 —	6000	4 — = 5000 —	20000
200 — = 50 —	10000	5 — = 4000 —	20000
300 — = 40 —	12000	10 — = 3000 —	30000
3300 — = 30 —	99000	20 — = 2000 —	40000
4000 Freiloose zu $7\frac{1}{2}$ —	30000	100 — = 1000 —	100000
$12\frac{1}{2}$ vom Hundert von sämmtlichen Freilosen . . .	7500	200 — = 500 —	100000
		300 — = 200 —	60000
		1000 — = 100 —	100000
		2000 — = 50 —	100000
		3000 — = 40 —	120000
		5350 — = 30 —	160500
4000 Gewinne und 4000 Freiloose.	183900	12000 Gewinne . . .	1109500

Ver-

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose	Betrag. Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag. Thlr.
1ste	2½ Thlr.	65000	162500	1 ste	1000	1000	32250
2te	5 —	64000	320000	2te	2000	2000	65550
3te	5 —	62000	310000	3te	3000	3000	108800
4te	5 —	59000	295000	4te	4000	4000	183900
	7½ —	55000	412500	5te	12000	:	1109500
Zusammen	25 Thlr.	Ueberhaupt	1500000	Ueberhaupt	22000	10000	1500000

Vorstehenden Plan der 36. Königl. Preuß. Classen-Lotterie bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Loose nebst vollständigen Planen zu dieser Lotterie, so wie die Gewinn-Listen 5. Classe 35. Lotterie bereits sämmtlichen bestalten Lotterie-Einnehmern zugetheilt worden sind.

Berlin am 26. April 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXX.

Oppeln, den 29. July 1817.

Nro. 221. Verordnung, wegen der bedingungsweise nachgelassenen Stempelfreiheit der Wanderbücher.

Die früher ergangene Verordnung, nach welcher in dem Herzogthum Sachsen zu jedem an Handwerks-Gesellen auszugebenden Wanderbuche ein Stempelbogen von 12 ggr. kaßirt und dies in dem, die Stelle der Päße vertretenden Wanderbuche bemerkt werden soll, hat bey der Ausführung in der Unvermögenheit mancher Handwerker, Schwierigkeit gefunden, weshalb Ein hohes Finanz-Ministerium, mittelst Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg vom 5. Februar dieses Jahres nachgelaßen:

1.) daß, wenn Handwerks-Gesellen auf fremde gültige Wanderbücher einwandern und selbige bey ihrer Abreise mit der bloßen Signatur der Orts-Obrigkeit zurück erhalten, kein Stempel dazu angewendet werden dürfe;

2.) daß, wenn Gesellen mit Kundschaften einwandern und dagegen bey der Abreise Wanderbücher empfangen, dabey aber ihr Unvermögen nachweisen können, den Stempel zu bezahlen, solche Wanderbücher stempelfrey ihnen gegeben werden können;

3.) daß eine gleiche Stempelfreiheit im Falle des erwiesenen Unvermögens, auch den aus ihren Wohnorten neu auswandernden Gesellen bey Ertheilung der Wanderbücher zu Theil werden solle.

Sämmt-

Sämmtliche Polizey-Behörden, welche zu Ertheilung von Kundschaften und Visirung derselben und der Wanderbücher verpflichtet sind, haben sich nach diesen Festsetzungen zu achten, wobey denselben noch bemerklich gemacht wird, daß die Atteste der Meister, auf deren Grund die Eintragung der obrigkeitlichen Zeugnisse in die Wanderbücher geschiehet, nicht stempelpflichtig sind.

V. 1655. Juni. Oppeln, den 7. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 222. Bekanntmachung, wegen Anfertigung neuer städtischer Feuer-Societäts-Kataster.

Sämmtliche Magisträte der Städte in dem hiesigen Regierungs-Departement werden hierdurch aufgefordert: das vorschriftsmäßige neue Feuer-Societäts-Kataster für die 5 Jahre vom 1. Januar 1817 bis Ende Decbr. 1821. anzufertigen, und solches unfehlbar mit dem 1. Octbr. d. J. zweifach einzureichen, außerdem aber eine Balance von den gegenwärtigen Abweichungen gegen das frühere Kataster beizufügen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle eigenmächtige Erhöhungen und Verminderungen des Profitenz-Quanti nicht statt finden dürfen.

Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß die gedruckten Formulare zu den Katastern, gegen Berichtigung der Druck-Kosten von dem hiesigen Buchdrucker Feistel entnommen werden können.

I. Abth. VIII. Juli c. 73. Oppeln, den 8. Juli 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 223. Bekanntmachung, betreffend die Berücksichtigung der Lehrlinge bey Ermessung des Gewerbe-Umfanges, Behufs der zu entrichtenden Gewerbe-Steuer.

Seitens des hohen Finanz-Ministerii ist unter dem 12. v. M. festgesetzt worden, daß Lehrlinge, die noch im ersten Lehrjahre stehen, bey Ermessung der Gewerbesteuer ihrer Lehrherrn und Meister nicht berücksichtiget, wohl aber vom 2ten Jahre an als Gehülfen angesehen werden sollen.

Sämmtliche mit der Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rollen beauftragte Be-

Behörden, werden von dieser Festsetzung in Kenntniß gesetzt, um sich nach derselben bey Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen pro 1818 gemessenst zu achten.

VIII. Juli 146. Oppeln, den 15. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 224. Bekanntmachung, betreffend den Servis für Grenz- und sonstige Postirungs-Commandos in unbequartierten Städten oder auf dem platten Lande.

Durch die Bekanntmachung im vorjährigen Amts-Blatte No. XXXV. ad 281 ist bereits verordnet, daß der Servis für die auf dem platten Lande stehenden Grenz-Commandos nicht von den Landräthlichen-Officiis unmittelbar anhero liquidirt, sondern daß die Liquidationen dem Magistrate und der Servis-Deputation desjenigen Orts zur Anhero-Beförderung übermacht werden sollen, wo der Truppentheil in Garnison steht, zu welchem sie gehören;

In Verfolg dessen wird den Herrn Landräthen und den Magisträten zur Nachricht bekannt gemacht:

1.) daß es bei dieser Modalität sein Bewenden behält, auch wenn das Commando aus einer oder mehreren Garnisonstädten außerhalb des Departements detachirt seyn sollte, indem nach der mit den Königl. Regierungen zu Breslau, Reichenbach und Liegnitz bereits getroffenen Uebereinkunft, dergleichen Kosten werden angewiesen werden.

2.) daß diese Modalität nicht allein von den Königl. Landräthlichen-Officiis, wegen der auf dem platten Lande stehenden Commandos, sondern auch von den Magisträten der unbequartierten Städte, wo dergleichen Commandos stehen, zu beobachten ist.

I. A. IV. 33. Juli. Oppeln, den 21. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 225. Bekanntmachung, wegen Erneuerung des Verbots der Wallfahrten ins Ausland.

Es ist uns angezeigt worden, daß noch öfters Wallfahrten ins Ausland und insbesondere nach Czenstochau im Königreich Pohlen geschehen, und daß sehr oft Wallfahrtende nicht mit den gehörigen Pässen versehen sind.

Wir müssen daher aufs Neue in Erinnerung bringen, daß schon nach der Circular-Verfügung vom 19. Juni 1764, (Kornsche Edicten-Sammlung, Band 8. Seite 182.) das Wallfahrten außer Landes bei Vermeidung einer vierwöchentlichen Festungsstrafe, oder einer Geldbuße bis zu 50, 100 und mehr Dukaten verboten, und in dem Publikandum vom 30. Mai 1816, (hiesiges Amtsblatt pro 1816, Seite 100.) festgesetzt ist, daß,

1. jeder, der einem solchen Zuge sich anschließen will, einen Reise-Paß von der Polizei lösen muß, und
2. daß ohne Begleitung eines in der Seelsorge angestellten, von dem bischöflichen Amte oder dem betreffenden Decanate, mit besonderem Auftrage versehenen Geistlichen, keine Wallfahrts-Prozeßionen, abgeführt werden dürfen.

Auch die Uebertreter dieser Vorschrift, werden mit einer willkührlichen Strafe bis zu sechswöchentlichem Gefängniß, oder insofern sie des Vermögens sind, mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthl. belegt werden.

Es wird daher ein jeder vor der Uebertretung der angeführten Gesetzes-Vor-

No. 225. Obwieszczenie, względem powtowtórnego zakazu chodzenia na odpust do cudzych kraiow.

Dowiedzielismy się, że ieszcze bardzo często ludzie do cudzych chodzą kraiow, osobliwie do Częstochowy na odpust, i że ci pielgrzymowie potrzebnemi do tey podroży nie są opatrzenie paszportami.

Znowu tedy przestrzegamy Publiczność i przypominamy Jey cyrkularża 19. Czerwca r 1764 publikowanego i w Zbiorże Edyktow Kornskich w Tomie 8 na stronie 182 wydrukowanego, w ktorym pielgrzymowanie w cudze kraie, pod aresztem cztery tygodniowym fortecowym, albo pod karą 50 aż do 100 dukatow zakazane iest.

W uwiadomieniu naszym pod 30 Maiem r 1816 wydanym i w Dzienniku naszym r 1816 na stronie 100 wydrukowanym, ustanówiono iest:

1. żeby kazdy ktory na taki odpust chodzic zamysla pierwey o paszport potrzebny się wystarał.
2. że do takiego pielgrzymowania koniecznie Xiędza curam animarum maiącego z soba wziąc trzeba, ktory albo od Amtu Biskupiego, albo od Xiędza Dziekana, do prowadzenia takiego towarzystwa nabożnych, pozwolenia miec musi.

Ci ktorzy się takiemu zprzeciwiac będą albo 50 Talarow kary zapłacic muszą albo na 6 tygodni do aresztu więci będą.

Więc przestrzegamy kazdego, żeby się tym naszym rozkazom nie prez-

schriften, wiederholt gewarnt, die betreffenden Polizei-Behörden und die Geistlichkeit aber werden von Neuem aufgefordert, auch ihrer Seits ernstlich darauf zu halten, daß diesen Vorschriften gehörig Folge geleistet werde.

V. Mai 389. Oppeln, den 5. Juli 1817.

Königliche Preuß. Regierung.

---

zprzeciwiał; Władze zas policyyne i Duchowienstwo napominamy żeby też z ich strony iak naypilniey się o wypełnienie tego naszego starali rozporządzenia.

8. Mai 389. Opole, d. 5. Lntego 1817.

Krolewsko Pruska Regencya. I. Wydział

Nro. 226. Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung einiger Bestimmungen bey Ausstellung von Reise-Päßen.

Zu Vermeidung fernerer Contraventionen gegen die Paß-Vorschriften, finden wir uns veranlaßt folgende Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen.

1.) Wenn der Paß eines Paßpflichtigen auf einen bestimmten Ort ausgestellt wird, so sind in demselben die auf der Tour zu diesem Orte gelegenen Städte anzugeben, auch muß der Paß vor oder mit Ablauf der bestimmten Zeit, der Polizey-Behörde des Bestimmungs-Orts vorgezeigt werden, und ist nur, wenn dieselbe ihn über diesen Ort hinaus visirt hat, auf den Ort, auf welchen dieselbe ihn visirt hat, gültig.

Wenn der Paß-Inhaber außer der vorgeschriebenen Tour oder hinaus über den Bestimmungs-Ort, ohne weitere Ausstellung seines Passes von der dasigen Polizey-Behörde sich betreten läßt; so ist der Paß-Inhaber zur Untersuchung zu zie-

---

No. 226. Uwiadomienie, względem ustanowień niektorych przy wydawaniu Paszportow.

Aby omyłki przy wydawaniu paszportow uchyłone były, powodowani iesteśmy, następuiące Publiczności przypomnąc ustanowienia.

1. Jeżeli Paszport na wyznaczone iest wydane miesce, Koniecznie też na tey drodze leżące miasta w nim mianowane bydź muszą. Też i Paszport albo przed skonczonym czasie, albo w czasie samym, na ktory był dany, władzey miescowey policyyney w Paszporcie wyznaczoney pokazany bydź musi, chyba żeby go przed skonczonym czasie na insze przedłużyła miesce, do ktorego iedynie wartość swoią utrzymuie.

Jeżeli posiadacz Paszportu, tey iemu przeznaczoney, się nie trzyma drogi, albo daley idzie iak mu w Paszporcie pozwolono było, na tych miast od władzy policyyney zatrzymany bydź powinien-

hen, und ist diejenige Polizey-Behörde, die sich bey der Visirung eine Uebertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, uns zur Rüge anzuzeigen.

2.) Wenn ein Paßpflichtiger vor dem Ablauf eines gelöseten Passes, deßen Prolongirung bei einer competenten Polizey-Behörde nachsuchet: so hat dieselbe die bey Ertheilung eines neuen Paßes nothwendige Untersuchung wiederholt vorzunehmen und nur, wenn nach selbiger die Verlängerung des Paßes zuläßig ist, solchen zu prolongiren.

Die Prolongation eines schon abgelaufenen Paßes aber ist durchaus unerlaubt.

3.) Wenn eine Polizey-Behörde einen abgelaufenen und nicht prolongirten Paß vorschriftswidrig visirt, verfällt dieselbe in 2 rtl. Ordnungsstrafe.

4.) Sind die Signalements der Paß-Inhaber durchaus vorschriftsmäßig abzufassen, und wird jede veranlaßte Bemängelung mit 1 rtl. verpönt.

5.) Die Ertheilung eines gemeinschaftlichen Paßes an zwei selbstständige und nicht als Familienhaupt und Familien-Mitglied oder Dienstbote in Verbindung stehende Personen ist unerlaubt und zieht Stempelstrafe nach sich.

Uebrigens wird auch noch die Verfügung Nro. 273 im 38. Stück des Breslauer Regierungs-Amts-Blatts pro 1815 wegen der Päße der mosaischen Glaubens-Genoßen in Erinnerung gebracht.

ien, a ta władza policyyna, ktora mu może na to pozwolenia dała, nam odpowiedzialna zostaie karana będzie.

2. Jeżeli podrozny, ktory paszport miec musi, przed skonczonym czasie w Paszporcie mu wyznaczonym, nowego chce miec paszportu, władza policyyna, u ktorey się go doprasza, nim mu nowego da paszportu, dowiedziec się powinna, o wszystkich okolicznośćiach iego, i dowiedziawszy się że zadnemu nie podpada podeyrzeniu Paszport mu nowy dac moze. Przedłużenie Paszportu iuż skończonego nie wolne iest.

3. Jeżeli władza policyyna skończonego i nie przedłużonego Paszportu, przez podpis że go widziała stwierdza, 2 Talary kary zapłacic musi.

4. Rysopis posiadacza paszportu doskonale w nim wyrazony bydź musi, ta władza, ktora wtym pobłądzi 1 Talar kary zapłaci.

5. Ogolny Paszport dany tylko bydź może oycu z dzieczmi albo z służącemi iadącemu. Z inszych ludzi kazdy z osobna Paszport miec musi, albo karże podpada.

Przypominamy też przy tym Publiczności, ustanowienia Regencyi Wrocławskiey w No. 273 R. 1815 w dzienniku Wrocławskim wydrukowane względem żydow.

Na-

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Polizey-Behörden, Magistrate, Scholzen und Gerichte werden angewiesen, bey Visirung der Päße auf sich ergebende Gesetzwidrigkeiten zu vigiliren und solche zur Bestrafung anzuzeigen.

VII. Nro. 834. Juli c. Oppeln, den 4. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Napominamy Im Panow Landratow władze policyyne, Magistratow Szołtisow i przysięgłych, aby w przypadku podpisania Paszportow, dobrze na wszystko dawali pozór, i przeciwnikow nam do ukarania ich podawali.

VII. No. 834. Julii c.
Opole, d. 4. Lipca R. 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

Bekanntmachung.

Der Magistrat und die Stadt-Commune zu Glejwitz haben bei der Wiederbesetzung der dritten Schullehrer- und Organisten-Stelle daselbst, das bisher aus 120 Rthlr. bestehende Gehalt auf 180 Rthlr. freiwillig erhöht. Dieser Beweis der so wohlthätigen und guten Gesinnung zur Verbesserung des Schulwesens, verdient unsern öffentlichen Beifall und machen wir denselben zur Nachahmung hiermit bekannt.

X. Juni 656. Oppeln, den 1. Juli. 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der zu Wischnitz gestorbene Erzpriester und Pfarrer Valentin Hoschek hat der Kirche zu Wischnitz und der zu Schwieben Toster Kreises jeder ein Capital von 50 Rthlr. in Pfandbriefen; und der Schule zu Wischnitz ein Capital von 100 Rthlr. in Pfandbriefen legirt, von dessen Zinsen für arme Schuljugend Bücher oder andere Bedürfnisse angeschaft werden sollen. Auch hat derselbe 50 rthlr. Courant zur Vertheilung unter die Armen ausgesetzt, seine Bücher nebst dazu gehörigem Schrank und Landkarten für die dortige Parochie, und das in Wien gemahlte

mahlte Bild des heiligen Valentinus der dortigen Kirche vermacht, und bestimmt, daß seine alte Kleidungsstücke und Wäsche unter die Armen vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 22. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rentamts-Controlleur Gläser zu Kupp, ist mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 18. Juni c. a. pensionirt worden.

Der Gerichtsdiener Nicolaus im Königlichen Domainen-Amt Bodland ist im verflossenen Monat Juni gestorben.

Der Königliche Oberförster Brettschneider, vormals im Forst-Amt Ohlau Breslauschen Regierungs-Departements, ist bei der neuen Forst-Organisation als Ober-Förster im Forst-Amt Friedland hiesigen Regierungs-Departements versetzt worden.

Der Waldläufer Krieger zu Neuwedel ist in derselben Qualität nach Dammratsch, im Forst-Amt Dombrowka versetzt worden.

Die beiden Unterförster Schitcko im Jägerhaus-Revier Forst-Amts Chrzelitz, und Haase im Januschkowitzer Revier Forst-Amts Proskau, sind bei der neuen Forst-Organisation pensionirt, und der Waldläufer Melcher zu Klein-Strehlitz, mit einem bestimmten Abfindungs-Quanto entlassen worden.

Durch das hohe Ministerial-Rescript vom 7. Juni c. a. ist der Accise-Aufseher Michallek zu Neustadt pensionirt worden.

Der Invalide-Unteroffizier vom ehemaligen Husaren-Regiment v. Plötz zum Thor-Visitator in Ratibor.

An die Stelle des berittenen Bezirks-Aufsehers Dosiehn in Neiße, welcher als Accise-Cassen-Controlleur nach Schurgast versetzt worden, ist der Thorschreiber Rawicz aus Ober-Glogau, und in dessen Stelle wiederum der reitende Grenz-Jäger Hauser, gekommen.

Der Stadt-Inspector Lange in Ratibor, ist durch das hohe Ministerial-Rescript vom 23. Mai a. c. pensionirt.

Der freiwillige Jäger Baston zum Grenz-Fußjäger.

An die Stelle des zu Neiße am 16. Juni c. a. verstorbenen Gewichtsetzers Rab, der Invalide Sergeant Sabisch vom 22. Garnison-Bataillon.

Im verflossenen Monat Juni ist zu Ratibor der Accise-Aufseher Borawitzky gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 5. August 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 227. Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 auf Pensionairs aus Communal-Cassen.

Nach einem Erlaß des Königl. Hohen Ministerii des Innern, findet die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Mai pr. a. Gesetz-Sammlung pro 1816, Stück 15, Seite 201, nach welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbe-Monat noch ein Gnaden-Monat zu Theil werden soll, nur auf die Pensionen aus Königlichen — nicht aber auf die aus Communal-Cassen, mithin auch nicht auf die aus der Haupt-Feuer-Societäts-Casse, Anwendung, jedoch mit Ausnahme der aus Communal-Cassen besoldeten Polizei-Beamten, weshalb auf die besondere Verfügung im diesjährigen Amts-Blatt No. XIII. ad 110 hingewiesen wird.

I. Abth. IV. 1028. Juni. Oppeln, den 21. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 228. Bekanntmachung, wegen Versteuerung der aus Erfurth eingehenden einländischen Metall-Knöpfe.

Die in der Stadt Erfurth verfertigten Metall-Knöpfe sollen, in Folge Rescripts vom 20sten vor. M. III. 9496. bei dem Eingang in die Provinzen rechts der Elbe, alsdann gleich den Metall- und Meßing-Waaren aus den überweserschen Provinzen behandelt werden, wenn solche mit Paßier-Zetteln über die einländische Fabrication directe vom Fabrications-Orte Erfurth und in verbleiten Collis eingehen.

In diesem Falle sind die von dort kommenden Metall-Knöpfe nach den im Ergänzungs-Tarif vom 19. Januar 1814 (vid. Breslauer Amtsblatt de 1814, Stück VIII. Pag. 97 seq.) für die überweserschen Metall- und Meßing-Waaren bestimmten Abgabe-Sätzen, und zwar durchgängig mit 4 pro Cent zur Versteuerung zu ziehen und zwar ohne Ersatz-Zoll davon zu erheben.

Diese Bestimmung wird dem Publikum zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements zur Achtung bekannt gemacht.

(K.) II. 107. Juli. Oppeln, den 22. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 229. Bekanntmachung, wegen der Stempelfreiheit bei Ausfertigung der Erbpachts-Contrakte über Bauerhöfe, die an Königl. Domainen-Amts-Einsassen überlassen werden.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung No. 82. vom 19. Februar c. pag. 146,

betreffend die Stempelfreiheit der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contrakte:

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß in Gemäsheit einer fernerweitigen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, auch bei Ausfertigung der Erbpachts-Contracte über Bauerhöfe, die an Königl. Domainen-Amts-Einsassen überlassen werden, die Stempelfreiheit eintreten soll.

V. 352. Juli. Oppeln, den 22. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No.

No. 230. Bekanntmachung, die Befreiung des Herzoglich-sächsischen leinenen Garnes von den Zoll- und Accise-Abgaben betreffend.

In Gemäßheit Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 25sten vor. M. III. 6190. wird hierdurch bekannt gemacht: daß von dem herzoglich-sächsischen leinenen Garne, bei dessen Eingang, Behufs der Consumtion ꝛc., weder Zoll- noch Accise-Gefälle erhoben werden dürfen, wenn dasselbe, wie sich von selbst verstehet, mit dem vorschriftsmäßigen, den Ursprung bescheinigenden Certificat begleitet eingehet.

Hiernach haben die Accise- und Zoll-Aemter die aus dem Herzogthum Sachsen kommenden leinenen Garne zu behandeln.

(G.) II. 108. Juli. Oppeln, den 22. Juli. 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 231. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Benennung der Landwehr-Regimenter und Garnison-Bataillons.

In Folge Allerhöchst ergangener Bestimmung sollen die Landwehr-Regimenter des hiesigen Regierungs-Departements, und zwar:

1.) das bisherige 2te Schlesische Landwehr-Regiment, jetzt das 1ste Oppelnsche;
2.) das bisherige 10te Schlesische Landwehr-Regiment, jetzt das 2te Oppelnsche;
3.) das bisherige 12te Schlesische Landwehr-Regiment, jetzt das 3te Oppelnsche;
4.) das bisherige 15te Schlesische Landwehr-Regiment, jetzt das 4te Oppelnsche;

genannt werden; so wie auch

dem bisherigen Garnison-Bataillon No. 20. jetzt die No. 13.
dem Garnison-Bataillon No. 22, jetzt die No. 14.
dem Garnison-Bataillon No. 21, jetzt die No. 15.
und dem Garnison-Bataillon No. 13, jetzt die No. 16.

beigegeben ist; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pl. I. Abth. III. 239. Juli c. Oppeln, den 25. Juli 1817.

Königlich Preußische Regierung.

No. 232. Bekanntmachung, wegen der Einziehung der Abgaben von Trauungen und Kindtaufen zur Verbesserung der Lage der Hebammen.

Bereits durch die 102te Verfügung des XIIten Amtsblatts a. c. ist angeordnet: daß die Nachweisung der bei Trauungen und Kindtaufen zu erhebenden Gelder von den Herrn Geistlichen zum erstenmal in Termino Johannis Baptistä a. c. in der Folge aber halbjährig an die betreffenden Kreis-Steuer-Aemter mit den Geldern selbst eingereicht werden sollen.

Dennoch müssen wir in Erfahrung bringen, daß einige der Herrn Geistlichen unser Bestimmung entgegen, weder die nöthigen Nachweisungen, noch Gelder eingesendet haben.

Indem wir alle diejenigen, welche in dieser Hinsicht noch im Rückstande sind, hierdurch nochmals auffordern, ihrer Pflicht sogleich ein vollständiges Genüge zu leisten, bemerken wir zugleich:

daß wenn auch in einem Kirchsprengel dergleichen Abgaben gar nicht zu erheben gewesen seyn sollten, den betreffenden Kreis-Steuer-Aemtern dennoch ein Negativ-Attest überreicht werden muß.

Endlich wollen wir hiermit zur Vermeidung aller etwanigen Zweifel bestimmen:

daß künftig die halbjährlichen Nachweisungen nebst den Geldern, oder nebst den Negativ-Attesten spätestens mit dem 15. December und resp. 15. Junius jeden Jahres einzureichen sind, damit die Kreis-Steuer-Aemter uns die General-Nachweisungen spätstens mit Ausgang der genannten beiden Monate einzusenden im Stande sind.

I. Abth. VII. Juli 269. Oppeln, den 23. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 233. Bekanntmachung, die von Land-Krämern zu führenden Waaren-Artikel betreffend.

Nach dem Accise-Reglement vom Jahre 1757 und einer spätern Verordnung der Abgaben-Section des vorgesetzten Finanz-Ministerii vom 7. Januar 1813 sollen ländliche Krämereien nur folgende Waaren-Artikel führen:

ein-

einländische Tabacke in besiegelten Rollen und bestempelten Packeten, einländische Tabackspfeiffen, Heringe, Honig, Lichter, Seife, Oel, Zwirn, Näh-Seide, gemeine Bändchen, Wagenschmiere, Stricke, Stränge, Riemzeug zum ländlichen Fuhrwerke, und einländische kurze und metallene Waaren der gemeinsten Gattung. Der Handel mit Kolonial- Eisen- Schnitt- und hoch impostirten Waaren überhaupt, ingleichen mit Wein, ist in der Regel dagegen auf dem platten Lande verboten (Breslauer Amtsblatt 1812, No. 163, Seite 151). Die sämmtlichen Polizei- und Finanz-Behörden, insbesondere Land- und steuerräthliche Officia, haben gemessenst auf Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften zu achten, und unbefugte Erweiterungen des ländlichen Krämerei-Gewerbes auf nicht zuläßige Waaren-Artikel uns zur gesetzlichen Rüge anzuzeigen, auch streng darauf zu halten, daß die Landkrämer nach der Verordnung vom 16. August 1811, (Breslauer Amtsblatt 1811, Stück XVIII. No. 137. Seite 193) ihre Waaren nur aus accisbaren Städten entnehmen, eigne Annotations-Bücher darüber führen, und in selbige die zum ländlichen Debit erkauften Waaren von dem Accise- und Zoll-Amt des Einkaufs-Ortes gehörig eintragen lassen.

VIII. 152. Juli c. Oppeln, den 23. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 234. Bekanntmachung, wegen der den von Kindtaufen und Trauungen aufgebrachten Geldern zur Unterstützung der Land-Hebammen, bewilligten Porto-Freiheit.

Der zu Unterstützung der Land-Hebammen von Kindtaufen und Trauungen einzuhebenden Abgabe ist, wie den Collecten-Geldern höhern Orts die Porto-Freiheit bewilligt worden. Der resp. Geistlichkeit hiesigen Departements, so wie den betreffenden öffentlichen Cassen und den Magisträten in den Städten, wird solches zur Nachricht und mit dem Auftrage bekannt gemacht: bei Einsendung dieser Gelder sich des Rubrum:

„Collecten-Gelder Sachen“

zu bedienen.

I. Abth. VII. Juli. 310. Oppeln, den 23. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No.

No. 235. Bekanntmachung, daß das Dörfchen Schurgast ferner bei dem Falkenberger Creise verbleibet.

In der durch das hiesige Amtsblatt (Stück IX. No. 68, Pag. 99.) unterm 16. Februar d. J. ergangenen Bekanntmachung, wegen Abtretung einiger Dörfer von dem hiesigen Regierungs-Departement, ist auch der jenseits des Neiß-Flußes liegende kleine Ort bei Schurgast, die Fischerei, als abgetreten benannt. Da indessen bei der engen Verbindung dieses Orts mit dem Dominio Schurgast resolvirt worden ist, selbigen mit der daselbst zu Schurgast gehörigen gesammten Feldmark bei dem Falkenberger Creise, und mithin bei dem hiesigen Regierungs-Departement zu lassen; so wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abth. Pl. II. No. 294. Juli. Oppeln, den 24. Juli 1817.

Königliche Preußische Regierung.

No. 236. Bekanntmachung, wegen der etwa noch rückständigen Liquidationen aus der Periode vom 1sten Januar 1813 bis ultimo Juni 1814.

Wiewohl nicht zu erwarten, daß aus der Periode vom 1sten Januar 1813 bis ult. Juni 1814 noch Liquidationen über solche Zahlungen rückständig seyn möchten, welche nicht nach dem Edicte vom 3. Juni 1814 behandelt und in Lieferungs-Scheinen bezahlt werden; so wird jedoch jede Behörde im hiesigen Departement, welche mit dergleichen Liquidationen, wie z. B. über noch nicht berichtigte Magazinirungs-Kosten bei den pro 18$\frac{13}{14}$ bestandenen Etappen-Magazinen, noch im Rückstande verblieben seyn sollte, hiermit von uns aufgefordert, solche spätestens bis

zum 20sten August dieses Jahres

unmittelbar bei der Königl. Breslauschen Regierung einzureichen, weil alsdann das dießfällige Liquidations-Wesen geschlossen, und derjenige, welcher bis dahin seine Liquidationen nicht übergeben hat, damit völlig präcludirt wird.

III. 244. Juli c. Oppeln, den 24. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 237. Bekanntmachung, wegen Präclusion der noch rückständigen Servis- und Brodtgelder-Liquidationen für Soldatenfrauen aus den Jahren 1805.

Die Königl. Regierung zu Breslau hat unterm 29. Juni d. J. nachstehende Bekanntmachung durch das dortige Amtsblatt erlassen:

„da der Termin zur Einreichung der Servis- und Brodgelder-Liquidationen aus „der Kriegs-Periode pro 1805 in Betreff derjenigen Soldaten-Frauen, die sich, „während ihre Männer im Kriege wirklich activ gewesen, und activ geblieben „sind, fortdauernd und ununterbrochen in den vormaligen Garnisonen ihrer „Männer aufgehalten, schon längst abgelaufen ist, so wird mit Bezug auf die „Aufforderung vom 14. Decbr. vor. J. (Amtsblatt 1816, Stück 34, No. 252) „den sämmtlichen Magisträten des hiesigen Regierungs-Bezirkes, nach dessen „vormaligen Umfange, hiermit bekannt gemacht: daß die von heute annoch ein„gehenden neuen Liquidationen dieser Art gänzlich zurückgewiesen werden „müssen."

Den Magisträten und Servis-Deputationen des Oppelnschen Regiernngs-Departements wird also hiervon in Verfolg der Bekanntmachung im hiesigen Amtsblatte pro 1816, Nachtrag ad No. XXXV. ad 285. Nachricht gegeben, um sich darnach zu achten.

I. Abth. IV. 221. Juli. Oppeln den 29. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Publicandum.

Nach §. 7. Abschnitt XIII. der allgemeinen Post-Ordnung müssen alle zur Beförderung auf die Post gegebene Gelder, sie mögen in Fässern, Beuteln, oder sonst verpackt seyn, gleich andern sonstigen Effecten und Kostbarkeiten, als verarbeitetes Gold und Silber, reiche Stoffe und dergleichen, ihrem Werthe nach genau declarirt, d. h. auf dem Couverte des Briefes bemerkt werden, bei Vermeidung einer Strafe von einem Zehntheil des nicht declarirten Objects.

Ob-

Obwohl sich nun von selbst verstehet, daß Tresorscheine und die diesen gleich gestellten sächsischen Cassen-Billets dem baaren Gelde gleich zu achten, mithin auch jener speciellen Declaration unterworfen sind, dies auch in dem Gesetz vom 5. Sept. 1812, Pag. 175 der Gesetzsammlung des gedachten Jahres, ausdrücklich bestimmt ist, so zeigt die Menge der vorkommenden Post-Contraventionen doch, daß das Publikum diese Vorschriften unbeachtet läßt.

Das General-Post-Amt siehet sich daher veranlaßt, diese Vorschriften nochmals hiermit bekannt zu machen, damit sich um so weniger Jemand mit der Unkunde des Gesetzes entschuldigen könne.

Die, wie gedacht, in dem zehnten Theile des nicht declarirten Objects bestehende Strafe, wird aus diesem Object selbst sofort durch Confiscation entnommen. Der Empfänger kann sich deshalb nur an den Absender halten, und dieser kann sich damit nicht entschuldigen, daß die Versendung auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen sey, weil das Gesetz diesen Unterschied nicht macht, und nicht machen kann, ohne ganz umgangen zu werden, sich vielmehr rein darauf beschränkt, die unterlassene Declaration ohne alle Berücksichtigung etwaniger Nebenumstände in der angeführten Art zu rügen.

Nach diesen hiermit wiederum in Erinnerung gebrachten gesetzlichen Vorschriften, hat sich daher ein Jeder zu achten.

Berlin, den 23. Juni 1817.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Die zu Neisse verstorbene Gräupnerin Theresia, verehlichte Winter, geborne Huttmer, hat zur Vertheilung unter die dortigen nothdürftigsten Armen 60 Rthlr. Courant legirt.

V. Juni 663. Oppeln, den 12. Juli 1817.

Königliche Preußische Regierung Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zum Bürgermeister zu Katscher gewählte Kaufmann Gottlieb Sierkowski und der daselbst zum Rathmann und Kämmerer gewählte Bürger Ignatz Rother sind bestätiget worden.

Am 26sten Juni c. a. ist der Bürgermeister Radlinsky zu Beuthen am Schlagfluß gestorben.

Der bisherige Schullehrer Johann Trawnig zum Schullehrer zu Hirschfelde, Rent-Amts Kupp.

Der bisherige Pfarrer Johann Wurm zu Lorzendorff, Namslauschen Kreises, zum Pfarrer in Falkonitz, Oppelnschen Kreises.

Der bisherige Schul-Amts-Adjuvant Franz Krayn zu Budziniez, Toster Kreises, zum Schullehrer und Organisten daselbst.

Der Schullehrer und Organist Bojakow zu Ellguth-Proskau ist am 26sten Juni c. a. verstorben.

Der bisherige Schullehrer und Organist Carl Schwartzki zu Wogschütz, Pleßner Kreises, zum dritten katholischen Schullehrer und Organisten zu Gleiwitz.

Der zum Kämmerer in Neisse gewählte dortige zeitherige Kämmerei-Controlleur Weiß, der daselbst zum Mitglied des protestantischen Kirchen-Collegii gewählte Tuchkaufmann Arlt, der zum Kämmerer in Tarnowitz gewählte ehemalige Polizei-Bürgermeister und zeitherige Rathmann Beck, und der Kämmerer Cotulla zu Nicolai sind bestätiget worden.

Der interimistische katholische Schullehrer und Kantor Joseph Hentschel in Grottkau, zum wirklichen Schullehrer und Kantor daselbst, und der Schul-Amts-Kandidat Johann Kozyrawsky zum Schullehrer in Schemrowitz Lublinitzer Kreises.

Der zeitherige reitende Jäger Klingberg als Accise-Aufseher in Neustadt, an die Stelle des pensionirten Michallek.

Digitized by Google

Der ehemalige freiwillige Jäger Schmiedel zum reitenden Grenz-Jäger.

Der Grenz-Fuß-Jäger Clauß ist pensionirt worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juli c. a.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	3	4	—	2	12	—	1	16	—	1	2	—	—	16	—	6	—	—
2.	„ Cosel	3	9	6	2	13	10	2	8	—	1	12	4	—	15	—	4	12	—
3.	„ Falkenberg	3	21	—	2	11	8	2	1	—	1	21	8	1	4	—	4	6	—
4.	„ Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	„ Leobschütz	3	15	3	2	14	1	2	13	1	1	12	4	—	19	3	4	12	—
6.	„ Lubliniß	3	6	—	2	6	—	1	10	—	1	—	—	1	4	—	7	—	—
7.	„ Neiße	3	21	1	2	7	2	2	1	2	1	8	2	—	13	3	3	10	4
8.	„ Neustadt	3	20	—	2	15	5	2	6	2	1	10	11	—	22	—	5	12	—
9.	„ Oppeln	3	14	2	2	18	6	2	3	7	1	9	2	—	20	—	5	8	—
10.	„ Pleß	3	15	—	2	21	—	1	18	—	1	3	6	—	16	4	4	—	—
11.	„ Ratibor	3	9	10	2	18	6	2	13	10	1	8	6	—	15	5	4	17	2
12.	„ Rosenberg	3	20	7	2	13	8	1	12	—	1	3	4	—	18	3	5	17	—
13.	„ Groß-Strehliß	3	3	5	2	20	2	1	21	10	1	1	5	—	19	—	7	12	4
14.	„ Tost	3	—	—	2	—	—	1	20	—	1	—	—	—	16	—	6	—	—

Plan

Plan

zur Königl. Preuß. ersten kleinen Staats-Lotterie von 50,000 Loosen zu 2 Rthlr. Einsatz in Silbergeld, mit 5,000 Gewinnen, in einer Ziehung.

1	Gewinn zu	10000 Rthlr.	. . . .	10000	Rthlr.
2	Gewinne =	4000 =	. . . .	8000	=
3	= =	2000 =	. . . .	6000	=
4	= =	1200 =	. . . .	4800	=
5	= =	1000 =	. . . .	5000	=
10	= =	500 =	. . . .	5000	=
25	= =	200 =	. . . .	5000	=
100	= =	100 =	. . . .	10000	=
200	= =	50 =	. . . .	10000	=
300	= =	20 =	. . . .	6000	=
400	= =	15 =	. . . .	6000	=
500	= =	10 =	. . . .	5000	=
1000	= =	5 =	. . . .	5000	=
2450	= =	4 =	. . . .	9800	=
1	Prämie für das erste Loos		. . . .	400	=
1	= für das Loos vor dem Hauptgewinn		. .	300	=
1	= für das Loos nach dem Hauptgewinn		. .	300	=
1	= für das letzte Loos		. . . .	400	=
5000	Gewinne und 4 Prämien mit		. . . .	97000	Rthlr

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

Einnahme		Ausgabe	
50000 Loose zu 2 Rthlr. =	100000 Rthlr.	Die Gewinne betragen	97000 Rthlr.
		und die Einnehmer-Gebühren zu 3 vom Hundert . .	3000 =
		Zusammen .	100000 Rthlr.

Bestimmungen,

unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Gesetzeskraft dieser Bestimmungen.

§. 1. Vorstehender Plan der ersten Königl. Preußischen kleinen Staats-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810 Gesetzeskraft habenden Bestimmungen, und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer, ausgeführt werden.

Bestallte Einnehmer und deren Unter-Einnehmer.

§. 2. Ein vollständiges gedrucktes Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst, einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direction angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: Königl. Preuß. kleine Staats-Lotterie-Einnahme, versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Siegel-Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichneten Gegenstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, jedem derselben einen Plan unentgeldlich, auch auf Verlangen einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen. Die Lotterie-Behörde haftet den Spielern für die aus dem Lotterie-Einnahme-Geschäft entspringenden Handlungen der bestallten Einnehmer, die wiederum für ihre Unter Einnehmer verantwortlich sind, welche letztere sich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen dürfen, und sich überall als Unter-Einnehmer ankündigen müssen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Unter-Einnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direction aufs schnelleste abstellen.

Einrichtung der Loose.

§ 3. Sowohl die ganzen als halben Loose von Nr. 1 bis 50000 sind mit den Namens-Stempeln der Mitglieder der General-Lotterie-Direction, und überdies mit dem Siegel-Stempel der letztern bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche von der Behörde als gültig anerkannt werden sollen.

Die Aussfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheil-Loose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen wohlmeinend gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsatzgelder und Schreib-Gebühren.

§ 4. Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt 2 Rthlr. und für ein halbes Loos 1 Rthlr. Courant, ohne die Schreibgebühren für den Einnehmer, welche

welche für ein ganzes Loos 2 Gr., und für ein halbes Loos 1 Gr. betragen, und so, wie der Einsatz, auf jedem Loose vollständig abgedruckt sind.

Ziehung.

§. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht in eben der Art, wie früher bei der kleinen Geld-Lotterie, und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinn-Zettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königlicher Commissarien und vereideter Protokoll-Führer.

Der Tag der Ziehung dieser Lotterie, ist in den betreffenden Loosen bemerkt.

Gewinn-Listen.

§. 6. Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Siegel-Stempel der General-Lotterie-Direction, und mit den Namens-Stempeln ihrer Mitglieder versehene, Gewinn-Listen sowohl sämmtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizei-Behörden, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der größeren Gewinne, bis 100 Rthlr. einschließlich, soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern Statt finden.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

§. 7. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Courant binnen 4 Wochen, nach Bekanntmachung der Gewinn-Liste, gegen Aushändigung der Gewinn-Loose, an die betreffenden Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnörtern der letzteren postfrei; jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letzteren Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig. Auch können die Inhaber der größeren Gewinn-Loose, bis 400 Rthlr. einschließlich, letztere unmittelbar an die Lotterie-Behörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer, einsenden, und der Zahlung von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall kann aber die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied, werden 15 vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes, acht Pfennige abzuziehen.

Von dem 10000 Rthlr. Gewinn werden überdies 100 Rthlr., und von jedem der beiden Gewinne von 4000 Rthlr. 40 Rthlr., zum Besten der hiesigen Luisenstiftung, und der für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger eingerichteten Anstalten, zurückbehalten. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer, als ihre Unter-Einnehmer verpflichtet,

verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direction zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Siegel der Letzteren versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäfts-Zimmern öffentlich und zu jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 8. Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Gewinn-Looses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 9. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei halben Loosen ist außer der Nummer auch der auf demselben befindliche Unterscheidungs-Buchstabe A. oder B. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach dem vom betreffenden Einnehmer auf Kosten des Spielers erfolgten öffentlichen Aufruf, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie-Behörde.

Verfallzeit der Gewinne.

§. 10. Für die Gewinne haften die General-Lotterie-Direction und die Einnehmer nicht länger, als drei Monate, nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinn-Liste. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Loos ungültig, und der Gewinn fällt dem Staate zu.

Berlin, den 22sten Juni 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Vorstehender Plan zur 1sten Königl. kleinen Staats-Lotterie wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sowohl ganze als halbe Loose nebst Planen, von welchen letzteren jeder Spieler einen unentgeltlich erhält, bei den bestallten Einnehmern und ihren Unter-Einnehmern zu haben sind, so wie auch gegen Entrichtung von 2 Gr. ein zum Gebrauch für die Spieler veranstalteter Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung.

Berlin, am 17ten Juli 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Obgleich die Lotterie=Verwaltungen zu Frankfurth a. M. und Hamburg unterm 18ten Februar d. J. von uns ersucht worden sind, ihre Einnehmer anzuweisen, sich der unaufgeforderten Zusendungen ihrer Lotterie=Loose an diesseitige Einwohner, bei Vermeidung der Loosen=Vernichtung, zu enthalten: so ist dieses dennoch, den uns zugekommenen obrigkeitlichen Anzeigen zufolge, so häufig und fast in allen Theilen der Monarchie geschehen, daß wir uns hierdurch veranlaßt sehen, dem Publikum die dießfällig Allerhöchste Verordnung vom 7ten December 1816, welche im Auszuge dahin lautet:

§. 1.

Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat; gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie=Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthaler für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei=Behörde seines Wohnorts zur Cassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2.

Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie=Loos eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 5.

Von allen vorstehend bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der Denunciant die Hälfte.

in Erinnerung zu bringen, und Jedermann vor der Annahme aller fremden Lotterie=Loose zu warnen; wobei wir zugleich den resp. Polizei=Behörden für die uns dieserhalb mitgetheilten

theilten Nachrichten ergebenst danken, und um Ihre fortwährende Mitwirkung zur Beförderung des Königl. Lotterie-Interesses dienstlich ersuchen.

Berlin, am 18ten Juli 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im Regierungs-Amtsblatt Stück 29, sub No. 218. Seite 387, Zeile 5 von oben ist ein den Sinn entstellender Druckfehler begangen, anstatt der Worte:

über die übrigen bisher mit Zoll belegten Brücken

soll es heissen:

über die dortigen bisher mit Zoll belegten Brücken.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 12. August 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 239. Wiederholte Bekanntmachung, des §. 7. der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763, wegen Schonung der Warden, Ufer und Dämme.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden: daß der §. VII. der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763, welcher den Schiffern und Holzflößern untersagt, an abbrüchigen Ufern, Uferbauen oder Dämmen, anzulegen, der mehrmals erneuerten Bekanntmachung ohngeachtet, noch nicht überall befolgt wird. Dieser §. lautet also:

Da auch den abbrüchigen Ufern und noch mehr denjenigen, welche durch einen Uferbau gedeckt und mit frischem Weidicht zum Auswachsen belegt sind, ein großer Schaden dadurch zugefügt wird, wenn die Schiffer

No. 239. Uwiadomienie, §. 7. względem pilnowania ubrzegow, opuſt i grobli podlug rosporządzenia od 12 wrzesnia roku 1763.

Rosnie, poſtrzeżonc, że §. 7. roſporządzenia od 12 wrzesnia roku 1763, względem pilnowania ubrzegow i opuſt, ktore lodziarżomi drzewo pławiącem zakażuie, u ſkodliwych lub nowo założonych brżegow i grobli zakładac, chociaſz iuż częsci uwiadomiono było, przecę nie wſzędzie wypełniono bywa, §. ten powiada:

Poniewacz ſkodliwem brzegom, a ieſzcze więcey tem, ktore poprawione i młodemi wierzbami zaſadzone ſą, wielka ſkoda ſię ſtaie przezto, gdy lodziarze lub płotnicy z ſwoiemi tramami,

Schiffer und Mattätschenschwemmer, mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brenn-Holz, an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagen der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten, das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreissen, und den Ausschlag des jungen Weidichts verderben; so soll hinführo kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer, oder noch weniger an einem solchen, welches durch einen Uferbau und jungen Weidicht-Ausschlag vor dem Abbruch gedeckt worden, und eben so wenig an einem Ufer, wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern es sollen die Schiffer und Holzschwemmer, solche Stellen des Ufers aussuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau oder Damm ist, und wird dieses ihnen um so leichter seyn, als dergleichen unschädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedeckt, oder noch dem Abbruch unterworfen sind.

Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hiewider handelt, soll dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldstrafe oder mit Arrest belegt, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben d eifach zu ersetzen, angehalten werden.

Wir bringen diese Gesetz-Bestimmung abermals zur öffentlichen Kenntniß, damit den darin enthaltenen Vorschriften insbesondere

mami, deskami, balkami i inem drzewem u niech zakładdią, i wyrzucaniem katwicz i wiosel, wbiianiem kołow, i samem wysiępowaniem i zapaleniem ognia na takich mieyscach, skodliwe brzegi iescze bardziey niszczą, i zapadnienie przez to sprowadzaią, nowe groble targaią, i młode wierzbice psuią; tedy zaden lodziarz lub płotnik się niemapodważyc u skodliwego brzegu, tem mniey na takim mieyscu, ktore przez groblę i młode wierzbice scycone bywaią, także i ubrzegow, gdzie groble nowo usutesą, zakładac, i spoczywac, albo wcale nocowac; ale lodziarze i płotnicy takie miesca wyszukac powinni, gdzie ani skodliwe, ani nowo usute brzegi i groble są, co im tem latwicy będzie, im więcey takich brzegow iest, niż owych, ktore poprawione są, albo zapadnieniem grożą.

Lodziarz ten, lub płotnik, ktory się temu sprzeciwia, ma albo piniędzmi według woli, albo arestem karany być a iezeliby skoda taxowana być mogła, w troinasole nadgrodżać musi.

Te postanowienie powtornie do publicznego uwiadomienia podaiemy, żebytem roskażom, osobliwie względem nowo usuty groble przy wielkim Glogowie dla lodziarży pewno zadosyc

sondere bei Berührung des neu reparirten Trödel-Dammes bei Groß-Glogau zuverlässiger genügt werde; und warnen vor der Uebertretung zu Vermeidung der geordneten Strafen.

X. No. 105. Juli c. Oppeln, den 25. Juli 1817.

Königliche Preuß. Regierung.
II. Abtheilung.

...yc uczyniono było a ostrzegamy przed karą wyznaczoną.

X. No. 105. lipiec. c.

Opole dnia 25. Lipca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
II. Wydział.

No. 240. Bekanntmachung, wegen Versteuerung der aus fremdem Bleie in den überelbschen Provinzen verfertigten Schrots.

Die Accise- und Zoll-Aemter unsers Departements werden, in Gemäsheit eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. vor. M. (III. 9141) hierdurch angewiesen, den aus überelbschen Provinzen mit Begleitscheinen eingehenden, daselbst aus fremdem Bleie verfertigten Schrot mit 22 gr. pro Berliner Centner, oder 28 sgl. 6 dr. für den Schlesischen Centner, gleich wie das fremde Blei (Videatur Circulare de dato Neiße den 30. December 1814 und Amtsblatt de 1815, Stück I. sub 8. Pag. 6 und 7.) zur Consumtions-Versteuerung zu ziehen, davon aber um deshalb keinen Ersatz-Zoll zu erheben, weil selbiger von dem Blei links der Elbe, nach eben dem Satze erlegt worden, welcher diesseits von fremdem Blei mit 8 gr. pro Berliner oder 10 sgl. 5 dr. pro Schlesischen Centner Brutto erhoben wird.

(B. S.) II. 106. Juli. Oppeln, den 29. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 241. Bekanntmachung, betreffend die Bequartierung der Posthalter mit Pferden.

Zu Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 6ten Juni d. J. sollen die Posthalter in Rücksicht derjenigen Pferde-Zahl, welche sie regelmäßig für den Postdienst zu halten verpflichtet sind, von der Bequartierung des

 Stall-

Schiffer und Mattätschenschwemmer, mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brenn-Holz, an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagen der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten, das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreissen, und den Ausschlag des jungen Weidichts verderben; so soll hinführo kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer, oder noch weniger an einem solchen, welches durch einen Uferbau und jungen Weidicht-Ausschlag vor dem Abbruch gedeckt worden, und eben so wenig an einem Ufer, wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern es sollen die Schiffer und Holzschwemmer, solche Stellen des Ufers aussuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau oder Damm ist, und wird dieses ihnen um so leichter seyn, als dergleichen unschädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedeckt, oder noch dem Abbruch unterworfen sind.

Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hiewider handelt, soll dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldstrafe oder mit Arrest belegt, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben d eifach zu ersetzen, angehalten werden.

Wir bringen diese Gesetz-Bestimmung abermals zur öffentlichen Kenntniß, damit den darin enthaltenen Vorschriften insbesondere

mami, deſkami, balkami i inem drzewem u niech zakładaią, i wyrzucaniem katwicz i wioſeł, wbiianiem kołow, i ſamem wyſtępowaniem i zapaleniem ognia na łakich mieyſcach, ſkodliwe brzegi ieſcze bardziey niſczą, i zapadnienie przez to ſprowadzaią, nowe groble targaią, i młode wierzbice pſuią; tedy zaden lodziarz lub płotnik ſię niemapodważyc u ſkodliwego brzegu, tem mniey na takim mieyſcu, ktore przez groblę i młode wierzbice ſcycone bywaią, także i ubrżegow, gdzie groble nowo uſutcſą, zakładac, i ſpoczywac, albo wcale nocowac; ale lodziarze i płotnicy takie mieſca wyſzukac powinni, gdzie ani ſkodliwe, ani nowo uſute brzegi i groble ſą, co im tem latwicy będzie, imwięcey takich brzegow ieſt, niż owych, ktore poprawione ſą, albo zapadnieniem grożą.

Lodziarz ten, lub płotnik, ktory ſię temu ſprzeciwia, ma albo pinigdzmi według woli, albo areſtem karany być a iezeliby ſkoda taxowana być mogła, w troinaſole nadgrodżać muśi.

Te poſtanowienie powtornie do publicznego uwiadomienia podaiemy, żebytem roſkażoni, oſobliwie względem nowo uſuty groble przy wielkim Glogowie dla lodziarży pewno zadoſyc

sondere bei Berührung des neu reparirten Trödel-Dammes bei Groß-Glogau zuverlässiger genügt werde; und warnen vor der Uebertretung zu Vermeidung der geordneten Strafen.

X. No. 105. Juli c. Oppeln, den 25. Juli 1817.

Königliche Preuß. Regierung.
II. Abtheilung.

Nyc uczyniono było a ostrzegamy przed karą wyznaczoną.

X. No. 105. lipiec. c.

Opole dnia 25. Lipca 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
II. Wydział.

No. 240. **Bekanntmachung, wegen Versteuerung der aus fremdem Bleie in den überelbschen Provinzen verfertigten Schrots.**

Die Accise- und Zoll-Aemter unsers Departements werden, in Gemäsheit eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. vor. M. (III. 9141) hierdurch angewiesen, den aus überelbschen Provinzen mit Begleitscheinen eingehenden, daselbst aus fremdem Bleie verfertigten Schrot mit 22 gr. pro Berliner Centner, oder 28 sgl. 6 dr. für den Schlesischen Centner, gleich wie das fremde Blei (videatur Circulare de dato Neisse den 30. December 1814 und Amtsblatt de 1815, Stück I. sub 8. Pag. 6 und 7.) zur Consumtions-Versteuerung zu ziehen, davon aber um deshalb keinen Ersatz-Zoll zu erheben, weil selbiger von dem Blei links der Elbe, nach eben dem Satze erlegt worden, welcher diesseits von fremdem Blei mit 8 gr. pro Berliner oder 10 sgl. 5 dr. pro Schlesischen Centner Brutto erhoben wird.

(B. S.) II. 106. Juli. Oppeln, den 29. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 241. **Bekanntmachung, betreffend die Bequartierung der Posthalter mit Pferden.**

Zu Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 6ten Juni d. J. sollen die Posthalter in Rücksicht derjenigen Pferde-Zahl, welche sie regelmäßig für den Postdienst zu halten verpflichtet sind, von der Bequartierung des

Stallraums mit Pferden befreit seyn. Der mehr vorhandene Stallraum der Posthalter ist dagegen der Bequartierung unterworfen.

I. Abth. IV. 355. Juli. Oppeln den 2. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 242. Bekanntmachung, wegen Einreichung der Gehalts-Liquidationen der Geistlichen rc. bei den neu zu dotirenden Kirchen.

Die sämmtlichen Kirchen-Collegia der neu zu dotirenden Kirchen werden aus den ihnen zugefertigten Anweisungen die Gehaltsbestimmungen sowohl der Geistlichen wie der Unterbedienten jeder Kirche ersehen haben.

Wir fordern dieselben hiermit nunmehro auf, auf den Grund dieser Bestimmungen sogleich eine Rechnung über das Plus oder Minus des bereits erhaltenen anzufertigen und solche unter Beifügung einer Liquidation für die 3 Quartale des laufenden Jahres an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst einzusenden.

X. Juni 661. c. Oppeln, den 16. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 243. Bekanntmachung, den Durchgang der nach Pohlen und Rußland wandernden Individuen, durch die Königl. Preußischen Staaten betreffend.

Sämmtliche und insbesondere die Grenz-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit angewiesen, von den seit einiger Zeit häufig nach Pohlen und Rußland zur dasigen Ansiedelung wandernden Ausländern nur denjenigen den Ein- und Durchgang durch die Königl. Preußischen Staaten zu gestatten, die mit den vorschriftsmäßigen Reisepässen der Kaiserlich-Rußischen Gesandschaften versehen sind. Aus diesen Pässen muß sich zugleich ergeben, zu welcher Classe von Colonisten die Auswandernden gehören, wie viel Vermögen sie besitzen, aus welchen Personen ihre Familie besteht, und wie ihre Aufführung in ihrem

rem Vaterlande beschaffen gewesen ist. Außerdem müssen dieselben die erforderlichen Mittel zur Reise und zur ersten Ansiedelung nachweisen, indem sie weder Reise- noch Einrichtungs-Gelder erhalten, sondern sich einzig und allein mit eignem Vermögen ansiedeln müssen. Wer solches zu thun nicht vermag, darf weder ein- noch durchgelassen, sondern muß ohne Anstand zurückgewiesen werden.

VII. No. 553. August c. Oppeln, den 6. August 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 244. Bekanntmachung, daß in der Berechtigung zum Victualien-Handel die Befugniß zum Getränke-Debit nicht mit begriffen ist.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß der Gewerbschein zum Victualien-Handel auf dem platten Lande noch keine Berechtigung zum Getränke-Debit enthalten kann, sondern daß der Brandtwein- und Bier-Schank vielmehr besonderer Gewerbe-Scheine bedarf, auf dessen Ertheilung die Kreis-Behörden nur dann antragen sollen, wenn nach §. 55. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811, die öffentliche Gemeinnützigkeit dergleichen neuer Schank-Anlagen sattsam erwiesen ist.

VIII. 358. August c. Oppeln, den 7. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Oeffentliche Belobung
wegen eines geretteten Menschen-Lebens.

Der Müller Franz Rieger aus Ranisch, Falkenberger Kreises, wurde auf der Reise nach Ober-Glogau am Morgen des 5. Julius von einem Wetterstrahl getroffen, und von dem Landwehrmann Joseph Glombitza in einem Graben an der Landstrasse, nahe bei Alt-Zülz, in einem bewußtlosen Zustande gefunden. Dieser

sowohl

sowohl, als der herzugeeilte Schullehrer Jacob Hettwer aus Alt-Zülz haben mit der äußersten Mühe den verunglückten Rieger zum Leben zurückgebracht.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich daher veranlaßt, diese menschenfreundliche Handlung des Schullehrers Hettwer und des Landwehrmanns Glombitza hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und sie dafür öffentlich zu beloben.

II. August 534. Oppeln, den 7. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Die zu Köpernik im Neisser Kreise verstorbene Auszügerin Catharina Krautelt, geborne Zacher, hat in ihrem Testamente, der Kirche zu Köpernik auf Verbesserung der Orgel 40 rtlr. und der Kirche zu Bischofswalde, zur Anschaffung der nothwendigsten Kirchensachen auch Vierzig Reichsthaler legirt.

V. Juli. No. 165. Oppeln, den 26. Juli 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Canal.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 19. August 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 245. Bekanntmachung, betrift die Einziehung bäuerlicher Stellen zum Vorwerks-Lande.

Das Edikt vom 14. Septbr. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und dessen Declaration vom 29. Mai vor. J. räumen den Gutsbesitzern nur dann die Befugniß ein, nicht eigenthümliche bäuerliche Stellen einzuziehen, wenn nach bewirkter Auseinandersetzung keiner bestimmten Person ein Anrecht darauf zusteht, und sie als rechtmäßig erledigte Höfe der Gutsherrschaft anheimfallen, oder solche durch Verträge mit den Berechtigten, erworben sind.

Die Gutsherrschaften, welche ohne diese Erforderniße bäuerliche Stellen einzuziehn sich erlauben, machen sich strafbar, und wir warnen deshalb vor solchem

No. 245. Uwiadomienie, tyczące się powściągnienia mieysć chłopskich do folwarkow.

Edikt od 14go wrzesnia R. 1811, względem interessow gospodarskich między Panami i chłopami, i deklaracyia od 29. Maja r. p. panom dziedzicznem tylko wtedy prawo udzielaią nie własciwe chłopskie mieysca powściągnąć gdy po skonczoney ugodzie, albo separacyi zadna pewna osoba na nie prawo nie ma; i one iak mieysca prawem oswobodzone panstwu przypadaią, lub też przez ugody, z maiącem na nie prawo, nabyte są.

Panstwa, ktoreby bez tych wyzey wspomnionych condycyi chłopskie mieysca sobie przywłaszczyc doswoli-

Verfahren bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen. Die Herren Landräthe fordern wir daher auf, strenge auf Befolgung dieser Vorschriften zu halten und Abweichungen von selbigen uns zur Rüge anzuzeigen, so wie, wenn die Einziehung einer bäuerlichen Stelle von einem Dominio realisirt wird, jedesmal an uns berichtet, und der Consens eingeholt werden muß.

Pl. III. 175. Juli c. Oppeln, den 20. Juli 1817.

Königlich Preußische Regierung.

lity, karze podpadaią; dla tego przestrzegamy ie od takich postępkow. Panow Landratow tedy powciągamy, aby się z wszelką czułnością o wypełnienie tych przepisow starali, i wszelkie przestępstwa nam oznaymili; iak też, gdyby powciągnienie iakiego chłopskiego mieysca od Państwa realisowane byc miało, zawsze nam obwieścic i consens do tego od nas żądany byc musi.

Pl. III 175. Lip. c. Opole, 20. Lipca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 246. Bekanntmachung, betreffend die Zuziehung der Eltern und Vormünder bei den polizeilichen Untersuchungen wider ihre Kinder und Pflegebefohlenen.

Das Hohe Königl. Polizei-Ministerium hat in Betreff der Zuziehung der Eltern und Vormünder bei den polizeilichen Untersuchungen wider ihre Kinder und Pflegebefohlenen, unterm 23. Juni d. J. noch nachstehende Bestimmungen erlassen, und zwar: daß

1. den Eltern oder Vormündern die gegen ihre Kinder und Pflegebefohlene zu eröffnende Untersuchung und deren Veranlassung bald möglichst bekannt gemacht, und
2. ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern in jeder Lage derselben vorzubringen, demnächst aber
3. am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Acten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstattet werde, mit der Aufforderung: dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen mögte, wie denn auch
4. das Resolut in ihrer Gegenwart publicirt oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel.

Auf-

Außerdem muß aber

5. bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede ist, nicht vorauszusetzende Kenntniß des Gesetzes, des Gegenstandes oder anderer relevirender Verhältnisse erfordern, oder bei jungen Leuten von beschränkten Geistesfähigkeiten, oder andern, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden Eigenschaften, so wie bei besonderer Verstocktheit und beharrlichem Läugnen, der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung selbst zugezogen werden, auch müssen

6. die zum Arrest gebrachten Kinder oder Pflegebefohlenen nach Beendigung des Arrestes von Polizeiwegen ihren resp. Eltern oder Vormündern übergeben werden; und kann endlich

7. die Vollstreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegebefohlenen nach den eintretenden Verhältnissen deren Eltern oder Vormündern überlassen werden.

Bei Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes kann die Polizei, nach der Analogie der Interims-Tutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder, in deren Ermangelung, einen andern, mit dem Contravenienten in näheren Verhältnissen stehenden Einwohner auffordern, bei der Untersuchung die Stelle der abwesenden Eltern oder Vormünder zu vertreten.

Diese hohe Bestimmungen werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt Stück XI. No. 81.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Abth. VII. Juli. 165. Oppeln den 15. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 247. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Landes-Verweisung der Vagabonden.

Das Hohe Königl. Justiz-Ministerium hat zu entscheiden geruhet, daß fremde Landstreicher, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben und über die Grenze geschoben werden sollen, lediglich zur Disposition der Polizei-Behörden ge-

 hö-

hören, und diese daher auch befugt sind, ihnen vor ihrer Fortschaffung über die Grenze die gesetzliche Strafe ihrer Rückkehr anzudrohen und bekannt zu machen, daß gegen diese Verfügung nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zustehe.

In Verfolg dieser Entscheidung hat das Königl. Hohe Polizei-Ministerium per Rescriptum vom 26. Juni d. J. zu bestimmen befunden:

daß die Polizei-Behörden

1. den zur Fortschaffung aus dem Lande bestimmten ausländischen Vagabonden die Rückkehr in den Staat bei Festungs-Strafe verbieten,
2. in Ansehung der Strafe in Gemäßheit resp. des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 191. und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre an das Königliche Staats-Ministerium vom 28. Februar d. J. für die erste Rückkehr eine zweijährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, für den Fall der zweiten Rückkehr aber zehnjährige Festungsstrafe, und endlich für die dritte Rückkehr lebenswierige Festungsstrafe den auswärtigen Landstreichern ankündigen, und
3. diese Strafandrohung zu Protocoll und auch im Transportzettel bemerken sollen, damit sie allenfalls von der letzten einheimischen Polizei-Behörde wiederholt werden könne.

Sämmtlichen mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden im hiesigen Regierungs-Departement werden diese hohe Bestimmungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Pl. I. Abth. VII 166. Juli c. Oppeln, den 16. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 248. Bekanntmachung, betreffend di Vorsichtsmaasregeln bei Versendung des Arseniks.

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwiefern die in den Verfügungen im VII. Stück des Amtsblatts pro 1816, No. 47. Pag. 95. und im 22sten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 164. Pag. 275. für die Verpackung und Versendung des Arseniks vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln, auf den von ausländischen Hüttenwerken versendeten Arsenik angewandt werden, und die erforderliche Controlle ihrer Befolgung in den Provinzen eintrete, wo noch keine Zölle angelegt sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken ist Seitens des Königlichen Hohen Polizei-Ministerii unterm 15. vor. M. die Erklärung erlassen worden: daß jene Bestimmungen sowohl für den inländischen als ausländischen Arsenik gelten, und dabei die Festsetzung geschehen, daß in den Provinzen, wo noch Zölle fehlen, bis zu deren Einrichtung, diejenigen, die mit Arsenik handeln, oder seine Versendung übernehmen, unter Androhung einer angemessenen polizeilichen Strafe zu verpflichten sind, die einzuführenden Gebinde mit Arsenik jedesmal der Revision der, den Eingangspunkten nächsten Polizei-Behörden zu unterwerfen, denen zur besondern Pflicht zu machen ist, auf die vorschriftsmäßige, vollkommen dichte und alle Gefahr des Zerstreuens entfernende Verpackung zu sehen, etwanigen Mängeln auf Kosten des Einbringenden oder des Eigenthümers abzuhelfen, bis dies geschehen aber den Arsenik nicht weiter bringen zu lassen.

Diese Bestimmungen werden dem Publikum und den Behörden zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

I. Abth. VII. August 505. Oppeln, den 5. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 249. Bekanntmachung, die Aufhebung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung der Menschenpest aus der Moldau betreffend.

Zufolge Hohen Ministerial-Rescripts vom 28sten vor. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle von uns bisher durch die Circular-Verordnungen vom 27sten December v. J., 1sten Februar d. J., so wie durch die Instruction für die Physici, desgleichen für die Königl. Landräthlichen Officien, Magisträte, sonstige Polizei-Behörden, Accise- Zoll- und Post-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, vom 25sten Februar d. J. getroffenen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung der Menschenpest durch Waaren und Reisende aus der Moldau, für jetzt aufgehoben sind, da nach den eingegangenen Nachrichten von dort keine Gefahr ferner zu befürchten ist. Es können demnach alle Waaren und Reisende aus jener Gegend unter Beobachtung der gewöhnlichen polizeilichen und acciseamtlichen Maaßregeln in hiesiges Regierungs-Departement wiederum ungehindert eingelassen werden.

I. Abth. VII. August. 681. Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 250. Bekanntmachung, betreffend die von den Geistlichen anzufertigenden Geburtslisten seit 1792.

Die Herrn Geistlichen aller Religionen in den Städten und auf dem Lande werden hiermit angewiesen, ohne den mindesten Verzug von jedem zu ihrer Parochie gehörigen Orte eine ganz genaue namentliche Liste der seit 1792 bis 1798 in denselben Gebornen männlichen Geschlechts anzufertigen, und wer von diesen gestorben, darin zu vermerken. Diese Verzeichnisse sollen der vollständigen Aufnahme der Stamm-Rollen zum Grunde gelegt werden, und sie sind zu diesem Zwecke demjenigen zu extradiren, welchen der Creis-Landrath mit der Aufnahme der Stamm-Rollen nach der denselben ertheilten Instruction beauftragen wird. Insofern die Gemein-Vorsteher nicht im Stande wären, dieses Geschäft gehörig auszuführen, sind die Herrn Geistlichen auf dem Lande sie zu unterstützen verpflichtet.

I. Abth. III. No. 412. August c. Oppeln, den 14. August 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung

im Betreff der Entbindung der Frau Prinzeßin Wilhelm von Preußen Königl. Hoheit.

Da Ihro Königl. Hoheit, die Frau Gemahlin des Prinzen Wilhelm von Preussen, am 2ten dieses zwischen 6 und 7 Uhr Morgens von einem Prinzen glücklich entbunden worden: so fordern wir, zu Folge eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 5. d. M. die gesammte Geistlichkeit des Oppelnschen Regierungs-Departements hierdurch auf: für dieses frohe Ereigniß, unter Einstellung der verfügten Fürbitte, für die glückliche Entbindung der Frau Prinzeßin Wilhelm Königl. Hoheit in allen Kirchen am nächsten Sonntage zu danken.

V August 534. Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 26. August 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 251. Bekanntmachung, betreffend das Verbot wegen des Aufblasens des Fleisches.

Es ist noch hin und wieder gebräuchlich, daß das Fleisch welches zum öffentlichen Verkauf gestellt wird, um demselben einen größern Umfang und ein besseres Ansehen zu geben, von den Fleischern aufgeblasen wird.

Dieses Verfahren ist nicht nur in einem hohen Grade eckelhaft, sondern auch für die Gesundheit der Consumenten schädlich, besonders wenn das Aufblasen durch Personen geschieht, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. In polizeilicher Hinsicht kann diesem üblen Gebrauche, aus welchem durchaus auf keine Weise irgend ein Nutzen für das Publikum hervorgehen kann, der vielmehr, von der günstigsten Seite betrachtet, auf Täuschung hinausläuft, nicht ferner nachgesehen werden. Es wird vielmehr das Aufblasen des zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleisches hiermit gänzlich untersagt, und sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, darauf ernstlich zu halten, daß diesem Verbot genügt, jede Contravention aber durch eine angemessene Polizeistrafe gerügt werde, welche im Wiederholungsfalle zu schärfen ist.

VII. No. 395. Juli. Oppeln, den 29. Juli 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 252. Bekanntmachung, wegen Verhütung des Rotzes, des Wurmes und der Räude unter den Pferden.

Sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, wird die Befolgung der durch das Amtsblatt der Königl. Breslauschen Regierung (Jahrgang 1815, Stück 15. Nro. 115. Seite 180.) unterm 14. April 1815 erlassene Verfügung wegen Verhütung der Verbreitung des Rotzes, des Wurmes und der Räude unter den Pferden, hierdurch zur besonderen Pflicht gemacht.

I. Abth. VII. Juli 354. Oppeln, den 29. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 253. Bekanntmachung, betreffend die Freilassung des fremden Roheisens vom Ersatz-Zoll.

Der Ersatz-Zoll von den aus der Fremde eingehenden groben Eisen- und dergleichen Guß-Waaren ist, in Folge Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19. Decbr. 1814, III. 12400. auf 10 sgl. 5 dr. für den Schlesischen Centner herabgesetzt (conf. Circ. No. 20. vom 21. Januar 1815.)

Wenn jedoch bisher zweifelhaft gewesen: ob unter die groben Eisen-Waaren auch das Roheisen in Gänsen gerechnet und davon der gedachte Ersatz-Zoll à 10 sgl. 5 dr. pro Cntr. Schlesisch erhoben werden soll; so ist auf deshalb geschehene Anfrage von dem Hohen Finanz-Ministerio per Rescriptum vom 1. d. M. III. 11737. dahin bestimmt worden, daß von dem fremden Roheisen in Gänsen, gar kein Ersatz-Zoll erhoben werden darf, welches wir den Accise- und Zoll-Aemtern zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht bekannt machen.

VII. 292. August (E.) Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 254. Bekanntmachung, in Betreff der von den Marionetten-Spielern aufzuführenden Stücke.

Schon durch die 291ste Verfügung des Breslauer Amtsblattes für das Jahr 1812, pag. 341. ist bestimmt:

daß

daß jede Darstellung eines Marionettenspielers der Censur unterworfen, und der Marionettenspieler ein Buch bei sich zu führen gehalten seyn soll, in welchem die bei der Censur genehmigten Stücke nach ihren Titeln eingetragen und beglaubigt seyn müssen;

und die 123ste Verordnung desselben Amtsblattes pro 1813 pag. 297. verfügt:

daß demjenigen Marionettenspieler, welcher dennoch durch unmoralische Darstellungen und Unschicklichkeiten den guten Sitten schädlich wird, die ertheilten Concessionen abgenommen werden sollen.

Wir finden Veranlassung, sämmtliche Polizei-Behörden auf diese Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, die im Departement befindlichen concessionirten Marionetten-Spieler unter eine genaue Aufsicht zu nehmen, eine mimische Darstellung geheiligter Gegenstände aus biblischen Geschichten des alten oder neuen Testaments aber unter keinen Umständen nachzugeben.

VII. August 608. Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 255. Bekanntmachung, in Betreff der für jeden ausgelernten Taubstummen an Künstler und Handwerker zu zahlenden Prämie.

In Gemäßheit der Verfügung der Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. vor. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde:

daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Junius a. c. demjenigen Künstler oder Handwerker, welcher einen Taubstummen als Lehrling annimmt und auslehrt, eine Prämie von Funfzig Reichsthaler ausgezahlt werden soll.

I. Abth. Plen. VII. August 609. Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 256. Bekanntmachung, wegen des Verkaufs des Zain-Eisens nach richtigem Gewicht.

Das vorgesetzte Ministerium der Finanzen hat sich durch Beschwerden des Publikums über unrichtiges Gewicht der Gebunde von Zain- und Reck-Eisen ver-

anlaßt gefunden, anzuordnen, daß die Gebunde von dergleichen Eisen, welche einen Centner von 132 Pfund schlesisch halten sollen, gewöhnlich aber um 8 und noch mehr Pfunde zu wenig wiegen, vom 1. Januar k. J. ab, nur nach richtigem Centner-Gewicht zu 132 Pfund schlesisch von den Oberschlesischen Königlichen sowohl, als Privat-Eisen-Hütten-Werken gebunden, und debitirt, und daß bis zu diesem Zeit-Punkte alle Lager-Vorräthe sowohl der Hütten-Werke als der Kaufleute, deren Gebunde unrichtiges Centner-Gewicht enthalten, nach dem richtigen Gewicht von 132 Pfund schlesisch pro Centner rectificirt werden sollen. So wie es sich von selbst versteht, daß es den Königlichen und Privat-Hütten-Werken unbenommen bleibt, den Preis pro Centner Zain- und Reck-Eisen nach Maaßgabe der aus dieser Anordnung folgenden Gewichts-Verstärkung der Gebunde, ihrer Convenienz gemäß zu erhöhen, so haben diejenigen Hüttenwerke dagegen, welche vom 1. Januar künftigen Jahres ab, Zain- und Reck-Eisen zu Gebunden von geringerem Centner-Gewicht als 132 Pfund schlesisch debitiren sollten, auf diesfällige Beschwerden des Publikums diejenige Strafe unausbleiblich zu gewärtigen, welche die Gesetze für den Waaren-Absatz nach falschem Gewichte bestimmen.

VIII. August 446. Oppeln, den 14. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 257. Die Zurückweisung von Ausländern, welche verbotene Gewerbe betreiben, betreffend.

Schon durch die 253ste Verfügung des 32sten Amtsblattes a. pr. pag. 380 und 381, sind die gesammten Gränz-, Polizei-, Accise- und Zoll-Behörden aufmerksam darauf gemacht worden: daß alle Olitäten-Krämer, Scheerenschleifer, Topfbinder, Viehschneider und andere dergleichen fremde Hausirer, nicht über die Gränze gelassen, sondern, so wie sie sich betreffen lassen, zurückgewiesen werden sollen.

No. 257. Oznaymienie tyczące się odpędzenia cudzoziemcow, ktorzi z zakazanemi rzeczami kupczą.

Jusz przez 253cie ustanowienie w karcie urzędowey R. p. pag. 380 i 381. wszystkie graniczne, policyine, accysowe i celne urzędy przestrzeżone były, aby oliykarze, slusierze, garncoplecnice, mniszkarze, i inni przekupcy przez granice nie przepuszczani, ale spozorowani odpędzoni byli.

Choć

Ungeachtet es sich nun von selbst versteht, daß alle auswärtigen Marktschreier, Marionettenspieler und reisende Musikanten gleichfalls zu denen Personen gehören, welchen der Eintritt ins Land nicht gestattet werden kann; so haben wir dennoch Veranlassung, auch dieser insbesondere zu erwähnen, und indem wir die Befolgung der diesfälligen Vorschriften hierdurch nochmals einschärfen, allen und jeden Gränz-Polizei-Behörden und vor allen denen Scholzen auf dem platten Lande anzubefehlen, dergleichen Individuen durchaus nicht über die Gränze zu lassen, und sie, wo sie dieselben überschritten haben sollten, sogleich wieder hinüber zu weisen, und falls sie sich daran nicht kehren, als ausländische Vagabonden zu behandeln.

Choć pod temi osobami wszyscy obcy lekokrąznicy, lalkograczy, podrożni muzykanci, ktorym do kraiu przystęp podzwolony być nie może, się rozumieią, z powodu przecię i tych w szczygolności spominamy i wypełnienie tychze rozkazow powtornie żądamy, i rozkazuiemy: aby wszystkie graniczne, policyine urzędy, osobliwie ale szołtyśi na wsiach podobnych osob przez granice nie puszczali, spozorowanych odpędzili; a ieżeliby, się sprzeczali, i uporczywi byli, iak z cudzoziemskiemi tułaczami postępowali.

Sollten die Behörden hierunter ihre Pflicht vernachlässigen, die Gränz-Accise- und Zoll-Aemter, der ihnen obliegenden Verbindlichkeit kein Genüge leisten, und die Polizei-Behörden der Städte, so wie die Scholzen sich beikommen lassen, die etwanigen Pässe solcher Personen zu visiren; so werden wir die bereits in der oballegirten Verfügung festgesetzten Strafen ohne alle Nachsicht gegen sie realisiren.

Gdyby urzędy powinności swoie zaniedbać, amty graniczne, accysne, i celne obowiąskom swoim zadosyc uczynic nie miały, albo policyia mieyska iak tez szołtysi się opowazyli iakie pasporty osob takowych podpisać, bez wszelakiego względu wypisaney karze podlegać będą.

Wir geben den Königlichen Landräthlichen Officien hierdurch gemessenst auf, für die Befolgung dieser erneuerten Verordnung zu sorgen, hauptsächlich die Scholzen-Aemter deshalb auf das genaueste zu controlliren, und vor allen Dingen die Kreis-Gendarmerie zur besondern Auf-

Krolewskie Landrackie Officia zaś napominamy, zeby się o uskutecznienie tychze powtornych rozkazow staraly, szołtysow nalezycie kontrollowaly, osobliwie ale Gensdarmerią na

merksamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern.

VII. August 652. Oppeln, den 13. August 1817.

Königlich Preußische Regierung.
I. Abtheilung.

na tyn przedmiot pozorną uczynili.

VII. Sierpien 652. Opole, dnia 13go Sierpnia 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
I. Wydział.

Nro. 258. Bekanntmachung wegen Einziehung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer.

Die hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben unterm 30. Juni c. eine Instruction vollzogen, nach der in der Folge bei der Auswahl der Ersatzmannschaften für das stehende Heer, aus der jungen Mannschaft vom 20sten bis 25sten Jahre des Alters, verfahren werden soll.

Diese wird unter Zuziehung von Kreis-Eingesessenen aus dem Stande der Ritter-Guthsbesitzer, der bäuerlichen Einsassen und der Bürger in den Städten erfolgen, und es sind bestimmte Vorschriften gegeben, daß keine Willkühr der Aushebungs-Commissarien Statt finden kann, sondern jeder nur nach dem Gesetze zum Kriegs-Dienst ausgewählt, oder vorläufig von selbigem befreit werden darf. Es werden deshalb neue Stammrollen aufgenommen, in diesen die persönlichen Verhältnisse eines jeden, und die Gründe, welche seine Befreiung zur Zeit nothwendig machen, verzeichnet, so daß mit völliger Sicherheit darüber geurtheilt werden kann, wer in seiner Heimath wirklich unentbehrlich sey? Die strengste Controlle, daß die Aushe-

No. 258. Publicandum względem zciągnienia dosadku do woyska regularnego.

Przeswietne Ministerya spraw wewnętrznych i woiennych 30go Czerwca b. R. wydały instruccyię podług ktorey na potym przy wybieraniu dosadku dla woyska regularnego z młodey mezczyzny od roku 20. aż do 25go postępowano być ma.

To wybieranie stać się ma w przytomności obywatelow powiatowych z stanu szlacheckiego, chłopskiego, i mieszczańskiego w miastach; są takze pewne przepisy wydane, ze kazdy, nie podług wolnego zdania Commissarzow, ale tylko podług rozkazow i ustanowienia do służby woiskowey wyznaczony albo tym czasem od niey uwolniony być może.

A żeby z pewnością usądzono być mogło, kto w mieiscu oycowskim Koniecznie potrzebny iest, nowe tabelle wygotowane, w ktorych osobiste interessy iednego kazdego, i dowody, ktoreby go na czas od służby woiskowey uwolnic mogły, nanotowane będą.

A

rung in den Kreisen mit aller Unpartheilichkeit erfolge, ist angeordnet, und daß weder Rang noch Vermögen einen Befreiungs-Grund giebt, wird nochmals wiederholt. Da hiernach jeder die völlige Sicherheit erlangt, daß keine Begünstigungen nach Willkühr Statt finden, so hoffen wir auch um so zuversichtlicher, daß jeder mit Bereitwilligkeit die Pflicht, im Kriegsheere zu dienen, erfüllen, keiner sich der Verzeichnung in den Stammrollen entziehe, sondern, wenn etwa einer zufällig übersehen worden, sich selbst deshalb melden und bei der Auswahl der Ersatzmannschaften an dem bestimmten Sammelplatze gestellen werde. Wann und wo die jungen Leute in dem Alter vom 20sten bis 25sten Jahre sich einfinden sollen, wird der Kreis-Landrath in jedem Jahre bestimmen.

Diejenigen, welche hier ausbleiben, werden als solche behandelt, die sich dem Kriegsdienste haben entziehen wollen, und sie müssen es sich selbst zuschreiben, wenn die Gründe, aus denen sie sonst Befreiung vom Militairdienst erhalten konnten, nicht weiter berücksichtigt werden.

I. Abtheilung. III. 412. August c.
Oppeln, den 14. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

A zeby tez wyłączenie męczyzny młodey do pomienioney służby bez wszelakiey obojętności się stało; ścisła dozorność nakazana iest, i powtarza się: ze ani stan, ani przemozenie uwolnic może.

Maiąc tedy każdy doskonałe upewnienie, ze ani sprzyjanie ani wzgląd pomogą, spodziewamy się z tym większą ufnością, iz kazdy z ochotą powinność tę wypełni, i zaden się przed zanotowaniem w tabelle ukrywac nie będzie, owszem ieżeliby z przypadku przeyzrzany być miał, sam się głosić będzie, i na miescu dla zgromadzenia męczyzny młodey wyznaczonym się stawi. Kiedy i kędy młody lud od lat 20, az do 25, dostawic się ma. Landrat powiatowy kazdego roku opowie.

Z temi zaś, ktorzyby się nie dostawili, tak postępowano będzie, iak gdyby służbie woiskowey uniknąc chcieli, i sami sobie przypisować muszą, gdy na dowody, z ktorychby od służby woiskowey uwolnioni być mogli, zaden wzgląd miany nie będzie.

I. Wydział. III. 412. Sierp.
Oppole, dnia 14. Sierpnia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

Bekanntmachung,

wegen einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrwohnung und Wirthschafts-Gebäude zu Lichtenwaldau, im Bunzlauer-Kreise.

Die evangelische Prediger Wohnung und Wirthschafts-Gebäude zu Lichtenwaldau, im Bunzlauer-Kreise sind am 30. May c. a. völlig abgebrannt.

Das

Das Hohe Ministerium des Innern hat zum Wiederaufbau derselben eine allgemeine Haus- und evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Wir fordern daher die sämmtlichen Herren Landräthe, respective Magisträte und Superintendenten unsers Regierungs-Departements hierdurch auf, das Erforderliche, wegen Aufbringung dieser Kollecte zu veranlassen, und den Ertrag der eingehenden Gelder, nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten, binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden.

V. August 253. Oppeln, den 10. August 1817.

Königliche Preußische Regierung Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in Neudorff Leobschützer-Kreises gestorbene Auszügler George Bilzer, hat in seinem Testamente der Neudorffer-Kirche als anzulegendes *Kapital* 35 *Fl. N. M.* und zu Anschaffung einer Kranken-Kapsel 17 Fl. 10 sgl. N. M. ausgesetzt.

V. Juli 830. Oppeln, den 22. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 2. September 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 250. Bekanntmachung, in Betreff der quartaliter zu erstattenden Berichte und Nachweisungen von begangenen Verbrechen.

Durch die 20ste Verfügung des 4ten Amtsblatts a. pr. sind sämmtliche Königliche Landräthliche Officien, das Polizei-Directorium in Neisse und die Polizei-Aemter und Magisträte des Departements angewiesen worden, wie sie die angeordneten Verzeichnisse der begangenen Verbrechen, nach Ablauf eines jeden Quartals, einreichen sollen.

Von sehr wenigen der genannten Behörden sind indessen zeither diese Verzeichnisse zur gesetzten Zeit und richtig, von sehr vielen aber höchst unbefriedigend eingegangen.

Mehrere Behörden haben in die Kolonnen der Polizei-Vergehungen, die Zahl der angehaltenen Vagabonden aufgeführt, welche gar nicht in die Liste gehören, indem unter jener Rubrik nur die polizeilich zu ahndenden kleinen Diebstähle und die Vergehungen aufgeführt werden müssen, welche gegen Polizei-Gesetze laufen, die die Sicherheit des Eigenthums, der Gewerbe u. s. w. befördern und erhalten. — Andere haben sich auf den Inhalt der besonders zu erstattenden Monats-Berichte und Gefangenliste bezogen, und die Liste der Verbrechen unvollständig gelassen; noch andere haben nicht angeführt,

welche Verbrecher entdeckt? und welche unentdeckt geblieben?
und sehr häufig sind die zur Liste gemachten Bemerkungen so unvollständig und flüchtig hingeworfen gewesen, daß davon gar kein Gebrauch gemacht werden konnte.

Wir sehen uns daher genöthigt, die gesammten mit der ausübenden Polizei beauftragten Behörden unsers Departements hierdurch nochmals aufzufordern, der Anfertigung der von den begangenen Verbrechen einzureichenden Listen, welche zu einem höheren und sehr bedeutenden Zweck dienen, eine größere Aufmerksamkeit zu widmen, die gerügten Mängel zu vermeiden, und für die Zukunft unfehlbar dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse

den 20sten März,
= 20sten Junius,
= 20sten September und
= 20sten December

pünktlich hier eingehen.

Wir werden jede Nachlässigkeit in dieser Hinsicht auf das strengste rügen, und besonders bei verspäteter Einsendung der Nachweisungen (oder der Negativ-Atteste für den Fall, wo keine Verbrechen vorgekommen sind), die säumige Behörde mit einer Geldstrafe von 2 Rthlr. belegen, und selbige ohne weitere Erinnerung in jedem Falle einziehen; auch wo dieses nichts fruchtet, mit noch strengeren Maasregeln vorschreiten.

Außerdem aber machen wir denen Behörden zur Pflicht, in der Colonne der Bemerkungen jedesmal anzuführen, ob die entdeckten Verbrecher Ein- oder Ausländer? Christen oder mosaische Glaubensgenossen sind? und in Absicht der gefundenen Leichname zu bemerken, auf welche Weise sie nach dem ermittelten Befunde um das Leben gekommen sind?

I. Abth. VII. Plen. 425. Juli c, Oppeln, den 15. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 260. Bekanntmachung wegen der Veränderungen bei der Arznei-Taxe pro $18\frac{17}{18}$.

Bei der Arznei-Taxe sind pro $18\frac{17}{18}$ Veränderungen vorgefallen. Diese sind

Seitens

Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern genehmigt, und ein besonderer Abdruck derselben mit der Festsetzung veranlaßt worden: daß diese Tax-Veränderungen vom 1sten September d. J. ab, bei Vermeidung der im Publicando vom 1sten October 1815, welches der neuen Arznei-Taxe vorgedruckt ist, geordneten Strafe befolgt werden müsse.

Die unterzeichnete Königliche Regierung hat jedem Apotheker und Physiker des ihr anvertrauten Oppelnschen Departements ein Exemplar dieser Tax-Veränderung zur Nachricht und Achtung zufertigen lassen, wovon das Publikum und die Behörden hierdurch benachrichtigt werden.

I. Abth. IX. August c. 53. Oppeln, den 20sten August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Die zu Ottmachau verstorbene Häusler-Wittwe Helena Ludwig, geborne Winkler, hat dem zu Ottmachau zu errichtenden Hospitale für veramte Kranke, 50 Rthlr. vermacht.

V. 277. Aug. c. Oppeln, den 10. August 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 14. Bekanntmachung wegen Ansetzung der Termine und frühern Einsendung der Listen, die Vorladungen der in Frankreich stehenden Militair-Personen betreffend.

Wenn gleich die Untergerichte Oberschlesiens schon mehrmals aufgefordert worden sind, die Termine in den durch das Militair-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen Prozessen und in sonstigen diesfälligen Angelegenheiten so weit hinaus

zu setzen, daß die Bekanntmachung derselben durch die gedruckten Listen tempestive an das in Frankreich stehende Armee-Corps erfolgen kann; so ist doch von mehrern Untergerichten hiergegen wiederholt sehr verstoßen worden. Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht findet sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Untergerichte Oberschlesiens nochmals ernstlichst anzuweisen: bei diesen Edictal-Citationen dahin sorgfältig zu sehen,

1) daß die angeordneten Verzeichnisse mit dem letzten Posttage des ablaufenden zweimonatlichen Zeitraums, daher für den Zeitraum vom 1sten Juni bis zum letzten Juli c. mit Ende des Monats Juli hier eintreffen;
2) daß hiernach die Termine so abgemessen werden, daß diese Liste gedruckt, gebunden, nach Frankreich geschickt und so publicirt wird, daß die Interessenten den Termin tempestive erfahren können, wozu von Absendung der Verzeichnisse hierher wenigstens zehn Wochen erforderlich sind.

Sollte dies noch nicht beobachtet werden, so wird gegen die Säumigen ohne Schonung verfahren werden.

Brieg, den 19. August 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 15. Bekanntmachung für die Inquisitoriate und Unter-Gerichte in Oberschlesien, betreffend die Verfassung der Kriminal-Justiz-Behörden in dem Königreich Pohlen.

Da bereits mehrere Fälle vorgekommen sind, in welchen den von diesseitigen Behörden an die Behörden des angränzenden Königreichs Pohlen erlassenen Requisitionen, besonders in Kriminal-Sachen, nicht so schleunig, als es die Kriminal-Ordnung erheischt, genügt worden ist, und die Hinderung öfters darin gelegen hat, daß die Verfassung der Kriminal-Behörden in dem Königreiche Pohlen bisher nicht hinlänglich bekannt gewesen ist; so wird nach eingegangener Nachricht hierüber nunmehr vorläufig den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten in Oberschlesien hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Königreich Pohlen, in Betreff des Kalischer Tribunals-Bezirks:

ein Gerechtigkeits-Kriminal-Gericht der Masowietzker und Kalischer Woywodschaften,

wodschaften, zu Warschau existirt, unter welchem die zwei Corrections-Polizei-Gerichte der Petrikauer und Kalischer Woywodschaften resp. zu Petrikau und Kalisch stehen, welchen wiederum die Gerichte der ordinairen Polizei jeden Kreises untergeordnet sind, so daß eine etwanige Beschwerde über das Gericht der ordinairen Polizei eines Kreises bei dem betreffenden Corrections-Polizei-Gerichte (deren es zwei in jeder Woywodschaft giebt), und über das Corrections-Polizei-Gericht bei dem Gerechtigkeits-Kriminal-Gerichte zu Warschau angebracht werden kann, da, wie verlautet, von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii zu Warschau allen jenseitigen Behörden die Genügung der Requisitionen der diesseitigen Gerichte anempfohlen worden ist.

Brieg, den 26. August 1817.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des entlassenen Kämmerers Eisenecker in Nicolai, ist der Bürger und ehemalige Kämmerer George Kotulla gewählt und bestätiget worden.

Die Kandidaten der Theologie Carl Meschter aus Hirschberg, jetzt zu Klein-Gaffron bei Raudten, und Carl Friedrich Richter aus Grüben, haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Dem bisherigen Kandidaten der Pharmacie Ferdinand Ludwig Cochler, ist höhern Orts die Approbation als Apotheker zu Tarnowitz ertheilt worden.

Der Zoll-Einnehmer Paschke an der Chaussee-Zoll-Stätte zu Wreske, Oppelnschen Kreises, hat seine Frau durch einen Flintenschuß getödtet, und ist zur weitern Untersuchung dem Inquisitoriat nach Cosel abgeliefert worden.

Der

Der Schleusenmeister Jacobi auf No. 18. der Klodnitzer Kanal-Ablage, ist im Monat Juli d. J. gestorben.

Der noch gegenwärtig sich in Berlin aufhaltende Lieutenant Böning zum Revier-Förster im Forstamt Proskau.

Die Revier-Förster Lieutenant Liebeneiner zu Brinitze, Forstamts Kupp, und Merensky zu Cosel, haben beide den Character als Oberförster erhalten.

An die Stelle des in den Ruhestand versetzten Steuer-Einnehmers von Wimmersberg zu Cosel, der Capitain im 11ten Landwehr-Infanterie-Regiment, Ernst von Heyn.

Der Schullehrer und Organist Koscel zu Jellowa hat auf seinen Posten resignirt.

Der Schul-Adjuvant Johann Perlöbius aus Reichthal, zum Schullehrer zu Wysocka.

Der Schul-Adjuvant Johann Baron zum Schullehrer zu Kochanowitz.

Der Schullehrer Kalur zu Danietz, Oppelnschen Kreises, hat auf seinen Posten resignirt.

Die Schullehrer Golsche zu Ludwigsdorf und Pfeiffer zu Gressau, Neisser Kreises, sind ihres Amtes entsetzt worden.

Der Gastwirth Sowade hierselbst, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätiget worden.

Der Kaufmann Franz Herodes zu Pleß zum Kämmerer, die beiden Bürger Franz Schmeer und Anton Jäschke zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürgermeister Hübner und Kämmerer Kiehl zu Peiskretscham, sind auf anderweite 6 Jahre, der Accise-Einnehmer und zeitherige Stadtverordnete Knauerhase, der Kaufmann und zeitherige Stadtverordnete Wolff, der Bürger, Leinweber und zeitherige Stadtverordnete Brodka, und endlich der Bürger und Rauchhändler zeitherige

zeitherige Stadtverordnete Conrad daselbst, zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden.

Der invalide Unterofficier Jacob Böttcher, vom ersten Schlesischen Husaren-Regiment, der ehemalige freiwillige Jäger Gabriel Nowag, der invalide Unteroffizier Schrötter vom zweiten Schlesischen Husaren-Regiment, der invalide Feldwebel Toussaint, und der invalide Unterofficier Podzorkowsky vom ersten Ostpreußischen Infanterie-Regiment, sind sämmtlich als Gränz-Fußjäger angestellt.

Der erste Accise-Controlleur Nentwig zu Ratibor, zum Accise-Rendanten in Ottmachau.

Der Accise-Amts-Assistent Hildebrandt zu Oppeln, zum ersten Accise-Cassen Controlleur in Ratibor.

Der Accise-Rendant Baudis zu Leobschütz, der Consumtions-Steuer-Bezirks-Rendant König zu Hochkretscham, und der Accise-Aufseher Weber zu Lublinitz, sind mit Pension in den Ruhestand gesetzt worden.

Der Gränz-Fußjäger Jäkel und der Thor-Visitator Drossel zu Neisse sind gestorben, und an die Stelle des letztern ist der invalide Unterofficier Weinkopf, vom Garnison-Bataillon No. 20, interimistisch als Thor-Visitator in Neisse angestellt worden.

Der Fußbezirks-Aufseher Hentschel zu Leobschütz, ist zum reitenden Bezirks-Aufseher befördert.

Der Gränz-Fußjäger Marder pensionirt.

Der Accise-Aufseher Woytiech in gleicher Eigenschaft von Leschnitz nach Ratibor versetzt, und

An dessen Stelle der Gränz-Fußjäger Mosler als Accise-Aufseher in Leschnitz angestellt worden.

Der pensionirte Thorschreiber Pohl in Oppeln ist gestorben.

Der Accise-Controlleur Meja zu Bauerwitz pensionirt, und

Der Gränz-Fußjäger Schopka als Accise-Aufseher in Rosenberg placirt worden.

Nachweisung

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat August c. a.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	3	2	—	2	10	—	1	14	—	1	2	—	—	16	—	6	—	—
2.	= Cosel	2	14	4	1	12	—	1	15	11	1	2	2	—	15	4	4	—	—
3.	= Falkenberg	2	21	9	1	22	6	1	4	7	1	4	4	—	15	—	2	10	10
4.	Grottkauscher Kreis	3	7	3	2	5	—	1	16	4	1	8	—	—	18	—	3	4	6
5.	Stadt Leobschütz	3	2	2	2	4	9	2	1	5	1	10	10	—	19	3	4	12	—
6.	= Lublinitz	2	22	—	2	4	—	1	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	= Neiße	3	9	10	2	—	6	1	14	6	1	6	11	—	15	—	3	10	3
8.	= Neustadt	3	8	4	2	6	10	2	—	7	1	9	10	—	15	5	3	20	6
9.	= Oppeln	3	11	7	2	6	5	1	13	7	1	[illegible]	4	—	21	—	6	—	—
10.	= Pleß	3	15	—	2	4	—	1	18	—	1	3	—	—	16	—	4	—	—
11.	= Ratibor	2	16	10	2	6	4	1	23	5	1	4	3	—	15	2	4	13	9
12.	= Rosenberg	3	20	7	2	3	5	1	12	—	1	3	4	—	13	9	5	17	—
13.	= Groß-Strehlitz	2	9	5	1	23	5	1	16	4	1	1	6	—	19	—	6	4	—
14.	= Tost	2	14	—	1	16	—	1	16	—	1	—	—	—	16	—	6	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 9. September 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 261. Bekanntmachung, in Betreff der Verhütung von Unglücksfällen, beim Baden, Schlittschuhlaufen und Wasserfahren.

Eine nähere Prüfung der Nachweisungen, von den im Gebieth des preussischen Staats im verflossenen Jahre vorgefallenen Unglücksfällen, hat dargethan, daß mehr als die Hälfte derselben sich im Wasser ereignet haben.

Es ist daher die Pflicht aller mit der Polizei beauftragten Behörden unsers Departements, alle mögliche Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß durch unvorsichtiges Baden, Schlittschuhlaufen und Kahnfahren, das Leben der Menschen nicht in Gefahr gesetzt, und aller Nachtheil, so weit es nur immer in den Kräften der obrigkeitlichen Gewalt liegt, möglichst verhindert werde.

In Absicht des Badens und des

No. 261. Uwiadomienie, względem ostrożności ktora przy kompaniu, ślizganiu na łyżach i przy ieździeniu po wodzie, używana bydź ma.

Doszła nas nowina, że w całey Monarchyi Pruskiey w przeszłym roku, naywiększa część nieszczęśliwych przypadkow w wodzie nastąpiła.

Powinnością tedy władz policyynych w departamencie naszym będzie, z naywiększą się o to starąc ostrożnością, aby ile można wszelkiemu zapobieżono było nieszczęściu.

Względem kompania się i pławienia koni, przy ktorym ludzie często już przez udanie się w nadto głębokie miesca, życia pozbyli swego, odwołuiemy się na rozkazy dawni

Schwemmens der Pferde, bei welchem häufig Menschen verunglücken, weil sie sich mit den Pferden an zu tiefe Stellen der Gewässer wagten, verweisen wir sämmtliche Behörden bei Stadt und Land, auf die schon bestehenden Vorschriften, welche anordnen:

daß nur an solchen Orten gebadet und geschwemmt werden darf, welche von den Behörden nach vorgängiger genauer Untersuchung, als gefahrlos bezeichnet und abgesteckt sind.

Es genügt aber nicht, daß das Abstecken solcher Stellen erfolgt, sondern die Polizei-Behörden haben die Verbindlichkeit, solche besonders da, wo die Beschaffenheit der Gewässer es nothwendig macht, zu verschiedenen Zeiten, und hauptsächlich nach großen Wässern, untersuchen zu lassen, und wenn es nöthig, anderweite Bade- und Schwimmplätze zu bestimmen. Besonders gefährliche Stellen müssen durch Tafeln bezeichnet, und alle verbotenen Bade- und Schwimm-Plätze von Zeit zu Zeit revidirt, und jeder zur Strafe gezogen werden, der auf Verletzung der gegebenen Verbote ertappt wird.

Zur Winterszeit und wenn die Gewässer mit Eis belegt sind, haben die Polizei-Behörden diejenigen Gewässer und Stellen gleichfalls zu bezeichnen, an welchen das Schlittern oder Glitschen und das Schlittschuhlaufen ohne Gefahr geduldet werden kann. In der Nähe der sogenannten Buhnen oder Oefnungen, die im Eise zum Schöpfen des Wassers oder der Fische halber erhalten werden, ist solches durch-

iuż władzom tak mieſkim iak wieyskim policyynym dane, wktorych rozkazano, że tylko w takich mieſcach kompano i pławiono bydz ma, ktore od władz policyynich iak bezpieczne wyſzukane i wyznaczone ſą.

Ale nie dosyc żeby te miesca ras na zawsze wyſzukane i wyznaczone były, owſzem władz policyynich powinnośćią ieſt często te mieſca zrewidowac, i oſobliwie pod czas wielkiey wody inſze kazac wyznaczyc miesca do kompania i pławienia koni.

Przy miescach oſobliwie nie bezpiecznych tablice poſtawione bydź powinny, każdy tych miesc ſię nie ſtrzezący przy nich ſię kompaiący albo konie pławiaiący, karany będie.

Pod czas żymy gdzie wody zamarźnięte bywaią, także miesca te gdźie bezpiecznie na łyzach ślyżgano bydź może wyſzukane i wyznaczone bydź muſsz.

W ſąſiedzwie dziur w łodzie umyslnie albo dla ſągania wody albo dla utrzymania ryb zrobionych, slizganie koniecznie zakazane ieſt.

Officialisci policyyne w miaſtach ſcholtiſi

aus nicht zu gestatten, und es muß in den Städten durch die Polizei-Sergeanten und Diener, in den Dörfern durch die Schulzen und Gerichte darauf sorgfältig und an verschiedenen Tageszeiten gesehen werden.

In Absicht der Fähren haben wir bereits pag. 217 und pag. 416 bis 419 im Amtsblatt des vorigen Jahres die nöthigen Vorschriften erlassen, und verweisen also wiederholentlich darauf. Wir bemerken jedoch dabei noch, daß auch die Kähne einer gleichen Aufmerksamkeit bedürfen.

In dieser Hinsicht müssen die Polizei-Behörden darauf achten:

1) daß, wie schon in Absicht der Fähren und Prahme verordnet ist, auch zu Kahnführern nur zuverlässige, nüchterne, des Geschäfts kundige Menschen und zwar in hinreichender Anzahl genommen werden;

2) daß der hier und da zu Unglücksfällen Veranlassung gegebene Unfug, daß Kinder auf Kähnen fahren, abgestellt werde, und

3) daß keine zerfallene oder sonst unsichere Kähne oder andere Gefäße geduldet werden. Auch darauf,

4) daß die Fahrzeuge mit Menschen und Sachen nicht überladen, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragbarkeit des Gefäßes beobachtet werde, wie solches in Absicht der Fähren und Prahmen bereits angeordnet ist, und

5) daß in der Nacht oder bei stürmischer Witterung gar nicht, oder wenigstens

szołtisi i przysięgli po wsiach bardzo na to dozorowac muszą żeby temu rozkazowi zadoszyc uczynionu było.

Względem pram iuż eśmi na stronie 217 i 416 aż do 419 w dzienniku naszym przeszłorocznym co potrzeba było, rozkazali i powtarzamy to, ale oprocz tego ieszcze dokładamy że też i przy przewożeniu na łodziach ta sama ostrożność uzywana bydż musi, względem ktorych władze policyyne na to dozorowac powinny:

1) Zeby do przewożenia na łodziach tak iak i też przy pramach trzezwe, rozumne i w potrzebney liczbie uzywane byli ludzie.

2) Zeby dziecom przewożenie na łodziach koniecznie zakazane było.

3) Zeby łodzie w dobrym się znaydowały stanie; i żeby dziurawe i popsute nie były.

4) Zeby przewoznik żaden nadto ludzi i rzeczy na ras nie brał z sobą, ale owszem żeby zawsze potrzebna proporcialność między łodzią i cięzarum używana była, iak to iuż względem pram rozkazano było.

5) Zeby w nocy i przy wielkim powietrzu przewozono nie było, chyba

mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht gefahren werde;
haben die Polizei-Behörden ernstlich zu wachen.

Um diese letztern Vorschriften gehörig in Ausübung zu bringen, haben sie die Schiffer und Fischer der resp. ihnen untergebenen Orte deshalb gehörig zu belehren und zu verwarnen, und ihnen zu eröffnen, daß sie für alle dagegen laufenden Handlungen ihrer Kinder und Dienstboten verhaftet sind, so wie die Behörden selbst jede ihnen bekannt werdende Contravention ex officio untersuchen und bestrafen müssen.

Endlich bringen wir auch die Vorschrift des 51sten Breslauer Amtsblatts vom Jahre 1814, No. 419. pag. 577. wegen Umschrotung der Brunnen, hierdurch von Neuem in Erinnerung, und versteht es sich von selbst, daß die Polizei-Behörden auch für eine zweckmäßige Verschränkung derjenigen Wasser-Behältnisse zu sorgen haben, durch welche das Leben eines Menschen in Gefahr kommen kann, wobei zugleich darauf zu halten ist, daß unmündige Kinder nicht ohne Aufsicht bei dergleichen Wasser-Behältnissen zugelassen werden.

I. Abth. Plen. VII. Juli c. 423.
Oppeln, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

chyba pod czas wielkiey potrzeby żeby się to z naywiększą stało ostroznością.

Władze policyyne dla lepszego porozumnienia, przewoznikow i rybakow o rozkazie tym informowac i ieym powiedziec powinny, że za dzieci i słuzących swoich od powiedzialnemi będą. Władze zaś ex officio przeciwnikow examinowac i karac powinny.

Oprocz tego ieszcze przy pominamy Władzom policyynym rozkaz Regencyi wrocłauzkiey Roku 1814. No. 419 na stronie 577 się znayduiący, w ktorym rozkazano żeby studnie obrębami opatrzone były.

Samo od siebie się rozumi że też i na to władze policyyne uwazac muszą żeby i insze wody otwarte płotami ogrodzone były tak żeby przez to nieszczęściu zapobiezono było, osobliwie kazdy się oto starac powinniem żeby dzieci małych ile mozna od takich oddalic wód.

I. Wydział Pl. VII. Jul. 423.
Opole, d. 13 Sierpnia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 262. Bekanntmachung, die General-Transport Instruction betreffend.

Das hohe Ministerium der Polizei hat zur nähern Erläuterung der General-Transport-Instruction, die wir im 10ten Amtsblatt des laufenden Jahres No. 77, pag. 117 seq. zur öffentlichen Kunde gebracht haben, folgende Bestimmungen für nothwendig erachtet.

§. I.

Zu §. 1.

Da hin und wieder darüber, ob durch die General-Transport-Instruction das, in einigen Provinzen der Monarchie ehedem üblich gewesene, Schub-Verfahren, in Ansehung der Verbrecher und Vagabonden, aufgehoben worden, Zweifel entstanden ist; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß dies Schub-Verfahren allerdings aufgehoben, und beim Transport von Verbrechern und Vagabonden nur das, unterm 26. Februar a. c. angeordnete Verfahren statt hat.

§. II.

Zu §. 1.

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder die Behörden die Vagabonden-Transporte vervielfachen und auf denselben Individuen geben, die für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich, ja nicht einmal verdächtig sind, sondern welchen nur leichte polizeiliche Vergehen, z. B. einmaliges Betteln, oder nur unerhebliche, keinen Verdacht begründende Mängel im Passe und in dessen Visirung zur Last fallen. Es bedarf, um dergleichen Individuen in ihre Heimath zurück zu schaffen, nicht immer des Transportes, sondern es kann oft dieser Zweck durch Ertheilung eines Passes erreicht werden, in welchem dem Inhaber eine ganz specielle Reiseroute vorgeschrieben, und die Polizei-Behörden, so wie die Gendarmerie, ersucht werden, ihn, wenn er sich ausserhalb derselben sollte betreten lassen, in Gemäßheit des §. 38. der General-Paß-Instruction vom 12. Juli, anzuhalten und als verdächtig zu behandeln. Die Polizei-Behörden haben daher hierauf genau zu achten, und in den Fällen, in welchen nach den Verhältnissen des Menschen, der Nähe seiner Heimath, des Grundes seiner Zurückschickung in dieselbe, oder nach andern Umständen, die Rücksendung mittelst Passes oder bloßer Weisung genügt, und eben so sicher ist, einen Transport nicht anzuordnen. Polizei-Behörden

hörden, welche offenbar unnöthige und überflüssige Transporte anordnen, sind für die dadurch entstandenen Kosten verantwortlich.

§. III.

Zu §. 6.

Es ist ferner darüber Zweifel entstanden, ob bei dem Transport eines ausländischen Vagabonden der nächste und geradeste Transportweg nach der Entfernung des Arretirungs-Ortes von der nächsten Gränze des Landes, wohin der Vagabonde gebracht werden soll, oder nach der Entfernung des Arretirungs-Ortes von dem eigentlichen Geburts-Orte des Transportanden zu berechnen sey, und wird daher zur Vorbeugung fernerer Zweifel hiermit bestimmt, daß dabei nicht so sehr auf den eigentlichen Geburts-Ort des Transportanden, als vielmehr auf die Nähe der Gränze des Landes, welchem derselbe angehört und wohin er gebracht werden soll, Rücksicht zu nehmen, mithin der Transportande an die dem Arretirungs-Orte zunächst belegene Polizei-Behörde des Auslandes, welchem er angehört, abzuliefern, und derselben der weitere Transport nach seinem Geburts-Orte zu überlassen ist.

§. IV.

Zu §. 9. No. II.

Die Polizei-Behörden verfahren bei Bewilligung des Wagen-Transports nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben. Sie werden daher wiederholentlich erinnert, hierbei in Gemäßheit der Vorschrift der General-Instruction vom 26. Februar a. c. §. 9. No. II. genau zu verfahren; insonderheit ist es unzulässig, wegen einer, den Transportanden vor dem Transporte, oder auf demselben überfallenden geringen, oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden Unpäßlichkeit, den Wagentransport anzuordnen, es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transporte Erkrankten dem Transporte Anstand gegeben werden, und sind die Polizei-Behörden für die durch Vernachlässigung dieser Vorschrift verursachten Kosten verantwortlich.

§. V.

Zu §. 11.

Wenn es gleich in Ansehung der Stärke der Begleitung bei der Bestimmung des §. 11. verbleiben muß; so ist doch beim Transport eines Individuums, welches kein

kein besonderer Verdacht eines Verbrechens trifft, und das nicht zu den eigentlichen und gefährlichen Landstreichern gehört, sondern nur wegen Mangels an Legitimation transportirt wird, vorzüglich bei nicht ausgezeichneter Körperstärke und Gewandheit, nach den, von der Polizei-Behörde zu beurtheilenden, nähern Verhältnissen, ein tüchtiger, handfester und mit den vorschriftsmäßigen Vertheidigungs-Mitteln versehener Begleiter hinreichend.

§. VI.

Zu §. 12 und 13.

Zu den zu erstattenden Kosten gehören jedoch nicht diejenigen Gegenstände, welche, nach der Verfassung einer jeden Provinz, von den Kommunen, als Kommunal-Last, unentgeltlich geleistet werden müssen.

§. VII.

Zu §. 13 und 14.

Die Polizei-Behörden müssen die Transport-Kosten schneller, als bisher oft geschehen ist, sich gegenseitig erstatten, und die gegen deren Ansatz etwa habenden Erinnerungen nachher ausmachen. Die Versagung der Erstattung aus dem Grunde: daß es zweifelhaft sey, ob vom nächsten Ort die Wiedererstattung werde geleistet werden, ist durchaus unzulässig.

Sollten einzelne Orte mit dergleichen Auslagen oft betroffen werden, und deren Verhältnisse bedeutende Vorschüsse nicht gestatten; so sind wir zwar nicht abgeneigt, den dortigen Polizei-Behörden zu diesem Behuf einen eisernen Vorschuß zu verleihen; inzwischen müssen dieselben sodann auf deren Wiedereinziehung streng und sorgfältig Bedacht nehmen.

Wenn übrigens in Ansehung der Kosten-Erstattung von Seiten auswärtiger Behörden, in vorkommenden Fällen, Hindernisse entstehen sollten; so sind uns dieselben anzuzeigen, da wir bemüht seyn werden, dieselben auf angemessene Art zu beseitigen.

Wenn ein Transport auf Kosten des öffentlichen Fonds durch mehrere Regierungs-Departements geht; so ist zu §. 14. der Transport-Instruction nachgelassen, daß der letzte Etappenort im hiesigen Regierungs-Departement die Kosten bei uns liquidiren kann. Die diesfällige Liquidatian ist jedoch sodann mit einer beglaub-

ten Abschrift des Transport-Zettels zu belegen, indem das Original desselben mit dem Transportaten weiter gesendet werden muß.

§. VIII.

Zu §. 15.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf die Ausmittelung der Heimath der Vagabonden die gehörige Aufmerksamkeit keinesweges allenthalben verwandt, sondern deshalb der bloßen Angabe des Transportanden selbst oft zu viel Glauben beigemessen, und dadurch eine Reihe ganz unnöthiger Transporte veranlaßt worden.

Die absendenden Behörden werden daher gemessenst angewiesen, hierauf mehr Aufmerksamkeit zu richten, die Absendung der Vagabonden nach ihrer angeblichen Heimath nicht bloß auf deren eigene Angabe, sondern, wenn dieselbe nicht durch andere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ermittelung der Wahrheit und nöthigenfalls deshalb bei der Empfangs-Behörde angestellter Erkundigung, zu verfügen.

Den Transportanden ist hierbei nach Anleitung der allgemeinen Criminal-Ordnung §. 275 und §. 292, und der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 23, §. 52. No. 4. zu eröffnen, daß sie, bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung, allen unwahren Angaben über ihre Heimath sich sorgfältig zu enthalten haben, und die dennoch von ihnen begangenen Lügen sind von der Polizei-Behörde des Orts, wo sie auf den Grund ihres falschen Vorgebens abgeliefert worden, polizeimäßig zu bestrafen, als zu welchem Ende die Absendungs-Behörde das Protocoll, zu welchem der Vagabonde verwarnet worden, dem Transportzettel mit beizulegen hat.

Wegen eines unrichtig geleiteten Transportes darf jedoch unter inländischen Behörden die Rücksendung des Transportaten an die absendende Behörde nicht verfügt werden, sondern dem Transporte muß vielmehr von der Behörde, welcher der Vagabonde zugeschickt ist, allenfalls nach vorausgegangener Rücksprache mit der absendenden, eine angemessenere Richtung gegeben, und nöthigenfalls das von der absendenden Behörde begangene Versehen deren vorgesetzten Behörde angezeigt werden; nur die der absendenden Behörde zunächst liegende Behörde kann einen, offenbar unrichtig geleiteten Transport derselben zurücksenden, oder darüber mit der letztern Rücksprache nehmen, und bis zur Vereinigung der Meinungen, den Transportaten bei sich behalten.

Das

Das Hin- und Herschicken der Transportaten ist möglichst zu vermeiden, sondern vielmehr ein etwaniger Anstand, unter Festhaltung des Transportaten, unter den Behörden selbst, oder durch Entscheidung der competenten höhern Behörde, zu beseitigen.

Wenn auswärtige Behörden Vagabonden, welche behaupten, in den Preußischen Staaten einheimisch zu seyn, oder in benachbarten Landen zu Hause zu gehören, zur resp. Annahme oder zum weitern Transport an einheimische Polizei-Behörden abliefern; so müssen letztere auf die Feststellung des Bestimmungs-Ortes um so mehr die größte Aufmerksamkeit richten, als die Erfahrung hinreichend bewiesen hat, daß von Seiten mancher auswärtigen Behörden hierunter keinesweges mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, sondern den Angaben der Vagabonden zu sehr geglaubt, und daher eine Menge von Vagabonden in die preußischen Staaten transportirt worden, die denselben ganz fremd sind.

Den Polizei-Behörden liegt daher ob, vor Annahme eines an sie von auswärts durch Transport abgelieferten Vagabonden in der obgedachten Art genau zu ermitteln, ob derselbe den preußischen Staaten angehört, und zu dessen Ablieferung in dieselben hinreichender Grund vorhanden, und ist hierbei insonderheit dem Transportaten die oben erwähnte Bedeutung über die Folgen unwahrer Angabe zu Protocoll zu machen. Ergiebt sich hierbei, daß die von einer auswärtigen Behörde eingeleitete Transportirung in die preußischen Staaten entweder durch Mißverständniß oder durch unwahre Angabe des Transportaten veranlaßt ist, oder daß letzterer zu denjenigen gehört, welchen der Aufenthalt und der Durchgang durch die Königl. Staaten nicht gestattet ist, z. B. Landesverwiesene, ausgewiesene Juden u. s. w.; so muß die erste preußische Polizei-Behörde, an welche der Transportat abgeliefert werden soll, die Annahme desselben, unter Anführung der Gründe, ablehnen.

Polizei-Behörden, welche die hier unter §. VIII. enthaltenen Vorschriften vernachlässigen, werden nicht allein in Ordnungsstrafen genommen werden, sondern sind auch die Kosten der aus Nachlässigkeit und Mangel an Umsicht durch sie veranlaßten Transporte zu tragen und zu erstatten schuldig.

§. IX.

Zu §. 18.

Da die Transporteurs nicht immer genau angewiesen worden sind, wie sie sich bei den Transporten zu verhalten haben; so haben wir die ausführliche Instruction für

 dieselben

dieselben auf die Transportzettel mit abdrucken lassen, deren im folgenden Paragraph erwähnt wird.

Jede Behörde muß bei Absendung des Transports unter der Instruction schriftlich bemerken, daß deren Inhalt und die etwa noch besonders nach Beschaffenheit der Umstände hinzuzufügen gewesenen Bemerkungen, den Transporteurs bekannt gemacht worden sey.

§. X.

Zu §. 19.

Zur Begründung eines übereinstimmenden Verfahrens, zur Vergewisserung, daß die im §. 19. der General-Transport-Instruction enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden, und zur Beförderung der Transporte selbst, sollen gedruckte Transport-Zettel eingeführt und allein gebraucht werden.

Der Abdruck derselben, nach dem vorgeschriebenen Formulare No. I. und deren Vertheilung an sämmtliche Königl. Landräthliche Officia und städtische Polizei-Behörden ist bereits verfügt, und es müssen dieselben, so wie sie bei den genannten Behörden eingehen, sogleich angewendet werden.

Jede absendende Behörde füllt nach den Verhältnissen eines jeden Falles die leer gelassenen Stellen aus, fügt zu der allgemeinen Instruction, die auf dem Transport-Zettel abgedruckt ist, die etwa noch besonders nöthigen Bemerkungen und Anweisungen hinzu, und vollzieht den Transport-Zettel in Gemäßheit §. 19. der Instruction.

Die von auswärtigen Behörden abgesandten Transporte müssen von der ersten preußischen Behörde gleichfalls mit einem Transport-Zettel nach dem obgedachten Formular versehen werden. Ist der Transportat im Auslande auf den Transport gegeben; so muß dessen Signalement abschriftlich zu den, bei jeder Polizei-Behörde, unter dem Rubrum: „Durchgeführte Transportaten betreffend", zu haltenden besondern Acten gelegt werden.

§. XI.

Zu §. 20.

Zum Behuf der §. 20. der Transport-Instruction bestimmten Signalements, werden sämmtliche Polizei-Behörden mit den §. X gedachten Transport-Zettel-Formularen zugleich eine angemessene Anzahl gedruckter Signalements-Blanquets erhalten,

erhalten, die mit dem auf dem Transport-Zettel enthaltenen Signalement, sowohl in den Rubriken, als in deren Ausfüllung, übereinstimmen müssen.

§. XII.

Zu §. 25.

Den Transportaten ist ohne Genehmigung einer Polizei-Behörde auf dem Transport kein Briefwechsel zu gestatten.

§. XIII.

Zu §. 27.

Es sollen die mit Transportaten auf Transport gegebenen Kinder auf demselben nicht mit in Gefängnisse abgeliefert, sondern während der gefänglichen Verwahrung ihrer Eltern oder andern Angehörigen, auf andere angemessene Art am Orte untergebracht werden; im Fall jedoch, daß Mütter mit noch an der Brust liegenden Kindern transportirt werden, können die Polizei-Behörden nach den eintretenden Verhältnissen, und wenn dem Säugling die Entziehung der gewohnten mütterlichen Sorgfalt und Nahrung nachtheiliger, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse seyn sollte, hiervon eine Ausnahme machen; sie müssen aber allemal strenge darauf sehen, daß der Mutter entweder ein anderer Bewachungs-Ort, als ein Gefängniß, oder wenn dies ganz unzulässig seyn sollte, eine gesunde Gefängnißstube angewiesen werde. Nach gleichen Grundsätzen ist in Ansehung kranker Kinder zu verfahren.

§. XIV.

Zu §. 33.

Zur Beförderung der Transport-Controlle und zur bessern Uebersicht der nähern Verhältnisse der vorgefallenen Transporte, über welche nachher oft mit Sicherheit keine Auskunft mehr zu erhalten ist, muß jede Polizei-Behörde nach dem anliegenden Formular No. II. ein Transport-Journal führen, mit dessen Anlegung und genauer Führung ohne allen Anstand vorzuschreiten ist.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Officia, das Königl. Polizei-Directorium zu Neisse, so wie die übrigen Polizei-Behörden, werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten.

I. Abth. Plen. VII. Aug. 611. Oppeln, den 23. August 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Anlage I.

Transport-Zettel.

No. (Nummer des Transport-Journals.)

Signalement.

1) Familiennamen
2) Vornamen
3) Geburtsort
4) Aufenthaltsort
5) Religion
6) Alter
7) Größe (Fuß Zoll)
8) Haare
9) Stirn
10) Augenbraunen
11) Augen
12) Nase
13) Mund
14) Bart
15) Zähne
16) Kinn
17) Gesichtsbildung (mager, stark)
18) Gesichtsfarbe
19) Gestalt
20) Sprache
21) Besondere Kennzeichen

Unterschrift des Transportaten.
(Wenn er nicht schreiben kann, so ist dies hierunter zu bemerken.)

Bekleidung.

Der (die) nebenstehend beschriebene (Vor- und Zuname) welcher (welche) wegen (Grund und Veranlassung des Transports) soll von hier unter sicherer Bedeckung zu (Fuß oder Wagen) (ungefesselt, gefesselt, gebunden) durch den Transportführer (Namen) und den (die) Transporteur (Namen) nach (Namen des nächsten Stations- oder Ablieferungs-Orts) transportirt und dort dem (Namen der Behörde) übergeben, und so weiter über (Transport-Route) nach (Bestimmungs-Ort) gebracht, und dem dortigen (Namen der Behörde) mit (hier ist ein bedeutender Raum für die Angabe der Sachen, Akten u. s. w. zu lassen) zur fernern Verfügung überliefert werden.

Alle betreffenden Behörden werden demnach, unter Erbietung zur Erwiederung, dienstfreundlichst ersucht, den (die) Transportaten auf oben benannter Route sicher und wohlbewacht der angegebenen Bestimmung zuführen, und unterweges ihm (ihr) den nöthigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen.

Die (Namen der Polizei-Behörde des nächsten Stations- oder Ablieferungs-Ortes) wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen, neben ver-

Verzeichniß
der aufgelaufenen Kosten.

verzeichneten, Kosten bald gefälligst anhero erstatten zu lassen.

Der Transport ist heute (Vor-, Nach-) Mittags um Uhr von hier abgegangen, nachdem Transportat (tin) in Gegenwart der Transporteurs auf das genaueste visitirt, und alle die Flucht erleichternden Instrumente, so wie alle auf derselben ihm (ihr) nützlichen Documente, nebst allem baaren Gelde, ihm (ihr) abgenommen, auch dem Transportführer neben diesem Transportzettel eine doppelte Abschrift des beistehenden Signalements des (der) Transportaten mitgegeben worden.

(Namen des Orts, Datum.)

(Amtsname der absendenden Behörde.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Instruction für die Transporteurs.

1) Der Transportführer muß darauf sehen, daß sich die Zahl der Transporteurs auf dem Transport nicht vermindert. Wird einer derselben auf dem Wege an der Fortsetzung des Transports gehindert, so muß er an dessen Stelle am nächsten Ort einen andern requiriren. (§. 11. der Transport-Instruction.)

2) Dieselbe Verpflichtung hat er, wenn der Transport, wegen Widersetzlichkeit des Transportaten, mit Sicherheit nicht, bei der ihm mitgegebenen Zahl der Transporteurs, fortgesetzt werden kann. (§. 11. und 9. II. 6. der Instruction.)

(3

Instrukcya dla wodz Transportu.

1) Wodź kazdy na to uważać powiunien żeby liczba prowadzicielow albo pomocnikow przy transporcie się nie z wzniey. szyła. Ieżeli by ieden znich w drodze zachorował albo z inszey przyczyny ważney od transportu się oddalic musiał to powinnością nacielnika będzie, żeby zaras na pierwszym miescu o inszego się postarał prowadziciela albo pomocnika. (patrz §. 11. Instrukcyi.)

2) Powinnoscią też będzię nacielnika to uczynic w przypadku z przeciwienia się arcsztantow, boiąc się żeby ich bezpiecznie na miesce od prowadzic nie mogł. (patrz §. 11. i 9. II. 6. Instrukcyi.)

3)

3) Die Transportführer dürfen gebundene oder gefesselte Transportaten der Bande nicht entledigen. Dagegen sind sie befugt, die ihnen ungebunden überlieferten zu fesseln oder zu binden, wenn dieselben
   a) die Flucht versuchen oder sich widerspenstig bezeigen;
   b) wenn die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärkt;
   c) wenn ein Begleiter verhindert wird, den Transport fortzusetzen, und dessen Stelle nicht sogleich wieder ersetzt werden kann, und
   d) wenn es unerwartete andere Ereignisse zur Sicherheit des Transports nöthig machen. (§. 22 der Transport-Instruction.)

4) Die Transporteurs müssen den Transportaten ununterbrochen beobachten, ihre Aufmerksamkeit in Wäldern oder andern gefährlichen Gegenden verdoppeln; sich mit den Transporteurs weder selbst unterhalten, noch solches andern, oder wo der Transportaten mehrere sind, unter einander verstatten, noch weniger auf dem Transport einen Briefwechsel zugeben.

Sie dürfen von dem Transportaten nichts kaufen, eintauschen, oder Geschenke von ihnen annehmen, sich vom Transport nicht entfernen; die zu Wagen Transportirten nicht ohne dringende Veranlassung absteigen lassen; wenn es aber geschehen muß, sie besonders scharf bewachen, und nach Bewandniß der Umstände sie gefesselt führen.

Die Transporteurs dürfen nicht ohne Noth in Wirthshäuser einkehren, und wenn es zur Zeit der gewöhnlichen Mahlzeit geschieht, den Transportaten mit verdoppelter Aufmerksamkeit bewachen. (§. 24. der Instruction und §. XII. der Circular-Verfügung.)

5) Versucht der Transportat die Flucht, so ist Gewalt zu brauchen, um ihn daran zu hindern, oder den Entsprungenen wieder zu

3) Prowadziciele takich transportow, Aresztantow związanich albo w kaydany okutych z kaydan uwolnic nie smią, owszem mogą nie związane i sym powierzone aresztanty związac i w kaydany kazac okuc, ieżeli by:
   a) Uciekac chcieli albo ieżeli by buntowac zamyslali.
   b) Jeżeli by noc nadeszła i pod czas ciemności uciekac mogli.
   c) Jeżeli ieden z prowadzicielow oddeysc by musiał, i drugiego na miescu iego zaras dostac nie było by można.
   d) Jeżeli by nie spodziewane przy padki wazne, ostroznosć taką przykazali. (patrz §. 22. Instrukcyi.)

4) Prowadziciele transportu ustawicznie aresztantow obserwowac muszą, osobliwie w lasach albo w inszych okolicach nie bezpiecznych: z aresztentami ani sami gadac, ani inszym ludziom mowienie z nimi, albo między sobą pozwolic nie powinni, naymniey na to pozwolic nie maią, żeby listy odbierali, albo komu dawali.

Od Aresztantow ani co kupic albo handlowac, albo w podarunek wziąc nie smią. Od transportu się oddalic nie powinni. Tym, na wozach transportowanym w naywiększey tylko potrzebie pozwolenia dac mogą do zeyścia na dol, a w tym przypadku ich związanych prowadzic muszą.

Prowądziciele bez potrzeby w drodze do karczmy wstąpic nie maią, a ieżeli to pod czas obiadu potrzeba każe dupeltową ostrożnością aresztanow pilnowac powinni. (patrz §. 24. Instrukcyi i §. XII. Cyrkularza.)

5) Jeżeli Aresztant uciekac chce albo w rzeczy samey iuż uciekł to go gwałtem wstrzymac, albo złapaca ieżeli ieszcze nie był

zu ergreifen; der dann jedenfalls zu fesseln ist. Dem Entwichenen muß nachgesetzt und auch die nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden dazu aufgefordert werden. (§. 24. der Instruction.)

6) Außer dem Fall der Widersetzlichkeit und der versuchten Flucht dürfen die Transportaten nicht thätlich behandelt werden, auch sind sie vor Mißhandlungen anderer Personen zu schützen. (§. 25. der Instruction.)

7) Die Ablieferung der Transportaten geschieht allemal bei der Polizei-Behörde des Orts der Bestimmung, und nicht bei den Unterbedienten derselben. An erstere werden auch die zum Transport gehörigen Gelder, Papiere und Effecten abgeliefert, (§. 26. der Instruction.)

8) Nachlässigkeiten der Transporteurs werden mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe beahndet, und im Fall der Entweichung eines Transportaten, findet bei Fahrlässigkeit, außer der Strafe, der Verlust der Transport-Kosten, und der Ersatz der auf die Wiedererhaltung des Entsprungenen verwendeten Kosten, Prämien u. s. f. statt.

Grobe Vernachlässigung, Begünstigung der Transportaten, und Verständnisse irgend einer Art mit denselben, hat Criminal-Untersuchung und Bestrafung zur Folge.

był związany w kaydany go okuc trzeba. Jezęli iuż uciekł, tu o tym uwiadomic trzeba nayblizszych władz policyynich, Zandarmerią i gromady żeby za nim ścigano. (patrz §. 24. Instrukcyi.)

6. Jeżeli aresztanci spokoinie się sprawuią to ani od prowadzicielow ani od inszych ludzi zniewazone bydź nie powinni. (patrz §. 25. Instrukcyi.)

7) Oddanie aresztantow zawsze u władzy policyyney samey i nie u Niey podleyszych officialistow nastąpic ma.

Tey władzey samey te do transportu należące pieniądze, papiery i rzeczy oddane bydź maią. (patrz §. 26. Instrukcyi.)

8) Niedbalość prowadzicielow karana będzie pieniądzmi albo aresztem i w przypadku ucieczki aresztanta, prowadziciele oprocz kary dopiero ustanowioney ieszcze koszta transportu i koszta złapania aresztanta zapłacic muszą.

Gdyby prowadziciele aresztantow oczywiscie do ucieczki pomagali to podług praw kriminalnych sądzeni i karani będą.

Anlage

Transport-Journal des

vom 1sten Januar bis

Laufende Nummer		Datum der Ausfertigung des Transport-Zettels oder der Visa eines auswärtigen Transport-Zettels.	Namen und Stand des Transportaten.	Ursache des Transports. (Bei den blos durchgehenden Transporten wird bemerkt: Ist wegen 2c. mit Transportzettel d. d. - - - - hier angekommen.)	Tag und Stunde der Ankunft des fremden Transports.	Tag und Stunde des Abgangs des Transports.	Namen des Transportführers.	Namen der Begleiter
der am Orte ausgefertigten Transport-Zettel.	der Visa auf auswärtigen Transport-Zetteln.							

Digitized by Google

Anlage II.

(Name der Polizei-Behörde.)

zum 31sten Dezember 18

Verzeichniß der mitgegebenen Effecten.	Betrag der mitgegebenen Transport-Kosten.	Art des Transports, ob zu Fuß, zu Wagen.	Sicherheits-Maasregeln beim Transport.	Transport-Straße.	Behörde, an welche Transportat vom hiesigen Transportführer abzuliefern.	Bestimmungs-Ort des Transportaten.	Bezeichnung der Acten, welche über den Transportaten sprechen.	Bemerkungen.

No. 263. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Stammrollen in den Communen.

Die hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben unterm 30. Juni c. eine Instruction ertheilt, wie bei Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer in Zukunft verfahren werden soll. Die Grundlage des Geschäfts sind die aufzunehmenden Stammrollen in jeder Commune. Zur Aufnahme derselben sind verpflichtet, in den Städten die Polizei-Directorien und Magistrate, und auf dem Lande die Schulzen und Vorsteher der Gemeinden, und Geistliche, Schullehrer und die nächsten Beamten müssen da, wo die Schulzen des Schreibens nicht ganz kundig sind, selbige unterstützen.

Für jede Stadt, für jedes Dorf wird eine eigne Stammrolle angefertigt, einzelne Etablissements werden aber mit dem Orte verbunden, zu welchem sie in polizeilicher Hinsicht gehören.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stammrolle angefertigt. Die Stammrolle wird genau nach dem hier beigedruckten Schema geführt, welches der Landrath jedem Orte zuzufertigen angewiesen ist.

In dieselben werden nach den Nummern der Grundstücke eingetragen, ohne Unterschied des Standes;

1) die Eigenthümer ohne Unterschied des Alters mit ihren bei sich habenden Söhnen, die nicht über 39 Jahr alt sind. Hat jemand mehrere Grund-

stücke

No. 263. Uwiadomienie, względem zrobienia Reiestrow z zyiących męszczyzn w mieście każdym i we wsi kazdey.

Przeswietne Ministerya spraw wewnętrznych i woyny 30go Czerwca r. b. rozkazac raczyły, iakim w przyszłości sposobem, przy wybieraniu ludzi do woyska regularnego postąpiono bydźma.

Fundament tey czynności koniecznie Reiestra będą; ktorych Gromada kazda z zyiących sobie zrobic powinna męszczyzn.

Do skomponowania tych Reiestrow w miastach obowiązani są władze policyyne i Magistraty, po wsiach szołtisi i starsi Gminu. Tam gdzie szołtisi w pisaniu nie dozyc są ćwiczeni, Jm Xięża, Szulmaistrowie i insi officialisci ieym pomocni bydź powinni.

Każdemu miastu i kazdey wsi takie Reiestra potrzebne są. Obywatele w osobnych odległych chałup mieszkaiące do tey gromady wpisane bydz muszą, do ktorey iuż dawni należały.

Miasta, ktore w rózne podzielone są Dystrikta, z kazdego Dystriktu osobne miec muszą Reiestra.

Reiestra podług tu przyłączonego formularża zrobione bydź powinny, ktore officia Landrackie gromadzie kazdey z osobna odesłac maią.

W Reiestra te wpisane bydź muszą podług nummer possessyi bez względu na stan:

1.

stücke, so wird er in der Stammrolle nur bei dem eingetragen, auf welchem er wohnt, bei den andern seinetwegen nur auf dieses hingewiesen,

2) die im Dienst des Eigenthümers sich befindlichen männlichen Personen, die nicht über 39 Jahr alt sind und bei der Herrschaft wohnen, haben sie ihre Wohnung in einem andern Hause, so werden sie bei diesem als selbstständig, oder bei dem Familienvater, zu welchem sie gehören, aufgeführt.

3) die auf dem Grundstücke wohnenden männlichen Miether oder Einlieger mit ihren bei sich habenden Söhnen.

4) die bei solchen Miethern oder Einliegern befindlichen männlichen Dienstboten ebenfalls bis zum zurückgelegten 39. Jahre des Alters,

5) alle männlichen Personen, welche nicht angesessen, oder weder wegen Familien-Verhältnisse noch aus ihrer Dienst-Verbindung in die Stammrolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung, da wo sie sich befinden, aufgeführt, wovon No. 4. des Schema ein Beispiel giebt.

Die in der Gemeinde Gebornen, welche das 21ste Jahr des Alters noch nicht zurückgelegt haben, werden, wenn sie sich auch nicht an ihrem Geburtsorte aufhalten, dennoch in der Stammrolle desselben aufgeführt, und zwar die ehelichen Söhne beim Vater und die unehelichen Söhne

1. Posiadacze gruntow bez względu na wiek ich z swemi u nich mieszkaiącemi synami. 39 lat ieszcze nie maiącemi.

Jeżeli obywatel więcey iak iedną ma possessyą, to tylko w Reiestrze imieniem swoim przytey possessyi wpisany bydź musi, w ktorey mieszka, przy drugich oznaymic tylko trzeba, pod ktorym numerem iuż o nim mowiono było.

2. Męszczyźni w służbie posiadacza się znayduiące, i u niego mieszkaiące aż do roku 39. Jeżeli w inszym mieszkaią domie to albo iak samowładne osoby wpisane bydź muszą, albo wras z obywatelem tym, do ktorego familyi należą.

3. Komornicy na cudzym gruncie żyiący wraz z swoiemi u niech mieszkaiącemi synami.

4. Ci u takich Komornikow służące męszczyzni aż do roku 39.

5. Męszczyzni wszyscy grunta nie posiedaiące i ani związek familyyny ani związek służby w tym miescu nie maiące, i z tey przyczyny do tych Reiestrow nie wchodzące podług No. 4 formularża do Reiestru wpisane bydź muszą.

Synowie wszyscy w gromadzie urodzeni ieżeli ieszcze 21. rok nie maią, muszą, gdyby też na miescu urodzenia swego się nie znaydowali, przecie w reiestra miescowe bydź wpisane, i mianowicie synowie w małżeństwie zpłodzone przy oycach i

Söhne bei der Mutter; obgleich sie auch am Aufenthalts-Orte, verzeichnet werden müssen, wo sie auch zur Aushebung kommen. Erklärt ein Vater, daß er seinen Sohn, der 20 Jahr alt und von ihm entfernt ist, aus der väterlichen Gewalt mit dem 20sten Jahre entlassen und ihn dadurch selbstständig gemacht habe, so wird er nicht mehr in der Stammrolle seines Geburts- sondern blos seines Aufenthaltsorts, oder auf der Stelle, wo er sich in der Gemeinde befindet, aufgeführt.

Ausländer, die keinen bleibenden Wohnsitz im hiesigen Staate aufgeschlagen haben und als Fremde anzusehen sind, kommen nicht in die Stammrolle.

Die Polizei-Directoria, Magistrate und Vorsteher der Gemeinden auf den Dörfern sind verpflichtet, um gewiß zu seyn, daß kein männlicher Einwohner bei Verzeichnung in der Stammrolle übersehen werde, von jedem Haus-Eigenthümer und jedem Hausvater in der Commune die Namen der Söhne, der männlichen Miether und Einlieger, des männlichen Gesindes sich angeben und die von den Geistlichen anzufertigenden Geburts-Listen sich einhändigen zu lassen. Diese Nachrichten werden dann bei Aufnahme der Stammrollen zum Grunde gelegt. Es müssen aber die Orts-Behörden auch sorgfältige Erkundigung einziehen, wo die in der Gemeinde Gebornen männlichen Geschlechts vom 20sten bis zum 25sten Jahre des Alters, welche nicht anwesend sind, selbst, wenn sie nach obigen Vorschriften zur Aufnahme in die Orts-Stammrolle sich

i ci z nie czystego łoza przy matkach, choc aż też i w miescach pomieszkania swego w reiestra tam teysze wpisane bydz powinni. Jeżeli oyciec syna 20. lat starego maiący, deklaruie, że go zdomu swego wypuszczył, i z przyczyny tey samowładnym został bydź człowiekiem, to iuż więcey w reiestra miesca urodzenia swego przyięty nie będzie tylko w te pomieszkania swego wpisany, albo na miescu tym na ktorym się znayduie.

Cudzoziemcy pewnego w kraiu naszym miesca pomieszkania nie maiące do reiestrow w pisani bydź nie powinni.

Władze policyyne Magistraty i przełozeni Gromad we wsiach powinny się o to starac, żeby ieym od kazdego właściela domu i oyca familyi podane były imiona synow Komornikow i sługących męskich, i żeby od duchowienstwa sobie wypraszały Reiestra wszystkich dopiero urodzonych synow. Na tym fundamencie zależy formacya pierwsza Reiestrow zyiących mężczyźn.

Jeżeli męszczyźni od roku 20 aż do 25 w miescu urodzenia swego się iuż nie znayduią i z tey przyczyny w reiestra miescowe zyiących męskich osob wpisane bydź nie mogą, w ten czas władze policyyne dobrze się o tym dowiadowac powinny ieżeli też tam gdzie się bawią w reiestra

sich nicht eignen, sich aufhalten, damit nachgeforscht werden kann, ob sie an einem andern Orte verzeichnet sind und dem Militair-Dienst sich nicht entziehen.

Um diese Controlle führen zu können ist es nöthig, daß jede Ortsbehörde die in der Commune Gebornen und Abwesenden im Alter vom 20sten bis 25sten Jahre in ein besonderes Verzeichniß trägt, darin vermerkt, wohin sie sich nach Aussage der Verwandten begeben und dieses Verzeichniß dem Landrath einreicht, damit derselbe nachforschen kann, ob die Angaben richtig sind?

So wie derjenige, welcher der Pflicht das Vaterland zu vertheidigen, auszuweichen versucht, sich strafbar macht, so haben diejenigen Gemeinde-Vorsteher, welche absichtlich Unrichtigkeiten in die Stammrolle aufnehmen, entweder durch unrichtige Angabe des Alters der Individuen, oder daß sie Einzelne ganz daraus weglassen, die ernstlichste Ahndung zu erwarten. Selbst jede aus bedeutender Fahrlässigkeit entstehende Unrichtigkeit wird Untersuchung und Strafe zur Folge haben.

Es ist ein Vorzug, der den Communen eingeräumt worden, daß sie durch ihre Vorsteher selbst die Stammrollen anfertigen, indem auf ihre Anhänglichkeit an König und Vaterland und ihre Rechtlichkeit gebaut wird. Fänden sich dennoch Unrichtigkeiten, so wäre das Vertrauen getäuscht, und dann wird von den hohen Ministerien auf unsern Antrag, der Gemeinde das Recht ihre Stammrollen selbst zu führen, für

reiestra żyiących męszczyzn wpisane są albo nie?

Aby to uskutecznic, władza kazda policyyna miescowa, wszystkich w tym miescu urodzonych i nie przytomnych męszczyzn, 20 aż do 25 lat starych, do osobnego powinna wpisac reiestru, w ktorym miesce pomieszkania podług dowiadowania się z rodzicow albo Krewnych wyznaczone i Landratowi podane bydź musi, aby się ten o prawdzie tey rzeczy dowiedziec mogł.

Wszyscy, niech będą ci, ktorży osobą swoią oyczyznie służyc nie chcą, albo ci ktorzy fałszywe podawaią wiadomości do reiestrow, na przykład fałszywe imiona albo insze lata wpisac każą, ostro Karani będą.

To samo nastąpi gdyby ktokolwiek z niedbalstwa tylko w interessie tym co zawinił.

Prerogatiwa to iest, gromadom dana, żeby przez przełożonych swoich sami sobie reiestra formowały, spuszczaiąc się na ich miłosc ku Krołowi i ku oyczyźnie. Jeżeli by w nich znalezono niesluznosci iakie w przyszłości, Ministeryum Przeswietne te Prerogatiwy na pewny czas gromadom na nasze odbierże zadanie, i osobliwym na to ustanowionym powierży Komissyom.

Reiestra

für einige Zeit abgenommen und auf ihre Kosten einer besondern Kommission übertragen werden.

Für dieses Jahr ist die größte Beschleunigung der Aufnahme der Stammrollen, jedoch der Gründlichkeit und Richtigkeit derselben unbeschadet nöthig, und sie müssen in dem möglichst kürzesten Zeitraum dem Landrathe eingereicht seyn, der sie nach davon gemachtem Gebrauch zurücksenden wird. Der Stammrolle wird von jedem Orte ein Verzeichniß der wirklich in der Commune vorhandenen jungen Leute vom 20sten bis zurückgelegtem 25sten Jahre nach dem Schema A. und der Mannschaften vom 26sten bis zurückgelegtem 39sten Jahre nach dem Schema B. beigefügt. Die gedruckten Schemata erhält jede Commune vom Landrath des Kreises.

Ohne weitere Aufforderung muß die Stammrolle in Zukunft jährlich berichtigt und den 1. August eines jeden Jahres dem Landrath vorgelegt werden. Die Vorsteher der Communen thun daher wohl, fortwährend darauf zu sehen, daß die vorgegangenen Veränderungen durch Abgang oder Zuwachs an Mannschaften ihnen gemeldet werden, um diese sofort notiren zu können. Deshalb müssen sie jetzt die Stammrollen nicht enge schreiben, sondern bei jeder No. der Grundstücke Raum zu Nachträgen lassen. Rasuren dürfen in den Stammrollen durchaus nicht vorkommen, sondern, wenn eine Eintragung unrichtig erfolgt seyn sollte, so muß dieselbe zwar durchgestrichen werden, jedoch so,

Reiestra te zyiących męszczyżn w kraiu w tym roku iak nayprędzey ale też i przytym iak naydoskonaley zrobione bydż muszą, i od dnia publikacyi rachuiąc w naykrotszym czasie Landratom podane bydż maią, ktorzy po używaniu ich, ie odeslą.

Do kazdego Reiestru miesca szczególnego przylączona bydż powinna specifikacya młodych ludzi wszystkich przytomnych 20 aż do 25 lat starych podług formularza A. i męskich osob od 26 aż 39 roku starych podług formularza B. Formularże drukowane gromada kazda od Landrata odbierże swego.

Na przyszłość roku kazdego reiestra miescowe zyiących męszczyżn poprawione 1go Sierpnia Landratowi podane bydż muszą.

Przelozeni gromad o to się starac powinny zeby ieyni odmiana kazda ktora w roku przez urodzenie i przez smierc nastąpie musi, meldowana była, aby ią zaras do reiestrow wpisac mogły. Z przyczyny tey reiestra obszernie pisane, bydż maia i przy kazdey possessyi dosyc miesca do wpisania nowych imion zostawione bydż musi.

Jeżeli pisarż pobłądził zle napisane słowo nosem wytępic nie śmi tylko go piorem przekreslic powinnien,

so, daß sie leserlich bleibt, und dann ist der Grund des Durchstreichens deutlich zu vermerken.

Die Vorsteher der Communen in den Städten und auf dem Lande müssen die Stammrollen sorgfältig aufbewahren und bei eintretender Gefahr, sowie bei Feuers- und Wassersnoth selbige in Sicherheit bringen.

Der Inhalt dieser Verfügung ist auf das pünktlichste zu befolgen und weisen wir die Herren Landräthe an, noch besonders die Communen ihrer Kreise zu instruiren, sich mit dem Inhalte derselben auf das Genaueste bekannt zu machen, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen kann.

III. No. 603. August c.

Oppeln, den 31. August 1817.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

nien, ale zawsze tak ze go ieszcze czytac można, i przytym przyczyne błędu swego oznaymic powinnien.

Reiestra takie z osob męskich żyiących zrobione od przełozonych miast i wsiow ostroznie schowane bydź muszą i w przypadku nieszczęścia z ognia albo z wody pochodzącego iak nayprędzey ratowane bydź powinny.

Wszystko to cós my tu rozkazali iak naypilniey musi bydź wypełnione i napominamy Jm Panow Landratow, aby kazdy z osobna Gromady o treści tego naszego informował rozkazu dziszayszego, aby się żaden z obywateli na przyszłość z niewiadomoscią exkusowac nie mogł.

III. No. 603. August.

Opole d. 31. Sierpnia 1817.

Krolewska Pruska Regencya. I. Wydział.

Stammrolle

Stammrolle des Dorfes N. N.

Nummer des Grundstücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname männlicher Kinder, Gesinde und Angehörige.	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Miether.	Angabe des Alters. Datum und Jahr der Geburt.	Angabe des Alters. Stammrollsch. Alter.	Geburts-Ort	Ob verheirathet.	Ob, wo und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden.	Dient zur Zeit noch im Militair, wo und wie?
5	1	Christian Joachim Krüger.	Bauer.	2. Jan. 1762	55	Steglitz.	ja.	—	—
		Söhne.							
	2	Carl Ludwig	Knecht.	3. Juli 1797	20	Steglitz.	nein	nein.	—
	3	George Christian	Knecht.	2. Aug. 1799	18	Steglitz.	—	—	—
		Vetter.							
	4	Caspar Hecht.	—	1. Mai 1802	15	Saefeld.	—	—	—
6	5	Samuel Dick.	Schulze.	1. Juli 1769	48	Steglitz.	ja.	—	—
		Sohn.							
		Benjamin.	Schreiber bei der Guths-Herrschaft.	16. Aug. 1794	23	Steglitz.	nein	als Freiwillig. beim Brandenburgschen Cuirassier-Regt.	nein.
		Knecht.							
	6	Gottlieb Schnee.	—	2. Sept. 1794	23	Steglitz.	nein	nein.	nein.
15	7	August Busse.	Hirte.	1. Febr. 1767	50	Schönberg.	ja.	—	—
		Söhne.							
	8	Friedrich	Knecht.	15. Juli 1795	22	Wilmersdorf	nein	—	—
	9	Johann August	Knecht.	2. Sept. 1797	20	Steglitz.	nein	—	—

Schema

Schema.

im Kreise N. N.

Ob zur Kriegesreserve gehörig oder zur Landwehr, und zu welchem Aufgebot.	Ob Jemand schon f über wegen eines Berücksichtigungsgrundes, und aus welchem einstweilen von der Einstellung zurückgelassen worden.	Ob er einziger Sohn einer Wittwe.	Notorische Gebrechlichkeit oder körperliche oder geistige Mängel.	Ob ein Individuum schon wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.	Ob Jemand im Königl. oder Kommunaldienst als Offiziant steht, und in welcher Eigenschaft.	Erläuternde Anmerkungen.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	dient bei seinem Vater.
—	—	—	—	—	—	dient in Wilmersdorf.
—	—	—	—	—	—	wird vom Bauer Krüger erzogen, der ihn als Kind zu sich genommen hat.
—	—	—	—	—	—	
zur Landwehr des 1sten Aufgebots.	nein.	—	—	—	—	
nein.	nein.	nein.	—	hat wegen Pferdediebstahls 6 Mon. in Spandau gesessen.	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	dient beim Bauer Lake in in Steglitz.
—	—	—	auf einem Fuße ganz lahm.	—	—	

Schema A.

Verzeichniß der jungen Mannschaften zu bis zum vollendeten dienstpflichtig

No.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Wo sie in der Stammrolle stehen.	Unter 20 Jahre alt.	Von 20 bis 25 Jahre alt.						Ueberhaupt Leute von 20 bis 25 Jahre.
					20 Jahre.	21 Jahre.	22 Jahre.	23 Jahre.	24 Jahre.	25 Jahre.	

Verzeichniß der in vorhandenen Mannschaften

No.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Wo sie in der Stammrolle verzeichnet sind.	I. vom 26sten bis 32sten Jahre.	II. vom 33sten bis 39sten Jahre.

Schema A.

25sten Jahre des Alters, und welche davon beim stehenden Heere bleiben.

Anwesend.	Auswärts im Dienst.	Von diesen dienen beim stehenden Heere.	in der Kriegs-Reserve.	bei der Landwehr.	Es bleiben beim stehenden Heere zur Einstellung, nach Abzug der Abwesenden und schon im Militairdienst befindlichen.	Anmerkungen.

Schema B.

vom 26sten bis vollendeten 39sten Jahre des Alters.

Gehören schon			Bleiben Einstellungsfähige		Anmerkungen.
zur Kriegs-Reserve.	zur Landwehr 1sten Aufgebots.	zur Landwehr 2ten Aufgebots.	für die Landwehr 1sten Aufgebots.	für die Landwehr 2ten Aufgebots.	

Nro.

No. 264. Wegen Ausmittelung der Taubstummen.

Es ist uns daran gelegen, bestimmt zu wissen, ob im Oppelnschen Regierungs-Departement die Anzahl der Taubstummen bedeutend ist, und wie für selbige gesorgt wird?

Die Herren Landräthe haben daher binnen sechs Wochen entweder Negativ-Atteste oder eine vollständige und zuverlässige Nachweisung der in ihrem Geschäfts-Bezirk, sowohl in den Städten, als Dörfern desselben, befindlichen Taubstummen, in duplo anzufertigen und anhero einzureichen. Diese Nachweisung muß nachstehende Rubriken enthalten:

1) Fortlaufende Nummer;
2) Vor- und Zunamen des Taubstummen;
3) Aufenthalts-Ort;
4) Alter;
5) Ist taubstumm, seit welcher Zeit?
6) Sonstige körperliche Beschaffenheit.
7) Stand und Vermögens-Verhältnisse der Eltern oder der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten;
8) Der Taubstumme hat Unterricht genossen, durch wen? mit welchem Erfolg für seine religiöse und sittliche Bildung?
9) Findet Beschäftigung und Lebens-Unterhalt, wodurch? Endlich
10) Bemerkungen. (z. B. wem die Vormundschaft oder Aufsicht über elternlose Taubstumme anvertraut ist?

I. Abth. VII. August 711. Oppeln, den 29. August 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Pan.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVII.

Oppeln, den 16. September 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 12. enthält:

(No. 430.) Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäfts-Betriebes bei diesen Behörden. Vom 20sten Juni 1817.

No. 13. enthält:

(No. 431.) Verordnung wegen Einführung des vierundzwanzigjährigen statt des bisherigen einundzwanzigjährigen Majorennitäts-Termins, im Fürstenthum Erfurth und Amte Wandersleben. Vom 1sten August 1817.

(No. 432.) Verordnung über die im vormaligen Herzogthum Warschau gegen Preussische Unterthanen ergangenen Kontumazial-Erkenntnisse. Vom 1sten August 1817.

(No. 433.) Verordnung über die Entrichtung und Einziehung des Werthstempels in Prozessen. Vom 1sten August 1817.

(No. 434.) Verordnung, betreffend die Verschuldung der Lehne und Fideikommisse, wegen der aus den vergangenen Kriegen herrührenden Schäden und Lasten. Vom 1sten August 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 265. Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Ersatzmannschaften zur jährlichen Ergänzung für das stehende Heer.

Das Gesetz vom 3. September 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienst verordnet, daß jeder Einwohner des Staats — ohne Unterschied des Standes, wenn er körperlich dienstfähig ist, im stehenden Heere auf Verlangen zu dienen verpflichtet sey, so lange er sich in dem Alter vom 20sten bis zurückgelegten 25sten Jahre befindet. Die Dauer des Dienstes im stehenden Heere ist auf 5 Jahre festgesetzt, von welchen er in Friedenszeiten jedoch nur 3 Jahre wirklich bei den Fahnen behalten dann in seine Heimath entlassen wird und 2 Jahre in der Kriegs-Reserve verbleibt, die nur bei einem ausbrechenden Kriege wieder zum stehenden Heere gezogen werden kann.

Hiernach wird jährlich ⅓ der Mannschaften vom stehenden Heere in ihre Heimath entlassen und durch eben so viele andere ersetzt, die aus den jungen noch nicht gedienten Leuten in dem Alter vom 20sten bis 25sten Jahre ausgewählt werden. Das Verfahren bei dieser Auswahl ist von den höchsten Behörden durch eine ausführliche Instruction vom 30. Juni c. vorgeschrieben, und jeder ist durch dieselbe gesichert, daß völlig unpartheiisch und ohne alle Rücksicht auf Geburt,

No. 265. Obwieszczenie, względem obierania ludzi do Kompletu corocznego, woyska regularnego.

Prawo 3go Wrzesnia r. 1814. publikowane, wktorym o powinności obywatela kazdego, służenia w woysku mowiono iest, rozkazuie: że kazdy obywatel kraiu, bez względu na stan iego, zdrowym będąc, na żądanie w woysku regularnym służyc powinnien, do póki w wieku 20 az do 25 lat się znayduie. Służba iego tylko 5 lat trwac ma, pod czas pokoiu tylko na 3 lata przy Reymencie zatrzymany bydź może, na 2 roki do domu odesłany i do reserwy woyskowey poczytany będzie, ktora tylko w czasie grożącey woyny do Reymentow zawołana bydź powinna.

Podług tego porządku zawsze 3cia częsc ludzi z woyska regularnego występuie i do domu się udac może, ta sama zas liczba ludzi młodych na tych miesce do woyska zawołana zostanie, ktora z tych 20 aż do 25 lat maiących obrana będzie.

Sposob postępowania przez instrukcya 30 Czerwca r. b. publikowaną od Władz naywyższych przepisany iest, podług ktorey kazdy ubezpieczonym bydź może, że zawolanie iego

Stand und Vermögen die Aushebung erfolgt.

§. 1. Zuförderst werden die Stamm-Rollen aufgenommen von den Vorstehern einer jeden Gemeinde, weshalb wir uns auf unsere Verfügung vom heutigen Tage im Amtsblatte Stück XXXVI. beziehn.

§. 2. Aus diesen Stammrollen trägt der Landrath mit Zuziehung des Landwehr-Bataillons-Commandeurs eine Kreis-Stammrolle zusammen, worin alle im Kreise befindlichen Mannschaften vom 20sten bis zurückgelegten 25sten Lebens-Jahre verzeichnet seyn müssen.

§. 3. Ist dies geschehen, so versammelt sich eine Commission, welche besteht:
I. von Seiten des Militairs:
1) aus einem Landwehr-Bataillons-Commandeur,
2) aus einem Infanterie-
3) aus einem Kavallerie-Offizier.
II. Von Seiten des Civils:
1) aus dem Kreis-Landrathe,
2) aus einem Deputirten der Ritterguthsbesitzer,
3) aus einem Deputirten des Rustical-Standes,
4) aus 2 Deputirten der Städte des Kreises,
und ihr tritt ein Militair- oder Civil-Arzt bei.

§. 4. Die Deputirten der Ritterguthsbesitzer und des Rustical-Standes, so wie der Städte werden von den Kreis-

iego do woyska, bez względa na urodzenie, stan i maiątek nastąpi.

§. 1.

Przedewszystkim od przełozonych gromady kazdey reiestra zyiących mezczyżn zkomponowane bydż muszą, podług rozkazu naszego oddziszayszey daty.

§. 2.

Ztych reiestrow Landrat z nowu wraz z Kommendantem Batallonu Landwery z całego powinnien z Komponowac cyrkułu albo Kresu reiestr ludzi młodych w wieku 20 aż do 25 lat się znayduiących.

§. 3.

Po wykonaniu tegóż, zgromadzie się powinna Kommissya złozona:
1. z strony woyskowych osob,
a) z Kommendanta BatallonuLandwery,
b) z Officera Infanteryi,
c) z Officera Kawalleryi.
2. z Strony cywilnych osob:
a) z Landrata Cyrkułu,
b) z Deputowanego posiadaczow dobr dominialnych,
c) z Deputowanego posiadaczow dobr chłopskich,
d) i z Deputowanego miast.
Przy nich albo cywilny albo woyskowy powinnien bydż lekarż.

§. 4.

Deputowani wszyscy z stanu panskiego chłopskiego i mieskiego, w pewnym wyznaczonym dniu, od obwytali Kresu alb cyrkulu, wolnym

Eingesessenen auf einem Kreis-Tage selbst gewählt, und sie können also solche Männer wählen, zu welchen sie vorzüglich Vertrauen haben.

§. 5. Die Wahl anzunehmen und das Geschäft 3 Jahre zu verwalten ist jeder Kreis-Eingesessene schuldig, ihn für seine Versäumnisse und Kosten zu entschädigen, ist Sache der Kreise, die sich mit ihm darüber einigen müssen.

§. 6. Diese Commissionen treten in der Folge in jedem Jahre mit dem 1. September zusammen, im laufenden Jahre aber, sobald der Landrath sie, nachdem die Kreis-Stammrolle vollständig ist, berufen wird.

§. 7. Sie lassen die Mannschaften vom 20sten bis 25sten Jahre sich an mehreren Tagen und Orten im Kreise versammeln, und jeder in diesem Alter, der seine Vepflichtung zum stehenden Heere durch den activen Dienst und bei der Kriegs-Reserve noch nicht erfüllt hat, ist schuldig, sich an dem bestimmten Orte zur gehörigen Zeit einzufinden.

§. 8. Wer zufällig durch bedeutende Krankheit am Erscheinen verhindert wird, muß dies nachweisen; wenn er aber blos abwesend war, sich an einem andern Revisions-Orte der Ersatz-Commission desselben Kreises gestellen.

§. 9. Wer sich gar nicht meldet, wird als ein solcher behandelt, der sich dem Kriegsdienste hat entziehen wollen.

§. 10. Nicht minder ist jeder, der

mogą bydź obrani sposobem; więc takich sobie mogą obrac mężow, w ktorych naywiększego kładą zaufania.

§. 5.

Urzędowanie 3 letne Komisarzkie, obywatel kazdy przyiąć musi, iemu fatigę nadgrodzic, obowiązkiem będzie cyrkułu albo Kresu kazdego.

§. 6.

W przyszłości komissye zawsze kazdego roku 1go Wrzesnia się zgromadzą; w bieżącym roku dopiero na zawołanie landrata po skończonym regestra zyiących męszczyzn w cyrkule.

§. 7.

Za rozkazem Kommissyi porządnym sposobem się zgromadzic powinni w wyznaczonym miescu, i w pewny dzień młodzi ludzie wszyscy 20 aż do 25 lat starzy, i kazdy w tym wieku się znayduiący, ktory służbą swoią woyskową obowiązku swoiemu ku oycyznie zadoszyc nie uczynił na wyznaczonym miescu się dostawic powinnien.

§. 8.

Choruiący w dzien zawołania go, musi to dowieść, ze chorym iest ieżeli zas z mniey wazney przyczyny na wyznaczone miesce przyyść nie mogł, w inszey dzien na insze miesce się stawic powinnien.

§. 9.

Wcale się zas nie melduiący, za nie posłusznego od woyska się oddalaiącego, poczytany i karany będzie.

§. 10.

20 bis 25 Jahr alt ist und bei Aufnahme der Stammrolle übersehen wäre, schuldig, sich selbst ungefordert an einem Kreis-Revisions-Orte zu gestellen und zu melden.

§. 11. Die versammelten Mannschaften werden hierauf von der Kreis-Commission sorgfältig nach allen ihren Verhältnissen geprüft und ihre körperliche Beschaffenheit wird untersucht.

§. 12. Ist dies geschehn, so wählt die Kreis-Commission diejenigen, welche zum Kriegsdienste tauglich sind und noch nicht gedient haben, in folgender Ordnung aus:

1) aus den Leuten von 20 Jahren
2) — — — — 21 —
3) — — — — 22 —
4) — — — — 23 —
5) — — — — 24 —

und zwar so, daß erst alsdann die folgende Klasse in Anspruch genommen werden kann, wenn die erstere die erforderliche Zahl nicht enthält.

§. 13. Gewährt eine Klasse mehr, als die erforderliche Zahl der Ersatzmannschaften, so müssen die älteren eher eintreten, als die jüngern; z. B. einer, der am 1. Januar geboren, muß in diesem Falle früher eintreten, als ein anderer, der am 1. Februar desselben Jahres geboren ist.

§. 14. Diejenigen aber, welche im vorigen Jahre ausgeblieben oder aus Gründen einstweilen zurückgelassen sind, wer-

§. 10.

Może że też ieden albo drugi przez omyłkę zapomniony zostanie, ten się na miescu rewyzyi sam głoszyc powinnien.

§. 11.

Kommissya podług przepisow mężczyżn zgromadzonych względem zdrowia i sił ciał ich examinować i zrewidować powinna.

§. 12.

Po wypełnieniu tegoż Kommissya cyrkułowa obierze tych, ktorzy na służbę woyskową zdatne są, i ieżeli ieszcze nie służyli w następuiącym porządku.

1. tych ktorzy - 20
2. — — - 21
3. — — - 22
4. — — - 23
5. — — - 24

lat stare, i to wtym porządku że dopiero wten czas starsze wzięci bydź maią iak młodsi nie wystarczą.

§. 13.

Jeżeli z iedney Klassy wieku, do kompleta woyska regularnego dosyc się znaydzie ludzi, to starsi z nich prędzey do służby wstąpić muszą iak młodsi, a to tym sposobem że ten 1go Stycznia urodzony pierwey do służby wstąpić musi, iak ten 1go Lutego tegoż samego roku urodzony.

§. 14.

Ci ktorzy w przeszłym się nie stawili roku, albo z przyczyn iakich kolwiek tym czasem wzięci nie byli,

den zur Klasse der 20jährigen gerechnet.

§. 15. Von diesen Mannschaften vom 20sten bis incl. 25sten Jahre, kann niemand eine unbedingte Entlassung seiner Verpflichtung zum Kriegsdienst erhalten, sondern nur, wenn wichtige Gründe obwalten, bei der gerade bevorstehenden Aushebung einstweilen zurückgelassen und für die nächste Aushebung vorbehalten werden. Dies darf aber von der Commission nicht nach Willkühr geschehen, sondern es sind darüber folgende genau zu beobachtende Vorschriften gegeben, die wir hier wörtlich einrücken:

§. 69. Folgende Individuen können von der nächst bevorstehenden Einstellung zurück gelassen werden:

1) Diejenigen, welche nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Attesten die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die durch ihre Entfernung der Noth und dem Elende Preis gegeben seyn würden.

2) Der einzelne erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nehmliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

3) Alle in geistlichen und Schulämtern, so wie im Königl. Dienst stehenden verpflichteten und activen Officianten, welche sich noch im dienstpflichtigen Alter befinden, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und von denen die vorgesetzte Behörde pflichtmäßig attestirt, daß sie ohne besondern Nachtheil für den Dienst nicht entbehrt, oder durch andere Personen darin vertreten werden können.

Dieser Berücksichtigungs-Grund ist für die Folge nur noch auf diejenigen Beam-

li, do Klassy 20 lat starych rachowane będą.

§. 15.

Zaden z liczby tych w wieku 20 aż do 25 lat się znayduiących młodziencow, wcale od służby woyskowey uwolniony bydź nie może; ieżeli z ważnych przyczyn ras był opuszczonym to za to na przyszły rok wzięty bydź musi.

Ale i to się [illegible] nie powinno podług woli tylko Kommissyi, osobne w tey okoliczności dane są przepisy w instrukcyi 30go Czerwca r. b. ktore tu słowo w słowo publikuiemy.

Następuiące osoby od nayblizszego Kompletowania woyska regularnego excipowane bydź mogą.

1. Ci młodziencé ktorzy za zaświadczeniem sumiennym zwierzchności iedyni wyżywiciele takich ubogich familiow są, ktore bez ich pomocy w naywiększą nędze i biede by się dostali.

2. Poiedynczy dorosli synowie wdow, ktore z nimi w tym samym mieszkaią domie i same się wyżywic nie potrafią i inszych wyżywicielow nie maią.

3. Duchowni wszyscy, naucicicle w szkolach i officialisci w aktualney służbie Krolewskiey się znayduiące i ieszcze młodzi, ktorzy w woysku nie służyli, ieżeli niby władza nimi rządząca ieym zaświadczenie da że od seraznieyszy służby cywilney oni w niey od inszych zastąpieni bydź nie mogą.

Na przyszłość ta exkusa tylko dla tych może bydź ważna ktorzy w roku 1817 w

ten anzuwenden, welche, ohne ihre Militairpflicht erfüllt zu haben, schon im Jahre 1817 angestellt waren. Nach einigen Jahren hört dieser Grund von selbst ganz auf, da künftig Niemand, der nicht seiner Militairpflicht schon genügt hat, auf eine Art im Dienst angestellt werden darf, die ihn hiernächst als unentbehrlich im Amte bezeichnet. Der Genügung der Militairpflichtigkeit in dieser Hinsicht, wird die nicht erfolgte Auswahl bei statt gefundener Eintragung in die Stammliste und persönlicher Gestellung gleich geachtet, wenn im nächsten Jahre ein solches Individuum, welches nicht zur Einstellung ausgewählt ist, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächst als unentbehrlich bezeichnet wird. Indessen ist diese Modification nur im gewöhnlichen Friedens-Verhältniß als gültig anzusehen.

4) Diese nehmliche Bestimmung findet auch um so mehr in ihrem ganzen Umfange bei allen besoldeten und verpflichteten Kommunal-Beamten Statt, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, zu einem Amte gelangt sind, und sich noch in dem gesetzlichen Lebens-Alter befinden.

Ihre Berücksichtigung, insofern ihre Unentbehrlichkeit von der vorgesetzten Behörde pflichtmäßig attestirt wird, ist ebenfalls nur für diejenigen in der Folge noch gültig, welche im Jahre 1817 schon angestellt waren, und eben so fällt auch dieser Grund in einigen Jahren ganz weg.

5) Eigenthümer von ländlichen Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, seit der letzten Ersatzgestellung zugefallen, und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung, durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit, oder wegen der Kultur-Verhältnisse, ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können.

w słuźbie aktualney Krolewskiey się znaydowali. Po niektorych latach ta przyczyna wcale przestanie bydź ważna, ponieważ na przyszłość żadeo ktory powinności swoiey woyskowey zadosyć nie uczynił do służby cywilney przyięty nie będzie.

Tego samego prawo używać maią, ale tylko pod czas pokoiu, osoby te, w reiestra wpisane, ktore się przy Kommissyi od stawili, ale do służby woyskowey zawołani nie byli, i ktore potym do służby cywilney się dostali i w niey kotrzebne są.

4. Z tey samey prerogatwy też i zyskać maią officialiści młodzi mieyscy albo wieyscy w aktualney służbie będący i pensyą odbieraiący. Ich utrzymanie w służbie zawysło od zaświadczenia sumiennego zwierzchności, że koniecznie potrzebne są. Ta przyczyna ich w przyszłości tylko wten czas od służby woyskowey uwolnic może ieżeli dokażą że iuż w roku 1817. Wtey funkcyi byli, za parę lat też i ona iuż waczna nie będzie.

5. Posiadacze gospodarst w rolniczych, ktore się ieym bez ich wiedzi i woli dostały i ktore zaarendowane ani nie są ani bydź nie mogą, i w cudzą administracyą z wielką szkodą dla Posiadacza też puszczone bydź nie śmieią.

War-

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden, am wenigsten der Eigenthümer eines bedeutenden Grundstücks mehr, als der einer geringern Besitzung berücksichtiget werden, indem dem erstern mehr Hülfsmittel zu einstweiligen Anordnungen zu Gebote stehen, als dem letztern, der etwanige Verlust aber für beide Theile im gleichen Verhältniß stehet.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung bestehet darin, daß ein solches ländliches Grundstück wenigstens von dem Werth seyn muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Unterhalt, an und für sich, gewährt; analogisch nach Artikel 4. a. der Declaration vom 29. Mai 1816, zu dem Edikt vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der Ankauf, oder die sonst willkührliche Acquisition eines ländlichen Grundstücks, schließt die obige Berücksichtigung ganz aus, da es eines jeden Staatsbürgers Sache ist, vor Ableistung seiner Militair-Verpflichtung keine Schritte zu thun, die ihn mit seiner Vaterlandspflicht in Widerspruch und in Verlegenheit setzen.

6) Pächter von Königl. Domainen- oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände, seit der letztern Ersatz-Gestellung die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betrachtung zu ziehen, und es kömmt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungs-Grunde nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

Eben so fällt auch die Berücksichtigung

Wartosc gruntu nie decyduie nic, poniewaź posiadacz większego gospodarstwa nie może mieć przrogatiwe nad posiadaczem mnieyszego gospodarstwa, owszem posiadacz większego gruntu ieszcze by sobie prędzey pomagać mógł iak posiadacz mnieyszego gruntu, strata dla obydwoch zas wproporcyi iednaka iest.

Kondicya naywaźnieysza wto wchodząca, nastepniąca iest. Fundusz taki przynaymniey tey wartości bydź musi żeby się posiadacz zupełnie z niego wyżywić mógł, na podobienstwo przepisow podług artikulu 4a w deklaracyi 29. Maia r. 1816, do Edyktu 14. Września r. 1811, względem uregułowania pańskich i chłopskich Interessow, danych.

Okupienie albo insza przypadkowa Akwizycya takiego funduszu, posiadaczowi, żadnego nie daie prawa, uwolnienia go od służby woyskowey, bo każdego obywatela kraiu powinnością iest, żadnych nie uczynić krokow, ktore by mu przed odbyciem obowiązku służenia w woysku szkodliwe bydź mogły.

6. Dzierzawcy Krolewskich i priwatnych dobr, ktorym przez śmierć oycowską albo krewnych, dzierzawa przypadła, i ktorym po ostatnym od stawienia się przed Kommisyą niemożno było, zastępcę bez wielkiey szkody dla nich, dostać, też i przy tych dobrach na wartość dzierzawy uważano bydź nie może, dosyć iuż będzie, kiedy się pokaże że possessor dzierzawy z niey wygodnie żyć może.

Ieżeli zaś posiadacz dzierzawy nim powinność

da ganz weg, wo vor abgeleisteter Dienstpflicht eine Pachtung willkührlich übernommen ist, da das Gesetz die Verlegenheit nicht zu vertreten hat, die Jemand sich muthwillig zuzieht.

7) Solche Eigenthümer von Fabriken und Manufakturen, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letztern Ersatz-Epoche eigenthümlich anheim gefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

8) Solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, das ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann; insofern sich keine Vermuthung begründet, daß bei Ergreifung dieser Gewerbe eine Absicht vorhanden gewesen sey, sich der Militair-Dienstpflicht zu entziehen.

Ihr Eintritt in den Militairdienst, wenn sie sonst dazu qualificirt sind, muß jedoch höchstens nur bis zum Anfang ihres 23sten Lebensjahrs ausgesetzt bleiben, und sie müssen sich dann oder noch früher, wenn sie eher ausgelernt haben, zu ihrem Eintritt selbst wieder melden.

§. 70. Besondere Gewerbe und Fabrikanstalten mit den von ihnen angelernten Sachverständigen und Arbeitern, können nicht in solchen allgemeinen Ausnahmen, sondern nur auf die Art berücksichtigt werden, wie in dem letzten Abschnitt dieser Instruction wegen der Freiwilligen und besonders im §. 99. erwähnt ist.

In Ansehung der Schiffer wird hiermit bestimmt, daß, insofern sie zu längeren Reisen mit Erlaubnißpässen der Regierungen versehen sind, ihre Abwesenheit zu dem einen oder dem andern Ersatz-Termin dadurch als gerechtfertigt erscheinen, und die Verschiebung ihres Eintritts begründet werden soll, nur darf solcher nicht länger, als bis zum Anfang des 23sten Lebensjahrs verzögert werden.

ność swoią służenia w woysku odbył samowładnym sposobem zadzierżawył dobra, to go ta dzierżawa nie uwolnia od obowiązku służenia; Prawo swewolnego nie wymawia człowieka.

7. Posiadacze fabryk takich, w ktorych wielu się znaydnie robotnikow, ieżeli niby po ostatnym od stawieniu się przed Kommissyą w ręce ich prawem dziedzicznym się dostały i ieżeli czasu żadnego nie było, dozor nad nimi Komu inszema powierzyc.

8. Osoby prawie w nauce hunsztu iakiegoż znayduiące się, ktora bez szkody wielkiey przerwana bydź nie może, i ktore w tym podeyrzeniu się nie znaduią że z przyczyny oddalenia się od służby woyskowy do nauki tego hunsztu się udały.

Wstąpienie ich do służby woyskowey ieżeli na niey z datne są przed 23 rokiem nastąpic musi i powinnością ich będzie albo wścieśni przy skończenia nauki albo przynaymniey w czas wyznaczony sami się głoszyc.

§. 70.

Fabriki z swemi na ich koszta wyuczonemi robotnikami w te nie wchodzą excepcye, na nich tylko wzgląd miec można, podług instrukcyi dla dobrowolnie do służby woyskowey wstępuiących osob daney i osobliwie podług §. 99. Względem szyprow ustanowilismy, że ci, ktorzy za pozwoleniem Regencyi ieym przed łozoney, i za paszportami ieym danemi w daleką się udali podroż, ich nieodstawienie się przed Kommissyą w terminie wyznaczonym szkodliwe ieym bydż nie ma, i wstępowanie ich do służby woyskowey poźniey się stac może, ale przecie w roku 23 wieku ich nastąpic musi.

Sowohl hierauf, als auch auf die Ueberzeugung, daß es in der betroffenen Provinz nicht an einstellungsfähigen Leuten fehle, haben die Regierungen bei solchen Paßbewilligungen zu sehen.

§ 71. Von den im §. 69. angedeuteten Berücksichtigungs-Gründen können die ad 1 und 2, in Friedenszeiten, für mehrere Ersatz-Termine in Kraft bleiben, wenn die Verhältnisse, worauf sie gestützt sind, sich immittelst gar nicht abändern lassen. Um so wesentlicher ist es, daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen solche sowohl das erstemal, als auch in den folgenden Terminen, mit der größten Genauigkeit und Ueberzeugung prüfen, und sobald sich ergiebt, daß das zum Grunde gelegte Verhältniß auf irgend eine Weise beseitigt ist, oder doch werden könnte, hört auch die fernere Berücksichtigung auf. Die zu 3 und 4 erwähnten Berücksichtigungen fallen in einem, oder in einigen Jahren von selbst ganz aus, und es kann inzwischen nur der Fall eintreten, daß ein von der Behörde für unentbehrlich erklärter Beamte, als durch die Umstände nun entbehrlich geworden, angezeigt würde, wenn er sich noch in dem dienstpflichtigen Alter befände, wo er dann, insofern er tauglich ist, eingestellt wird, falls er nicht freiwillig eintritt. Die zu 5, 6 und 7 angegebenen Berücksichtigungs-Gründe bewirken die Zurücklassung bestimmt nur auf ein Jahr, nämlich von dem dermaligen Ersatz-Termin bis zum nächstfolgenden. Die Schonung hört dann von selbst für die berücksichtigten Individuen auf, indem mit Recht vorauszusetzen ist, daß sie bei gutem Willen und ohne tadelnswürdige Nebenabsicht, in der ihnen gelassenen Frist eines Jahres, sich mit ihren Verhältnissen genügend haben einrichten können, und wenn es nicht geschehen wäre, sie es nur sich selbst beizumessen haben würden.

Sie sind daher verpflichtet, sich bei der nächstfolgenden Ersatzgestellung selbst zu melden.

Przy dawaniu paſzportow takich, Regency uwazać powinny, żeby wprowincyi tey, na młodych nie za brakło ludziach.

§. 71.

Ztych dopiero (§. 69.) wſpomnionych excepcyow to ad 1. i 2. podczas pokoiu też na kilka terminow wazne bydź mogą ieżeli okoliczności te ſame będą. Ale złey przyczyny tym potrzebni ieſt, zeby ſię Kommiſſye cyrkulowe tym ſcisley tak w pierwſzym iako i też w następniącym terminie o okolicznościach dowia dowały; iak prętko by ſię pokazało że ſię odmieniły albo łatwo odmienic by mogły, excepcya przeſtac muſi.

Excepcye o ktorych w No. 3 i 4 mowiono, w kilku lat wcale przeſtaną bydź ważne, chyba żeby officialiſta od władz iemu przełozonych iak już nie potrzebny był by ogłoszony, co gdyby u młodego ieſzcze ſię ſtało człowieka pomieſzczenie onegoż w woyſku za ſobą by pociągało, iezeli ſam dobrowolnym ſpoſobem nie wſtąpyłby.

Excepcye o ktorych w No. 5. 6. 7. mowiono ieſt, tylko na rok ieden wazne ſą, to ieſt od terminu iednego do drugiego. W przeciągnionego roku, kazdy oyczyznę prawdziwie kochaiący, przeciwnosciom zapo bydź może, ten ktoryto nie uczyni, ſam niech ſobie przypisze, że iuż więcey na przywatne iego okoliczności i intereſſa uwazano nie będzie, więc u pierwſzey zgromadzoney ſię głoſzyc powinnien Kommiſſyi.

Gdyby

Sollten ja hin und wieder einzelne wenige, kaum denkbare Fälle vorkommen, wo eine solche Berücksichtigung ausnahmsweise noch für den folgenden Termin des Ersatzes in Antrag gebracht würde; so müssen die Kreis-Kommissionen sich aller Entscheidung darüber enthalten, und solche unter den gehörigen Anführungen und Bescheinigungen, der Departements-Kommission zur eigenen oder zu bewirkenden höhern Entscheidung anheim stellen, inzwischen aber das betreffende Individuum zur Einstellung aufführen.

Uebrigens bleibt es in allen den Fällen, welche aus einer frühern Zeit, ehe das Gesetz und die gegenwärtige Anweisung erschienen sind, herrühren, den Kommissionen überlassen, hierauf besonders die nöthige und billige Rücksicht zu nehmen, die ihnen überhaupt schon im §. 68. empfohlen worden ist.

Der zu 8 angegebene Berücksichtigungs-Grund begränzt sich schon von selbst auf eine bestimmte Zeit, nämlich bis zum Antritt des 25sten Lebensjahres der Individuen.

§. 72. Die aufgestellten 8 Berücksichtigungs-Gründe, von denen in der Folge, nach den §§. 69. und 71. nur 6 stehen bleiben, sind dergestalt als klassificirt anzusehen, daß in der Reihefolge ihrer geschehenen Anführung die letztere immer der vorhergehenden untergeordnet ist.

§. 73. Die Kreis-Kommissionen prüfen sorgfältig und gewissenhaft, welche von den übrigen nach ihrem Lebensalter und ihrer körperlichen Beschaffenheit, einstellungsfähigen Individuen, zu der einen oder der andern Klasse gehören, und fertigen sodann davon besondere klassificirte Nachweisungen an, auf deren Grund sie in ihren Listen die erforderlichen Vermerke machen.

Jedes Individuum ist schuldig, sich mit den nöthigen Beweismitteln über die zur Berücksichtigung geeigneten Verhältnisse, bei Gestellung vor der Kommission zu versehen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu füh-

Gdyby iakież, niespodziewanym sposobem nastąpic by miały, przyczyny ważne, ktore wstąpienie młodzieńca do służby woyskowey ieden by ieszcze przedłużyły by termin, to się Kommissye cyrkulowe w tym interessie wstrzymać powinny decisvi, owszem z potrzebnemi dowodami wszystko oddać powinny Kommissyi Departamentowey, ktora albo sama decidować będzie albo wyższey decisyi poda.

Wreszcie w wszystkich interessach dawnieyszych przed ogłoszeniem prawa i rozporządzenia dzisiayszego daiemy Kommissyon pozwolenie decidować podług sumienia i sprawiedliwości iak to też iuż w §. 68. rozkazano iest. Excepcya o ktorey w No. 8. mowiono iest nie potrzebuie obiasnienia, bo tylko aż do roku 25 excepcyą iest.

§. 72.

Excepcye 8. o ktorychesmy dopiero mowili i z ktorych podług §. 69—71. tylko 6 ich zostanie, tey podlegaią Klassifikacyi, że podług wspomnienia ich zawsze ostatni podlegaią pierwszym.

§. 73.

Kommissye cyrkulowe z ostrożnością się o tym dowiedzieć powinny, ktorzy z młodzieńcow, podług wieku i cielesney Konstitucyi ich, do iedney albo drugiey należą Klassy, i na potym z tych uwiadomień osobne powinny sobie formować formularze, na ktorych naypotrzebnizysze sobie zanotować powinny wiadomości.

Młodzieniec ten ktoremu się zdaie że do excepcyi iakiey kolwiek się kwalifikuie w czas dowodami potrzebnemi się opatrzyć i przy od stawieniu się przed Kommissyą ie podać po-

renden Beweises keine Rücksicht genommen wird.

Die diesfälligen Atteste können nur von wirklich fungirenden, verpflichteten obrigkeitlichen Personen angenommen werden, für deren Richtigkeit die Aussteller persönlich verantwortlich bleiben.

§. 74. Damit Jedermann die Ueberzeugung erhalte, daß die, wegen für sie sprechender Berücksichtigungs-Gründe von der dermaligen Einstellung zurückgelassenen Individuen, nicht aus Willkühr oder Begünstigung für diesesmal zurückbleiben, sondern solches nur nach einer vorschriftsmäßigen Prüfung geschehe; so ist dieses von Seiten der Regierungen durch öffentliche namentliche Ausschlags-Zettel oder durch die Aufnahme in den Amtsblättern zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 16. Bloß folgende Personen können gar nicht eingestellt werden:

1) Ausländer, die keinen bleibenden Wohnsitz haben,
2) Körperlich und geistig unfähige,
3) Diejenigen, welche sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Welche Verbrechen entehrend sind, wird noch näher bestimmt werden.

Die Eintragung in die Stammrolle darf aber bei den hier ad 2. und 3. bezeichneten Individuen nicht unterbleiben, da die Eintragung in selbige mit der wirklichen Einstellung zum Dienst nichts gemein hat.

§. 17. Die in den Kreisen zur Einstellung ausgewählten Leute werden darauf an eine besondere Commission die unter dem Namen: Departements-Ersatz-Commission besteht, nach den Bestimmungen des nachfolgenden §. 19. gesendet,

powinnien, bo na pozniey, podane, Kommissya uważać nie może.

Zaswiadczenia wszelkie tylko od officialistow w aktualney służbie będących dane bydź mogą, ktorży za nie, osobiscie odpowiedzialnemi będą.

§. 74.

Aby się każdy przeswiadczyc mogł, że te na nie iaki czas od osobystey służby woyskowey uwolnione osoby, z ważnych przyczyn a nie złaski tylko uwolnionemi zostały: rozkazuiemy: żeby ta prerogatiwa albo przez kartki osobno drukowane albo przez dziennik regencyyny Publiczonśći do wiadomosci podana była.

§. 16.

Następuiące osoby wcale do służby woyskowey przyięte bydź nie mogą.

1. Cudzoziemcy stałego w kraiu pomieszkania nie maiący.
2. Na ciele albo naduszychorzy.
3. Zbrodniarże, ktorży zbrodnie bardzo hanbiące wypełnili, ktore zbrodnie hanbiące są w przyszłośći deklarowano będzie.

Przyięcie osob dopiero w No. 2 i 3 wspomnionych do reiestrow mężczyżn żyiacych nie powinno bydź zaniedbane, ponieważ wpisanie ich do reiestrow przyięcia ich do służby woyskowey w sobie nie zawiera.

§. 17.

Ludzie w cyrkule albo Kresie do woyskowey obrane służby na potym do Departamentowey Kommissyi podług §. 19. odeslani bydź muszą ktora

welche mit uns in der engsten Verbindung steht.

§. 18. Diese Departements-Commission ist gebildet:

1) aus dem Landwehr-Inspecteur und mehrern Offizieren,
2) = einem Mitgliede der Regierung,
3) = einem Deputirten des platten Landes,
4) = einem Deputirten der Städte,

und werden die beiden letztern von sämmtlichen Kreisen auf 3 Jahre gewählt.

§. 19. Sie versammelt sich in jedem Jahre mit dem 15. September, und bestimmt die Tage und die Orte, wohin ihr die Mannschaften aus den Kreisen gestellt werden sollen.

§. 20. Bis zu diesem bestimmten Orte müssen die Mannschaften mit Verpflegung und wenigstens mit Jacke, Beinkleidern und einem zweiten Hemde versehen seyn.

§. 21. Die Departements-Commission prüft nochmals die körperliche Beschaffenheit der Mannschaften, weiset die untauglichen zurück und läßt sie anderweit ersetzen, und überweiset sie nach ihrer Qualification den verschiedenen Truppentheilen.

§. 22. Mit dem Tage dieser Ueberweisung treten sie dann in die Militair-Verpflegung.

§. 23. Sie werden sogleich vereidet und als Soldaten behandelt.

ktora w nayściśleyszym znami stoi związku.

§. 18.

Kommissya Departamentowa złożona będzie:

1. Z Inspektora Landwery i zinszych Officerow.
2. z Konsyliarza Regencyi,
3. z Deputowanego ze wsiow,
4. z Deputowanego z miast.

ostatni 2 Deputowani od wszystkich cyrkulow albo Kresow Departamentu na 3 muszą bydź obrani roki.

§. 19.

Kommissya co rok 15. Wresnia zgromadzic się powinna, i publikowac musi dni i miesca do kąd iey ludzie obrane z cyrkulow odesłane bydź maią.

§. 20.

Aż na to miesce ludzie chlebem i potrzebnym ubiorem to iest kamiselką zpodniami, i dwiema koszulami opatrzeni bydź muszą.

§. 21.

Kommissya Departamentowa ieszcze ras o cielesnych okolicznosciach i zdatnosciach przeswiadczyc się musi, oddalia nie zdatnych, żąda inszych, i oddaie ich podług Kwalifikacyi woysku temu, do ktorego należą.

§. 22.

Od tegóż samego dnia odbierą żywnosc z Kas woyskowych.

§. 23.

Na tych miast przysięgac muszą i zołnierzami są. Desercya albo uciekanie

Desertion auf dem Marsche zieht die Strafe nach den Militair-Gesetzen zu, und die Commune, aus der ein Rekrut, der auf dem Marsche zum Regimente entweicht, ausgehoben ist, muß seine Stelle sofort durch einen andern ersetzen.

§. 24. Diese Vorschriften, deren Befolgung allen Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht ist, wird die Einsassen unsers Departements überzeugen, daß die Aushebung zum Militairdienst nach strenger Gerechtigkeit und mit Unpartheilichkeit vollzogen werden wird. Wir hoffen aber auch um so mehr, daß sie sich beeifern werden, ihre Pflicht willig zu erfüllen, da von Seiten des Staats alles geschieht, um ihnen die Erfüllung derselben zu erleichtern.

Wir fordern hiebei wiederholt die Herrn Geistlichen und die Schullehrer auf, ihren ganzen Einfluß anzuwenden, um die Neigung zum Kriegsdienst mehr und mehr zu wecken.

Die Herrn Landräthe werden angewiesen, die Dorf-Gemeinden auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

III. 651. Septbr. c. Oppeln, den 31. August 1817.

Königlich Preußische Regierung.
I. Abtheilung.

kanie na marszu już podług praw woyſkowych karane będzie, i gromada ta z ktorey deſerter pochodzi, inſzego na iego miescu doſtawic powinna człowieka.

§. 24.

Rozkazy naſze, ktore władze z naywiękſzą wypełnic powinny oſtroznością i pilnością, każdego z obywateli przeswiadczą że obieranie oſob do ſluzby woyſkowey z naywiękſzą ſprawiedliwością i bezſtronnością ſię ſtanie, ale ſię też od każdego ſpodziewamy obywatela, że z radością obowiązek ſwoy wypełni, poniewaz z ſtrony rządu wſzyſtko ſię ſtało, aby każdemu wypełnienie powinności ſwoiey ułatwione było.

Wzywamy przytym Jm. Xięży i nauczycielow w ſzkołach, aby dopomagali żeby ochota w woyſku ſłużyc między ludem poſpolitym od dnia do dnia więkſzy wzrok brała.

Jm Panowie Landraci napominac powinni gromady żeby na rozkaz dziſzayſzy dobrze uważały.

III. 651. Spbr. Opole d. 31. Sierpnia.

Krolewſka Pruſka Regencya.
I. Wydział.

Nro. 266. Bekanntmachung, betreffend den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer.

Durch die Instruction vom 30. Juni

No. 266. Uwiadomienie, względem dobrowolneyc wſtępowania do ſluzby woyſkowey.

Przez inſtrukcyą 30 Czerwca r. b. wy-

en wegen Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer, sind die ältern Vorschriften, rücksichtlich derjenigen, welche freiwillig in den Militairdienst treten, erneuert und bestätigt. Nach dieser steht

1) denjenigen jungen Leuten von wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung, die sich selbst auszurüsten im Stande sind, frei, ihren Eintritt in dem gewählten Truppentheil zum Einjährigen Dienst bis zu ihrem 23sten Lebensjahre zu verschieben, und dann wegen der Zeit des Eintritts mit dem gewählten Truppentheile sich zu einigen.
Bei den Garden findet aber die Ausnahme Statt, daß in jedem Jahre nur am 1. April, 1. August und 1. October Freiwillige angenommen werden können.

2) Diejenigen, welche nicht zur Klasse ad 1. gehören und welche freiwillig auf 3 Jahre in den Kriegsdienst treten und dadurch die Freiheit, sich die Waffen-Gattung zu wählen, verschaffen wollen, können sich nur in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli des folgenden Jahres dazu melden und angenommen werden. Sie sind aber verpflichtet, dem Kreis-Landrathe von ihrem freiwilligen Eintritt Anzeige zu machen. Die Meldung zum freiwilligen Dienst muß aber vor dem 20sten Jahre des Alters erfolgen und nur in dem Falle ist die Meldung nach erreich-

wydaną, w ktorey o ludziach młodych do Kompletu woyska regularnego potrzebnych, mowiono; odnowione też i utwierdzone zostały przepisy względem dobrowolnego wstępowaniu do służby woyskowey.

1. Podług nich, kazdemu umie iętnościami albo sztukami się zatrudniaiącemu młodziencowi, ktory się sam ekwipażem opatrzyc, może wolno iest, dopiero po skończonym 22. roku, na roczną do woyska wstąpic służbę. O czas wstępowania i o gatunek woyska się wprzód z władzami zgodzic powinnien.

Przy Gwardyach ta excepcya ustanowiona iest, że ci dobrowolne wstępuiące młodzience tylko 3 razy w rok to iest 1go Kwietnia, 1go Sierpnia i 1go Pazdziernika do nich przyięci bydź mogą.

2. Ci młodzi ludzie ktorży do wyzey w §. 1. wspomnionego gatunku młodziencow nie należą, ale też na 3 lata dobrowolnie do woyskawey wstąpic chcą służby i przez ten dobrowolny wstęp, pozwolenia nabędą, tego gatunku woysku sobie obrac ktory się ieym nay więcey podaba, tylko od 1go Listopada aż do 15go Lipca następuiącego roku się meldowacmogą, i przyięci będą: Ale przytym powinnością ich będzie wstępowanie dobrowolnie wprzod Landratowi Kresu oznaymic.

Meldowanie do dobrowolnego wstę-

tem 20sten Jahre noch zuläßig, wenn einer oder der andere, ohne daß er selbst es veranlaßt, bei der Aushebung übergangen wäre. Wer gegen die Kreis-Commission sich nicht ausweisen kann, daß er sich zum freiwilligen Dienst gemeldet, wird ohne Weiteres eingestellt, wenn er sich im gesetzlichen Alter befindet, indem, während sie in Thätigkeit ist, keine Meldung und Annahme von Freiwilligen zuläßig ist.

Hiernach haben sich die Behörden und Eingesessenen des Departements zu achten.

III. 651. Septbr. c. Oppeln, den 31. August 1817,

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

wstępowania do woyska przedskonczonym 20 roku, nastąpic musi.

Jeżeli kto po skonczonym 20 roku bez iego winy do Kompletu woyska nie był wciągniony, ten się też ieszcze pozni, do dobrowolnego wstąpicnia meldowac może.

Ten ktory się u Kommissyi Cyrkulowey wykazac nie może, że się do dobrowolney meldował służby, bez exkusy do Kompletu woyska wciągniony będzie, bo pod czas czynności tey Kommissyi, meldowanie do dobrowolney służby iuż więcey przyięte nie będzie.

Podług tego rozporządzenia naszego tak władze iako i też obywatele Departamentu naszego się rządzic powinny.

III. No. 651. Septbr.
Opole d. 31. Sierpnia 1817.
Krolewsko Pruska Regencya.
I. Wydział.

No. 267. Bekanntmachung, betreffend die abgeänderten Termine zur Einsendung der Nachweisungen der fixirten oder gegen Diäten angestellten Beamten und der versorgten Invaliden.

Se. Durchlaucht der Fürst Staats-Kanzler haben den Termin zur Einsendung der Nachweisung der fixirten oder gegen Diäten angestellten Beamten abzuändern geruht, und da nicht nur diese Nachweisung, sondern auch die, der versorgten Invaliden leider noch sehr unregelmäßig und unvollständig eingeht, so finden wir uns veranlaßt, dieserhalb Nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

Die Nachweisung der fixirten oder gegen Diäten angestellten Beamten, wird nach dem Schema A. gefertigt und tertialiter

den

den 5. Mai
" 5. September und
" 5. Januar

von den Superintendenten, Erzpriestern, Landräthlichen Officiis und Polizei-Directorien unmittelbar an uns, von den Magisträten aber 8 Tage vor dem angegebenen Termine an die Landräthlichen Officia eingesandt.

In diese Nachweisung gehören alle diejenigen Beamten, zu welchen keine mit Versorgungs-Scheinen versehene Invaliden genommen worden sind.

Die Nachweisung der versorgten Invaliden wird nach dem Schema B. angelegt und gleichfalls tertialiter

den 5. Mai
" 5. September und
" 5. Januar

jedoch mittelst besondern Berichts durch die Superintendenten, Erzpriester, Landräthlichen Officia, Polizei-Directorien, Magisträte, Accise- Zoll- und Forst-Aemter unmittelbar an uns eingesandt. Die Magisträte haben solche 8 Tage früher als hier angegeben, an die Landräthlichen Officia zu befördern. In diese Nachweisung werden alle versorgten Invaliden ohne Unterschied aufgenommen.

Die Superintendenten, Erzpriester, Landräthlichen Officia, Magisträte, Accise- Zoll- und Forst-Aemter haben sich daher künftig darnach genau zu achten oder gewärtigt zu seyn, daß eine jede, den Termin nicht inne haltende Behörde unausbleiblich in eine Strafe von 1 Rthlr., die postvorschußweise eingezogen werden soll, genommen werden wird. Die den Termin nicht inne haltenden Magisträte haben die Landräthlichen Officia, uns jedesmal zur gleichmäßigen Bestrafung anzuzeigen.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unterlassen, den Superintendenten, Erzpriestern und vorzüglich den Magisträten die größtmöglichste Berücksichtigung der Invaliden bei Besetzung erledigter Unter-Bedienten-Posten recht angelegentlich ans Herz zu legen.

II. No. 936. Juni) c. Oppeln, den 31. August 1817.
441. Juli)

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Uuu Schema

Nachweisung der fixirten oder gegen Diäten

No.	Durch welche Behörde die Anstellung geschehen.	Der Angestellten			
		Namen.	Alter.	früheres Placement.	jetziges Placement.

Nachweisung der versorgten

Vor- und Zunamen.	Bisheriger Aufenthalts-Ort.	Regiment, bei welchem sie laut Invaliden-Schein gestanden.	Was sie gewesen, da sie den Invaliden-Schein erhalten.	Datum und Jahr des Versorgungs-Scheins.	Ob sie Wartegelder oder Gnadenthaler erhalten haben.

Digitized by Google

Schema A.

angestellten Beamten pro Tertial.

Ob sie vor dem 31. März 1814 bereits als wirkliche Staatsdiener angestellt waren.	Ob sie Kriegsdienste geleistet haben.	Ob sie zum Kriegsdienst untauglich sind.	Bemerkungen.

Schema B.

Invaliden pro Tertial.

In welcher Art sie versorgt worden.					Bemerkungen.
Bedienung.	Art ihrer Anstellung.	Gehalts-Betrag. Rthlr.	Emolumente. Rthlr.	In welchem Monat sie ins Gehalt gekommen.	

No. 268. Bekanntmachung der Gewerbesteuer-Sätze für kleinere Brandwein-Distillationen.

Nach einer Seitens des vorgesetzten Finanz-Ministerii unter dem 17. Mai c. erlassenen Deklaration, sollen Brandwein-Distillationen von geringfügigem Gewerbs-Umfange, welche zeither mit 4 Rthlr. jährlich zur Gewerbesteuer angezogen worden sind, nur nach folgenden ermäßigten Sätzen besteuert werden:

a) Die der ersten Klasse.

Für den jährlichen Gebrauch bis 4 Eimer $42\frac{6}{7}$ Quart mit 1 Rthlr.
— — — — — 9 — $25\frac{5}{7}$ — — 1 — 8 Sgr.
— — — — — 14 — $8\frac{4}{7}$ — — 1 — 16 —

b) Die der zweiten Klasse.

Für den jährlichen Verbrauch bis 18 Eimer $51\frac{3}{7}$ Quart mit 2 Rthlr.
— — — — — 23 — $34\frac{2}{7}$ — — 2 — 16 Sgr.
— — — — — 28 — $17\frac{1}{7}$ — — 3 — 16 —

Sämmtliche mit der Gewerbesteuer-Rollen-Aufnahme beschäftigten Polizei- und Gewerbe-Steuer-Erhebungs-Behörden werden von diesen Bestimmungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, mit dem Beifügen, daß es rücksichtlich des stärkern Betriebes dieses Gewerbes bei den frühern Bestimmungen, wonach

c) In der dritten Klasse.

Für den Verbrauch bis 33 Eimer 4 Rthlr.
— — — — 66 — 5 — 8 Sgr.
— — — — 100 — 6 — 16 Sgr.

d) In der vierten Klasse.

Für den jährlichen Verbrauch von 150 Eimer 8 Rthlr.
— — — — bis 200 — 12 —
— — — — — 250 — 16 —
— — — — — 300 — 20 —

e) In der fünften Klasse.

Für den jährlichen Verbrauch bis 384 Eimer 24 Rthlr.
— — — — — 460 — 36 —
— — — — — 550 — 48 —
— — — — — 634 — 60 —

Für

Für den jährlichen Verbrauch bis	716	Eimer	72	Rthlr.
— — — — —	800	—	84	—

f. In der sechsten Klasse.

Für den jährlichen Verbrauch bis	1000	Eimer	96	Rthlr.
— — — — —	1200	—	120	—
— — — — —	1500	—	156	—
— — — — —	1800	—	200	—

an Gewerbe-Steuer erhoben werden sollen, sein unverändertes Bewenden behält.

VIII. Juni 702. Oppeln, den 6. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 269. Bekanntmachung, betreffend die erneute Anweisung wegen genauer Bezeichnung der Königl. Kassen-Gelder und Dienst-Briefe, Behufs der Porto-Freiheit.

Mit Bezug auf das in unserm Amtsblatt des Jahres 1816, Stück 32. No. 245. pag. 372. erlassene Publikandum, werden sämmtliche Behörden und Kassen unsers Departements wiederholt aufgefordert: bei Uebersendung Königlicher Kassen-Gelder und Dienst-Briefe durch die Post, die Behufs der Portofreiheit nothwendige specielle Bezeichnung des Gegenstandes jedesmal im Rubro bestimmt auszudrücken, damit die sonst entstehende Weiterung vermieden und der Absender nicht dieserhalb in Nachtheil gesetzt wird.

Pr. I. No. 17. Septbr. c. Oppeln, den 6. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 270. Bekanntmachung, wegen Verdingung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Oppelnschen Departement garnisonirenden vaterländischen Truppen, für den Zeitraum vom 1sten December dieses Jahres ab.

Der Bedarf an Brod-Roggen und Fourage für die im Oppelnschen Departement garnisonirenden vaterländischen Truppen, soll an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die

Die Licitation selbst wird alternative auf den Zeitraum:

1) vom 1sten December dieses Jahres ab, bis Ende April 1818, und

2) vom 1sten December dieses Jahres ab, bis Ende November 1818,

gerichtet, so daß für jeden Zeitraum besonders die Forderungen geschehen müssen.

Zu dieser Licitation ist ein Termin auf

den 9ten October c.

anberaumt, an welchem sich Entrepriselustige Vormittags um 9 Uhr, im Locale der ersten Abtheilung der Königl. Regierung, zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben.

Der Zuschlag bleibt der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vorbehalten.

Die Mindestfordernden bleiben an ihre im Licitations-Termine gemachten Offerten, bis zum Eingang der gedachten höhern Genehmigung, gebunden, wovon sie möglichst bis Ende October dieses Jahres unterrichtet werden sollen.

Die Zahlung geschieht in Tresor- oder Thaler-Scheinen, wovon die Hälfte sogleich nach eingereichter, gehörig belegter und revidirter Liquidation, die andere Hälfte aber nach acht Wochen prompt berichtigt wird.

Zur Sicherstellung der Gebothe müssen die Mindestfordernden eine Caution von 10 pro Cent von dem ganzen auf einen bestimmten Zeitraum übernommenen Lieferungs-Quanto gleich bei der Licitation stellen.

Die übrigen speciellen Bedingungen, so bei der Licitation zum Grunde gelegt werden sollen, werden durch Aushang am Eingang der ersten Abtheilung, öffentlich bekannt gemacht, und können von den Entrepriselustigen auch vor der Licitation in der Registratur eingesehen werden.

Wollen einzelne Kreise, wie von uns sehr gewünscht wird, sich zu freiwilligen Lieferungen für sämmtliche oder einzelne Garnison-Orte, für die Gränz-Kommandos oder Gensd'armerie ihrer resp. Kreise, sich verstehen; so bleibt solches jedem Kreise unbenommen; nur müssen sie ihre Forderungen entweder im Licitations-Termine durch bevollmächtigte Deputirte, oder schriftlich vier Tage vor dem quæst. Termine hieselbst bestimmt abgeben.

III. No. 745. Septbr. c. Oppeln, den 13ten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt: daß sie in dem bevorstehenden Zahlungs-Termine, außer den am 1sten October 1817 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen auch nunmehr sämmtliche noch unberichtigte Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April dieses Jahres von der Anstalt ausgeschiedene Interessenten auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Gelder nimmt mit dem 7ten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende October dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1sten October dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen, die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiemit bekannt gemacht; daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als am 21sten October dieses Jahres der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordneten Commissarien oder durch einen hiesigen Mandatarium, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, der Herr Hofrath Behrendt Ober-Wallstraße No. 3. vorgeschlagen wird, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Kommissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über die Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabe-Belägen, so zeitig abzusenden, daß solche spätestens den 10ten October dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Dokumente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher im Monat September dieses Jahres vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Dokumente die vorgeschriebene Form haben.

Was die nun noch rückständig bleibenden fünf Pensions-Raten pro 1sten

April

April 1812 bis 1sten October 1814 einschließlich betrift, so wird eine Bestimmung dieserhalb sobald als möglich durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat September dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten October dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die auf den Herrn Professor D. Madihn gefallene Wahl zum Rector der Universität zu Breslau, ist für das Jahr $18\frac{17}{18}$ von dem hohen Ministerio des Innern bestätigt worden.

Plen. X. Septbr. 733. Oppeln, den 10ten September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 23. September 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 14. enthält:

(No. 435.) Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen Preussen und Rußland, vom 25sten Mai 1816; ratificirt den 8ten August 1816.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 271. Bekanntmachung, wegen der kleinen von den Pfarrern und Kirchen-Bedienten selbst zu bestreitenden Reparaturen.

Aus der Revision mehrerer Kirchen-Rechnungen gehet hervor: daß die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts §. 784. 785. und 786. Tit. 11. Theil II. nicht gehörig befolgt werden, wornach die Pfarrer und Kirchen-Bedienten kleine Reparaturen, welche bei den Pfarrtheien nicht über drei und bei den Wohnungen der Kirchen-Bedienten nicht über einen

No. 271. Obwieszczenie, że Jm Xięza i sludzy Kościelni poprawy małe w domach w ktorych mieszkaią ze swego powinni kazac zrobic maiątku.

Przy rewyzyach rachunkow koscielnych roznych dowiedziclismy się, że przepisy ogólnego prawa kraiowego §. 784. 785 i 786. Tit. 11. Tom. II. nie koniecznie obserwowane bywaią, podług ktorych Xięza i sludzy Kościelni, unkosztą małych popraw w Farach aż do 3 Talarow i w domach slug koscielnyck aż do 1

Xxx Talara

Reichsthaler betragen, aus eigenen Mitteln besorgen, so wie Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenz-Stücke der Gebäude, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten sollen.

Es werden daher die Rendanten der Kirchen-Kassen angewiesen, bei eigener Vertretung keine dergleichen Reparatur-Kosten, ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Behörden zu bezahlen; den Pfarrern und Kirchen-Bedienten aber wird aufgegeben, sich nach den oben allegirten gesetzlichen Vorschriften genau zu achten und nicht etwa durch Vernachlässigung der kleineren Reparaturen, größere entstehen zu lassen, sondern dieselben jederzeit sofort zu bewerkstelligen.

X. August 514. Oppeln, den 19. August 1817.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Talara z własnego maiątku płacic maią.

Także drzwi, okna, piece, zamki i insze tym podobne rzeczy domowe, bez względu na wiełość zapłaty, w dobrym powinni utrzymac ſtanie.

Kaſsyerowie ſkarbow kośćielnych przeſtrzegamy, żeby pod oſobyſtą odpowiedzialnośćią, unkoſzta takich napraw bez wiedzy wyżſzych władz iuż więcey nie za płacili.

Duchowieństwo i ſługkośćielnych zas napominamy, żeby ſię podług przepiſow dopiero wſpomnionych rządzili, i przez niedbalſtwo wpoprawieniu małych ſzkod przyczyny nie dawali do zepſucia całego budynku.

X. Auguſt. No. 514.
Opole d. 19. Sierpnia 1817.

Krolewſko Pruſka Regencya.
I. Wydział.

No. 272. Bekanntmachung, wegen der nicht mehr nöthigen Salz-Quittungs- und Annotations-Bücher.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht: daß, nach erfolgter Aufhebung der früher bestandenen Salz-Conscription, es auch der deshalb geführten Annotations-Bücher für die Kreis-Einsassen ferner um so weniger weiter bedarf: weil die Salz-Faktoreien angewiesen sind, den Salz-Käufern gedruckte Paßier-Scheine zu ihrer Legitimation zu ertheilen, um

No. 272. Uwiadomienie, ze książki w ktore wybior ſoli wpyſany bywał iuż więcey potrzebne nie ſą.

Uwiadomiemy Publiczność że po znieſioney dawnieyſzey konſktrypcyi soli, iuż książek tych więcey nie trzeba, w ktore wybior ſoli dawniey wpyzany bywał, ponieważ Magaziny ſolne kazdemu ſol kupuiącemu kwit drukowany dac powinny, ktorym nie tylko po drodze ſol woząc, ale też pozniey ſię wykazac mogą, że

sich über die Ausnahme des Salzes aus Königl. Salz-Faktoreien, und daß solches nicht eingeschwärzt sey, nöthigenfalls glaubhaft auszuweisen.

VIII. Septbr. 692. Oppeln, den 11. September 1817.

Königlich Preußische Regierung.

że sol ieym potrzebną z Krolewskich wybieraią Magazinow.

VIII. Spbtr. 692. Opole 11go Września 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

No. 273. Bekanntmachung an sämmtliche Gewerbesteuer-Recepturen hiesigen Departements.

Sämmtlichen Gewerbesteuer-Recepturen wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii:

in Fällen, wo wegen Armuth der Gewerbe-Steuerpflichtigen auf Niederschlagung angetragen wird, die diesfalsigen Nachweisungen von den betreffenden Steuer-Räthen und Kreis-Kassen-Vorgesetzten dahin bescheinigt werden sollen:

daß bei der Einziehung nichts versäumet und die Zahlungs-Unfähigkeit gegründet sey.

VIII. 603. c. a. Oppeln, den 6. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 274. Bekanntmachung, die auf ländlichen Grundstücken anzulegenden Ziegeleien betreffend.

Durch eine Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. August c. ist Besitzern von ländlichen Grundstücken nachgegeben worden, auf denselben nicht blos zum eigenen Bedarf, sondern gegen vorgängige Lösung des gesetzlich erforderlichen Gewerbescheines auch zum öffentlichen Verkauf Ziegeleien anzulegen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Plen. VIII. 595. August c. a. Oppeln, den 12. September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 275. Bekanntmachung, betreffend die Steingut-Versendungen aus der Fabrik zu Tiefenfurth in der Lausitz, nach den alten Provinzen.

Da die bestehenden Anordnungen in Betreff des Fabriken-Absatzes aus dem Herzogthum Sachsen nach den altländischen Provinzen, wornach die von dort zu versendenden Waaren mit Certifikaten begleitet und plombirt seyn müssen, (conf. Circulare Nro. 245. vom 9. November 1815) bei den Steingut-Versendungen aus der zu Tiefenfurth in der Lausitz, zwischen Lauban, Görlitz und Sohrau belegenen Fabrik des H. Fr. Mathiesen, in Ermangelung eines Steuer-Beamten am Orte selbst und bei der Entfernung der genannten Städte von Tiefenfurth nicht angewandt werden können; so hat das hohe Finanz-Ministerium nach einem Rescript vom 2. vor. M. III. 11799. nachgegeben, daß dergleichen Versendungen von dort aus nach den alten Provinzen ausnahmsweise auf gehörig besiegelte Fabriken-Atteste des Mathiesen, welche die Anzahl, Bezeichnung, Inhalt und Bestimmung der Kisten, worin das mit dem Fabrikzeichen versehene Steingut geladen ist, enthalten, erfolgen können, und daß diese Kisten nachträglich bei dem zuerst zu berührenden Zoll-Amte außerdem noch plombirt und daß dieses geschehen, auf dem quäst. Atteste unter Beidrückung des Amts-Siegels bemerkt werden, wonächst auch diesem Steingut die gesetzlichen Begünstigungen beim Eingange in die alten Provinzen angedeihen sollen.

Dem allegirten hohen Rescript gemäß, geben wir den Accise- und Zoll-Aemtern zu ihrer Nachricht hiervon Kenntniß.

II. 316. Septbr. c. (St.) Oppeln, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 276. Bekanntmachung, die von Trauungen und Kindtaufen aufgekommenen Beiträge Behufs Unterstützung der Landhebammen betreffend.

Die von Zeit der Publikation der Verordnung vom 11. März c. Amtsblatt 12. Nro. 102. pag. 171.

von Trauungen und Kindtaufen bis zu Johannis dieses Jahres aufgekommenen Beiträge zur Unterstützung der Landhebammen,

sind gegenwärtig den Landräthlichen Officiis des Departements mit der Aufforderung

rung zugesandt worden: solche nach der ihnen zugekommenen Anweisung ihrer Bestimmung gemäß zu vertheilen.

Solches wird also hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

I. Abth. VII. Septbr. 926. Oppeln, den 9. September 1817.

Königlich Preußische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 277. Bekanntmachung, wegen Erstattung der von Königlichen Beamten bei Dienst-Reisen verausgabten Chaussee- ꝛc. Gelder.

Nachstehendes, an die Königl. Regierung zu Magdeburg ergangenes Rescript der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, welches also lautet:

der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. vor. M.: betreffend die Erstattung der von Königlichen Offizianten bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten verausgabten Chaussee-, Fähr-, Brücken- und dergleichen Gelder, hierdurch eröffnet, daß die, von derselben angeführte Bestimmung des Regulativs vom 28. Februar vor. J. sich blos auf die Stations- und Trinkgelder bezieht, und die außerdem vorkommenden baaren Auslagen, welche mit dem Fuhrlohn nichts gemein haben, und dem zu Folge auch die vorgedachten Auslagen den reisenden Commissarien allerdings noch vergütiget werden müssen.

Berlin, den 29. März 1817.

Der Minister der Finanzen. (gez.) Graf v. Bülow.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

wird den Königlichen Beamten hiesigen Regierungs-Departements nachrichtlich bekannt gemacht.

II. 1506. Septbr. c. Oppeln, den 10. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 278. Bekanntmachung, betreffend die Landwehr-Uebungen.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten v. M. im Allgemeinen Ihre Zufriedenheit über den guten Erfolg, womit die

Vorschriften

Vorschriften der Landwehr-Ordnung in Schlesien zur Ausführung gebracht worden, zu erkennen gegeben. Indem wir dieses zur Kenntniß der Behörden und Einsassen des uns anvertrauten Departements bringen, fordern wir sie auf: durch fortgesetzte Thätigkeit und Bereitwilligkeit dem Gesetze zu genügen, auch in der Folge den Allerhöchsten Beifall sich zu erwerben.

Plen. I. Abtheil. III. 810. Septbr. c. Oppeln, den 18. September 1817.

Königliche Preußische Regierung Erste Abtheilung.

No. 279. Erinnerung an genaue Befolgung der Forstordnung, wegen des von dem Freiholze, im Forste zurückzulassenden Wipfel- und Astholzes.

In der Holz- Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756, ist Tit. II. §. 2. Lit. e., Seite 15. Folgendes verordnet:

Von allem in Unsern Forsten assignirten Freiholze ohne Unterschied, bleiben zum Besten Unsers Forst-Interesse, der Zopf und die übrigen Abgänge zum Verkauf zurück; nicht minder von dem sämmtlich gekauften Brennholze, sofern der Zopf nicht besonders bezahlt wird.

Diese Verordnung wird hiermit zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, und zugleich den Königlichen Forst-Aemtern, so wie besonders den Freiholzberechtigten, namentlich den Königlichen Domainen-Amts-Pächtern, welche aus Königlichen Forsten Bauholz zu Amts-Bauten angewiesen erhalten, hierdurch zur Pflicht gemacht: die Wipfelstücke und das Astholz davon im Forste zurück zu behalten und resp. zurückzulassen. Die Königl. Forst-Aemter werden angewiesen: diese Holz-Abgänge demnächst besonders zu verkaufen und die Lösung dafür zu berechnen. Diejenigen Holz-Empfänger, welche sich dennoch ferner die Zöpfe, Wipfelstücke oder das Astholz zueignen sollten, werden als Forst-Contravenienten behandelt und bestraft werden.

IV. 21. September c. Oppeln, den 11. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 30. September 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 280. Bekanntmachung, wegen eines in Carlsruh jährlich abzuhaltenden Jahrmarkts.

Da Seitens der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern dem Orte Carlsruh die Abhaltung eines jährlichen Kram-Jahrmarkts bewilliget worden ist, und selbiger jedesmal den 24. September und zwar zum erstenmale im Jahre 1818 abgehalten werden soll, so wird das Publikum hiervon benachrichtiget.

VIII. 697. Septbr. c. a. Oppeln, den 13. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 281. Bekanntmachung, in Betreff der Verpflegungs-Bestimmungen des außerhalb der Militairstraße marschirenden Soldaten.

Nach den höhern Orts ergangenen Verpflegungs-Bestimmungen ist der außerhalb der Militairstraße marschirende Soldat verpflichtet, dem Quartiergeber

No. 281. Uwiadomienie, względem ustanowień do wyżywienia żołnierza nie na drodze militarney marszeruiącego.

Podług od naywyższych władz Komunikowanych ustanowień względem wyżywienia żołnierzow rozkazano iest: że żołnierz każdy nie na drodze

für die ihm, mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich zwei gute Groschen zu bezahlen.

Um dem Quartiergeber diese von Seiten des Soldaten zu leistende Vergütung zu sichern, ist in diesem Bezuge Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern unterm 10. vor. M. im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerio Folgendes verordnet worden:

Jeder kommandirende Offizier eines Truppentheils, oder der sonstige Kommandoführende eines auf eine Ortschaft angewiesenen Detaschements muß sich am Abend vor dem Abmarsche von der bequartierten Ortschaft eine Bescheinigung des Inhalts geben lassen:

daß die Bezahlung für die geleistete Verpflegung gleich bei der Mahlzeit erfolgt ist, und der Quartiergeber von der einquartierten Mannschaft um Annahme der Bezahlung, wofern er nicht darauf Verzicht leistet, ersucht worden.

Jeder Quartiergeber aber, dessen Befriedigung von der einquartierten Mannschaft bei der Mahlzeit verweigert worden, hat sich bei der am Vorabend des Abmarsches gewöhnlich statt findenden Zusammenberufung der Mannschaften, welcher der Gemeinde-Vorsteher selbst jedenfalls beizuwohnen hat, einzufinden, und dort bei dem kommandirenden Offizier oder sonstigen Kommandoführer zu melden, welcher sodann auf der Stelle die Befriedigung jedes Reclamanten bewirken muß und wonächst

drodze militarney marszeruiący, wyiąwszy trunek, gospodarzowy za żywnosc iemu daną co dzien 2 dobre grosze płacie powinnien.

Aby gospodarzom zapłata upewniona od każdego woyskowego była od przeswietnych Ministeryow tak spraw wewnętrznych iako i też woyny ustanowiono iest:

Każdy kommenderuiący officer albo inszy kommendę maiący powinnien sobie wieczor przed odeysciem swoim kazac dac zaswiadczenie od miasta albo wsi, w ktorey się kommendą swoią bawił że zapłata za odebraną żywność zaras po używaniu iey nastąpiła, i że gospodarzowi od woyskowych u niego mieszkaiących, zapłata ofiarowana była.

Gospodarż każdy, ktory od ludzi woyskowych u niego mieszkaiących zapłaty nie dostał, powinnien ieszcze wieczor przed wymarszerowaniu Kommendy pod czas zwyczaynego zgromadżenia woyska, u Kommenderuiącego się meldowac; przy tym zgromadzeniu zawsze przełożony miescowy przytomny bydż musi, Kommenderuiący officer albo zastępca iego na tych miast rozkazac powinnien żeby zapłata nastąpiła, ktora

erst der Gemeinde-Vorsteher die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen verbunden ist.

Diese getroffene Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

III. No. 752. Septbr. c.

Oppeln, den 17. September 1817.

Königlich Preußische Regierung.

rą zapłatę przytomny przełozony zaświadczyc musi.

Ustanowienie to Publicności do wiadomości podaiemy.

III. No. 752. Septbr.

Opole d. 17. Wrzesnia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

No. 282. Publicandum,

betrift den Ankauf von Kavallerie-Pferden im hiesigen Regierungs-Departement.

Se. Majestät der König haben aus landesväterlicher Fürsorge befohlen, daß ein Theil der Remonte für die Kavallerie in den Provinzen, worin die Regimenter stehen, durch Selbstankauf von letzteren beschaft werden sollen, um auf diese Weise den Provinzen einen Vortheil zu gewähren und selbige dadurch zur Verbesserung ihrer Pferdezucht zu veranlassen. Dies eröffnet auch den Grundbesitzern des hiesigen Regierungs-Departements die Aussicht, selbst aufgezogene, zum Kavallerie-Dienst taugliche Pferde, auf eine sichere und vortheilhafte Weise absetzen zu können; und werden selbige in der Allerhöchsten Willensmeinung ein Ermunterungs-Mittel finden, sich der Aufzucht guter Pferde zu befleissigen. Wir stehen daher auch in der Erwartung, daß diejenigen Grundbesitzer, welche dergleichen Pferde aufziehen und verkäuflich haben, den Truppenbefehlshabern, welche Kaufs-Unterhandlungen anknüpfen wollen, durch ein

No. 282. Obwieszczenie

względem Kupienia Koni dla Kawaleryi w tuteyszym Departamencie regencyynym.

Nayiasnieyszy Król Pan nasz miłościwy z opatrzności oycowskiey rozkazac raczył: że część remonty dla Kawaleryi w tych prowincyach Kupiona bydź ma, w ktorych Kawalerya stoi, i to z tey przyczyny, żeby przez to ludziom było zapomożono i ochoty dodano lepszego wychowac gatunku Koni. Rozkaz ten ubezpiecza posiadaczow gruntow że Konie swoie na Kawaleryą zdatne za lepszą będą mogli zprzedac cenę. Upewnieni iestesmy że wola naywyższa Królewska, pobudką będzie, do wychowania lepszego gatunku Koni; spodziewamy się więc, że obywatele ktorży Konie takie na przedaż

maią

bereitwilliges Entgegenkommen, den Ankauf erleichtern werden.

VI. No. 116. Septbr. Oppeln, den 20. September 1817.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

maią officerom Kupnem tych Koni zatrudnionym radzi ie zprzedaczą.

VI. No. 116. Spbtr. Opole d. 20. Wrzesnia 1817.

Krolewſka Pruſka Regencya.
I. Wydział.

No. 283. Bekanntmachung, wegen resp. Einreichung der Nachweisung von den Preisen der vorzüglichsten Bau-Materialien in den Städten.

Den resp. Magisträten hiesigen Regierungs-Bezirks, wird hierdurch bekannt gemacht: daß die verordnete Einreichung der Nachweisungen von den Preisen der vorzüglichsten Bau-Materialien in den Städten, nur dann geschehen darf, wenn die Preise sich abgeändert haben; im Fall jedoch sich keine Veränderung in den Preisen ereignet, kann die halbjährige Einreichung der Nachweisung unterbleiben.

X. 351. Septbr. Oppeln, den 19. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 284. Verordnung. Die Conducteur's und Feldmesser sollen ihren Aufenthalt schriftlich anzeigen.

Die im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhaltenden wirklich vereideten Feldmesser, werden hierdurch angewiesen, sich binnen drei Wochen schriftlich zu melden und anzuzeigen, wo ihr gewöhnlicher Wohnort ist und womit sie beschäftiget sind. Beim künftigen Wechsel ihres festen Aufenthalts muß solcher jedesmal angezeigt werden. Wer dieses unterläßt wird angesehen, als wolle er weder durch die Königliche Regierung noch eine andere öffentliche Behörde beschäftiget seyn.

X. 505. Septbr. Oppeln, den 20. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

No. 285. Bekanntmachung, wegen Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Inhaftaten.

Es ist bishero häufig der Fall vorgekommen, daß Gefangene außer dem gewaltsamen Durchbrechen der Mauern, auch durch unverwahrte Schornsteine aus den Gefängnissen entwichen sind.

Um diesem für die Zukunft zu begegnen, verordnen wir hiermit: daß da, wo in den Gefängnissen Heitzungen vorhanden sind, nicht nur die eisernen Einheitzungs-Thüren mit gehörigen starken, auf einen ganzen Ziegel doppelt verkröpften, und umgekehrt eingemauerten Hacken, und mit einem tüchtigen Vorhänge-Schloß versehen, sondern auch die äußere Vorlege-Thüre in gleicher Art verwahrt werden müssen. Dabei darf aber auch der Verschluß der Schornsteine nicht außer Acht gelassen werden; dieser kann nur dadurch bewirkt werden, wenn in jedem Schornsteine einen Zoll starke eiserne Stäbe, welche durch einen etwa acht Zoll über dem Dachbalken oder dem Estrich angebrachten vier Zoll breiten durchflochtenen eisernen Kranz geschoben, acht Zoll weit auseinander gelegt, und mit eisernen Splinten zum beliebigen Oeffnen, so oft die Schornsteine gereiniget werden, versehen werden.

Wenn aber die Erfahrung gelehrt hat, daß Verbrecher auch dadurch oft ihr Entkommen befördern, daß sich selbige bei nicht tiefem Mauergrunde unterhalb durchwühlen, oder auch durch die Gefängnißmauer sich durcharbeiten; so kann diesem dadurch vorgebeugt werden, daß die Umfassungs-Wände innerhalb des Gefängnisses mit zweizöllig gespundeten Bohlen verkleidet, und selbige dicht auf die Fußboden-Bretter gesetzt werden.

Wir gewärtigen nunmehro, daß die Sicherheits-Maasregeln, wo selbige noch fehlen, des baldigsten ausgeführt, und nichts verabsäumt werden wird, was zur sichern Aufbewahrung der Verbrecher dienen kann.

Zu dem Ende haben diejenigen, welchen die Aufsicht bei dergleichen Anstalten übertragen ist, ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge auf jenen Gegenstand zu wenden.

VII. No. 897. Septbr. c. Oppeln, den 5. September 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 286. Bekanntmachung, betreffend die auf dem Transport entsprungenen Verbrecher und Vagabonden, und deren Verzeichnung in die monatlich einzureichenden Gefangen-Listen.

Die Königl. Landräthlichen Officien, Polizei-Behörden und Magistrâte unseres Regierungs-Departements, werden hiermit aufgefordert:

den Vorschriften des §. 33. der Transport-Instruction vom 26. Februar c. a. pag. 140 des Amtsblattes, vollständiger nachzukommen, und die entsprungenen Arrestaten oder Transportaten in den monatlichen Gefangen-Listen nicht nur anzuzeigen, sondern dabei auch jedesmal zu bemerken:

welche Anstalten zur Wiederhabhaftwerdung des Entsprungenen getroffen? wem die Vernachlässigung, die zum Entspringen Gelegenheit gegeben, zur Last fällt? und wie der Schuldige bestraft worden ist?

VII. No. 898. Septbr. c. Oppeln, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 287. Bekanntmachung, in Betreff der in das Russische ausgestellten Pässe.

In Gemäßheit des Rescripts des hohen Polizei-Ministeriums vom 9. d. M. wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht:

wie auf die, preußischer Seits gemachten Anträge, von dem Kaiserlich-Russischen Gouvernement genehmigt worden ist, daß für die Folge allen preußischen Unterthanen auf den Grund des Passes einer Königl. Provinzial-Regierung der Eintritt in die Kaiserlich-Russischen Staaten gestattet seyn soll; daß jedoch, wenn die Paßertheilende Behörde an einem Orte ihren Sitz hat, wo sich ein Russischer Konsul oder sonst ein diplomatischer Agent dieses Hofes befindet, dem Paß-Extrahenten die Verbindlichkeit obliegt, den ihm zu Theil werdenden Regierungs-Paß von jenen Personen visiren zu lassen.

VII. No. 1157. Septbr. c. Oppeln, den 24. September 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 288. Bekanntmachung, in Betreff der Gültigkeit der Kundschaften als Pässe.

Ungeachtet die Kundschaften der Handwerks-Gesellen schon seit dem Jahre 1809 für unzulänglich zu deren polizeilichen Legitimation erklärt sind, und ihre Visirung mehrmals ausdrücklich untersagt ist; so stehen dieselben doch hier und da noch im Ansehen, und werden selbst den Pässen gleich visirt.

Auf den Grund der Verfügung des hohen Polizei-Ministerii vom 10ten d. M. weisen wir sämmtliche mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden hierdurch gemessenst an:

bei einer Strafe von 10 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, die Kundschaften der Handwerks-Gesellen, weder als Pässe anzusehen und zu behandeln, noch zu visiren.

I. Abth. Plen. VII. Septbr. 1155. Oppeln, den 24. Septbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 289. Bekanntmachung, daß keine Bau-Materialien von der Baustelle durch Maurer und Zimmerleute entwendet werden sollen.

Die schon früher ergangenen Verordnungen, daß kein Maurer oder Zimmermann, Lehrjunge oder Handlanger sich beikommen lassen soll, nach beendigten Arbeits-Stunden irgend etwas von Baumaterialien von der Baustelle mit sich zu nehmen, werden so sehr vernachlässigt, daß sich jene Personen wie ein Recht anmaßen, einen Theil solcher Baumaterialien, besonders Holz, mit nach Hause zu nehmen. Dieser, den Bauherrn so nachtheilige Unfug kann durchaus nicht gestattet werden.

Es wird daher hiermit wiederholt verordnet: daß kein Maurer oder Zimmer-

No. 289. Obwieszczenie, że ani mularże ani ciesłowie pozwolenia nie maią materyałow na budowle potrzebnych z sobą do domu brac.

Już dawni wydane rozkazy, żeby ani mularże ani ciesłowie z materyałow na budowle potrzebnych nic z soba poskończoney rabocie do domu nie brali, nie Koniecznie wypełnione bywały, owszem ci ludzie w tym zdaniu się znayduią, że prawa maią zupełnego osobliwie do zabrania drzewa.

Nieporządek taki naywięcey osobom buduiącym szkodliwy, daley cierpiony bydź nie może: więc powtórnie rozkazuiemy, żeby ani mularz ani

mann, er sey Geselle, Lehrbursche oder Handlanger, sich künftig weiter unterfangen soll, ohne beglaubigte Erlaubniß des Bauherrn, sich einiges von Baumaterialien, es sey Holz, Ziegeln, Kalk, Nägel, oder worin solches nur bestehen möge, zuzueignen, sondern daß sie sich mit dem ihnen ausgesetzten, ohnehin schon bedeutenden Tagelohn begnügen müssen.

Sollte dennoch dawider gehandelt werden, und der Meister den unter ihm arbeitenden Leuten diesen Unfug ferner nachsehen; so soll derselbe, gleich wie der ihn vertretende Polirer, welche den Bauplatz jedesmal zuletzt verlassen müssen, für die, von den unter ihrer Aufsicht arbeitenden Leuten, durch Entwendung von Baumaterialien rc. vom Bauplatze, begangene Contraventionen mit angesehen, und im Entdeckungs-Falle für jedes Vergehen dieser Art mit 1 Rthlr. Polizei-Strafe belegt werden.

Der dawider handelnde Geselle, Lehrbursche oder Handlanger aber soll, neben Erstattung des Entwendeten, für das erstemal mit dem Verlust des Betrages eines Tagelohns, und im Wiederholungs-Falle mit achttägigem Gefängniß polizeilich bestraft werden.

Die Strafgelder sollen, nach Abzug der den örtlichen Polizei-Unterbedienten oder resp. den Gensd'armen für ihre Vigilanz gebührende Tantieme, der Orts-Armen-Casse zufallen.

Sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden haben diese Verordnung den Bauhandwerkern bekannt zu machen,

ani cieśla żaden, iefzcze mniey czeladnik uczeń albo robotnik dzienny na przyfzłość iuż więcey fię nie podważył; chyba żeby pozwolenia na to od buduiącego otrzymał Pana, cokolwiek z materyałow niech będzie drzewo, cegła, wapno gwozdzie etc. do domu z fobą zabrac, tylko żeby fię zapłatą codzienną dosyc iuż ważną Kontentował.

Gdyby w przyfzłośći mayfter i iego zaftępca na taki miały by pozwolic nieporządek to za to odpowiedziałnemi będą.

Gdyby fię pokazało że szkoda na materyałach w rzeczy famey fię ftała, to za kazdy taki przeftępek mayfter talar ieden kary zapłacic ma.

Czeladnik, uczeń albo robotnik dzienny temu rozkazowi fię zprzeciwiaiący, pierwszy ras zarobkiem dziennym i drugi ras tygodniowym arefztem Karany będzie. Kara pieniędzna, odtrąciwszy nadgrody officyaliftowi albo Zandarmowi za pilnowanie nalezącey fię, Kaffie ubogich miefcowey oddana bydż ma.

Władze policyyne tak miefkie iako i też wieyfkie rozkaz dzifzayszy rzemieflnikom przybudowlach robiącym, publikowac, także i niższych officyaliftow o nim informowac i na wy-

hiernach ihre Unterbeamten anzuweisen, und mit Strenge auf Befolgung zu halten.
X. 274. Aug.
Oppeln, den 19. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

wypełnienie onegóż czuwac powinny.
X. 274. August. Opole d. 19. Wrzesnia 1817.

Pruſka Krolewſka Regencya.
II. Wydział.

No. 290. Bekanntmachung, betrifft die Besetzung erledigter bäuerlicher Stellen mit Wirthen, und deren Conservation.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im 33sten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 245, pag. 421, betreffend die Einziehung bäuerlicher Stellen zum Vorwerkslande, finden wir uns auf den Grund des Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 3. September a. c. veranlaßt, noch folgendes zur allgemeinen Kenntniß hinzuzufügen.

In dem Falle, wenn einer bäuerlichen Stelle das Eigenthum noch nicht verliehen worden ist, verordnet der §. 32. des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ausdrücklich, daß den Gutsbesitzern rücksichtlich der noch nicht zum Eigenthum verliehenen Bauerhöfe die Verbindlichkeit verbleibe, dieselben so lange, bis die Auseinandersetzung nach Maasgabe des Edicts geschehen seyn werde, mit besondern Wirthen besetzt und im contributionsfähigen Stande zu erhalten. Hieraus folgt von selbst, daß rücksichtlich der unrechtmäßig eingezogenen Höfe die des-

No. 290. Uwiadomienie, że mieysca wieyſkie, gospodarżow nie maiące, gospodarżami nowemi obſadzone bydż maią.

Odwoływaiąc ſię na obwieſzczenie, w dzienniku tegorocznym pod No. 245. na ſtronie 421. publikowane, względem złączenia chłopſkich gospodarſtw z panſkiemi folwarkami, na fundamencie rozporządzenia Przes. Miniſteryum ſpraw wewnętrznych, powodowani ieſtesmy, ieſzcze naſtępuiące podac punkta:

W przypadku tym że chłopſkim Poſſeſſiom prawa ieſzcze nie ſą dane dziedziczne; rozkazuie Edykt Krolewſki względem Intereſſow chłopſkich i panſkich 14. Wrzesnia r. 811 wydany w §. 32.: że mieysca chłopſkie opuſzczone, do poki prawa dziedzicznego nie maią, inſzemi od panow powinny bydż obsadzone goſpodarzami. Z tego wypływa, że tam, gdzie takie goſpodarſtwa, nie prawnym ſposobem z Panſkiemi złączone zoſtały folwarkami, też i kara iuż dawniey na takie wyznaczona przeſtępſtwa, naſtąpic muſi.

 De-

falls bestehenden Strafgesetze in Kraft geblieben sind, und bei vorkommenden Fällen in Anwendung kommen müssen. Die Declaration des oben allegirten Edicts vom 29. Mai 1816 gestattet im §. 76 und 77 nur folgende Ausnahmen:

wenn den Gutsherrschaften erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, anheim fallen; wenn die Gutsherrn sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonst Berechtigten, wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

Wo also diese Ausnahmen nicht Statt finden, behält es bei jener Regel sein Bewenden, und werden die Herrn Landräthe hiermit angewiesen:

streng darauf zu halten, daß dergleichen Höfe conservirt, mithin die bereits erledigten sofort mit besondern Wirthen besetzt, und im contributionsfähigen Stande erhalten werden, und im Unterlassungs-Falle der dazu Verpflichteten, uns ungesäumt Anzeige zu machen.

Rücksichtlich derjenigen Höfe, welche ihren Inhabern bereits eigenthümlich verliehen sind, und von den Gutsherrn eingezogen werden, ist es zur Berichtigung der Grund-Cataster und statistischen Notizen nothwendig, daß die Landräthlichen Aemter von den diesfälligen Verträgen Kenntniß erhalten; und wir verpflichten daher sämmtliche Gutsbesitzer des hiesigen Regierungs-Departements, wenn dergleichen Fälle vorkommen, den Landräthlichen Aemtern davon Anzeige zu machen und die diesfälligen Verträge einzureichen; letztere aber auf die

Deklaracya wyzey wspomnionego Edyktu, od 29. Maia r. 1816 w §. 76 i 77. na następuiące tylko pozwala excepcye.

Kiedy Panom zpusztoszone i opuszczone przypadaią gospodarstwa chłopskie, do ktorych osoby insze prawney nie maią pretensyi: i kiedy Panowie wsiow z Possessorami prawo do mieysc maiącemi dobrym się zgadzaią sposobem.

Tam gdzie excepcye te nie nastąpią, zostaie przy dawnieyszych rozkazach. Jm Panowie Landraci pilno się o to starac powinni ze gospodarstwa takie w całości utrzymane i osobnemi gospodarzami podatki płacącemi obsadzone bywały, przeciwnikow zaś nam oznaymic powinni.

Co się zas tycze takich gospodarstw, ktore prawa dziedzicznego iuż maią i które z Panskiemi są złączone folwarkami, potrzeba każe, żeby Jm Panowi Landraci dla upewnienia funduszu i dla potrzebney wiadomości statityczney o takiey odmianie zawsze informowani byli, i obowiązuiemy Posiadocza kazdego dobr w Departamencie naszym regencyynym żeby o takiey odmianie, z przyłączonym Kontraktem, Landratowi wiadomość dawał.

Prze-

Befolgung dessen zu wachen, und etwanige Contraventions-Fälle uns zur Remedur anzuzeigen.

P. VI. 114. Septbr.

Oppeln, den 20. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Przeciwnikow Landrat nam do ukarania ich oznaymic powinnien.

Pl. VI. 114. Septbr.

Opole d. 20. Wrzesnia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

Bekanntmachung.

Zufolge der höhern Orts erlassenen Bestimmungen wird im Laufe dieses und des folgenden Monats die Aushebung für das Jahr 1817 aus den militairpflichtigen jungen Männern nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Ersatz der aus dem stehenden Heere zu entlassenden Individuen, bewirkt werden.

Zu dem Ende werden diejenigen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1. September 1792 bis zum 1. September 1797 im hiesigen Regierungs-Bezirk geboren sind und nicht im Königreich einen anderen gesetzlichen Wohnsitz erlangt haben, so wie diejenigen, welche, ohne im Regierungs-Departement geboren zu seyn, ihren gesetzlichen Wohnort in demselben haben, gegenwärtig aber im Auslande oder im Lande abwesend sind, hiermit aufgefordert, ohne allen Verzug nach ihrer Heimath zurückzukehren und sich bei ihrer Orts-Obrigkeit und der Kreis-Behörde zu gestellen.

Denjenigen, welche sich in der Nähe ihrer Heimath aufhalten, wird angerathen, vorläufig nur ihren Angehörigen von ihrem dermaligen Aufenthalts-Orte Kenntniß zu geben, damit sie von denselben über den eigentlichen Gestellungs-Termin benachrichtigt werden können.

Gegen diejenigen Individuen, welche sich durch ihr Ausbleiben der Verpflichtung zum Militair-Dienst entziehen, werden wir nach Vorschrift der Gesetze mit Strenge verfahren.

Erfurth, den 12. September 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kandidat der Chirurgie Anton Friedrich Quinte, ist als practischer Chirurgus in Schönwitz, Falkenbergschen Kreises approbirt.

Der

Der Kandidat der Chirurgie Wilhelm Ladislaus Friedenstein hat die Approbation als praktischer Wundarzt zu Ratibor erhalten.

Der Seconde-Lieutenant Pohl, vormals im 8. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, zum Polizei-Sergeanten in Neiße.

An die Stelle des anderweitig angestellten Executor Otto der Invalide Johann Hahn zum Executor und Gerichtsboten bei dem Königlichen Domainen-Justiz-Amt Neuhoff.

Der Polizei-Distrikts-Commissarius v. Schimonsky auf Rudoltowitz ist zum Stellvertreter bei der Pleßner Kreis-Verwaltung für den als Mitglied eingetretenen v. Hochberg gewählt worden.

Der Lieutenant Angelo Lerch vom ersten schlesischen Infanterie-Regiment zum Aktuarius beim Königlichen Domainen-Justiz-Amt Oppeln.

Am 14. August d. J. ist zu Ratibor der Königliche Kreis-Steuer-Einnehmer Hauptmann Böhm und am 9. d. M. der bisherige Waldläufer im Klein-Strehlitzer Forst-Revier, Franz Werner gestorben.

Der bisherige Kreis-Sekretair im Rosenbergschen Kreise, Ernst Friedrich Körner, ist als Feldmesser im Oberschlesischen Regierungs-Departement approbirt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Schönbeck ist als Grenz-Fußjäger, und

Der Supernumerair Schnirch als Accise-Kassen-Controlleur in Tarnowitz angestellt worden.

Versetzt sind:

Der Accise- und Zoll-Rendant Treblin in gleicher Qualität von Nicolai nach Leobschütz und

Der Accise-Controlleur Passek von Tarnowitz als Accise- und Zoll-Rendant nach Nicolai.

Befördert sind:

Der Accise-Aufseher Pyskorsch zu Groß-Strehlitz zum Thorschreiber daselbst und

Der Grenz-Fußjäger Reymann zum reitenden Jäger.

Der Pfarrer Peter Raczkowsky zu Groß-Chelm, Pleßner Kreises ist am 20. und der Königliche Superintendent und Pastor Krebs zu Rösnitz Leobschützer Kreises, den 15. August c. a. gestorben.

Als unbesoldete Rathmänner in Zülz sind bestätiget worden, der Handelsmann Marcus Friedländer und der Mauermeister Johann Gabriel.

Der bisherige Schulamts-Adjuvant Goldner zu Groß-Döbern zum interimistischen Schullehrer in Danietz, und

Der Rentmeister Heinrich Hasse zum Bürgermeister in Ober-Glogau.

Lenad. A.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXX.

Oppeln, den 7. October 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 291. Bekanntmachung, betrifft die Instandsetzung der Fahrzeuge zum Uebersetzen über Flüße.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Inhaber von Wasser-Fahrzeugen zum Uebersetzen, den Vorschriften unserer Verordnung vom 18. December vor. J. (vorjähriges Amtsblatt Stück XXXV. Pag. 416. No. 276.) bis jetzt noch keinesweges genügt haben; so fordern wir dieselben ernstlich hiermit auf:

diese Fahrzeuge bis zum 1sten März künftigen Jahres in den verordneten Stand zu setzen,

oder zu erwarten, daß die ordentliche Einrichtung vom Landräthlichen Officio auf ihre Kosten unfehlbar veranlaßt werden wird.

VIII. No. 83. Septbr. c. Oppeln, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 292. Bekanntmachung, die stattgefundene 3te Verloosung der Rußlschen Bons betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 22sten April vor. J. und 15. Februar d. J. wegen Einlösung der Rußlschen Bons ist die dritte Verloosung dieser Bons durch die Königliche General-Lotterie-Direction am 15. Juli c. geschehen. Die gezogenen Nummern sind mittelst beiliegenden Verzeichnisses bereits am 4ten or. M. zur allgemeinen Kenntniß gekommen.

Die Zahlung des Kapitals und der fälligen Zinsen, von den, in jenem Verzeichniß aufgeführten Bons, geschiehet bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst, im Laufe des künftigen Monats dergestalt, daß

1. die Nummern der Loose von	1 bis 248	incl.	vom	6. bis 11.	October.
2. - - - -	259 — 516	-	-	13. — 18.	-- --
3. - - - -	517 — 773	-	-	20. — 25.	-- --
u. 4. - - - -	774 — 1030	-	-	27. — 31.	-- --

zur Einlösung kommen.

Bei Einziehung des Kapitals und Zinsen-Betrags, müssen die in der Bekanntmachung vom 19. Juli vor. M. (Berliner Zeitung No. 88. und Intelligenz-Blatt 176 des Jahres 1816) ertheilten Vorschriften wieder genaue Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

(gez. Villaume.)

Indem wir vorstehende in den Berliner-Zeitungen erlassene Hohe Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir das Publikum auch darauf aufmerksam machen:

daß die in derselben zur Einlösung bestimmten Termine verlängert, und der letzte Einlösungs-Termin bis zum letzten November d. J. hinausgesetzt worden ist.

IX. Aug. 263. Septbr. 374. Oppeln, den 23. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verzeichniß

der bei der dritten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern, in 1030 Loosen.

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
1	201 bis 250	33	8651 bis 8700	65	19551 bis 20000	97	29401 bis 29450
2	401 — 450	34	8901 — 8950	66	20001—20050	98	29801—29850
3	551 — 600	35	9251 — 9300	67	20351—20400	99	29901—29950
4	751 — 800	36	9751 — 9800	68	20401—20450	100	30251—30300
5	1001 — 1050	37	10401—10450	69	20451—20500	01	31451—31500
6	1151 — 1200	38	10751—10800	70	20701—20750	02	32301—32350
7	1351 — 1400	39	11901—11950	71	21201 —21250	03	32501—32550
8	1801 — 1850	40	11951 — 12000	72	21301—21350	04	32901—32950
9	2001 — 2050	41	12551—12600	73	22001—22050	05	33051—33100
10	2051 — 2100	42	12751—12800	74	22151—22200	06	33701—33750
11	2151 — 2200	43	13151 — 13200	75	22401—22450	07	34201—34250
12	2801 — 2850	44	13301—13350	76	22601—22650	08	34251—34300
13	2901 — 2950	45	13351 —13400	77	22851—22900	09	34501—34550
14	3001 — 3050	46	14301—14350	78	23201—23250	10	34651—34700
15	3101 — 3150	47	14801—14850	79	23351—23400	11	34901—34950
16	3351 — 3400	48	15351—16400	80	23501—23550	12	35101—35150
17	3501 — 3550	49	15601—15650	81	23801—23850	13	35301—35350
18	3851 — 3900	50	16601—16650	82	24001—24050	14	35401—35450
19	4501 — 4550	51	16851—16900	83	24101—24150	15	35851—35900
20	4751 — 4800	52	16951—17000	84	24151—24200	16	36351—36400
21	4851 — 4900	53	17001—17050	85	24801—24850	17	36401—36450
22	4901 — 4950	54	17351—17400	86	24901—24950	18	36701 — 36750
23	5301 — 5350	55	17401—17450	87	25151—25200	19	36951—37000
24	5401 — 5450	56	17851—17900	88	25351—25400	20	37051—37100
25	5601 — 5650	57	17951—18000	89	26051—26100	21	37701—37750
26	6301 — 6350	58	18501—18550	90	26101—26150	22	38551—38600
27	6551 — 6600	59	18751—18800	91	26401—26450	23	38651—38700
28	7051 — 7100	60	18951 — 19000	92	26651—26700	24	39201—39250
29	7301 7350	61	19251—19300	93	26901—26950	25	39301—39350
30	7651 — 7700	62	19301 — 19350	94	27701—27750	26	40001—40050
31	8401 — 8450	63	19501—19550	95	28151—28200	27	40101—40150
32	8551 — 8600	64	19701 — 19750	96	29051—29100	28	40451—40500

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
129	40651 bis 40700	164	48851 bis 48900	199	58301 bis 58350	234	70651 bis 70700
30	40701 — 40750	65	49751 — 49800	200	58351 — 58400	35	70801 — 70850
31	40518 — 40900	66	49851 — 49900	01	58551 — 58600	36	71001 — 71050
32	40901 — 40950	67	50101 — 50150	02	58601 — 58650	37	71451 — 71500
33	40951 — 41000	68	50351 — 50400	03	58801 — 58850	38	71801 — 70850
34	41351 — 41400	69	50851 — 50900	04	59651 — 59700	39	72451 — 72500
35	41701 — 41750	70	51051 — 51100	05	59901 — 59950	40	72851 — 72900
36	42101 — 42150	71	51401 — 51450	06	60451 — 60500	41	73001 — 73050
37	42151 — 42200	72	51601 — 51650	07	61801 — 61850	42	73251 — 73300
38	42201 — 42250	73	51801 — 51850	08	61901 — 61950	43	73501 — 73550
39	42251 — 42300	74	51951 — 52000	09	62051 — 62100	44	73651 — 73700
40	42701 — 42750	75	52001 — 52050	10	62401 — 62450	45	74701 — 74750
41	43201 — 43250	76	52251 — 52300	11	62451 — 62500	46	74751 — 74800
42	43551 — 43600	77	52351 — 52400	12	63201 — 63250	47	74801 — 74850
43	43651 — 43700	78	52451 — 52500	13	63701 — 63750	48	75001 — 75050
44	43801 — 43850	79	52701 — 52750	14	64701 — 64750	49	75201 — 75250
45	44101 — 44150	80	52851 — 52900	15	65051 — 65100	50	75351 — 75400
46	44251 — 44300	81	53101 — 53150	16	65101 — 65150	51	75501 — 75550
47	44501 — 44550	82	53851 — 53900	17	65551 — 65600	52	76851 — 76900
48	44651 — 44700	83	54101 — 54150	18	65601 — 65650	53	77801 — 77850
49	44901 — 44950	84	54651 — 54700	19	65951 — 66000	54	78351 — 78400
50	45401 — 45450	85	54751 — 54800	20	66701 — 66750	55	78501 — 78550
51	45601 — 45650	86	54851 — 54900	21	66751 — 66800	56	78851 — 78900
52	46101 — 46150	87	54951 — 55000	22	67751 — 67800	57	79401 — 79450
53	46301 — 46350	88	55401 — 55450	23	67801 — 67850	58	79851 — 79900
54	46501 — 46550	89	55601 — 55650	24	68301 — 68350	59	70351 — 80400
55	46651 — 46700	90	55851 — 55900	25	68451 — 68500	60	80451 — 80500
56	47451 — 47500	91	56001 — 56050	26	68601 — 68650	61	80501 — 80550
57	47701 — 47750	92	56051 — 56100	27	69001 — 69050	62	80551 — 80600
58	47751 — 47800	93	56201 — 56250	28	69051 — 69100	63	81001 — 81050
59	47851 — 47900	94	56751 — 56800	29	69301 — 69350	64	81201 — 81250
60	48201 — 48250	95	56851 — 56900	30	69351 — 69400	65	81351 — 81400
61	48251 — 48300	96	56901 — 56950	31	69901 — 69950	66	81401 — 81450
62	48351 — 48400	97	57651 — 57700	32	69951 — 70000	67	82351 — 82400
63	48401 — 48450	98	57751 — 57800	33	70251 — 70400	68	82601 — 82650
						69	82951 — 83000
						70	83251 — 83300
						71	83501 — 83550
						72	83551 — 83600
						73	83751 — 83800
						74	84051 — 84100

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
275	84101 bis 84150	316	93651 bis 93700	357	107451 bis 107500	398	121051 bis 121100
76	84701 — 84750	17	93801 — 93850	58	107601 — 107650	399	121701 — 121750
77	84751 — 84800	18	94001 — 94050	59	107751 — 107800	400	121751 — 121800
78	85151 — 85200	19	94101 — 94150	60	107851 — 107900	01	121801 — 121850
79	85251 — 85300	20	94401 — 94450	61	108253 — 108300	02	121851 — 121900
80	85451 — 85500	21	94451 — 94500	62	108451 — 108500	03	122001 — 122050
81	85651 — 85700	22	94851 — 94900	63	108701 — 108750	04	122251 — 122300
82	85751 — 85800	23	95401 — 95450	64	109501 — 109550	05	122951 — 122000
83	85901 — 85950	24	95451 — 95500	65	110601 — 110650	06	123351 — 123400
84	86101 — 86150	25	96051 — 96100	66	110701 — 110750	07	123851 — 123900
85	86601 — 86650	26	96501 — 96550	67	111051 — 111100	08	124901 — 124950
86	86801 — 86850	27	96551 — 96600	68	111201 — 111250	09	125051 — 125100
87	87051 — 87100	28	97101 — 97150	69	111351 — 111400	10	125351 — 125400
88	87151 — 87200	29	07201 — 97250	70	111701 — 111750	11	125501 — 125550
89	87301 — 87350	30	97251 — 97300	71	112351 — 112400	12	125751 — 125800
90	87351 — 87400	31	98151 — 98200	72	112901 — 112950	13	126301 — 126350
91	87451 — 87500	32	98201 — 98250	73	113251 — 113300	14	126451 — 126500
92	87551 — 86600	33	98501 — 98550	84	113551 — 113600	15	166851 — 126900
93	87601 — 87650	34	98701 — 98750	75	113851 — 113900	16	127201 — 127250
94	87751 — 87800	35	96151 — 99200	76	113951 — 114000	17	127601 — 127650
95	88051 — 88100	36	99651 — 99700	77	114101 — 114150	18	128051 — 128100
96	88201 — 88250	37	99801 — 99850	78	114301 — 114350	19	128401 — 128450
97	88501 — 88550	38	100801 — 100850	79	114651 — 114700	20	128601 — 128650
98	88651 — 88700	39	101001 — 101050	80	114951 — 115000	21	128651 — 128700
99	88351 — 88900	40	101351 — 101400	81	115201 — 115250	22	128741 — 128800
300	89101 — 89150	41	101751 — 101800	82	115851 — 115900	23	129001 — 129050
01	89701 — 89750	42	102601 — 102650	83	116151 — 116200	24	129551 — 129600
02	89951 — 90000	43	103601 — 103650	84	116351 — 116400	25	129651 — 129700
03	91101 — 91150	44	103851 — 103900	85	116751 — 116800	26	130151 — 130200
04	91301 — 91350	45	104301 — 104350	86	117201 — 117250	27	130251 — 130300
05	91651 — 91700	46	104451 — 104500	87	117401 — 117450	28	130601 — 130650
06	91751 — 91800	47	105001 — 105050	88	117751 — 117800	29	131051 — 131100
07	91801 — 91850	48	105051 — 105100	89	117951 — 118000	30	131201 — 131250
08	91851 — 91900	49	105201 — 105250	90	118001 — 118050	31	131551 — 131600
09	92051 — 92100	50	105251 — 105300	91	118201 — 118250	32	132151 — 132200
10	92251 — 92300	51	105501 — 105550	92	118501 — 118550	33	132201 — 132250
11	92301 — 92350	52	105801 — 105850	93	118701 — 118750	34	133301 — 133350
12	92751 — 92800	53	106001 — 106050	94	118851 — 118900	35	133401 — 133450
13	92851 — 92900	54	106201 — 106250	95	119251 — 119300	36	133751 — 133800
14	93451 — 93500	55	106751 — 106800	96	119651 — 119700	37	134301 — 134350
15	93551 — 93600	56	107151 — 107200	97	120301 — 120350	38	134601 — 134650

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
439	134901 bis 134950	486	145801 bis 145850	533	160551 bis 160600	580	177201 bis 177250
40	35101 — 35150	87	46501 — 46550	34	60701 — 60750	81	77601 — 77650
41	35651 — 35700	88	46801 — 46850	35	62051 — 62100	82	77701 — 77750
42	36101 — 35150	89	47001 — 47050	36	62201 — 62250	83	78501 — 78550
43	36401 — 36450	90	48351 — 48400	37	62951 — 63000	84	79501 — 79550
44	36551 — 36700	91	48751 — 48800	38	63051 — 63100	85	79551 — 79600
45	36751 — 36800	92	49151 — 49200	39	63351 — 63400	86	79601 — 79650
46	37251 — 37300	93	49401 — 49450	40	63601 — 63650	87	79701 — 79750
47	37501 — 37550	94	49701 — 49750	41	64401 — 64450	88	79751 — 79800
48	37851 — 37900	95	49851 — 49900	42	65201 — 65250	89	79801 — 79850
49	38151 — 38200	96	49901 — 49950	43	65501 — 65550	90	80151 — 80200
50	38201 — 38250	97	50601 — 50659	44	65751 — 65800	91	80501 — 80550
51	38251 — 38300	98	50751 — 50800	45	65801 — 65850	92	80901 — 80950
52	38351 — 38400	99	50801 — 50850	46	66001 — 66050	93	81001 — 81050
53	38451 — 38500	500	51251 — 51300	47	66251 — 66300	94	81051 — 81100
54	38601 — 38950	01	51301 — 51350	48	66351 — 66400	95	81101 — 81150
55	38751 — 38800	02	51351 — 51400	49	66451 — 66500	96	81751 — 81800
56	39451 — 39500	03	51551 — 51600	50	66501 — 66550	97	82051 — 82100
57	39651 — 39700	04	51851 — 51900	51	66951 — 67000	98	82351 — 82400
58	39951 — 40000	05	52001 — 52050	52	67401 — 67450	99	82451 — 82500
59	40301 — 40350	06	52201 — 52250	53	67701 — 67750	600	82851 — 82900
60	40501 — 40440	07	52251 — 52400	54	70301 — 70350	01	83051 — 83100
61	40901 — 40950	08	53201 — 53250	55	71051 — 71100	02	83701 — 83750
62	41201 — 41250	09	53551 — 53600	56	71501 — 71550	03	84151 — 84200
63	41401 — 41450	10	53701 — 53750	57	71601 — 71650	04	84701 — 84750
64	41551 — 41600	11	54301 — 54350	58	71801 — 71850	05	85351 — 85400
65	41651 — 41700	12	54801 — 54850	59	71901 — 71950	06	85451 — 85500
66	41951 — 42060	13	54901 — 54950	60	72201 — 72250	07	86001 — 86050
67	42001 — 42050	14	55201 — 55250	61	72251 — 72300	08	86901 — 86950
68	42051 — 42100	15	55251 — 55300	62	72301 — 72350	09	87201 — 87250
69	42201 — 42250	16	55301 — 55350	63	72401 — 72450	10	87301 — 87350
70	42501 — 42550	17	55801 — 55850	64	72651 — 72700	11	87401 — 87450
71	42901 — 42950	18	55951 — 56000	65	73001 — 73050	12	87501 — 87550
72	42951 — 43000	19	56001 — 56050	66	73151 — 73200	13	87601 — 87650
73	43051 — 43100	20	56301 — 56350	67	73201 — 73250	14	87701 — 87750
74	43151 — 43200	21	56501 — 56550	68	73251 — 73300	15	87851 — 87900
75	43201 — 43250	22	56551 — 56600	69	73351 — 73400	16	88101 — 88150
76	43351 — 43400	23	56751 — 56800	70	73501 — 73550	17	88401 — 88450
77	43551 — 43600	24	56801 — 56850	71	73851 — 73900	18	88451 — 88500
78	43651 — 43700	25	57201 — 57250	72	74151 — 74200	19	88701 — 88750
79	44201 — 44250	26	57551 — 57600	73	75301 — 75350	20	89001 — 89050
80	44551 — 44600	27	57651 — 57700	74	75401 — 75450	21	89101 — 89150
81	44601 — 44650	28	58351 — 58400	75	75901 — 75950	22	89501 — 89550
82	44801 — 44850	29	58451 — 58500	76	76251 — 76300	23	89551 — 89600
83	45201 — 45250	30	58951 — 59000	77	76451 — 76500	24	89851 — 89900
84	45251 — 45300	31	59001 — 59050	78	76601 — 76650	25	90451 — 90500
85	45751 — 45800	32	59701 — 59750	79	76701 — 76750	26	90501 — 99550

Der Beschluß folgt.

Nro.

Nro. 293. Erinnerung wegen pünktlicher Befolgung der Bestimmung für Schneide-Mühlen.

In der Holz- Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756. Tit. V. §. 1. und 2. Seite 19. ist verordnet:

§. 1.

Da verschiedene Schneide-Mühlen, die zu unsern Aemtern gehören, diejenigen Stämme und Blöcke, so sie zu Dielen aufschneiden, aus unseren Forsten zu nehmen schuldig sind, so sollen dergleichen Stämme gegen Bezahlung der Taxe ihnen jedesmal verabfolgt werden. Dahingegen müssen die Schneide-Müller von demjenigen Forst-Bedienten, welcher ihnen das Holz angewiesen und verkauft hat, sich darüber, und zwar ohne Unterschied ob die Müller das Holz aus unsern Forsten zu nehmen schuldig sind, oder sie kaufen solches freiwillig, ein Attest geben lassen, in welchem sowohl die Anzahl der Stämme und Blöcke als auch derselben Stärke und Länge und daß sie wirklich bezahlt worden, deutlich zu exprimiren ist. Mit dergleichen Attesten müssen auch die Schneide-Müller von den Eigenthümern des Holzes versehen seyn, wenn sie gegen Lohn Stämme oder Klötze zu schneiden annehmen.

§. 2.

Eben dieses müssen die Schneide-Müller, so unter unsern Vasallen und Unterthanen stehen, beobachten, und im Fall sie die Stämme oder Blöcke aus unsern Forsten erhalten haben, mit einem solchen Attest von unsern Forst-Bedienten wie obgedacht versehen seyn, oder aber, wenn sie die Bäume aus Adelichen oder städtischen Gehölzern bekommen, dergleichen Atteste von den Eigenthümern der Holzungen, sich verschaffen, widrigenfalls alle dergleichen Bäume, worüber die Müller kein Attest haben, sowohl bei unsern Amts- als unsern Vasallen- und städtischen Schneide-Mühlen, nicht nur confiscirt, sondern die Müller auch wegen eines jeden Baumes mit 5 Rtlr. an Gelde bestraft werden sollen; von welcher Strafe, so die Amts-Müller erlegen, dem Denuncianten der 4te Theil zur Ergötzlichkeit zu reichen, das Uebrige aber, uns unter den Straf-Gefällen zu berechnen ist, und müssen unsere Vasallen, auch Magistrate in denen Städten hierunter auf gleiche Weise procediren, jedoch sind Letztere schuldig, dergleichen einkommende Strafen bei den Kämmerei-Cassen in Einnahme zu bringen.

Diese

Diese Anordnungen werden hiermit nicht allein in Erinnerung gebracht, sondern auch den Königlichen Forst-Aemtern, so wie Polizei-Beamten und Magisträten aufgegeben, die Schneide-Mühlen öfters zu revidiren und wenn gegen die Vorschrift gehandelt wird, die Müller, wenn es Königliche Mühlen, zur Strafe anzuzeigen, bei Privatis aber nach der Vorschrift selbst zu strafen.

VIII. Septbr. 899. Oppeln, den 26. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 294. Verordnung, wegen strenger Bestrafung derjenigen, welche Wegweiser und Bäume an öffentlichen Straßen beschädigen.

Wir haben aus offiziellen Anzeigen mißfällig entnommen: daß an verschiedenen Orten, die, mit Mühe und Kosten, zur Sicherheit des reisenden Publikums, an den öffentlichen Straßen gesetzten Wegweiser und Meilenzeiger, so wie die jungen Bäume, muthwillig zerstört, die Bäume zerbrochen und abgeschnitten worden sind.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. November vor. J. (Amtsblatt Stück XXX. Seite 353—355.) wird allen Behörden eingeschärft, Jeden, der über dergleichen muthwilligen Beschädigungen an den Wegweisern und Bäumen an den Straßen ergriffen, oder als Thäter ausgeforscht wird, ohne alle Rücksicht nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, mit allem Nachdruck auf Befolgung dieser Verordnung zu halten und sofort anzuordnen: daß die möglichste Wachsamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet wird, die Scholzen aber haben diese

No. 294. Rozporządzenie, względem ostrego ukarania tych którzy pokazycielow drog i drzewa po bokach dróg sadzone psuią.

Dowiedzielismy się, że niektorży ludzie w różnych miescach, pokazycielow dróg i mil, także też i młode drzewa z trudnością i kosztami na wygodę podróżnych postawione i nasadzone, haniebnym psuią sposobem, i młode scinaią drzewa.

Odwoływaiąc się na rozporządzenie 15go Listopada p. r. (vide Dziennik XXX. na stronie 353-355.) rozkazu iemy władzom wszystkim, żeby kazdego, pokazyciela dróg albo drzewa po drogach sadzone psuiącego, iak prętko go albo zastaną albo o iego przestępstwie się przeswiadczą podług prawa ostro Karali.

Jm Panowie Landraci bardzo się o to starac maią, żeby temu naszemu rozkazowi żadoszyc uczynione było, i przytym pilnowac powinni, żeby dobrze na takich złoczyncow pozorowano było. Szołtisow zas będzie

Verordnung sämmtlichen Gemeinde-Gliedern besonders bekannt zu machen und sie vor der unausbleiblichen strengsten Strafe ernstlich zu warnen.

X. 307. Septbr. c. a. Oppeln, den 12. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

No. 295. **Bekanntmachung, wegen der wahrgenommenen Verfälschung des Safrans und des Pfeffers.**

Der gegenwärtig hohe Preis des Safrans hat gewinnsüchtige Personen veranlaßt, denselben künstlich nachzumachen. Die Verfälschung geschieht besonders durch gefärbte Blätter der Ringelblume (Calendula officinalis) sie ist jedoch leicht zu entdecken. Denn dem künstlichen Safran fehlt der eigenthümliche Geruch und Geschmack des ächten; auch darf man nur etwas davon in einem Glase mit lauem Wasser aufweichen, um sich durch die Form der aufgequollnen Blumen-Blätter, mit dem eben so behandelten ächten Safran, davon auf das vollkommenste zu überzeugen.

Auch der im gemeinen Leben gebräuchliche Pfeffer wird verfälscht.

Der Betrug läßt sich auf folgende Art leicht entdecken: man wirft nemlich eine Handvoll des verdächtigen Pfeffers in ein Glas Wasser. Die künstlich nachgemachten Pfefferkörner aus Lehm und gemahlenen Erbsen bereitet, zerfallen zu Pulver und werden zum Theil aufgelöst, während der ächte Pfeffer ganz bleibt. In einer grossen Menge, sowohl von schwarzem als weißem Pfeffer, will man

zie powinnością wszystkich obywateli wieyskich osobliwie o tym informowac rozkazie, żeby się karże nieomylney strzec mogli.

X. No. 307. Spbtr. a. c.

Opole d. 12go Września 1817.

Krolewska Pruska Regencya.
II. Wydział.

No. 295. **Uwiadomienie, względem zfałszowania szafranu i pieprzu.**

Teraznieysza wysoka cena szafrana, pobudziła do zarobku chciwych osob zfałszowac go. Zfałszuią go tym sposobem, że listki odkwiatu (calendula officinalis, nazwanego) farbuią, co łatwo poznac można, bo szafranowi zfałszowanemu brakuie zapach i smak prawdziwego, też go zarsz poznac można, zamacaiąc go we wodzie, gdzie listki Kwiatku wyżey wspomnionego się rozwyiaią i nie podobieństwo z prawym pokazaią szafranem.

Też i pieprż zfałszowany bywa, dowiedziec się o tym sposobem następuiącym można. Włoż garsc pieprzu do wody. Zfałszowany pieprż zgliny i z mełtgo grochu zrobiony rozpływa we wodzie i w cale rozmoknie, pieprż zaś prawdziwy cały zostanie.

Przy kilku Centnerach pieprzu nważono od ludzi ze 4. częsc fałszywe-

bei der Untersuchung im Durchschnitt 25 Procent von dem verfälschten gefunden haben.

Das Handeltreibende Publikum, so wie diejenigen, welche von diesen Handels-Artikeln in grosen Quantitäten Gebrauch machen wollen, werden auf diesen Betrug hiermit aufmerksam gemacht, und indem zugleich hiernach die Mittel angegeben sind, denselben zu entdecken, so wird es für Jedermann um so leichter seyn, diesem Betruge zu entgehen.

I. Abth. IX. Septbr. 106.

Oppeln, den 13. September 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

wego tak czarnego iako i też białego się znaydu e pieprzu.

Napominamy Kupcow i wszystkich handlem się zatrudniaiących obywateli aby się przy kupieniu tych towarow szkody strzegli. Pokazalismy ieym sposoby do wynalezenia oszukanstwa więc tym łatwi szkodzie uyść mogą.

IX. No. 106. Septbr.

Opole d. 13. Września 1817.

Krolewsko Pruska Regencya. I. Wydział.

Der zu Ottmachau verstorbene Fürstbischöfliche Commissarius Canonicus Franz Hoffmann hat in seinem Testamente bestimmt, daß auf Kosten seines Nachlasses für Haus-Arme von zwei Maltern Mehl Brod gebacken und unter sie vertheilt werden soll.

V. Aug. No. 514. c. Oppeln, den 18. September 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Geheimen Regierungs-Rath von Löben ist die bei der hiesigen Regierung noch offen gewesene Rathsstelle übertragen worden.

Extraordinaire Beilage

zum

Regierungs-Amtsblatt Stück XXXX.

enthaltend

die neuen Bestimmungen über die Paß-Polizei.

Digitized by Google

No. I. Bekanntmachung, in Betreff der neu emanirten Paß-Polizei-Gesetze.

Wir bringen das allgemeine Paß-Reglement vom 22. Juni a. c. und die auf den Grund desselben erlassene General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. vor. M. hierdurch in nachstehender Art zur allgemeinen Kenntniß:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß-Reglement vom 20sten März 1813 die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß-Edict entwerfen lassen, und publiziren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß-Reglements vom 20sten März 1813, zur fördersamsten Einführung und Befolgung.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemandem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;

1 3) Die

3) Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edicts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;
5) Die Schiffsmannschaft bei See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;
6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;
7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß *resp.* des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Polizei-Ministerium;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unsers Hofes;
6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;
7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres

Hofes

Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.

2) Den Polizeibehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.

3) Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.

4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizei-Behörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.

6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edicts vom 20sten Februar 1814.

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen

 wollen

wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrift; so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltene namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizei-Behörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloßen Reisenden, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizei-Behörde des *einheimischen Hafens*, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizei-Behörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edicts beauftragten Behörden und Officianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizei-Behörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverläßigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Zweiter

Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne einen Ausgangspaß zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militairpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspaß auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizei-Behörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts-Polizei-Behörden, sondern lediglich befugt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Ministerium der Polizei;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizei-Ministerium näher instruirt werden;
5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizei-Ministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;
6) Die in Unsern Staaten angestellten fremden Handels-Agenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizei-Behörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulatspässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. Nro. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Paß-Polizei beauftragten Behörden und Officianten

ten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den annoch gültigen Paß einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unsers Reichs soll der Inländer eines Polizei-Passes nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig seyn, auf Verlangen der Polizei-Behörden und derjenigen Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheits-Polizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimations-Karten, oder durch Atteste, Briefschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizei-Gesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muß, Falls die Gesetze des letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unsers Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizei-Ministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimations-Karten, gegen eine Gebühr von vier Groschen incl. des Stempels von zwei Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßpflichtig:

1) Die Handwerksgesellen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts, anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen seyn müssen;
2) Alle diejenigen, die mit der ordinairen Post reisen;
3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militair-Personen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangs-Pässe an active Militair-Personen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegs-Ministerium, als von den

comman-

commandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten, nach Maaßgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizei-Behörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militair-Vorgesetzten genügen, und die Commandanten und commandirenden Officiere auch zu kleinen Reisen an der Gränze, dem ihnen untergebenen Militair, Pässe ertheilen können. Alle Militair-Personen müssen sich jedoch bei den Gränz-Behörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht active Militair-Personen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden activen, oder nicht activen Militairs.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangs-Pässe, sie mögen ertheilt seyn von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

1) Von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- oder Ausgange;
2) Von der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Paßinhaber sich länger als 24 Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, sind gleichfalls von der Polizei-Behörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vierundzwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeldlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gendarmerie, die Guthsbesitzer, Amtleute, Post-, Forst-, Zoll- und Accise-Bedienten, ganz vorzüglich aber die Polizei-Officianten und Schulzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheits-Polizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit

heit

heit gefährlichern Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Controlle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen, der Fremden-Meldungen und der Aufenthalts-Karten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizei-Ministerium auf, in Ansehung der beiden letzt gedachten Gegenstände, die Polizei-Verwaltungen mit bestimmter Instruction zu versehen; die Aufenthalts-Karten haben indessen nur in den größern Städten, und in den Handels-, so wie in den Festungs-Städten statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die bei ihnen nachgesuchten Pässe den ihnen selbst als unverdächtig hinlänglich bekannten Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen seyn, und Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2 und 8 gedachten Fälle, an Niemand Extrapost- oder Courier-Pferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von einer nach diesem Edict dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermiethen, sollen, mit Ausnahme der §§. 2 und 8 bemerkten Fälle, bei willkührlicher Strafe, keinen Reisenden über die Gränze Unserer Staaten, oder von den Gränzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizei-Behörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizei-Behörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. Soviel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

1) die §. 4, No. 1 und 10 gedachten Jahrespässe, so wie die Visirungen und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,
2) für Pässe und Legitimations-Karten zu inländischen Reisen (§. 13.), an Stempel zwei Groschen, und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel, dagegen aber

3) für

3) für Ausgangs- und Eingangs-Pässe an Stempel acht Groschen und an Gebühren achtzehn Groschen gezahlt werden, bei unvermögenden Paßnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unsers gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gendarmerie, den Kreisdirectoren, Landräthen, den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande, den Postofficianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, danach die ihnen untergebenen Behörden, Officianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetz-Sammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22sten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewitz.

Da des Königs Majestät bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats allergnädigst geruhet haben, das Paß-Reglement vom 20sten März 1813 aufzuheben und an dessen Stelle das Paß-Edikt vom 22sten vor. M. zu erlassen, mithin auch die, mit besonderer Rücksicht auf das erstgedachte Gesetz unterm 20sten März ergangene, Paß-Instruktion nicht weiter zur Anwendung kommen kann; so wird letztere hiermit ausser Wirksamkeit gesetzt und, in Gemäßheit des §. 24. des Paß-Edikts, durch die gegenwärtige General-Instruktion für die, mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten, Behörden und Beamten ergänzt.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerhöchsten Paß-Gesetzen liegen von selbst zu sehr vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen.

Möglichste Einfachheit und Vereinigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beförderung der Gewerbe und der Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunkt, von welchem bei dem neuen Edikt vorzüglich ausgegangen ist; eine weitere Berücksichtigung der letztern war so wenig mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und in besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat vereinbarlich, als sie in andern Staaten anzutreffen ist und insonderheit konnte die, vermöge älterer Gesetze und namentlich der Regierungs-Instruktion vom 26sten December 1808. §. 2. Lit. n. den Regierungen zustehende, Befugniß, zu Reisen ausserhalb Landes Pässe zu ertheilen, den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil deren Pässe fast in allen Staaten, nach deren Gesetzen, ungültig gewesen seyn, mithin den Reisenden keinen Nutzen gewährt haben würden.

Die, mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten Behörden, müssen hierbei gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunkt und davon ausgehen, daß Pässe den doppelten Zweck haben, auf der einen Seite dem unbescholtenen und redlichen, aber in der Gegend, wo er reiset, unbekannten Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähren, den ihm gesetzlich obliegenden Nachweis, daß er derjenige, wofür er sich ausgiebt, sey, auf die kürzeste und weit zuverläßigere und bequemere Art zu führen, als durch andere Urkunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement versehen, unzuverläßig sind und gegen willkührliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, dagegen aber auf der andern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Aufenthalt und das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizei-Behörden möglichst oft in Berührung und mithin letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten und desto leichter zu entdecken.

Den Polizei-Beamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ihr Verfahren einzurichten und die ihnen, nach dem Paß-Edikt und der gegenwärtigen General-Instruktion obliegenden Pflichten, zwar mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber mit umsichtsvoller Berücksichtigung des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden- und insonderheit jeder Paß-Polizei zu erfüllen, und dem gemäß, die möglichst schnelle Beförderung der Reisenden und höfliches Betragen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ihrer übrigen Verhältnisse von allem Verdachte frei sind, dagegen aber unnachsichtliche Strenge und Aufmerksamkeit in Ansehung derjenigen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, die nicht legitimirt sind und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich oder verdächtig erscheinen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begründung eines festen Verfahrens und der nothwendigen Einförmigkeit in der Verwaltung der Paß-Polizei

lizei allen, damit beauftragten Behörden und Beamten nachstehende Bestimmungen über die, dabei vorkommenden vorzüglichern Gegenstände hiermit zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

Erster Titel.

Von der Form der Pässe.

§. 1.

1. Paß-Formulare.

Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Authorität gedruckten und, soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten Formularen ausgefertigt und ertheilt, dagegen aber geschriebene oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial- noch von den Kreis- oder Orts-Behörden ausgegeben werden.

Diese Pässe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII. und VIII. beigefügten, Formularen gedruckt und ausgegeben werden, jede Polizeibehörde wird leicht sehen, welches Formular zu dem, in Frage stehenden Fall anzuwenden sey.

Die Königlichen Regierungen werden sowohl für sich, als für ihre Unter-Behörden für die Anschaffung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Paß-Formulare sorgen; die Unterbehörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die Königlichen Regierungen werden aber auch darauf halten, daß die gedruckten, sowohl gestempelten, als ungestempelten Paß-Formulare nur an Polizei-Behörden, nicht aber an andere, und am wenigsten an Privat-Personen verkauft oder sonst überlassen und kein Handels-Artikel der Buchhändler, Buchdrucker oder anderer Privat-Personen werden.

§. 2.

2. Aeußere Form der Pässe.

Diese Paß-Formulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt und darin die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren Rubriken entweder durchstrichen, oder bei nicht genauer bekannten Paß-Inhabern, mit der Anführung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Größe des Paß-Inhabers, so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt und darin alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amts Namen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des, den Paß ausfertigenden Beamten, so wie mit dem, in Druckerschwär-

ze, nicht in Siegel- oder noch weniger in Mundlack oder Wachs deutlich abgedruckten Amts-Siegel der Paßertheilenden Behörde und endlich mit dem No., unter welchem er in das Paß-Journal (§. 22.) eingetragen ist, versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze, und Veränderungen müssen auf keinen Fall weder bei Ertheilung, noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen, unter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse oder auf dem Rücken des Passes besonders bemerkt werden.

Wenn bei Ausfertigung oder Visirung eines Passes der Raum des Paß-Formulars nicht hinreicht und deshalb ein Anhang nothwendig ist; so muß derselbe dem Paß selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein besondrer Vermerk gemacht und ein anders befestigter Anhang vor der Visirung besonders genau untersucht und berichtigt werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß und daher weder auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paß-Journal zu vernachläßigen. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familien-Namen, so wie den Stand des Paßnehmers enthalten und jede Polizei-Behörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit versehener, nach den Formularen I. III. IV. VII. oder VIII. ausgefertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter Paß, entweder zur Visirung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bei eigener Verantwortlichkeit nachholen zu lassen und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zu Ermittelung der Identität der Person des Paßführers ist.

Wenn die Paßbehörde dem Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändigt (§. 21.); so muß letztere vor der Ausantwortung des Passes dies Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Paßnehmer nicht schreiben; so muß er an der, für seine Namens-Unterschrift bestimmten Stelle des Passes und des Paß-Journals, sein Handzeichen bemerken und der Paß-Ausfertiger darunter vermerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand, unter dem Vorwande der Schreibens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen und daher dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht oder Zweifel obwalten, genau untersucht werden.

Von

Von der eigenhändigen Namens-Unterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbunden, welche, nach der Bestimmung des §. 4. Pässe ohne Signalement erhalten.

§. 3.

3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

a) Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers.

a. a. Regel.

Jeder Paß muß die Angabe des Tauf- und Familien-Namen, so wie des Standes des Paß-Inhabers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in demselben zu bemerken:

1) der vollständige Tauf- und Familien-Namen des Paßführers;
2) der Stand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmtere Verhältnisse desselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Civil- oder Militair-Offizianten der von ihm bekleidete Grad und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Namen seines Dienstherrn, bei Genossen eines aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller oder Wassermüller u. s. w. ist) bemerkt werden muß.
3) Das Vaterland;
4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
5) die Religion;
6) das Alter;
7) die Größe der Person und zwar nicht blos nach der allgemeinen Angabe: groß, mittelmäßig oder klein, sondern nach Fuß- und Zoll-Maaß;
8) die Haare und deren Farbe und Beschaffenheit z. B. stark rc.;
9) die Stirne;
10) die Augenbraunen (Farbe und Stärke);
11) die Augen (Farbe, Größe und übrige Beschaffenheit);
12) die Nase;
13) der Mund (Größe, Lippen u. s. w.);
14) die Zähne (nach deren Farbe, Vollständigkeit u. s. w.);
15) der Bart (Farbe, Stärke);
16) das Kinn;
17) das Gesicht (voll, mager, rund, länglich, blatternarbig, schier u. s. w.);
18) die Gesichtsfarbe (blas, roth, u. s. w.;
19) die Statur (stark, hager, rc.);

20) Be-

20) Besondere Kennzeichen z. B. hinkend, buckelich, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmahle u. s. w.

Die Polizei-Behörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe producirt werden, das Signalement genau mit dem Paßinhaber vergleichen und die etwanigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Passe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet, (§. 15.); so kommt das Signalement des eigentlichen Paßinhabers auf der dazu bestimmten Stelle des Passes, das der übrigen Personen, ist aber unter dem Passe oder auf dem Rücken desselben, in jedem Falle aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paß-Behörde zu bemerken; die, auf dem Passe mit verzeichneten Kinder unter 14 Jahren, bedürfen indessen in der Regel keines weitern Signalements, als in Ansehung der oben unter 1. 9. 7. und 20 gedachten Punkte.

§. 4.

b. b. Ausnahme.

Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die, der Paß-Behörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen oder andere besondere Verhältnisse es nothwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der §. 3. und 1. 2. und 4. gedachten Punkte im Kontext des Passes selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V. und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermangelung auf dem dazu genommenen andern Formular die, für das Signalement bestimmte Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des Passes mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß das Signalement erlassen sey.

§. 5.

b. Angabe des Bestimmungs-Orts.

Im Passe muß der Ort, wohin der Reisende geht und der Paß gilt (der Bestimmungs-Ort) angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:

1) wenn bei unverdächtigen Paßnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungs-Ort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei Strohmschiffern ꝛc., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;

2) bei

2) bei den, im Paß-Edikt am 22sten ver. M. §. §. 4. und 10. gedachten General-Pässen (Formulare VII. und VIII.), auch kann
3) bekannten und völlig legitimirten Personen ein General-Paß nach dem Formular V. auf ein Jahr zu Reisen innerhalb und außerhalb Landes ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts ertheilt werden.

§. 6.

c. Reise-Route.

In der Regel muß auch die Reise-Route im Paß angegeben werden, und genügt dabei die Anführung der, zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (§. 5.) liegenden vorzüglichern Orte.

Die Reise-Route ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern kein besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung desselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reise-Route kann zwar nur von einer Polizei-Behörde, allein bei unverdächtigen Reisenden bloß auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeiten gemacht und muß auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebendem Verdacht nicht geführter völligen Legitimation ist der Paß mit einer specielleren, nöthigenfalls selbst die auf der Tour liegenden Dörfer angebenden Reise-Route, und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speziellen Reise-Route ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts begründete polizeiliche Bedürfniß zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Paß-Behörde nicht vollständig bekannt; so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben und die Polizei-Behörde des darauf gedachten letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speciellere Reise-Route ist entweder im Passe selbst oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Paß-Behörde zu versehen: sie muß nebst den darin enthaltenen Auflagen, von dem Paß-Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben, den Paß in soweit ungültig und den Paß-Inhaber nur noch verdächtiger macht und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gensdarmerie oder den Polizei-Beamten angehalten und an die nächste landräthliche oder städtische Polizei-Behörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen und entweder bestraft oder auf die Reise-Route zurückgebracht zu werden (§. 38. ff.) Sollten jedoch unvorhergesehene erheblich gegründete Umstände eine Abweichung von der Reise-Route oder eine Veränderung derselben nothwendig machen; so darf sie nicht anders, als mit Genehmigung einer einheimischen Poli-

zei

zei-Behörde erfolgen, diese aber nur nach vorgängiger genauern Untersuchung und nöthigenfalls genommener Rücksprache mit der Paßausstellenden Behörde ertheilt werden, welche Rücksprache in dem Falle allemal nothwendig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß-Inhaber ohne ihre Einwilligung von der Reise-Route nicht abweichen solle oder die spezielle Reise-Route von einer höhern Staats- oder Provinzial-Behörde vorgeschrieben ist.

Jede Reise-Route muß so viel, als möglich in grader Richtung vorgeschrieben werden, bei unverdächtigen Reisenden, kommt es indessen lediglich auf ihr Verlangen an.

Die Vorschrift einer Reise-Route kann in allen Fällen, in welchen der Paß eines Signalements nicht bedarf (§. 4.) auf Verlangen des Paßnehmers unterlassen werden.

§. 7.

d. Reise-Zweck.

Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speziell ausweisen und ist derselbe auch im Paß zu bemerken.

Bei andern Personen, genügt die allgemeine Angabe des Reise-Zwecks, und bei denjenigen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4.) bedarf es der Bemerkung des Reise-Zwecks überall nicht.

§. 8.

e. Anführung der Legitimation.

In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Paß-Inhabers nicht bedürfen (§. 4.), muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Paß ertheilt worden, z. B. auf dem Grunde eines frühern näher zu bezeichnenden Passes, eines unverdächtigen Zeugnisses u. s. w. (§. 19.

§. 9.

f. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

Die Dauer der Gültigkeit des Passes ist in demselben ausdrücklich zu bemerken, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsorts oder nach andern Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit nicht bestimmt angegeben werden kann; so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schiffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des

Paß-

nehmers voraus, indem widrigenfalls der Paß auf eine, nach Umständen zu ermäßigende bestimmte Zeit zu beschränken und dem Paßinhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf, zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten unverdächtigen Personen können, nach den Formularen V. und VI., Pässe ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise, oder auch General-Pässe auf ein Jahr (§. 5.) ertheilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahres dürfen aber Pässe nicht ausgegeben werden.

Zweiter Titel.

Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.

§. 10.

1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind lediglich Polizei-Behörden befugt, Reise-Pässe zu ertheilen. Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

I. der Aus- und Eingangs-Pässe, die, im Paß-Edict vom 22. vor. M. §. 3. unter 1. 2. 5. 6. und 7. gedachten Behörden,

II. einiger Pässe der Militair-Personen,

1) das Königl. Krieges-Ministerium und die kommandirenden Generäle in Ansehung der Pässe an aktive Militair-Personen zu Dienstreisen außerhalb Landes (Paß-Edikt §. 15.)

2) Militair-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militair-Personen zu Reisen in Privat-Angelegenheiten innerhalb Landes (daselbst.)

3) die Kommandanten und kommandirenden Offiziere für Pässe, an die ihnen untergebene aktive Militair-Personen zu Reisen an der Grenze.

III. der aus den Korrektions- und Land-Armenhäusern entlassenen Individuen, die Inspektionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der deshalb besonders erlassenen Bestimmungen.

§. 11.

2. Insonderheit.

a. An Inländer zu Reisen innerhalb der Königlichen Staaten.

Ausser dem Polizei-Ministerium und den Königl Regierungen, letztere für die Einwohner ihres Departements, ist, in Gemäßheit des §. 13. des Paß-Edikts, jede inländische Polizei-Obrigkeit berechtigt, ihren Hintersassen, ohne Rücksicht auf deren privatrechtliche Exemtion, zu Reisen innerhalb der Königlichen Staaten Reise-Pässe zu ertheilen.

 Die

Die Gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten, in sofern ihnen, nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen, diese Befugniß zusteht, müssen dabei die, für die Paß-Polizei bestehenden Vorschriften genau beobachten.

In wiefern Ministerial- und Regierungs-Pässe an Amtssäßige Personen nur auf das vorgängige Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden können, ist unter §. 20. näher bemerkt.

§. 12.

b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.

a. a. Ueberhaupt.

Nur die, in den §. §. 3. und 9. des Paß-Edicts vom 22sten vor. M. gedachten Staats- und Provinzial-Behörden und diplomatische oder Handels-Agenten sind befugt, Ein- und Ausgangs-Pässe zu ertheilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz machen jedoch:

1) die, §. 10. der gegenwärtigen General-Instruktion, unter Nro. II. 1. 2. und 3. erwähnten Militair-Autoritäten;
2) die, im Allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten vor. M., §. §. 4. und 5. Nro. 1. und 2. und §. 10. gedachten Fälle und
3) die, für besondere Gegenstände überhaupt, oder in einzelnen Provinzen den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden ertheilte oder zu ertheilende Befugniß, Ein- oder Ausgangs-Pässe auszugeben;
4) die, mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anmerkung der Pässe der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden Vereinbarungen.

Wegen des, den Pässen der höhern Behörden voraufzugehenden Kreis- oder Orts-polizeilichen Attestes, ist §. 20. das Nähere bestimmt.

§. 13.

b. b. Paßblanquets.

Um die Gewinnung der Ein- und Ausgangs-Pässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, werden die Königlichen Regierungen, nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, die dazu erforderlichen unausgefüllten Paß-Formulare in angemessener Anzahl, mehreren zuverläßigen, dieses Vertrauens würdigen Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, zur weitern Ausfertigung zusenden.

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbescholtene, völlig legitimirte Personen, besonders ihres Kreises oder Orts ertheilen und dabei in Gemäßheit der Bestimmungen der §. §. 1.—9. dieser General-Instruktion und der übrigen

gen Paß-Vorschriften verfahren, und außerdem unter dem Paß, mit Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels bemerken, daß derselbe im Auftrag der Regierung dem Paßinhaber ausgeantwortet sey, auch den Tag der Aushändigung im Passe an der, in demselben für das Datum bestimmten gewöhnlichen Stelle nachtragen und dadurch das, von der Regierung offen gelassene Datum ergänzen.

Die, solchergestalt im Auftrag und Namen der Regierung ertheilten Pässe haben vollständig die, den Regierungs-Pässen gesetzlich zustehenden Rechte und Vorzüge.

Die damit beauftragten Behörden müssen aber hierbei besonders aufmerksam verfahren und dem Polizei-Ministerium, so wie der Regierung in der, (§. 48.) bestimmten Frist, den Auszug des, über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden Journals einsenden.

Dritter Titel.

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.

§. 14.

1. Personen, welche Pässe bedürfen.

Zu Reisen aus den Preußischen Staaten ins Ausland oder aus dem Auslande in jene bedarf, mit alleiniger Ausnahme der, §. §. 2. und 3. des Paß-Edikts gedachten Personen, jeder eines Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats sind dagegen die frühere Bestimmungen (vergl. Paß-Instruktion vom 20sten März 1813. §. 10.) durch das Paß-Edikt vom 22sten vor. M. §. 14. dahin abgeändert, daß dazu nur die dort gedachten Klassen von Individuen, Pässe der Polizei-Behörden bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Pässe ihrer Militair-Vorgesetzten genügen (Paß-Edikt §. 15.)

Die inländischen Handwerksgesellen dürfen daher nicht auf bloße Kundschaften reisen, sondern müssen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt seyn, mit förmlichen Pässen versehen seyn. Auswärtige Conzessionisten können nicht blos auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Conzession reisen, sondern müssen gleichfalls einen förmlichen Paß haben, für einheimische genügt indessen die Conzession, insofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst Paßpflichtig ist.

§. 15.

2. Für jede Person muß ein besondrer Paß ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Personen zusammen reisen; so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Ehefrauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Paß-Inhabers Lohn und Brot sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Paß-Edikt §. 5. keines eigenen Passes, in sofern sie in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft, enthält das Paß-Edikt die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber ausdrücklich in dem Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung oder im Gefolge des Paß-Inhabers, die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren, unterweges erfolgten unvorhergesehenen Abgang, der ersten Polizei-Behörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung, ist §. 3. bereits das Nähere bestimmt.

Bei den §. 4. gedachten Personen, bedarf es jedoch der namentlichen Anführung seiner Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w.

§. 16.

3. Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen sind.

Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zwecks derselben oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den Gesetzen entgegen oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Neben-Gewerben Anlaß giebt, sind keine Pässe weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Kollektanten, Personen, die verbotswidrig mit Arzenei-Mitteln oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerksgesellen, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die blos um Zehrpfennige und Allmosen zu sammeln, herumschweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht,

oder

oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll oder dazu Anlaß giebt.

In Ansehung der Berücksichtigung der Militairpflichtigkeit enthalten die, darüber besonders erlassenen Vorschriften und insonderheit das Cirkular der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, vom 15ten Oktober 1816, die näheren Bestimmungen.

§. 17.

4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen, von Andern abhängigen Individuen, ist der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung derjenigen, von dem sie abhängen oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit geringere Königliche Offizianten, unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienstboten und dergleichen.

Diejenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung und Fremde, welche am Orte der Paß-Behörde in bedeutenden Schuld-Prozessen stehen, müssen, in sofern letzte nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes das Zeugniß des Gerichtes, daß von seiner Seite ihrer Reise nichts entgegen stehe, so wie diejenigen, die zur Ausübung eines, eine Conzession erfordernden Gewerbes reisen, diese Conzession beibringen.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe

§. 18.

1. Nachsuchung der Pässe.

Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der, zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigten Behörde, oder bei der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser Behörde hinreichend legitimirten und bekannten unverdächtigen Personen, besonders aus höhern Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinung befreit, und können den Paß schriftlich oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihr Signalement, in so weit es für sie nothwendig ist (§. 3. und 4.), nebst der Angabe des Reise-Zwecks, der Reise-Route u. s. w. einsenden.

Wenn

Wenn das Paß-Gesuch nicht bei der paß-ertheilenden, sondern bei der Polizei-Behörde des Wohnorts zur weitern Beförderung an jene angebracht wird; so muß dieselbe das Signalement und die übrigen Erforderniße des Passes so erschöpfend aufnehmen und der Paßertheilenden Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann; hierbei begangene offenbare Nachläßigkeiten sind nicht allein durch Ordnungs-Strafe, sondern auch durch die, dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende Entschädigung, wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts zu ahnden.

§. 19.

2. Legitimation des Paßnehmers.

Die Polizei-Behörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizei-Behörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jedem Verdacht entfernten Personen höhern Standes, ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen bei unbekannten Paßnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicherheit gefährlichern Ständen und Gewerben, desto dringender nothwendig und desto strenger und unerläßlicher zu erfordern und zu führen.

In der Paß-Polizei erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paßnehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizei-Beamten, damit auf der einen Seite unbescholtenen Reisenden, keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verursacht, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit größtmöglicher Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an Strenge und an Beurtheilung, aus Leichtsinn, Trägheit oder anderen Pflichtwidrigkeiten einzelner Polizei-Beamten durch den Paß kein Vorschub gegeben werde.

Die, die Polizei verwaltenden Behörden, sind hierfür strenge verantwortlich und trift die Verantwortlichkeit bei den Paßblanquets (§. 13.) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Paß-Gesuchen durch eine andere Behörde, (§. 18.) diejenige, welche das Paß-Gesuch aufgenommen und zur eigentlichen Paß-Behörde zur Gewährung befördert hat. Einem, der Polizei-Behörde unbekannten Paßsuchenden, darf daher der Paß schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden,

1) durch

1) durch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Paß-Inhabers keine Zweifel obwalten.
2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere oder
3) durch die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.

Die über die Legitimation entstandene Zweifel, müssen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden: die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die Untersuchung, ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist, die Prüfung, ob die Visa und die Reise-Route dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht, ob leztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann, ob der Reisende zu dem Stand oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt und die deshalb zweckmäßig zu machenden Fragen und allenfalls mit Zuziehung von Gewerbs-Verständigen anzustellenden Handwerksproben, nähere Fragen über die Länder und Oerter, in welchen und durch welche der Reisende geboren oder gereiset seyn will, und über die näheren Verhältnisse des von ihm angegebenen Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, so wie Handwerksgesellen, Dienstbothen und Tagelöhner, die seit längerer Zeit ausser Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Fußreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstbothen sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst annoch stehende Dienstbothen hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gesinde ausgiebt und anerkennt.

Die Landräthe und die städtischen, so wie die Grenz-Polizei-Behörden müssen in den, im Paß-Edikt §. 5. Nro. 3. und Nro. 4. gedachten Fällen, auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protokoll aufgenommen und bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefs-Kontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht blos auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

§. 20.

3) Atteste der Orts-Polizei-Behörden.

Das Polizei-Ministerium und die Königlichen Regierungen werden amtssässigen Personen in der Regel und Fälle dringender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche

suche in lokal-polizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf deren Bericht (§. 18.) Pässe ertheilen.

§. 21.

4) Aushändigung des Passes.

Nach berichtigtem Legitimationspunkt ist der Paß, in der §. 1. ff. gedachten Art auszufertigen.

Ist er durch die Wohnorts-Polizei-Behörde nachgesucht (§. 18); so wird er an dieselbe zur Aushändigung an den Impetranten, nach vorgängiger dessen Namens-Unterschrift (§. 2.) übersandt.

§. 22.

5) Paß-Journal.

Jede Polizei-Behörde muß über die von ihr ertheilten Pässe, ein eigenes Paß-Journal nach dem, in der Anlage X. enthaltenen Formulare führen und zwar die, auch zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe, durch das Paß-Edikt oder durch erhaltene Blanquets (§. 13.) berechtigten Polizei-Behörden ein dreifaches, nämlich für:

1) die Eingangs-Pässe,
2) die Ausgangs-Pässe und
3) die Pässe zu Reisen im Innern des Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt; so muß es alle Materialien (§. 3. bis §. 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der für den Paß gezahlten Gebühren enthalten, und in der dazu bestimmten Rubrik vom Paß-Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden, in das Journal, und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal, eingetragen, und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

§. 23.

6. Verlängerung der Pässe.

Wenn gleich ein Paß vor Ablauf der Zeit seiner Gültigkeit (§. 9.) prolongirt werden kann; so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der §. 10. unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizei-Behörde und zwar zur Prolongation der Ein- und Ausgangs-Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechtigte, Behörde (§. 12.), befugt. Es muß jedoch hierbei mit Vorsicht, und besonders in Be-

Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Paß-Verlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den für die Legitimation bei der Paßertheilung §. 19. vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren, und in Ansehung der §. 17. gedachten Personen, die dort bemerkte Genehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die Paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist ohne vorgängige Rücksprache mit ihr, nur eine ihr vorgesetzte Behörde zur Prolongation berechtigt. Dorfs-Schulzen dürfen in keinem Falle Pässe prolongiren.

§. 24.

7. Abgelaufene und doppelte Pässe.

Abgelaufene Pässe sind ungültig, und müssen unverdächtigen Reisenden, auf deren Verlangen, mit dem neuen Passe zurückgegeben werden; allein es ist zur Vermeidung des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie auf dem letztern zu bemerken, daß, und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen, der von ihnen mitgebrachte Paß über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizei-Behörde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizei-Behörden in den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der §. 2. gedachten Art anheften, welches allemal unter dem neuen Passe vermerkt werden muß.

Aeltere Pässe, welche der Paß-Inhaber nicht zurück verlangt oder ihm nicht zurückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizei-Behörde aufbewahrt werden.

§. 25.

8. Verfahren in Ansehung der verlornen Pässe.

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat; so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§. 19.) von einer zu Pässen der Art berechtigten Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und, nach Umständen, auch einiger anderen Regierungs-Bezirke, durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat über-

4 dem

dem die Behörde, welche den verlornen Paß ausgestellt hat, hiervon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden, oder auf andere zuverlässige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paß-Journals der ausstellenden Behörde ausgefertigt werden, und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes eines andern Passes ertheilt sey, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern enthalten.

Ueber die verlornen, und im Inlande, und so weit bekannt, auch im Auslande, für ungültig erklärten Pässe und andere Legitimations-Documente, müssen bei den Polizei-Behörden eigene Verzeichnisse gehalten, und in den Fremden-Büreaus und Paß-Expeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (§. 46.)

Fünfter Titel.

Von den Stempel- und den Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.

§. 26.

1. Stempel-Sätze.

Der Paßstempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögens-Umständen ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

I. beträgt:

1) für Aus- und Eingangs-Pässe,

a. bei vermögenden Paßnehmern . . . . 8 gGr.

b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen 2 „

2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes . . . . 2 „

II. fällt weg:

1) bei den, oben unter I. Nr. 1 und 2 erwähnten resp. Aus- und Eingangs und inländischen Pässen, wenn der Empfänger unvermögend ist;

2) bei den Pässen an Königliche Beamte zu Dienstreisen;

3) bei den, §. 4. Nr. I. und §. 10. des Paß-Edicts vom 22sten v. M. gedachten Jahres-Pässen;

4) bei der Prolongation der Pässe;

5) bei den, zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnissen, gemachten Anträgen und aufgenommenen Protocollen (Paß-Edikt §. 19.).

§. 27.

§. 27.

2. Ausfertigungs-Gebühren.

Nach eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Ausfertigungs-Gebühren für Pässe verschieden. Dieselben

I. betragen:

1) für Aus- oder Eingangs-Pässe,
   a. an vermögende Paßnehmer . . . . 16 gGr.
   b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende . . . . . . 8 „

2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, insofern sie zu den, oben unter I. a. und b. gedachten Personen gehören . . . . 2 „

II. fallen weg, in den, im vorigen §. Nr. II. 1. bis 5. incl. erwähnten, Fällen.

Für die im gegenwärtigen §. unter I. 1. und 2. angeführten Pässe werden, außer den Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Paßnehmer nicht zu den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuations-Gebühr von 2 gGr. für jeden Paß erlegt, wenn ihm der Paß außer dem Lokale der Polizei-Behörde durch einen ihrer Offizianten eingehändigt wird; sie fällt aber weg, wenn er den Paß persönlich auf der Polizei-Behörde in Empfang nimmt.

§. 28.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Die Polizei-Behörden müssen mit Glimpf, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögens-Klassen der Paß-Empfänger gehört.

Wenn ein Paß für mehrere Personen zusammen ertheilt wird (§. 15.); so finden doch nur einfache Stempelsätze und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren Statt.

Der Betrag der erlegten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren muß, so wie die Unentgeldlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als im Paß-Journal, spezifizirt und resp. angegeben, mithin der Stempel- und Gebührensatz besonders, bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Paß-Formulare genommen werden, und ist es daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden, und demselben einen Stempelbogen umzuschlagen.

Für stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratis-Pässe gedruckt, und oben, an der für den Stempel bestimmten Stelle, so wie unten an der, zur Angabe der Kosten bezeichneten Stelle, mit der Bemerkung: stempel- und gebührenfrei, versehen werden.

Sechster

Sechster Titel.

Von der Visirung der Pässe.

§. 29.

1, Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.

a. Regel.

Nach dem allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten v. M., ist die Visirung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig. Es müssen nämlich visirt werden:

I. Weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden:
1) die Pässe der am Königl. Hofe akkreditirten Gesandten und diplomatischen Agenten (Paß-Edikt, §. 10, Nr. 5.);
2) die Pässe der in den Königl. Staaten angestellten fremden Konsuls (daselbst);
3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen ihres Staats, insofern letztere durch die Königlichen Staaten reisen (Paß-Edikt, §. 5, Nr. 7.).

II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenz-Kontrolle, und zur Uebersicht der in den Staat ein- oder aus demselben ausgehenden Personen, alle Ein- und Ausgangs-Pässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt worden, von der Polizei-Behörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Paß-Edikt, §. 16.), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der von Militair-Behörden ertheilten Pässe (daselbst, §. 15.)

III Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die im Innern des Staats befindlichen Reisenden:
1) der Paß eines jeden Ausländers oder Inländers, beim Eingang oder Ausgang in den Staat oder aus demselben, von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- oder Ausgange, (Paß-Edikt §. 8. und 16.), so wie,
2) der Paß eines, aus dem Staate abreisenden Ausländers, von der Polizei-Behörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise, (Paß-Edikt §. 8.);
3) Jeder Ein- und Ausgangs-Paß, von der Polizei-Behörde des Orts im Innern des Staats, an welchem der Paß-Inhaber sich über 24 Stunden aufhält, (Paß-Edikt §. 16.);
4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inländers (Paß-Edikt §. 14.) (Formular I.), welcher länger als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paß-Edikt §. 16.), wogegen die, von Inländern,, zur leichtern Legitimation freiwillig genommenen Pässe, zu Reisen im Inlande (Formular II.) dieser Visa nicht bedürfen.

Die

Die, in frühern Gesetzen angeordnete Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier fällt in der Regel (§. 30.) ganz weg. Ob der oben I. – III. gedachte Gränz- oder Aufenthaltsort eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflichtung, den Paß visiren zu lassen, keinen Einfluß, in sofern die Königl. Regierungen für die Gränzen ihres Departements deshalb nicht besondere Bestimmungen erlassen sollten.

§. 30.

b. Ausnahmen.

Die Polizei-Behörden sind indessen berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, den nicht völlig legitimirten Reisenden, aus erheblichen Gründen in ihren Pässen oder Interims-Pässen (§. 38.) die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager oder in andern näher angegebenen Orten visiren zu lassen (§. §. 6. und 38.)

§. 31.

2) Befugniß Pässe zu visiren.

Nur die zur Ertheilung von Pässen berechtigten Polizei-Behörden (§. 11. und 12.) sind befugt, Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schulzen werden die Königl. Regierungen für ihre resp. Departements nähere Vorschriften erlassen, (§. 49.) und überdem zur schnellern Beförderung der Reisenden, nöthigenfalls andre Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruktion zur Visirung der Pässe versehen.

§. 32.

3. Verfahren bei Visirung der Pässe.

Die Polizei-Behörden müssen bei diesem Geschäft von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Visa nicht blos bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden soll, daß derselbe, nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe; ihre Bestimmung ist überdem der Polizei die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und die Entdeckung der, ohne hinreichende Legitimation leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Paßführer, der, durch Steckbriefe verfolgten Verbrecher und überhaupt aller, der Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen Individuen, und die gegen sie zu nehmenden Maaßregeln zu erleichtern.

Die

Die Polizei-Behörden müssen daher auch hierbei nach den, ihnen für die Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen Grundsätzen, und dem gemäß, in Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie §. 19. bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den ebendaselbst gedachten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbei insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

1) ob der Paß an sich ächt und richtig oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert u. s. w. ist;

2) ob der Paß von einer dazu berechtigten Behörde ausgestellt ist;

3) ob der Producent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmäßige Inhaber desselben ist, wobei aber nicht blos bei der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reise-Zweck, die Reise-Route u. s. w. (vergl. §. 19.) so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen die Identität der Person zu ermitteln ist;

4) ob und aus welchen Gründen der Produzent die Reise-Route, wenn sie im Paß bemerkt ist, verlassen hat; und

5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bei Visirung der Pässe ist auf die Steckbriefs-Kontrolle Rücksicht zu nehmen.

Wenn hierbei Verdachtsgründe entstehen; so muß darüber protokollarisch verhandelt und der Paß nur nach Beseitigung derselben visirt, widrigenfalls aber nach den, §. 43. angeführten Grundsätzen verfahren werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich produzirt; hiervon ist indessen bei bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten Personen, und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen, und die persönliche Erscheinung des Paß-Inhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht (§. 18.), oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formularen II., V. und VI. ertheilt werden kann (§. 4.).

Es ist durchaus unzulässig, bei einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, sondern blos zum Zeugniß, daß er produzirt worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizei-Behörde, als eine förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Polizei-Behörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren, aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

(Die Fortsetzung künftig.)

Bei den, von den Königl. Gesandten und Konsuls im Auslande an Personen geringen Standes ertheilten Pässen, müssen die Grenz- und Polizei-Behörden insonderheit genau untersuchen, ob sie wirklich Königl. Unterthanen sind, oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im erstern Falle gültig sind (Paß-Edikt vom 22sten v. M., §. 3. Nr. 5.)

Die Polizei-Behörden müssen bei Visirung eines Passes die bei demselben von den vorhergehenden Polizei-Behörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten verbessern, z. B. in den dazu geeigneten Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (§. 43.). Triftige Gründe berechtigen sie, die Reise-Route spezieller einzurichten oder zu verändern (§. 6.), so wie wesentliche Mängel das, unten §. 43. gedachte Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden, und für die Richtigkeit ihres in der Visa darüber ertheilten Zeugnisses, so wie für die, von den vorhergehenden Behörden begangenen und von ihr nicht verbesserten oder gerügten Unregelmäßigkeiten sich verantwortlich; grobe Versehen anderer Behörden muß sie außerdem der ihr vorgesetzten Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muß auf dem Paß, oder wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem, demselben in der §. 2. vorgeschriebenen Art anzuheftenden Anhange ertheilt werden, und allemal das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt und zur weitern Reise gültig befunden worden; sie muß mit der Nummer, unter welchem sie im Visa-Journal bemerkt ist, und wie beim Paß bestimmt ist (§. 2.), mit dem Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen werden; die für die Pässe selbst, in Rücksicht auf Vermeidung der Zahlen, Rasuren rc. rc. §. 2. gegebenen Vorschriften, müssen auch bei der Visirung beobachtet werden.

§. 33.

4. Stempel und Gebühren.

Die Visirung des Passes erfolgt allemal Stempel- und Gebührenfrei.

§. 34.

5. Visa-Journal.

XI. Jede Polizei-Behörde muß ein eigenes Visa-Journal, nach dem unter XI. anliegenden Formulare halten, und in demselben die von ihr ertheilten Paß-Visa in chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizei-Behörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit und Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt,

jedesmaligen Aufenthalt der, Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlassenden Individuen leicht zu ermitteln.

Siebenter Titel.

Von den Legitimations-Karten.

§. 35.

1. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

Die im §. 13. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. nachgelassenen Legitimations-Karten haben den Zweck, den Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, die ihnen nach den Gesetzen obliegende und nothwendige Legitimation auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern. Sie dürfen daher

1) nur an Paßfreie Inländer, mithin nicht an die, im Paß-Edikt §. 14. gedachten Inländer, und

2) nur für deren Reisen in den Königl. Staaten,

ertheilt werden.

Zur Ausstellung derselben sind, außer dem Polizei-Ministerium,

1) die resp. Regierungen für die Bewohner ihres Departements, und

2) die ordentliche Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts für die Bewohner desselben,

berechtigt, es ist jedoch rathsam, daß sie, besonders an Nichteximirte, nur von der letzteren Behörde, von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Antrag oder das Zeugniß der Orts-Polizei-Obrigkeit, ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Reisen im Innern des Staats die Stelle förmlicher Pässe, und es gelten auch die, von den unter 1. und 2. gedachten Behörden ertheilten, Legitimations-Karten für den ganzen Umfang des Staats, insofern sie von der ausstellenden Behörde selbst, aus erheblichen Gründen, nicht blos auf eine Provinz oder auf einige Provinzen beschränkt worden.

Sie müssen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Personen ertheilt werden; es ist hierbei nach den in Ansehung der Pässe vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren, und müssen daher Legitimations-Karten denjenigen nicht ertheilt werden, welche zu Reisen innerhalb Landes keine Pässe erhalten sollen (§. 16.), oder dazu förmlicher Pässe bedürfen (§. 14.).

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen Pässe zu inländischen Reisen ertheilt oder versagt werden müssen, auch bei den Legitimations-Karten in so weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letztern nicht entgegensteht, und können daher unter dieser Beschränkung die für Pässe

ange-

angeführten Grundsätze auch auf die Legitimations-Karten analogisch angewandt werden.

Die Legitimations-Karten sind einer Visa nicht unterworfen.

XII. Ueber die ausgegebenen Legitimations-Karten muß von jeder Polizei-Behörde ein eigenes Journal, nach dem unter XII. beigefügten Formular, gehalten werden.

Derjenige, welcher die Provinz oder den Ort, von deren Polizei-Behörde er eine Legitimations-Karte besitzt, verändert, muß letztere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben, und von der für seinen neuen Wohnort competenten Behörde eine neue Legitimations-Karte nehmen.

§. 36.

2. Form der Legitimations-Karten.

IX. Die Legitimations-Karten dürfen nur auf den dazu bestimmten, nach dem unter IX. beigefügten gedruckten und resp. gestempelten Formularen, auf starkem Papier, in einem zur Führung auf Reisen möglichst bequemen, kleineren Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber, nach dessen Ablauf, auf ein anderweitiges Jahr, und auch, nach dessen Ablauf, anderweitig so lange, als der Raum es gestattet, und, insofern dagegen, wegen veränderter Verhältnisse des Inhabers, keine Bedenken obwalten (indem hier nach den, §. 25. bemerkten Grundsätzen ebenfalls verfahren werden muß), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimations-Karten werden auf der für Pässe vorgeschriebenen Art (§. 2.), unter der Amts-Unterschrift und dem Siegel der Polizei-Behörde ausgefertigt, und mit dem Signalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Pässe ohne Signalement ertheilt werden können (§. 4.). Findet die Polizei-Behörde Bedenken, einem Individuum eine Legitimations-Karte auf ein volles Jahr zu ertheilen; so kann sie die Dauer derselben beschränken, oder ihm einen, auf kurze Frist gestellten, förmlichen Paß geben, wofür aber nicht mehr, als die §. 37. bemerkten Stempel- und Gebühren-Sätze genommen werden dürfen.

§. 37.

3. Stempel und Gebühren.

Für eine Legitimations-Karte betragen:

1) der Stempel . . . . 2 gGr.
2) die Ausfertigungs-Gebühren . . . . . . 2 gGr.

beide

beide fallen jedoch bei Prolongationen, so wie bei unvermögenden Personen ganz weg.

Achter Titel.

Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei, verdächtigen Personen.

§. 38.

1. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben.

a. Ausländer, beim

aa. Eingang in die Königlichen Staaten.

Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Paß aus dem Auslande in die Königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Passe nicht versehen sind, über die Landes-Gränze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen und, wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, angehalten, und an die nächste Kreis- oder Orts-Polizei-Behörde zur weitern Untersuchung abgeliefert, oder, wenn sie von einer Polizei-Behörde selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weitern Verfahren gezogen werden.

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt.

I. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtiger Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich, und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise hinreichend ausgewiesen hat; so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise, gänzlich oder vorläufig, gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Polizei-Behörde, nach Maaßgabe des Grades der beigebrachten Legitimation, und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden,

1) entweder ihm auf einem Paß-Blanquet (§. 13.), wenn sie damit versehen ist, den Eingangs-Paß ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten Behörde erwirken, und, nach Umständen, bis zu dessen Eingang den Reisenden unter einer, den Verhältnissen angemessenen Observation behalten, oder

2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingangs-Paß zu ertheilen, versehenen Behörde, einen Interims-Paß geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der nothwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formular I., auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reise-Route (§. 6.)

und

und, nach Befinden, die Klausel der Visirung in den Nachtquartieren, und nöthigenfalls selbst in allen, auf der Tour belegenen Städten oder Hauptorten, und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizei-Verwaltung sich zu melden (§. 30.), enthalten; gleichergestalt muß die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowohl der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt seyn. Der Inhaber eines solchen Passes muß diese und andere darin enthaltene Aufgaben genau erfüllen, und insonderheit die ihm vorgeschriebene Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizei-Beamten, so wie der Königl. Gensd'armerie liegt ob, auf die, mit solchen Interims-Pässen versehenen Reisenden besonders aufmerksam zu seyn, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der zur Visirung ihnen aufgegebenen Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen, und nach deren Resultat weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizei-Behörde zur weitern Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem mit einem Interims-Passe versehenen Reisenden sind die zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen Papiere von der ihm den Interims-Paß ertheilenden Behörde abzunehmen, und mit dem über die Legitimation aufgenommenen Protokoll, mit der Post, durch einen Bothen oder auf anderem amtlichen Wege, an die Behörde, bei welcher der Eingangs-Paß nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst, nur in durchaus unbedenklichen Fällen, mitzugeben, und muß dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen ist, der entweder eine genauere polizeiliche oder eine Kriminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben.

III. Wenn aber weder der unter I. gedachte Nachweis beigebracht ist, noch der unter II. angeführte Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgrenze als Vagabonde behandelt, und daher, in Gemäßheit der Gesetze, mit zweijähriger Zuchthausstrafe werde belegt werden; der Namen und das Signalement desselben ist zugleich in der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Das im vorigen §. bestimmte Verfahren findet jedoch nach dem Gesichtspunkte,

punkte, auf welchen die Polizei-Behörden für die Verwaltung der Paß-Polizei in der gegenwärtigen Instruktion mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, die Art ihrer Reise, oder andere Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem, § 38. vorgeschriebenen, Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Paß-Blanquet einen Eingangs-Paß oder einen Interims-Paß, nach Maaßgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Signalement und Klausel der Visirung in jedem Nachtquartiere, so wie mit oder ohne Bestimmung einer speziellen Reise-Route, bis zu der, auf der Tour ihrer Reise belegenen nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten, Behörde, welcher alsdann solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Auch in den, im Paß-Edict §. 4. unter 1. 2. 3. 4. und 5. gedachten Fällen ist von der Vorschrift des §. 38. eine Ausnahme zu machen, dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimationen zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden.

§. 40.

bb. Ausgang aus demselben.

Ausländer, welche durch das Paß-Edikt vom 22sten v. M., §. 8., von einem Ausgangs-Paß nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den Königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten, und nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse, in Gemäßheit der §. 38. enthaltenen Anweisung behandelt.

Die Grenz-Behörden können nur denjenigen, welche entweder zu den §. 39. gedachten Personen gehören, oder unbedenklich Interims-Pässe erhalten würden, Ausgangs-Pässe ertheilen, oder, gemäß dem §. 38. I. 1., verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen, und bei irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Regierung einholen, und bis zu derselben den Reisenden unter Polizei-Aufsicht behalten.

§. 41.

cc. Aufenthalt im Innern des Staats.

Da die im Staate sich aufhaltenden Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die in den §§. 38. und 39. enthaltenen Grundsätze

säße gegen diejenigen von ihnen ein, welche, ohne zu den §. 2. des Paß-Edikts bestimmten Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschriftsmäßigen Paß reisen.

§. 42.

b. Inländer.

Paßpflichtige Inländer (§. 14.) werden, wenn sie in den Königl. Staaten ohne Paß reisen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen; so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, nach dem Formulare No. 1., allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Inhaber angewiesen sey, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Passe ausdrücklich anzuführenden Frist, von der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des ihm jetzt ertheilten nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Polizei-Behörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Paßführer aufzulegen sey, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab.

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch, in Gemäßheit der Gesetze und insonderheit des Paß-Edikts vom 22sten v. M. §. 12., verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gensd'armerie, durch Paß- oder Legitimations-Karte (§. 35.), oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten, und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich ausweisen.

Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen; so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls durch Transport, zurückgeschickt, oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation, und, nach dem Grade des Verdachts, selbst in polizeilichem Arreste gehalten, und demnächst, nach Vorschrift der Gesetze, weiter behandelt werden.

Die Polizei-Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die im Eingang und in den §§. 4. und 29. der gegenwärtigen General-Instruction enthaltenen Grundsätze, über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen, hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat oder aus demselben herausreisen wollen, werden nach den §§. 38. bis 40. gedachten Grundsätzen behandelt.

§. 43.

§. 43.

2. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe, oder außer der ihnen vorgeschriebenen Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 38 — 42. gegen paßlose Individuen eintreten.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paß-Inhabern, als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizei-Behörden zu berichtigen (§. 32.)

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes, begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Paßführer, und zwar letztere nicht blos wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtigkeit.

§. 44.

3. Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden *dürfen* (§. 16.), *müssen*, auch wenn sie dennoch mit denselben versehen seyn sollten, auf dieselben resp. aus dem Staate nicht heraus- oder in denselben eingelassen, oder auf Reisen im Innern des Staats, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen und an die, dem Aussteller vorgesetzte Behörde, zur Rüge der Ausstellung zu senden, die Paß-Inhaber aber, nach Bewandniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landes-Grenze, oder, wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den von ihnen widerrechtlich verlassenen Ort zurück, und, wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthalts-Ort geschickt oder transportirt werden.

Die §. 38. vorgeschriebenen Grundsätze dienen, wenigstens im Allgemeinen, auch hier zur Richtschnur.

Neunter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

1. Möglichste Beförderung der Reisenden.

Die Polizei-Behörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen,

sen, Reisende und alle, auf sie ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden und überhaupt alle Paß-Angelegenheiten auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den, in dieser General-Instruktion mehrmals ausgesprochenen Grundsätzen, genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Erleichterung, Beförderung und so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter verdachtloser Reisenden und Verminderung und Erleichterung der, für letztern aus der Paß-Polizei ohnehin entspringenden Belästigungen eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht, oder nicht hinreichend legitimirte Reisende, durch aufmerksame Kontrolle derselben, durch fortgesetzte umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der, über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften, einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

§. 46.

2. Lokale für Besorgung der Paß-Angelegenheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizei- oder Stadthause ein eigenes Lokale zur Besorgung aller Gegenstände der Paß-Polizei täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden Stunden bereit und geöffnet und in demselben ein, zu diesen Geschäften qualificirter und berechtigter Offiziant anwesend seyn; allein die Besorgung der Paß-Angelegenheiten, muß besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokale, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokale, oder in dem Hause des, mit diesem Zweige der Polizei beauftragten Beamten, die erforderlichen Vorkehrungen so getroffen seyn, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In dem Lokale der Paß-Polizei müssen die Listen der, durch Steckbriefe verfolgten Personen und deren Signalements und andere, zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene Bekanntmachungen (§. 25.) stets vorhanden seyn und genau berücksichtigt werden.

§. 47.

3. Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten.

Die, mit der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei beauftragten Behörden und Beamten jedes Grades, sind für die treue und pünktliche Erfüllung der, nach den Paß-Gesetzen, insonderheit nach der gegenwärtigen General-Instruction ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich und wegen Vernachlässigung derselben,

nach der Wichtigkeit des Falls und des Grades der Verschuldung, mit Ordnungs-strafe zu belegen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen und dabei, nach Bewandniß, von der vorgesetzten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des durch ihre Schuld verzögerten Aufenthalts zu erstatten. Den Königl. Regierungen wird empfohlen, die von ihren Unterbehörden hierbei begangenen erheblichen Fehler und die deshalb erkannten Strafen nach Umständen, mit oder ohne Benennung der Behörde, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen, dagegen sollen aber diejenigen Polizei-Beamten, welche die ihnen hierunter obliegenden Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte Mühe und Aufmerksamkeit durch Steckbriefe verfolgte oder sonst gefährliche Verbrecher oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bei Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizei-Ministerium zur ausserordentlichen Berücksichtigung angezeigt und dem Befinden nach, öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

§. 48.

4. Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

In den ersten Tagen einer jeden Woche muß zur Uebersicht der in den Staat gekommenen und aus demselben ausgegangenen Reisenden, die Polizei-Behörde einer jeden Grenz-Stadt das Duplicat des, in abgewichener Woche von ihr geführten Visa-Journals (§. 34.), so wie jede, mit Blanquets zu Regierungs-Aus- oder Eingangs-Pässen versehene Behörde (§. 13.), das Duplicat ihres Aus- und Eingangs-Paß-Journals (§. 22.), sowohl zum Polizei-Ministerium, als zu der ihr vorgesetzten Regierung einsenden, ein Begleitbericht ist, wenigstens bei der Uebersendung an das Polizei-Ministerium in der Regel nicht nöthig, sondern die bloße Einsendung des Auszugs der resp. Visa- und Paß-Journale hinreichend.

Die Verzeichnisse der ertheilten oder visirten Pässe, welche andere, als Grenz-Polizei-Behörden bisher zum Polizei-Ministerium einzusenden hatten, fallen dagegen weg und sind lediglich an die Königl. Regierungen zu erstatten, so wie die, von diesen an das Polizei-Ministerium monatlich einzuschickenden Verzeichnisse der von ihnen ertheilten Pässe, lediglich auf Aus- und Eingangs-Pässe zu beschränken.

§. 49.

5. Provinzial-Instructionen.

Den Königlichen Regierungen wird überlassen, bei Publikation der gegenwärtigen General-Instruktion und sonst die Polizei-Behörden ihres Departements oder einzelne

einzelne derselben, mit, die Verhältnisse des Departements oder des Orts näher berücksichtigenden Instruktionen zu versehen und insonderheit für die Verwaltung der Fremden- und der Paß-Polizei auf dem platten Lande und die deshalb den Landräthen und Gutsbesitzern, so wie den Schulzen obliegende Pflichten, die erforderlichen näheren Anweisungen zu erlassen und dadurch die, unterm 11ten Februar 1814 für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse provisorisch verfaßte Schulzen-Instruktion nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Regierungs-Bezirks näher zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiemit zum Voraus bestimmt wird, daß diese Schulzen-Instruktion in jedem Regierungs-Departement von dem Zeitpunkte an ausser Wirkung treten soll, in welchem die Regierung über diesen Gegenstand eine anderweitige Instruktion erlassen haben wird. Die, von den Königlichen Regierungen erlassenen näheren Instruktionen sind jedesmal abschriftlich zum Polizei-Ministerium einzusenden.

Den Königlichen Regierungen wird hiermit aufgetragen, diese General-Instruktion ehebaldigst durch das Amtsblatt und sonst den Unter-Behörden zu publiziren und auf deren genaueste Befolgung sowohl von Seiten derselben, als von der Regierung selbst und ihrer Paß-Expedition strenge zu halten und in Gemäßheit des §. 47. die eingetretenen Contraventionen zu bestrafen, dagegen aber ausgezeichnete Pflichterfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

Berlin, den 12ten Juli 1817.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl.

v. Kamptz.

Anlagen.

Anlagen.

I.

Formular des Passes an paßpflichtige Inländer zu Reisen im Innern des Staats.

Königlich-Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Paßpflichtig.

Reise-Paß im Inlande,
gültig auf (Zeitbestimmung.)

Signalement des Paß-Inhabers.

1) Namen
2) Stand
3) Vaterland
4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5) Religion
6) Alter
7) Größe der Person: Fuß Zoll.
8) Haare
9) Stirne
10) Augenbraunen
11) Augen
12) Nase
13) Mund
14) Zähne
15) Bart
16) Kinn
17) Gesicht
18) Gesichtsfarbe
19) Statur
20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Paß-Inhabers.
(Ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel	. . . . . .	gGr.
2) Gebühren	. . . . . .	gGr.
Zusammen	. .	

Da der (die) (Namen und Stand)
aus (Wohnort)
mit (Frau, Kindern, Bedienten)
um (Zweck der Reise)
über (Reise-Route)
nach (Bestimmungsort)
reiset und durch (Grund der Legitimation)
als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht*), denselben (dieselbe) mit angeführter Begleitung frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Paß muß aber von der Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) sich länger als vierundzwanzig Stunden aufhält, ohne Unterschied zwischen Stadt und Dorf, visirt und ihr deshalb vorgezeigt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten).

*) Diese mit größern Buchstaben gedruckten Worte werden jedoch in die Pässe der Kreis- und Orts-Behörden nicht mit aufgenommen.

II.

Digitized by Google

II.

Formular der freiwilligen Pässe zu Reisen im Inlande.

Königlich-Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Freiwilliger Reise-Paß im Inlande,
gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Paß-Inhabers.

1) Namen
2) Stand
3) Vaterland
4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5) Religion
6) Alter
7) Größe der Person Fuß. Zoll.
8) Haare
9) Stirne
10) Augenbraunen
11) Augen
12) Nase
13) Mund
14) Zähne
15) Bart
16) Kinn
17) Gesicht
18) Gesichtsfarbe
19) Statur
20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.
(Ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . . . gGr.
2) Gebühren . . . . gGr.
Zusammen . .

Da der (die) (Namen und Stand)
aus (Wohnort)
mit (Frau, Kindern, Bedienten)
um (Zweck der Reise)
über (Reise-Route)
nach (Bestimmungsort)
reiset und durch (Grund der Legitimation)
als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht*), denselben (dieselbe) mit angeführter Begleitung frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

*) Diese mit größern Lettern gedruckte Worte fallen jedoch in den Pässen der Kreis- und Orts-Behörden weg.

III.

III.

Formular der Ausgangs-Pässe.

Königlich-Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Ausgangs-Paß,

gültig auf (Zeitbestimmung.)

Signalement des Paß-Inhabers.

1) Namen
2) Stand
3) Vaterland
4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5) Religion
6) Alter
7) Größe der Person Fuß Zoll
8) Haare
9) Stirne
10) Augenbraunen
11) Augen
12) Nase
13) Mund
14) Zähne
15) Bart
16) Kinn
17) Gesicht
18) Gesichtsfarbe
19) Statur
20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Paß-Inhabers.
(Ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . . . gGr.
2) Ausfertigungs-Gebühren . gGr.

Zusammen . . . gGr.

Da der (die) (Namen und Stand)
aus (Ort des Aufenthalts)
mit (Begleitung)
um (Reise-Zweck)
über (Reise-Route)
nach (Bestimmungsort)
reiset und durch (Grund der Legitimation)
als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) zur gedachten Reise der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit desselben) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht), gedachten (gedachte) (Namen) mit angeführter Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und von dort zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der Polizei-Behörde nicht blos des Grenz-Orts, sondern, ohne Unterschied zwischen Stadt und plattem Lande, eines jeden Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) länger, als vierundzwanzig Stunden sich aufhält, visirt, und ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Digitized by Google

IV.

Formular der Eingangs-Pässe.

Königlich-Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Eingangs-Paß,

gültig auf (Zeitbestimmung.)

Signalement des Paß-Inhabers.

1) Namen
2) Stand
3) Vaterland
4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5) Religion
6) Alter
7) Größe der Person Fuß Zoll
8) Haare
9) Stirne
10) Augenbraunen
11) Augen
12) Nase
13) Mund
14) Zähne
15) Bart
16) Kinn
17) Gesicht
18) Gesichtsfarbe
19) Statur
20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Paß-Inhabers.
(Ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . . . gGr.
2) Ausfertigungs-Gebühren . gGr.

Zusammen . .

Da der (die) (Namen und Stand
aus (Wohnort) mit (Begleitung
um (Reise-Zweck)
von (Ort des Antritts der Reise)
über (Reise-Route)
nach (Bestimmungsort)
zu reisen wünscht, und zu dieser Reise durch (Grund der Legitimation) sich als unverdächtig legitimirt hat; so ist demselben (derselben) zur gedachten Reise der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit des Passes) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. ersucht und angewiesen), gedachten (gedachte) (Namen) mit der angeführten Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und resp. zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der Polizei-Behörde sowohl des ersten Orts, bei welchem der Inhaber über die Grenze geht, als ohne Unterschied zwischen Stadt und Land, eines jeden Orts, an welchem er (sie) länger, als vierundzwanzig Stunden sich aufhält, visirt, und ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

V.

V.

Formular der General-Pässe ohne Signalement*).

Königlich-Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Inland.)

(Königl. Siegel.)

(In- und Ausland.

General-Paß,

gültig auf (Zeitraum.)

Dem (der) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zu Reisen innerhalb (und ausserhalb) der Königlichen Staaten (Zeitbestimmung) gegenwärtiger General-Paß ertheilet, und daher jede Civil- und Militair-Behörde ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht), gedachten (gedachte) völlig legitimirten (legitimirte) Inhaber (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung binnen obbemeldetem Zeitraum (sowohl) innerhalb (als ausserhalb) der Königlichen Staaten frei und ungehindert (ein- und ausgehen und) reisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der nächsten Grenz-Polizei-Behörde visirt werden **).

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

Stempel	. . . . . .	gGr.
Ausfertigungs-Gebühr	.	gGr.
Ueberhaupt	.	

---

*) Von diesem Formular sind doppelte Abdrücke erforderlich, erstens zu General-Pässen für Reisen innerhalb der Königlichen Staaten, in welchen die mit größerer Schrift gedruckten, auf Reisen in das Ausland sich beziehenden Stellen wegbleiben, und zweitens zu General-Pässen für Reisen innerhalb und ausserhalb Landes zugleich, in welche jene Stellen, so wie der Schluß aufgenommen werden; in den ersten kommt unter die Nummer des Paß-Journals nur die Bemerkung: Inland, in den letztern dagegen: In- und Ausland.

**) Auch dieser Absatz fällt in den, nur zu Reisen innerhalb Landes ertheilten, General-Pässen weg.

VI.

VI.

Formular der Special-Pässe ohne Signalement.

Königlich-Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Reise-Paß,
gültig auf (Zeitraum)

Dem (der) (Namen und Stand) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zur Reise nach (Bestimmungsort) auf (Dauer der Gültigkeit des Passes) der gegenwärtige Paß ertheilt, und daher jede Civil- oder Militair-Behörde ersucht (oder **resp. angewiesen und ersucht***), genannten (genannte) völlig legitimirten (legitimirte) Inhaber (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und von dort resp. zurückreisen, auch ihm (ihr) nöthigenfalls Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel	8 Gr.
2) Gebühren	8 Gr.
Zusammen . . .	

*) Diese groß gedruckte Stelle fällt in den Pässen der Kreis- und Orts-Behörden weg.

VII.

Formular der Jahres-Pässe zum Eingange.

(Paß-Edict vom 22. Juni 1817, §. 4. No. 1.)

Königlich-Preußische Staaten.

Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung.)

No. des Paß-Journals. (Stempelfrei.)

(Königl. Siegel.)

Eingangs-Jahres-Paß

für den (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

1) Namen
2) Stand
3) Vaterland
4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5) Religion
6) Alter
7) Größe der Person Fuß Zoll
8) Haare
9) Stirne
10) Augenbraunen
11) Augen
12) Nase
13) Mund
14) Zähne
15) Bart
16) Kinn
17) Gesicht
18) Gesichtsfarbe
19) Statur
20) Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel- und Gebührenfrei.

Da dem (der) (Namen und Stand) zu (Wohnort), nach vorgängiger hinlänglicher Nachweisung seiner (ihrer) Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, §. 4. No. I. gestattet ist, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß ertheilt ist) von heute bis zum (Tag des Ablaufs dieses Passes), so oft, als seine (ihre) vorgedachten Geschäfte es erfordern, ohne daß er (sie) dazu jedesmal eines besondern Passes bedarf, in dem Bezirk der unterzeichneten Behörde zu reisen, in demselben sich aufzuhalten und aus demselben zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, die, der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten (gedachte) (Namen und Stand) nebst seiner Familie und der zu seinem (ihrem) Geschäft nöthigen Dienerschaft, den Eingang, den Aufenthalt und die Rückreise in und aus dem Kreis-Polizei-Bezirk auf den gegenwärtigen General-Paß, während dessen Dauer, ohne Production eines speciellen Passes, frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes ist aber schuldig, denselben jedesmal von der Polizei-Behörde des Grenz-Orts und jeden Orts, wo er sich länger, als vierundzwanzig Stunden aufhält, visiren zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel.)

(Unterschrift des Vorsitzers.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

VIII.

Formular der Jahres-Pässe zum Ausgange.

(Paß-Edict vom 22. Juni 1817, §. 10.)

Königlich-Preußische Staaten.

Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung)

No. des Paß-Journals. Stempelfrei.

(Königl. Siegel.)

Ausgangs-Jahres-Paß,

für (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion.
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel- und Gebührenfrei.

Nachdem der (die) (Namen und Stand) aus (Wohnort) nach vorgängiger hinlänglicher Legitimation, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, §. 10., die Erlaubniß erhalten hat, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß ertheilt worden) von heute bis zum (Tag des Ablaufs des Passes) so oft, als vorbemeldete Geschäfte es erfordern, ohne jedesmal eines besondern Ausgangs-Passes zu bedürfen, in den, dem (Namen des Kreises) Kreise zunächst angränzenden District von zwei Meilen des Auslandes zu reisen und aus demselben wieder zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, die, der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten (gedachte) (Namen und Stand) nebst Familie und der zu seinem (ihrem) Geschäft nöthigen Dienerschaft den resp. Aus- und Eingang und Aufenthalt, mithin die Hin- und Rückreise auf den gegenwärtigen General-Paß, während dessen Dauer, ohne Production eines speciellen Passes, frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes muß aber denselben jedesmal, daß er über die Grenze geht, der resp. Grenz-Polizei-Behörde zur Visirung vorlegen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel.)

(Unterschrift wie in dem vorhergehenden Formulare.)

IX.

Formular der Legitimations-Karten.

No. des Paß-Journals. Stempel.

Legitimations-Karte.

Signalement.

1. Vaterland
2. Religion
3. Alter
4. Größe Fuß Zoll
5. Haar
6. Stirn
7. Augenbraunen
8. Augen
9. Nase
10. Mund
11. Zähne
12. Bart
13. Kinn
14. Gesicht
15. Gesichtsfarbe
16. Statur.

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Inhabers.

Dem (die) (Namen und Stand) zu (Wohnort) wird zu Reisen innerhalb der Königlichen Staaten, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817, die gegenwärtige, von heute an auf ein Jahr gültige, Legitimations-Karte ertheilt.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift wie umstehend.)

Stempel 2 gGr.
Gebühren 2 gGr.
Zusammen 4 gGr.

X.

Formular des Paß-Journals.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. ausgestellten Reise-Pässe.

Laufende Nummer.	Datum der Ausstellung.	Des Paß-Inhabers																						Wodurch er legitimirt.	Bestimmungsort des Reisenden.	Zweck der Reise.	Reise-Route.	Dauer des Passes.	Erlegte Gebühren.	Anmerkungen.
		Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.	Geburtsort.	Religion.	Alter.	Größe,		Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Eigenhändige Unterschrift.							
								Fuß	Zoll																					

XI.

XI.

Formular des Paß-Visa-Journals.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. visirten Pässe.

		Des Reisenden																													
								Größe,																							
Laufende Nummer.	Datum der Visirung.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Geburtsort.	Religion.	Alter.	Fuß	Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Eigenhändige Unterschrift.	Behörde, deren Paß visirt ist.	Datum des visirten Passes.	Letzte Visa desselben.	Bestimmungsort der Reise.	Vorgeschriebene Reise-Route.	Abgeänderte Reise-Route.	Zweck der Reise.	Bemerkungen.

XII.

XII.

Formular des Journals der Legitimations-Karten.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. ertheilten Legitimations-Karten.

Laufende Nummer.	Datum der Ertheilung.	Des Empfängers																					der Legitimations-Karte		Erlegte Gebühren.	Bemerkungen.
		Vor- u. Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Vaterland.	Religion.	Alter.	Größe, Fuß	Größe, Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besond. Kennzeich.	Unterschrift.	Prolongation.	Rückgabe.		

In

In Gemäßheit dieser Verordnungen, weisen wir die gesammten mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden unsers Departements hiermit an: sich mit dem Inhalt derselben nicht nur auf das genaueste bekannt zu machen, sondern auch sofort darnach zu verfahren.

Sobald die neuen Paß-Formulare an die Königl. Accise-Aemter vertheilt seyn werden, sollen sämmtliche mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden davon unterrichtet werden. Da jedoch noch eine bedeutende Anzahl alter Paß-Formulare sub Lit. A. 1. und 2. B. und C. vorräthig sind, deren Verbrauch in der Art statt finden kann, wenn in den Fällen einer vohandenen Visa-Verbindlichkeit das Wort „übernachtet" durchstrichen und dagegen der Satz eingeschaltet wird, „wo er länger als 24 Stunden verweilet", so ist hiernach zu verfahren.

Die Ausfertigung von Blanquets zum Ein- und Ausgang unter unserer Unterschrift und unserm Insiegel, die in der zeitherigen gewöhnlichen Art bei Zeiten von uns zu extrahiren sind, steht wie bisher nur den Polizei-Behörden der Grenz-Orte

Leobschütz, Lublinitz, Neiße, Neustadt, Pleß, Ratibor, Rosenberg und Beuthen zu.

Wir ermächtigen dazu aber auch die Landräthlichen Officia der Grenz-Kreise:

Leobschütz, Lublinitz, Neustadt, Neiße, Pleß, Ratibor, Rosenberg und Beuthen, und verweisen alle diese Behörden, nicht nur auf die gesetzlichen Vorschriften, in Absicht der Zuläßigkeit einer solchen Paß-Ertheilung, sondern auch auf die ihnen nach §. 48. der General-Instruktion obliegende Verbindlichkeit, allwöchentlich ein Verzeichniß der solchergestalt ertheilten Pässe an das hohe Polizei-Ministerium und an uns einzureichen.

In Gemäßheit §. 29. der General-Instruktion verordnen wir, daß in allen Fällen, wo nach jener Bestimmung ein Ein- oder Ausgangs-Paß visirt werden muß, diese Paß-Visirung allemal in der letzten Grenzstadt geschehen soll. Die Königl. Landräthlichen Officia der Grenzkreise, haben daher die Scholzen-Aemter der Grenzdörfer dahin anzuweisen, daß sie die Reisenden, die sich beim Eintritt ins Land zur Paß-Visirung bei ihnen melden, entweder an sie selbst, oder an die nächste städtische Grenz-Polizei-Behörde verweisen.— Die Grenz-Behörden haben in Be-

treff

treff der ihnen nach §. 29. obliegenden Visirung nach §. 48. wöchentlich einen Auszug des Visa-Journals an das hohe Polizei-Ministerium und an uns einzusenden.

Wir schärfen übrigens sämmtlichen Polizei-Behörden bei Stadt und Land wiederholentlich ein, die mittelst der 266. Verfügung des 34. Amtsblatts a. pr. pag. 396. und 397. angeordnete Steckbriefs-Controlle auf das sorgfältigste zu führen, da sie von bedeutendem Einfluß auf das Paßwesen ist.

Endlich behalten wir uns noch vor, aus den bestehenden Paß-Verordnungen besondere Extracte für die Fuhrleute, Frachtführer und Schiffer anfertigen zu lassen, welche die ihnen obliegenden Pflichten im Zusammenhange enthalten werden, damit dieselben darauf besonders hingewiesen werden können.

Da übrigens §. 11. der Instruktion bestimmt ist, daß auch die Dorfschulzen als Orts-Obrigkeiten zur Ausstellung von Passen an ihre, aber nicht fremde Dorfsbewohner zu Reisen innerhalb der Königl. Staaten befugt sind, so behalten wir uns die nähere Bestimmung noch vor, ob in solchem Fall die Mitzeichnung solcher Pässe von Seiten des Dominii oder dessen Stellvertreters nothwendig sey oder nicht

In besonderer Beziehung auf den §. 9. Nro. 4. des Paß-Edikts vom 22. Juni c. bemerken wir noch, daß gegenwärtig von uns Pässe in alle Staaten ertheilt werden können. Nur in sofern dazu die Visirung von Seiten der am Königl. Hofe accreditirten Gesandschaften des Staats, wohin der Paß lautet, erforderlich ist, wird der Paß entweder vom Paßsucher selbst, oder von uns, oder der Polizei-Behörde des Wohnorts des Reisenden, bei dem hohen Polizei-Ministerio extrahirt.

I. Abth. Plen. VII. Aug. 561. Oppeln, den 23. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

(Der Beschluß künftig.)

No. II. Bekanntmachung, in Betreff der Aufenthalts-Karten.

Wir bringen die General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Karten in den Königl. Preußischen Staaten betreffend, in nachstehender Art zur allgemeinen Kenntniß:

Da des Königs Majestät in dem, unterm 22. vor. M. vollzogenen Paß-Edikte, um theils unverdächtigen Reisenden die ihnen auf Erfordern obliegende Legitimation zu erleichtern, theils aber die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die, der öffentlichen Sicherheit nicht gleichgültigen Personen zu befördern, die Beibehaltung der in mehreren Städten der Monarchie schon mit unverkennbarem Nutzen üblich gewesenen Aufenthalts-Karten zu befehlen und zugleich im §. 18. des erwähnten Paß-Edicts dem Polizei-Ministerium aufzutragen geruhet, über die Anwendung derselben eine nähere Instruction zu erlassen; so wird, dem gemäß, den Landes- und Orts-Polizei-Behörden darüber nachstehende Anweisung zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

1) Städte, in welchen Aufenthalts-Karten Statt haben.

Nach Vorschrift des Paß-Edicts vom 22sten v. M. sollen Aufenthalts-Karten nicht in allen Städten, sondern nur in

1) den größern Städten,
2) den Handelsstädten, und
3) den Festungsstädten,

eingeführt oder beibehalten werden. Die Königl. Regierungen werden daher, jede in ihrem Departement, ehebaldigst die Städte, in welchen hiernach Aufenthalts-Karten einzuführen oder beizubehalten, mit Berücksichtigung sowohl der Größe, als der Lage dieser Städte an der Landesgrenze oder an stark besuchten Landstraßen und der übrigen Verhältnisse derselben, bestimmen und öffentlich bekannt machen, und die Polizei-Behörden derselben, wegen Einführung und Gebrauchs der Aufenthalts-Karten, mit etwa nöthiger näheren Anweisung versehen.

In Berlin verbleibt es bei der, dort wegen der Aufenthalts-Karten bestehenden Verfassung, insofern sie von der gegenwärtigen Instruktion abweicht.

§. 2.

2) Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthalts-Karten berechtigt sind.

Die Aufenthalts-Karten können lediglich von der Polizei-Behörde ertheilt werden; keine andere Behörde, sie sei welche sie wolle, ist dazu berechtigt.

§. 3.

3) Aeußere Form der Aufenthalts-Karten.

Die Aufenthalts-Karten dürfen nur auf gedruckten Formularen in einem, den Inhabern möglichst bequemen, kleinen Format ausgegeben werden.

I. Sie werden nach dem, unter I. anliegenden Formular gedruckt, sind ungestempelt, und werden sowohl mit dem Signalement und mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, als mit dem Amts-Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen. In Ansehung der Form, der Unterschrift, der Art der Unterschrift, und anderer, das hierbei zu beobachtende Verfahren betreffende Gegenstände, dient die heute erlassene General-Instruction zur Verwaltung der Paß-Polizei, insofern sie auf Aufenthalts-Karten nach deren Beschaffenheit anwendbar ist, gleichfalls zur Norm.

Insonderheit kann das Signalement in den Aufenthalts-Karten bei allen denjenigen Personen wegfallen, welchen nach dem §. 4. der obgedachten General-Paß-Instruction Pässe ohne Signalement ertheilt werden können.

§. 4.

4) Verbindlichkeit, Aufenthalts-Karten zu nehmen.

In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts, an welchem Aufenthalts-Karten statt finden (§. 1.), sind, und in demselben länger, als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und ob sie in einem öffentlichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthalts-Karte zu versehen.

Dahin gehören:

I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten der Mitglieder ihres Hauses sowohl für sich, als für ihr Gefolge;

II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben; daher

A. müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthalts-Karten nehmen:

1) die-

1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben;
2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören oder bei derselben wohnen, oder im ordentlichen Dienste stehen;
3) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;
4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne, Handwerksgesellen, in so weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger als drei Tage, nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten, und bei unbescholtener Führung des Gesellen, zulässig ist;
5) Verehelichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.

B. Sind von Lösung der Aufenthalts-Karten nur die in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhaltenden, annoch im Dienste stehenden Königlichen Civil- und Militair-Diener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privatangelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer Aufenthalts-Kartenpflichtigen Familie, mithin nicht blos der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, insofern beide letztere über vierzehn Jahre alt sind, müssen eine besondere Aufenthalts-Karte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edicts vom 22sten v. M. §. 2. No. 7. auf Aufenthalts-Karten nicht anwendbar ist.

§. 5.

5) Dauer der Gültigkeit der Aufenthalts-Karten.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthalts-Karten ist nach dem Verlangen des Fremden, insofern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem, die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden Ermessen der Polizei-Behörde zu bestimmen; unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht, dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums, geschäfts- und dienstlos sich am Orte aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den, der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen Klassen gehören, Aufenthalts-Karten entweder gar nicht oder nur auf kurze Frist ertheilt werden.

Die Aufenthalts-Karte kann wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des

habers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurückgenommen werden.

§. 6.

6) Verlängerung derselben.

Die Polizei-Behörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthalts-Karten bei einem längern Aufenthalte ihres Inhabers, vor ihrem Ablaufe verlängert werden, und muß dabei, besonders bei Personen niederen Standes, mit eben der Vorsicht, als bei ihrer Ertheilung verfahren werden (§. 7.)

§. 7.

7) Verfahren bei Ertheilung der Aufenthalts-Karten.

Derjenige, der in Gemäßheit des §. 4. zur Lösung einer Aufenthalts-Karte verbunden ist, muß sie vor Ablauf der ersten zwei Tage seines Aufenthalts am Orte oder nach seinem Austritt aus einem, ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthalts-Karte befreienden Verhältnisse, bei der Polizei-Behörde nachsuchen.

Diejenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen General-Paß-Instruction nachgelassen ist, Pässe schriftlich oder durch andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthalts-Karten bitten, andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Polizei-Behörde erscheinen; Ehefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthalts-Karten, wenigstens bei höheren Ständen, in der Regel auf den Antrag des Familienvaters zu ertheilen.

Die Polizei-Behörde muß die Aufenthalts-Karte nur nach vorgängiger genauer Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden, ertheilen; die, in der heutigen General-Instruction für die Paß-Polizei-Verwaltung in Ansehung der Legitimation der Reisenden, der möglichsten Beförderung derselben und der gegen sie zu beobachtenden Höflichkeit und Willfährigkeit enthaltenen Vorschriften, sind auch hierbei zu befolgen, und müssen insonderheit bei den am Orte erst ankommenden Reisenden die Identität der Person, der Zweck des Aufenthaltes und die Mittel des Unterhalts während desselben, näher untersucht und geprüft werden.

Die Aufenthalts-Karte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des von demselben mitgebrachten und bis zu seiner Abreise auf der Polizei-Behörde sorgfältig aufzubewahrenden Passes ertheilt.

§. 8.

§. 8.

8) Journal der Aufenthalts-Karten.

II. Bei der Polizei-Behörde ist nach dem in der Anlage II. enthaltenen Formular ein Journal der Aufenthalts-Karten zu halten, worin die von ihr ausgegebenen Aufenthalts-Karten in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

§. 9.

9) Rückgabe der Aufenthalts-Karten.

Die Aufenthalts-Karte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt, oder darin in ein von derselben ihn befreiendes Verhältniß tritt, resp. gegen Rückempfang des Passes, an die Polizei-Behörde wieder abgeliefert werden.

§. 10.

10) Gebühren.

Die Aufenthalts-Karten werden stempelfrei ausgegeben.

Die Ausfertigungs-Gebühren für dieselben betragen:

I. bei Personen aus höhern Ständen, bei einem Aufenthalt von

1) drei bis acht Tagen	2 gGr.
2) acht bis vierzehn Tagen	4 „
3) mehr als vierzehn Tagen	8 „

II. bei Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze.

Unvermögende Personen erhalten die Aufenthalts-Karten unentgeldlich.

Bei Prolongationen der Aufenthalts-Karten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen.

Die bezahlten Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthalts-Karte verzeichnet werden.

§. 11.

11) Pflichten der Gastwirthe und anderer Orts-Einwohner, in Beziehung auf die Aufenthalts-Karten.

Den Orts-Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthalts-Karten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern der Chambres garnies, liegt ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthalts-Karten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen, und nach Ablauf der dazu bestimmten Frist sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt

genügt haben, und, wenn dies nicht geschehen seyn sollte, sie wiederholentlich daran zu erinnern; Gastwirthe müssen diejenigen, die gedachter ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachgekommen, der Polizei melden.

Berlin, den 12. Julius 1817.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl.

Kamptz.

Anlage I.

Formular der Aufenthalts-Karte.

Aufenthalts-Karte für (Namen und Stand) auf (Dauer).	
	Gebühren: (Summa.)
Persons-Beschreibung. Alter Größe Haar Stirn Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Gesicht Gesichtsfarbe Besondere Kennzeichen:	Inhaber (in) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird sich hier wegen (Zweck des Aufenthalts) (Dauer des Aufenthalts) aufhalten; diese Karte muß bei einem längeren Aufenthalte bei 2 Rthlr. Strafe erneuert und bei der Abreise im Polizei-Büreau zurückgegeben werden. N. N. (Namen des Orts und Datum.) (Amtstitel der Behörde.) (Siegel derselben.) (Unterschrift.) (Unterschrift des Paß-Inhabers.)

Digitized by Google

Anlage II.

Formular des Journals der Aufenthalts-Karten.

Journal der, von (Namen der Behörde) in (Namen des Orts) im Jahre 18 ausgegebenen Aufenthalts-Karten.

Laufende Nummer.	Datum der Ausfertigung.	Vor- und Zunamen des Empfängers.	Stand desselben.	Tag seiner Ankunft.	Wohnung.	Dauer der Karte.	Nummer des Meldungs-Journals.	Erlegte Gebühr.	Prolongation der Aufenthalts-Karte.					Tag der Rückgabe der Aufenthalts-Karte.	Bemerkungen.
									Erste.	Zweite.	Dritte.	Vierte.	Fünfte.		

In Gemäßheit dieser Verordnung bemerken wir, daß im hiesigen Departement die Städte:

Oppeln, Neisse, Cosel und Rattibor

für solche erklärt werden, in welchen die Aufenthalts-Karten eingeführt werden sollen. Die Polizei-Behörden gedachter Ortschaften haben daher von nun an, in Gemäßheit dieser Instruction überall zu verfahren.

I. Abth. VII. Aug. 560. Oppeln, den 24. August 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. III.

Instruction.

für die Schulzen in Betreff der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande.

In Gemäßheit des §. 49. der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. vor. M., haben wir die bisher bestandene Scholzen-Instruction vom 11. Februar 1814 (Breslauer Amtsblatt 17. Nro. 125. pag. 191. seq. pro 1814) revidiren, und nach den jetzt bestehenden Paß-Gesetzen abändern lassen.

Indem wir dieselbe hierdurch gegenwärtig zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die sämmtlichen Königl. Landräthlichen Officia unsers Departements hiermit an: die Schulzen-Aemter ihrer resp. Kreise darauf besonders aufmerksam zu machen; dieselben anzuweisen, sich von jetzt an, darnach auf das genaueste zu achten und sie dabei gehörig zu controlliren.

§. 1.

Verbindlichkeit die Paß-Gesetze zu kennen.

Sämmtlichen Schulzen und andere mit der Verwaltung des Paßwesens auf dem platten Lande beauftragten Personen liegt die Pflicht ob, die wegen der Aufsicht über Fremde und Reisende, so wie über die Krüger und Gastwirthe, desgleichen über das Paßwesen bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze genau zu kennen, mehrmals nachzulesen und wenn sie ihnen unbekannt oder zweifelhaft sind,

Instrukcya

dla Szołtysow, iak postępować maią z podrożnemi, do wsiow przyieżdzaiącemi, i paszpotarnii ich.

Podług §. 49. instrukcyi generalney, względem policyi paszportowey, 12go przes. miesiąca publikowaney, instrukcya 11go Lutego r. 1814 Szołtysom daną (patrz dziennik Wrocławski 17. No. 125. pa stronie 191. seq. 1814.) zrewidowac i podług teraznieyszych przepisow paszportowych odmienic kazalismy.

Podawaiąc ią do wiadomości każdego, obliguiemy oficia Landrackie Departamentu naszego, aby szołtysow cyrkułow swoich o niey informowali, ich do wypełnienia oneyże napominali i przytym ich też czasem zrewidowali.

§. 1.

Obowiązkim iest szołtysow prawa paszportowe znac.

Szołtysow wszystkich i osob tych dozorem policyi się zatrudniaiących, obowiązkiem iest: prawa wszystkie względem dozoru nad podrożnemi, nad karczmarzami i względem paszportow podrożnych iuż dane, albo ktore w przyszłości dane bydź mogą, znac i pilnie ich czytac, i gdyby im niezrozumitedlne były, od Panow albo inszych, osobliwie zas od Land-

vom Gutsherrn und andern Vorgesetzten ganz besonders aber von dem ihnen vorgesetzten Landrath oder Kreis-Direktor sich darüber belehren zu lassen. Damit auch die übrigen Dorf-Einwohner und insonderheit die Krüger, mit einer Unbekanntschaft sich nicht entschuldigen können; so haben die Schulzen bei den stattfindenden Dorfs-Versammlungen, die dahin einschlagenden Gesetze, und insonderheit die gegenwärtige Instruction öffentlich zu verlesen, und die Krüger, Gastwirthe und übrigen Einwohner an die hiernach ihnen obliegenden Pflichten zu erinnern; ganz besonders liegt den Schulzen aber ob, diese Gesetze ihrem ganzen Umfange nach im Dorfe und den dazu gehörigen einzeln liegenden Häusern mit Strenge zu handhaben.

§. 2.

Meldung der Reisenden und Fremden.

Der Schulze oder derjenige, dem dieser Theil der Polizei-Verwaltung im Dorfe aufgetragen ist, muß bei eigener Verantwortung darauf sehen und halten, daß sämmtliche Bewohner des Dorfs und der dazu gehörigen einzeln liegenden Gehöfte und Häuser, ganz besonders aber der Krüger, ihm ohne alle Ausnahme diejenigen, zu den Dorfs-Einwohnern nicht gehörigen Personen melden, welche bei ihnen übernachten. Diese Meldung muß geschehen, ohne Rücksicht, ob der Fremde unentgeldlich oder gegen Bezahlung, ob nur auf eine Nacht oder auf längere Zeit aufgenommen wird; sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, muß

Landratow informacyą szukac. Aby zaś i obywatele drudzy, osobliwie zas karczmarże, z nieznaiomośćią praw się niewymawiali, szołtysow powinnośćią będzie, prawa te, osobliwie zas instrukcyą dziszayszą w przytomności wszystkich publicznie czytac, i karczmarżow takze i gospodarzow, do wypełnienia obowiązku ich napominac; oprocz tego szczególnym ich będzie obowiązkiem policyyny dozor z wszelką surowośćią nad temi miec chałupami i ich mieszkancami, ktorży od wsi odlegli są.

§. 2.

O meldowaniu podróżnych i cudzych.

Szołtys albo ten, ktoremu dozor policyyny we wsi powierzony został, pod osobistą odpowiedziałnośćią na to patrzyc musi, żeby wszyscy obywatele wsi i do wsi należących chałup, osobliwie zaś Karczmarże, wszystkich do wsi nie należących u nich przenocuiących osob bez excepcyi, opowiedzieli. Głoszenie to się stac musi bez względu, czyliż podrożni z przyiaźni czyliż za pieniądze, czyliż na iedną tylko noc, czyliż na kilka dni do domu iakiego kolwiek obywatela przyiętemi zostali? Może meldowanie na pismie, może tez i ustnie bydź uczynione, ale zawsze

 na-

aber allemal mit Bemerkung des Namens und Standes des Reisenden verbunden und dabei angegeben werden, woher derselbe kommt, wie lange er im Dorfe zu bleiben und wohin er zu reisen gedenkt. Diejenigen Fremden, welche vor 9 Uhr Abends ankommen, müssen noch am nemlichen Abend, die später ankommenden aber, spätestens am andern Morgen um fünf Uhr, allemal aber am andern Morgen vor ihrer Abreise gemeldet werden.

Die Krüger und Dorf-Einwohner, welche diese Meldung unterlassen oder verspäten, sind für diejenigen Verbrechen, welche die bei ihnen eingekehrten Personen begehen, mit verantwortlich, und außerdem mit den, in den Gesetzen für die Unterlassung der Meldung bestimmten Geld- und körperlichen Strafen unnachsichtlich zu belegen, wie sie denn insonderheit dem Gensd'armen, der eine unterlassene Meldung anzeigt, eine Belohnung von 16 gGr. Courant zahlen sollen.

§. 3.

Fleißige Haus-Visitationen.

Der Schulze oder derjenige, der hierin seine Stelle vertritt, hat durch häufige unerwartete Visitationen der Krüge und übrigen Häuser, nebst den dazu gehörigen Ställen, Scheunen, Heuböden und Gärten sich zu überzeugen, daß im Dorfe keine unangemeldete Reisende und Fremde sich befinden; diese Visitationen müssen besonders in den Zeiten, in welchen in der Gegend Jahrmärkte oder andere Zusammenkünfte Statt haben, Diebstähle vorgefallen, oder sonst Unsicherheit und

nazwiſka i ſtanu podrożnego wſpomniono, też i opowiadano bydź muſi, zkąd podrozny iedzie, iak długo we wſi ſię bawic chce, i do kąd ſię udac myśli? Karczmarże i obywatele wſi, ktorży meldowania tego zaniedbaią, Karą cielesną albo pieniędzną karani będą. Zandarmowi, meldowanie zaniedbane wyzdradzaiącemu, 16 dobrych groſzy kary zapłacono bydź muſi.

§. 3.

Domoſtwa rewidowane bydź muszą.

Szołtys albo zaſtępca iego przez częſtą rewyzyą i nieſpodziewane ſzukanie po domach i Karczmach, także też w chlewach, ſtodołach i na gorach pod dachem, ſię przeſwiadczyc muſi, że zadnego we wſi nie mas podróżnego nie meldowanego. Nayſkutecznieſza taka rewyzya będzie pod czas iarmakow przy wielkim tłoku ludzi, w ktorym częſto i Kradziono bywa. W ten oſobliwie za złoczyncami przez liſty gończe ſzu-

Gefahr herrscht, fleißig vorgenommen werden, und ist dabei auf diejenigen Menschen, welche durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst verdächtig sind, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und der Krüger darüber vom Schulzen gehörig zu instruiren.

§. 4.

Aufsicht auf die Pässe der Reisenden.

Dem Schulzen liegt eine besondere Aufsicht auf die Pässe der Reisenden ob, und er ist schuldig, darauf zu sehen, daß diejenigen, welche in Gemäßheit der Gesetze mit Pässen versehen seyn müssen, ohne Pässe nicht durchreisen oder im Dorfe sich aufhalten. Bei der im §. 1. gedachten Meldung, muß daher der Paß des einkehrenden Reisenden dem Schulzen mit zugesandt werden. Die Landräthe und Kreis-Directoren haben die unter ihnen stehenden Schulzen über diejenigen, welche nach den Gesetzen mit Pässen versehen seyn müssen, so wie über die Behörden, deren Pässe nur gültig sind, sowohl gegenwärtig als künftig bei jeder, hierüber ergehenden neuen gesetzlichen Bestimmung mit der gehörigen Belehrung und Instruction zu versehen und sie dadurch in vollständiger Kenntniß zu erhalten. Gewerbescheine, Hausir-Concessionen, Kundschaften, Atteste und dergleichen vertreten übrigens bei denjenigen Personen, welche Pässe führen müssen, die Stelle der letztern nicht, sondern können nur bei paßfreien Personen zu ihrer Legitimation beitragen. Dagegen vertreten die Gesellen-Wanderbücher des Herzogthums Sachsen, die Stelle der Pässe, nach der 248. Verordnung des 53.

szukanemi, ile można ścigano bydż musi, co naywięcey Karczmarżom przykazano bydż musi.

§. 4.

Dozór nad paszportami podróżnych.

Szołtysa kazdego osobliwą iest powinnością dozór miec nad paszportami podróżnych, i chcemy zeby wszystkim tym, ktorży podług prawa paszportowego, paszporty miec muszą, a ich nie maią, iechanie i bawienie się we wsiach nie pozwolili.

Przy meldowaniu o ktorym §. 1. mowi, Paszport przybyłego podróżnego do szołtysa odesłany bydż musi. JM. Panowie Landraci szołtysow swoich o osobach tych, ktore paszporty miec, i ktore ich zaś miec nie potrzebuią, dobrze informowac muszą, także im powiedziec powinni, ktore z władz paszporty dac mogą i ktore nie, i zawsze ich o nowych, wtym interessie wydanych rozkazach nauczyc powinni, żeby wiedzieli iak się sprawowac maią.

Gewerbszayny, pozwolenia na handel mały po domach, kunszafty i insze zaswiadczenia, mieysce poszportow nie zastępuią, a osob takich, ktore paszporty miec muszą, tylko takim ludziom do legitimacyi służyc mogą, ktorży paszporty z sobą wożyć nie Koniecznie potrzebuią. Książki wendrowne czeladnikom rzemieslniczym z Xięstwa Saskiego pochodzącym dane u nas tak wazne iak paszporty są, podług rozkazu 248

 w

Breslauer Amtsblatts pro 1815. und wird die nähere Bestimmung, in wiefern auch andere Wanderbücher als gültige Pässe anzusehen sind, einer besondern Verordnung vorbehalten.

§. 5.

Visirung der Pässe.

Mit Ausnahme der Pässe für wandernde Gesellen, welche fortwährend auch auf dem platten Lande überall mit der Visa des Schulzen versehen werden müssen, in dessen Bezirk ein Gesell übernachtet; findet die sonst erforderlich gewesene Visirung der Pässe in den Nachtquartieren nicht mehr statt; es wäre denn, daß einem Reisenden, von einer andern Polizei-Behörde die Verbindlichkeit ausdrücklich auferlegt worden seyn sollte, seinen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, oder daß der Paß-Inhaber zu denen Personen gehört, welche nach §. 14. des Paß-Reglements schlechterdings paßpflichtig sind, und sich länger als 24 Stunden am Orte aufhalten.

In allen diesen Fällen, muß der Schulze das §. 32. der General-Instruktion vom 12. Juli a. c. vorgeschriebene Verfahren beobachten.

Ausländer, die bei ihrem Eintritt in die hiesigen Lande ihre Pässe zur Visa produciren, sind von dem Schulzen allemal an den vorgesetzten Kreis-Landrath oder an die Polizei-Behörde der auf der Tour des Reisenden zunächst belegenen Grenzstadt zu verweisen.

w 33 dzienniku Wrocławskim w R. 1815 publikowanego. Czekamy iescze rozkazy, ieżeli książki wendrowne i inszych czeladnikow z inszych Kraiow, paszporty zastąpic maią albo nie?

§. 5.

Na paszporcie podpis: że widziany portzebny iest.

Z Excepcyą paszportow dla wendruiących czeladnikow, ktore wszędzie z podpisem że wydziane szołtysa tego opatrzeni bydź muszą, w ktorego wsi wendrowny przenocował, insze paszporty takiego podpisu szoltiskiego iuż więcey nie potrzebuią, chyba żeby podróżnemu od Władzy policyyney Koniecznie przykazano było, żeby paszport swoy na kazdym kazał podpisac noclegu, albo żeby posiadacz paszportu dotych nalezoł osob, ktore podlug §. 14. Instrukcyi paszportowey Koniecznie paszport miec muszą, i więcey iak 24 godzin na iednym się bawią miescu.

W wszystkich tych szczególnych przypadkach szołtys podług tego się rządzic powinnien co §. 32. generalney Instrukcyi 12. Lipca r. 6. rozkazano było.

Cudzoziemcow do kraiu wstępuiących i paszporty do podpisu podawaiących szołtys zawsze albo do Landrata, albo do inszey władzy policyyney, na drodze podroznemu naybliższey odeslac powinnien.

§. 6.

§. 6.

Verfahren bei der Viſirung der Päſſe ſelbſt.

Wenn der Paß richtig und der Fremde unverdächtig befunden iſt, ſo muß der Schulze den Paß viſiren und ihn dem Reiſenden wieder zurückgeben.

Das Viſiren geſchieht dadurch, daß der Schulze auf der Rückſeite des Paſſes ſchreibt:

Viſirt zu N. N. (Name des Dorfs) den ten 18

N. N. (Name des Schulzen) Schulze.

und neben ſeinem Namen das dazu beſtimmte Amts-Siegel oder den zu dieſem Zweck gegebenen Stempel in Buchdrucker-Schwärze deutlich abgedruckt. Wenn die Rückſeite des Paſſes bereits mit Viſirungen ſo angefüllt iſt, daß darauf für die neue Viſa kein Platz mehr vorhanden, ſo muß der Schulze demſelben einen ganzen Bogen weißes Papier anheften, und den Faden, womit dies geſchehen iſt, mit dem Amtsſiegel auf dem Paſſe feſtſiegeln, übrigens aber auf das Siegel und den Stempel die genaueſte Aufſicht führen, dieſelben nicht aus den Händen laſſen und inſonderheit darauf ſehen, daß Fremde oder ſeine Hausgenoſſen derſelben ſich nicht bedienen können.

Wenn der Fremde mehrere Nächte im Dorfe bleibt, ſo braucht der Paß doch nur einmal viſirt zu werden, und zwar am Tage der Abreiſe oder vor demſelben, wogegen aber, wenn der Reiſende, nachdem der Paß ſchon viſirt worden, noch eine Nacht, oder länger dort bleibt, der

§. 6.

Jak przy podpiſie paszportow poſtąpiono bydź ma.

Jeżeli paszport dobry i cudzy człowiek podeyrzanym nie ieſt, wtedy szołtys paszport podpisac i podroznemu go oddac powinnien. Szołtys na drugiey ſtronie paszportu ſię podpisac i to naſtępuiącym powinnien uczynic sposobem.

widziany w N. N. (nazwiſko wſi) dnia . . . r. 18. . .

N. N. (nazwiſko sołtysa.) Szołtys.

Przy podpiſie imienia swoiego dołozyc powinnien albo pieczęć urzędową albo ſtępel iemu powierżony w ciernidle wycisniony.

Jeżeli druga ſtrona paszportow tak iuż napełniona będzie podpisami że ſię ich więcey nie zmieszczy, powinnien wżiąc arkusz papieru białego do paszportu go przyszyc, i do tego wżywaną nitkę do paszportu pieczęcią urzędową przypieczętowac.

Szołtys pieczęc i ſtępel w oſtrożnym muſi miec schowaniu, nigdy ie z rąk wydac nie powinnien, i nato uwazac muſi, żeby ani cudzy ani domowy człowiek go na złe uzywac nie mogł.

Jeżeli podrozny więcey iak noc iedną we wſi ſię bawi paszport iego ras tylko podpisu potrzebuie i to tylko w dzien odeyśćia iego. Jeżeli zas podrozny iuz sobie podpisac kazał paszport swoy a ieszcze dłuzey

zo-

Paß bei der Abreise aufs neue visirt werden muß.

Für die Visirung dürfen überall keine Schreibe- oder Siegel-Gelder und andere Gebühren oder Gaben angenommen oder gar gefordert werden. — Die erfolgte Paß-Visirung ist in dem §. 8. gedachten Fremdenbuch zu bemerken

§. 7.

Verfahren bei befundener Unrichtigkeit des Passes.

Wenn das Signalement oder die Handschrift des Paßführers mit der Person oder der Handschrift des Reisenden nicht übereinstimmt, oder im Passe etwas ausgekratzt oder verändert ist, ohne daß darüber von einer Polizei-Behörde genügende Bemerkungen auf dem Passe gemacht worden, oder Reisende, die nach den Gesetzen zu dieser Reise eines Passes bedürfen, keinen Paß haben, oder der Paß abgelaufen oder auf eine andere Tour lautet, so muß der Schulze dies entweder der Guts-Obrigkeit oder der Polizei-Behörde der nächsten Stadt, oder dem Landrathe, oder Kreis-Direktor mittelst Einsendung des Passes anzeigen und dessen weitere Anweisung einholen; jeder Schulze ist zu diesem Ende schleunigst von dem ihm vorgesetzten Landrathe ein für allemal anzuweisen, an welche der obgedachten Behörden er mit diesen Anzeigen sich zu wenden hat. Bis zum Eingang der Resolution auf diese Anzeigen, muß der Reisende im Dorfe bleiben und mit demjenigen Anstand, welcher ihm seinem Stande nach gebühret,

zostac chce, to przy odieżdzie iego drugi ras podpisany bydź muſi. Nigdzie za podpis albo za pieczęc zapłata iaka żądana bydź może. Ze podpis naſtąpił w Książce podrożnych zapisano bydź powinno.

§ 7.

Jak postępiono bydź ma w przypadku, że paszporty nie dobre.

Jeżeli opisanie osoby albo podpis w paszporcie imienia podrożnego ſię nie zgadza z rękopismem iego, ieżeli w paszporcie coć ieſt wymazanego i władzą insza policyyna o tym nie wspomina, albo ieżeli podrożni, obowiązek maiący, Koniecznie paszportami bydź opatrzeni, ich nie maią; albo ieżeli czas na ktorydane były, iuż wyszedł; albo ieżeli podrożny inszą a nie tą iemu przepisaną drogą szedł albo iechał; to w ten czas szołtys, albo, zwierzchnośći miescowey, albo władzy policyyney miaſta, albo Landratowi to opowiedzieć i paszport tam odeſłac powinnien.

Landrat kazdy Szołtysow cyrkulu albo Kresu swego informowac powinnien, do ktorey władzey w przypadku potrzeby ſię udac maią. Podrożny tak długo w wſi zaſtac muſi aż odpowiedz przydzie, przez ten czas tą grzecznośćią z nim poſtąpiono bydź muſi, ktora ſię iemu podług ſtanu iego należy, ale przecie

pod

so wie mit der möglichst zulässigen Freiheit bewacht werden; jedoch steht ihm allemal frei, zu verlangen, anstatt bewacht zu werden, zu derjenigen Behörde, von welcher der Schulze die Instruktion nachzusuchen hat, geführt zu werden; als in welchem Fall dem Fremden eine sichere Begleitung mitgegeben werden muß.

Der Schulze hat die ihm gewordene Resolution der ihm hierin vorgesetzten Behörde auf das genaueste zu befolgen.

pod dozór policyyny wzięty i pilnowany bydź powinnien.

Jeżeli zas podrozny, do tey władzy zaprowadzony bydź żąda, od ktorey sobie szołtys rozkazy wypraszac zamiſła, wtedy go szołtys az na to miesce pod ſtrazą muſi kazac zaprowadzic.

Jeżeli szołtys od władzy iemu przełozoney rozkazy iakie doſtanie iak naylepiey ie wypełnic muſi.

§. 8.

Fremden- und Visa-Buch.

Der Schulze muß über die ihm gemachten Fremden-Meldungen (§. 2.) und über die von ihm visirten Pässe (§. 6.) ein eigenes Buch führen: in welchem der Tag der Meldung, der Name, der Stand und Ort der Herkunft eines jeden Fremden, der Tag der Visirung des Passes und der Abreise desselben kurz angeführt wird.

Die Landräthe werden hierüber die Schulzen mit näheren Anweisungen versehen und bei ihren Anwesenheiten dieselben in der ordentlichen Haltung dieser Bücher controlliren.

§. 8.

O Kſiązcé cudzych i o podpiſie.

Szołtys osobną powinnien miec Kſiązkę.

Szołtys osobną miec powinnien Kſiazkę, w ktorey meldowanie podróznych podług §. 2., podpisy wszyſtkie podług §. 6, dni, w ktorych meldowanie naſtąpiło, nazwiſka i ſtan wszyſtkich, także i mieysca z Kąd przyiechali, dzien podpisu paszportu, i dzien odiazdy napisany bydź muſi.

JM. Panowie Landraci szołtysow zpotrzebną opatrzyc powinni informacyą i częſto ich zrewidowac muszą.

§. 9.

Befugniß der Schulzen in Ansehung der Paß-Ertheilung.

Die Schulzen sind als Orts-Polizei-Behörden befugt, Pässe an solche Personen auszustellen, welche in ihrem Polizei-Bezirk wohnen. Jedoch kann sich diese Befugniß nur auf Reisen innerhalb Landes erstrecken und müssen dabei alle Er-

§. 9.

Jeżeli Szołtyſi prawo dawania paszportow maią?

Szołtyſi iak władze policyyne miescowe prawo maią, osobem w ich wſi mieszkaiącym albo do nich należącym paszporty dawac; ale prawo to tylko u podroznych w kraiu zo-

forderniſſe beobachtet werden, welche für die Ertheilung von Päſſen durch die Inſtruction vom 12. vor. M. vorgeſchrieben ſind. In wiefern dabei eine Mitzeichnung von Seiten der Dominien oder deren Stellvertreter erforderlich iſt, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Aufſicht auf Reiſende überhaupt.

Der Schulze muß die ihm in Anſehung der Reiſenden obliegende Aufſicht nicht blos auf diejenigen erſtrecken, welche ihm gemeldet werden, es auch nicht bei denen §. 3. angeordneten Haus-Viſitationen allein bewenden laſſen, ſondern überall, wo er auch außer den Häuſern verdächtige Fremde bemerkt, ſolche anhalten, ihre Päſſe und überhaupt die Verdächtigkeit ſolcher Perſonen genau unterſuchen, und wenn der Verdacht ſich beſtätigt, in Gemäßheit des §. 7. der gegenwärtigen Inſtruction verfahren.

§. 11.

Aufſicht auf Fuhrleute und Wegweiſer.

Der Schulze muß ſtrenge darauf halten, daß Niemand von der Dorf-Gemeinde irgend einen aus dem Auslande kommenden, oder in das Ausland wollenden Reiſenden, durch Fuhrwerk oder als Wegweiſer weiter ins Land oder aus demſelben ins Ausland bringe, ohne dazu die Erlaubniß des Schulzen erhalten zu haben, welche derſelbe aber anders nicht, als wenn der Reiſende mit den gehörigen Päſſen verſehen iſt, zu ertheilen, widrigenfalls aber auch hier in Gemäßheit der

zoſtawaiących maią, i przytym wszyſtkie 12go p. m. w inſtrukcyi paszportowey dane przepisy obserwowac muszą. Jeżeli paszporty takie też i poppisem Panow dziedzicznych albo ich zaſtępcow opatrzeni bydź maią, o tym pozniey rozkazy dane będą.

§. 10.

Dozór ogólny nad podróżnemi.

Szołtys nie tylko natych miec powinnien dozór podróżnych, ktorży iemu meldowani bywaią, nie tylko te §. 3. iemu zlecono wizytacye domowe pilnowac muſi, ale oprocz tego, tam gdzie podeyrzanego zaſtanie podróżnego, go zatrzymac, o paszport ſię pytac, go czytac, doſkonale ſię o podeyrzałośći onegoż ſię przeswiadczyć i ieżeli uzna ze podeyrzały ieſt podług §. 7. teraznieyszy inſtrukcyi z nim poſtępowac powinnien.

§. 11.

O dozorże nad furmanami i nad ludzmi drogę pokazuiącym.

Szołtys każdy nato uwazac powinnien żeby zaden z obywateli wſi podroznego ani do cudzego kraiu nie woził ani mu drogi nie pokazał, chyba zeby od szołtysa pozwolenie nato miał. Tego pozwolenia zas szołtys podroznemu dac nie może, ieżeli z potrzebnemi nie będzie opatrzony paszportami; wten czas podług §. 7. teraznieyszey inſtrukcyi z nim poſtępowac muſi.

Je-

Vorschrift des §. 7. der gegenwärtigen Instruction zu verfahren hat.

Inzwischen ist dabei zu berücksichtigen, daß die Erlaubniß von Seiten des Schulzen dem Wegweiser oder Fuhrmann ertheilt werden kann, wenn der Reisende durch glaubwürdige Urkunden oder Zeugnisse unverdächtiger Einländer, sich als unverdächtig zu legitimiren, und den Zweck seiner Reise hinreichend darzuthun im Stande ist.

§. 12.

Stellvertreter der Schulzen.

Diejenigen, welchen der Landrath oder Kreis-Direktor nach pflichtmäßigem Urtheil die Verwaltung der ländlichen Fremden- und Paß-Polizei an des Schulzen-Stelle übertragen hat, so wie diejenigen, welche sie in Verhinderung des Schulzen verwalten, müssen nach den gegenwärtigen Vorschriften in eben dem Maas, wie die Schulzen selbst sich richten. Wenn der Schulze zugleich Krüger ist, so muß er die hiernach ihm obliegenden Pflichten dennoch erfüllen und wenn die Rücksicht auf die Gastwirthschaft ihn zur Vernachlässigung der Pflichten seines Schulzen-Amtes führen sollte, ihm entweder jene oder dieses unfehlbar abgenommen werden.

§. 13.

Controlle der Schulzen und Krüger.

Jede von einem Krüger oder andern Dorf-Bewohner gegen diese Instruktion begangene Contravention, muß der Schulze dem Landräthlichen Officio durch den Po-

Jeżeli zas podrozny inszemi dokumentami niewinność i słuszność swoią dokaże, albo ieżeli go ludzie domowi dobrze znaią, to wten czas na przewozenie albo przeprowadzenie go, pozwolenia dac może.

§. 12.

Zastęca szołtys.

Wszyscy ći ktorym Landratowie wypełnienia obowięzkow policyynych we wsiach podług zdania własnego na miescu szołtysow powierzyli, albo ci, ktorży w niebytności szołtysow nimi się zatrudniaią, podług przepisow wszystkim publikowanych na podobienstwo szołtysow się rządzic powinni. Jeżeli szołtys też i przytym Karczmarzem iest, to się też podług tych rozkazow rządzic ma.

Jeżeli dla gospodarstwa swego, miałby zaniedbac urząd szołtyski, to mu albo Karczma, albo szołtystwo odebrane bydź musi.

§. 13.

Niepossłuszeństwo kazde od Karczmarza albo obywatela w tey mierze wypełnione, szołtys Landratowi albo Komisarzowi dystriktowemu opowiedziec powinnien.

lizei-Distrikts-Commissarius zur Bestrafung anzeigen.

Die Landräthlichen Officia müssen sich von der gehörigen Führung des Fremden- und Visa-Buches, bei ihren Bereisungen des Kreises genau informiren und gegen nachläßige Schulzen, Gastwirthe und andere Dorf-Bewohner mit Strenge verfahren, auch zu deren bessern Controlle mit der Gutsherrschaft oder deren Stellvertretern, so wie mit der Gensd'armerie gehörige Rücksprache nehmen.

I. Abth. Plen. VII. August 561.

Oppeln, den 23. August 1817.

Königlich Preußische Regierung.

JM. Panowie Landratowie o wpisania regularnym podrożnych w Księgy cudzych się przeswiadczyc muszą. Przyodprawieniu podrozy w Cyrkule o wszystkim dobrze się informowac i szołtysow mieszkańcow i Karczmaczi niedbałych Karac powinni; z Panami wsiow z zastępcami ich i z Zandarmerią co się tego interessa tyczy w potrzebnym muszą zostać związku.

I. Wydział. Pl. VII. Aug. 561.

Opole, d. 23. Sierpnia 1817.

Pruska Krolewska Regencya.

No. IV.

No. IV. Bekanntmachung, in Betreff der Aufsicht der Orts-Polizei-Behörden über Reisende und verdächtige Fremde.

In Gemäßheit §. 17. und 18. des allgemeinen Paß-Reglements vom 22. Juni a. c. machen wir sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land, auf diejenigen Vorschriften besonders aufmerksam, welche in Absicht der Aufsicht über Reisende und verdächtige Fremde noch fernerhin zu beobachten sind.

1) Jeder Einwohner eines Ortes, ohne Unterschied des Standes, ist verbunden, jeden am Orte nicht Einheimischen, der bei ihm übernachtet, der Polizei noch am Tage seiner Ankunft zu melden, um dadurch diese Behörde in der Kenntniß und Uebersicht der im Orte befindlichen Fremden und deren Legitimation zu erhalten.

2) Ist der Fremde spät angekommen, so muß die Meldung ohnfehlbar am nächsten Morgen früh und in der Regel noch vor seiner Abreise erfolgen.

3) Die Inhaber von Gasthöfen und Herbergen, müssen diese Meldung auf einem gestempelten Meldezettel vornehmen, und zwar in der Regel täglich einmal, in soweit es die Bestimmungen ad 1. und 2. zulassen, und in sofern nicht die Orts-Polizei bei eintretenden wichtigen Umständen, eine öftere Meldung fodert.

4) Handwerks Gesellen, Bauernknechte und andere Personen gleichen Standes können

No. IV. Obwieszczenie, względem ostróznego dozorowania władz policyynych na podroznych osobliwie podeyrzanych.

Podług rozporządzenia paszportowego de dato 22. Czerwca r. b. w §. 17 i 18. oznaymuiemy władzom wszystkim tak w miastach iako i we wsiach, aby osobliwie na przepisy, względem podeyrzanych podroznych, danych, pilny dawały pozór. Z tey przyczyny.

1. Obywatela kazdego mieyscowego bez względu na stan iego, obowiązkiem iest, aby kazdego podróżnego, u niego przenocuiącego w dzien przybycia swego u władzy policyyney meldował, a to z tey przyczyny aby w stanie była, o słuszności takiego się przeswiadczyć podróznego.

2. W przypadku że podrozny nadto póżno wieczor przybędzie, to go rano a zwiększey częsci przed wydem iego meldowac trzeba.

3. Posiadacze Gospod i Karczmarże uwiadomienie na stęplowanym pisac powinni papierże i przynaymniey ras w 24 godzin, ieżeli się to niby podług §. 1. i 2. stac może i ieżeli Władza policyyna mieyscow a zwaznych przyczyn częścieyszego meldowaniania żąda.

4. Przybycie czeladnikow Rzemieslniczych, parobkow i inszych ludzi tegóż sa-

 mego

auf ungestempelten Meldezetteln angezeigt werden.

5) Die Gastwirthe haben die besondere Pflicht, auf das Betragen solcher Personen zu achten, die der öffentlichen Sicherheit nachtheilig seyn könnten, oder verdächtig sind. Sie haben die darüber gemachten Wahrnehmungen der Polizei-Behörde anzuzeigen und überhaupt keine andere als unverdächtige Personen bei sich aufzunehmen.

6) Um sie in den Stand zu setzen, dieser Pflicht ein vollständiges Genüge zu leisten, müssen ihnen alle zur Kenntniß der Polizei-Behörden kommenden Steckbriefe unverzüglich mitgetheilt werden. Die Gastwirthe und Krüger müssen sich mit dem Inhalt derselben genau bekannt machen, sie in der Gaststube anheften, auf die verdächtigen Fremden gehörig achten und einen sich ergebenden Verdacht der Obrigkeit sofort anzeigen, bis zu deren Verfügung aber, die Entweichung der Verdächtigen hindern.

7) Sowohl in den Städten als auf dem Lande, müssen insonderheit diejenigen Gasthöfe und Krüge, in besondere Aufsicht genommen werden, in welchen Personen geringen Standes einzukehren und zu übernachten pflegen. Die Polizei-Behörden haben dieselben zu diesem Behuf oft und unvermuthet zu visitiren, um sowohl die Meldungen von Seiten der Gastwirthe, als auch die Legitimation der Gäste genau zu controlliren.

In Absicht der Krüger des platten Landes werden die Dorf-Schulzen deshalb vorzüglich auf die unterm 23. August c. erlassene besondere Instruktion verwiesen.

mego ſtanu, na ordynarnym papierze meldowane bydż może.

5. Na postępowanie takich podróznych Karczmarże pozor dawac powinni, aby niczego publicznemu bezpieczenstwu szkodliwego nie czynili. Pokażą że jeym podeyrzanemi, natych miaſt władzy miescowey policyyney o tym wiadomość dac powinni, i ile mozna ſię o to ſtarać, żeby tylko nie podeyrzanych przenocowali ludzi.

Aby tey powinnośći zadosyc uczynic mogli, goncze listy wszystkie ieym przysłane bydż muszą. Posiadacze austeryow i Karczmarze listy takie z uwagą czytac i w izbach zawiesyc powinni. Jezeli by podrozny podeyrzany przybył, zaras o tym wierzchności wiadomość dac i podrożnego zatrzymac trzeba. Tak w miastach iako i też we wsiach takie gospody i Karczmy pod osobliwym dozorem stac muszą, w ktorych zwyczaynie ludzie niższego tylko stanu nocuią. Władze policyyne do takich domow nie spodziewanym sposobem przyyść, ich rewidowac i o dokładności paszportow podróznych ſię upewnic powinny.

Względem Karczmarzow po wsiach mieszkaiących odwołuiemy ſię na instrukcyą pod 23. Sierpnia r. b. wydaną.

Nie posłuszni podług ważności przestępstwa 2 i 5 Talarami albo dwu dniowym i tygodniowym aresztem Karani będą.

Po-

Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach Bewandniß mit 2 bis 5 Rtlr. Geld, oder 48stündiger bis acht tägiger Gefängnißstrafe geahndet; Gastwirthe und Krüger aber, die sich wiederholentlicher Vergehungen schuldig machen und aller Strafen ungeachtet dabei beharren, oder gar ein Gewerbe daraus machen sollten, verdächtige Personen zu helen, haben die Abnahme des Gewerbescheins und letztere besondere Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen.

Wir weisen sämmtliche Königl. Landräthliche Officia, das Königl. Polizei-Directorium zu Neiße, die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magisträte und Schulzen-Aemter unseres Departements an, auf deren Beobachtung auf das sorgfältigste zu achten, gegenseits aber auch dafür zu sorgen, daß im Geist der neuen Paß-Polizei-Verfassung, die legitimirten und sonst unverdächtigen Reisenden so wenig als möglich belästiget werden.

Die Königl. Landräthlichen Officia haben übrigens die ihnen zugeordnete Gensd'armerie zur besondern Aufmersamkeit auf die Wirthshäuser für die geringern Stände anzuweisen.

I. Abth. Plen. VII. August 629.

Oppeln, den 25. August 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Posiadacze gospod i Karczmarże ktorży by częściey temu naszemu rozkazowi mieli by się sprzeciwiac, albo wcale sobie pozwolic osob takich podeyrzanych umyslnie u siebie przechowiwać, spodziewac się mogą że im Gewerbszayn odebrany i oprocz tego bardzo ostro Karani będą.

Obliguiemy Officia Landrackie Dyrektorium Policyi w Nissie i Magistraty policyą się zatrudniaiące także i Szołtisow Departamentu naszego, aby tym naszym rozporządzeniom zadoszyc uczynili, i przy tym też na to uważali, żeby podług teraznieyszego sposobu wykonania policyą, osobom dosyc znaiomym i nie podeyrzanym ile można mało subiekcyi czynili.

Officia Landrackie o to się starac powinne, żeby Karczmy w ktorych zwyczaynie ludzie niższego tylko nocuią stanu przez Zandarmerią częściey z rewidowane zostały.

I. Wydział. Pl. VII. 629. August.

Opole, d. 25. Sierpnia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.

Digitized by Google

Inhalts = Verzeichniß

der

extraordinairen Beilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück XXXX.

enthaltend

die neuen Bestimmungen über die Paß-Polizei.

No. I. Bekanntmachung, in Betreff der neu emanirten Paß-Polizei-Gesetze, enthaltend:
das allgemeine Paß-Reglement vom 22sten Juni c. a. Seite 1 bis incl. 9.
die auf den Grund desselben erlassene General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli c. a. — 9 — 52.

No. II. Bekanntmachung, in Betreff der Aufenthalts-Karten vom 24sten August c. a. = = = = — 55 — 61.

No. III. Instruction für die Schulzen in Betreff der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande vom 25sten August c. a. = = = = — 62 — 72.

No. IV. Bekanntmachung, in Betreff der Aufsicht der Orts-Polizei-Behörden über Reisende und verdächtige Fremde vom 25sten August c. a. = = = = = — 73 — 75.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 14. October 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 296. Bekanntmachung der neuen Kreis-Eintheilung des Oppelnschen Regierungs-Bezirks.

Durch die im 22. Stück des hiesigen Amtsblattes No. 165. Seite 276. ꝛc. eingerückte Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. sind die Einsassen von den durch die neue Kreis-Eintheilung des hiesigen Regierungs-Bezirkes entstehenden Veränderungen unterrichtet worden. Einige begründete Reclamationen gegen die entworfene Eintheilung, haben jedoch einige Modifikationen des entworfenen Plans nothwendig gemacht. Nachdem nunmehr diese Angelegenheit völlig festgestellt worden ist, wird in Betreff des künftigen Umfanges der 15 Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirkes nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Der Beuthensche Kreis besteht künftig:

a. aus sämmtlichen jetzt dazu gehörenden Ortschaften; außerdem werden dazu überwiesen,

b. vom Pleßner Kreise, der Flecken Myslowitz, das Schloß Myslowitz, die Dörfer Schopienitz, Rozdzien, Bogutschütz, Brzenczkowitz, das Gut Slupnia und Brzezinka das Gut und Dorf Zalensche, das Gut und Dorf Kattowitz;

e. vom Toster Kreise, das Dörfchen Grzibowitz, die Kolonie Marienau, die Dörfer Wieschowa, Kunary, Nierada, die Kolonien Glinitz und Philippsdorf, das Dorf Kempczowitz, die Kolonie Georgendorf, die Dörfer Broslawitz und Groß-Wilkowitz, die Kolonie Larischhof, das Dorf Niedar und Antheil von Rokittnitz.

2. Der Coseler Kreis enthält;

a. die sämmtlichen jetzt darin liegenden Ortschaften und werden dazu geschlagen,
b. vom Ratiborer Kreise die Dörfer Dobischau, Dobroslawitz Warmuntau, Matzkirch und Autischkau;
c. vom Groß-Strehlitzer Kreise, das Domainen-Amt Januschkowitz mit den Dörfern Januschkowitz, Rokitsch und Raschowa, das Gut Wielmirschowitz.
d. vom Toster Kreise, das Gut und Dorf Schlawentzitz, die Kolonie Schlawentzitz, die Dörfer Miesce, Lichynia, Lenartowitz, Miedar und Blechhammer, Brzezetz, Birawa, Libischau, Alt-Cosel, Kandrzin und Pogorzeletz, die Kolonie Sackenhoym, das Messing-Werk Jakobswalde, die Dörfer Ortowitz, Goschütz und Klein-Althammer.

3. Der Falkenberger Kreis begreift künftig in sich:

a. die jetzt dazu gehörenden Ortschaften und erhält:
b. vom Grottkauer Kreise die Güter und Dörfer Grüben und Sonnenberg.
c. vom Neißer Kreise die Güter und Dörfer Mahlendorf, Bielitz nebst Hermannshof, die Dörfer Lammsdorf, nebst Kaltecke, Schadewitz und Bauschwitz.
d. vom Oppelnschen Kreise, die Tillowitzer-Güter, mit den Ortschaften Tillowitz, Asche, Baumgarten, Michelsdorf, Weiderwitz, Seifersdorf, Ellguth, Schiedlo und Schiedleske, die Dörfer Gröditz, nebst Waldau, Sabina, Ellguth Friedland, Hammer, nebst Wilhelmshof, Friedrichsfelde, Flost, Wostrach, Jamke, nebst Heinrichau, Piechotzig, Puschin, Plieschnitz und das Vorwerk und Dorf Sokolnig.

4. Der Grottkauer Kreis enthält,

nach Abgang der mit Inbegriff des Dorfes Herbsdorf zum Bezirke der Königlichen Regierung in Reichenbach geschlagenen 10 Ortschaften:

a. Die

a. Die zu seinem gegenwärtigen Umfange gehörenden Ortschaften außer den laut 3. b. zum Falkenberger Kreise geschlagenen und laut 7 dem Neißer Kreise zu-tretenden Oertern; Dagegen werden dem Grottkauer Kreise einverleibt:

b. Vom Neißer Kreise das Vorwerk und Dorf Koppendorf, die Dörfer Groß-Briesen, Friedewalde, Mogwitz, Petersheide, Schönheide, Geltendorf, Hennersdorf und Eckwertsheide.

5. Der Leobschützer Kreis

giebt an den Ratiborer Kreis die bei No. 11. namentlich aufgeführten 50 Ortschaften ab und erhält dagegen:

Vom Neustädter Kreise das Dorf Casimir nebst Damaschko und Langendorf, das Dorf Schönau, das Gut und Dorf Glösen, das Dorf Berndau, das Vorwerk und Dorf Thomnitz, das Gut Steubendorf nebst Zubehör.

6. Der Lublinitzer Kreis

bleibt unverändert stehen.

7. Der Neißer Kreis

hat bereits das Dorf Plottnitz zum Bezirke der Königlichen Regierung in Reichenbach abgetreten, und verliert jetzt noch:

a. die an den Falkenberger Kreis nach No. 3. c. überwiesenen 5 Ortschaften,

b. die dem Grottkauer Kreise nach No. 4. b. zugetheilten 9 Ortschaften.

Derselbe erhält dagegen:

vom Grottkauer Kreise das Dorf Stephansdorf und das Vorwerk Jentsch.

8. Der Neustädter Kreis tritt ab:

a. an den Leobschützer Kreis die bei No. 5. genannten 6 Ortschaften;

b. an den Groß-Strehlitzer Kreis die bei No. 14. a. aufgeführten 2 Ortschaften; erhält dagegen vom Oppelnschen Kreise das Dorf Dobersdorf nebst Malckwitz.

9. Der Oppelnsche Kreis giebt ab:

a. an den Falkenberger Kreis die bei No. 3. d. genannten Ortschaften;

b. an den Neustädter Kreis das Dorf Dobersdorf nebst Malckwitz nach No. 8. und c. an den Groß-Strehlitzer Kreis die bei No. 14. b. genannten Ortschaften.

Zu diesem Kreise tritt dagegen vom Rosenberger Kreise das Dorf Kobylno.

10. Der Pleßsche Kreis verliert:

a. an den Beuthenschen Kreis die bei No. 1. b. aufgeführten 9 Ortschaften;

b. an den Rattiborer Kreis die bei No. 11. b. vermerkten 8 Ortschaften;

c. an den Rybnicker Kreis die 36 Ortschaften, welche bei No. 13. a. verzeichnet sind.

11. Der Rattiborer Kreis tritt ab:

a. an den Coseler Kreis die bei No. 2. c. bezeichneten 4 Ortschaften;

b. an den Rybnicker Kreis 78 Ortschaften nach No. 13. b.

Dagegen treten diesem Kreise zu:

a. vom Leobschützer Kreise die Stadt Hultschin, das Dorf Autoschowitz, der Flecken Beneschau, die Dörfer Beneschau, Bielau, Bobrownick, Bolatitz, Boleslau, Boratin, Buslawitz, Chlebsch, Cosmütz, Teutsch-Crawarn, Groß-Darkowitz, Klein-Darkowitz, Ellgoth, Halsch, Henneberg, Hoschialkowitz, Groß Hoschütz, Klein-Hoschütz, das Schloß Hultschin, die Dörfer Kauthen, Koblau, Koberwitz, die Ortschaft Kranowitz, das Gut und Dorf Kuchelna, die Dörfer Langendorf, Ludgerzowitz, Marquartowitz, Odersch, Owschütz, Groß-Peterwitz, Klein-Peterwitz, Peterzkowitz, Pyscha, Ratsch, Rohow, Schammerwitz, Schlansewitz, Schreibersdorf, Schüllersdorf, Sczepankowitz, Strandorf, Troem, Wrbkau, Wrzesin, Zabrze, den Flecken Zauditz und das Dorf Zawada;

b. vom Pleßer Kreise die Vorstadt Annaberg, die Ortschaften Belschnitz, Groß-Gorschütz, Odrau, Olsau, Zabelkau, Klein-Gorschitz und Uchynsko.

12. Der Rosenberger Kreis

bleibt bis auf das Dorf Kobylno, welches nach No. 9. an den Oppelnschen Kreis abgetreten wird, in seinen zeitherigen Grenzen unverändert.

13. Der Rybnicker Kreis

wird neu gebildet, und besteht aus nachbenannten Ortschaften:

a. vom Pleßer Kreise aus der Stadt Loslau, dem Schlosse Loslau nebst Reisnerhöfel, dem Dorfe Czirzowitz, der Kolonie Krausendorf, den Dörfern Klein-Turzy,

Je-

Jedlownick, Ober-Radlin, Nieder-Radlin, den Kolonien Romanzow und Dyhrrngrund, dem Etablissement Zamislau, den Dörfern Wilchwa, Kokoschütz, Ober-Marklowitz, Nieder-Marklowitz, Pohlom, Ober-Gogelau, Nieder-Gogelau, der Kolonie Altenstein, den Dörfern Godow, Groß-Turzy, Krostochowitz, der Kolonie Friedrichsthal, den Dörfern Czyssowka, Golkowitz, der Kolonie Skrbenski, den Dörfern Skrzißow, Mostinitz, Nieder-Mschanna, Ober-Mschanna, Ober-Jastrzemb, Nieder-Jastrzemb, der Kolonie Sophienthal, dem Dorfe Ruptau und aus der Kolonie Ruptawietz.

b. vom Rattiborer Kreise aus den Städten Rybnick und Sohrau, den Dörfern Barglowka und Gaschowitz, dem Gute und Dorfe Lisseck, den Dörfern Neudorff, Lukow, Dziermierz, Zittna, Pstronzka, Rzuchow, Krzizkowitz, Lonitz, Summin, Gurreck, dem Gute Ober-Radoschau, den Dörfern Ober-Niewiadom, Nieder-Niewiadom, Czernitz, dem Gute Szirbitz und Dorfe Solarnia, dem Dorfe Pietze, dem Vorwerke Peterkowitz, dem Gute Seibersdorf nebst der Kolonie Schlechtendorf, dem Königlichen Domainen-Amte Rybnick nebst den dazu gehörigen Ortschaften, den Gütern Nieder-Schwirklan und Kolonie Brodeck, Vorbrigen und Kolonie Henriettendorf, den Dörfern Baranowitz, Oschin, dem Gute Rogorzna, dem Vorwerke Skrzeczkowitz, dem Gute Pallowitz nebst den Kolonien Mathesthal und Paulsdorf, dem Gute und Dorfe Ober-Beleck, dem Dorfe Nieder-Beleck, den Dörfern Groß-Dubensko und Vorwerk Brzezine, Alt-Dubensko, Czerwionka, Stanowitz, dem Gute Czuchow, den Dörfern Leschzin und Kolonie Egersfeld, Stein, Groß-Rauden, Klein-Rauden, Chwalentzitz, Jankowitz, Stonitz, Stodol, Zwonowitz, der Kolonie Rennersdorf, dem Dorfe Klischtschow, dem Gute und Dorfe Pschow, den Dörfern Sawade, Ridultau, dem Gute Ober-Ridultau, und aus der Kolonie Ortowietz;

c. vom Toster Kreise, aus dem Flecken Pilchowitz, den Dörfern Niederdorf, Ober-Wiltsch, Sczyglowitz, Nieborowitz, nebst Hammer, Kaurow, Krywald, Wielepole und Kolonie Ungerschütz.

14. Der Groß-Strehlitzer Kreis

tritt an den Coseler Kreis ab die bei No. 2. d. genannten 4 Ortschaften, erhält dagegen:

a. vom Neustädter Kreise das Gut und Dorf Oberwitz, das Gut Roswadze;

b. vom Oppelnschen Kreise das Gut und Dorf Groß-Stein, das Dorf Klein-Stein nebst Lowiezko, das Vorwerk Grabow nebst Klein-Grabow, das Gut und Dorf Ott-

Ottmuth, das Dorf Mallno, die Kolonie Oderwanz, das Dorf Chorulla, das Vorwerk Gorrasdzo;

c. vom Toster Kreise die Stadt Ujest, das Schloß Ujest, die Dörfer Alt-Ujest, Nieschowitz, Klutsch, Kaltwasser, die Vorwerke Goy und Lalock, Köppani, und das Gut und Dorf Jarischau.

15. Der Toster Kreis tritt ab:

a. an den Beuthenschen Kreis 14 Ortschaften nach No. 1. e.

b. an den Coseler Kreis 16 Ortschaften nach No. 2. d.

c. an den Rybnicker Kreis 9 Ortschaften nach No. 13. c.

d. an den Groß-Strehlitzer Kreis 9 Ortschaften nach No. 14. e.

Diese neue Kreis-Eintheilung wird mit dem 1ten Januar 1818 zur Ausführung gebracht werden, und treten mit diesem Zeitpunkte auch die für den neuen Rybnicker Kreis zu organisirenden Behörden in Wirksamkeit. Die Einsassen der von ihren zeitherigen Kreisen abgetrennten Ortschaften haben sich alsdann an die Behörden des Kreises zu wenden, dem sie durch diese neue Eintheilung überwiesen worden sind. Bis dahin bleibt alles in der zeitherigen Verfassung.

Oppeln, den 1. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Ver-

Verzeichniß

der bei der dritten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern, in 1030 Loosen.

(Beschluß.)

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
627	190701 bis 190750	663	200551 bis 200550	699	208601 bis 280650	735	220351 bis 220400
28	91251— 91300	64	00751— 00800	700	09101— 09150	36	20451— 20500
29	92001— 92050	65	00951— 01000	01	09251— 09300	37	20801— 20850
30	92051— 92100	66	01051— 01100	02	09451— 09500	38	21001— 21050
31	92301— 92350	67	01151— 01200	03	09701— 09750	39	21401— 21450
32	92551— 92600	68	01451— 01500	04	09901— 09950	40	22751— 22800
33	92601— 92650	69	01701— 01750	05	10051— 10100	41	22851— 22900
34	92851— 92900	70	01751— 01800	06	10151— 10200	42	22051— 23000
35	93051— 93100	71	02151— 02200	07	10501— 10550	43	23301— 23350
36	93401— 93450	72	02201— 02250	08	10651— 10700	44	23501— 23550
37	93751— 93800	73	02251— 02300	09	11001— 11050	45	24251— 24300
38	94151— 94200	74	02551— 02600	10	11351— 11400	46	24301— 24350
39	94201— 94[illegible]50	75	02901— 02950	11	11401— 11450	47	24901— 24950
40	94451— 94500	76	03101— 03150	12	11551— 11600	48	25351— 25400
41	94551— 94600	77	03851— 03900	13	11801— 11850	49	25551— 25600
42	95201— 95250	78	04251— 04300	14	11901— 11950	50	25601— 25650
43	95951— 96000	79	04501— 04550	15	12051— 12100	51	25701— 25750
44	96951— 97000	80	04651— 04700	16	12261— 12300	52	25901— 25950
45	97001— 97050	81	04751— 04800	17	13351— 13400	53	26051— 26100
46	97201— 97250	82	04901— 04950	18	13401— 13450	54	26551— 26600
47	97351— 97400	83	05051— 05100	19	13551— 13600	55	26951— 27000
48	97401— 97450	84	05251— 05300	20	13901— 13950	56	27501— 27550
49	97501— 97550	85	05601— 05650	21	14001— 14050	57	27701— 27750
50	97951— 98000	86	05751— 05800	22	14751— 14800	58	28151— 28200
51	98051— 98100	87	05801— 05850	23	14851— 14900	59	28251— 28300
52	98151— 98200	88	06001— 06050	24	15001— 15050	60	28501— 28550
53	98351— 98400	89	06301— 06350	25	15251— 15300	61	29151— 29200
54	99001— 99050	90	06351— 06400	26	15801— 15850	62	29301— 29350
55	99151— 99200	91	06501— 06550	27	16051— 16100	63	30301— 30350
56	99301— 99350	92	06701— 06750	28	16151— 16200	64	30401— 30450
57	99351— 99400	93	06951— 07000	29	16201— 16250	65	30501— 30550
58	99801— 99850	94	07301— 07350	30	18051— 18100	66	30601— 30650
59	200151—200200	95	07701— 07750	31	18401— 18450	67	30701— 30750
60	00351— 00400	96	07851— 07900	32	18951— 19000	68	31151— 31200
61	00401— 00450	97	08251— 08300	33	19401— 19450	69	31451— 31500
62	00501— 00550	98	08351— 08400	34	19851— 19900	70	31751— 31800

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
771	231851 bis 231900	812	240651 bis 240700	853	253201 bis 253250	894	265001 bis 265050
72	31901 — 31950	13	40701 — 40750	54	53301 — 53350	95	65651 — 65700
73	32001 — 32050	14	40751 — 40800	55	53801 — 53850	96	65801 — 65850
74	32051 — 32100	15	40901 — 40950	56	53851 — 53900	97	65851 — 65900
75	32101 — 32150	16	41001 — 41050	57	53951 — 54000	98	66001 — 66050
76	32451 — 32500	17	41151 — 41200	58	54101 — 54150	99	66251 — 66300
77	32651 — 32700	18	41201 — 41250	59	54301 — 54350	900	66401 — 66450
78	32751 — 32800	19	41251 — 41300	60	55151 — 55200	01	66601 — 66650
79	32901 — 32950	20	41351 — 41400	61	55351 — 55400	02	66851 — 66900
80	33051 — 33100	21	41501 — 41550	62	55401 — 55450	03	66901 — 66950
81	33201 — 33250	22	41651 — 41700	63	55851 — 55900	04	66951 — 67000
82	33801 — 33850	23	42551 — 42600	64	56501 — 56550	05	67151 — 67200
83	34201 — 34250	24	43051 — 43100	65	56551 — 56600	06	67451 — 67500
84	34501 — 34550	25	43201 — 43250	66	56751 — 56800	07	67851 — 67900
85	35101 — 35150	26	43401 — 43450	67	56801 — 56850	08	68201 — 68250
86	35151 — 35200	27	43651 — 43700	68	57901 — 57950	09	68801 — 68850
87	35751 — 35800	28	44251 — 44300	69	58601 — 58650	10	69101 — 69150
88	35851 — 35900	29	44351 — 44400	70	58701 — 58750	11	69251 — 69300
89	35951 — 36000	30	44601 — 44650	71	59201 — 59250	12	70001 — 70050
90	36001 — 36050	31	44751 — 44800	72	59351 — 59400	13	70751 — 70800
91	36151 — 36200	32	45001 — 45050	73	59451 — 59500	14	71051 — 71100
92	36201 — 36250	33	45801 — 45850	74	59701 — 59750	15	72051 — 72100
93	36501 — 36550	34	45851 — 45900	75	59901 — 60000	16	72451 — 72500
94	36551 — 36600	35	46851 — 46900	76	60001 — 60050	17	72501 — 72550
95	36651 — 36700	36	47001 — 47050	77	60551 — 60600	18	72551 — 72600
96	36801 — 36850	37	47851 — 47900	78	61001 — 61050	19	72851 — 72900
97	36851 — 36900	38	47951 — 48000	79	61251 — 61300	20	72951 — 73000
98	37301 — 37350	39	48001 — 48050	80	61501 — 61550	21	73401 — 73450
99	37451 — 37500	40	48201 — 48250	81	61951 — 62000	22	73751 — 73800
800	37751 — 37800	41	48551 — 48600	82	62251 — 62300	23	74251 — 74300
01	37901 — 37950	42	49701 — 49750	83	62851 — 62900	24	74601 — 74650
02	38651 — 38700	43	50351 — 50400	84	63351 — 63400	25	74951 — 75000
03	38901 — 38950	44	50501 — 50550	85	63401 — 63450	26	75851 — 75900
04	39101 — 39150	45	51101 — 51150	86	63451 — 63500	27	76001 — 76050
05	39251 — 39300	46	51151 — 51200	87	63551 — 63600	28	76151 — 76200
06	39601 — 39650	47	51351 — 51400	88	63801 — 63850	29	76451 — 76500
07	39751 — 39800	48	51751 — 51800	89	64151 — 64200	30	76601 — 76650
08	39801 — 39850	49	52001 — 62050	90	64201 — 64250	31	76901 — 76950
09	40001 — 40050	50	52101 — 52150	91	64351 — 64400	32	77301 — 77350
10	40351 — 40400	51	52401 — 52450	92	64551 — 64600	33	77651 — 77700
11	40401 — 40450	52	52501 — 62550	93	64601 — 94650	34	77801 — 77850

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
935	278001 bis 278050	959	285401 bis 285450	983	291001 bis 291050	1007	300651 bis 300700
36	78051 — 78100	60	85451 — 85500	84	91651 — 91700	08	01051 — 01100
37	78101 — 78150	61	85751 — 85800	85	92151 — 92200	09	01801 — 01850
38	78151 — 78200	62	85901 — 85950	86	92251 — 92300	10	02301 — 02350
39	78501 — 78550	63	85951 — 86000	87	92751 — 92800	11	02651 — 02700
40	78701 — 78750	64	86251 — 86300	88	93001 — 93050	12	03651 — 03700
41	79151 — 79200	65	86601 — 86650	89	93051 — 93100	13	03751 — 03800
42	79201 — 79250	66	86651 — 86700	90	93701 — 93750	14	04001 — 04050
43	79901 — 79950	67	86701 — 86750	91	93801 — 93850	15	04051 — 04100
44	80651 — 80700	68	86901 — 86950	92	94551 — 94600	16	04251 — 04300
45	81001 — 81050	69	87051 — 87100	93	95201 — 95250	17	04451 — 04500
46	81251 — 81300	70	87451 — 87500	94	95601 — 95650	18	05251 — 05300
47	81301 — 81350	71	87651 — 87700	95	97001 — 97050	19	05351 — 05400
48	81751 — 81800	72	87951 — 88000	96	98251 — 98300	20	05551 — 05600
49	81901 — 81950	73	88001 — 88050	97	98451 — 98500	21	05701 — 05750
50	82451 — 82500	74	88551 — 88600	98	98651 — 98700	22	05751 — 05800
51	82801 — 82850	75	89201 — 89250	99	98901 — 98950	23	06801 — 06850
52	83501 — 83550	76	89501 — 89550	1000	99301 — 99350	24	07601 — 07650
53	83751 — 83800	77	89601 — 89650	01	99401 — 99450	25	07651 — 07700
54	83851 — 83900	78	89651 — 89700	02	99551 — 99600	26	08101 — 08150
55	84251 — 84300	79	90201 — 90250	03	99901 — 99950	27	08151 — 08200
56	84851 — 84900	80	90351 — 90400	04	300301 — 300350	28	08651 — 08700
57	85151 — 85200	81	90401 — 90450	05	00451 — 00500	29	08701 — 08750
58	85201 — 85250	82	90701 — 99750	06	00601 — 00650	30	09001 — 09050

Berlin, den 15. Juli 1817.

Königlich-Preußische General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

No. 297. Bekanntmachung, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Licitationen städtischer Grundstücke.

Der 189ste Paragraph der Städte-Ordnung bestimmt sub No. 2. litt. a. b. c., was in Betreff der Veräußerung städtischer Grundstücke erforderlich ist, und daß solche nur auf dem Wege einer öffentlichen Licitation statt finden kann.

Es sind jedoch Zweifel darüber entstanden, wie die Licitation öffentlich bekannt zu machen sey?

Zur Behebung derselben ist durch ein Rescript des hohen Ministeriums des Innern vom 5ten d. M. festgesetzt:

daß die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung im VII Titel §. 43. wegen der Bekanntmachung der Edictal-Citationen beobachtet werden sollen;

jedoch mit der Maaßgabe:

daß es einer mehr als einmaligen Einrückung der Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter nicht bedarf, wenn nur dahin gesehen wird, daß die Einrückung wenigstens vier Wochen vor eintretendem Licitations-Termin geschieht.

Wir weisen sämmtliche Magisträte hierdurch an, in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung zu verfahren.

VII. 1088. Septbr. c. Oppeln, den 24. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 298. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Abschiebung der Vagabonden.

Das Kaiserlich-Königliche Gubernium zu Brünn hat die Einleitung getroffen, daß die jenseitigen Kreis-Aemter bei Abschiebung eines Vagabonden in diesseitige Lande, ungesäumt und unter Andeutung der Ursache der Abschiebung und Beifügung einer genauen Persons-Beschreibung des Schüblings, dem nächsten Königl. Preuß. Landräthlichen Officium die Eröfnung davon machen, damit letzteres sodann das Weitere nach den bestehenden diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen veranlassen, und von dem richtigen Eintreffen des Schüblings oder seiner etwa eingetretenen Entweichung dem jenseitigen Kaiserl. Königl. Kreis-Amte Nachricht geben könne.

Indem

Indem wir den Königl. Landräthlichen Officien des hiesigen Regierungs-Departements von dieser getroffenen Einleitung Kenntniß geben, weisen wir dieselben zugleich an:

falls jenseitige Unterbehörden, welche überdies ohne freisamtliche Einwilligung eine Abschiebung in ein fremdes Land nicht veranlassen können, nicht nach der Vorschrift verfahren, sondern die Vagabonden an der Grenze gehen lassen sollten, ohne sie gehörig abzuliefern, uns davon sofort Anzeige zu leisten.

VII. 528. Aug. c. Oppeln, den 3. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Steuer-Rath de l'Egret ist als Assessor bei der hiesigen Regierung angestellt.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben geruhet, der Exconventualin Nepomucena Scholz zu Grottkau, für ihre Bemühungen um die sittliche Bildung junger Mädchen in genannter Stadt und deren Unterricht in weiblichen Arbeiten, unter Bezeigung Allerhöchstdero Zufriedenheit, ein Geschenk von 50 Rthlr. auszahlen zu lassen.

X. Septbr. 821. Oppeln, den 27. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat September c. a.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen	3	2	3	2	8	8	1	20	3	1	8	—	—	14	9	7	—	—
2.	= Cosel	2	18	6	2	6	10	1	17	7	1	—	1	—	16	—	4	—	—
3.	= Falkenberg	2	21	9	1	22	7	1	4	7	1	4	4	1	15	—	2	6	10
4.	Grottkauscher Kreis	3	6	—	2	2	—	1	19	6	1	12	—	—	21	6	5	4	6
5.	Stadt Leobschütz	2	5	—	1	22	6	1	9	5	1	5	1	—	19	3	4	12	—
6.	= Lubliniß	2	22	—	1	18	—	1	2	—	—	18	—	1	—	—	4	—	—
7.	= Neiße	2	11	2	2	3	2	1	15	2	1	4	7	—	22	—	3	10	3
8.	= Neustadt	2	15	10	2	1	—	1	12	4	1	6	8	—	15	5	3	20	6
9.	= Oppeln	3	8	—	2	3	—	—	—	—	1	3	9	—	21	—	6	—	—
10.	= Pleß	3	3	—	2	3	—	1	6	9	—	21	—	—	16	—	4	—	—
11.	= Ratibor	2	3	7	1	21	3	1	5	11	—	19	4	—	13	2	3	10	3
12.	= Rosenberg	3	10	3	1	20	7	1	6	10	—	18	—	—	13	9	5	17	—
13.	= Groß-Strehlitz	1	21	5	1	5	5	1	4	10	—	13	5	—	19	—	6	—	—
14.	= Tost	2	14	—	1	12	—	1	12	—	—	22	—	—	16	—	5	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 21. October 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 299. Bekanntmachung, betreffend die Stempel-Freiheit der Verhandlungen in Paß-Angelegenheiten.

Die hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei, haben mittelst Rescripts vom 28. August c. a. festgesetzt:

daß in Paß-Angelegenheiten, wo etwa die nähere Ausführung der obwaltenden Umstände durch einen Bericht, und die besondere Entscheidung der vorgesetzten Behörde darauf erforderlich wird, so wie überhaupt bei allen der eigentlichen Paß-Ausfertigung vorangehenden Verhandlungen, die Stempel-Freiheit künftig allgemein Anwendung finden soll,

als welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II. Abth. V. 1659. Septbr. Oppeln, den 29. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 300. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder für das Bunzlauer Waisenhaus.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter, Magistrate und geistliche Vorgesetzte des hiesigen Regierungs-Departements, werden hierdurch aufgefordert, die eingehenden Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder für das Bunzlauer Waisenhaus un-

unmittelbar an dasselbe einzusenden, uns dagegen am Schlusse jeden Jahres, eine Nachweisung des jährlichen Betrages einzureichen.

I. Abth. VII. October 26. Oppeln, den 7. Oktober 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 301. Bekanntmachung, wegen der aus Preussen, Litthauen, Posen und andern einländischen Provinzen mit Paßierscheinen eingehenden Fabrik- und Manufaktur-Waaren.

Nach der Verfügung im Breslauer Regierungs-Amtsblatte de Anno 1813, Stück XXV. Nro. 153. pag. 403. seq. ist das Einfuhr-Verbot der fremden baumwollenen Fabrik-Waaren aus Ost- und Westpreussen in die übrigen Königl. Staaten, noch nicht aufgehoben, und nach der Amtsblatts-Verfügung de 1815, Stück XXXIII. Nro. 245. pag 388., und Stück XLIII. Nro. 295. pag. 468., in Vergleichung mit dem Circulare Nro. 271. d. d. Neiße, den 5. December 1815, sollen die aus dem Großherzogthum Posen mit Paßierscheinen eingehenden fremden Waaren, deren Einfuhr in die alten Preußischen Staaten verboten, in das Posensche zurückgewiesen werden.

Mit Hinweisung auf diese Verordnungen wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements, in Folge Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 16. v. M. III. 14239. bekannt gemacht:

daß aus Preussen, Litthauen, Posen und den übrigen einländischen Provinzen, in welchen dieses Einfuhr-Verbot auf gewisse Gattungen fremder Manufaktur-Waaren aufgehoben ist, folglich nicht mehr besteht, nur solche fremde Fabrik- und Manufaktur-Waaren mit Paßierscheinen in die übrigen altländischen Provinzen, in denen dieses Einfuhr-Verbot noch besteht, eingehen dürfen, welche nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen überhaupt daselbst zum Verbrauch erlaubt sind, und daß hinfolglich die Steuer-Behörden jener Provinzen nicht befugt sind, Paßierscheine gegen diese Grundsätze zu expediren.

Die Accise- und Zoll-Aemter haben daher darauf zu sehen, daß aus Preussen, Litthauen, Posen rc. nicht solche fremde Waaren mit Paßierscheinen eingehen, welche zur Einfuhr und zum Verbrauch im Lande verboten sind, und ist hierauf um so mehr zu halten, als dabei das einländische Fabriken-Interesse so wesentlich versiret.

II. 9. October (P. W.) Oppeln, den 8. October 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No.

No. 302. Bekanntmachung, betreffend die Accise-Freiheit auf die aus der Fabrik des Nathusius zu Hundisburg eingehenden Maschinen.

In Gemäßheit Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 15. vor. M. III. 14054. wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Maschinen, welche in der Fabrik des Herrn Nathusius zu Hundisburg im Magdeburgschen gefertiget und von dort mit Paßierscheinen eingehen, accisefrei verabfolgt werden können.

II. 10. October (M.) Oppeln, den 8. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 303. Bekanntmachung, das Ausgangs-Verkehr mit hochbesteuerten Waaren betreffend.

Die zur Entdeckung gekommenen Fälle, nach welchen sehr bedeutende Quantitäten von hochbesteuerten Waaren auf falsche Ausgangs-Bescheinigungen abgeschrieben worden, haben ein hohes Finanz-Ministerium veranlaßt, bis zur allgemeinen Steuer-Einrichtung für diejenigen Theile der Monarchie, welche von ausländischen Gegenständen gleiche Steuern zahlen und dafür eine und dieselbe Verfassung haben, besondere Maßregeln zu ergreifen, die wir in Folge Rescripts vom 23sten m. pr. III. 11855 hiermit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums bringen, den Accise- und Zoll-Aemtern, so wie den Herren Steuer-Räthen und Grenz-Inspectoren unsers Departements aber zum genauesten Nachverhalt bekannt machen.

I. Kaffee, Zucker aller Art, Tabacke, alle Weine, Rum, Arrak und alle fremde Brandtweine, ferner fremde baumwollene Waaren, können mit der Begünstigung, unversteuert in den Registern abgeschrieben zu werden, also auf Begleitscheine nur über diejenigen Aemter ausgehen, welche zur Ertheilung von Ausgangs-Bescheinigungen über rückzollfähige Waaren gegenwärtig ermächtigt sind. Dies sind mithin folgende:

Im Bezirk der Königlichen Regierung

zu Königsberg.	1. Nimmersatt.
	2. Soldau.
= Gumbinnen.	3. Heidekrug.
	4. Schmaleninken.
	5. Stallupöhnen.
	6. Johannisberg.
= Marienwerder.	7. Thorn.

zu Oppeln.	8. Berun.
	9. Katscher.
	10. Loslau.
	11. Neustadt.
	12. Ziegenhals.
• Reichenbach.	13. Mittelwalde.
	14. Liebau.
• Liegnitz.	15. Greiffenberg.
	16. Bertelsdorf.
• Frankfurth.	17. Crossen.
	18. Aurith.
	19. Ober-Lindow, nur für Versendungen aus Frankfurth.
	20. Müllerose.
	21. Beeskow.
	22. Kottbus, nur für Versendungen aus Kottbus.
• Potsdam.	23. Zossen.
	24. Treuenbrietzen.
	25. Luckewalde.
	26. Lenzen.
	27. Straßburg.
• Magdeburg.	28. Lohburg.
• Stettin.	29. Treptow an der tollen See.
	30. Demmin.
	31. Anklam.

Außerdem sind für diejenigen Grenz-Strecken in welchen die Rückzoll-Verfaßung jetzt nicht Statt findet noch folgende Aemter zur Ertheilung von gültigen Ausgangs-Bescheinigungen auf die genannte Waaren ermächtigt.

In dem Bezirk der Königl. Regierung zu Posen:

32. Peisern und

33. Grabow.

In dem Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam:

34. Wittstock

und

und 35. in unserm Regierungs-Bezirk das Haupt-Zoll-Amt Lubliniß.

II. Die Zahl dieser Ausgangs-Punkte wird abgeändert und sie wird besonders vermindert werden, wenn sich nach den Erfahrungen einiger Monate ergeben sollte, daß die genannten Artikel über diese Oerter wenig oder gar nicht ausgehen.

III. Vom Tage des Eingangs dieser Verfügung dürfen die Accise- und Zoll-Aemter die Begleitscheine über Ausgangs- oder unmittelbares Durchgangs-Gut, insoweit es die zu I. genannten Gegenstände betrifft, nur auf diese Aemter richten, und sie müssen dem Abzufertigenden ausdrücklich eröffnen, daß, wenn die Ausfuhr nicht über ein aus diesen Aemtern zu wählendes und zur Uebernahme in den Begleitschein bestimmt anzugebendes Zoll-Amt erfolge, solche von Seiten der Steuer-Behörde als nicht geschehen angenommen werden müße.

IV. Kommen bei einem Grenz-Zoll-Amte, welches nicht zu den obgenannten gehört, Waaren der gedachten Art mit Begleitscheinen als Ausgangsgut an, so darf dasselbe die Ausgangs-Bescheinigung nicht ertheilen. Es nimmt in der Regel den Begleitschein gar nicht ab, sondern verweiset den Ausführer damit und mit den Waaren an das in dem Begleitschein genannte Ausgangs-Amt. Will der Waarenführer doch auf der einmal eingeschlagenen Straße bleiben, und über ein solches zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen nicht ermächtigtes Amt ausgehen, so kann der Ausgang gestattet werden, wenn dem Waarenführer zuvor ausdrücklich zu Protokoll eröffnet worden ist, daß mit dem Ausgange über ein solches dazu nicht verstattetes Amt alle Vortheile einer unversteuerten Ausfuhre durchaus verloren gehen. Das Protokoll muß dem Begleitschein beigefügt werden, und es verstehet sich von selbst, daß vermittelst desselben keine Abschreibung im Register erfolgen kann, sondern daß von den betreffenden Interessenten die Gefälle eben so eingezogen werden müssen, als wenn der Begleitschein gar nicht zurück gekommen wäre.

V. Um einen Ueberblick dieses Verkehrs in seiner Verzweigung zu erlangen, werden die zur Ertheilung von Ausgangs-Bescheinigungen berechtigten Aemter hiermit angewiesen, gleich nach dem Schluße eines jeden Monats der dritten General Verwaltung des hohen Finanz-Ministerii, unmittelbar eine Ausgangs-Uebersicht nach den umstehend abgedruckten Mustern, bei unausbleiblicher Strafe, vom Monat October d. J. an, mit dem ersten Posttage nach dem Schlusse eines jeden Monats, die erste also in den ersten Tagen des Monats November d. J. einzureichen. Zu dem Ende muß bei den Aemtern das Detail zu dieser Uebersicht als das Material zu den dazu gehö-

gehörigen Balancen, täglich nachgetragen werden, und wird den Aemtern auf ausdrückliche Anweisung Eines hohen Finanz-Ministerii zugleich eröffnet, daß wenn bei Hochdemselben diese Nachweisungen verspätet eingehen sollten, die genauesten Untersuchungen darüber, ob solche zur gehörigen Zeit, nemlich am ersten Posttage nach dem Schlusse des abgewichenen Monats abgegeben worden, veranlaßt und die Aemter, sobald das Gegentheil ermittelt, in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. genommen werden sollen.

VI. Werden die zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen berechtigten Aemter hiermit ernstgemessenst angewiesen, dergleichen nur über solche Waaren zu ertheilen, welche wirklich im Grenz-Zoll-Amte zur letzten Revision gestellt und über die Grenze gebracht worden sind.

Bis den Aemtern da, wo es erforderlich seyn sollte, zu diesem Geschäfte nach der Absicht Eines Hohen Finanz-Ministerii, Hülfs-Beamten beigeordnet werden, hegen wir zu denselben das Vertrauen, daß sie diesem Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, und die wegen der Revision und Begleitung der Exportations-Güter ergangenen Vorschriften auf das genaueste zur Anwendung bringen werden.

VII. Bei den Exportations-Versendungen mit oft gedachten Gegenständen stromwärts in großen Ladungen, soll das Abfertigungs-Amt den Abgang sogleich der vorgesetzten Regierung des Ausgangs-Amtes anzeigen, damit nach Maaßgabe der Umstände, der richtige Waaren-Ausgang gesichert werden kann.

Die Herren Steuer-Räthe so wie die Herren Grenz-Inspektoren veranlassen wir zugleich, auf das Ausfuhr-Verkehr mit den gedachten hochbesteuerten Gegenständen vorzüglich wachsam zu seyn und jederzeit die Bemerkungen, welche dieselben darüber zu machen Gelegenheit haben, unaufgefordert an uns gelangen zu lassen.

Uebrigens bemerken wir zum Nachverhalt der Accise- und Zoll-Aemter, daß alle übrige gering besteuerte zur Ausfuhr erlaubte Waaren, unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften, nach wie vor mit Begleitscheinen über alle Haupt-Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks aus- und durchgeführt werden dürfen.

(W. a.) Oppeln, den 10. October 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Nach-

Nachweisung

der bei dem Haupt-Zoll-Amte zu   in dem Monate
exportirten hochbesteuerten Waaren.

Ordnungs-Nummer.	Nummer des Begleitscheins.	Benennung des Amts, von dem solcher ausgefertigt worden.	Datum der Ausstellung.	Datum des Ausgangs.	Die Waare ist also unterweges gewesen.	Benennung der Waaren.											
						Caffee.		Zucker.		Tabak.		Weine aller Art.		Fremde Brandweine, Rum, Arrac.		Baumwollene Waaren.	
						Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Em.	Qt	Em.	Qt	Ctr.	Pf.
					Summa												

1) Special=Balance, nach Unterscheidung

	Es sind exportirt im laufenden Jahre: Caffee Gr. Pf.	Zucker Gr. Pf.	Tabak Gr. Pf.	Wein. EmQ.	Brandwein. EmQ.	Manufactur Waaren. Gr. Pf.	In derselben Periode des Jahres: Caffee Gr. Pf.	Zucker Gr. Pf.	Tabak Gr. Pf.	Wein. EmQ.
1 Mit Begleitscheinen von Stettin, a) im abgewichenen Monate	150 —	200 —	50 —	300 —	250 —	— —	100 —	300 —	100 —	500 —
b) in den vorhergehenden Monaten des laufenden Jahres	400 —	[illegible] —	[illegible] —	600 —	[illegible] —	5 —				
Zusammen . .	550 —	500 —	150 —	900 —	550 —	5 —	400 —	800 —	200 —	700 —
2 Mit Begleitscheinen von Breslau, a) im abgewichenen Monate										
b) in den vorhergehenden Monaten des laufenden Jahres.										
3 i) u. s. w. nach Maasgabe der von verschiedenen Ausfertigungs-Orten vorkommenden Begleitscheine. (Für das Jahr 1817 wird mit dem Monat Sptbr. angefangen; es findet mithin pro Sptb. keine Zurechnung der Exportationen für die frühern Monate statt. pro Oct. wird in der Abthei. b, diejenige pro Sept. pro Nov. diejenige pro Septbr. und October, pro Decbr. diejenige pro Septbr., Octbr. u. Novbr. resp. für die Jahre 1817 und [illegible] zugerechnet. Vom Jahre 1818 an aber wird mit dem Mon. Januar angefangen, und so fortschreitend weiter durch das ganze Jahr gegangen.)										

2) General=

	Caffee Gr. Pf.	Zucker Gr. Pf.	Tabak Gr. Pf.	Wein. EmQ.	Brandwein. EmQ.	Manufactur Waaren. Gr. Pf.	Caffee Gr. Pf.	Zucker Gr. Pf.	Tabak Gr. Pf.	Wein. EmQ.
Es sind in dem abgewichenen Monate über das Zollamt ausgegangen	300 —	200 —	70 —	1000 —	500 —	— —	200 —	400 —	50 —	600 —
In den frühern Monaten des laufenden Jahres . . (Bei deren Zurechnung wird eben so verfahren, wie oben bemerkt worden.)	500 —	400 —	100 —	700 —	400 —	10 —				
	800 —	500 —	170 —	1700 —	[illegible] —	10 —	700 —	500 —	180 —	1600 —

der Abfertigungs-Aemter.

abgewichenen		Mithin											
		mehr						weniger					
Brandwein.	Manufactur Waaren.	Caffee	Zucker	Tabak	Wein.	Brandwein.	Manufactur Waaren.	Caffee	Zucker	Tabak	Wein.	Brandwein.	Manufactur Waaren.
EmQ.	Ct. Pf.	Ct. Pf.	Ct. Pf.	Ct. Pf.	EmQ.	EmQ.	Ct. Pf.	Ct. Pf.	Ct. Pf.	Ct. Pf.	EmQ.	EmQ.	Ct. Pf.
200 —	— —	50 —	— —	— —	— —	50 —	— —	— —	100 —	50 —	200 —	— —	— —
300 —	— —	— —	300 —	— —	200 —	150 —	5 —	150 —	— —	150 —	— —	— —	— —

Balance.

500 —	— —	100 —	— —	20 —	200 —	— —	— —	— —	200 —	— —	— —	— —	— —
300 —	15 —	— —	— —	20 —	— —	— —	5 —	100 —	100 —	— —	100 —	100 —	— —

No. 304. Erinnerung an die practischen Aerzte und Wundärzte, das Selbst-Dispensiren der Arzneimittel zu unterlassen.

Nach den bestehenden Medizinal-Gesetzen ist den practischen Aerzten und Wundärzten das Selbstaustheilen der Medikamente, bei einer namhaften Geldstrafe, und im Wiederholungsfalle, bei Verlust der Praxis, verbothen. Dies allgemeine Verboth hat zum Zweck: das Aufkommen der Apotheken zu befördern. Als Ausnahme von der Regel ist nachgegeben:

daß, wo Meilen weit keine Apotheke zu erreichen, dem Arzt oder Wundarzt, zumal in schleunigen Fällen, erlaubt seyn soll, aus seiner Haus-Apotheke die nöthigsten Arzneimittel den Kranken auszutheilen.

Sonst aber in keinem Falle. Da jedoch zuweilen Beschwerden über das in Rede stehende Selbst-Dispensiren erhoben worden; so werden die practischen Aerzte und Wundärzte erinnert, solches zu unterlassen, bei Vermeidung der oben gedachten gesetzlichen Strafen.

Die Herren Physiker, so wie die mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten werden gemessenst aufgefordert: auf die in ihrem Geschäfts-Bezirk etwa vorkommenden Contraventionen der Art aufmerksam zu seyn, und vorkommenden Falls zur Untersuchung und Bestrafung davon Anzeige zu machen.

Die Herren Apotheker sind dagegen gehalten, die gehörigen Vorräthe tauglicher Medizin in ihren Officinen stets in Bereitschaft zu halten, um das Publikum jederzeit mit brauchbaren Arzneimitteln versorgen zu können, und keine Veranlassung zu Beschwerden des Publikums und der practischen Aerzte über ihre Offizinen zu geben, widrigenfalls sie gleichmäßig die Ahndung der Gesetze treffen würde.

I. Abth. IX. Jan. 8. Oppeln, den 12. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 305. Bekanntmachung, betreffend die im Lande herumreisenden Musiker.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13. August d. J. (Amtsblatt Stück XXXIV. Seite 450. No. 257.) machen wir hierdurch nachrichtlich bekannt, daß unter den reisenden Musikanten, welchen der Eintritt in die Königl.

Staaten

Staaten und der Aufenthalt in denselben nicht zu erlauben ist, nur diejenigen zu verstehen sind, welche in sittlicher oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht verdächtig sind, und die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit, ein Allmosen zu erbetteln, betreiben, keineswegs aber gehörig legitimirte, unverdächtige und sittliche Musiker, welche in Gesellschaft von mehreren Personen musikalische Aufwartungen machen.

I. Abth. VII. Septbr. 1199. Oppeln, den 7. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 16. Verordnung wegen des von den gerichtlichen Stempel-Vertheilern zu debitirenden Stempel-Papiers.

Da wahrgenommen worden, daß der gesetzlichen Bestimmung zuwider, wonach die gerichtlichen Stempel-Vertheiler ihren Debit nur auf den Verbrauch des gewöhnlichen Stempel-Papiers und des Werthstempel-Papiers in Prozessen bei den Gerichten, wo sie angestellt sind, beschränken sollen, mehrere solche Beamten ihren Absatz weiter ausdehnen, und namentlich auch öfters den Werthstempel zu Kauf-Contracten an die Contrahenten liefern; so werden auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Oppeln sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien hiedurch angewiesen, daß sie vor solchen ungebührlichen Ausdehnungen ihre Stempel-Vertheiler ernstlich warnen, und darauf sehen, daß dergleichen nicht vorkommen.

Ratibor, den 3. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No. 17. Bekanntmachung, die bei Executions-Verhandlungen anzuwendenden Stempel betreffend.

Da bei den Revisionen der gerichtlichen Registraturen in Hinsicht auf die Verwaltung des Stempel-Wesens bemerkt worden ist, daß von den Gerichten bei Executions-Verhandlungen, die nach §§. 3 und 4, No. 8. der Instruction vom 5. September 1811 erforderlichen Stempel entweder gar nicht, oder statt des vorgeschriebenen 8 gGr. Stempels nur 2 gGr. angewendet worden; so werden sämmtliche

liche Untergerichte in Oberschlesien hierdurch darauf aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, sich nach den gesetzlichen Vorschriften genau zu achten.

Ratibor, den 10. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen des Königlichen Consistorii zu Breslau.

No. 5. Aufforderung zur würdigen Feier des bevorstehenden Jubelfestes der Reformation.

Obgleich es bereits allgemein bekannt ist, daß nach dem Willen Sr. Majestät unsers hochverehrten Königs, am letzten Tage dieses und am ersten des folgenden Monats die Gedächtnißfeier der vor 300 Jahren begonnenen Reformation festlich begangen werden soll, und das Erforderliche dazu auch angeordnet ist; so halten wir uns doch verpflichtet, uns dieserhalb noch besonders an die protestantischen Gemeinden unserer Provinz zu wenden, und sie zu einer würdigen Theilnahme an diesem Feste aufzufordern.

Wir erwarten hierbei, daß sie der Predigt des göttlichen Worts fleißig beiwohnen, daß sie sich und ihren Kindern die großen Segnungen der errungenen Glaubensfreiheit vergegenwärtigen und zugleich den Vorsatz fassen werden, ihren Vorfahren in dem Muth und in der Festigkeit zu gleichen, welchen sie in dem standhaften Bekenntniß des reinen Evangeliums so oft bewiesen haben, damit auch durch sie dies köstliche Gut ihren Nachkommen treu bewahrt bleibe. Zugleich aber wollen wir sie hiermit auch wohlwollend ermahnt haben, daß sie ihre Freude an diesen Tagen, an welchen, wie in allen Tagen des Herrn, Geschäfte und Arbeiten ruhen sollen, auch heiligen durch Liebe gegen ihre christlichen Mitbrüder und durch Ordnung und Stille außer dem Gottesdienste und in ihren Häusern, damit unsere Freude wohlgefällig sey vor Gott, und Jeder an uns sehe, daß wir mit Ernst nach der wahren Freiheit der Kinder Gottes streben, als welches das eigentliche Merkmahl der Protestanten ist.

Breslau, den 13. October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 28. October 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 306. Bekanntmachung der Erlaubniß, alle nicht überhaupt verbotene ausländische Waaren von der Warschauer Messe in das Rußische Reich einführen zu dürfen.

Durch ein Kaiserlich Rußisches Dekret vom 16. August c. ist nachgegeben worden, daß alle auf der Warschauer Messe gekaufte ausländische Waaren, deren Einfuhr nicht durch den Kaiserlich Russischen Tarif vom Jahre 1816 überhaupt verboten ist, über das Zoll-Amt zu Brześć Litewsky in das innere Rußland eingeführt werden dürfen, sobald die Waaren mit Certifikaten des Haupt-Zoll-Amtes zu Warschau versehen sind. Uebrigens müssen die in oben erwähntem Tarif festgesetzte Abgaben erlegt und alle in dieser Hinsicht erlassene Vorschriften beobachtet werden.

VIII. 103. October c. Oppeln, den 15. October 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 307. Aufforderung an sämmtliche Medicinal-Personen, namentlich an die Herren gerichtlichen Aerzte und Wundärzte, wegen jedesmaliger Anzeige der bei den im Wasser oder auf andere Art Verunglückten, angewandten Rettungsmittel.

Bei der seltenen Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, der sich selbst Erhängten oder der in schädlichen Luftarten Erstickten, werden die Herren gerichtlichen Aerzte und Wundärzte aufgefordert:

in den diesfälligen Obductions-Verhandlungen die wirkliche oder muthmaaßliche Zeit des Verunglückens, die Zeit der Entdeckung des Verunglückten, die zu desselben Rettung angewandten Mittel oder den Grund, warum die Anwendung derselben unterlassen worden ist, jedesmal so genau als möglich anzugeben.

Auch die in öffentlichen Aemtern nicht angestellten Medizinal-Personen, werden bei den ihnen vorkommenden Fällen dieser Art, dieselben Bestimmungen in den Quartal-Sanitäts-Berichten jedesmal berücksichtigen.

I. Abth. IX. Octbr. 5. Oppeln, den 15. October 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 308. Bekanntmachung, wegen des Brodverkaufs an die Soldaten-Familien aus den Magazinen.

Die Begünstigung, welche während der großen Theurung den Soldaten-Familien zugestanden wurde, aus den Magazinen, wenn ein solches an ihrem Wohnorte existirte, ein Commisbrod gegen 2 gGr. empfangen zu können, hört nunmehr nach dem Erlasse Eines hohen Finanz-Ministerii vom 27. vor. M. auf, und wird solches den Magazin-Rendanten und den Interessenten hiermit bekannt gemacht.

III. Nro. 129. Octbr. c. Oppeln, den 17. October 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No.

No. 309. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützungen der Invaliden, Wittwen und Waisen aus dem Waterloo-Fond.

In Betreff der Unterstützungen der Invaliden, Wittwen und Waisen aus dem Waaterloo-Fond, ist von dem General-Intendanten der Königl. Preußischen Armee Herrn Staats-Roth Ribbentrop nachstehende Bekanntmachung ergangen:

Die von der Waterloo-Comitee in London zur Unterstützung der im Kriege 1815 verwundeten Preußischen Militairs, so wie der Wittwen und Waisen der Gebliebenen überwiesene Summe von 200000 Rtlr. ist nach den angegebenen Grundsätzen bis auf den Betrag von

24,000 Rthlr.

vertheilt.

Was nach erfolgter Befriedigung der sämmtlichen Competenten noch übrig bleiben möchte, soll nach der Bestimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten Blücher von Wahlstadt an die im Kriege 1815 erblindeten Militairs vertheilt werden.

Da nun auf der einen Seite diese Vertheilung nicht eher vorgenommen werden kann, als bis man überzeugt ist, daß keine weitere Ansprüche erhoben werden, auf der andern Seite dagegen es unbillig seyn würde, den Erblindeten die zugedachte besondere Unterstützung länger vorzuenthalten, so haben Sr. Duchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstadt bestimmt, daß nur bis zum Schluß des Monats November noch die bei mir eingehenden Anträge auf Beihülfe aus jenem Fond berücksichtigt, alle spätern dagegen von der Hand gewiesen und der, nach Berichtigung der Ersteren bleibende Bestand, seiner Bestimmung gemäß, sogleich verwendet werden soll.

Sämmtliche Hochlöbliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit ganz ergebenst ersucht, die Einleitung gefälligst zu treffen, daß alle noch vorhandenen Ansprüche bis zum gesetzten Zeitpunkt bei mir erhoben werden. Auch mit der Vertheilung der zur Unterstützung der Waisen im Kriege 1815 gebliebenen Preußischen Militairs von der Waterloo-Comitee, besonders übersendeten Summe von

 10,000

10,000 Pfund Sterling welche in 63,903 Rthlr. Courant umgesetzt sind, ist schon der Anfang gemacht.

Sr. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstadt wünschen, daß auch die letztgedachte Summe an die Waisen bis zum 1. December c. vertheilt seyn möge, weshalb ich Veranlassung nehme, mein vorstehendes Gesuch auch auf diesen Gegenstand auszudehnen, und daher die Hochlöblichen Militair- und Civil-Behörden gleichfalls bitte,

mir gefälligst spätestens bis Ende des Monats November d. J. genaue Verzeichnisse aller Waisen, deren Väter im Kriege 1815 geblieben sind, zugehen zu lassen.

Berlin, den 26. September 1817.

Der General-Intendant der Königlichen Preußischen Armee.
Ribbentropp.

Auf den Grund vorstehender Bekanntmachung, werden die Herren Landräthe angewiesen, in sofern in den Kreisen und Städten hiesigen Departements noch Militairs vorhanden seyn sollten, welche im Feldzuge 1815 invalide geworden, oder Wittwen und Waisen der in diesem Kriege Gebliebenen, welche bei der Aufnahme und bisherigen Vertheilung der Unterstützungen aus dem Waterloos-Fond übergangen worden, nachträgliche Unterstützungs-Anträge bis zum 15ten November d. J. ohnfehlbar anhero gelangen zu lassen.

I. A. IV. 163. Oct. Oppeln, den 23. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Ver-

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 18. Bekanntmachung, wegen der Kauf-Kontrakte über Grundstücke, welche sich in der städtischen Provinzial-Feuer-Societät befinden.

Da nach der Bemerkung der Königl. Oppelnschen Regierung bei Kauf-Kontrakten über Grundstücken, welche sich in der städtischen Provinzial-Feuer-Societät befinden, oder über diesfällige Brandstellen, sehr häufig die erforderlichen Festsetzungen der Contrahenten über Berichtigung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge, und resp. über Erhebung der Bonifikations-Gelder bei Brandstellen außer Acht gelassen worden, hierdurch aber in Landespolizeilicher Rücksicht nachtheilige Weiterungen entstehen, so werden sämmtliche Untergerichte, in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch aufgefordert, bei Kauf-Kontrakten über solche Grundstücke und resp. Brandstellen die Contrahenten anzuweisen, daß sie zugleich wegen Bezahlung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge und resp. wegen Erhebung der Bonifikations-Gelder bei Brandstellen, das Erforderliche in den Kontrakten untereinander festsetzen.

In Ansehung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge ist, im Fall deren Berichtigung im Kontrakte vom Verkäufer übernommen wird, der Käufer zu bedeuten, daß durch diese Festsetzung des Kontrakts das Grundstück selbst, in sofern in den Gesetzen den rückständigen Feuer-Societäts-Beiträgen ein Real-Recht auf das Grundstück beigelegt worden, noch nicht frei werde.

In Ansehung der Bonifikations-Gelder bei Brandstellen aber, ist im Fall selbige im Kontrakt von dem Verkäufer für sich reservirt worden, den Contrahenten bekannt zu machen, daß nach Maaßgabe des von der Königl. Regierung angenommenen Grundsatzes, die Zahlung dieser Bonifikations-Gelder erst nach erfolgtem Wieder-Aufbau des abgebrannten Gebäudes geschehe.

Ratibor, den 10. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

No.

No. 19. Bekanntmachung, wegen der zur Anstellung oder Entlassung der Schulzen und der Gerichtsmänner erforderlichen Genehmigung des Landraths.

Die sämmtlichen Untergerichte in Oberschlesien werden hierdurch angewiesen, genau darauf zu sehen, daß kein Schulze oder Gerichtsmann ohne Genehmigung des Kreis-Landraths angestellt oder entlassen werde, weil die Kreis-Polizei-Behörde auf die Anstellung und Entlassung der als Polizei-Beamten zu betrachtenden Schulzen und Gerichtsmänner einen ganz vorzüglichen Einfluß haben muß. In Fällen, wo der Weg Rechtens eingetreten und auf die Entlassung rechtskräftig erkannt ist, muß dem Landrath sogleich Nachricht davon gegeben werden.

Ratibor, den 14. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIV.

Oppeln, den 4. November 1817.

Allerhöchste Kabinets-Ordre,

betreffend die Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirche zu einer evangelisch-christlichen. Vom 27. September 1817.

Schon Meine, in Gott ruhenden erleuchteten Vorfahren, der Kurfürst Johann Siegismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen seyn lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gerne an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sekten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitiget und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcular-Feier der Reformation, damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

 Dieser

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt-christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern seyn, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, Alles

ist

in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird!

Potsdam, den 27. September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die Consistorien, Synoden und Superintendenten.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 310. Bekanntmachung, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Licitationen städtischer Grundstücke.

Mit Bezugnahme der durch das diesjährige Amtsblatt
Stück XXXXI. ad 297.
erlassenen Verordnung vom 24. September c., in Betreff der öffentlichen Bekanntmachung, wegen Veräußerung städtischer Grundstücke, wird der Ausdruck
öffentliche Blätter
auf den Grund eines, von dem hohen Ministerio des Innern unterm 30. v. M. erlassenen Rescripts dahin declarirt:

daß darunter hauptsächlich die Intelligenz-Blätter zu verstehen sind; außerdem aber ist nächst §. 43. des VII. Titels, auch die Modifikation desselben durch den §. 59. des Anhangs der Gerichts-Ordnung zu beobachten.

Die Magisträte haben hiernach in vorkommenden Fällen sich zu achten.

VII. Nro. 184. Octbr. c. Oppeln, den 21. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 311. Bekanntmachung, betreffend die Verordnung, wegen der von den russischen Consuls auszustellenden Durchgangs-Pässe.

Da den Kaiserlich Russischen Consuln, nach den Russischen Paß-Gesetzen die Befugniß zusteht, Pässe zum Eingange in das Russische Reich zu ertheilen; so ist von dem hohen Polizei-Ministerio genehmigt worden, daß die von den Consuln zu diesem Ende, sowohl an Russische Unterthanen, als andere Ausländer aus-

gestellten Pässe, zum Zweck der Durchreise durch die Preußischen Staaten nach Rußland und dem Königreich Pohlen, für genügend anzusehen, ohne daß es des Passes einer andern Behörde bedarf.

Dagegen aber müssen die Pässe dieser Art, von den diesseitigen Gränz-Polizei-Behörden visirt werden, und kann, da hier überhaupt nur die Rede von den von gedachten Consuls zur Reise nach Rußland und Pohlen ertheilten Pässen ist, diese Erläuterung des Paß-Edicts vom 22. Juni a. c. nicht auf Reisen in die Königl. Preuß. Staaten erstreckt werden.

Allen, mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden, wird dies zur Kenntniß und Achtung bekannt gemacht.

VII. Octbr. 221. Oppeln, den 22. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 312. Bekanntmachung, daß Paß-Formulare und Legitimations-Karten nur an öffentliche Behörden oder obrigkeitliche Personen debitirt werden sollen.

Obgleich die Accise-Aemter bereits durch die Amtsblatt-Verordnung No. 120. de dato Breslau, den 25. April 1813, angewiesen worden, bei 5 Rthlr. Strafe keine Paß-Formulare oder Aufenthalts-Karten anders, als an öffentliche Behörden oder obrigkeitliche Personen, welche dergleichen Pässe und Karten zu ertheilen befugt sind, zu debitiren, so halten wir es doch für nöthig, diese Verordnung den Aemtern in Erinnerung zu bringen und ihnen aufzugeben, die Paß-Formulare und Legitimations-Karten, nur an öffentliche Behörden und obrigkeitliche Personen, denen die Ausfertigung der Pässe und Legitimations-Karten obliegt, zu verabfolgen.

V. 203. Octbr. Oppeln, den 24. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 313. Bekanntmachung, wegen Abtretung dreier Ortschaften des Grottkauschen Kreises an den Münsterbergschen Kreis, und an das Königliche Reichenbachsche Regierungs-Departement.

Nach einer Verordnung der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, soll das Dorf Alt-Herbsdorf, die Kolonie Neu-Herbsdorf und die Feldmark Kattersdorf vom Grottkauer Kreise an den Münsterberger Kreis im Bezirke der Königlichen Regierung zu Reichenbach übergehen. Wir haben die Abtretung dieser Ortschaften bereits eingeleitet und machen dies sämmtlichen dortigen Einsassen mit dem Beifügen bekannt, daß sämmtliche Abgaben nach wie vor bis zum 1. Januar 1818 an die zeitherigen Unterbehörden entrichtet werden.

Die Abwickelung des Liquidations-Wesens aus der verflossenen Zeit, so wie überhaupt die Beendigung der auf die frühern Communal-Verhältnisse Bezug habenden Gegenstände, wird auch nach erfolgter Abtretung noch von dem Landräthlichen Officio Grottkauer Kreises besorgt.

Plen. II. Octbr. 21. Oppeln, den 25. October 1817.

Königliche Preußische Regierung.

No. 314. Bekanntmachung, betreffend die Verdingung des Brodkorns und der Fourage für vaterländische Truppen im Oppelnschen Regierungs-Departement.

Die Licitation, welche am 9. d. M. hier abgehalten wurde, um dem Mindestfordernden die Lieferung des Brodkorns und der Fourage für die, im hiesigen Departement stehenden Truppen auf die Periode

vom 1. December c. bis ult. April künftigen Jahres, und
vom 1. December c. bis ult. November künftigen Jahres

in Entreprise zu überlassen, hat nicht das Resultat gewährt, daß überall der Zuschlag hätte ertheilt werden können. Blos die Forderungen für das Magazin zu Cosel und Groß-Strehlitz sind für den Zeitraum vom 1. December c. bis ult. April a. fut. vom hohen Finanz-Ministerio genehmigt und wird dieserhalb Contract geschlossen werden.

Dagegen haben wir auf

den 24. November c.

Vor-

Vormittags um 9 Uhr, im Locale der ersten Abtheilung unsers Collegii, einen neuen Licitations-Termin angesetzt, in welchem wir

1) die Quanta, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. April a. fut. und
2) welche in dem Zeitraume vom 1. Mai bis ult. November a. fut. in den verschiedenen Garnison-Magazinen und Magazin-Depots, desgleichen aber ohne Magazinirung für Gensd'armerie, Grenz- und Brief-Commando's erforderlich sind,

ausbieten werden.

Die Bedingungen bleiben im Allgemeinen die frühern; sie sind abermals öffentlich ausgehängt und in unserer Registratur einzusehen.

Auch kann auf die Uebernahme der Lieferung, wie früher im Ganzen geboten werden.

Wir fordern Entrepriselustige auf, im Termine zu erscheinen, und ihre Offerten zu machen, und sind dieselben billig, so wird der Zuschlag von Seiten Eines hohen Finanz-Ministerii nicht versagt werden.

III. Nro. 252. Octbr. c. Oppeln, den 29. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

A. Beförderungen und Versetzungen.

Der Kämmerer Kreisig zum Bürgermeister in Landsberg und der zeitherige Rathmann Pitineck zum Kämmerer daselbst.

Der Prediger Handel zu Neisse zum interimistischen Superintendenten.

Der Freistellbesitzer und Schulen-Vorsteher Matthes Fuchs zu Deutsch-Rasselwitz zum Kirchen-Vorsteher daselbst.

Der Bürger und Weinschänker Franz Gerstenberg zum unbesoldeten Rathmann in Patschkau.

Die

Die Rathmänner Potycka und Herbst, ingleichen die Bürger Jacob Purkopp und Johann Chmiel in Beuthen, sämmtliche zu Kirchen-Vorstehern daselbst.

Der Accise-Aufseher Grun zu Beuthen, als Bezirks-Aufseher nach Gleiwitz.

Der Bezirks-Aufseher Franz zu Landsberg, als Accise-Aufseher nach Beuthen.

Der Zoll-Inspektor Nagel zu Saabor an der Havel, zum Stadt-Inspektor in Ratibor.

Der Haupt-Zoll-Einnehmer Thiele aus Potsdam, als Inspektor beim Haupt-Zoll-Amte Berun.

Der berittene Bezirks-Aufseher Jäger in Tarnowitz, in gleicher Qualität nach Ratibor, und der dasige berittene Bezirks-Aufseher Kalkstein in dieser Eigenschaft nach Tarnowitz.

Der Accise-Einnehmer Sohet in Oels, zum Steuer-Rath in Ratibor.

B. Neue Anstellungen.

Der Accise-Supernumerair Tiedemann in Rybnick, zum Accise-Controlleur in Bauerwitz.

Der Wachtmeister Hilbrich vom Regiment Garde du Corps zum Consumtions-Steuer-Rendanten in Hochkretscham.

Der Husaren-Unteroffizier Christian Weiß, als Chaussee-Wärter zu Wreske, an die Stelle des entlassenen Müllenheim.

Der ehemalige Neu-Schlesische Steuer-Einnehmer Stöckel als Steuer-Einnehmer in Ratibor.

Die freiwilligen Jäger Wieland und Kleiner als Grenz-Fuß-Jäger.

Der invalide Sergeant Florian vom Garnison-Bataillon Nro. 20. als Accise-Aufseher in Lubliniz

Der Volontair-Kosak Guckla zum Accise-Aufseher in Groß-Strehlitz.

C. Entlassungen und Pensionen.

Der interimistische Chaussee-Wärter Müllenheim in Wreske ist seines Dienstes entlassen worden.

Pensionirt sind worden: der Bezirks-Aufseher Marx in Gleiwitz und der Consumtions-Steuer-Rendant Gallasch in Stubendorff.

D

D. Todesfälle.

Der Accise-Rendant Knauer in Cosel.

Der Schullehrer Thomas Pawliczek zu Bujakow Beuthenschen Kreises und

Der Kirchen-Vorsteher Gottfried Mähr zu Deutsch-Rasselwitz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat October c. a.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen .	2	8	8	2	1	5	1	20	9	1	4	—	—	14	—	4	—	—
2.	= Cosel . .	2	12	6	2	—	10	1	14	11	1	—	7	—	15	—	4	—	—
3.	= Falkenberg .	3	12	4	2	8	9	1	15	3	1	4	5	1	—	—	4	—	—
4.	Grottkausche Kreis	2	20	—	2	3	—	1	8	—	1	3	—	—	21	—	4	8	6
5.	Stadt Leobschütz .	2	8	—	2	—	—	1	8	—	1	3	—	—	19	3	4	12	—
6.	= Lublinitz . .	2	21	—	1	16	—	1	2	—	—	18	—	1	—	—	3	12	—
7.	= Neiße . .	2	13	6	2	7	10	1	13	2	1	5	3	—	22	—	3	10	3
8.	= Neustadt .	2	12	1	2	1	—	1	17	4	1	1	7	—	22	—	3	12	—
9.	= Oppeln . .	3	4	1	2	4	8	—	—	—	1	3	9	—	18	—	3	19	9
10.	= Pleß . .	2	3	—	2	3	—	1	6	9	—	21	—	—	16	—	4	—	—
11.	= Ratibor . .	2	7	3	1	23	4	1	5	11	—	20	9	—	17	6	4	—	—
12.	= Rosenberg .	3	[illegible]	3	1	21	—	1	6	10	—	20	7	—	13	9	3	17	—
13.	= Groß-Strehlitz .	1	21	5	1	13	5	1	14	10	—	19	2	—	19	—	6	—	—
14.	= Tost . .	2	8	—	1	12	—	1	12	—	—	22	—	—	16	—	5	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLV.

Oppeln, den 11. November 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 515. Bekanntmachung, betreffend die Verhältnisse der Paß-Polizei zur Post.

Da über die Vorschriften des Paß-Edicts vom 22sten Juni d. J. in Beziehung auf die Verhältnisse derjenigen, welche mit ordentlicher oder mit Extra-Post reisen, und insonderheit über die Verbindlichkeit bekannter und unverdächtiger Postreisenden, zu Reisen im Inlande Pässe zu nehmen, so wie über die Visirung der Pässe, wenn die Posten zur Nachtzeit ankommen, verschiedene Zweifel und Anfragen entstanden sind: so ist das hohe Polizei-Ministerium, Behufs einer hierüber zu erlassenden angemessenen Bestimmung, mit dem Königl. General-Post-Amte in nähere Communication getreten, in deren Folge, in Gemäßheit des gedachten Paß-Edicts, unterm 25sten v. M. festgesetzt worden ist:

1) daß Reisen mit Königlichen Journalieren, den mit der ordentlichen Post in paßpolizeilicher Beziehung völlig gleich zu achten;

2) daß die Legitimations-Karten, auch in Beziehung auf Postreisen innerhalb Landes, die Stelle förmlicher Reisepässe vertreten;

3) daß die den Postämtern als unverdächtig bekannten Inländer, desgleichen die, mit gültigen Aufenthaltspässen versehenen Ausländer, zu Reisen innerhalb Landes auf ordentlichen Posten, keiner besondern Pässe bedürfen, mit-

hin es hierunter auch für Reisen auf der ordentlichen Post bei dem §. 12. des Paß-Edicts vom 22sten Juni d. J. verbleibt;

4) daß, um Reisende so wenig als möglich aufzuhalten, die Grenzpost-Aemter die, aus dem Auslande mit der ordentlichen oder mit Extrapost in die Königlichen Staaten eingehenden Reisenden, wenn gedachte Posten in der Nacht ankommen, zwar ohne die Visa der Polizei-Behörde weiter befördern, jedoch anweisen sollen, den Eingangs-Paß auf der nächstfolgenden inländischen Station visiren zu lassen, und endlich

5) daß Reisenden in das Ausland in denjenigen Fällen, in welchen die Grenz-Station in der Nacht berührt wird, nachzulassen ist, sich die Visa ihrer Pässe bei der zunächst vorherliegenden Polizei-Behörde zu bewirken.

Das Königliche General-Post-Amt hat hiernach durch ein eigenes Circulare sämmtliche Königl. Postämter unterm 15ten d. M. mit Anweisung versehen.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zu deren Befolgung mit dem Beifügen an:

a) daß selbige von jetzt an, wegen der unter No. 3. gedachten Bestimmung, nicht zu unterlassen haben, diejenigen Personen, welchen aus polizeilichen Gründen die Entfernung aus dem Orte nicht zu gestatten ist, dem Post-Amte des Orts, nöthigenfalls unter Mittheilung ihres Signalements, mit dem Ersuchen, sie auf der Post nicht wegreisen zu lassen, bekannt zu machen; und

b) werden die, den Grenz-Orten nächsten Polizei-Behörden angewiesen, der Polizei-Behörde des Grenz-Orts, zur Vervollständigung der von derselben zu führenden Listen, wöchentlich das Verzeichniß der, an deren Stelle von ihnen visirten Pässe zu übersenden.

Auch sind die Post-Aemter in den Grenz-Orten von der Polizei-Behörde des Orts zu ersuchen, ihr die in der Nacht durchpassirten Reisenden jedesmal gehörig bekannt zu machen, damit neben der durch diese Vorschrift beabsichtigten Erleichterung der Reisenden, die allgemeine Uebersicht der in den Staat ein- und aus demselben ausgegangenen Personen nicht leide.

I. Abth. Plen. VII. 181. Octbr. c. Oppeln, den 15. October 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro.

No. 316. Bekanntmachung, wegen des Gewerbs-Betriebs der Bau-Handwerker aus dem Herzogthum Sachsen.

Da höheren Orts festgesetzt worden ist,

daß die Bau-Handwerker aus dem Herzogthum Sachsen, zum Betriebe ihrer Profession im hiesigen Regierungs-Departement nicht eher zugelassen, und mit Gewerbescheinen betheilt werden sollen, als bis sie sich der Prüfung ihrer technischen Kenntnisse, bei einer bestehenden Bau-Handwerker-Prüfungs-Commission unterworfen haben,

so werden sämmtliche Königl. Landräthliche Officia, Polizei-Behörden, Magisträte und Bau-Beamte hiervon benachrichtiget, mit der Aufgabe, genau darauf zu achten, daß kein solcher Handwerker in Arbeit genommen werde, wenn er sich über die bestandene Prüfung nicht gehörig ausweisen kann.

VIII. Octbr. 164. Oppeln, den 24. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 317. Bekanntmachung, die Stempel-Freiheit der Fracht-Briefe betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben in der Hinsicht, daß Fracht-Briefe an sich, für nichts anderes, als für offene kaufmännische Briefe, die den Inhalt der übersendeten Waaren und den Betrag der dafür bedungenen Fracht enthalten, anzusehen sind, mittelst Rescripts vom 28. Juni dieses Jahres festgesetzt, daß solche keinem Stempel unterworfen seyn sollen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, insonderheit des kaufmännischen Publikums, so wie der Stempel-Behörden gebracht:

V. Octbr. 307. Oppeln, den 24. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 318. Aufforderung an die sämmtlichen ehemals fremdherrlichen Beamten im hiesigen Departement.

Alle im hiesigen Departement sich etwa aufhaltenden Beamten derjenigen fremden Regierungen, deren Länder seit dem Jahre 1815 mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigt oder neu erworben sind, werden aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche auf Anstellung in Königl. Preußischen Diensten oder auf Pensionirung, binnen 8 Tagen bei uns anzubringen.

Zur Beglaubigung sind der Eingabe alle über diesen Gegenstand sprechenden Papiere in Urschrift beizufügen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß diese Aufforderung die vormaligen süd- und neuostpreußischen und neuschlesischen Beamten nicht betrifft.

Oppeln, den 29. October 1817.

Präsidium der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 319. Bekanntmachung, betreffend die nähere Bestimmung der Königlich-Polnischen Behörden, bei Ueberlieferung der Vagabonden.

In Veranlassung einer bei dem hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Anfrage:

welche von den nächsten Königlich-Polnischen Behörden als solche zu betrachten sind, an welche die im Artikel 21. der Kartel-Konvention mit Rußland verabredete Benachrichtigung, wegen Einleitung der Uebergabe auszuweisender Vagabonden oder Verbrecher zu richten ist,

hat das gedachte hohe Ministerium der unterzeichneten Regierung bekannt gemacht, daß die den diesseitigen betreffenden Regierungs-Bezirken zunächst liegenden Königlich-Polnischen Präfecturen in dem angegebenen Falle die competenten Behörden sind.

I. Abth. Plen. VII. No. 272. Octbr. c. Oppeln, den 29. October 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 320. Bekanntmachung, betreffend das den Hinterbliebenen der Königlichen Beamten bewilligte Gnaden- und Sterbe-Quartal.

Es wird hiermit zur Erläuterung des in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten April 1816, wegen der Gnaden- und Sterbe-Quartale der Staats-Beamten gebrauchten Ausdrucks: „Hinterbliebene“ bekannt gemacht, daß darunter im Gegensatze von Erben, nicht blos die Wittwe und Kinder, sondern auch Verwandte in aufsteigender und Seiten-Linie zu verstehen sind; wogegen fremde und Testaments-Erben auf das Gnaden-Quartal keinen Anspruch haben.

IX. Octbr. 83. Oppeln, den 29. October 1817.

Königlich Preußische Regierung.

No. 321. Verordnung, wegen der in der Mitte des künftigen Monats einzureichenden Nachweisungen, des Bedarfs der Amtsblätter für die erste Hälfte des künftigen 1818ten Jahres.

Die Königl. Landräthlichen Offizien, Magisträte und sonstige betreffende Behörden, werden hiermit aufgefordert:

den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare des Regierungs-Amtsblatts für die erste Hälfte des Jahres 1818, mittelst einer bis zum 15. December c. a. in duplo anhero einzureichenden Nachweisung anzuzeigen, wobei die Königl. Landräthlichen Offizien den Bedarf für das platte Land, noch nach dem gegenwärtigen Umfang der resp. Kreise, sämmtliche Behörden aber die bisherigen Vorschriften genau zu befolgen haben.

Die qu. Nachweisungen müssen zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann; eine jede Behörde, die dieser Verordnung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr., welcher sofort durch Postvorschuß eingezogen werden soll.

Anlangend den vorschriftsmäßigen Pränumerations-Betrag; so muß derselbe nach Abzug der Distributions-Tantieme mit Ende December c. a. an den Regierungs-Kanzlei-Inspector und Sportel-Rendanten Kranz abgeführt seyn.

II. 289. November c. Oppeln, den 3ten November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

No. 322. Bekanntmachung, wegen Führung der Quittungs- und Revisions-Bücher der Fleischer auf dem platten Lande.

Durch die Circular-Verfügung No. 133. vom 25sten November 1814 der vorigen Regierungs-Abgaben-Deputation zu Neisse, ist als ein zweckmäßiges Mittel zur Sicherstellung der Schlachtsteuer auf dem Lande vorgeschrieben:

daß die im Jahre 1812 für die städtischen Fleischer allgemein eingeführten Quittungs- und Revisions-Bücher, auch in Ansehung der Land-Fleischer eingeführt, jeden von ihnen ein solches Buch, einen Bogen stark, eingehändigt, solches bei jedesmaliger Declaration und Versteuerung eines Stücks Vieh vorgezeigt, und da, wo es möglich ist, die geschehene Versteuerung Seitens des Dorf-Einnehmers gleich eingetragen werden soll; daß ferner da, wo dies nicht möglich ist, der Schlächter die gelösete Quittung bei dem Buche sorgfältig aufzubewahren, und beide dem Revisions-Beamten vorzulegen verpflichtet ist, welcher alsdann die Eintragung im Buche zu besorgen hat.

Eben so ist in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatte Stück 43. vom 28. October 1812 sub No. 407, pag. 520,

die alljährlich in den Monaten September und October vorzunehmende Aufnahme des auf dem platten Lande aufgestellten Mastviehes angeordnet worden.

Ohngeachtet letztere Verfügung in der Circular-Ordre vorgedachter Deputation sub Lit. N. vom 12. October 1815 in Erinnerung gebracht worden; so scheint es doch, als ob nach diesen Bestimmungen nicht überall verfahren werde, und deshalb werden, in Folge Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 13ten v. M. III. 14958. beide Verordnungen nochmals in Erinnerung gebracht, und die Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemter angewiesen, selbige pünktlich zu befolgen und bei der Einsendung der Register zur hiesigen Revision die Quittungs- und Revisions-Bücher der Fleischer mit zu übergeben, daher die Fleischer, weil sie stets mit Revisions-Büchern versehen seyn müssen, gehalten sind, nach Ablauf des Tertials neue Quittungs-Bücher zu entnehmen.

Die Herren Steuerräthe werden hiernächst aufgefordert, sich von der gehörigen Befolgung dieser Anordnungen zu überzeugen, indem Sie, nach dem allegirten Re-

Rescript, für die pünktliche und gewissenhafte Führung der Quittungs- und Revisions-Bücher besonders verantwortlich werden gemacht werden.

II. 68. Octbr. (B. F.) Oppeln, am 4ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 323. Bekanntmachung, betreffend die Departements-Ersatz-Kommission.

Bei der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der unterzeichneten Regierung, worüber bereits in dem diesjährigen Amtsblatt, Stück XXXVII. Nro. 265. pag. 482. und 483. Erwähnung geschehen, sind bestimmt:

I. zu Militair-Mitgliedern:

die Herren Obrist und Inspekteur v. Thiele II.
- Obrist-Lieutenant v. Folgersberg vom 4. Husaren-Regiment;
- Major v. Dresky vom 11. Infanterie-Regimente;
- Hauptmann Marticke von der Artillerie;
- Seconde-Lieutenant Puschmann vom Breslauer Garde-Landwehr-Bataillon;
- Lieutenant Oettinger vom Ingenieur-Corps;
- Regiments-Chirurgus Zeyder vom 4. Husaren-Regimente.

II. zu Civil-Mitgliedern;

die Herren Regierungs-Rath Gruel;
- Major v. Arnstedt in Schönwitz, Falkenberger Kreises;
- Bürgermeister Augustini in Oppeln

und wird diese Kommission nunmehr in Oppeln ihre Geschäfte antreten, wovon also die Civil-Behörden, welche bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften zu concurriren haben, in Kenntniß gesetzt werden.

III. Nro. 325. Novbr. c. Oppeln, den 6. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 20. Bekanntmachung, wegen des Verkaufs alter nutzloser Untergerichts-Acten.

Den sämmtlichen Untergerichten Oberschlesiens wird nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz vom 14ten d. M.

Um

Um den Klagen mehrerer Untergerichte, daß es ihnen an Raum zur Aufbewahrung der alten Akten ermangele, abzuhelfen, wird das Königliche Ober-Landes-Gericht angewiesen, die Untergerichte zum Verkaufe der nutzlosen alten Akten zu ermächtigen. Bei der Ausmittelung der hierzu geeigneten Akten ist das Verfahren zu beobachten, welches von dem Ober-Landes-Gericht zu Insterburg seinen Untergerichten in der Verfügung vom 20. September 1814 (Juristische Jahrbücher, Band IV, pag. 287.) vorgeschrieben ist, da sich solches auf die Verordnung vom 21. Februar 1800 gründet.

Die Losung aus den verkauften Akten ist zum Besten des Untergerichts, welches den Verkauf veranlaßt hat, zu verwenden, da die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwen-Casse darauf keinen Anspruch hat.

Berlin, den 14. October 1817.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß in jedem vorkommenden Falle die Losung anher anzuzeigen ist, und wegen der Verwendung Vorschläge zu machen sind. Ratibor, den 28. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Nach dem §. 6. des Extra-Post-Reglements vom 22. October 1800, ist jeder Reisende zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart vom Post-Amte die Stunde der geschehenen Ankunft und gegenseitigen Abfahrt in dem offen gehenden Extra-Post-Begleit-Zettel verzeichnet werde. Auch hat der Reisende, wenn er gerechte Ursach zu Beschwerden zu haben glaubt, allerdings die Befugniß, solche im gedachten Begleitzettel eigenhändig niederzuschreiben. Sollte ihm dieser aber von irgend einem Post-Amte verweigert werden, so wird ihn zu diesem Behuf die nächste Station ausliefern.

Da diese Anordnungen den Reisenden nicht hinlänglich bekannt zu seyn scheinen, so werden solche hierdurch noch besonders zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 27. October 1817.

Königlich Preußisches General-Post-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVI.

Oppeln, den 18. November 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 15. enthält:

(No. 436.) Verordnung, wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Ober-Präsidenten, Provinzial-Consistorien, Provinzial-Medicinal-Collegien und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instruction vom 23. October 1817.

(No. 437.) Instruction für die Ober-Präsidenten vom 23. October 1817.

(No. 438.) Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817.

(No. 439.) Dienst-Anweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817.

(No. 440.) Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preußischen Staaten vom 23. October 1817.

(No. 441.) Auszug aus der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808. (Als Beilage zu der Instruction für die Regierungen vom 23 October 1817.)

Nro. 16. enthält:

(No. 442.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1817., wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden in Berlin.

(No. 443.) Verordnung, wegen Einführung der General-Kontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-Kassen- und Rechnungs-Wesen und für die Staats-Buchhaltung vom 3. November 1817.

(No. 444.) Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend. Vom 3. November 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 324. Bekanntmachung, daß in den pfarrlichen Tauf-Matrikul-Büchern auch der Datum der Geburt aufzuzeichnen ist.

Es ist hin und wieder bemerkt worden, daß in mehreren pfarrlichen Tauf-Matrikul-Büchern zwar das Datum der Taufe, aber nicht jenes der Geburt aufgeführt worden. Da jedoch die Aufzeichnung des Geburtstages in mehrerer Hinsicht ein wesentliches Erforderniß ist; so werden sämmtliche Geistliche, denen die Führung dieser Bücher obliegt, hiermit angewiesen, überall den Tag und die Stunde der Geburt mit zu vermerken.

Plen. X. October 182. Oppeln, den 29. October 1818.

Königliche Preußische Regierung.

No. 325. Bekanntmachung, die Kassen-Abschlüsse für das Jahr 1817 betreffend.

Bei dem herannahenden Jahresschluß pro 1817, werden

1) die sämmtlichen Kreis-Steuer, Accise-, Zoll-Land-Consumtions-Steuer-Aemter, die Pächter der Domainen, die Rent- und Forst-Aemter, so wie alle mit Erhebung sonstiger landesherrlichen Einkünfte und Abgaben beauftragten Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung hiermit aufgefordert, dafür zu sorgen, daß mit Ablauf des Jahres, auch die sämmtlichen Gefälle erhoben und ohne Reste zur hiesigen Haupt-Kasse abgeführt sind.

2) Sämmtlichen Landräthlichen Officiis und den Magisträten wird es zur Pflicht

Pflicht gemacht, die Liquidationen an Remission, Diäten und andern Forderungen der Art, welche aus den Fonds der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse pro 1817 zu berichtigen sind, annoch vor Ende Decembers d. J. zur Revision und demnächstigen Festsetzung und Anweisung anhero einzureichen.

3) Das Steuerpflichtige Publikum, so wie jeder, welcher Gefälle an eine der vorgenannten Erhebungs-Behörden, es sey aus früheren Jahren, oder aus dem laufenden Jahre, abzuführen hat, muß diese noch vor Ende Decembers d. J. ohnfehlbar einzahlen, oder hat sich selbst die unangenehmen Folgen davon zuzuschreiben. Eben so muß auch jeder, welcher an eine der Königlichen Kassen im hiesigen Departement aus dem currenten Jahre Zahlungs-Ansprüche machen will, solche ebenfalls in Zeiten, am gehörigen Orte und auf einem der Sache angemessenen Wege und in vorgeschriebener Form anzeigen und die Befriedigung derselben nachsuchen.

Zugleich werden sämmtliche Special-Kassen hiemit gemessenst und bei Vermeidung einer irremissiblen Ordnungsstrafe von 10 Rthlr angewiesen, die Haupt- oder Jahres-Quittungen der Empfänger von etatsmäßigen Civil- und geistlichen Pensionen, Warte- und Erziehungs-Geldern, welche durchhin gezahlt werden, in Gemäßheit der frühern diesfälligen Vorschriften vom 8. November 1815, mit den Kassen-Extracten pro December c. an die hiesige Haupt-Kasse einzusenden.

Endlich sind von den Kreis-Kassen, die Behufs der zu ertheilenden Rechnungs-Atteste pro 1817 erforderlichen Bonifications-Nachweisungen mit Anfang des Monats April künftigen Jahres an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche den 12. März das Jahr abschließt.

IX. 153. Novbr. c. a. Oppeln, den 1. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 326. Bekanntmachung, wegen des Abgabefreien Eingangs der Fabrikate der Glashütte Gernheim.

Nach einem Rescripte des hohen Finanz-Ministerii vom 29. September c. ist es der Glashütte Gernheim bei Petershagen im Fürstenthum Minden gelungen,

 Glas

Glas zu fertigen, das dem englischen weder in Ansehung der Reinheit, noch des Klanges, der Klarheit und des Farbenspieles nachsteht.

Wenn nun die Beförderung dieses Unternehmens von Seiten des Staats dadurch mit beabsichtiget wird, daß die Fabrikate dieser Glashütte, wenn sie mit Passir-Scheinen des Consumtions-Steuer-Amtes zu Petershagen, welche die inländische Fabrikation bekunden, direct vom Fabrikations-Orte und in verbleiten Collis in die Provinzen rechts der Weser eingeführt werden, daselbst von allen Abgaben ohne Ausnahme befreit bleiben sollen, so werden sämmtliche Accise- und Zoll-Beamten hiervon benachrichtiget, mit dem Bemerken, daß wegen des Stempels, der an die Gernheimer Glas-Kisten anzulegenden Bleie annoch nähere Instruction erfolgen wird.

VIII. Octbr. 215. Oppeln, den 5. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 527. Bekanntmachung der Termine, zur Einsendung der Veränderungs Nachweisungen pro 1817 und der Aufnahme-Listen pro 1818, über die Haus- und Personensteuer und die unfixirte Contribution.

Zur Vermeidung der Störungen, welche bei dem Kassen- und Rechnungs-Wesen dadurch entstehen, wenn die Aufnahme-Listen der directen Abgaben vom platten Lande, an Haussteuer, Personensteuer und unfixirter Contribution, so wie die Nachweisungen der innerhalb des currenten Jahres vorgekommenen Veränderungen nicht zur gehörigen Zeit eingehen, setzen wir fest:

1) die Nachweisungen von den Veränderungen, welche sich bei diesen Steuern im Laufe des gegenwärtigen Jahres gegen die approbirten Aufnahme-Listen ereignet haben, müssen gehörig justifizirt, von den Kreis-Kassen und zwar nach den selbigen bereits zugekommenen Formularen gefertiget, spätestens bis zum 21. December d. J. mittelst besonderen Berichts in duplo anhero eingereicht werden.

2) Die Listen über die zugleich mit der Anfertigung der statistischen Tabelle vorzunehmenden Aufnahme gedachter Steuern pro 1818, sind spätestens bis zum 15. Februar k. J. in den bekannten Formen, mittelst besonderer Berichte an uns einzureichen.

Die

Die Innehaltung dieser Termine unterliegt keiner Schwierigkeit, wenn die Vorschriftlichen Atteste allmonatlich bei der Steuer-Einnahme eingefordert, gesammelt und die eingetretenen Veränderungen in die ad 1. gedachten den 15. Juni und 5. December einzureichenden halbjährigen Nachweisungen eingetragen werden, und wenn bei Anfertigung der Aufnahme-Listen ad 2. mit Thätigkeit verfahren wird.

Es wird daher jeder Tag der Verspätung, mit einer Ordnungsstrafe von 16 gGr. geahndet und solche sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden.

IX. 174. Novbr. c. a. Oppeln, den 6. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 528. Bekanntmachung, wegen der Tresorschein-Rate bei Entrichtung von Laudemien und Verreichs-Geldern.

Durch die Allerhöchste Königl. Verordnung vom 7. April 1815, (vid. Gesetzsammlung vom Jahre 1815, Seite 27.) auf welche sämmtliche Kassen durch die Bekanntmachung vom 20. April 1815 Bresl. Amtsblatt Seite 196. noch besonders aufmerksam gemacht worden sind, ist ausdrücklich festgesetzt:

daß alle und jede Steuern und Abgaben ohne Unterschied, so weit dieselben in Silber-Courant zu bezahlen sind, zur Hälfte in Tresor- und Thalerscheinen entrichtet werden sollen.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß auch Laudemien- und Verreichungs-Gelder, so wie alle Kauf-Dominial-Sportuln, welche dem Fisco als Dominium gebühren, zu denjenigen Abgaben gehören, welche der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung zu Folge, zur Hälfte in Tresorscheinen berichtiget werden müssen. Um etwanigen dieserhalb entstehenden Zweifeln zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, solches den sämmtlichen betreffenden Behörden und Kassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß jeder Uebertretungsfall mit der bekannten Strafe von 2 gGr. pro Thaler und nach Entrichtung des Agios von ebenfalls 2 gGr. pro Thaler belegt werden muß.

Plenum IX. 85. Octbr. c. a. Oppeln, den 5. November 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Be-

Bekanntmachung,

wegen des der Maurerschen Buchhandlung in Berlin ertheilten Patents über ein neues Winkel-Meß-Instrument.

Da nach einem Rescripte des hohen Finanz-Ministerii vom 14. d. M. der Maurerschen Buchhandlung in Berlin, ein Patent über das ausschließliche Recht, ein ihr zur Benutzung überlassenes, von dem Ober-Bau-Rathe Crell erfundenes, und mit dem Namen Cathetometer belegtes Winkelmeß-Instrument fertigen zu lassen und zu verkaufen, auf Acht nach einander folgende Jahre und für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden ist, so wird das Publikum hiervon benachrichtiget.

VIII. October 183. Oppeln, den 28. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Gnaden-Bezeugung.

Dem katholischen Schullehrer Dehnisch, zu Tarnau, Oppelnschen Kreises, ist von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern für seinen bewiesenen Fleiß eine Prämie von 20 Rthlr. bewilliget worden.

X. Novbr. 221. Oppeln, den 5. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVII.

Oppeln, den 25. November 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 329. Bekanntmachung, betreffend die Vorspann-Gestellung und deren Vergütigung.

Um in Absicht der Vorspann-Gestellung und dessen Vergütung überall ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, der Vorspann mag für vaterländische oder fremde Truppen gestellt worden seyn; ist von den Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges beschlossen worden, vom 1. April 1816 ab, allen Vorspann mit 6 gute Groschen pro Pferd und Meile zu vergüten, und findet diese Festsetzung insbesondere auch auf die Truppen der deutschen Bundes-Staaten Anwendung, welche seit dem 1. April vor. Jahres das Preußische Gebiet paßirt sind, oder in der Folge noch paßiren werden und Vorspann erhalten.

Damit ferner auch in dieser Beziehung, wegen des für französische Kriegs-Gefangene gestellten Vorspanns eine Gleichförmigkeit eintrete, ist obige Festsetzung ebenfalls auf diesen Vorspann mit ausgedehnt und nachgegeben worden, daß die Vergütigung dafür pro April und Mai 1816 nachliquidirt werden kann.

Den Herrn Landräthen wird diese Bestimmung zum Nachverhalt zur Kenntniß gebracht mit der Auflage: daß, wenn pro April und Mai v. J. einiger Vor-

spann nicht nach obigen, sondern nach niedrigern Sätzen liquidirt seyn sollte, das Differenz-Quantum sofort nachzuliquidiren. Von selbst versteht sich, daß, wenn nach dem 1. October 1817 hin und wieder im hiesigen Regierungs-Departement noch Vorspann-Gestellung für französische Kriegs-Gefangene, vermöge der bereits bestehenden Vorschriften erforderlich seyn sollte, die Vergütung dafür nach den bemerkten Sätzen zur Liquidation gebracht werden kann.

Pl. III. 312. Novbr. c. a. Oppeln, den 12. November 1817.

Königliche Preußische Regierung.

No. 330. Bekanntmachung, die Aufnahme des Laufs des Oder-Stroms betreffend.

Behufs der Regulirung der Schiffahrt auf dem Oderstrom ist von Zeit zu Zeit die Rectificirung der vorhandenen Stromkarten nothwendig, diese ist zunächst den beiden Herrn Wasserbau-Inspektoren Lange in Cosel und Promnitz hieselbst übertragen, wird aber auch vom Conducteur Lieutenant Rimann und die ihm beigegebenen Assistenten durch neue Messungen der angrenzenden Felder bis zur Inundations-Linie, besorgt werden. Dem dabei interessirenden Publikum gereicht dieses zur Nachricht, und die betreffenden Herrn Landräthe werden angewiesen den genannten Commissarien, im Fall sie ihre Assistenz bedürfen, selbige zu gewähren.

X. 159. Novbr. Oppeln, den 16. November 1817.

Königlich Preußische Regierung.

No. 331. Aufforderung, wegen einer Kirchen-Kollekte zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Bonn.

Das hohe Ministerium des Innern hat der vereinigten evangelischen Gemeine in Bonn zum Ausbau und zur innern Einrichtung der evangelischen Kirche daselbst, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen in allen Provinzen und evangelischen Gemeinden der Monarchie bewilliget.

Die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements werden daher angewiesen, die Einsammlung der diesfälligen Beträge mit Beobachtung

der

der dieserhalb ergangenen Vorschriften baldigst zu veranlassen, die eingegangenen Beträge an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse mittelst justificirter Nachweisungen einzusenden, oder die Negativ-Atteste beizubringen.

V. Octbr. 213. Oppeln, den 4. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekantmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Landrath Pleßer Creises, Herrn von Birkhahn, wegen seines hohen Alters von seinen Geschäften in Gnaden zu entbinden, und demselben in Betracht der dem Staate durch 57 Jahre treu geleisteten Dienste eine jährliche Pension von 500 Rtlr. zu bewilligen, auch den ertheilten ehrenvollen Abschied Allerhöchst selbst zu vollziehen. Bis nach erfolgter anderweiter Besetzung des dadurch erledigten Postens wird der Herr Landrath von Birkhahn die Geschäfte nach wie vor verwalten.

I. Abth. Plenum III. 265. Octbr. c. a. Oppeln, den 17. November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts

---

No. 21. Publicandum, betreffend die Bestimmung, daß der Besitz oder die Erwerbung eines Grundstückes nicht vom Dienst im Militair entbindet.

Da durch die ergangenen Gesetze fest bestimmt ist, daß der Besitz und die Erwerbung eines Grundstücks keine Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer, und noch weniger von der, in die Landwehr gewährt, weshalb es auch zur Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks weder einer Verabschiedung noch

eines

eines Consenses der Militair-Behörde bedarf; so werden von Seiten des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien sämmtliche Untergerichte in Oberschlesien auf diese Festsetzung aufmerksam gemacht, und hiedurch angewiesen: in allen Fällen, wo Militairpflichtige das Eigenthum eines Grundstücks erlangen, und auf Berichtigung des Besitztitels antragen, denselben obige Bestimmung bekannt zu machen.

Ratibor, den 7. November 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rector Monse in Landshuth, und der Candidaten Winkler in Kempen, Koschmieder in Koppitz bei Oels, Bertermann in Wüstewaltersdorf, und Spohrmann in Jauer ist nach bestandener Prüfung pro Ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt ertheilt worden.

Der Freischoltisei Besitzer Seichter in Kostenthal ist zum Polizei-Distrikts-Kommissarius im 7. Bezirke Coseler Creises, an die Stelle des von diesem Posten abgegangenen Administrators Goldmann zu Gros-Nimsdorf, ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 2. December 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 332. Verordnung, in Bezug auf das Ersatz-Aushebungs Geschäft.

Obgleich bereits nach der, dem XXXVII. Stück des hiesigen Amts-Blatts ad 265. beigefügten Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung vom 30. Juni 1817 im §. 58. seq. vorgeschrieben ist: daß alle Individuen dienstpflichtigen Alters, welche bei der, den Local-Behörden übertragenen Aufnahme der Stammrollen, etwa übergangen sind, so wie diejenigen, welche zur Zeit der Ersatz-Ausmittelung durch die Kreis-Kommission etwa nicht vorgeladen werden sollten, verpflichtet sind, sich bei ihren betreffenden Behörden zu melden; so wollen wir dennoch diese Bestimmung hierdurch nochmals wiederholen und die gedachten Individuen auffordern: diese Meldung bei dem Landräth-

No 332. Rozkaz, tyczęcy się manipulacyi przy obieraniu ludzi do kompletu woyska.

Już w Nro. XXXVII. dziennika naszego od 265. instrukcya 30tego Czerwca R. 1817 przyłączona została, wktorey się przepis do manipulacyi przy obieraniu ludzi do kompletu woyska znaydował; w tey instrukcyi szczególnie już rozkazano było, że młodzience, w latach służby się znayduiące, ktorży może przez omyłkę do reiestr woyskowych miescowych wciągnionemi nie byli, albo ktorych Komissya obieraniem ludzi dosłuzby woyskowey zatrudniaiąca się, zawołac zapomniała, sami się u władz miescowych meldowac obowiązani są.

 Dla

lichen Officio des Kreises unter keinen Umständen zu unterlassen, so wie derjenige der vorgeladen ist, und zufällig für den Augenblick an der persönlichen Gestellung vor der Commission verhindert seyn sollte, sich ohne weitere Aufforderung unter vollständiger Bescheinigung der Verhinderungsgründe bald möglichst nachträglich gestellen muß.

Die Nichtachtung dieser Vorschriften begründet die Vermuthung, daß der Ausgebliebene sich seiner Militair-Verpflichtung absichtlich habe entziehen wollen.

III. No. 388. Novbr. c.

Oppeln, den 20. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

Dla lepszego zrozumienia, ustanowienia te, powtórnie publiczności podaiemy do wiadomości, i napominamy kazdego młodzienca, żeby meldowania swoiego u Landrata cyrkułu albo kresu nie zaniedbał.

Także przestrzegamy tych, ktorży z inszych przyczyn waznych, iako to z przyczyny choroby na przykład w dzień zawołania przed Komissya stanąc nie mogli, bez zawołania powtórnego, zaswiadczeniem waznym, zaopatrzeni że w dzien zawołania stanąc nie mogli, sami się meldowac powinni.

Nie posłuszenstwo będzie po czytane za nie chęc Krołowi i oyczyż nie służyć, i karże nie omylney pod padnie.

III. No. 388. Nobr.

Opole, d. 20. November 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

I. Wydział

No. 333. Verordnung, wegen der einzureichenden Nachweisungen von den gratis ertheilten Lehrbriefen und Pässen.

Es ist wahrgenommen worden:

daß mehrere Unter-Behörden des hiesigen Departements die Nachweisungen von den gratis ertheilten Lehrbriefen und Pässen, der Vorschrift zuwider, quartaliter einreichen.

Um die in Rede stehenden Nachweisungen in den vorgeschriebenen Terminen an Ein Hohes Königliches Finanz-Ministerium befördern lassen zu können, werden die betreffenden diesseitigen Unter-Behörden hiermit angewiesen: die Nachweisungen von den gratis ertheilten Lehrbriefen und Pässen, in Zukunft tertialiter und zwar für

für das erste Tertial gleich nach Ablauf des Monats April, für das zweite Tertial, gleich nach Ablauf des Monats August und für das dritte Tertial, gleich nach Ablauf des Monats December anhero einzureichen.

V. 634. November. Oppeln, am 11. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 334. Bekanntmachung, betreffend die Sammlung einer Haus- und Kirchen-Kollekte zur Erbauung des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Rosenthal, Bunzlauer Kreises.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulgebäudes zu Rosenthal, Bunzlauer Kreises, hat das hohe Ministerium des Innern eine Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt.

Wir fordern daher die sämmtlichen Königl. Landräthlichen Offizia, Herren Superintendenten und Magisträte unsers Regierungs-Departements auf:

das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münz-Sorten sub Rubro: Schul-Kollekten-Gelder, binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden.

V. Novbr. 243. Oppeln, den 13. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 335. Bekanntmachung, betreffend die von dem Seifensieder Gamm zu Bromberg zu versendenden Fabrikate.

In Gemäßheit Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 20. vor. M. III. 15785. werden die Accise- und Zoll-Aemter hiesigen Departements angewiesen: von dem von dem Seifensieder Gamm zu Bromberg zu versendenden Lichte und Seife, wenn sie mit Paßir-Zetteln des Consumtions-Steuer-Amtes Bromberg begleitet sind und in plombirten Collis eingehen, nur eine Verbrauchs-Abgabe von zwei Procent des Werths statt der bisherigen 8⅓ Procent zu erheben und zu verrechnen.

II. Novbr. 104. Oppeln, den 14. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 336. Bekanntmachung, betreffend die Umarbeitung des 9ten Theils des Reglements für die Infanterie, und die auf die polizeilichen Verhältnisse Bezug habenden Bestimmungen.

Des Königs Majestät haben in der, unterm 22. April c. Allerhöchst Selbst vollzogenen Umarbeitung des neunten Theils des Reglements für die Infanterie von 1788 folgende auf die polizeilichen Verhältnisse Bezug habende Bestimmungen festzusetzen geruht:

die Wachen zur polizeilichen Assistenz sollen dieselbe, entweder im Innern der Stadt, oder beim Ein- und Auspassiren aus derselben handhaben; überall wo nur eine Wache gegeben wird, soll sie zu ersterem Zwecke verwandt, und so viel wie möglich in den Mittelpunkt der Stadt verlegt werden, deren Hauptwache sie ist. Auch soll das Militair die Sicherheits-Posten vor Königlichen Gebäuden, Magazinen und Kassen, außer den Militair-Gegenständen, geben,

dagegen aber,

muß alles Communal-Eigenthum von den Communen bewacht werden.

Ferner:

wenn Polizei-Offizianten oder Gensd'armes Wache zu ihrer Unterstützung bei Steuerung von Unordnungen, oder Arretirungen requiriren; so muß der Wachehabende, die nach dem Befinden der Umstände nöthige Mannschaft dazu geben, und dieselbe unterrichten, daß sie dazu da sind, diejenigen Personen zu arretiren, welche die vorgenannten Beamten ihnen anzeigen. Sie bringen diese Arretirten, wenn es Militair-Personen sind, nach der Wache, wo sie der Commandirende dem Truppentheile zuschickt von dem sie sind, sobald er sich von ihrem Vergehen, so wie von dem Namen desjenigen, auf dessen Veranlassung sie arretirt worden sind, unterrichtet hat.— Sind die Arretirten vom Bürgerstande, so bringen sie dieselben nach dem Orte, welchen der Polizei-Offiziant angiebt.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Abth. Plen. VII. 250. Octbr. c. Oppeln, den 22. November 1817.

Königlich Preußische Regierung.

No.

No. 337. Bekanntmachung, wegen der von den Civil-Beamten nachzusuchenden Heiraths-Consense.

Im 32. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1816, ist Seite 369. No. 241. bekannt gemacht worden, wie des Königes Majestät durch einen Kabinets-Befehl vom 17. Juli 1816 zu bestimmen geruhet haben,

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Beamten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen will, und daß jedem Civil-Beamten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Allerhöchst Dieselben haben indessen diese Bestimmung jetzt dahin modificirt:

daß den geringeren Civil-Beamten, namentlich den Accise-Bedienten, Gerichts-Polizei- und Amts-Dienern, den Chaussee-Wärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. jährliche Dienst-Einnahme haben, der Consens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staats-Fonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch haben des Königes Majestät zur Verhütung aller Mißdeutung Allerhöchst Dero Absicht zu erklären geruhet:

daß denjenigen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt entweder, weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheits-Zustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art nicht zu versagen ist.

Plen. II. No. 359. Novbr. Oppeln, den 24. November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

A. Beförderungen und Versetzungen.

Der Accise-Einnehmer Chambeson zu Tost, zum interimistischen Accise-Einnehmer nach Cosel.

Der Accise-Kassen-Controlleur Böhm zu Lubliniß, zum interimistischen Accise-Einnehmer nach Tost.

Der Accise-Controlleur Uthicke zu Cosel, in eben der Qualität nach Lubliniß.

Der Accise-Controlleur Metius zu Ujest, in derselben Qualität nach Cosel.

Desgleichen der Tiedemann zu Bauerwiß, nach Hultschin.

Desgleichen der Kowarczik zu Hultschin, nach Bauerwiß.

Der Accise-Kassen-Controlleur Müller zu Pleß, zum Bezirks-Consumtions-Steuer-Einnehmer nach Stubendorff.

Der Ober-Grenz-Jäger Karkowsky zum Accise-Cassen-Controlleur nach Pleß.

B. Neue Anstellungen.

Der Magazin-Assistent Zumpf zu Breslau, zum interimistischen Schleußengeld-Einnehmer am Klodniß-Kanal zu Gleiwiß.

Pensionen.

Der Thor-Visitator Müller zu Neisse, ist vom December c. ab, pensionirt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIX.

Oppeln, den 9. December 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 17. enthält:

(Nro. 445.) Allerhöchste Deklaration vom 15. September 1817, betreffend die Freizügigkeits-Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich.

(Nro. 446.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. September 1817, betreffend daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen.

(Nro. 447.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811 zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf sämmtliche Königl. Preußische und Herzoglich-Anhalt-Köthensche Lande. Vom 28. September 1817.

(Nro. 448.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. October 1817, betreffend die Bestrafung der in Lazareth-Diensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen.

(Nro. 449.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. October 1817, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Officiere, während der Uebungen Dienste zu leisten.

(Nro. 450.) Bekanntmachung, in Hinsicht der Konvention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und dem Herrn Herzog von Meklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden. Vom 28. October 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 358. Bekanntmachung, wegen des von den Collatoren öffentlicher Stipendien alljährlich einzureichenden Verzeichnisses derselben und ihrer Percipienten.

Da nach Vorschrift §. 24. der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 15. Juni 1812

die Collatoren öffentlicher Stipendien gehalten seyn sollen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten, mit der Bemerkung; ob letztere das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, den betreffenden Regierungen, jetzt dem Consistorium einzuschicken,

diese Vorschrift aber bisher nicht beobachtet worden ist; so werden alle Collatoren öffentlicher Stipendien aufgefordert, derselben in der Art nachzukommen, daß besagte Verzeichnisse für das Jahr 1816 fördersamst, die für das Jahr 1817 aber, spätestens im Anfange des Monats December unmittelbar an das Consistorium eingereicht werden.

Breslau, den 30. Julius 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden von den in unserm Regierungs-Departement befindlichen Collatoren öffentlicher Stipendien zu übergebenden Verzeichnisse, nach einem Anschreiben des Königl. Consistorii zu Breslau, vom 2. October d. J. in den festgesetzten Terminen zunächst an die unterzeichnete Königl. Regierung ein-

zu-

zureichen sind, welche sie alsdann an das Königliche Consistorium zu Breslau übersenden wird.

I. Abth. V. Octbr. 34. Oppeln, den 15. November 1817.

Königlich Preußische Regierung.

No. 339. Bekanntmachung, betrifft die Versendungen an Baumwollen-, Leinen- und Leder-Fabrikaten aus dem Herzoglich-Sächsischen Dorfe Nieski nach den alten Provinzen.

Zur Erleichterung des Absatzes aus den Baumwollen-, Leinen- und Leder-Fabriken des Johann George Christ. Neuhäuser, Samuel Renner und Arien Wallichs im Herzoglich-Sächsischen Dorfe Nieski bei Görlitz nach den alten Königl. Provinzen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß der dortige Dorfs-Accise-Einnehmer Wagner, nach vorgängiger Ueberzeugung, daß die von dort zu versendenden Waaren, wirklich dort gefertiget seyen, Certifikate ausstellen und die Waaren in Ermangelung eines Plombage-Apparats mit seinem Dienstsiegel besiegeln kann, wonächst aber die Versendungen bei dem ersten zu berührenden altländischen Accise- und Zoll-Amte mit den nöthigen Bezettelungen versehen und plombirt werden müssen und worauf dann den quäst. Waaren aus Nieski dieselbe Begünstigung zu Theil werden soll, welche andern aus Herzoglich Sächsischen Städten mit Certifikaten eingehenden Waaren in den alten Provinzen zugestanden ist.

In Gemäßheit eines Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 28. v. M. III. 16,740. wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements von dieser Einrichtung, zur Nachricht und Achtung Kenntniß gegeben.

II. 119. Novbr. (B. L. W.) Oppeln, den 18. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 340. Bekanntmachung, wegen Unwirksamkeit der China nova oder surinamensis.

Die sogenannte China nova oder surinamensis hat mit der ächten Cortex Chinæ nur den Namen, aber nicht die Wirksamkeit gemein, und ist keinesweges

als Surrogat der ächten China zu gebrauchen. Die Pharmacopœa Borussica führt sie auch nicht unter den offizinellen Artikeln auf, und deren Anwendung zu Präparaten in den Apotheken, wird daher den Pharmaceuten gemessenst untersagt. Die Herren Stadt- und Kreis-Physici haben bei Revision der Offizinen hiernach sich zu achten.

VII. Novbr. 110. Oppeln, den 27. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 341. Bekanntmachung, wegen der Zinsenzahlung von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813.

Es sollen die Zinsen von der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813, pro Termino Michaelis 18$\frac{16}{17}$ gegenwärtig ausgezahlt werden. Die Herrn Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hiermit aufgefordert, die in ihren Kreisen mit Einschluß der Städte befindlichen Staats-Schuld-Anerkenntnisse von den betreffenden Inhabern einzufordern und mittelst einer Specifikation unter genauer Bezeichnung der Nummern, und mit dem Rubro: Herrsch. Staats-Anleihe-S. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Die von derselben zu empfangenden Zins-Beträge werden die Herrn Landräthe durch die Steuer-Kassen an die Interessenten, nach Maaßgabe des von der Regierungs-Haupt-Kasse in dorso der Anerkenntnisse bemerkten Quanti auszahlen, und die diesfälligen Quittungen an gedachte Regierungs-Haupt-Kasse einschicken.

Uebrigens werden diejenigen Interessenten, von denen die in Rede stehenden Schuld-Anerkenntnisse durch die Landräthlichen Officia nicht innerhalb 4 Wochen bei vorgedachter Regierungs-Haupt-Kasse eingehen sollten, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie damit bis zur nächsten Zinsenzahlung warten müssen.

IX. 233. Novbr. c. a. Oppeln, den 20. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 342. Bekanntmachung, betreffend das Straf-Verfahren in Getränke-Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge.

In der Verordnung de dato Frankenstein, den 24. Juli 1813, im XXVI. Stück

Stück der Amtsblätter der Königl. Breslauer Regierung pro 1813, Nro. 156. Seite 412.

das Straf-Verfahren bei Getränke-Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge betreffend,

wird in 6ten §. gesagt:

daß das Confiskat oder dessen Werth mit der Strafe, da beide Einnahmen gleicher Natur sind, zusammen geworfen und davon nach Abzug des den Aemtern zukommenden $\frac{1}{24}$ und der den Denuncianten und Saisissanten gebührenden Hälfte, der Ueberrest gegen Quittung an den Magistrat abgeführt werden soll.

Dieser §. wird nach dem Inhalt des Rescripts der Königl. hohen Departements für die allgemeine Polizei und für die Staats-Einkünfte vom 20. April 1813 dahin vervollständiget, daß der Ueberrest des Confiskats und der Strafe, nicht an den betreffenden Magistrat allein abgeführt, sondern zwischen dem Fisko und der Kommune, deren Verlags-Recht durch die Getränke-Defraudation verletzt worden, getheilt und nur die der letztern zukommende Hälfte gegen Quittung an den Magistrat gezahlt werden soll.

Dies wird den Königl. Accise-Aemtern und Magisträten unsers Regierungs-Bezirks, in Folge der erwähnten Verordnung, hierdurch zur Beachtung nachträglich bekannt gemacht.

V. 986. November. Oppeln, den 26. November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 343. Bekanntmachung, betreffend den Ersatz der Kosten beim Transport der Vagabonden.

Es ist häufig vorgekommen, daß die zwischen dem Absendungs- und Ablieferungs-Orte eines Transportaten liegenden Polizei-Behörden, die Richtigkeit und Zuläßigkeit der, von der absendenden oder einer andern Transport-Stations-Behörde liquidirten Transport-Kosten geprüft und ermäßigt und den vermeintlich unzuläßigen Betrag derselben, zurückbehalten und gekürzt haben.

Da ein solches Verfahren nicht allein wegen Incompetenz der Beurtheilung einer zwischen liegenden Behörde und auch oft, wegen Mangels der, zur Beurtheilung

lung der Ansätze erforderlichen Materialien unzuläßig ist, sondern auch zur Verwirrung Anlaß giebt; so hat das hohe Königl. Polizei-Ministerium dasselbe untersagt und zugleich bestimmt, daß alle zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungs-Orte liegenden Stations-Behörden, die, in Gemäßheit des §. 14. der General-Transport-Instruktion, vorschußweise zum Ansatz gekommenen Transport-Kosten, sich unter einander gegenseitig unverweigerlich ohne Erinnerung und Abzug zu erstatten und lediglich der Behörde des Ablieferungs-Ortes oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Transport-Kosten, in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transport-Kosten Erinnerungen zu machen und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Stations-Behörden zu wenden.

Sämmtlichen Unter-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements wird diese hohe Ministerial-Bestimmung, zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

VII. No. 484. November c. Oppeln, am 18. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 344. Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1817.

Diejenigen Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements, welche noch mit Berichtigung der, den 15. November d. J. fällig gewesenen ersten Hälfte der pro 1817 ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Betragsgelder, im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die Gelder binnen 8 Tagen bei Vermeidung executivischer Beitreibung, an die Haupt-Instituten-Kasse hieselbst einzusenden.

VII. Nro. 549. November c. Oppeln, den 25. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nro.

No. 346. Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Listen von begangenen Verbrechen im 4ten Quartal d. J.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter, Polizei-Behörden und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements, werden hierdurch aufgefordert, die Listen von den im 4ten Quartal d. J. begangenen Verbrechen, in Gemäßheit der Verfügung vom 13. August d. J. spätestens mit dem 20. December d. J. einzureichen, widrigenfalls ohne Weiteres eine Neglekten-Strafe von 2 Rthlr. eingezogen werden wird.

VII. Nro. 593. Novbr. c. Oppeln, den 25. November 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in Ratibor verstorbene Apotheker Johann Friedrich Winkler hat in seinem Testament der dortigen evangelischen Schule . . . 200 Rthlr.
der dortigen katholischen Schule . . . 200 —
und den dortigen Haus-Armen . . . 200 —
in Courant ausgesetzt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Adrian Birch zu Groß-Zyglin, zum Pfarrer in Chelm.

Der Schul-Amts-Kandidat Passon, zum Schullehrer in Rosenberg.

Der Schul-Amts-Adjuvant Johann Schmidt, zum Schullehrer in Neudorff, Leobschützer Kreises.

Der Schul-Amts-Adjuvant Anton Höflich, zum Schullehrer in Kittelwitz, Leobschützer-Kreises.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat November c. a.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1.	Stadt Beuthen . .	2	16	9	2	2	—	1	18	9	1	2	—	—	14	—	5	—	—
2.	= Cosel . .	2	8	8	1	18	7	1	4	11	1	1	7	—	15	—	4	—	—
3.	= Falkenberg .	2	8	6	1	21	7	1	15	10	1	2	7	—	—	—	—	—	—
4.	Grottkausche Kreis	2	6	—	1	20	—	1	13	—	—	23	—	1	2	—	5	6	—
5.	Stadt Leobschütz .	2	2	6	1	19	7	1	6	6	1	3	7	—	17	—	3	5	—
6.	= Lubliniß . .	2	16	—	1	12	—	1	2	—	—	18	—	1	—	—	3	12	—
7.	= Neiße . .	2	9	10	1	22	6	1	11	11	1	4	7	1	2	5	4	13	9
8.	= Neustadt .	2	7	5	1	20	3	1	8	7	1	1	4	—	22	—	5	12	—
9.	= Oppeln . .	—	—	—	2	2	2	—	—	—	1	5	3	—	—	—	—	—	—
10.	= Pleß . .	2	—	—	2	—	—	1	4	—	—	17	6	—	16	—	4	16	—
11.	= Ratibor . .	2	1	10	1	19	11	1	6	3	—	21	—	—	15	9	4	8	—
12.	= Rosenberg .	3	6	10	1	20	6	1	6	10	—	20	7	—	13	9	5	17	—
13.	= Groß-Strehlitz .	2	2	6	2	—	6	1	11	4	1	1	6	—	21	1	6	—	4
14.	= Tost . .	2	8	—	1	12	—	1	12	—	—	22	—	—	16	—	5	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück L.

Oppeln, den 16. December 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 18. enthält:

(Nro. 451.) Allerhöchste Deklaration vom 3. September 1817, betreffend die Ertheilung des Heiraths-Konsenses für die geringern und resp. über 60 Jahr alten Civil-Beamten.

(Nro. 452.) Verordnung vom 5. October 1817, wegen Verwürkung des Landwehr-Kreutzes.

(Nro. 453.) Verordnung vom 28. October 1817, betreffend die Ernennung eines Substituten des Präsidenten im Staatsrath.

(Nro. 454.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. November 1817, betreffend die Veränderungen und resp. Bestätigung der Abtheilungen des Staatsraths.

(Nro. 455.) Verordnung vom 2. December 1817, die Ernennung des Staats-Ministers v. Klewitz zum Finanz-Minister, und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Friese zum Staats-Secretair betreffend.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 346. Bekanntmachung, betreffend das Vermögens- und Einkommens-Steuer-Abwickelungs-Geschäft.

Den Unter-Behörden der unterzeichneten Königl. Regierung zu Oppeln, so wie dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht:

daß das Vermögens- und Einkommen-Steuer-Abwickelungs-Geschäft nunmehro zum Ressort des Königl. Hohen Schatz-Ministerii gehöret.

Oppeln, den 27. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 347. Bekanntmachung, betreffend die Servis-Zahlung an inaktive auf halben Sold stehende Offiziere von den Linien-Regimentern.

Es ist in Ansehung der Servis-Zahlung an inaktive auf halben Gehalte stehende Offiziere von den Linien-Regimentern, von dem Königl. Ministerio des Innern, nach vorgängiger Communikation mit dem Königl. Kriegs-Ministerio mittelst Rescripts vom 2. d. M. festgesetzt worden: daß dergleichen Offiziere, den auf Wartegeld stehenden gleich geachtet werden und keinen Anspruch auf Servis haben sollen; es sey denn: daß des Königs Majestät denselben ausdrücklich bis zu ihrer Wiederanstellung einen bestimmten Aufenthalts-Ort zu nehmen, anbefohlen hätten, in welchem Falle die betreffenden Individuen den reglementsmäßigen Servis fort beziehn.

Den Herrn Landräthen, so wie den Magistraten und Servis-Deputationen werden diese Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. IV. 376. Novbr. c. Oppeln, den 3. December 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 348. Bekanntmachung, die namentliche Angabe der jedesmaligen Contribuenten in den Steuer-Direktorien, so wie auch in den Anlagen der Haussteuer, unfixirten Contribution und Personensteuer betreffend.

Es dürfen die monatlichen Angaben der Contribuenten in den Anlagen der Haussteuer, unfixirten Contribution und Personensteuer durchaus nicht ermangeln. Demnach werden sämmtliche Kreis-Steuer-Aemter des unterzeichneten Regierungs-Departements hiermit aufgefordert, in den vorerwähnten Anlagen pro 1818, so wie auch in den Grund-Steuer-Direktorien die gegenwärtigen Contribuenten mit Vor- und Zunamen ohnfehlbar aufzuführen.

IX. 340. Decbr. c. a. Oppeln, den 7. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 349. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Dismembrationen solcher Grundstücke, welche mit Holzungs- und Huthungs-Servituten, auf Königl. Forsten begabt sind.

Durch die Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der Gutsherrlichen und Bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816, Artikel 96. pag. 175. der Gesetzsammlung, steht für den Fall der Vereinzelung — Dismembration — eines Bauergutes, welches mit Holzungs- und Huthungs-Gerechtsamen — Servituten — auf den Gutsherrlichen Forst begabt ist, bereits gesetzlich fest; daß

1) die Holzungs-Berechtigung bei dem alten Hofe verbleibt, und die vereinzelten — abgezweigten — Theile desselben keinen Antheil daran nehmen.

2) die Wald-Weide zwar sowohl dem

No. 349. Ustanowienie, jak przy dysmembracyi takich funduszow postąpiono bydź ma, ktorych possessorowie, do lasow Krolewskich względem brania drzewa i używania paszy w nich, do tych czas prawo mieli.

Przez deklaracyą Edyktu od 14go Wrzesnia R. 1811. względem uregulowania Panskich i chłopskich Interessow 29. Maia r. 1816 wydaną, (patrż zbiór praw na stronie 175 w artikule 96.) ustanowiono iest:

Ze w przypadku dysmembracyi Statku chłopskiego, prawo do lasu panskiego, maiącego.

1. Prawo do lasu względem brania drzewa z niego, przy funduszu starym zostać ma, od ktorego niektore części zprzedane były.

2. Prawo zas na paszę lesną podług woli

alten Hofe, als den vereinzelten Theilen desselben zu statten kommen kann, wenn die Interessenten selbst dies wünschen; jedoch für alle zusammen dieses Recht nie auf mehr Vieh ausgedehnt werden soll, als womit vor der Dismembration die Benutzung zulässig war.

Es liegt zugleich in der Natur der Sache, daß die Theilung der Wald-Weide-Servitut, wenn solche nicht ganz bei dem alten Hofe verbleiben soll, jedesmal nur nach Verhältniß der Quantität und Qualität der Grundstücke zwischen den vereinzelten Theilen und dem alten Hofe erfolgen darf. Dabei können nur diejenigen Grundstücke zur Berücksichtigung kommen, welche ursprünglich mit einer solchen Servitut begabt waren, also nicht die erst nach Erwerbung des Rechts zum Haupt-Gute etwa zugekommenen Ländereien.

Wir vermissen jedoch in den deshalb eingehenden Berichten, häufig der nöthigen Erwähnung, ob und in welcher Art Holzungs- und Hutungs-Gerechtsame auf Königlichen Forsten statt finden und wie in Betreff der letzteren die Acquirenten sich mit dem Besitzer des Haupt-Gutes geeinigt haben. Sämmtliche Landräthliche-, Domainen- und Rent-Aemter werden daher hiermit angewiesen, in ihren Berichten über vorkommende Dismembrationen sich hierüber vollständig auszulassen; und hinsichtlich der Huthungs-Befugnisse, wenn solche nach dem Willen der Interessenten nicht ganz bei dem

woli intereſsentow podzielone bydź moze, ale nigdy większa liczba bydła z takiego rozdzielonego pola do lasow pańſkich puszczona bydź nie może, jak tylko ta, ktorą gospodarz pierwszy przedawacz niektorych Kawalkow funduszu swego przed dismembracyą podług prawa trzymac mogł.

Rozumi ſię przytym że przy rozdzieleniu takich gospodarſtw przez przedaż, ieżeli prawo paszy w leſie Krolewſkim nie zoſtanie przy głownym, dawnieyszym gospodarżu, na wielosc i dobroc rol, i na takich tylko cząſtek ich uwazano bydź muſi, ktore od dawnieyszych czas iuż tym prawem obdarowane były, i nie na takie ktore dopiero pozniey do gospodarſtwa głownego ſię doſtały.

Uważalismy że w Relacyach od Amtow Krolewſkich do tych czas nam przyſłanych, nam powiedziano nie było, ieżeli podani niektorży do lasow Krolewſkich prawo maią albo nie? Też zaniedbano było nam powiedziec iaka zgoda między przedawaczem i Kupcem naſtąpiła? —

Amty Krolewſkie Landrackie także i ekonomiczne obowiązane są od dziszay szego dnia na to uwazac, żebysmy doſkonale o tym informowani byli intereſsie, i ieżeli prawo paszenia w leſie Krolewſkim przy głownym nie zoſtanie gospodarſtwie żeby ſię podług

alten Hofe verbleiben sollen, zugleich dahin zu sehen: daß deren Theilung nur nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze erfolge. Die betreffenden Forst-Offizianten werden sodann von hier aus die nöthige Instruktion erhalten. In den Fällen, wo über die Anzahl des vom unzertrennten Haupt-Gute vorzutreibenden Viehes keine ausdrückliche Bestimmung obwaltet, ist zuförderst die ursprünglich bei Verleihung des Rechts vorzutreibende Viehzahl nach Maaßgabe der Festsetzungen des allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 22. §. 90.— 97. und 102. zu ermitteln und festzustellen.

Diese Grundsätze sollen bei Dismembrationen aller Grundstücke überhaupt, welche mit Servituten auf Königlichen Forsten begabt sind, statt finden.

Die Herren Landräthe, Domainen- und Rent-Beamten werden verpflichtet, alle diesfälligen bei ihnen eingehenden Anzeigen in Dismembrations-Angelegenheiten, welche sich über diese Gegenstände nicht aussprechen, an die betreffenden Gerichts-Behörden zu weisen oder zurück zu geben und solche vervollständigen zu lassen; demnächst vorschriftsmäßig an uns zu berichten und über die Zuläßigkeit der Dismembration in Beziehung auf das Forst-Interesse jedesmal ein substantiirtes Gutachten beizufügen.

XII. No. 101. November c.

Oppeln, den 28. November 1817.

Königlich Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung.

podług przepisow dzieszay danych rządzono.

Officialiści dozor nad lasami maiący w przyszłośći w tym interelsie szczególnie będą informowani.

Jeżeli przy głownym gospodarstwie liczba bydła w urbariuszach nie iest wyznaczona, to podług prawa, w zbiorże praw Kraiowych w Tom. 1. Tit. 22. §. 90—97—102. publikowanych, wprzod ustanowiona bydź powinna.

Podług tych urządzeń przy (każdey dysmembracyi) albo rozdzieleniu gospodarstu rolniczych postąpiono bydź ma.

J. Panowie Landraci i officialisci dóbr Krolewskich obowiązani są w przypadku wyiawienia się takiey dysmembracyi wprzod odeslac sprawę do sądu przełozonego do uregułowania interesu, i nam o nym wiadomosi dać, przytym też ich obowiązkiem będzie o szczegolności prawa zdania swoie nam podac.

Opole, d. 29. Listopada 1817.

XII. No. 101. Nobr.

Krolewska Pruska Regencya.
II. Wydział

No. 350. Erinnerung an Befolgung der Vorschriften wegen Beibringung von Legitimations-Attesten über Forst-Produkte.

Es wird mißfällig wahrgenommen, daß die Vorschriften, wegen Beibringung von Legitimations-Attesten beim Verkauf von Forst-Produkten häufig unbefolgt bleiben. Wir bringen also diese Vorschriften hiermit in Erinnerung; und zwar ist im § 14. des Forst-Regulativs vom 26. März 1788 bestimmt, daß die Accise-Offizianten, Fährleute, Brücken-Aufseher auf den Strömen, Zoll-Offizianten an den Wehren und Schleußen, und Polizei-Offizianten in den Städten, bei strenger Strafe genau darauf halten sollen, daß keinerlei Forst-Produkte ohne vollständige Legitimations-Atteste der Verkäufer transportirt und in den Städten verkauft werden.

Die Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung vom 11. December 1808 und 7. Juli 1812 setzen fest, daß dergleichen Forst-Produkte — insbesondere Holz — wenn solche ohne Atteste der Verkäufer in die Städte gebracht worden, sofort, wenn binnen 8 Tagen die vollständige Legitimation nicht nachgebracht wird, confiscirt, auf dem Markte öffentlich verkauft und die dafür gelöseten Gelder zur Hälfte unter die Thor-Accise-Offizianten und zur Hälfte unter die bei der Beschlagnahme jedesmal zu zuziehenden Polizei-Offizianten für ihre Aufmerksamkeit und zur Aufmunterung vertheilt, dergleichen Uebertretungen aber mit namentlicher Angabe der Contravenienten der

No. 350. Przypominanie, do wypełnienia przepisow względem pokazania zaświadczeń, co się tyczy produktow lasowych.

Z wielkim uważalismy nie ukontentowaniem, że zaniedbane zostały przepisy nasze, względem pokazania zaświadczeń, do przedaży produktow lasowych potrzebnych.

Więc znowu Kazdemu podaiemy do wiadomośći, przepisy te i osobliwie §. 14. prawa Krolewskiego leśniczego pod datą 26. Marca roku 1788. wydanego, w ktorym rozkazano iest; zeby officialiscy akcisowe, furmani, dozorcy przy mostach i celnicy przy gaciach i przepustach, takze też officialiscy policyyne w miastach pod Karą osobistey odpowiedźialności, dobrze na to uwazali, żeby zadnych produktow lasowych do miast na przedaż nie przepuśćili, ieżeli prowadziciel ich zaświadczenia z sobą nie ma zadnego.

Rozporządzeniem Krolewskiey Regencyi Wrocławskiey od 11. Grudnia r. 1808 i 7. Lipca r. 1812 ustanowiono iest, że takie produkta lasowe osobliwie drzewo, ieżeli przedawac zaświaczeniem opatrzony nie iest, i w przeciągu tygodnia iednego go pokazac nie może, Konfiskowane, na rynku publicznie zprzedane, i za nie odebrane pieniądze między officialistami akcisowemi i policyynemi ktorych do aktu konfiskacyi zawsza wezwac trzeba, rozdzielone bydź maią. Prze-

Orts-Obrigkeit desjenigen, der sich dieses Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, zur Bestrafung angezeigt werden sollen.

Wird binnen der achttägigen Frist die Legitimation vollständig nachgebracht, so ist zwar das in Beschlag genommene Holz wieder zu verabfolgen, jedoch nur gegen Erlegung der etwanigen Aufbewahrungs-Kosten und Entrichtung einer Geldstrafe von 2 Rtl. die in obiger Art zu ertheilen ist.

Wir weisen zugleich die sämmtlichen Behörden des Polizei- und Finanz-Ressorts gemessenst an, diese Vorschriften genau zu beachten und warnen Jedermann vor der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafe.

IV. 32. November c.

Oppeln, den 1. December 1817.

Königlich Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung.

Przeciwnicy zas wierzchności miescowey z kąd pochodzą do ukarania odesłane bydź muszą.

Jeżeli w przeciągu tygodnia iednego, przedawac taki zaswiadczenie pokaże, drzewo nazad dostanie, zapłaciwszy wprzod unkoszta i 2 Talar. kary, ktore wyzey wspomnionym sposobem rozdzielone bydź maią.

Rozkazuiemy officialistom tak policyynym iako i też skarbowym żeby się podług tego rządzili rozkazu, i przestrzegamy każdego, zeby nie podpast karże wyznaczoney.

Opole d. 1. Grudnia 1817. IV. 32. Novbr.

Krolewska Pruska Regencya.
II. Wydział.

Vermächtniß.

Die in Neisse verstorbene Johanna verwittwete Züchnermeister Gierschdorff, geborne Muscheck, hat zur Vertheilung unter die dortigen hülfsbedürftigsten Stadtarmen 18 Rtl. Courant legirt.

V. Novbr. 311. Oppeln, den 17. November 1817.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die ehemaligen Rathmänner Kaspar Thoma und Alkopec zu Nicolai, sind auf anderweite 6 Jahre in dieser Qualität gewählt worden.

Der Apotheker Samuel Schulz zu Beuthen, zum Bürgermeister daselbst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google